



LANDKREIS GÖTTINGEN

Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020

RROP
2020



ENTWURF

Herausgeber

Landkreis Göttingen

Der Landrat

Fachbereich Bauen

Reinhäuser Landstraße 4

37083 Göttingen

Telefon: 0551/5252 – 445

Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de

Inhaltsübersicht

Vorwort

Zukunftsbild

Beschreibende Darstellung

Begründung

Vorwort

Zielsetzung und Notwendigkeit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Göttingen

Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) ist in seiner Gesamtkonzeption die Basis für eine tragfähige Regionalentwicklung und wird auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (ROG), des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) und des Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) neu aufgestellt. Gemäß § 5 Abs. 7 NROG ist das RROP vom zuständigen Regionalplanungsträger innerhalb von 10 Jahren nach seinem Inkrafttreten insgesamt auf seine Aktualität zu überprüfen. Bei der Prüfung ist festzustellen, ob eine Änderung oder Neuaufstellung erforderlich ist. Das RROP muss daher aktuell gehalten und zukunftsgerichtet weiterentwickelt werden. Die letztgenannte Anforderung zielt dabei insbesondere auf die sich in zunehmend hohem Tempo vollziehenden wirtschaftlichen, ökologischen, siedlungsstrukturellen und sozialen Entwicklungen ab.

Besondere Anforderungen an das RROP des Landkreises Göttingen ergeben sich durch die Fusion mit dem Landkreis Osterode am Harz am 01.11.2016. Das RROP des Landkreises Osterode am Harz datierte aus dem Jahr 1998 und wurde im November 1999 rechtskräftig. Die beiden Planungsräume mussten erstmals in einem RROP zusammengeführt werden, was einen nicht unerheblichen zusätzlichen Planungsaufwand darstellte und zwangsläufig eine Neuaufstellung begründete.

Das RROP des Landkreises Göttingen aus dem Jahr 2000 wurde in den Jahren 2003 (Teiländerung mit dem Wegfall der Vorrangstandorte für Windenergienutzung) und 2006 (Teiländerung mit Vergrößerung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung) geändert, um es an verschiedene Raumnutzungsansprüche

anzupassen. 2010 erfolgte erneut eine Änderung und Ergänzung, um es insbesondere an die neue Struktur des Landesraumordnungsprogrammes (LROP 2008) anzupassen.

Neue Grundlagen des LROP 2017¹ wurden bei der Änderung und Ergänzung des RROP-Entwurfs 2020 berücksichtigt. Aktuelle Entwicklungen, z. B. die Konsequenzen der Auswirkungen der Klimaveränderungen sowie Entwicklung und steigender Bedarf im Bereich der regenerativen Energieerzeugung und -nutzung, neue Regelungen im Bereich der Steuerung des großflächigen Einzelhandels sowie damit im Zusammenhang stehende neue Bundes- und Landesvorgaben (u. a. die LROP-Novellierung 2012 und -Änderung 2017) wurden in die Neuaufstellung des RROP-Entwurfs 2020 einbezogen.

¹ Derzeit im Verfahren ist die LROP-Änderung 2020. Sobald diese Rechtsgültigkeit erlangt, ist das RROP (auch möglicherweise noch in der Entwurfsfassung) dem LROP erneut anzupassen.



Zukunftsbild

zum Regionalen Raumordnungsprogramm
für den Landkreis Göttingen 2020

**RROP
2020**





Einleitung

Dem RROP wird ein Zukunftsbild vorangestellt, in dem grundsätzliche Aussagen zur zukünftigen räumlichen Entwicklung enthalten sind. Verschiedene Fachbereiche des Landkreises und weitere relevante Akteur*innen haben im Frühjahr und Sommer 2018 in zwei halbtägigen Workshops das Zukunftsbild gemeinsam entwickelt. Das gesamtäumliche Zukunftsbild dient u. a. dazu, die räumlichen Zielvorstellungen für die Entwicklungen bis zum Jahr 2030 konkreter zu fassen.

Das Zukunftsbild hat vier inhaltliche Schwerpunkte:

- Natur, Umwelt, Klima, Tourismus
- Siedlungsentwicklung, Wohnen, Mobilität, Nahversorgung
- Wissenschaft, Wirtschaft, Digitalisierung
- Bildung, Familie, Gesundheit / Pflege, soziale Infrastrukturen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte decken sich mit dem umfassenden Verständnis des Nachhaltigkeitsbegriffs und fügen sich in die thematische Bandbreite der übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen ein. Es stehen dabei jedoch nur die Themen im Mittelpunkt der Erarbeitung des RROP, mit denen auch direkte Auswirkungen auf die Flächenentwicklung verbunden sind.

Nachhaltigkeit bedeutet „Chancengleichheit innerhalb einer Generation und zwischen den Generationen, um für die Zukunft mindestens ebenso gute gesellschaftliche Perspektiven zu sichern, wie sie heute bestehen. Ökonomisch bedeutet Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit sozialer und ökologischer Verantwortung in Einklang zu bringen.“¹ Eine Schlüsselposition in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie kommt der kommunalen Ebene zu. Hierdurch wird an die kommunalen Agenda-21-Prozesse der 1990er-Jahre angeknüpft, die in das Verwaltungshandeln übernommen werden.

Die Herausforderungen in Bezug auf das Zusammenwachsen im fusionierten Landkreis Göttingen und die demografischen Entwicklungen werden als Querschnittsthemen eingestuft, die in allen vier Schwerpunktthemen eine Rolle spielen. Eine der Hauptauf-

¹ Vgl.: Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Nachhaltigkeitsstrategie für das Land Niedersachsen 2017, S. 5.

gaben des Landkreises für die Zukunft ist es, auf die sehr unterschiedlich verlaufenden demografischen Entwicklungen im Landkreis einzugehen und dabei insbesondere die Infrastrukturen der Daseinsvorsorge anzupassen und neue Konzepte für Versorgung und Mobilität zu entwickeln bzw. zu unterstützen.

Neben den Aufgaben der öffentlichen Hand soll vor allem das bürgerschaftliche Engagement unterstützt und ausgebaut werden, denn die öffentliche Hand allein kann die vielfältigen Herausforderungen nicht bewältigen. Hierzu wird aktuell ein Konzept zur „Infrastruktur der Engagementförderung im Landkreis Göttingen“ erarbeitet, das auch den strategischen Ansatz der Dorfmoderation enthält.

1. Natur, Umwelt, Klima, Tourismus

Herausforderungen heute

Vielfältige Naturräume mit einer Vielzahl an Schutzgebieten unterschiedlicher Kategorien und die einzigartigen Kreis- und Ländergrenzen übergreifenden Hotspots der biologischen Vielfalt prägen das Landschaftsbild des Landkreises Göttingen.² Diese Flächen erfüllen ökologische Funktionen, dienen gleichzeitig der Naherholung, haben eine herausragende touristische Bedeutung und prägen somit die hohe Lebensqualität für die Bewohner*innen im Kreis und darüber hinaus. Die Naturschutzflächen sind über den gesamten Landkreis verteilt und liegen folglich jeweils nah zu den Siedlungsbereichen. Die zentrale Herausforderung liegt im Erhalt der biologischen Vielfalt und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die durch die Naturschutzstrategie mit der Ausweisung von verschiedenen Schutzkategorien umgesetzt wird (siehe Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Niedersachsen). Der anhaltende Strukturwandel in der Landwirtschaft führt dazu, dass die Flächenbewirtschaftung von immer weniger Betrieben übernommen wird. Naturschutzmaßnahmen durch die Landwirtschaft geraten so immer mehr unter Druck, da Großbetriebe dazu neigen, großflächigen Anbau zu betreiben und z. B. ökologisch wertvolle Blühstreifen an den Ackerrändern einen Mehraufwand bedeuten. Zusätzlich finden bestimmte Bewirtschaftungsformen (z. B. Schaftier-

² Hotspot der biologischen Vielfalt Nr. 18: Südharzer Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite und Nr. 19: Harz, Bundesamt für Naturschutz



haltung zum Offenhalten der Landschaft) kaum Nachfolger*innen.

Der Landkreis Göttingen hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2040 energieautark zu sein. Um dieses Ziel zu erreichen, sind der Ausbau erneuerbarer Energien sowie Energieeinsparungen notwendig. Hierzu wurden verschiedene Konzepte erarbeitet, wie z. B. ein Klimaschutzkonzept, Prüfung neuer Windenergiestandorte im Windenergiekonzept und ein Gutachten zu Fragen der Verträglichkeit des Landschaftsbildes zum Vorharzgebiet beim EE-Ausbau.

Der anhaltende Flächenverbrauch durch Siedlung, Wirtschaft, Verkehr und der voraussichtlich steigende Flächenverbrauch für erneuerbare Energien werden weiterhin den Druck auf die un bebauten Freiflächen erhöhen. Hinzu kommen Konflikte zwischen Bodenabbau, Tourismusgroßprojekten und Naturschutz. Die Aufgabe der Zukunft lautet deshalb, die Flächenkonkurrenzen zu klären, Konflikte zu minimieren und gemeinsame Lösungen zu finden, die den unterschiedlichen Ansprüchen gerecht werden.

Das Zukunftsbild

Die hohe gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz mit dem Ziel, bis 2040 klimaautark zu werden, hat bis zum Jahr 2030 dazu geführt, dass Konzepte und Strategien für den weitgehend verträglichen Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen, Energieeinsparungen und eine Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt wurden. Klima- und Ressourcenschutz werden im Sinne der Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Aufgabe gelebt. Die Kooperation der Städte und Gemeinden und ein breiter Bürgerdialog haben dazu geführt, dass Konflikte beim Ausbau von erneuerbaren Energieanlagen nicht vollständig vermieden, aber doch weitgehend einvernehmlich gelöst wurden.

Der Schutz, die Aufwertung und die Vernetzung der vielfältigen und landschaftlich wertvollen Flächen wurde bis zum Jahr 2030 durch die Umsetzung verschiedener Maßnahmen und Konzepte (u. a. die Umsetzung des Biotopverbundes zum Hotspot Biodiversität) mit hoher Priorität verfolgt und hat dazu geführt, dass der Landschafts- und Naturraum weiterhin ein prägendes Element des Landkreises ist mit hoher Bedeutung für die Lebensqualität der Bewohner*in-

nen. Dazu hat auch die Konzentration auf die Innenentwicklung und damit ein ressourcenschonender Umgang mit Flächen (siehe Zukunftsbild Siedlungsentwicklung) beigetragen.

Die weitere Umsetzung des Tourismuskonzeptes mit u. a. dem Erhalt der Weltkulturerbestätten und einer konsequenten Nutzerlenkung hat die Bedeutung des Landkreises als Tourismusregion mit nationaler Sichtbarkeit gestärkt. Hierzu hat u. a. die Konzentration auf Tourismusschwerpunkte verbunden mit einer hervorragenden SPNV- und ÖPNV-Erschließung beigetragen.

In den vergangenen Jahren wurden verschiedene Anpassungen an die Folgen des Klimawandels umgesetzt. Hierzu gehören vor allem ein vorbeugender Hochwasserschutz für häufiger auftretende Starkregenereignisse, der über die Ausweisung von Vorranggebieten im RROP sichergestellt ist, genauso wie die Vernetzung von Natur- und Landschaftsräumen.

2. Siedlungsentwicklung, Wohnen, Mobilität, Nahversorgung

Herausforderungen heute

Aktuelle Herausforderungen im Jahr 2019 in den Bereichen Siedlungsentwicklung und Mobilität sind im Landkreis Göttingen u. a.:

- Die Innenentwicklung der Kommunen stellt sowohl die Kommunen wie den Landkreis vor hohe Herausforderungen, u. a. durch den zunehmenden Leerstand in den Kernorten der Dörfer.
- Noch nicht gelöst ist der Konflikt zwischen dem zumindest in Teilbereichen anhaltenden Siedlungsdruck gegenüber dem Ziel, den Flächenverbrauch zu verringern.
- Die Stadt-Umland-Beziehungen sind nach wie vor Thema und Herausforderung. Dies gilt sowohl für das Oberzentrum und seine Umgebung als auch für die Mittel- und Grundzentren. Im Besonderen tritt die Frage vor dem Hintergrund der starken Position der Stadt Göttingen mit ihrem Sonderstatus im Landkreis auf.
- Verschiedene Teilräume des Landkreises haben eine sehr unterschiedliche Entwicklungsdynamik.



- In Teilbereichen des Landkreises, insbesondere im Umfeld des Oberzentrums, besteht Bedarf an bezahlbarem Wohnraum. Eine nachhaltige Wohnraumversorgung muss dabei sowohl bezahlbar als auch ökologisch und funktional zukunftssträftig sein.
- In vielen, insbesondere auch in eher ländlich geprägten Gebieten des Landkreises ergeben sich Herausforderungen in der Anpassung des vorhandenen Wohnraums an aktuelle und zukünftige Bedarfe und Anforderungen (u. a. in den Bereichen Barrierefreiheit und Energieeffizienz, CO₂-Minderung).
- Die Nahversorgung mit Lebensmitteln wird durch anhaltende Konzentrationsprozesse der Anbieter*innen und durch Verlagerungen an die Ränder der Siedlungsbereiche immer schlechter. Eine fußläufige Erreichbarkeit kann so für immer weniger Personen sichergestellt werden. Die Ansätze zur Etablierung neuer Nahversorgungseinrichtungen in einzelnen Dörfern bewirken keine Trendumkehr und verbessern die nahräumliche Versorgungssituation nur geringfügig.
- Bei der Weiterentwicklung von Siedlungs- und Verkehrsachsen muss die Landkreisfusion berücksichtigt werden (u. a. Leinetal, Verknüpfungen Osterode–Göttingen)
- Die Stärkung einer klimafreundlichen Mobilität im Landkreis für alle Bewohner*innen, unabhängig von Alter oder Wohnort, ist für den Landkreis eine Herausforderung.

Zukunftsaufgaben sind zum einen der Umgang mit den deutlichen Unterschieden und Entwicklungsdynamiken im Landkreis und zum anderen der Umgang mit der Fläche vor dem Hintergrund bestehender Flächenkonkurrenzen, vor allem auch im ländlichen Raum (vgl. auch Thema: Natur, Umwelt, Klima, Tourismus).

Das Zukunftsbild

Im Jahr 2030 bietet der Landkreis Göttingen lebendige Dörfer und attraktive Städte. Die ausgeglichenen Stadt-Umland-Beziehungen sowohl rund um das Oberzentrum, die Mittelzentren, als auch die Grundzentren, sind Grundlage der guten Kooperationen zwischen den Städten und ihrem Umland. Die Siedlungsentwicklung konnte in den letzten Jahren im ländlichen Raum überwiegend in die Hauptorte und

Ortskerne gelenkt und weitere Zersiedelung dadurch eingeschränkt werden. Grundgerüst der Siedlungsstruktur und der nachhaltigen Flächenentwicklung, die den sparsamen Umgang mit der Ressource „Fläche“ in den Mittelpunkt stellt, ist nach wie vor das System der zentralen Orte, ergänzt um Wohnstätten- und Arbeitsstättenschwerpunkte, um z. B. auch unterhalb der zentralen Orte eine dezentrale Konzentration von Infrastruktureinrichtungen zu fördern.

Der Landkreis Göttingen ist ein attraktiver Wohn- und Lebensstandort für alle Altersgruppen, sowohl in den Städten als auch in den Dörfern. Die Unterstützung aller Generationen und die Familienfreundlichkeit sind Grundlage einer ausgewogenen Sozialstruktur und der Demografiefestigkeit des Landkreises, die jedoch Unterschiede in Teilräumen akzeptiert und mit diesen arbeitet (u. a. Reaktionen auf den höheren Anteil älterer Menschen in den östlichen Gemeinden des Landkreises (am Harz) aber auch in den Gemeinden am westlichen Rand des Landkreises).

Ein vielfältiges, bedarfsgerechtes Wohnangebot bietet allen Bevölkerungsgruppen attraktiven Wohnraum. Sowohl in Städten als auch in Dörfern spielen dabei Umbau und Umnutzung von Bestandsgebäuden eine wichtige Rolle. Insbesondere – aber nicht nur – im Umland der Stadt Göttingen haben der Mietwohnungsbau und auch der soziale Wohnungsbau deutlich zugenommen. Dadurch konnte der Wohnungsmarkt der Stadt Göttingen entlastet werden und im Sinne der Bedarfsorientierung das Wohnungsangebot vor allem in den Dörfern vielfältiger und insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels auch nachhaltiger gestaltet werden.

Die Einschränkung der Zersiedelung hat mit dazu beigetragen, die Vielfalt der Funktionen im ländlichen Raum langfristig sichern zu können, jedoch treten nach wie vor Interessenskonflikte auf, die u. a. dank der entwickelten Kommunikations- und Kooperationsstrukturen (z. B. Breitbandausbau, Ausbau des übergemeindlichen ÖPNV zwischen den Städten und Gemeinden) und mit dem Landkreis in der Regel bewältigt werden können.



Dorfläden und -treffpunkte spielen eine Rolle bei der Nahversorgung mit Lebensmitteln, vor allem in den ländlich geprägten Gebieten des Landkreises. Sie verbinden Versorgungs- mit sozialen Funktionen und leisten damit einen Beitrag zur nachhaltigen Attraktivität des Lebens in den Dörfern für alle Altersgruppen.

Die konsequente Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV und Fahrrad), der Ausbau der Infrastrukturen für E-Mobilität, umweltfreundliche schadstoffarme Antriebsformen und der weitgehende Verzicht auf den Neubau von Straßen haben dazu beigetragen, die Mobilität insgesamt emissionsärmer abzuwickeln und den Modal Split zugunsten des Umweltverbundes zu verschieben.

3. Wissenschaft, Wirtschaft, Digitalisierung

Herausforderungen heute

Aktuelle Herausforderungen im Jahr 2019 in den Bereichen Wissenschaft, Arbeit / Beschäftigung, Existenzgründungen, Fachkräftemangel und Digitalisierung sind im Landkreis Göttingen u. a.:

- Der Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie ist notwendig, um die Attraktivität als Wohn- und Arbeitsort vor allem in den ländlichen Gebieten zu verbessern.
- Der Fachkräftemangel ist im Landkreis Göttingen über den allgemeinen Trend hinaus mit der Tatsache verbunden, dass durch die differenzierte Hochschullandschaft (insbesondere in der Stadt Göttingen) zwar viele Fachkräfte ausgebildet werden, aber zu wenige in der Region „gehalten“ werden können.
- Der Strukturwandel und eine steigende globale Abhängigkeit führen teils zu kurzfristigen Betriebs-schließungen.
- In der Region gibt es neben den Forschungs- und Produktionsstandorten in der Stadt Göttingen auch Weltmarktführer (Hidden Champions) die die Region prägen.
- Es gibt den grundlegenden Zielkonflikt einerseits „mit Flächen ressourcenschonend umzugehen“, andererseits „bedarfsgerechte, zeitgemäße Gewerbeflächen auszuweisen“. Die Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen kann hierzu einen

Beitrag leisten, stellt aber auch Herausforderungen dar.

- Logistik ist eine regionsspezifische Stärke – gerade diese Branche stellt hohe Anforderungen an Quantitäten und Lage von Gewerbeflächen und hat gleichzeitig eine vergleichsweise geringe Arbeitsplatzdichte pro Hektar.
- Die Breitbandversorgung zeichnet sich durch ein starkes Gefälle zwischen der Stadt Göttingen und den ländlichen Räumen aus. Der Ausbau ist vereinbart, schreitet jedoch nur langsam voran.

Zukunftsaufgaben liegen in Aufbau und Stärkung einer Technologieregion sowie in einem Ausbau der Konkurrenzfähigkeit zu anderen Regionen. Hierbei gibt es viele Überschneidungen zu den anderen Schwerpunktthemen. Die Attraktivität einer Region macht sich – gerade in Zeiten des Fachkräftemangels – nicht nur an den Arbeitsplätzen und Arbeitsbedingungen fest, sondern an einem umfassenderen Begriff der Lebensqualität, der mit der gesamtgesellschaftlich steigenden Bedeutung der Work-Life-Balance immer mehr an Bedeutung gewinnt. So spielen Fragen von Siedlungsentwicklung, sozialer Infrastruktur sowie Qualität von Natur und Umwelt bei der Konkurrenzfähigkeit der Regionen eine große Rolle.

Das Zukunftsbild

Der Landkreis Göttingen ist im Jahr 2030 wirtschaftlich stark und stabil. Mit ausschlaggebend für die positive Entwicklung der letzten Jahre war eine wachsende Dynamik von innen. Gute Kooperationen – sowohl zwischen Stadt und Umland wie zwischen Wissenschaft und Wirtschaft – bieten ein günstiges Umfeld für Existenzgründungen und Start-ups. Sie beleben nicht nur die Wirtschaft im Landkreis, sondern tragen zu einer insgesamt weltoffenen, kreativen und innovativen Atmosphäre im Landkreis bei. Diese Atmosphäre macht die Region wiederum für Fachkräfte auch von außerhalb attraktiv. Die Wiedernutzung gewerblicher Brachflächen, die gute Anbindung der gesamten Region an leistungsfähige Informations- und Kommunikationstechnologien und das Angebot von Arbeitsformen wie Co-Working-Space bieten den Start-ups attraktive Orte auch und gerade in den kleineren Gemeinden des Landkreises. Die Entwicklung zur Technologieregion hat auch die ländlicheren Regionen im Landkreis mitgenommen. Flächendeckender Breitbandausbau war die Voraussetzung für



zahlreiche Existenzgründungen im Bereich Technologie, u. a. mit den Themen Gesundheit, Mobilität und Smarthome. Diese leisten einerseits einen Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung und Attraktivitätssteigerung, andererseits leisten viele ihrer Produkte und Dienstleistungen auch Beiträge zur nachhaltigen Sicherung der Daseinsvorsorge.

Weiterer Schwerpunkt ist die Unterstützung und ggfs. Förderung bestehender Betriebe, gerade auch bezogen auf klein- und mittelständische Betriebe. Der Landkreis wahrt so auch im Wirtschaftsbereich seine Identität und schafft es, Tradition und Entwicklung zu einem lebendigen Miteinander zu verbinden.

Der Tourismusbereich konnte in den letzten Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die guten Kooperationen zwischen den Gemeinden waren mit ausschlaggebend dafür, dass die Region als Tourismusregion überregionaler sichtbar geworden ist.

Neben die Technologie- und die Tourismusregion tritt beim Landkreis auch die Gesundheitsregion, die sich zu einem echten Wirtschaftsfaktor entwickelt hat. Gerade der hohe Anteil älterer und alter Menschen im Landkreis hatte es nahegelegt, hier einen Schwerpunkt zu setzen. Umfangreiche Angebote für alle Altersgruppen – von der Prävention bis zur Pflege – sind ein Baustein zur Lebensqualität im Landkreis.

Aufgrund der zentralen Lage in Deutschland ist dem Landkreis die damit verbundene hohe Attraktivität für Logistikunternehmen geblieben. Im Zuge der intensiv geführten Diskussionen zu Bedarf und Ausweisung neuer Gewerbeflächen gegenüber einer flächenschonenden Entwicklung konnten gerade in den letzten Jahren Konzepte zu einer flächensparenderen Organisation von Logistik-Betrieben umgesetzt und damit sowohl dem Nachhaltigkeitsziel des schonenden Umgangs mit der Fläche als auch der Förderung einer langfristig stabilen und zukunftsträchtigen Wirtschaftsstruktur nachgekommen werden.

Die noch im Jahr 2018 bemängelte unzureichende Breitbandversorgung ist schon vor einigen Jahren erfolgreich umgesetzt worden, sodass in allen Teilen des Kreises schnelle Verbindungen vorhanden sind und hierdurch innovative Versorgungs- und Kommunikationsansätze entwickelt, erprobt und umgesetzt wurden.

4. Bildung, Familie, Gesundheit / Pflege, soziale Infrastrukturen

Herausforderungen heute

Die aktuellen Herausforderungen werden in diesem Themenfeld besonders durch die aktuellen und erwarteten demografischen Entwicklungen geprägt. Diese zeigen sich insbesondere in einer deutlichen Zunahme der Anzahl älterer Menschen (stärker im ehemaligen LK Osterode als im ehemaligen LK Göttingen) bei gleichzeitiger Abnahme aller anderen Altersgruppen. Zusätzlich findet ein Zuzug in das Oberzentrum und in das direkte Umfeld der Stadt Göttingen statt und gleichzeitig nehmen Leerstände in den ländlichen Räumen zu.

In den vergangenen Jahren haben Anpassungen im Bereich Bildung aufgrund zurückgehender Schülerzahlen stattgefunden, wie z. B. Schulschließungen oder die Bündelung von Berufsschulangeboten in Kompetenzzentren. Die Schulentwicklungsplanung des Kreises soll gemeinsam mit der Stadt Göttingen erfolgen, sie nennt zukunftssichere Standorte für die nächsten Jahre und ist somit ein Instrument der Bedarfsplanung.

Es gibt eine sehr ungleiche Verteilung von dezentralen Familieneinrichtungen in den beiden ehemaligen Altkreisen, so gibt es z. B. elf Familienzentren im Altkreis Göttingen und nur ein Familienzentrum im Altkreis Osterode. Ein weiterer Ausbau ist in naher Zukunft vorgesehen und bereits politisch beschlossen. Die Jugendzentren sind in den Städten und Gemeinden vergleichsweise gut verteilt und sind teils hauptamtlich betreut, teils werden sie weitgehend in Eigenverantwortung der Jugendlichen betrieben.

Der Landkreis Göttingen will sich stärker im Bereich der sozialraumorientierten Planung engagieren und bündelt hierzu verschiedene Aktivitäten. Unterstützt wird der sozialräumliche Ansatz u. a. von einem Daseinsvorsorgeatlas, der im Rahmen des Forschungsprojektes UR entwickelt wurde und ab Frühjahr 2019 zur Verfügung stehen soll.

Ein Schwerpunktthema der künftigen Versorgung ist die hausärztliche Versorgung in der Fläche. In naher



Zukunft wird ein deutlicher Anteil der heute praktizierenden Hausärzte und Hausärztinnen aus Altersgründen eine Nachfolge suchen und die Anzahl der ausgebildeten Mediziner*innen gepaart mit einer sich wandelnden Vorstellung vom Berufsfeld wird dazu führen, dass nicht alle Hausarztpraxen Nachfolger*innen finden werden. Erschwerend kommt hinzu, dass die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten der öffentlichen Hand sehr eingeschränkt sind. Die fachärztliche Versorgung ist u. a. durch den Universitätsstandort Göttingen gut, auch wenn die Wege zu den Fachärzt*innen in Zukunft voraussichtlich weiter werden, da auch hier eine Konzentration auf die größeren Orte bzw. Städte stattfindet. Es gibt eine abgestimmte kreisweite Pflegestrategie mit einem Mix aus Beratung, ambulanten und stationären Einrichtungen. Die Gesundheitsregion des Landkreises Göttingen übernimmt koordinierende Aufgaben.

Das Zukunftsbild

Der Landkreis Göttingen ist im Jahr 2030 demografiefester geworden. Dazu haben verschiedene Aktivitäten beigetragen, u. a. die langfristige Sicherung von Schulstandorten (auch Berufsschulen) einschließlich einer besseren Anbindung an den ÖPNV sowie vielfältige Beratungs- und Unterstützungsangebote in den Familienzentren, Mehrgenerationenhäusern und Jugendzentren. So konnten im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie insgesamt ausgewogene Sozialstrukturen und ein sozialer Zusammenhalt in allen Bereichen des Kreises erreicht werden. Auch der qualitative und quantitative Ausbau von Kindertagesstätten und die Vereinbarung zwischen Landkreis und Kommunen für Ausbau und Sicherung haben dazu geführt, dass die Kinderbetreuung in ländlichen Räumen optimiert wurde.

Insgesamt hat die Verknüpfung der sozialraumorientierten Planung des Landkreises mit dem RROP dazu geführt, dass die Lebensqualität auch in den ländlichen Räumen weiterhin hoch ist und der Kreis die Bezeichnung familienfreundlicher Kreis zu Recht trägt. Dazu haben auch generationenübergreifende Aktivitäten, Prävention und innovative Ansätze beigetragen. Die Daseinsvorsorgeeinrichtungen konnten wohnortnah gesichert bzw. weiterentwickelt werden und Zugänglichkeit sowie Erreichbarkeit wurden verbessert. Hierzu haben ganz wesentlich die generationenübergreifenden zivilgesellschaftlichen Aktivitäten

beigetragen, die vom Landkreis und den Kommunen unterstützt werden. Viele der zivilgesellschaftlichen Aktivitäten werden dabei auch und besonders von älteren Menschen getragen.

Durch die Umsetzung der Pflegestrategie des Kreises wurden auch neue Tagespflegeangebote geschaffen. Die hausärztliche Versorgung konnte durch die Aktivitäten der Gesundheitsregion mit neuen Versorgungskonzepten und neuen Kooperationsmodellen gesichert und langfristig zukunftsfest aufgestellt werden.

Das wesentliche Anliegen des Landkreises Göttingen, die Herstellung und Sicherung gleichwertiger und gesunder Lebensverhältnisse und eine nachhaltige Nutzung der Ressourcen und des Raumes ist somit umgesetzt bzw. erreicht worden.



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020

Beschreibende Darstellung

**RROP
2020**



Entwurf Stand Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Beschreibende Darstellung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	5
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	5
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	10
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	12
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	12
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte	17
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	19
3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	23
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	23
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	23
3.1.2 Natur und Landschaft	26
3.1.3 Natura 2000	30
3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete	31
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen	31
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	31
3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung	35
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	42
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	48
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	55
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	55
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	55
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	56
4.1.3 Straßenverkehr	59
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	60
4.1.5 Luftverkehr	61
4.2 Energie	61
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	68

Lesehinweise:

Fettdruck: Es handelt sich um ein Ziel der Raumordnung.

Normaldruck: Es handelt sich um einen Grundsatz der Raumordnung.

Kursivdruck: Es handelt sich um ein **Ziel** oder um einen Grundsatz der Raumordnung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen.



1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums

01 *In Niedersachsen und seinen Teilräumen soll eine nachhaltige räumliche Entwicklung die Voraussetzungen für umweltgerechten Wohlstand auch für kommende Generationen schaffen.*

LROP
1.1 Ziffer 01

Durch koordiniertes Zusammenwirken des Landes und der Träger der Regionalplanung sollen die regions-spezifischen Entwicklungspotenziale ausgeschöpft und den Besonderheiten der teilräumlichen Entwicklung Rechnung getragen werden.

(1) Der Landkreis Göttingen soll als Wirtschafts- und Lebensraum dauerhaft gesichert und nach dem Grundsatz nachhaltigen Wirtschaftens zukunftsfähig weiterentwickelt werden.

Die regionspezifischen Besonderheiten und Entwicklungspotenziale sind dabei vordringlich zu sichern, zu nutzen und zu fördern.

02 *Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes sollen zu nachhaltigem Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit beitragen. Es sollen*

LROP
1.1 Ziffer 02

- *die Funktionsfähigkeit der Raum- und Siedlungsstruktur sowie der Infrastruktur gesichert und durch Vernetzung verbessert werden,*
- *die Raumansprüche bedarfsorientiert, funktionsgerecht, Kosten sparend und*
- *umweltverträglich befriedigt werden,*
- *flächendeckend Infrastruktureinrichtungen der Kommunikation, Voraussetzungen der Wissensvernetzung und Zugang zu Information geschaffen und weiterentwickelt werden.*

Dabei sollen

- *die natürlichen Lebensgrundlagen gesichert und die Umweltbedingungen verbessert werden,*
- *belastende Auswirkungen auf die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen vermieden oder vermindert werden,*
- *die Folgen für das Klima berücksichtigt und die Möglichkeiten zur Eindämmung des Treibhauseffektes genutzt werden,*
- *die Möglichkeiten zur Anpassung von Raum- und Siedlungsstrukturen an die Folgen von Klimaänderungen berücksichtigt werden,*
- *die Möglichkeiten der Reduzierung der Neuinanspruchnahme und Neuversiegelung von Freiflächen ausgeschöpft werden.*

(1) Die im Zukunftsbild festgehaltenen Handlungsansätze sind bei der Weiterentwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes zu beachten. Schwerpunkte sind auf die Behebung struktureller Schwächen, die Verbesserung der ökonomischen Rahmenbedingungen, die Förderung des ÖPNV, die nachhaltige Erhaltung der Umweltqualität und die Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse zu legen.



(2) Im Hinblick auf den zu leistenden regionalen Beitrag zum Klimaschutz strebt der Landkreis Göttingen an, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen definierten Sektorenziele zur Erreichung der Treibhausgasneutralität sind durch die Instrumente der Raumordnung zu unterstützen.

(3) Die im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen ermittelten 4 Handlungsschwerpunkte Mobilität, Erneuerbare Energien, Energieeffizienz und Energieverbrauch der kreiseigenen Liegenschaften sowie die im Rahmen eines Beteiligungsprozesses entwickelten 47 Maßnahmen sind konsequent umzusetzen.

03 *Die Auswirkungen des demografischen Wandels, die weitere Entwicklung der Bevölkerungsstruktur und die räumliche Bevölkerungsverteilung sind bei allen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.*

LROP
1.1 Ziffer 03

(1) Bei allen die Bevölkerungsstruktur und -verteilung beeinflussenden regionalen und kommunalen Planungen und Maßnahmen sind die jeweiligen gemeindebezogenen Entwicklungskomponenten mit den überörtlichen und regionalen Gesamtzusammenhängen in Beziehung zu setzen und darauf abzustimmen.

Grundlage für die Einschätzung der wesentlichen Entwicklungskomponenten der jeweiligen örtlichen Bevölkerungsstruktur und -verteilung sollen dabei hinreichend aktuelle Bevölkerungsprognosen sein.

Zur Bewältigung des durch den demografischen Wandel induzierten Problemhorizonts soll eine möglichst breite und kontinuierliche Abstimmung zwischen Fachplanungen, kommunaler Planung und Regionalplanung angestrebt werden.

Konzepte und Maßnahmen zur Förderung regionaler Entwicklung sollen durch ihren integrativen und gemeinschaftlichen Charakter zur Bewältigung der Herausforderungen des demografischen Wandels beitragen.

(2) Der Demografiebericht des Landkreises Göttingen sollte bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit demografischem Bezug berücksichtigt werden.

Die Handlungsziele des Demografieberichtes sollen vom Landkreis, seinen Kommunen und anderen beteiligten Akteuren auf den unterschiedlichen Ebenen umgesetzt werden.

04 *Die Entwicklung des Landes und seiner Teilräume soll*

- *auf regionales Wachstum, regionalen Ausgleich und Zusammenhalt zielen,*
- *integrativ und politikfeldübergreifend auf alle strukturwirksamen Handlungsfelder ausgerichtet sein,*
- *einen effizienten, regional gezielten Maßnahmen- und Fördermitteleinsatz gewährleisten,*
- *mit regional angepassten und zwischen den Ebenen abgestimmten Handlungskonzepten und Instrumenten in dezentraler Verantwortung umgesetzt werden sowie*
- *die kooperative Selbststeuerung und Handlungsfähigkeit der regionalen Ebenen stärken.*

LROP
1.1 Ziffer 04



(1) Im Hinblick auf die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie einer hohen Standortattraktivität, Umwelt- und Lebensqualität in Südniedersachsen soll die Arbeit des Südniedersachsenbüros, der WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH, der Südniedersachsenstiftung, der Bildungsregion Göttingen e. V., der Gesundheitsregion Göttingen und des Demografiemanagements des Landkreises Göttingen umfassend unterstützt werden.

Regionale Zusammenarbeit soll dazu beitragen, in allen Räumen Südniedersachsens die Vielfalt der Lebensverhältnisse als neuen Weg zur Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen zu schaffen und damit Strukturschwächen abzubauen.

(2) Die Leader-Regionen im Planungsraum und ihre regionalen Entwicklungsstrategien sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Entwicklung des ländlichen Raumes zu unterstützen und sollen in Ergänzung und unter Beachtung von regionalplanerischen Steuerungsinstrumenten dessen Funktion als Lebens- und Wirtschaftsraum sichern und entwickeln.

Die im Rahmen der Regionalen Entwicklungskonzepte der LEADER-Regionen Göttinger Land und Osterode am Harz postulierten Zielvorstellungen sollen in einem kontinuierlichen Prozess aktualisiert und durch Projekte umgesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der Gemeinden soll das Projekt der Dorfmoderation und die Ausbildung der Dorfmoderatoren fortgeführt und unterstützt werden.

Auch unterhalb der Zentrale-Orte-Ebene sollen in Ortschaften tragfähige Vernetzungs- und Versorgungsstrukturen mit realen Begegnungsorten erhalten oder aufgebaut werden.

(4) Die regionale Ländergrenzen übergreifende Zusammenarbeit mit Nordhessen und Nordthüringen ist weiter zu vertiefen.

Bei Planungen mit überregionalen Auswirkungen sind die Nachbarländer in den Abstimmungsprozess einzubeziehen.

(5) Unter Berücksichtigung der im Harzraum bestehenden gemeinsamen ökologischen, ökonomischen und insbesondere touristischen Grundlagen und spezifischen Problemstellungen soll die Zusammenarbeit mit den Nachbarregionen gebietsübergreifend im Rahmen des Harzer Touristikverbandes (HTV) unter Einschluss des Regionalverbandes Harz dauerhaft weitergeführt werden.

05 *In allen Teilräumen soll eine Steigerung des wirtschaftlichen Wachstums und der Beschäftigung erreicht werden. Bei allen Planungen und Maßnahmen sollen daher die Möglichkeiten der Innovationsförderung, der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit, der Erschließung von Standortpotenzialen und von Kompetenzfeldern ausgeschöpft werden und insgesamt zu einer nachhaltigen Regionalentwicklung beitragen.*

LROP
1.1 Ziffer 05

(1) Um die Standortattraktivität und die regionalen Wachstumspotenziale langfristig zu sichern und zukünftig auch unterstützen zu können, sind die Besonderheiten der Region als Stärken herauszustellen; Schwächen sind zu analysieren und zu beseitigen. Darüber hinaus sind die eigenen Entwicklungspotenziale zu nutzen und zu fördern.



(2) Die regionale Wirtschaft ist durch den Einsatz geeigneter Maßnahmen zu unterstützen. Strukturelle Gegebenheiten der gewerblichen Wirtschaft im Planungsraum sind durch ein vielfältiges Arbeitsplatzangebot und eine Branchenvielfalt zu sichern und so zu stärken, dass konjunkturelle Anfälligkeiten so gering wie möglich gehalten werden.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der bestehenden Arbeitsstätten im privaten und öffentlichen Dienstleistungsbereich und für deren Ergänzung im Bereich Handel, Gastgewerbe sowie im produzierenden Gewerbe sind im Rahmen der regionalen Strukturpolitik Maßnahmen zu ergreifen und zu fördern. Diese sollen sich an der jeweiligen Zentralitätsstufe und der verkehrlichen Erreichbarkeit orientieren und die Standortgunst sowie die örtliche, soziale und städtebauliche Situation berücksichtigen.

06 *Teilräume mit besonderen Strukturproblemen und Wachstumsschwächen sowie mit vordringlich demografisch bedingtem Anpassungsbedarf der öffentlichen Infrastruktur sollen in großräumige Entwicklungsstrategien eingebunden und mit wirtschaftsstärkeren Teilräumen vernetzt werden.*

LROP
1.1 Ziffer 06

(1) Im Hinblick auf strukturelle und standortbedingte Änderungen der Wirtschaft durch den demografischen Wandel sind, insbesondere in strukturschwächeren Bereichen des Planungsraumes, geeignete Initiativen zu entwickeln und Anpassungen vorzunehmen.

Die sozialraumorientierte Planung soll so in die raumstrukturellen Verhältnisse eingebunden werden, dass es zur Gleichheit der Lebensverhältnisse beiträgt, diese sichert und möglichst verbessert.

07 *Die ländlichen Regionen sollen sowohl mit ihren gewerblich-industriellen Strukturen als auch als Lebens-, Wirtschafts- und Naturräume mit eigenem Profil erhalten und so weiterentwickelt werden, dass sie zur Innovationsfähigkeit und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Wirtschaft dauerhaft einen wesentlichen Beitrag leisten können. Sie sollen mit modernen Informations- und Kommunikationstechnologien und -netzen versorgt werden, durch die überregionalen Verkehrsachsen erschlossen und an die Verkehrsknoten und Wirtschaftsräume angebunden sein. Um eine flächendeckende Versorgung mit leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie zu ermöglichen und um auf zukünftige technische Anforderungen und die dafür erforderliche Infrastruktur vorbereitet zu sein, sollen im Rahmen von Tiefbaumaßnahmen in angemessener Weise die Möglichkeiten zur vorsorglichen Verlegung von Leerrohren ausgeschöpft werden.*

LROP
1.1 Ziffer 07



Die Entwicklung der ländlichen Regionen soll darüber hinaus gefördert werden, um insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen ein geeignetes Umfeld bieten zu können,

- die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft zu verbessern und deren Wettbewerbsfähigkeit zu stärken,
- *die Auswirkungen des demografischen Wandels für die Dörfer abzuschwächen und sie als Orte mit großer Lebensqualität zu erhalten,*
- *die soziale und kulturelle Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln und die erforderlichen Einrichtungen und Angebote des Bildungswesens in zumutbarer Entfernung für die Bevölkerung dauerhaft bereitstellen zu können,*
- *die natürlichen Lebensgrundlagen durch Maßnahmen zum Trinkwasser-, Gewässer- und Bodenschutz zu sichern sowie den vorbeugenden Hochwasserschutz zu unterstützen sowie*
- *die Umwelt, die ökologische Vielfalt, die Schönheit und den Erholungswert der Landschaft zu erhalten und zu verbessern.*

(1) In den ländlich geprägten Gebieten des Planungsraumes gilt es vordringlich,

- **die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Infrastrukturausstattung nachhaltig zu stärken,**
- **endogene Entwicklungspotenziale zukunftsorientiert und ressourcenschonend zu nutzen,**
- **Siedlungsstrukturen bedarfsgerecht zu gestalten und qualitätserhaltend weiterzuentwickeln,**
- **die prägenden naturräumlichen Potenziale und ökologischen Funktionen nachhaltig zu sichern und zu verbessern und**
- **kontinuierlich den Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie voranzutreiben.**

(2) Das Telekommunikationsnetz ist derart auszubauen bzw. zu sichern, dass infrastrukturbedingte Standortnachteile vermieden werden. Eine qualitativ und quantitativ zufriedenstellende Versorgung mit Breitbandanschlüssen ist sicherzustellen.

Der Auf- und Ausbau einer Breitband-Hochleistungsinfrastruktur ist auf Glasfaserbasis zu verwirklichen.

(3) Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur sind zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien sowie zur Minderung der durch den Ausbau entstehenden Raumbelastung Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale zu prüfen und soweit wie möglich auszuschöpfen. Dementsprechend ist auf eine möglichst frühzeitige und enge Abstimmung zwischen den Gemeinden sowie den Netzbetreibern hinzuwirken.

(4) Die Informations- und Kommunikationsinfrastruktur ist bedarfsgerecht flächendeckend zu sichern und zu entwickeln.

(5) Sendetechnische Anlagen sind im Sinne einer koordinierten Standortplanung möglichst auf wenige Antennenträger oder bauliche Anlagen zu bündeln. Dementsprechend sind Kooperationen der verschiedenen Betreiber und Anbieter anzustreben.



Die Versorgungssysteme sind möglichst umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. **Schädliche Umweltauswirkungen – bezogen auf sämtliche Schutzgüter – bzw. Risiken infolge elektromagnetischer Emissionen sowie visuelle Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes sind zu vermeiden bzw. weitestgehend zu minimieren.**

- 08 *Die verdichteten Regionen mit ihren Zentren sollen ihre vielfältigen Potenziale und Funktionen zur Mobilisierung von Innovation, Wirtschaftswachstum und Beschäftigung, für die Versorgung, das Bildungs- und Sozialwesen sowie die Kultur und zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nutzen und ausbauen.* LROP
1.1 Ziffer 08
- 09 *Kooperationen zwischen verdichteten und ländlichen Regionen sollen auf der Grundlage gemeinsamer und sich ergänzender Ressourcen und Potenziale initiiert, intensiviert und ausgebaut werden.* LROP
1.1 Ziffer 09

(1) Im Planungsraum ist die Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen – insbesondere mit der Universität Göttingen und den Fachhochschulen – untereinander zu fördern und zu entwickeln, so dass sich Stabilisierungs- und Wachstumsimpulse für die Wirtschaft ergeben.

Das regionale Übergangsmanagement im Berufsbildungssystem ist weiter zu verbessern und die Arbeit der Bildungsregion Göttingen zu unterstützen.

(2) Die Zusammenarbeit aller Kulturträger ist im Planungsraum zu koordinieren, aufeinander abzustimmen und planungsraumübergreifend zu verflechten.

Dieses breit angelegte Kulturangebot soll alle Bevölkerungsbedürfnisse und -gruppen berücksichtigen.

(3) Die im Planungsraum vorhandenen Heimatmuseen und Ausstellungen sollen als Zeugnisse kulturgeschichtlicher Entwicklung erhalten werden. Die dort geleistete Kulturarbeit soll unterstützt werden.

- 10 *Bei Standortentscheidungen zu raumbedeutsamen öffentlichen Einrichtungen soll dem regionalen Ausgleich zugunsten strukturschwacher ländlicher Regionen Rechnung getragen werden.* LROP
1.1 Ziffer 10
- 11 *Raumstrukturelle Maßnahmen sollen dazu beitragen, geschlechtsspezifische Nachteile abzubauen. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Wirkungen zu berücksichtigen.* LROP
1.1 Ziffer 11

1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

- 01 *In allen Teilräumen sollen die europäischen und grenzüberschreitenden Verflechtungen und Lagevorteile ausgebaut und für die Regionalentwicklung nutzbar gemacht werden. Dabei sollen Maßnahmen zur Stärkung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der Infrastruktur unterstützt werden.* LROP
1.2 Ziffer 01
- 02 *Die Zusammenarbeit der norddeutschen Länder in der Raumordnung und Landesentwicklung sowie für die Abstimmung und Wahrnehmung gemeinsamer Interessen bei der europäischen Zusammenarbeit soll fortgeführt und ausgebaut werden.* LROP
1.2 Ziffer 02



- 03 *Unter den Rahmenbedingungen der voranschreitenden Globalisierung und unter den Zielsetzungen der gemeinsamen europäischen Integrations- und Wachstumspolitiken für die erweiterte Europäische Union soll die räumliche Struktur Niedersachsens so entwickelt werden, dass* LROP
1.2 Ziffer 03
- die Wettbewerbsfähigkeit des Landes und seine Standortqualitäten im internationalen Wettbewerb gestärkt werden,
 - die Lagevorteile Niedersachsens mit Seehäfen, Flughäfen und den Schnittpunkten der europäischen Nord-Süd- und Ost-West-Achsen genutzt und ausgebaut sowie die logistischen Potenziale gestärkt werden,
 - die wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklungschancen, die sich aus Gemeinsamkeiten und Grenzvorteilen der europäischen Nachbarschaft ergeben, genutzt und ausgebaut werden,
 - in Abstimmung mit den europäischen Nachbarstaaten die Nordsee als Drehscheibe der weltweiten Vernetzung der Güterströme und mit ihren Potenzialen für die Gewinnung von Nahrungsmitteln, Energie und Rohstoffen unter Beachtung ihrer besonderen ökologischen Sensibilität und Umweltrisiken und ihrer Bedeutung für den Tourismus genutzt wird,
 - Fördermaßnahmen zur Umsetzung einer nachhaltigen Regionalentwicklung genutzt werden.
- 04 *Räumliche Entwicklungen und Maßnahmen, die in besonderem Maße zur Stärkung der Standortqualitäten des Landes im internationalen Wettbewerb beitragen, sollen unterstützt werden.* LROP
1.2 Ziffer 04
- 05 *In den Metropolregionen Hannover-Braunschweig-Göttingen, Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen* LROP
1.2 Ziffer 05
- die Innovationsfähigkeit und internationale Wettbewerbsfähigkeit,
 - die internationalen Verkehrs- und Kommunikationsknotenpunkte,
 - die Arbeitsmarktschwerpunkte und
 - die Zentren der Wissenschaft, Bildung und Kultur

gestärkt werden. In den Metropolregionen sollen dazu gemeinsame Entwicklungsstrategien erarbeitet werden; in den Metropolregionen Hamburg und Bremen-Oldenburg im Nordwesten sollen dazu verbindliche, Landesgrenzen übergreifende Regelungen geschaffen werden.

In den Metropolregionen soll im Interesse einer nachhaltigen Entwicklung des Landes eine partnerschaftliche Zusammenarbeit der metropolitanen Kerne mit den ländlich geprägten Verflechtungsräumen erfolgen, die die spezifischen Ressourcen und Potenziale der unterschiedlichen Teilräume nutzt und entwickelt.

Die Entwicklung von Metropolregionen und deren Vernetzung und Partnerschaft mit den übrigen Teilräumen des Landes sowie mit benachbarten Ländern und Staaten soll ausgebaut und optimiert werden.

(1) Als Instrument regionaler Strukturpolitik soll die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg regionale Kräfte für die ökonomische, soziale, ökologische und kulturelle Entwicklung vernetzen. Dabei soll quantitativ und qualitativ nachhaltiges Wachstum gefördert werden. Durch den Ausgleich zwischen ländlichen und verdichteten Raum soll ein Nutzen für alle erreicht werden. Die regionale Identität und verantwortungsvolle Zusammenarbeit soll auf der Ebene der Metropolregion gestärkt werden.



06 *Die Teilräume außerhalb der Metropolregionen sollen als leistungsfähige Wirtschafts-, Innovations- und Technologiestandorte gestärkt und in ihrer Bedeutung für Forschung, Wissen, Kommunikation und Kultur weiterentwickelt werden.*

LROP
1.2 Ziffer 06

Regionale Kooperationen und Wachstumsinitiativen wie die Ems-Achse und die Wachstumskooperation Hansalinie A 1 sollen unterstützt werden.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

01 *In der Siedlungsstruktur sollen gewachsene, das Orts- und Landschaftsbild, die Lebensweise und Identität der Bevölkerung prägende Strukturen sowie siedlungsnaher Freiräume erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen Erfordernisse weiterentwickelt werden.*

LROP
2.1 Ziffer 01

(1) Der sozial- und denkmalverträglichen Um- und die Wiedernutzung historischer Bausubstanz bzw. von Bauten, die historische Siedlungsstrukturen prägen, ist Vorrang vor dem Neubau von Wohn- und Gewerbeflächen zu geben.

Die Siedlungsstrukturen sind so weiterzuentwickeln, dass sie sich in die historisch gewachsene Kulturlandschaft einpassen und kulturelle Sachgüter erhalten werden. Notwendige Erneuerungen und Umstrukturierungen im Siedlungsbestand sind behutsam so durchzuführen, dass historische Bausubstanz und historische Siedlungsstrukturen in ihren Funktionen gesichert und die Lebensbedingungen der Bewohner verbessert werden.

(2) Ortsbildprägende Bauten, Grün- und Freiflächen sowie Straßen- und Platzräume sind in ihrem Zusammenhang zu erhalten und unter Berücksichtigung der städtebaulichen, insbesondere der denkmal- und landespflegerischen Erfordernisse zu entwickeln. Die Verwendung ortstypischer Baumaterialien und Farbgestaltungen ist zu fördern, die ortsübliche Gestaltung baulicher Anlagen zu gewährleisten und bei der Ortsentwicklung sind die Nutzungsmöglichkeiten der vorhandenen Bausubstanz zu beachten.

02 *Es sollen Siedlungsstrukturen gesichert und entwickelt werden, in denen die Ausstattung mit und die Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge für alle Bevölkerungsgruppen gewährleistet werden; sie sollen in das öffentliche Personennahverkehrsnetz eingebunden werden.*

LROP
2.1 Ziffer 02

(1) Die bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung im Planungsraum ist vorrangig auf die zentralen Orte sowie die Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten, die in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sind, auszurichten.



(2) Vor Inanspruchnahme von Freiflächen für weitere Siedlungsflächenentwicklung ist von den Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung vorrangig zu prüfen, inwieweit der geplante Flächenbedarf nicht durch innerörtliche Bauflächenreserven abgedeckt werden kann. Im Hinblick auf ein anzustrebendes nachhaltiges Siedlungsflächenmanagement der Kommunen ist in der Begründung der Bauleitpläne ein Nachweis über vorhandene Flächenreserven zu erbringen; insbesondere Baulücken und durch Bauleitplanung bereits gesicherte, aber noch nicht in Anspruch genommene Siedlungsentwicklungsflächen sind in die Bedarfsermittlung einzustellen und konkret auf Verfügbarkeit bzw. Aktivierungsmöglichkeit zu untersuchen.

(3) Aufgrund der Veränderungsprozesse der Bevölkerungsentwicklung bei Einwohnerzahlen und Altersstrukturen durch den demografischen Wandel ist auf eine vorausschauende und nachhaltige Siedlungsentwicklung hinzuwirken; hierfür sind die aktuellen gemeindebezogenen Bevölkerungsprognosen des Landes Niedersachsen und die daraus abgeleiteten Siedlungsflächenbedarfe sowie die sich mancherorts zunehmend abzeichnende Leerstandsproblematik zu berücksichtigen.

(4) Bei Ortsteilen ohne besondere Funktionszuweisung ist die weitere Siedlungsentwicklung auf die örtliche Eigenentwicklung zu beschränken; diese ist mittels Bauleitplanung grundsätzlich möglich, der Zuwachs an Bruttobaulandfläche für Wohnen darf jedoch bis zum Jahr 2030 maximal 3 % betragen. Ausgangswert ist die bestehende Bruttobaulandfläche am 31.12.2019.

Übersteigt der Zuwachs an Bruttobaulandfläche des Ortsteils im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens in Addition mit am Ort vorhandenen Flächenüberhängen aus bauleitplanerisch bereits abgesicherten, bisher aber nicht realisierten Wohnbaupotenzialflächen den maximalen Entwicklungswert von 3 %, ist bei der Neuausweisung von Wohnbauflächen vor Ort ein Flächentausch von bauleitplanerisch gesicherten Flächen im Verhältnis 1:1 vorzunehmen.

Sofern in Einzelfällen in Abstimmung mit der Regionalplanung besondere örtliche Gegebenheiten eine begründete Ausnahme von den Sätzen 1–3 erforderlich machen, ist bei Zustimmung durch die Regionalplanung ein Abweichen vom maximalen Entwicklungswert (3 %) möglich.

(5) Das Wohnraumangebot soll den Ansprüchen verschiedener Lebensphasen und -formen gerecht werden. Für die mittelzentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz sowie die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf soll die bedarfsgerechte Bereitstellung von Flächen für den Geschosswohnungsbau berücksichtigt werden. Insbesondere ist vor dem Hintergrund des wachsenden Anteils an Ein- und Zweipersonenhaushalten für ausreichend kleine und barrierefreie Wohnungen zu sorgen.

03 *Benachbarte Gemeinden, deren Siedlungsstrukturen räumlich und funktional eng verflochten sind, sollen zur Stärkung der gemeinsamen Entwicklungspotenziale ihre Planungen und Maßnahmen auf der Grundlage gemeinsamer Ziele und Grundsätze zur regionalen Strukturentwicklung abstimmen.*

LROP
2.1 Ziffer 03



(1) Der Verflechtungsraum zwischen dem Oberzentrum Göttingen und den Grundzentren Bovenden und Rosdorf ist so zu entwickeln, dass günstige Voraussetzungen für eine Attraktivitätssteigerung des ÖPNV und zur Förderung emissionsarmer Verkehrsarten genutzt werden können. Negative Auswirkungen aufgrund der Verdichtungsfolgen sollen minimiert werden.

(2) Im Bereich der Gemeinden Friedland und Rosdorf wird in der zeichnerischen Darstellung ein gemeindeübergreifendes Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe festgelegt. In diesem interkommunalen Gewerbegebiet ist ausschließlich eine regional bedeutsame Gewerbeflächenentwicklung vorzusehen. Eine Flächeneignung besteht insbesondere für die Distributionsbranche. Eine Industrieflächenentwicklung ist nicht zulässig.

04 *Die Festlegung von Gebieten für Wohn- und Arbeitsstätten soll flächensparend an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels sowie der Infrastrukturfolgekosten ausgerichtet werden.*

LROP
2.1 Ziffer 04

05 *Die Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten soll vorrangig auf die zentralen Orte und vorhandene Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur konzentriert werden.*

LROP
2.1 Ziffer 05

(1) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:

- **der mittelzentrale Standort Duderstadt**
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Gerblingerode, Tiftlingerode und Westeroode als Wohnstättenschwerpunkte zum Mittelzentrum),
- **der mittelzentrale Standort Hann. Münden**
(Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören neben der Kernstadt die Ortsteile Bonaforth, Gimte und Volkmarshausen zum Mittelzentrum),
- **der mittelzentrale Standort Osterode am Harz,**
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf**
(Entlastungsfunktion aufgrund ihrer besonders engen räumlichen Verflechtungen zum Oberzentrum Göttingen).

Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung als Standort zur Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.

(2) Die festgelegten zentralen Orte üben gleichzeitig die Funktion als Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten aus. Besonders hervorzuheben sind:

- **die mittelzentralen Standorte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz,**
- **die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf (aufgrund ihrer engen räumlichen Verflechtung zum Oberzentrum Göttingen) sowie Herzberg am Harz.**

Alle weiteren Grundzentren haben eine regionale Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten.



- 06 *Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung sollen Vorrang vor Planungen und Maßnahmen der Außenentwicklung haben. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen in innerörtlichen Bereichen aus städtebaulichen Gründen stehen dem nicht entgegen.* LROP
2.1 Ziffer 06

(1) Baulücken und Leerstände sollen mit einem einheitlichen System (Baulücken- und Leerstandskataster) von den Kommunen erfasst und mit fachlicher Unterstützung handlungsrelevant ausgewertet werden.

- 07 *Bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden als Ziele der Raumordnung festzulegen.* LROP
2.1 Ziffer 07

(1) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund der vorhandenen Ausstattung mit Einrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs die Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten zugewiesen, wenn jeweils die folgenden Kriterien erfüllt wurden:

- ausreichende ÖPNV-Anbindung (mindestens 2-Stunden-Takt),
- Betreuungseinrichtung für Kinder,
- Grundschule,
- Lebensmittel-Einzelhandel,
- ärztliche Grundversorgung.

Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Eisdorf (Gemeinde Bad Grund),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Förste (Stadt Osterode am Harz),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lenglern (Flecken Bovenden),
- Nesselröden, (Stadt Duderstadt),
- Pöhlde (Stadt Herzberg am Harz),
- Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),
- Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),
- Uschlag (Gemeinde Staufenberg),
- Wulften am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).

Aufgrund der regionalen Sondersituation einer Anbindung durch den Schienenpersonenverkehr werden die Ortsteile

- Barbis (Stadt Bad Lauterberg im Harz) und
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund)

ebenfalls als Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten festgelegt.

An diesen Standorten sind Ausweisungen von Wohnbauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.



(2) Außerhalb der zentralen Orte wird weiteren Standorten aufgrund von Standortvorteilen oder einer regionalen Sondersituation die Schwerpunktaufgabe für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten zugewiesen.

Als Standorte werden in der zeichnerischen Darstellung folgende Ortsteile festgelegt:

- Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen),
- Friedland (Gemeinde Friedland),
- Gittelde (Gemeinde Bad Grund),
- Hedemünden (Stadt Hann. Münden),
- Lenglern (Flecken Bovenden),
- Lutterberg (Gemeinde Staufenberg),
- Zorge (Gemeinde Walkenried).

An diesen Standorten sind zusätzliche Ausweisungen von gewerblichen Bauflächen über die Eigenentwicklung hinaus möglich.

08 *Touristische Einrichtungen und Großprojekte sollen dazu beitragen, die Lebens- und Erwerbsbedingungen der ansässigen Bevölkerung zu verbessern, den Tourismus einer Region zu stärken und die traditionellen Formen des Städtetourismus zu ergänzen und zu beleben. **Durch die Realisierung von touristischen Großprojekten dürfen historisch wertvolle Kulturlandschaften sowie gewachsene Siedlungs-, Versorgungs- und Nutzungsstrukturen nicht wesentlich beeinträchtigt und der Erholungswert der Landschaft nicht gefährdet werden.** Die Einrichtungen sollen räumlich und infrastrukturell an zentrale Orte angebunden sein.*

LROP
2.1 Ziffer 08

(1) Touristische Großprojekte sind im Vorfeld überregional abzustimmen. Vorhaben im Nahbereich zentraler Orte bzw. Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkten sowie Orten mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug zu geben.

09 *Nachteile und Belästigungen für die Bevölkerung durch Luftverunreinigungen und Lärm sollen durch vorsorgende räumliche Trennung nicht zu vereinbarender Nutzungen und durch hinreichende räumliche Abstände zu störenden Nutzungen vermieden werden.*

LROP
2.1 Ziffer 09

Vorhandene Belastungen der Bevölkerung durch Lärm und Luftverunreinigungen sollen durch technische Maßnahmen und durch verkehrslenkende sowie verkehrsbeschränkende Maßnahmen gesenkt werden.

Reichen Lärmschutzmaßnahmen nicht aus, so sind Lärmquellen soweit möglich zu bündeln und die Belastungen auf möglichst wenige Bereiche zu reduzieren.

(1) Klimaökologische und lufthygienische Belange sind bei räumlichen Planungen besonders zu berücksichtigen. Dementsprechend sind relevante Informationen zu ermitteln und möglichst umfassend in die Abwägung einzubeziehen.

Funktionen und Leistungen klimatischer Ausgleichsräume sollen erhalten werden; in Bedarfsräumen sollen Möglichkeiten zur Klimaverbesserung genutzt werden.

Zur Verbesserung des Kleinklimas sollen insbesondere im Umland der Mittelzentren Hann. Münden und Duderstadt sowie der Grundzentren Rosdorf und Bovenden geeignete Freiräume gesichert werden.

Kaltluftschneisen sollen erhalten werden.



2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentralen Orte

- 01 *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen die Angebote der Daseinsvorsorge und die Versorgungsstrukturen in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.*

LROP
2.2 Ziffer 01

Die Angebote sollen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen von jungen Familien und der Mobilität der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen sowie der sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung, der Alters- und der Haushaltsstruktur bedarfsgerecht in allen Teilräumen gesichert und entwickelt werden. Sie sollen auch im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung einander räumlich zweckmäßig zugeordnet werden und den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung tragen.

Öffentliche Einrichtungen und Angebote der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen möglichst ortsnah in zumutbarer Entfernung vorgehalten werden.

(1) Zur Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist in allen Teilen des Landkreises auf eine bedarfsgerechte Daseinsvorsorge hinzuwirken. Der Erhalt der Einrichtungen der Daseinsvorsorge hat an den Standorten der zentralen Orte Vorrang.

(2) Das Natur-Erlebnis-Zentrum Gut Herbigshagen (Duderstadt), das Waldpädagogikzentrum Göttingen mit dem Regionalen Umweltbildungszentrum (RUZ) Reinhausen, dem Haus Steinberg in Hann. Münden und dem Haus Rotenberg in Pöhle sind aufgrund ihrer Bedeutung für Kinder und Jugendliche in ihrem Bestand zu sichern.

(3) Einrichtungen des Sozialwesens, Eltern- bzw. Familienzentren, Mehrgenerationenhäuser sowie Einrichtungen mit familienspezifischer Relevanz und zur Integration von Migrant*innen sind ortsnah zu entwickeln und zu erhalten. Der vom Landkreis Göttingen betriebene, landkreisweite Ausbau von Familienzentren ist als Ausgangspunkt für soziale Teilhabe in allen Lebensphasen weiter voranzutreiben.

- 02 *Alle Gemeinden sollen für ihre Bevölkerung ein zeitgemäßes Angebot an Einrichtungen und Angeboten des allgemeinen täglichen Grundbedarfs bei angemessener Erreichbarkeit sichern und entwickeln.*

LROP
2.2 Ziffer 02

Maßstab der Sicherung und Angebotsverbesserung in der überörtlichen Daseinsvorsorge soll ein auf die gewachsenen Siedlungsstrukturen, die vorhandenen Bevölkerungs- und Wirtschaftsschwerpunkte und die vorhandenen Standortqualitäten ausgerichtetes, tragfähiges Infrastrukturnetz sein. Im Hinblick auf die sich abzeichnenden Veränderungen in der Bevölkerungsentwicklung und Altersstruktur sollen frühzeitig regional und interkommunal abgestimmte Anpassungs- und Modernisierungsmaßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der überörtlichen Daseinsvorsorge eingeleitet werden.

(1) Grundsätzlich soll ein Rückzug vorhandener Einrichtungen des Kultur-, Bildungs- und Sozialwesens „aus der Fläche“ vermieden werden. Im Falle erforderlich werdender bedarfsspezifischer Anpassungen aufgrund des demografischen Wandels soll der verkehrlichen Erreichbarkeit der Standorte durch den ÖPNV ein hoher Stellenwert beigemessen werden.



03 *Zentrale Orte sind Oberzentren, Mittelzentren und Grundzentren. Die Funktionen der Ober-, Mittel- und Grundzentren sind zum Erhalt einer dauerhaften und ausgewogenen Siedlungs- und Versorgungsstruktur in allen Landesteilen zu sichern und zu entwickeln.*

LROP
2.2 Ziffer 03

In den ober- und mittelzentralen Verflechtungsbereichen sollen insbesondere Planungen und Maßnahmen zur Siedlungs-, Freiraum-, Versorgungs- und Infrastruktur untereinander und aufeinander abgestimmt werden.

Die Oberzentren und Mittelzentren sind im Landes-Raumordnungsprogramm abschließend festgelegt. In Einzelfällen sind Mittelzentren oberzentrale Teilfunktionen zugewiesen.

Die Grundzentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. In Einzelfällen können Grundzentren mittelzentrale Teilfunktionen zugewiesen werden. Der grundzentrale Verflechtungsbereich eines zentralen Ortes ist das jeweilige Gemeinde- oder das Samtgemeindegebiet. Werden in einer Gemeinde oder Samtgemeinde mehrere zentrale Orte festgelegt, sind abweichend von Satz 8 die jeweiligen grundzentralen Verflechtungsbereiche in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit der Gemeinde oder Samtgemeinde zu bestimmen.

(1) Grundzentren sind die Ortsteile:

- Adelebsen (Flecken Adelebsen),
- Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz),
- Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa),
- Badenhausen (Gemeinde Bad Grund / Harz),
- Bovenden (Flecken Bovenden),
- Dransfeld (SG Dransfeld),
- Ebergötzen (SG Radolfshausen),
- Gieboldehausen (SG Gieboldehausen),
- Groß Schneen (Gemeinde Friedland),
- Hattorf am Harz (SG Hattorf am Harz),
- Herzberg am Harz (Stadt Herzberg am Harz),
- Landwehrhagen (Gemeinde Staufenberg),
- Reinhausen (Gemeinde Gleichen),
- Rosdorf (Gemeinde Rosdorf),
- Walkenried (Gemeinde Walkenried).

(2) Dem Grundzentrum Herzberg am Harz wird neben der grundzentralen Funktion eine mittelzentrale Teilfunktion in den Bereichen Gesundheit und Verkehr zugewiesen.

(3) Im Rahmen der Bauleitplanung ist der vordringlichen Funktionsstärkung der zentralen Orte und der Ortsteile mit einer Funktionszuweisung (siehe Ziffer 2.1 07) Rechnung zu tragen.

04 *Zentrale Orte sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen im Benehmen mit den Gemeinden räumlich als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen.*

LROP
2.2 Ziffer 04

(1) Die zentralen Siedlungsgebiete des Landkreises Göttingen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

05 *Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und Angebote sind an der Nachfrage der zu versorgenden Bevölkerung und der Wirtschaft im Verflechtungsbereich auszurichten. Bei der Abgrenzung der jeweiligen funktionsbezogenen mittel- und oberzentralen Verflechtungsbereiche sind Erreichbarkeiten und grenzüberschreitende Verflechtungen und gewachsene Strukturen zu berücksichtigen.*

LROP
2.2 Ziffer 05



Die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte ist der jeweiligen Festlegung entsprechend zu sichern und zu entwickeln.

Es sind zu sichern und zu entwickeln:

- *in Oberzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den spezialisierten höheren Bedarf,*
- *in Mittelzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den gehobenen Bedarf,*
- *in Grundzentren: zentralörtliche Einrichtungen und Angebote für den allgemeinen täglichen Grundbedarf,*
- *außerhalb der zentralen Orte: Einrichtungen und Angebote zur wohnortbezogenen Nahversorgung.*

Oberzentren haben zugleich die mittel- und grundzentralen Versorgungsaufgaben zu leisten, Mittelzentren zugleich die der grundzentralen Versorgung.

Für Zentrenverbände sind im Rahmen der Regionalplanung regionale Ziele sowie Prüf- und Abstimmungserfordernisse festzulegen. Durch Festlegungen von zentralen Orten und Zentrenverbänden sowie die Zuweisung ober- und mittelzentraler Teilfunktionen und Leistungsfähigkeiten benachbarter zentraler Orte nicht beeinträchtigt werden.

06 *Die Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Celle, Göttingen, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Oldenburg, Osnabrück, Salzgitter, Wilhelmshaven und Wolfsburg.* LROP
2.2 Ziffer 06

Hamburg, Hamburg-Harburg, Bremen, Bremerhaven, Groningen, die Netzwerkstadt Twente, Münster, Bielefeld, Paderborn und Kassel haben für das niedersächsische Umland oberzentrale Bedeutung die zu beachten ist.

07 *Mittelzentren sind in den Städten Duderstadt, Hann. Münden, Osterode am Harz.* LROP
2.2 Ziffer 07

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

01 *Zur Herstellung dauerhaft gleichwertiger Lebensverhältnisse sollen Einrichtungen und Angebote des Einzelhandels in allen Teilräumen in ausreichendem Umfang und in ausreichender Qualität gesichert und entwickelt werden.* LROP
2.3 Ziffer 01

(1) Die Nahversorgungsstrukturen als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge sind sowohl in den zentralen Orten als auch in den übrigen Ortsteilen der Gemeinden und Städte zu sichern und in zumutbarer Erreichbarkeit auch für immobile Bevölkerungsschichten neu zu entwickeln; diesbezüglich sollte auch eine gute Einbindung in das ÖPNV-Netz gewährleistet sein.

Insbesondere soll auch die Errichtung von Nachbarschaftsläden, die einen wichtigen Beitrag zur Nahversorgung leisten, gefördert werden.

Sofern eine wohnortnahe Grundversorgung nicht möglich ist, ist zumindest durch mobile Angebotsformen ein Minimum an Versorgung zu gewährleisten.



- 02** *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Ziffern 03 bis 10 entsprechen. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe gemäß § 11 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 der Baunutzungsverordnung einschließlich Hersteller-Direktverkaufszentren. Als Einzelhandelsgroßprojekte gelten auch mehrere selbständige, gegebenenfalls jeweils für sich nicht großflächige Einzelhandelsbetriebe, die räumlich konzentriert angesiedelt sind oder angesiedelt werden sollen und von denen in ihrer Gesamtbetrachtung raumbedeutsame Auswirkungen wie von einem Einzelhandelsgroßprojekt ausgehen oder ausgehen können (Agglomeration).* LROP
2.3 Ziffer 02
- 03** ¹*In einem Grundzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).* LROP
2.3 Ziffer 03
- ²*In einem Mittel- oder Oberzentrum darf das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine periodischen Sortimente den grundzentralen Verflechtungsbereich gemäß Abschnitt 2.2 Ziffer 03 Sätze 8 und 9 als Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot grundzentral).*
- ³*In einem Mittel- oder Oberzentrum soll das Einzugsgebiet eines neuen Einzelhandelsgroßprojektes in Bezug auf seine aperiodischen Sortimente den maßgeblichen Kongruenzraum nicht wesentlich überschreiten (Kongruenzgebot aperiodisch mittel- und oberzentral). ⁴Der maßgebliche Kongruenzraum gemäß Satz 3 ist von der unteren Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung insbesondere*
- *der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinde sowie benachbarter zentraler Orte,*
 - *der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden zentralen Orte,*
 - *von grenzüberschreitenden Verflechtungen und*
 - *der Marktgebiete von Mittel- und Oberzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte*
- zu ermitteln, sofern er nicht im Regionalen Raumordnungsprogramm festgelegt ist.*
- ⁵*Eine wesentliche Überschreitung nach den Sätzen 1 bis 3 ist gegeben, wenn mehr als 30 vom Hundert des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des maßgeblichen Kongruenzraumes erzielt würde.*
- ⁶*Das Kongruenzgebot ist sowohl für das neue Einzelhandelsgroßprojekt insgesamt als auch sortimentsbezogen einzuhalten.*
- ⁷*Periodische Sortimente sind Sortimente mit kurzfristigem Beschaffungsrhythmus, insbesondere Nahrungs- / Genussmittel und Drogeriewaren. ⁸Aperiodische Sortimente sind Sortimente mit mittel- bis langfristigem Beschaffungsrhythmus, zum Beispiel Bekleidung, Unterhaltungselektronik, Haushaltswaren oder Möbel.*
- ⁹*Die Träger der Regionalplanung können in den Regionalen Raumordnungsprogrammen im Einzelfall Standorte für Einzelhandelsgroßprojekte mit aperiodischem Kernsortiment außerhalb des kongruenten zentralen Ortes in einem benachbarten Mittel- oder Grundzentrum festlegen. ¹⁰Voraussetzung ist, dass den Grundsätzen und Zielen zur Entwicklung der Versorgungsstrukturen in gleicher Weise entsprochen wird wie bei einer Lage innerhalb des kongruenten zentralen Ortes.*

(1) Die für die Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz ermittelten „Kongruenzräume aperiodisch“ sollen bei raumbedeutsamen, großflächigen Einzelhandelsplanungen berücksichtigt werden.



04 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes zulässig (Konzentrationsgebot).* LROP
2.3 Ziffer 04

05 *¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente zentrenrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot). ²Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ³Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente zu mindestens 90 vom Hundert periodische Sortimente sind, sind auf der Grundlage eines städtebaulichen Konzeptes ausnahmsweise auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des zentralen Ortes im räumlichen Zusammenhang mit Wohnbebauung zulässig, wenn eine Ansiedlung in den städtebaulich integrierten Lagen aus städtebaulichen oder siedlungsstrukturellen Gründen, insbesondere zum Erhalt gewachsener baulicher Strukturen, der Rücksichtnahme auf ein historisch wertvolles Ortsbild oder aus verkehrlichen Gründen nicht möglich ist; Satz 2 bleibt unberührt.* LROP
2.3 Ziffer 05

(1) Bei der geplanten Errichtung und Erweiterung großflächiger Einzelhandelsvorhaben mit innenstadt- / zentrenrelevanten Sortimenten sollen die im Regionalen Einzelhandelskonzept ermittelten Versorgungskerne als städtebaulich integrierte Lagen vordringlich als potenzielle Ansiedlungsstandorte berücksichtigt werden.

(2) In den Versorgungskernen der Mittel- und Grundzentren ist der Verkaufsflächenanteil der zentrenrelevanten Sortimente zu erhöhen.

Bei der Einstufung, was als zentrenrelevant gilt, ist die Sortimentsliste für den Landkreis Göttingen zu beachten.

06 *Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht zentrenrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,* LROP
2.3 Ziffer 06

- a) *wenn die Verkaufsfläche für zentrenrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und höchstens 800 m² beträgt oder*
- b) *wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortiments ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das zentrenrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.*

07 *¹Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind abzustimmen (Abstimmungsgebot).* LROP
2.3 Ziffer 07

²Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten sollen regionale Einzelhandelskonzepte erstellt werden. ³Zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in Grenzräumen soll eine grenzüberschreitende Abstimmung unter Berücksichtigung der Erreichbarkeiten und gewachsener Strukturen erfolgen.

(1) Geplante Einzelhandelsgroßprojekte (Neuansiedlungen und Erweiterungen) sind vor Aufstellung oder Änderung eines entsprechenden Flächennutzungsplanes, Bebauungsplanes oder Vorhaben- und Erschließungsplanes dem Landkreis Göttingen durch die Gemeinden und Städte frühzeitig anzuzeigen und abzustimmen.



(2) Bei regional und überregional bedeutsamen Einzelhandelsgroßprojekten ist innerhalb des Planungsraumes und auch mit benachbarten unteren Landesplanungsbehörden und der IHK eine frühzeitige Abstimmung herbeizuführen.

(3) Bei der Steuerung der Einzelhandels- und Zentrenentwicklung kommt den Gemeinden eine zentrale Rolle zu; um die im Landkreis Göttingen vorhandenen spezifischen Standortvoraussetzungen und -bedingungen noch besser berücksichtigen zu können, sollen kommunale Einzelhandelskonzepte erstellt werden.

08 *Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).*

LROP
2.3 Ziffer 08

(1) Um die Voraussetzungen für eine langfristige wettbewerbsneutrale Sicherung und Wiederherstellung ausgeglichener Versorgungsstrukturen zu schaffen, sollen bestehende Bebauungspläne an die aktuelle Fassung des § 11 Abs. 3 BauNVO angepasst werden.

In Gewerbe- und Industriegebieten sollen Baurechte für den Einzelhandel – auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit – möglichst vermieden werden, um funktionsfähige Versorgungsbereiche nicht zu gefährden und die für gewerbliche und industrielle Zwecke geeigneten Gebiet zu erhalten.

10 *¹Abweichend von Ziffer 02 Satz 1 sowie den Ziffern 03 bis 05 sind neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Sortimente auf mind. 90 vom Hundert der Verkaufsfläche periodische Sortimente sind, auch zulässig, wenn*

LROP
2.3 Ziffer 10

- *sie an Standorten errichtet werden, die im Regionalen Raumordnungsprogramm als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung festgelegt sind,*
- *sie den Anforderungen der Ziffern 07 (Abstimmungsgebot) und 08 (Beeinträchtungsverbot) entsprechen,*
- *sie im räumlichen Zusammenhang mit dem jeweiligen Ortskern oder mit Wohnbebauung liegen und*
- *ihr jeweiliges Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich im Sinne des Satzes 4 nicht überschreitet.*

²Die Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung dürfen die Funktion und Leistungsfähigkeit der zentralen Orte nicht beeinträchtigen und sind im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde- oder Samtgemeinde festzulegen. ³Sie sollen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein. ⁴Das Regionale Raumordnungsprogramm muss für jeden dieser Standorte einen zu versorgenden Bereich festlegen.

(1) Als Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung werden festgelegt:

- **Friedland (Gemeinde Friedland),**
- **Hedemünden (Stadt Hann. Münden),**
- **Lenglern (Flecken Bovenden),**
- **Rhumspringe (Samtgemeinde Gieboldehausen),**
- **Scheden (Samtgemeinde Dransfeld),**
- **Seulingen (Samtgemeinde Radolfshausen),**
- **Uschlag (Gemeinde Staufenberg),**
- **Wulfen am Harz (Samtgemeinde Hattorf am Harz).**



(2) Bei der Entwicklung der o.g. Nahversorgungsstandorte sind die im Regionalen Einzelhandelskonzept abgegrenzten Versorgungsbereiche und die ermittelten Entwicklungspotenziale zu beachten.

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

01 *Die nicht durch Siedlungs- oder Verkehrsflächen in Anspruch genommenen Freiräume sollen zur Erfüllung ihrer vielfältigen Funktionen insbesondere bei der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, dem Erhalt der Kulturlandschaften, der landschaftsgebundenen Erholung sowie der Land- und Forstwirtschaft erhalten werden. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen sollen klimaökologisch bedeutsame Freiflächen gesichert und entwickelt werden. In diesen Gebieten sollen Planungen und Maßnahmen zu einer Verminderung des Ausmaßes der Folgen von Klimaänderungen beitragen. Die Freiräume sind zu einem landesweiten Freiraumverbund weiterzuentwickeln. Die Funktionsvielfalt des landesweiten Freiraumverbundes ist zu sichern und zu entwickeln.*

LROP
3.1.1 Ziffer 01

(1) Unter dem Gesichtspunkt der räumlichen und historischen Entwicklung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, des Bergwesens, des Tagebaus zur Rohstoffgewinnung und des verarbeitenden Gewerbes sind die historischen Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile im Planungsraum im Rahmen einer fachübergreifenden Zusammenarbeit von Natur-, Umwelt- und Denkmalschutz und unter Beteiligung der betroffenen Flächennutzer zu erhalten und möglichst durch nachhaltige Bewirtschaftung zu pflegen, ggfs. wiederherzustellen.

Kulturlandschaften sind so zu erhalten und zu pflegen, dass historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen, historische Freiräume, Blickbeziehungen, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung und Naturdenkmale dauerhaft erhalten bleiben.

(2) Die bisherigen Anstrengungen zur Erhaltung, Erfassung und Erforschung der kulturellen Sachgüter im Landkreis Göttingen sollen abgesichert und fortgesetzt werden. Dieses gilt insbesondere für die historischen Befestigungsanlagen, die Hinterlassenschaften der ur- und frühgeschichtlichen jägerischen und bäuerlichen Kulturen in der Fläche, die Relikte der Metallgewinnung und -verarbeitung sowie der Glasherstellung, die Spuren der regionalen Wirtschaftsgeschichte sowie für die Anlagen des Weltkulturerbes „Bergwerk Rammelsberg, Altstadt Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft“, die weitere Erfassung geodätischer Denkmäler und historischer Grenz- und Meilensteine.



Historische Anlagen der Industrie, des Gewerbes, der ortsbildprägenden Wasserwirtschaft und die Mühlengräben, der Klöster und der Bäderarchitektur sind als Denkmäler einer in den Naturraum des Harzes und Südharz eingebetteten Wirtschaftsgeschichte zu erhalten, zu pflegen, möglichst zu rekonstruieren und einer adäquaten Folgenutzung zuzuführen.

Kulturelle Sachgüter, dazu zählen unter anderem historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind nach Möglichkeit im Ensemble, an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten.

Historische Freiräume, Blick- und Sichtbeziehungen, Landmarken, Silhouetten und Ortsbilder einschließlich ihrer Umgebung sind dabei ebenso zu berücksichtigen und zu erhalten.

Die großräumigen Sichtbeziehungen auf die Burgen Adelebsen und Plesse und den Kirchberg Reinhausen sind besonders schutzbedürftig. Gleiches gilt für die freistehenden Warten Roringen, Sulberg, Diemarden und Wollbrandshausen, die als Teile eines Gesamtsystems von Landwehren um Göttingen überliefert sind.

Wegen seiner Kleinteiligkeit und kulturhistorischen Einmaligkeit ist der Prozessionsweg mit Wegekreuzen und Wallfahrtskapelle in Wollbrandshausen in seiner Umgebung zu schützen. Gleiches gilt für die Kreuzwegestationen in Duderstadt-Immingerode.

Die Stadt Denkmale Duderstadt, Hann. Münden und der ehem. Stadt Hedemünden sind mit Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten und zu pflegen und mit einer angemessenen Nutzung zu belassen.

Die denkmalgeschützte Altstadt der Stadt Osterode und ihre Silhouette sind mit den Blick- und Sichtbeziehungen aus und in die umgebende Landschaft zu erhalten. Dabei sind die Blickbeziehungen zu der historischen Fernhandelsstraße und heutigem überregionalem Wanderweg „Harzer Hexenstieg“ von besonderer Bedeutung.

Die prägenden Blick- und Sichtbeziehungen zwischen Landschaft und Landmarken wie Schloss Herzberg mit Stadt Herzberg und dem Siebertal, dem Bismarckturm in Bad Lauterberg und dem Knesebeckschacht in Bad Grund sind besonders schutzbedürftig.

Wegen seiner einmaligen baugeschichtlichen und künstlerischen Bedeutung ist das Kloster mit Klosterbezirk und Klosterteichen in Walkenried als bauliche und funktionelle Einheit besonders schützenswert – es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Der Teilbereich der Unesco-Welterbestätte „Oberharzer Wasserwirtschaft“, bestehend aus 107 historischen Teichen, Gräben mit einer Gesamtlänge von 310 km und Wasserläufen mit einer Gesamtlänge von 31 km ist ebenfalls besonders zu schützen.

Mögliche optische Beeinträchtigungen der überlieferten Erscheinungsformen sollen vermieden und bestehende möglichst beseitigt werden.



Wegen seiner besonderen historischen und politischen Bedeutung sowie seiner Funktion als Erinnerungsort muss das KZ-Außenlager Ellrich-Juliushütte in seinem baulichen Bestand sowie hinsichtlich der Einbettung in die historische Steinbruchlandschaft auf Dauer erhalten und gesichert werden. Die wissenschaftliche Erforschung und die Erschließung des Denkmals für die Öffentlichkeit sollen besonders gefördert werden.

(3) Die Kulturlandschaftsteile und kulturellen Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Sie sind in ihrer Gesamtheit wichtige Bestandteile der kulturellen Identität. Als Zielpunkte sollen kulturelle Sachgüter bzw. Orte von herausgehobener kultureller Bedeutung in ihrem regionalen Kontext in geeignete museale Konzepte und Fremdenverkehrskonzepte eingebunden und an das Netz von Wander- und insbesondere Radwegen angeschlossen werden.

(4) In der zeichnerischen Darstellung sind Bodendenkmalgebiete zur Sicherung der archäologischen Fundstätten als Vorbehaltsgebiet Kulturelles Sachgut festgelegt.

Bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen und Zerstörungen von Kulturdenkmalen ist die vorherige Erforschung mit Dokumentation zu sichern.

04

¹Böden sollen als Lebensgrundlage und Lebensraum, zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Leistungs- und Funktionsfähigkeit gesichert und entwickelt werden. ²Flächenbeanspruchende Maßnahmen sollen dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden entsprechen; dabei sollen Möglichkeiten der Innenentwicklung und der Wiedernutzung brachgefallener Industrie-, Gewerbe- und Militärstandorte genutzt werden. ³Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktionen in besonderem Maß erfüllen, insbesondere Böden mit einer hohen Lebensraumfunktion, sollen erhalten und vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

LROP
3.1.1 Ziffer 04

(1) Der Boden ist mit seiner natürlichen Funktionalität als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere und Pflanzen ein Teil des Naturhaushalts und Wasserkreislaufs, diese elementaren Grundlagen sind zu schützen. Deshalb haben Planungen auf allen Ebenen und Maßnahmen, die auf den Boden einwirken, den Bodenschutz besonders zu berücksichtigen. Nutzungen der Siedlungs- und Infrastruktur, insbesondere auch der Energiewirtschaft, der Land-, Forst- und Rohstoffwirtschaft haben auf den Erhalt der Bodenfunktionen hinzuwirken.

(2) Zur Vermeidung weiterer Bodenversiegelung und zur Aufrechterhaltung natürlicher Bodenfunktionen ist bei der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung eine flächensparende Inanspruchnahme zu berücksichtigen. Sie hat bedarfsgerecht und schonend zu erfolgen, Möglichkeiten der Innenbereichsverdichtung und die Wiedernutzbarmachung und Entsiegelung von gewerblichen und industriellen Brachflächen sind auszuschöpfen.

(3) Mit Schwermetallen aus dem Harzer Bergbau belastete Siedlungsräume sollen als Bodenplanungsgebiet ausgewiesen werden. Bei der Siedlungsentwicklung und der Nutzung von Flächen sowie beim Umgang mit ausgehobenen Böden, sind die erhöhten Schwermetallgehalte oberflächennaher Böden des Harzes und des Harzvorlandes zu berücksichtigen.



- (4) Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen von weiterer Inanspruchnahme ausgenommen und durch eine der guten fachlichen Praxis entsprechenden Bewirtschaftung für die Landwirtschaft erhalten werden. Böden auf erosionsgefährdeten Flächen sollen durch eine der Erosion entgegenwirkende Bearbeitung zu bewirtschaften.
- (5) Bei Inanspruchnahme von Böden in sensiblen Gebieten der Grundwasserneubildung und Grundwassergewinnung, insbesondere in Karstgebieten und Bereichen geringer Bodenmächtigkeit, sollen deren Funktionen als Abbau-, Ausgleichs-, Filter- und Puffermedium besonders zu berücksichtigen.
- (6) Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden, Böden mit kultur oder naturgeschichtlicher Bedeutung und naturnahe Böden sollen erhalten sowie in ihrer Funktion, in ihrem Wert und vor Inanspruchnahme geschützt werden.
- (7) In senkungsgefährdeten Bereichen des Planungsraums (südwestliches Harzvorland), die insbesondere aufgrund auslaugungsfähiger Gesteine (Gipskarst) im Untergrund durch Erdfälle und andere Bodensenkungen gekennzeichnet sind, sind besondere statische Anforderungen bei Bau- und Infrastrukturvorhaben zu berücksichtigen.**

3.1.2 Natur und Landschaft

01 *Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln.*

LROP
3.1.2 Ziffer 01

- (1) Für den Naturschutz und die Landschaftspflege besonders wertvolle Bereiche, sollen in ihrer Qualität und ihrem ökologisch funktionsfähigem Zusammenhang umfassend und nachhaltig gesichert werden. Neben der Vermeidung einer direkten Inanspruchnahme sollen auch mittelbare negative Auswirkungen berücksichtigt werden.
- (2) Für das System der naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebiete soll in Abstimmung mit den raumordnerischen Erfordernissen eine Entwicklung angestrebt werden.

Zur nachhaltigen Sicherung der besonders wertvollen Kernbereiche sollen zum Schutz vor Beeinträchtigungen auch ausreichend bemessene Pufferzonen sowie Vernetzungsstrukturen im Sinne von 3.1.2 02 berücksichtigt und einbezogen werden.

- (3) Neben den Flusstälern der Harzentwässerung und den Wäldern der südlichen und südwestlichen Harzabdachung sind die für den Raum typischen Gips- und Dolomitenkarstlandschaften und ihre Einzelelemente (Erdfälle, Höhlen, Floren etc.) als Besonderheit von übernationaler Bedeutung zu erhalten, zu pflegen und wenn dies sachlich möglich ist, in morphologisch und funktional ähnlicher Art und Weise wiederherzustellen.**
- (4) Darüber hinaus ist die nachhaltige Sicherung auf die Erhaltung des naturbezogenen Erlebnisraumes zu beziehen. Landschaftsbereiche, die einschließlich der historisch geprägten, charakteristischen Ortsbilder günstige Voraussetzungen für das Landschaftserleben aufweisen, sind in ihrer Wertigkeit zu erhalten, hierzu zählen: die Gebiete „Hainholz“, „Harzer Bergwiesen um Zorge“, „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“, „Niemetal mit Kloster Bursfelde“ sowie „Hühnerfeld und Steinberg“.**



02 *Zur nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie zur Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen ist ein landesweiter Biotopverbund aufzubauen. Darin sollen wertvolle, insbesondere akut in ihrem Bestand bedrohte Lebensräume erhalten, geschützt und entwickelt sowie untereinander durch geeignete Flächen funktional verbunden werden. **Überregional bedeutsame Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes sowie Querungshilfen von landesweiter Bedeutung sind als Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 festgelegt. Sie sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Freiraumfunktionen, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Vorranggebiete Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung, Vorranggebiete Natura 2000 oder Vorranggebiete Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushalts in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***

LROP
3.1.2 Ziffer 02

(1) Bei der Beurteilung raumbedeutsamer Planungen sind die Erfordernisse zur Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit regionaler Biotopverbundsysteme – bezogen auf den gesamten Planungsraum – zu berücksichtigen.

(2) **Die überregional bedeutsamen Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes, die ergänzenden regional bedeutsamen Kerngebiete sowie die Habitatkorridore (Verbindungsflächen) und Querungshilfen sind als Vorranggebiete Biotopverbund, Vorranggebiete Natur- und Landschaft und Vorranggebiete Natura 2000 festgelegt.** Entwicklungsflächen des Biotopverbundes sind als Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und ergänzend als Vorbehaltsgebiete Biotopverbund festgelegt.

Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Biotopverbund darstellbaren Gewässerläufe gilt die vorrangige Zielsetzung Biotopverbund gleichermaßen:

Hauptachsen Fließgewässer	Zugehörige Nebenachsen
1. Fulda	Schede
2. Werra	Nieste, Ingelheimbach
3. Weser	Nieme, Schwülme, Ausschnippe
4. Leine	Rase, Dramme, Garte, Wendebach
5. Hahle	Suhle, Aue, Nathe
6. Rhume	Eller, Renshäuser Bach
7. Oder	Hackenbach, Bremke, Grade Lutter, Krumme Lutter, Sperrlutter
8. Sieber	Kleine Steinau, Große Lonau
9. Söse	Dorster Mühlenbach
10. Zorge	Wieda, Uffe, Steinaer Bach, Ichte

Ausgehend von den naturräumlichen Gegebenheiten im Planungsraum ist bei der Entwicklung regionaler Vernetzungsstrukturen den Fließgewässern einschließlich der Auenbereiche ein besonderes Gewicht zuzumessen, deren naturnaher Zustand zu erhalten bzw. zu entwickeln ist. In diesem Sinne sind Renaturierungs- und Pflegekonzepte sowie wasserwirtschaftliche Bewirtschaftungs- und Unterhaltungsrahmenpläne insbesondere unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzungen und der Fischerei aufzustellen und umzusetzen.



(3) Das Grüne Band ist im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes zu sichern und zu entwickeln. Es ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt.

03 *Planungen und Maßnahmen dürfen die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Vorranggebiete Biotopverbund in Anlage 2 nicht beeinträchtigen.* LROP
3.1.2 Ziffer 03

(1) Die fünf Querungshilfen für den Biotopverbund im Landkreis Göttingen sind als Vorranggebiete Biotopverbund festgelegt. Die Querungshilfen sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die Anbindung und die Funktionsfähigkeit der Querungshilfen dürfen nicht beeinträchtigt werden.

04 *In den regionalen Raumordnungsprogrammen sollen ergänzende Kerngebiete auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festgelegt werden. Es sind geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.* LROP
3.1.2 Ziffer 04

05 *Zur Unterstützung der Umsetzung des Biotopverbundes durch die nachgeordneten Planungsebenen und zur Schonung wertvoller land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollen Kompensationsmaßnahmen vorrangig in Flächenpools und in den für den Biotopverbund festgelegten Gebieten inklusive der Habitatkorridore umgesetzt werden.* LROP
3.1.2 Ziffer 05

04-05 (1) Die Entwicklungs- und Verbindungsflächen sollen durch gemeindliche Maßnahmen aufgewertet werden. Zur Umsetzung des Biotopverbundes sollen die Fördermöglichkeiten, die Programme bieten, genauso wie Kooperationen zwischen den Trägern der Belange Naturschutz, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft und Fischerei genutzt werden. Die örtliche Landschafts- und Bauleitplanung soll die Umsetzung des Biotopverbundes unterstützen, indem Kompensationsmaßnahmen vor allem in Flächenpools und in den für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten umgesetzt werden.

06 *Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente sollen so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts verbessert wird. In Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut ist die Vielfalt der Biotope und Arten zu erhöhen.* LROP
3.1.2 Ziffer 06

07 *Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern. Extensiv oder nicht genutzte Flächen, besondere Landschaftsbestandteile sowie kleinräumige Differenzierungen des Landschaftsbildes sollen auch durch die land- und forstwirtschaftliche Nutzung gesichert und entwickelt werden.* LROP
3.1.2 Ziffer 07

(1) Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind durch Koordination in abgestimmte regionale Konzepte auf Grundlage der Ziele des Landschaftsrahmenplans Landkreis Göttingen (LRP) einzubinden.



Im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Nutzungen ist zu gewährleisten, dass die standortangepassten, extensiven, historisch gewachsenen Landnutzungsformen und raumtypischen Orts- und Landschaftsbilder erhalten werden. Die Möglichkeiten, die der Vertragsnaturschutz, die ökologische Landbewirtschaftung und eine umfassende Einbindung der Landwirtschaft in aufzustellende Bewirtschaftungs- und Pflegekonzepte auch zur Existenzsicherung bäuerlicher Betriebe bieten, sind zu nutzen. Gleiches gilt für die forstwirtschaftliche Bewirtschaftung der Wälder.

Diese Zielerreichung soll auch im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang soll gegebenenfalls auch eine Kopplung mit Retentionsräumen zur Hochwasservermeidung (Reaktivierung von Altgewässern und natürlicher Überschwemmungsgebiete) angestrebt werden.

Die durch ein erlebnisreiches Landschaftsbild geprägten Landschaftsräume sind vor negativen Veränderungen nachhaltig zu schützen. Die kulturlandschaftliche Charakteristik ist in ihrem Erscheinungsbild und der ökologischen Wertigkeit zu erhalten. Die jeweiligen prägenden natur- und kulturraumtypischen Elemente und Strukturen der Morphologie, Vegetation und Nutzungen sind zu sichern.

08 *Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzerfordernisse der folgenden Gebiete zu berücksichtigen:*

LROP

3.1.2 Ziffer 08

1. *Gebiete mit international, national und landesweit bedeutsamen Biotopen,*
2. *Gebiete mit Vorkommen international, national und landesweit bedeutsamer Arten,*
3. *Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung für den Naturschutz,*
4. *Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Moorschutz,*
5. *Gebiete mit landesweiter Bedeutung für den Fließgewässerschutz.*

Die Gebiete sind nach Abwägung ihrer Schutzerfordernisse in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen und entsprechend ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Gemäß den rechtlichen Vorgaben und entsprechend ihrer jeweiligen naturschutzfachlichen Bedeutung sind Nationalparke und Naturschutzgebiete in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiet Natur und Landschaft, Biosphärenreservate als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft oder als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung zu sichern.

Die landesweit bedeutsamen Gebiete sollen in den Regionalen Raumordnungsprogrammen um die jeweils notwendigen Pufferzonen ergänzt werden.



(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegten, für den Naturschutz aus europäischer, landesweiter und regionaler Sicht gem. Landschaftsrahmenplan (LRP) besonders wertvollen Gebiete sind vordringlich zu schützen und gegenüber Beeinträchtigungen nachhaltig zu sichern. Diese besonders wertvollen Gebiete umfassen:

- Lebensräume seltener und / oder bedrohter Tier- und Pflanzenarten,
- in besonderem Maße naturnahe Wälder (im Harz u. a. montan geprägte naturnahe Wälder), Trocken- und Magerrasenstandorte, Hochmoore, natürliche und naturnahe Stillgewässer, naturnahe Fließgewässer einschließlich ihrer Auwälder, Feuchtgebiete und -wiesen, Bergwiesen im Harz, Dolomit- und Gipskarstlandschaften und ihre Einzelelemente – wie Erdfälle, Karrenfelder, Bachschwinden, Karstquellen, Höhlensysteme, Felsfluren, Schutthänge –, anthropogen entstandene Höhlen, Stollen und Wasserläufe des ehemaligen Bergbaus,
- Geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und seltene Landschaftsbestandteile.

Eine Entwicklung und Unterschützstellung soll angestrebt werden, wenn ein Schutzbedarf wegen erheblicher Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Gebietes besteht. Das vom Niedersächsischen Forstplanungsamt in Zusammenarbeit mit der Naturschutzverwaltung im Rahmen des LÖWE+-Programms¹ erarbeitete Waldschutzgebietskonzept soll dabei besonders berücksichtigt werden. **Bei raumordnerischen Entscheidungen ist den entsprechenden Erfordernissen ein besonders hohes Gewicht zuzumessen.**

(2) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegten wertvollen Landschaftsbereiche sind in ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Erholungseignung sowie für den Erhalt der kulturell-landschaftlichen Charakteristik entsprechend den §§ 26 und 29 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i. V. m. den §§ 19 und 22 NAGBNatSchG² und dem LRP zu sichern.

(3) Die Auen der Prioritätsgewässer der WRRL³, insbesondere die Schwerpunktgewässer für die WRRL-Maßnahmenumsetzung – wie z. B. Leine, Rhume und Oder mit ihren Nebengewässern, Dramme, Schwülme – sollen in die Festlegung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft einbezogen werden, um sie vor unverträglichen raumbedeutsamen Planungen dieser oder nachgelagerter Planungsebenen zu schützen. Das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“ soll im RROP hinsichtlich der Auenabgrenzung räumlich konkretisiert werden.

3.1.3 Natura 2000

- | | | |
|-----------|---|---------------------------------------|
| 01 | <i>Die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern.</i> | LROP
3.1.3 Ziffer 01 |
| 02 | <i>In den Vorranggebieten Natura 2000 sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zulässig.</i> | LROP
3.1.3 Ziffer 02 |

¹ Das Programm zur „Langfristigen ökologischen Wald-Entwicklung“ (LÖWE), im August 1991 als Programm der Landesregierung Niedersachsen beschlossen, wurde aktualisiert und am 26.09.2017 als „LÖWE+“ verabschiedet.

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

³ WRRL = EG-Wasserrahmenrichtlinie.



Vorranggebiete Natura 2000 sind die Gebiete, die

1. *in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen sind (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung),*
2. *der Europäischen Kommission nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG benannt sind (FFH-Vorschlagsgebiete) oder*
3. *Europäische Vogelschutzgebiete des § 7 Abs. 1 Nr. 7 BNatSchG sind.*

Sie sind in der Anlage 2 festgelegt oder, soweit sie kleinflächig (kleiner als 25 ha) sind, im Anhang 2 aufgeführt. Tritt eine Änderung des nach Satz 2 maßgeblichen Gebietsstandes ein, so macht die oberste Landesplanungsbehörde diese Änderung im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.

Die Vorranggebiete Natura 2000 sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich festzulegen.

Die Vorranggebiete Natura 2000 können entsprechend den Erhaltungszielen durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden.

01-02 (1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Natura 2000 festgelegten Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind entsprechend ihrer Erhaltungsziele zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind auf ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen zu überprüfen. Sie sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG⁴ zulässig.

Dies gilt auch für das in der zeichnerischen Darstellung maßstäblich nicht darstellbare FFH-Gebiet Nr. 441 „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“, welches ebenfalls als Vorranggebiet Natura 2000 festgelegt ist.

3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

- | | | |
|-----------|---|-------------------------|
| 01 | <i>Der Nationalpark „Harz (Niedersachsen)“, der Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ und das Biosphärenreservat „Niedersächsische Elbtalau“ (Großschutzgebiete) sind gemäß den jeweils festgesetzten rechtlichen Vorgaben zu erhalten und zu entwickeln.</i> | LROP
3.1.4 Ziffer 01 |
| 03 | <i>Die Großschutzgebiete sollen für eine nachhaltige Regionalentwicklung über ihr Gebiet hinaus Impulse geben und Beiträge leisten. Planungen und Maßnahmen in den Großschutzgebieten und deren jeweiligem Umfeld sollen aufeinander abgestimmt werden.</i> | LROP
3.1.4 Ziffer 03 |

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- | | | |
|-----------|--|-------------------------|
| 01 | <i>Die Landwirtschaft soll in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und die Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozio-ökonomischen Funktion gesichert werden.</i> | LROP
3.2.1 Ziffer 01 |
|-----------|--|-------------------------|

⁴ NAGBNatSchG = Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.



Die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft soll gestärkt werden, wobei ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden sollen. Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung der ländlichen Räume hat, sollen erhalten und weiterentwickelt werden.

Die Landwirtschaft soll bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

(1) Die Landwirtschaft im Planungsraum soll aufgrund ihrer Bedeutung in ihrem Bestand gesichert, gefördert und weiterentwickelt werden. Dabei soll die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen gewährleistet werden.

Qualität, Eignung und Struktur landwirtschaftlicher Flächen und ihrer Nutzungsmöglichkeiten sind zur Sicherung einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Anderweitige Flächeninanspruchnahmen (z. B. für Siedlungsflächen) sind daher so zu begrenzen, dass vorhandene günstige Betriebs- und Produktionsstrukturen nicht beeinträchtigt und die vielfältigen Funktionen der Landwirtschaft weiterhin gesichert werden.

In den landwirtschaftlich geprägten Räumen soll trotz des anhaltenden Strukturwandels eine Mischung von Haupterwerbs- und Nebenerwerbsbetrieben erhalten werden.

Insbesondere bei der Viehhaltung sollen umweltverträgliche und standortgerechte Haltungformen vorrangig Anwendung finden.

(2) Der noch vorhandene Grünlandanteil ist aufgrund seiner bedeutenden landschafts-ökologischen Funktionen zu erhalten und zu entwickeln. Dies gilt besonders in natürlichen Überschwemmungsgebieten der Bach- und Flussaue, in erosionsgefährdeten Hanglagen, in Trinkwassereinzugsgebieten sowie für artenreiche Grünländer und im speziellen für Bergwiesen im Harz und am Harzrand.

Die unwirtschaftlichen Grünlandflächen im Bergland sollen in Nutzung gehalten werden, damit eine Verbuschung und damit ein Verlust dieses Lebensraumes verhindert wird.

(3) Der ökologische Landbau soll gefördert werden; die Beratung über den ökologischen Landbau soll intensiviert werden.

(4) Zur Existenzsicherung und Arbeitsplatzhaltung sollen alle Möglichkeiten der Mehrfachbeschäftigung ausgeschöpft und in geeigneter Weise unterstützt werden. Insbesondere die Beratung durch den Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e. V. (LPV) soll dazu beitragen, Förderprogramme, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Einkommensverhältnisse dienen, stärker auszunutzen.

Maßnahmen zur Pflege der Kulturlandschaft sollen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder durch Ersatzzahlungen unterstützt werden.



(5) Der Anbau und die verstärkte Nutzung nachwachsender Rohstoffe sollen kulturlandschafts- und umweltverträglich erfolgen.

(6) Die örtliche und regionale Verarbeitung und Vermarktung von im Planungsraum erzeugten Agrarprodukten soll zur Versorgung der Bevölkerung und der Existenzsicherung und weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe gefördert und ausgebaut werden.

Neben der hofbezogenen Direktvermarktung sollen zur Versorgung der Bevölkerung mobile Vermarktungsformen, eine Vermarktung über Nachbarschaftsläden, die mehrere Versorgungsfunktionen bündeln oder traditionelle Wochenmärkte initiiert und gefördert werden.

(7) Die Kulturlandschaft im Planungsraum mit ihren Ressourcen soll durch umweltverträgliche und standortgerechte Bewirtschaftungsformen erhalten und geschützt werden.

Zur Reduzierung des Bodenerosionsrisikos sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden. Hecken- und Feldgehölze jeglicher Art, insbesondere wegbegleitende Windschutzstreifen an stark windexponierten Standorten sollen erhalten, wiederhergestellt oder neu angepflanzt werden.

(8) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft sind für die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Produktion zur Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Produkten sowie zur Gewährleistung der Existenz und weiteren Entwicklung der bäuerlichen Betriebe zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Bei Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen, die im Raum nicht durch andere Flächen erfüllt werden können, soll den Belangen der landwirtschaftlichen Bodennutzung ein besonderes Gewicht beigemessen und die Auswirkungen auf die vorhandene Agrar- und Betriebsstruktur sowie die Nutzung von Anlagen der Landwirtschaft bzw. der Vermarktung besonders beachtet werden.

(9) Bei der Entwicklung, Hege und Pflege der Fließgewässer soll die autochthone Harzer Bachforelle Vorrang haben. Ihre natürlichen Migrationswege sind durch wasserbauliche Maßnahmen zu sichern bzw. nach Möglichkeit wiederherzustellen.

02 *Wald soll wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und seiner Bedeutung für die Umwelt und für die Erholung der Bevölkerung erhalten und vermehrt werden. Seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung soll nachhaltig gesichert werden.*

In waldarmen Teilräumen sollen Waldflächen vergrößert und der Waldanteil erhöht werden.

LROP
3.2.1 Ziffer 02

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorbehaltsgebiete Wald sind zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion vor Beeinträchtigungen zu schützen. **Waldumwandlungen sind zu vermeiden.**



(2) Um den Fortbestand der Wälder und die Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen gleichermaßen nachhaltig zu sichern, sind bei der Bewirtschaftung und Neuanlage von Waldflächen die Grundsätze des niedersächsischen Programms zur „Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung“ (LÖWE+) in den Landesforsten verbindlich zu Grunde zu legen. Es ist anzustreben, dass auch in den anderen Waldbesitzarten die Inhalte des Programmes im Hinblick auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung berücksichtigt werden.

(3) Historische Waldnutzungsformen sind durch entsprechende Behandlung zu erhalten. Bau- und Bodendenkmale im Wald sind vor Beschädigung und Zerstörung zu bewahren.

(4) Wenig gemischte und reine Nadelwälder sollen außerhalb ihres natürlichen Vorkommens (unterhalb des hochmontanen Bereiches) durch konsequente Förderung von Laubbäumen zu stabilen und standortgemäßen Mischwäldern und Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern entwickelt werden. In Anpassung an die jeweiligen ökologischen Verhältnisse soll die Vermehrung von standortheimischen Laubmischwäldern bzw. Laubwäldern Vorrang genießen.

Zusätzlich zu einem flächendeckenden, naturnahen Waldbau sind in den Landesforsten im Rahmen des Waldschutzgebietskonzeptes repräsentative Waldgesellschaften und Sonderbiotope vorrangig nach Naturschutz Gesichtspunkten zu behandeln.

Die Sicherung bzw. die Entwicklung einer natürlichen und standortbezogenen Artenvielfalt ist grundsätzlich weiter voranzutreiben.

Naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen möglichst auf die anerkannten Flächenpools der Niedersächsischen Landesforsten gelenkt werden, soweit eine Kompensation vor Ort nicht sinnvoll realisiert werden kann.

(5) Nachhaltige Nutzungs- und Verwertungsmöglichkeiten des nachwachsenden Rohstoffes Holz sollen aufgrund ihrer klimaneutralen Eigenschaften gesichert, ausgeschöpft und entwickelt werden.

(6) Waldschäden aller Art ist durch geeignete Maßnahmen entgegen zu wirken.

(7) Aufgrund des bereits hohen Waldanteils im Planungsraum von 42,8% ist aufgrund der positiven Wirkungen eine Vergrößerung des Waldflächenanteils vordringlich in den unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen Leineaue, Eichsfeld / Goldene Mark bzw. Seeburger und Lindauer Becken sowie im Bereich von Fluss- und Bachauen vorzunehmen.

Durch Aufforstungen ist über Verbindungen mit Feldgehölzen, Gehölzsäumen an Gewässern und anderen Waldflächen ein vernetztes Biotopverbundsystem zu schaffen, in das die Ausgestaltung der Waldränder einzubeziehen ist.

Anderenfalls sollen ausreichend große Waldtrittsteine gebildet werden, in denen sich Waldklima und Waldlebensgemeinschaften entwickeln können.



- 03 *Wald soll durch Verkehrs- und Versorgungsstrassen nicht zerschnitten werden. Waldränder sollen von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden.* LROP
3.2.1 Ziffer 03

(1) Eingriffe in Waldflächen und eine Zerschneidung von Waldflächen durch Verkehrs- und Leitungstrassen sowie mittelbare Belastungen, die die Leistungsfähigkeit des Waldes nachhaltig beeinträchtigen, sind zu vermeiden.

Bei unvermeidbaren Eingriffen ist zu gewährleisten, dass die Auswirkungen minimiert und die beeinträchtigten Waldfunktionen werterhaltend und zeitnah durch ausreichende Ersatzaufforstungen kompensiert werden.

Bei der Anlage der Flächen soll darauf geachtet werden, dass Waldbäume und -sträucher aus heimischem, möglichst autochthonem forstlichen Vermehrungsgut stammen und in ausreichender Anzahl und geeigneter Mischung vorrangig in Bereichen zur Waldvernetzung gepflanzt werden.

(2) Wald sowie sämtliche Waldinnen- und besonders Waldaußenränder einschließlich einer Übergangszone von mindestens 100 Metern sollen von Bebauung oder anderen störenden Nutzungen freigehalten werden.

Als unmittelbar an Waldränder angrenzende Nutzungen sind bei Planungen möglichst extensiv zu nutzendes Grünland oder Brachland und breite artenreiche Strauch- und Krautsäume anzustreben.

- 04 *In walddichten Teilräumen sollen die für die Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt bedeutsamen Freiflächen von Aufforstung freigehalten werden.* LROP
3.2.1 Ziffer 04

(1) Von Aufforstungen auszunehmen sind Bereiche mit besonders schützenswerten ökologischen Funktionen, insbesondere das Dauergrünland, mit prägender Bedeutung für das Landschaftsbild sowie zur Aufrechterhaltung wichtiger klimatischer Funktionen.

Die besonders bedeutsamen Freiflächen sind als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltenes Gebiet“ festgelegt.

- 05 *Die Belange der Küsten- und Binnenfischerei sind bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.* LROP
3.2.1 Ziffer 05

3.2.2 Rohstoffsicherung und -gewinnung

- 01 *Oberflächennahe und tief liegende Rohstoffvorkommen sind wegen ihrer aktuellen und künftigen Bedeutung als Produktionsfaktor der Wirtschaft und als Lebensgrundlage und wirtschaftliche Ressource für nachfolgende Generationen zu sichern. Für ihre geordnete Aufsuchung und Gewinnung sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen. Ihre bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung sind planerisch zu sichern. Der Abbau von Lagerstätten ist auf die Gebiete zu lenken, in denen Nutzungskonkurrenzen und Belastungen für die Bevölkerung und die Umwelt am geringsten sind.* LROP
3.2.2 Ziffer 01



Rohstoffvorkommen sind möglichst vollständig auszubeuten. Die Möglichkeit zur Gewinnung von gebrochenem Naturstein für den Verkehrswege-, Beton- und Wasserbau ist unter Berücksichtigung von Substitutionsmöglichkeiten langfristig sicherzustellen. Abbauwürdige Lagerstätten sollen planungsrechtlich von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden.

(1) Die im Planungsraum bedeutsamen, nachgewiesenen Rohstoffe sind für eine zukünftige Bedarfsdeckung der nächsten 30 Jahre zu sichern.

(2) Durch grundwasserschonende Abbauverfahren und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur nach dem Stand der Technik ist beim Kalksteinabbau bei Bad Grund (Harz) auch die langfristige Vereinbarkeit der Rohstoffgewinnung mit der Grundwassergewinnung aus dem Iberg zu gewährleisten. Gleiches gilt für den Kiesabbau im großflächigen Trinkwassereinzugsgebiet und das Vorranggebiet für die Trinkwassergewinnung Pöhlder Becken.

(3) Aufgrund der Begrenztheit von natürlichen Rohstoffen und hinsichtlich einer größtmöglichen Schonung sollen nicht erneuerbare Ressourcen sparsam genutzt werden. Das Ausmaß der Inanspruchnahme nicht erneuerbarer Ressourcen soll möglichst durch Substitutionsmöglichkeiten und Umstellung auf regenerierfähige Ressourcen auf einen unbedingt notwendigen Umfang reduziert werden.

Lagerstätten sind vollständig abzubauen. Das bedeutet auch, dass soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, ein Abbau der Lagerstättenvorräte unterhalb des Grundwasserspiegels erfolgen soll; es sei denn vorrangige wasserwirtschaftliche Belange stehen dem entgegen.

Rohstoffvorkommen sollen abschnittsweise, räumlich und zeitlich begrenzt, abgebaut werden. Neue Lagerstätten sollten im Interesse eines ressourcen- und landschaftsschonenden Abbaus erst dann in Anspruch genommen werden, wenn nachgewiesenermaßen die aufgeschlossenen, noch verfügbaren Vorräte eine ausreichende Versorgung nicht mehr gewährleisten.

Zur Vermeidung späteren Nachlesetagebaus und Streckung der Vorräte sollen für bisher oder derzeit nicht verwendbare Berge (Abraum, bestehende Halden) Verwertungen angestrebt werden.

(4) Abbaumaßnahmen sind vor ihrer Inanspruchnahme mit den potenziellen Folgenutzungen abzustimmen.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzung der Kulturlandschaft ist in der Regel auf das übergeordnete Wiederherrichtungs- und Folgenutzungsziel „Naturschutz“ oder „naturnahe Nutzung“ hinzuwirken.

Ansonsten sollen sich Nachfolgenutzungen auch an den aus der zeichnerischen Darstellung hervorgehenden Überlagerungen (Vorbehaltsgebietsfestlegungen) und an den in 3.2.2 Tab. 17 und Tab. 18 der Begründung aufgeführten Maßnahmen orientieren.

Alle bereits abgebauten Rohstoffgebiete sollen schnellstmöglich wieder in die Landschaft eingegliedert werden.



02 *Großflächige Lagerstätten (25 ha oder größer) von überregionaler Bedeutung, die aus landesweiter Sicht für einen Abbau gesichert werden, sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt. Sie sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. Unter den in Ziffer 08 (des LROP) genannten Voraussetzungen ist eine differenzierende Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung zulässig.*

LROP
3.2.2 Ziffer 02

Flächenreduzierungen sind nur zulässig, wenn

- *der Übernahme konkretisierte berücksichtigungspflichtige Belange entgegenstehen, die bei der Aufstellung des Landes-Raumordnungsprogrammes noch nicht bekannt waren oder maßstabsbedingt nicht in die Abwägung einbezogen worden sind, oder*
- *die in Ziffer 04 Satz 3 (LROP) genannten Voraussetzungen gegeben sind.*

Flächenreduzierungen sind zu begründen.

Auf eine Übernahme von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung in den regionalen Raumordnungsprogrammen kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn

- *unter Einbeziehung lokaler oder regionaler Belange eine in Umfang und Qualität des Rohstoffvorkommens gleichwertige Flächenfestlegung an anderer Stelle im Planungsraum verträglicher ist,*
- *überregionale Belange dem nicht entgegenstehen und*
- *die fachlich berührten Stellen ihr Einvernehmen erklären.*

Durch eine Festlegung von Kompensationsflächen (Flächen für Ausgleich oder Ersatz von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft) in Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung darf die vorrangige Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung dürfen die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.

(1) *In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP vorgegebene Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutende Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:*



Kalkstein	
K-1	Niedernjesa, Reinshof
Kies	
Ki-1	Hattorf am Harz, Wulfen am Harz, Röderholzfeld (252.3)
Ki-2	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, südlich Oder (257.2)
Ki-3	Hattorf am Harz, westlich Auekrug, nördlich Oder (257.2)
Ki-4	Herzberg am Harz, Aue (257.1)
Ki-5	Pöhlde, Pöhlder Becken Mitte (257.3)
Ki-6	Scharzfeld, Pöhlder Becken Ost (257.4)
Ki-8	Niedernjesa, Reinshof (271)
Ki-9	Gimte, Ballertasche (272)
Dolomit	
Do-1	Scharzfeld, Oderberg (258)
Do-3	Ührde, Härkenstein-Ost (249.1)
Ton	
To-2	Rosdorf (269)
To-3	Gieboldehausen / Rollshausen, Marsfelder Berg (261)
Naturstein / Basalt	
N-1	Adelebsen, Bramburg (260)
N-2	Güntersen, Backenberg (267)

03 Die in Anhang 3 (LROP) bestimmten kleinflächigen Lagerstätten (kleiner als 25 ha), deren Rohstoffvorräte aufgrund besonderer Qualität und Seltenheit überregionale Bedeutung haben, sind Vorranggebiete Rohstoffgewinnung. Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen.

LROP
3.2.2 Ziffer 03

Kleinflächige Gipslagerstätten (kleiner als 25 ha) im Landkreis Göttingen sind in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1:50.000 und der Anlage 2 als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung festgelegt.

(1) Das LROP Anhang 3 gibt die Vorrangfunktion für folgende Lagerstätten vor:

Do-4	Bad Sachsa, Nüxei (LROP VR 1282)
To-4	Duderstadt, Im Leeren (1340)
To-5	Westerode, Hörberg (1268)
To-6	Duderstadt, Tiftlingerode (1270)
N-3	Barterode, Grefenburg (1266)

(2) In der zeichnerischen Darstellung sind folgende aus dem LROP (Anlage 2 und Anhänge 4a und 4b) vorgegebene und regional bedeutsame Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Gips) festgelegt. Damit nicht vereinbare raumbedeutsame Nutzungen oder Funktionen sind in diesen Gebieten ausgeschlossen:



G-1	Katzenstein, nördl. Pipinsburg (LROP VR 243)
G-2	Lasfelde, südl. Pipinsburg (245)
G-3	Dorste, Lichtenstein (246.1)
G-4	Dorste, Hannersberg (246.2)
G-5	Osterode am Harz, Kreuzstiege (249.3)
G-6	Osterode am Harz, Blossenberg (249.4)
G-7	Osterode am Harz, Kipphäuser Berg (249.1)
G-8	Ührde, Härkenstein (249.1)
G-9	Tettenborn, Postreiterskopf (264)
G-10	Neuhof, Kranichstein (265.1)
G-11	Tettenborn-Kolonie, Pfaffenholz (265.3)
G-12	Neuhof, Mehholz (262.1)
G-13	Walkenried, Röseberg-Ost (262.2)
G-14	Walkenried, Juliushütte / Pontelberg (263)

04 Durch einen Rohstoffabbau innerhalb der in diesem Programm festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung werden Erhaltungsziele von Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grundsätzlich nicht erheblich beeinträchtigt.

LROP
3.2.2 Ziffer 04

In den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Nrn. ... 272, ... die zum Teil oder gänzlich in Gebieten des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ liegen, ist ein Abbau grundsätzlich möglich, sofern Art und Weise des Abbaus so verträglich gestaltet werden, dass er nicht im Widerspruch zu den Erhaltungszielen für dieses Gebiet steht.

Trifft zu für:

- 272 Gimte, Ballertasche (Ki-9)

Für die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung Nrn. ...,242, ..., 249.1, ..., 262.2,...,und 1282, die an Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ grenzen oder zum Teil oder gänzlich in solchen Gebieten liegen, sind Flächenreduzierungen und andere Beschränkungen der Vorrangfestlegungen zulässig, soweit diese erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete durch die Rohstoffgewinnung zu vermeiden.

Trifft zu für:

- 242 Bad Grund, Winterberg (K-1)
- 249.1 Osterode, Härkenstein (G-8/Do-3)
- 262.2 Walkenried, Röseberg, (G-13)
- 1282 Nüxei/Steina, Wolfskuhle (Do-4)

(1) In den VR-R (Gips), die an FFH-Gebiete unmittelbar angrenzen und für die die FFH-Prüfung erhebliche Beeinträchtigungen auf der Ebene des RROP aufgrund fehlender Konkretisierung des jeweiligen Abbaivorhabens nicht ausschließen kann, ist zur räumlichen und sachlichen Konkretisierung im jeweiligen Genehmigungsverfahren noch eine den naturschutzfachlichen Anforderungen genügende vertiefte FFH-Prüfung vorzunehmen. Soweit dabei Teilflächen aufgrund von möglichen erheblichen Beeinträchtigungen auf die benachbarten FFH-Gebiete nicht oder nicht vollständig abgebaut werden können, ist dies mit der Vorranggebietsfestlegung auf der Ebene des RROP vereinbar.



06 Für einzelne Lagerstätten gelten folgende Ziele:

LROP
3.2.2 Ziffer 06

- Der Obertägige Gipsabbau im Landkreis Göttingen ist auf die in den Anhängen 4a und 4b im Maßstab 1: 50.000 festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu beschränken. Unter den in Ziffer 02 Satz 6 (LROP) genannten Bedingungen kann auf eine Übernahme dieser Vorranggebiete Rohstoffgewinnung in das RROP des Landkreises Göttingen verzichtet werden, wenn dadurch besonders hochwertige Belange des Naturschutzes unterstützt werden.

07 Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten festzulegen. Vorranggebiete von regionaler Bedeutung und Vorbehaltsgebiete sind in einem Umfang räumlich festzulegen, der zusammen mit den im Landesraumordnungsprogramm festgelegten Vorranggebieten Rohstoffgewinnung eine langfristige Bedarfsdeckung sichert.

LROP
3.2.2 Ziffer 07

(1) Erschlossene und noch nicht erschlossene, groß- und kleinflächige oberflächennahe Sand-, Kies-, Ton-, Kalkstein-, Dolomitsteinvorkommen von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt:

K-2	Emmenhausen
K-3	Ossenfeld
K-4	Imbsen
K-5	Jühnde
Ki-10	Klein Schneen
Ki-11	Volkmarshausen
Do-2	Tettenborn, Trogstein
To-1	Wulften, Rotenberg
To-7	Friedland
To-8	Löwenhagen, Im Roten Felde
To-9	Niedergandern, Hottenrode
To-9a	Östlich Niedergandern
To-10	Gieboldehausen, Bremketal
S-1	Meensen, Steinberg
S-2	Reinhausen, Ischenrode
S-3	Bühren, Schedequelle

(2) Der Abbau der oberflächennahen Rohstoffe ist auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu konzentrieren.

(3) Die der längerfristigen Versorgung des Planungsraumes dienenden Lagerstätten sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt. Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind so abzustimmen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.



Kies	
Ki-8a	Niedernjesa, Reinshof
Ki-12	Teichhütte, Radebrak
Ki-13	Förste-Eisdorf, Am Kiessee
Ki-14	Pöhlde, Pöhlder Becken Nord (4 Teilflächen)
Ki-15	Förste, Flöt
Ki-17	Hattorf am Harz, nördlich Oder
Ki-19	Bovenden
Ki-20	Hedemünden
Ki-21	Hemeln / Glashütte
Dolomit	
Do-5	Förste, Reineckenberg
Do-6	Förste, Schulberg
Ton	
To-11	Wollershausen
To-14	Rollshausen, Rehtal
To-15	Gieboldehausen, Hopfenberg
Kalk	
K-6	Güntersen
Sand	
S-4	Wiershausen
Basalt	
N-3a	Grefenburg

- 08 *In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus in den regionalen Raumordnungsprogrammen neben Vorranggebieten Rohstoffgewinnung auch Vorranggebiete Rohstoffsicherung für einzelne Rohstoffarten festgelegt werden. **Vorranggebiete Rohstoffsicherung dienen der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen. Zur Vermeidung von Engpässen bei der Rohstoffversorgung ist im Rahmen der differenzierenden Festlegung von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung ein begleitendes Monitoring zur Beobachtung der Abbaustände vorzusehen.*** LROP 3.2.2 Ziffer 08
- 09 *In regionalen Planungsräumen oder Teilräumen, die durch Rohstoffgewinnung erheblich belastet sind, können zur geordneten räumlichen Steuerung des Bodenabbaus Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung festgelegt werden. Die Ausschlusswirkung kann auf einzelne Rohstoffarten beschränkt werden.* LROP 3.2.2 Ziffer 09
- 10 *Festlegungen zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung sollen auf der Grundlage eines Bodenabbauleitplanes erfolgen. Dieser soll die Bedarfslage, die Nutzungsrestriktionen, Nachfolgenutzungen und Kompensationsbedarfe planungsraumübergreifend berücksichtigen.* LROP 3.2.2 Ziffer 10

(1) Mittelfristig soll aufgrund der zu erwartenden zukünftigen Rohstoffengpässe und der erheblichen Konflikte mit dem Naturschutz für den Rohstoff Gips / Anhydrit im Bereich des Harzvorlandes gemeinsam mit den betroffenen Planungsträgern in Thüringen unter Federführung der Länder Niedersachsen und Thüringen eine langfristige Strategie zur Festlegung von Vorranggebieten für die Rohstoffgewinnung (Gips) mit Ausschlusswirkung erarbeitet werden. Ein denkbare Planungsinstrument kann ein Bodenabbauleitplan sein.



- 11 *Bereiche für obertägige Anlagen zur Förderung, Aufbereitung und Lagerung tief liegender Rohstoffe sind bei Bedarf in regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Rohstoffgewinnung zu sichern.*

LROP
3.2.2 Ziffer 11

(1) Als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Baryt / Schwerspat) sind die obertägigen Bereiche des Bergbaus (Betriebsgelände) im Tal der Krumpfen Lutter, nördlich Bad Lauterberg, festgelegt.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- 01 *Die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft sollen in allen Teilräumen gesichert und weiterentwickelt werden.*

LROP
3.2.3 Ziffer 01

Gebiete, die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit und Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sollen für diese Nutzung erschlossen werden. Soweit mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar, soll eine Zugänglichkeit auch in den nach Naturschutzrecht geschützten Gebieten gewährleistet werden, damit diese Gebiete für das Naturerleben und die Vermittlung umweltbezogener Informationen an die Öffentlichkeit genutzt werden können.

In Gebieten mit geringer landschaftlicher Strukturvielfalt sollen landschaftspflegerische Maßnahmen dazu beitragen, dass die Voraussetzungen für die Erholungsnutzung verbessert werden.

Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für Erholung und Tourismus sollen die ökologischen Funktionen des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt werden.

(1) Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden. Gleichzeitig muss der zunehmende Einfluss klimatischer Veränderungen auf die Entwicklung der Landschaft (insbesondere in Wäldern) beobachtet und berücksichtigt werden.

Bei der Weiterentwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion soll berücksichtigt werden, dass schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft sowie weitere raumwirksame Nutzungen und Funktionen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Nutzungskonflikte sollen vorrangig durch informelle und konsensorientierte Vereinbarungen vermieden bzw. minimiert werden.

(2) Das Tourismuskonzept und das raumordnerische Leitbild zum Bereich Erholung und Tourismus sollen im Planungsraum berücksichtigt werden.

Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholung-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Hier sollen die Themenachsen als Orientierung dienen.

(3) Zur Vermeidung einer hohen räumlichen Konzentration von Erholungsnutzungen nur an wenigen, besonders attraktiven Standorten sind die naturraumbezogenen Werte und tourismusrelevanten Potenziale der Kulturlandschaft im gesamten Planungsraum zu sichern und zu entwickeln.



(4) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus werden festgelegt:

- **Bad Grund (Gemeinde Bad Grund)**
- **Bad Lauterberg im Harz (Stadt Bad Lauterberg im Harz)**
- **Bad Sachsa (Stadt Bad Sachsa)**
- **Duderstadt (Stadt Duderstadt)**
- **Hann. Münden (Stadt Hann. Münden)**
- **Osterode am Harz (Stadt Osterode am Harz)**
- **Walkenried (Gemeinde Walkenried)**
- **Zorge (Gemeinde Walkenried)**

Die vorhandenen tourismus- und erholungsrelevanten Festlegungen und Funktionen sind zu sichern und deren Entwicklungsmöglichkeiten sowie die wirtschaftliche Bedeutung bei städtebaulichen Planungen, Schaffung von Infrastrukturen im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen besonders zu beachten und zu entwickeln.

Für die historischen Altstädte von Duderstadt, Hann. Münden sowie Osterode am Harz, die als Teil des „Fachwerkfünfecks“ als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegt sind, gilt dies aufgrund ihrer Bedeutung sowohl für den Städtetourismus als auch für den Tagungs- und Geschäftstourismus besonders.

(5) Als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung werden festgelegt:

- **Bursfelde (Stadt Hann. Münden)**
- **Dransfeld (Samtgemeinde Dransfeld)**
- **Ebergötzen (Samtgemeinde Radolfshausen)**
- **Friedland (Gemeinde Friedland)**
- **Herzberg a. H. (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Lerbach (Stadt Osterode am Harz)**
- **Lonau (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Seeburg (Samtgemeinde Radolfshausen)**
- **Sieber (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Wieda (Gemeinde Walkenried)**

Für die festgelegten Ortsteile besteht eine regionale Bedeutung für die Erholungsnutzung, diese ist zu sichern und die Entwicklungsmöglichkeiten der vorhandenen Einrichtungen sind im Rahmen von raumordnerischen Bewertungen und Entscheidungen besonders zu beachten. Die Einbindung in die landschaftlich attraktive Umgebung und den Erholungswert der Landschaft soll sichergestellt und mit geeigneten Maßnahmen entwickelt werden.

Die Einbindung in das Wander- und Radwegenetz sowie eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung auch am Wochenende soll vordringlich gewährleistet werden.



Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind **Umweltauswirkungen zu begrenzen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Diesbezüglich sind Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung der Nutzung mit negativen Auswirkungen führen können, zu vermeiden.**

(6) Als Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt werden festgelegt:

- **Höhenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle (Gemeinde Bad Grund)**
- **Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)**
- **Heinz-Sielmann NaturErlebniszentrum (Stadt Duderstadt)**
- **Einhornhöhle Scharzfeld (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Golf- und Sportresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)**

An diesen Standorten soll ein gebündeltes Angebot an regional bedeutsamen Nah- und Kurzzeiterholungseinrichtungen gesichert und / oder entwickelt werden. Die Entwicklungsmöglichkeiten sowie wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen von raumordnerischen Entscheidungen sind besonders zu berücksichtigen.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind Umweltauswirkungen und mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten.

Umweltauswirkungen sind grundsätzlich zu begrenzen und Maßnahmen, die zu einer deutlichen Intensivierung negativer Auswirkungen führen können, zu vermeiden. Zugleich sollen die festgelegten Standorte vor einem heranrücken störender Nutzungen gesichert werden.

Die Attraktivität des landschaftlichen Umfeldes und der Erholungseignung im Umfeld der Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt sollen nachhaltig gesichert werden.

(7) Als Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlagen werden festgelegt:

- **Sport- und Golfresort Gut Wissmannshof (Gemeinde Staufenberg)**
- **Golf-Club Rittergut Rotenberger Haus (Stadt Herzberg am Harz)**
- **Segelfluggelände Aue (Samtgemeinde Hattorf)**
- **Ski- und Sportzentrum Ravensberg (Stadt Bad Sachsa)**

Diese Sportanlagen werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutsamkeit für die Bevölkerung im Landkreis Göttingen gesichert oder entwickelt. Neben der Erreichbarkeit über das Rad- und Wandernetz ist eine attraktive ÖPNV Anbindung – auch an den Wochenenden – zu gewährleisten.

Bei Veranstaltungen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch den Sportbetrieb oder den Besucherverkehr zu vermeiden.

Bei der Weiterentwicklung der Standorte sind mögliche Belastungssituationen von Natur und Landschaft, insbesondere in Bezug auf benachbarte schützenswerte Gebiete, besonders zu beachten. Umweltauswirkungen sind zu minimieren.



(8) Folgende Gebiete werden aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung als Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt, soweit nicht Teilflächen als Vorranggebiete Natur und Landschaft festgelegt sind:

1. Bramwald nördlich von Hann. Münden
2. Müндener Stadforst östlich von Hann. Münden
3. Hann. Münden-Bonaforth südlich von Hann. Münden
4. Niedersächsischer Teil des Kaufunger Waldes
5. Dransfelder Stadtwald
6. Brackenberg Holz bei Atzenhausen
7. Wendebachstausee bei Reinhausen
8. Reinhäuser Wald
9. Umgebung des Pferdeberges
10. Grünes Band zwischen Duderstadt und Brochthausen
11. Rotenberg / Rhumequelle und Umgebung
12. Bad Grund (Umgebung der Ortslage)
13. Osterode-Lerbach (Bremketal)
14. Sösestausee und Talhänge des Sösetals
15. Oberharz bei Sieber – Herzberg-Scharzfeld
16. Bad Lauterberg Hausberg-Wiesenbeker Teich
17. Bad Sachsa-Ravensberg
18. Oberharz bei Wieda und Zorge
19. Östlich Zorge / Walkenried-Himmelreich

Die Gebiete sind von störenden Nutzungen sowie Zerschneidung durch große Infrastrukturtrassen freizuhalten. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen.

Bezogen auf die aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteile (z. B. die naturschutzrechtlich als NSG oder nach § 30 BNatschG geschützten Gewässerabschnitte und Uferbereiche) sind Erholungsnutzungen, die zu Beeinträchtigungen führen, durch Besucherlenkung zu minimieren und zu vermeiden.

Die zunehmende Bedeutung der klimatischen Ausgleichsfunktion siedlungsnah gelegener Erholungsräume für belastete Siedlungsräume soll im Zuge der Siedlungsentwicklung sowie bei landschaftspflegerischen Maßnahmen berücksichtigt werden.



(9) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:

1. WeltWald Harz bei Bad Grund
2. Wiesenbeker Teich
3. Burg Plesse
4. Gaußturm Hoher Hagen
5. Campingplatz Dransfeld
6. Kolping Ferienparadies Pferdeberg
7. Wendebachstausee (Teilflächen)
8. Steinberg
9. Mittelaltdorf Steinrode
10. Jugendzeltlager Stolle

Die hier bestehende besondere Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit den dafür notwendigen infrastrukturellen Voraussetzungen ist zu sichern.

Beeinträchtigungen von aus ökologischer Sicht besonders empfindlichen Landschaftsteilen sind durch Besucherlenkung zu minimieren und möglichst zu vermeiden.

(10) Gebiete, in denen die natürlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft in besonderer Weise gegeben sind, werden als Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung festgelegt.

Die Eignung dieser Gebiete soll gesichert und weiterentwickelt werden. Die Bedeutung dieser Gebiete ist bei der Planung beeinträchtigender Nutzungen zu berücksichtigen. Die bestehenden, regional bedeutsamen Grünverbindungen, die in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete für Erholung festgelegt sind, sollen in ihrer Funktion gesichert und von störenden Nutzungen freigehalten werden.

(11) Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Erholung sind aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft in ihrer Eignung und Entwicklung vordringlich für naturraumbezogene, umweltverträgliche Erholungs-, Freizeit- und Sportnutzungen nachhaltig zu sichern und weiter zu entwickeln; hierfür sind geeignete Voraussetzungen zu schaffen.

(12) Motorisierte Wassersportnutzungen sind grundsätzlich auf die Bundeswasserstraßen von Weser, Fulda und Werra zu beschränken.

Wasserskisport darf nur im festgelegten Bereich auf der Werra bei Laubach betrieben werden.

Zum Schutz empfindlicher Uferbereiche sind Bootsanleger nur an umweltverträglichen Standorten und in verträglicher Bauweise vorzusehen.

Gewässer, die sich für die Angelfischerei eignen, sollen erhalten und im Hinblick auf die Erholungs- und Freizeitnutzung entwickelt werden.



(13) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete regional bedeutsamer Radwander-, Wander- und Wasserwanderwege sowie Skiwanderwege / Loipen sind in ihren Funktionen und ihrer Attraktivität umweltverträglich zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Radwanderwege	
Fulda-Radweg	Rhume-Leine-Erlebnispfad
Harzrundweg	Südharz-Eisenbahn-Radweg
Leine-Heide-Radweg	T3-, T4-, T5- und T7-Radrundwege
Leine-Weser-Verbindung (Radroutenplan 2015)	Werratal-Radweg
RadTour Fachwerkfünfeck (textliche Festlegung)	Weser-Harz-Heide-Radweg
Weser-Radweg	
Wanderwege	
Eichsfeld-Wanderweg	Kaiserweg
Europäischer Fernwanderweg Nr. 6 Ostsee-Harz-Adria	Karstwanderweg
Frau-Holle-Pfad	Kasselsteig
Harzer-BaudenSteig	Nieste-Werra-Weg
Harzer Försterstieg	Pilgerweg Loccum-Volkenroda
Harzer Grenzweg	Studentenpfad
Harzer-Hexen-Stieg	Werra-Burgen-Steig
Weserbergland-Weg	
Wasserwanderwege	
Fulda	Weser
Werra	
Skiwanderwege / Loipen	
Ackerstraße vom Stieglitzeck zur Hanskühnenburg (Ackerloipe-Hanskühnenburg-Reitstieg)	Südharzloipe

Neben der Erreichbarkeit über das Wander- und Radwegenetz ist eine möglichst attraktive ÖPNV-Anbindung, möglichst auch am Wochenende, für regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte zu gewährleisten.

Eine die Planungsgrenzen überschreitende Fortführung der Wegeachsen ist in Abstimmung mit den Nachbarregionen anzustreben. Auf eine qualifizierte und überregional einheitliche Beschilderung und Kennzeichnung regional bedeutsamer Wege ist hinzuwirken.

Die bestehenden regional bedeutsamen Wegenetze sollen auf kommunaler Ebene unter Berücksichtigung der abgestimmten überörtlichen Wegepläne und Konzepte sowie in Abstimmung mit den Grundeigentümern ergänzt und unterhalten werden.



Integrierte Qualitätssicherung (Infrastruktur, Marketing und Service) vorhandener Routen steht im Vordergrund vor Neubau oder Ausweisung neuer Routen und Strecken. Die Notwendigkeit von Lückenschlüssen leitet sich aus dem Netz ab. Die Qualitätsansprüche an die Infrastruktur entwickeln sich kontinuierlich mit technischen Neuerungen (E-Bikes, Pedelecs). Auf intensiv genutzten Strecken im Zweirichtungsverkehr hat vordringlich die Optimierung der Verkehrssicherheit durch ausreichende Breiten der Radwege zu erfolgen.

(14) Die bestehenden Routen für Rolliwandern für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen sind zu erhalten und weitere geeignete Routen im Wegenetz sind für „Reisen für alle“ weiter zu entwickeln und entsprechend zu beschildern.

(15) Das Grüne Band ist in seiner überregionalen Bedeutung sowohl für Naturschutz wie auch für die Zwecke der Erholungsnutzung zu sichern und zu entwickeln.

(16) Bei der Sicherung und Entwicklung der Infrastruktur für Erholungs-, Freizeit- und Sportzwecke sollen die Möglichkeiten für gemeindeübergreifende Kooperationen zur Gewährleistung eines möglichst vielfältigen, bedarfsgerechten Angebotes genutzt werden. Sie sollen in entsprechend zu koordinierende Planungen einbezogen werden.

(17) Die Naturparkpläne für den Naturpark Harz und den Naturpark Münden sind bei künftigen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(18) Im Bereich des Nationalparkes Harz erfolgt eine vorbehaltliche regionalplanerische Sicherung der Erholungsfunktion in Überlagerung mit den Vorrangfestlegungen für Natur und Landschaft. Maßnahmen der Besucherlenkung gemäß der Nationalparkverordnung bleiben davon unberührt.

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

01 *Raumbedeutsame Planungen sollen im Rahmen eines integrierten Managements unabhängig von Zuständigkeitsbereichen dazu beitragen, die Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern.*

LROP
3.2.4 Ziffer 01

(1) Maßnahmen der Siedlungsentwicklung, Aufschüttungen oder sonstige Maßnahmen, die den Lebensraum der Fließgewässer einengen oder beeinträchtigen, sollen vermieden werden. Natürlich vorhandene Retentionsräume (z. B. Altarme, Feuchtgebiete) sollen erhalten, geschützt und möglichst wiederhergestellt werden. Alle Möglichkeiten der Wiederbegründung von Auwäldern an geeigneten Stellen sollen genutzt werden.

In den Talauen / Überschwemmungsbereichen soll die Ackernutzung zurückgenommen und zumindest eine Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden.

Die Art der Bodennutzung soll an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Gewässergüte angepasst werden. Dies gilt insbesondere in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung sowie in den Gebieten mit geringerem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung.



Schutz, Pflege und Entwicklung der Gewässer im Landkreis Göttingen sollen sich insbesondere am niedersächsischen Fließgewässerschutzprogramm, an Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, an Naturschutzverordnungen zu Fließgewässern und am Landschaftsrahmenplan des Landkreises Göttingen orientieren.

(2) Unbelastete Niederschlagswässer sollen zur Förderung der Grundwasserneubildung möglichst, d. h. auf dafür aufnahmefähigen Bodenarten, zur dezentralen Versickerung gebracht werden.

Im gesamten Planungsraum sollen Versiegelungen des Bodens so gering wie möglich gehalten werden und wenn sie nicht zu vermeiden sind, durch dezentrale Retentionsmaßnahmen des abfließenden Wassers und/oder durch Entsiegelung an anderer Stelle kompensiert werden.

02 Die Gewässer sind nachhaltig zu bewirtschaften.

LROP

3.2.4 Ziffer 02

Die Bewirtschaftung der Gewässer hat in den niedersächsischen Teilen der Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein koordiniert über Kreis- und Gemeindegrenzen hinweg unter Berücksichtigung der Wassernutzungen so zu erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden.

(1) Zum größtmöglichen Schutz der Gewässer sind die in den Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen für die Flussgebietseinheiten Elbe und Weser aufgeführten Bewirtschaftungsziele und die dafür geeigneten Maßnahmen zu realisieren.

An allen Gewässern im Planungsraum ist soweit wie möglich ein naturnaher Zustand mit entsprechenden Gewässerrandstreifen und freizuhaltenden Talauen (Retentionsräumen) anzustreben.

Gewässer sind landschafts- und standortgerecht zu bepflanzen oder ggf. der Sukzession zu überlassen.

Die Erreichung des guten ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer soll durch eigendynamische Gewässerentwicklung unterstützt werden. Dazu ist die Sicherung ausreichender, unbewirtschafteter Gewässerrandstreifen und Entwicklungskorridore entlang der Gewässer anzustreben.

03 Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, insbesondere die diffusen Einträge in das Grundwasser, sind zu verringern; bei den oberirdischen Gewässern sind die biologische Durchgängigkeit und die Gewässerstruktur zu verbessern. Dabei ist den besonderen Bedingungen der langsam fließenden Gewässer des Tieflandes und insbesondere der Marschen sowie den Anforderungen der Küstengewässer Rechnung zu tragen.

LROP

3.2.4 Ziffer 03

(1) Oberflächengewässer sind vor Belastungen, z. B. durch Bepflanzung und geeignete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsformen vor Einschwemmungen von Nähr- und Schadstoffen zu schützen. Bei Bepflanzungen ist die Eigendynamik des Gewässers zu berücksichtigen.



(2) Bei allen Gewässern, deren Güteklasse schlechter als II ist, ist vordringlich und in Kooperation mit den angrenzenden Kommunen eine Verbesserung anzustreben; dies gilt vordringlich für die Weser, die Werra, Hahle und Brehme, die Leine und Garte (Oberlauf) sowie den Ellerbach.

Ebenfalls zu verbessern sind die natürlichen Strukturen und Funktionen der Fließgewässer. Die Morphologie der Gewässer, die Abfluss- und Geschiebedynamik sind so zu fördern, dass die gewässertypische Flora und Fauna sowie Stoffdynamik und -haushalt auf Dauer erhalten bzw. erreicht werden.

Dies gilt vor allem für die Gewässer, die durch früheren Ausbau ihre biologische Vielfalt, Lebensraumfunktion und Naturnähe eingebüßt haben. Vorrangig sind dabei Gewässer mit einem hohen Wiederbesiedlungspotenzial zu renaturieren.

Um die biologische Durchgängigkeit der Gewässer für Fische und andere Organismen zu erreichen, sollen Uferverbau und Querbauwerke, insbesondere Sohlabstürze, beseitigt oder naturnah umgestaltet werden.

(3) Im Seeburger See und im Wendebachstausee ist weiterhin die für den Badebetrieb geeignete Gewässerqualität sicherzustellen.

Durch geeignete Maßnahmen ist das bestehende Eutrophierungspotenzial des Seeburger Sees zu verringern.

Die ausgedehnten Feuchtgebiete Seeanger-Lutteranger-Seeburger See sind durch geeignete Strukturen untereinander und mit anderen im Planungsraum vorhandenen großflächigen Feuchtgebieten zu vernetzen.

(4) Die Versalzung von Werra und Weser ist zu beenden. Bis dahin ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die aus den hessisch / thüringischen Kalibergwerken resultierende Versalzung auf die unvermeidbaren Einträge reduziert wird.

04 *Bei Entscheidungen über den Ort einer Abwassereinleitung ist zu beachten, dass Belastungen, die den Zustand der Gewässer beeinträchtigen, vermieden und, wenn dies nicht möglich ist, verringert werden.*

LROP
3.2.4 Ziffer 04

(1) Eine Belastung der Gewässer durch die Einleitung nicht genügend geklärter Abwässer und anderer, die Gewässerqualität wesentlich schädigender Stoffe, ist zu vermeiden. Ein ausreichender Sauerstoffgehalt ist zu sichern oder durch geeignete Maßnahmen wiederherzustellen.

05 *Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass keine nachteiligen Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der hieraus gespeisten oberirdischen Gewässer und grundwasserabhängigen Landökosysteme entstehen.*

LROP
3.2.4 Ziffer 05

(1) Grundwasservorkommen sind durch vorsorgende Maßnahmen flächendeckend zu schützen, um deren Verfügbarkeit auch für kommende Generationen sicherzustellen.

Eine übermäßige Grundwasserentnahme ist zu vermeiden. Wasserentnahmen sind so zu bemessen, dass Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes vermieden werden.



- 06** *Die Deckung des gegenwärtigen und künftigen Bedarfs der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist in allen Landesteilen sicherzustellen.* LROP
3.2.4 Ziffer 06

Die erschlossenen Grund- und Oberflächenwasservorkommen sind für die öffentliche Trinkwasserversorgung zu sichern.

(1) Zur weitestgehenden Schonung des Grundwassers sind alle Möglichkeiten der Wassereinsparung zu nutzen. Die Deckung des gewerblichen und industriellen Brauchwasserbedarfs soll verstärkt aus Maßnahmen der Kreislaufführung sowie aus oberflächennahen Grundwasservorkommen erfolgen. Der landwirtschaftliche Beregnungsbedarf soll nach Möglichkeit durch Speichereinrichtungen von Regenwasser gedeckt werden.

- 07** *Die Versorgung der Bevölkerung des Landes ist durch zentrale Wasserversorgungsanlagen zu gewährleisten.* LROP
3.2.4 Ziffer 07

Dabei soll eine ortsnahe Wasserversorgung angestrebt werden.

Die Sicherheit der Wasserversorgung soll durch Verbindung einzelner Versorgungssysteme erhöht werden.

(1) Die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in genügender Qualität und ausreichender Menge ist – auch im Hinblick für kommende Generationen – sicherzustellen. Aus den Gebieten für Trinkwassergewinnung des Planungsraumes ist der Wasserbedarf der Städte Göttingen und Kassel, soweit kein Bedarf aus dem Planungsraum besteht, mit zu decken.

(2) Für eine ausgeglichene Wasserbilanz sind geeignete Verbundsysteme einzurichten.

Bereits bestehende Verbundsysteme zwischen den Wasserversorgungen sind zu sichern und soweit auszubauen, dass eine durchgehende Versorgung aller angeschlossenen Einwohner gesichert ist.

- 08** *Eine Versorgung aus bestehenden Versorgungsanlagen hat Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen, soweit dies wirtschaftlich und ökologisch vertretbar ist.* LROP
3.2.4 Ziffer 08

Neue Grundwasservorkommen sollen nur dann erschlossen werden, wenn dies zum Erhalt, zur Erweiterung oder zur Optimierung einer ortsnahen Versorgungsstruktur erforderlich ist oder wenn aufgrund nachteiliger Veränderungen des mengenmäßigen oder des chemischen Zustandes des Grundwassers ein Ersatz für die bestehende Versorgung erforderlich wird.

(1) Die im Planungsraum vorhandenen Wasserwerke bzw. Wasserversorgungsanlagen sind zur Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser zu sichern.

- 09** *Als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung sind in der Anlage 2 die nicht bereits wasserrechtlich durch ein festgesetztes Wasserschutzgebiet geschützten Einzugsgebiete bestehender und geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und von Heilquellen sowie sonstige für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Grundwasservorkommen festgelegt.* LROP
3.2.4 Ziffer 09



Bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die Schutzanforderungen der wasserrechtlich festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebiete und der nach Satz 1 festgelegten Vorranggebiete Trinkwassergewinnung zu beachten.

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und als Vorranggebiete Trinkwassergewinnung festzulegen. Entsprechend regionaler und überregionaler Erfordernisse sollen in den regionalen Raumordnungsprogrammen weitere Grundwasservorkommen als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung festgelegt werden.

(1) Die Einzugsbereiche der für den Planungsraum bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt. Die regional bedeutsame Trinkwassergewinnung ist auf diese Vorranggebiete zu konzentrieren.

Die Einzugsgebiete der regional bedeutsamen Wassergewinnungsanlagen sind durch wasserrechtliche Sicherung (WSG) vor Beeinträchtigungen zu schützen.

In Vorranggebieten für Trinkwassergewinnung, die noch nicht durch Wasserschutzgebietsverordnungen abgesichert sind, soll eine Bebauung / Versiegelung weitestgehend vermieden werden. Art und Intensität der Bewirtschaftung müssen an die Erfordernisse der Trinkwassergewinnung angepasst werden.

Eine Überlagerung von Vorranggebieten für die Trinkwassergewinnung mit anderen – auch vorrangigen – Nutzungen ist möglich. Dabei darf die Trinkwassergewinnung nicht gefährdet sein oder durch technische Maßnahmen ist eine Gefährdung auszuschließen.

(2) Die für den Planungsraum festgelegten Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung, die zurzeit für die zentrale Wasserversorgung nicht beansprucht werden, sind für eine zukünftige Nutzung zu sichern und vor Beeinträchtigungen zu schützen.

10 *Siedlungen, Nutz- und Verkehrsflächen sowie sonstige Anlagen sollen vor Schäden durch Hochwasser gesichert werden.*

Planungen und Maßnahmen des Hochwasserschutzes sind in den ermittelten Risikogebieten (§ 73 Abs. 1 WHG) im Küstenraum und in den Flussgebietseinheiten Elbe, Weser, Ems und Rhein vorzusehen.

In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind vorsorgend Flächen für Deichbau und Küstenschutzmaßnahmen zu sichern.

Bei Maßnahmen des Küsten- und Hochwasserschutzes sind die Belange der Siedlungsentwicklung, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Denkmalschutzes, der Landschaftspflege, des Tourismus und der Erholung sowie Klimaänderungen zu berücksichtigen.

(1) Der Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an Fließgewässern mit ausgedehnten Retentionsräumen ist Vorrang vor wasserbautechnischen Maßnahmen des Hochwasserschutzes zu geben.

LROP
3.2.4 Ziffer 10



Flächenversiegelungen im Bereich von Gewässern und ihrer Überflutungsbereiche sind zu vermeiden.

(2) An Gewässern mit hochwassergefährdeten Siedlungsbereichen sind Hochwasserrückhaltemaßnahmen anzustreben, insbesondere für die

- Leine südlich Göttingen,
- Leine bei Obernjesa und Niedernjesa,
- Garte bei Diemarden,
- Hahle und Rhume in Gieboldehausen,
- Nathe bei Nesselröden,
- Wendebach bei Bremke,
- Dörmkebach bei Klein Lengden,
- Aue und den Weißwasserbach oberhalb Ebergötzen,
- Eller bei Hilkerode,
- Oehrsche Beeke bei Bilshausen,
- Suhle im Bereich Seulingen und Germershausen,
- Mühlenbach in Dorste,
- Hackenbach in Schwiegershausen,
- Bremke in Scharzfeld

und in Form von Hochwasserrückhaltebecken die Schwülme bei Adelebsen / Lödingsen und die Hahle bei Gerblingerode.

Vorhandene Hochwasserschutzdeiche sind zu erhalten und im Bedarfsfall zu optimieren bzw. zu ertüchtigen.

(3) Die Hochwasserkapazität und Standsicherheit in älterer Zeit verrohrter Abschnitte von Fließgewässern, insbesondere 2. Ordnung, ist regelmäßig zu überprüfen; auf evtl. erforderliche Sanierungen ist hinzuwirken. Dies gilt vorrangig für die Ortslagen Bad Grund, Bilshausen, Lerbach, Freiheit, Hörden und Willensen. Abhängige Verrohrungen sollen möglichst durch hochwassersichere offene Bauweise ersetzt werden.

(4) Bei Maßnahmen des Hochwasserschutzes sollen im Rahmen einer landschaftspflegerischen Begleitplanung auch Nutzungsmöglichkeiten insbesondere für Naturschutz und für Erholung berücksichtigt werden.

Innerhalb der Siedlungsflächen soll die Abflusssdämpfung von Starkregen durch dezentrale Rückhaltemaßnahmen außerhalb der Fließgewässer gefördert werden. Die Talsperren sollen in ihrem Abflussgebiet den überwiegenden Anteil der Hochwasserrückhaltung gewährleisten.

11 *Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteräume, insbesondere in den Auen und an den Gewässern, zu erhalten.*

LROP
3.2.4 Ziffer 11

Landesweit sollen Wasserrückhaltemaßnahmen vorgesehen und die natürliche Hochwasserrückhaltung verbessert werden.



(1) Der weiteren Einengung der natürlichen Überschwemmungsgebiete durch eine nicht angepasste, bauliche Entwicklung ist zu unterlassen und entgegenzuwirken. Es sollen vorrangig Nutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. Durch Erhaltung und Wiederherstellung von Grünland oder standortheimischen Auwäldern soll eine Verbesserung der Retention erfolgen.

12 *In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind zur Gewährleistung des vorbeugenden Hochwasserschutzes die Überschwemmungsgebiete nach § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sowie nach § 115 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes, als Vorranggebiete Hochwasserschutz festzulegen.*

LROP
3.2.4 Ziffer 12

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind dort nur zulässig, soweit sie mit den Anforderungen des Hochwasserschutzes vereinbar sind, insbesondere die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird, die Realisierung im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt, Alternativstandorte außerhalb der Überschwemmungsgebiete nicht vorhanden sind und die Belange der Ober- und Unterlieger beachtet werden.

Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen sollen vorsorglich für Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit überflutet werden können, Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festgelegt werden.

Flächen für den Bau von Rückhalteräumen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz festzulegen.

(1) Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers vorläufig gesicherte Überschwemmungsbereiche, sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Hochwasserschutz festgelegt.

Für die aus Maßstabsgründen in der zeichnerischen Darstellung nicht als Vorranggebiete Hochwasserschutz darstellbaren sehr schmalen Harztäler der Lonau, der Sieber bis in die Ortslage Herzberg am Harz, der Oder bis in die Ortslage Barbis und der Wieda gilt die vorrangige Zielsetzung Hochwasserschutz gleichermaßen.

Eine weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen ist in den Vorranggebieten Hochwasserschutz auszuschließen. Ausnahmen sind nur nach Maßgabe des § 78 WHG zulässig.

Frühere Überschwemmungsgebiete, die als Rückhalteflächen geeignet sind, sollen soweit wie möglich wiederhergestellt werden, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen.

Festgesetzte Überschwemmungsgebiete, die neuen gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und neu festzusetzen. Wesentliche hier in der Vergangenheit durchgeführte, abflussverändernde Maßnahmen sind so zurückzubauen, dass ein Wasserrückhalt in der Fläche, ein verzögerter Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigt werden.



4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

- 01** *Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.* LROP
4.1.1 Ziffer 01

Mit einer integrativen Verkehrsplanung und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung sowie einer Optimierung des Personen- und Güterverkehrs soll die Mobilität flächendeckend gesichert und erhalten und der Kosten- und Zeitaufwand für Verkehr minimiert werden.

Die Verkehrsinfrastruktur und den Verkehrsträgerwechsel unterstützende Maßnahmen der Telematik sollen zur Verstetigung und Optimierung des Verkehrsablaufs und der Infrastrukturauslastung beitragen.

- 02** *Die Standortvoraussetzungen für eine zukunftsorientierte Güterverkehrsabwicklung sind zu optimieren. Einer Überlastung der Straßenverkehrsinfrastruktur und den damit verbundenen negativen Auswirkungen für Mobilität und Umwelt soll entgegengewirkt werden.* LROP
4.1.1 Ziffer 02

- 03** ¹Zur Stärkung der logistischen Potenziale Niedersachsens sollen Logistikregionen entwickelt und deren logistische Knoten gestärkt werden. ²Logistikregionen sind: LROP
4.1.1 Ziffer 03

- *Südniedersachsen mit den landesbedeutsamen logistischen Knoten Göttingen und Bovenden.*

³*In den Logistikregionen sind verkehrlich gut angebundene, überregional bedeutsame Standorte zu bestimmen, die sich vornehmlich für Ansiedlungen der Logistikwirtschaft und zur Abwicklung des Güterverkehrs eignen.* ⁴*Sie sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete festzulegen.*

⁵*Als Vorranggebiete Güterverkehrszentren sind in der Anlage 2 festgelegt die Güterverkehrszentren*

- *Göttingen und Bovenden.*

Die gemäß Satz 5 festgelegten Güterverkehrszentren sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen räumlich näher festzulegen.

Um mittel- bis langfristig ein alle Teilräume des Landes erschließendes Angebot für den kombinierten Ladeverkehr zu schaffen, sind ergänzend weitere Vorranggebiete Güterverkehrszentren in den regionalen Raumordnungsprogrammen auch in Räumen mit geringerem Güterverkehrsaufkommen zu sichern.

(1) *Die Logistikregion Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Straßen- und Schienenanbindung zu einem überregional bedeutsamen Logistikstandort zu entwickeln.*



(2) Der Ausbau des Güterverkehrszentrums GVZ Region Göttingen / Bovenden ist zu unterstützen und zu fördern. Für das in der zeichnerischen Darstellung festgelegte Vorranggebiet sind entsprechende Flächen zu sichern und die Ansiedlungspotenziale auszuschöpfen. In diesem Zusammenhang ist das Straßennetz leistungsfähig auszubauen; das GVZ ist zusätzlich über eine neu herzustellende Querspange südlich von Lenglern zwischen L 544 und L 554 zu erschließen.

Ebenso ist eine schienenmäßige Anbindung an die Bodfelder Strecke zu schaffen. Die Anbindung an den ÖPNV ist insgesamt zu verbessern. 4.1.1 01 Die funktions- und leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur ist zu erhalten, bedarfsgerecht auszubauen und zu optimieren.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

01 *Der Schienenverkehr soll sowohl für den Personen- als auch den Güterverkehr verbessert und so entwickelt werden, dass er größere Anteile am Verkehrsaufkommen als bisher übernehmen kann; dies gilt auch für den grenzüberschreitenden Verkehr.*

LROP
4.1.2 Ziffer 01

Das Eisenbahnnetz soll in allen Landesteilen erhalten und auf ein sicheres, leistungsfähiges, dem Stand der Technik entsprechendes und den Dienstleistungsanforderungen gerecht werdendes Niveau gebracht werden. Durch den Bau zusätzlicher Gleise sollen der schnelle und der langsame Verkehr entmischt werden.

Höhengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden.

(1) Für Südniedersachsen und dessen Verknüpfung mit Nordhessen und Nordthüringen ist ein leistungsfähiges Schienennetz für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und den Güterverkehr vorzuhalten, zu sichern und zu entwickeln.

In der zeichnerischen Darstellung ist das vorhandene, zu sichernde und zu entwickelnde Schienennetz dargestellt.

02 *Die Angebotsqualität im Schienenpersonenverkehr soll durch ein abgestimmtes und getaktetes System von Fern-, Regional- und Nahverkehrszügen weiter erhöht werden.*

LROP
4.1.2 Ziffer 02

Die Erreichbarkeit und Vernetzung der Umsteigebahnhöfe soll verbessert werden. Sie sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln angebunden sein.

(1) Die Qualität der Verkehrsverbindungen des Landkreises Göttingen vom Oberzentrum Göttingen aus ist besonders in der Ost-West-Relation (Halle / Leipzig, Erfurt sowie Paderborn, Hamm, Rhein-Ruhr-Raum, Northeim–Nordhausen) zu verbessern. Es ist eine durchgehende Zweigleisigkeit und Elektrifizierung anzustreben.

(2) Die Bahnhöfe in Hann. Münden, Herzberg am Harz (Umsteigebahnhof), Adelebsen, Walkenried, Gittelde und Friedland sowie die vorhandenen Haltepunkte in Wulften am Harz, Hattorf am Harz, Barbis, Bad Sachsa, Osterode am Harz, Lenglern, Lödingsen, Hedemünden und Speele sind in ihrem Bestand langfristig zu sichern.

Als neuer Haltepunkt im Schienenpersonennahverkehr ist Rosdorf einzurichten.



(3) Die Bahnhöfe und Haltestellen sind funktionsgerecht und attraktiv (Sicherheitsbedürfnisse, Beleuchtung, Wetterschutz usw.) auszugestalten.

Das System regionaler Züge und Buslinien ist entsprechend dem regionalen Hauptnetz untereinander und auf den Fernverkehr abzustimmen.

03 Die Strecke Hamburg–Uelzen–Hannover ist als Ausbaustrecke für den Hochgeschwindigkeitsverkehr zu sichern; die Strecke Hannover–Göttingen–Würzburg ist als Hochgeschwindigkeitsstrecke zu sichern.

LROP
4.1.2 Ziffer 03

Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

(1) Der für den Planungsraum und die Region Südniedersachsen bedeutsame Fernverkehrsbahnhof und ICE-Haltepunkt Göttingen ist (auch im Hinblick auf künftige europäische Hochgeschwindigkeitsverkehre) im bestehenden Umfang langfristig zu sichern.

Die ICE Strecke Hannover–Göttingen–Kassel ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

04 Für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz sind die Strecken ...

LROP
4.1.2 Ziffer 04

- Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra,
- Kassel–Hann. Münden–Halle, ...

zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; diese Strecken sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Die übrigen, in der Anlage 2 als Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecken festgelegten Strecken, sind in ihrer Zubringerfunktion zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ...

Aus- und Neubaumaßnahmen dürfen nicht zur Verschlechterung der bisherigen Anbindungsqualität zentraler Orte führen.

(1) Die Haupteisenbahnstrecken Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra und Kassel–Hann. Münden–Halle sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Haupteisenbahnstrecke festgelegt. Sie sind bedarfsgerecht auszubauen bzw. zu unterhalten.

Die Verbindungen Göttingen–Bodenfelde, Northeim–Nordhausen sowie Herzberg am Harz–Braunschweig sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt; sie sind für den SPNV und den Güterverkehr langfristig zu sichern.

(2) Das Anschlussgleis Gewerbegebiet Adelebsen ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe festgelegt.



- 05 *Der öffentliche Personennahverkehr ist zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. In den regionalen Raumordnungsprogrammen sind Festlegungen zur Sicherung und bedarfsgerechten Entwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs zu treffen; dabei ist sicherzustellen, dass straßen- und schienengebundene öffentlicher Personennahverkehr aufeinander abgestimmt sind.* LROP
4.1.2 Ziffer 05

(1) Im Landkreis Göttingen ist eine flächenhafte, bedarfsgerechte ÖPNV-Bedienung sicherzustellen. Dabei stellt der SPNV das Grundgerüst des regionalen ÖPNV dar. Der für den Planungsraum geltende Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) als Fachplanung des ÖPNV ist umzusetzen, bei Bedarf anzupassen und fortzuschreiben. Es ist eine laufende Verkehrsplanung zu betreiben, durch die die Rahmenvorgaben des Nahverkehrsplanes im Einzelnen ausgestaltet, differenziert und ergänzt werden. Der Nahverkehrsplan für den Planungsraum ist mit den Nahverkehrsplänen der benachbarten Planungsträger abzustimmen.

(2) Die Modernisierung und der barrierefreie Ausbau der Haltestellen sind gemäß dem im Nahverkehrsplan definierten Haltestellenprogramm fortzuführen. Park + Ride- und Bike + Ride-Anlagen sind an den geeigneten Haltestellen einschließlich E-Ladestationen zu errichten.

Besondere Beachtung erfordert die Einbeziehung der Anlagen in das Radwegenetz und an die gesicherte innerörtliche Erschließung.

(3) Die spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnisse von Frauen, Kindern, Älteren und mobilitätseingeschränkten Menschen sind – unter Berücksichtigung des demografischen Wandels – zu ermitteln und als Grundlage für eine in ihrem Sinne leistungsfähige Verkehrsanbindung zu nehmen. Die Entwicklung von ÖPNV-Angeboten ist voranzutreiben und zu aktualisieren.

(4) Entsprechend ihrer Bedeutung sind Erholungsgebiete sowie Sport- und Freizeiteinrichtungen in das ÖPNV-Netz einzubinden. Dabei ist der Transport von Gepäck, Fahrrädern, Kinderwagen, -karren, Rollstühlen und Sportgeräten bedarfsgerecht zu ermöglichen.

In Gebieten, die vom Tourismus stärker frequentiert werden, insbesondere dem Harz, sind neben deren besserer Anbindung besondere Angebote für die Gäste zu prüfen. **Das landkreis- und länderübergreifende Harzurlaubsticket HATIX ist weiter auszubauen und zu etablieren.**

- 06 *In den verdichteten Regionen Braunschweig, Bremen, Göttingen, Hamburg, Hannover, Oldenburg und Osnabrück ist der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr zur Bewältigung großer Verkehrsmengen vorrangig zu sichern und zu verbessern.* LROP
4.1.2 Ziffer 06

(1) Der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr ist mit dem Fernverkehr im ICE / Bahnhof Göttingen bedarfsgerecht zu verknüpfen.

- 07 *Die Verlagerung von motorisiertem Individualverkehr auf den öffentlichen Personennahverkehr und auf den Fahrradverkehr soll durch städtebauliche und verkehrliche Maßnahmen unterstützt werden.* LROP
4.1.2 Ziffer 07

Die landesweit bedeutsamen Radwegerrouten sollen gesichert und entwickelt werden.



(1) Zur Steigerung der Attraktivität des Fahrradverkehrs ist auf Basis einer abgestimmten baulastträgerübergreifenden Maßnahmenplanung ein lückenschließendes, alltags- und allwettertaugliches Radwegenetz zu schaffen.

Die in der Beikarte 5 dargestellten regional bedeutsamen Fahrradstrecken, die bereits jetzt eine Bedeutung für den Alltagsradverkehr haben, sind zu sichern, das Netz weiter zu entwickeln und auszubauen. Zur weiteren Attraktivitätssteigerung und zum Ausbau des regional bedeutsamen Radverkehrs sollen nicht nur die Beratung, sondern auch die Fördermöglichkeiten ausgeweitet werden.

(2) Der im Stadtgebiet Göttingens weitgehend bereits umgesetzte „Radschnellweg Göttingen“ soll durchgängig in die anliegenden Gemeinden Bovenden und Rosdorf weitergeführt werden.

(3) Durch die Umsetzung der in „Vision Zero“ ermittelten und festgelegten Einzelmaßnahmen soll die Verkehrssicherheit der Radfahrer verbessert werden.

(4) Bei allen verkehrsbezogenen Planungen und Maßnahmen sind die Möglichkeiten intermodaler Knotenpunkte zwischen Radverkehr, ÖPNV und motorisierter Individualverkehr (MIV) sowie bei Schnittstellen zum Bike-and-Ride-Netzes zu berücksichtigen; sie sind bedarfs- und funktionsgerecht auszubauen, vorhandene Ausstattungen und Anbindungen sind zu verbessern.

4.1.3 Straßenverkehr

01 *Zur Förderung der Raumerschließung und zur Einbindung der Wirtschaftsräume in das europäische Verkehrsnetz ist entsprechend der Ausweisung im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen das vorhandene Netz der Autobahnen einschließlich der Ergänzungen nach Satz 2 zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen; es ist als Vorranggebiet Autobahn in der Anlage 2 festgelegt.*

LROP
4.1.3 Ziffer 01

Ergänzungen sind:

- *durchgehend 6-streifiger Ausbau der A 1 und der A 7.*

(1) Die überregionalen Verkehre sind auf die Autobahnen und übrigen Hauptverkehrsachsen zu konzentrieren, damit eine Entlastung des nachgeordneten Straßennetzes erfolgt. Die verschiedenen Straßennetze sind untereinander so zu verknüpfen, dass das nachgeordnete Straßennetz vom Fernverkehr entlastet wird.

Die Autobahn A 7 und A 38 sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete Autobahn dargestellt.

02 *Die sonstigen Hauptverkehrsstraßen von überregionaler Bedeutung sind zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.*

LROP
4.1.3 Ziffer 02

Sie sind in der Anlage 2 als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festgelegt.



Weitere Maßnahmen im Bundesfernstraßennetz, insbesondere Ortsumgehungen und Straßenverlegungen, deren Bedarf im Fernstraßenausbaugesetz festgelegt ist, sind zur frühzeitigen Trassensicherung in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße festzulegen.

(1) Das im LROP dargestellte Netz von Hauptverkehrsstraßen überregionaler Bedeutung ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraßen festgelegt und durch Hauptverkehrsstraßen regionaler Bedeutung ergänzt. Als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung sind im RROP Straßen mit Verbindungsfunktion zwischen zentralen Orten sowie mit Verknüpfungsfunktion zu Hauptverkehrsstraßen mit überregionaler Bedeutung festgelegt.

Die neu zu erstellende Ortsumgehung von überregionaler Bedeutung zum benachbarten Land Thüringen im Zuge der B 247 - Oberfeld, Mingerode, Duderstadt, Gerblingenrode [B 446 - Westerode / Duderstadt] ist umwelt-, städtebauverträglich und verkehrsgerecht zu bauen.

Die OU Herzberg am Harz im Zuge der B 243 / B27 ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße (vierstreifig) festgelegt.

(2) Im Zuge der Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung sind Planungen zur Straßenverlegung der

- L 544 - Südostumfahrung Lenglern in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Lenglern,
- L 554 - Linienverbesserung (westl. Lenglern) zur L 555 (westlich Harste) mit Beseitigung des höhengleichen Bahnübergangs Wellbrückenkrug / Emmenhausen

erforderlich.

(3) Das regional bedeutsame Straßennetz ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

01 ¹Das transeuropäische Netz der Seeschifffahrtsstraßen und Binnenschifffahrtsstraßen ist umweltverträglich zu sichern und bei Bedarf auszubauen; es ist in der Anlage 2 als Vorranggebiet Schifffahrt festgelegt.

LROP
4.1.4 Ziffer 01

³Die Hafenhinterlandanbindungen der Seehäfen sind mit Eisenbahnstrecken und Binnenwasserstraßen weiterzuentwickeln.

⁴Bei Bedarf sollen hierfür auch stillgelegte Strecken wieder nutzbar gemacht werden.

(1) Die verschiedenen Funktionen der Bundeswasserstraße Fulda, Werra und Weser sollen langfristig gesichert werden; gleichermaßen sollen dabei Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft berücksichtigt und die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden.



03 *Zur Ansiedlung von hafensorientierten Wirtschaftsbetrieben sind die erforderlichen Standortpotenziale zu sichern und in bedarfsgerechtem Umfang Flächen bereitzustellen und bauleitplanerisch zu sichern. Hierbei sind bei der Flächenbemessung die zu erwartende oder angestrebte verkehrliche Entwicklung sowie ausreichende Abstandsflächen für den Lärmschutz zu berücksichtigen.* LROP
4.1.4 Ziffer 02

04 *¹Die Oberweser ist in ihrer verkehrlichen Funktion zu erhalten und nach Bedarf zu entwickeln.* LROP
4.1.4 Ziffer 04

(1) Die Güter- und Personenschifffahrt auf der Weser ist weiterhin durch Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre bedarfsgerecht zu unterstützen.

(2) In Hann. Münden ist die ehemalige Hafenanlage im Bereich der Weserumschlagstelle als Binnenhafen zu entwickeln.

(3) Die länderübergreifende Fährverbindung über die Weser nach Hessen–Hemeln–Veckerhagen ist zu erhalten und langfristig zu sichern.

4.1.5 Luftverkehr

01 *Die Einbindung des Landes in den nationalen und internationalen Luftverkehr ist über den Verkehrsflughafen Hannover-Langenhagen sowie die Verkehrsflughäfen Hamburg, Bremen und Münster/Osnabrück zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.* LROP
4.1.5 Ziffer 01

03 *⁶Die Verkehrslandeplätze mit regionaler Bedeutung sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern und räumlich festzulegen.* LROP
4.1.5 Ziffer 03

(1) Im Planungsraum ist kein neuer Landeplatz anzulegen.

Die bestehenden Hubschrauberlandeplätze sind an den Krankenhäusern in Göttingen, Duderstadt, Hann. Münden und Herzberg am Harz sowie in Harste vor allem für Rettungseinsätze (Hubschrauber-Krankentransport) zu erhalten und zu sichern.

(2) Bei raumbedeutsamen Maßnahmen sollen die für die Nutzung vorgesehenen Flächen und Räume einander so zugeordnet werden, dass schädliche Lärmwirkungen, insbesondere auch von Fluglärm, auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete, sowie auch auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft, soweit wie möglich vermieden werden.

Insbesondere sind die An- und Abflugrouten zum und vom Regionalflughafen Kassel-Calden so zu führen, dass unter Gewährleistung der Sicherheitsaspekte der Fluglärm zum Schutz der Bevölkerung minimiert wird.

4.2 Energie

01 *Bei der Energiegewinnung und -verteilung sind die Versorgungssicherheit, Preisgünstigkeit, Verbraucherefreundlichkeit, Effizienz und Umweltverträglichkeit zu berücksichtigen.* LROP
4.2 Ziffer 01



Beschreibende Darstellung

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Vorhandene Standorte, Trassen und Verbundsysteme, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden, sind vorrangig zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen.

02 *Bei der Entwicklung der regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen sollen die Möglichkeiten der Energieeinsparung und der rationellen Energieverwendung unter Berücksichtigung örtlicher Energiepotenziale ausgeschöpft werden.*

LROP
4.2 Ziffer 02

(1) Zur Umsetzung des Klimaschutzprogrammes des Landkreises Göttingen sind energieeffiziente Maßnahmen und eine rationelle und umweltgerechte Energieverwendung im öffentlichen, gewerblichen und privaten Bereich anzustreben.

(2) Örtliche Möglichkeiten der ressourcenschonenden Energieerzeugung und -umwandlung, insbesondere der Kraft-Wärme-Koppelung, sind zu nutzen und zu fördern.

Bei der Energieversorgung sind die Möglichkeiten zur Nutzung erneuerbarer Energien wie Solar-, Wind- und Wasserkraft, Geothermie sowie Biomasse in zunehmendem Maße auszuschöpfen und zu fördern.

Der Anteil von Photovoltaikanlagen auf Dach- und Fassadenflächen ist zu erhöhen. Bei der Nutzung von Solar- und Windkraft sollen möglichst die Belange des Orts- und Landschaftsbildes berücksichtigt werden, ebenso zu berücksichtigen sind Belange der Gewässerökologie bei der Nutzung von Wasserkraft und die des Grundwasserschutzes bei der Nutzung geothermischer Anlagen.

(3) Auf die Entwicklung und Umsetzung energiesparender und energieeffizienter Siedlungs- und Bauformen im Planungsraum ist hinzuwirken.

Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung sollen örtliche energetische Potenziale erhoben und vor allem die Steigerung privater Erzeugung Erneuerbarer Energien forciert werden.



04 ¹Für die Nutzung von Windenergie geeignete raumbedeutsame Standorte sind zu sichern und unter Berücksichtigung der Repowering-Möglichkeiten in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete oder Eignungsgebiete Windenergienutzung festzulegen. ²In den besonders windhöffigen Landesteilen muss dabei der Umfang der Festlegungen als Vorranggebiete Windenergienutzung mindestens folgende Leistung ermöglichen:

LROP
4.2 Ziffer 04

- Landkreis Aurich, 250 MW,
- Landkreis Cuxhaven, 300 MW,
- Landkreis Friesland, 100 MW,
- Landkreis Leer, 200 MW,
- Landkreis Osterholz, 50 MW,
- Landkreis Stade, 150 MW,
- Landkreis Wesermarsch, 150 MW,
- Landkreis Wittmund, 100 MW,
- Stadt Emden, 30 MW,
- Stadt Wilhelmshaven, 30 MW.

³Ein grenzübergreifender Ausgleich ist möglich. ⁴Ein Ausgleich ist auch mit sonstigen Anlagen erneuerbarer Energie möglich, die nach § 35 Abs. 1 BauGB im Außenbereich zulässig sind.

⁵In Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergienutzung sollen Höhenbegrenzungen nicht festgelegt werden.

⁶Soweit in einem Teilraum raumbedeutsame Einzelanlagen für die Windenergienutzung außerhalb von Vorrang- und von Eignungsgebieten Windenergienutzung errichtet und deren Standorte für Repowering-Maßnahmen nicht raumverträglich sind, sollen im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden, Grundeigentümern und Projektbetreibern in den regionalen Raumordnungsprogrammen geeignete, zusätzliche Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung ausschließlich für Repowering-Maßnahmen festgelegt werden.

⁷Für die zusätzlichen Vorrang- oder Eignungsgebiete Windenergienutzung, die nur für Repowering-Maßnahmen genutzt werden sollen, ist der Abbau von Altanlagen in einem raumordnerischen Vertrag zwischen dem Träger der Regionalplanung, den Standortgemeinden, den Grundeigentümern und den Rechteinhabern der Altanlagen näher festzulegen.

⁸Wald soll wegen seiner vielfältigen Funktionen, insbesondere wegen seiner klimaökologischen Bedeutung, nicht für die Nutzung von Windenergie in Anspruch genommen werden. ⁹Flächen innerhalb des Waldes können für Windenergienutzung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn – weitere Flächenpotenziale weder für neue Vorrang- noch für neue Eignungsgebiete im Offenland zur Verfügung stehen und – es sich um mit technischen Einrichtungen oder Bauten vorbelastete Flächen handelt.

(1) In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Standorte als „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt, die gemäß § 8 Abs. 7 Satz 2 Raumordnungsgesetz zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ entgegenstehen, sind unzulässig.



Folgende Vorrangstandorte für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung sind in der zeichnerischen Darstellung für den Landkreis Göttingen festgelegt:

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
1	Adelebsen 01	94,77
2	Adelebsen 02	107,72
3	Adelebsen 03	43,01
4	Bad Grund 01	34,26
5	Bovenden 01	30,46
6	Bovenden 02	114,82
7	Bovenden 03	46,43
8	Dransfeld 01	30,87
9	Dransfeld 02	56,89
10	Dransfeld 04	58,34
11	Dransfeld 05	43,70
12	Dransfeld 06	78,51
13	Duderstadt 01	34,07
14	Duderstadt 02	197,99
15	Duderstadt 03	44,40
16	Friedland 01	24,75
17	Gieboldehausen-Duderstadt 01	126,79
18	Gieboldehausen 01	351,52
19	Hann-Muenden 01	34,12
20	Hattorf 01	128,08
21	Herzberg-Hattorf 01	54,72
22	Herzberg 01	25,37
23	Herzberg 03	146,68
24	Osterode 01	41,45
25	Osterode 02	43,23
26	Osterode 03	26,11
27	Rosdorf 01	80,84
28	Rosdorf 02	50,47
29	Rosdorf-03	46,33
Summe		
29 Vorranggebiete		2.196,7

(2) Außerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen, einschließlich des Repowerings bestehender Windenergieanlagen, im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig (Ausschlusswirkung). Das betrifft sowohl Einzelanlagen als auch Windparks. Die Ausschlusswirkung gilt auch für Bauleitplanungen für raumbedeutsame Windenergieanlagen, die ebenfalls unzulässig sind.



(3) Im Rahmen der Bauleitplanung soll auf die Darstellung bzw. Festsetzung von Höhenbegrenzungen in den „Vorranggebieten Windenergienutzung“ verzichtet werden.

(4) Windenergieanlagen innerhalb der „Vorranggebiete Windenergienutzung“ sollen so errichtet werden, dass eine optimale Ausnutzung der Fläche erreicht wird. Dabei sollte eine Bündelung und die Errichtung gleichartiger Windenergieanlagen angestrebt werden. Die Raumbedeutsamkeit von Windenergieanlagen ist jeweils im Einzelfall festzustellen.

07 ¹Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen zu sichern. ²Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Übertragungsnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ³Dabei ist zu berücksichtigen, dass die unterirdische Führung von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz erprobt und zur Lösung von Konflikten der Siedlungsannäherung sowie mit dem Naturschutzrecht als Planungsalternative geprüft werden soll. ⁴Die vorhandenen Leitungstrassen und die damit beanspruchten Leitungstrassenkorridore gemäß Anlage 2 sind unter diesen Zielsetzungen auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung zu überprüfen und gemäß ihrer Eignung zu sichern.

LROP
4.2 Ziffer 07

⁵Bei der Weiterentwicklung des Leitungstrassennetzes für Leitungen mit einer Nennspannung von mehr als 110 kV hat die Nutzung vorhandener, für den Aus- und Neubau geeigneter Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore Vorrang vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore.

⁶Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn

- a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und
- b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.

⁷Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen.

⁸Der Mindestabstand nach Satz 6 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen sollen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines geltenden Bebauungsplanes oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 7 zulässig ist.

⁹Ausnahmsweise kann dieser Abstand unterschritten werden, wenn

- a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder
- b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

¹⁰Bei der bauplanungsrechtlichen Ausweisung von neuen Baugebieten in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch, die dem Wohnen dienen oder in denen Anlagen im Sinne von Satz 7 zulässig sind, ist ein Abstand von mindestens 400 m zu Vorranggebieten Leitungstrasse im Sinne von Satz 15 einzuhalten. ¹¹Gleiches gilt für solche Vorranggebiete Leitungstrasse, die im Sinne von Satz 4 bereits auf ihre Eignung für Aus- und Neubau sowie Bündelung geprüft und gemäß ihrer Eignung gesichert sind. ¹²Ausgenommen sind planfestgestellte Abschnitte, für die eine Erdverkabelung genehmigt ist.



¹³Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird; Satz 9 gilt entsprechend.

¹⁴Für das Höchstspannungsnetz besteht auf den Leitungstrasse zwischen

- **Wilhelmshaven und Conneforde,**
- **Ganderkesee und Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Dörpen und dem Niederrhein sowie**
- **Wahle und Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen**

ein vordringlicher Ausbaubedarf; auf eine beschleunigte Trassenplanung und -sicherung ist hinzuwirken.

¹⁵Für die in der Anlage 2 als Vorranggebiet Leitungstrasse festgelegten 380-kV-Höchstspannungsleitungen

- **Wilhelmshaven–Conneforde,**
- **Ganderkesee–Diepholz, Sankt Hülfe,**
- **Wahle–Mecklar, Landkreis Hersfeld-Rotenburg in Hessen,**
- **Dörpen West–Niederrhein,**
- **Emden–Conneforde**

sind als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung kombinierte Kabel- und Freileitungstrassen raumverträglich.

¹⁷Bei allen Planungen und Maßnahmen ist zu berücksichtigen, dass zwischen

- **Emden und der Landesgrenze in Richtung Osterath (Nordrhein-Westfalen),**
- **Brunsbüttel (Schleswig-Holstein) und Großgartach (Bayern) sowie**
- **zwischen Wilster (Schleswig-Holstein) und Grafenrheinfeld (Bayern)**

die Neutrassierung von Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen sowie eine Erweiterung oder Neuerrichtung von Nebenanlagen erforderlich wird.

¹⁸Bei der Planung von Höchstspannungswechselstromleitungen sind energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen zu berücksichtigen und frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

¹⁹Die in Satz 15 genannten sowie die in Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Leitungstrassen sind in die regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und solange von entgegenstehenden Planungen freizuhalten, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

²⁰Für die Energieübertragung im Hochspannungsnetz mit einer Nennspannung von 110 kV oder weniger sind Leitungstrassen zu sichern und in den regionalen Raumordnungsprogrammen als Vorranggebiete Leitungstrasse festzulegen. ²¹Das durch diese Leitungstrassen gebildete Leitungstrassennetz als räumliche Grundlage des Verteilnetzes ist bedarfsgerecht und raumverträglich weiterzuentwickeln. ²²Die Weiterentwicklung dieses Leitungstrassennetzes soll so geplant werden, dass die Leitungen auf neuen Trassen als Erdkabel ausgeführt werden können, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 2,75 nicht überschreiten.



²³Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren ist der Schutz des Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

²⁴Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

(1) Die zur Sicherung und Entwicklung der Energieübertragung erforderlichen Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV sind in der zeichnerischen Darstellung jeweils als Vorranggebiete (Leitungstrasse, Umspannwerk) festgelegt. Sie sind als regional bedeutsame Energieversorgungsanlagen in ihrem Bestand zu sichern.

(2) Beim Um-, Aus- und Neubau von Energietransportsystemen sind Trassen und Maststandorte unter Beachtung umweltverträglicher, insbesondere landespflegerischer sowie land- und forstwirtschaftlicher Erfordernisse abzustimmen. Energietransportleitungen sollen möglichst in Anlehnung an Verkehrswege verlegt und raumsparend gebündelt in „Korridoren“ geführt werden. **Die Führung neuer Freileitungen durch Waldgebiete ist zu vermeiden.**

(3) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Erdkabeltrasse „SuedLink“ wird als Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens als Vorranggebiet Leitungskorridor in der zeichnerischen Darstellung raumordnerisch gesichert. Der Vorrang für den entsprechenden Korridor (1.000 m) gilt solange, bis eine endgültige Linienführung planfestgestellt ist.

11 ¹Zur Sicherung der Gasversorgung sollen

- Erdgasvorkommen möglichst vollständig erschlossen und genutzt,
- die Infrastruktur, insbesondere an der Nordseeküste, für zusätzliche Gasimporte geschaffen,
- das bestehende Verbundsystem weiter ausgebaut

werden.

²Der Bau von zusätzlichen Kavernen im Salzgestein ist nur dann möglich und raumverträglich, wenn sichergestellt ist, dass wesentliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, Gebäuden, Infrastruktur, Wasserwirtschaft sowie Land- und Forstwirtschaft durch Bodensenkungen und andere Effekte ausgeschlossen werden.

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegten regional bedeutsamen Rohrfernleitungen für Erdgas sind in ihrem Bestand zu sichern.

Das Erdgasversorgungsnetz soll flächendeckend und auch unter Einbeziehung kleinerer Siedlungen ausgebaut werden.

Die Umstellung von Öl auf Gas beim Hausbrand und in industriellen Feuerungsanlagen soll in Trinkwassereinzugsgebieten, insbesondere im Pöhldecker Becken forciert werden, um die aus Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hervorgehenden Gefahrenpotenziale für das Grundwasser zu vermindern. Hierzu bedarf es entsprechender Festsetzungen in der Bauleitplanung und der Entwicklung finanzieller Anreize aus dem Bereich der Wasserwirtschaft.

LROP
4.2 Ziffer 11

- 12 ¹Leitungstrassen sowie Standorte und Flächen, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energiegewinnung und -verteilung erforderlich oder vorsorgend zu sichern sind, sind in den regionalen Raumordnungsprogrammen festzulegen. ²Dabei sollen die Belange der Gesundheit der Bevölkerung, der Siedlungsentwicklung sowie des Landschaftsbildes und -erlebens durch hinreichende Abstände berücksichtigt werden. ³Zum Schutz vor nicht ionisierenden Strahlen sollen hochenergetische Freileitungen so geplant werden, dass die Belastung von Menschen durch elektromagnetische Felder möglichst geringgehalten wird. LROP
4.2 Ziffer 12

(1) Der Verlauf der überregional bedeutsamen Gasfernleitung MET (Mittleuropäische Transversale) wird als Ergebnis raumordnerischer Prüfung und Abstimmung als Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung gesichert.

- 13 ¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung durch Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. ²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden. ³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die regionalen Raumordnungsprogramme integrieren. LROP
4.2 Ziffer 13

(1) Im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich auf bereits versiegelten bzw. vorbelasteten Flächen errichtet werden; **zu bevorzugen sind gesicherte Kontaminations- oder Altlastflächen, stillgelegte Halden oder Gruben, Autobahnrandgebiete und Schienentrassenrandgebiete.**

4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

- 01 **Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten sind zu erfassen und hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten sowie dauerhaft so zu sichern, dass die Umwelt nicht gefährdet wird, oder – soweit technisch machbar und vertretbar – zu sanieren. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.** LROP
4.3 Ziffer 01

(1) Die im Kreisgebiet bekannten ca. 500 Altablagerungen / Altdeponien sind unter Berücksichtigung ihres Gefährdungspotentials, soweit technisch möglich und vertretbar, zu sanieren. Die dazu notwendigen Maßnahmen sind auf Grundlage der Bewertung des Gefährdungspotenzials nach jeweils zu aktualisierenden Prioritäten zu planen und durchzuführen.

In der zeichnerischen Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten“ folgende Rüstungsaltlasten festgelegt:

- Munitionsfabrik Herzberg
- Munitionsfabrik Lenglern
- Abwasserleitung Werk Tanne
- Verpressgebiet und Schluckbrunnen Petershütte

Für die Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- und ggf. Sanierungsbedarf.



03 *In allen Landesteilen sind unter Beachtung des Prinzips der Nähe ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern und bei Bedarf festzulegen. Ein besonderer Bedarf hinsichtlich Deponiekapazitäten der Deponieklasse I ist dort anzunehmen,*

LROP
4.3 Ziffer 03

- *wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist oder*
- *wo eine vom Ort des Abfallaufkommens 35 km oder weniger entfernte Deponie entweder eine Restkapazität für nur noch maximal 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von maximal 130.000 m³) hat oder die Restlaufzeit fünf Jahre oder weniger beträgt.*

Eine sonstige Deponie für mineralische Massenabfälle ist einer Deponie der Klasse I gleichgestellt.

(1) Die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung:

- **Friedland-Deiderode**
- **Dransfeld-Bollenrott**
- **Duderstadt-Breitenberg**
- **Hattorf am Harz**

sind einschließlich ihrer Erweiterungsflächen zu sichern und bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.

(2) Die bei der Beseitigung von Abfällen entstehenden Energiepotenziale sind zu erfassen und zu nutzen.

(3) Beim Abfalltransport sind Immissionsbelastungen durch geeignete Transportwegwahl so gering wie möglich zu halten.



Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Göttingen 2020

Begründung

RROP
2020



Entwurf Stand Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

Begründung

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume	6
1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums	6
1.1 01 (1) Räumliche Strukturmerkmale	6
1.1 02 Allgemeine raumordnerische Anforderungen an die Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes	8
1.1 03 Auswirkungen des demografischen Wandels	14
1.1 04 Entwicklung im Raum Südniedersachsen – Zusammenarbeit verschiedener Akteure	23
1.1 05 Regionale Wirtschaft	28
1.1 06 (1) Wirtschaftsschwache und wirtschaftsstarke Teilräume vernetzen / Anpassungsstrategien aufgrund des demografischen Wandels	37
1.1 07 Ländlicher Raum	40
1.1 08-09 Zusammenarbeit im Bildungs- und Kulturbereich	42
1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung	44
1.2 05 (1) Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg	44
2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur	45
2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur	45
2.1 01 Regionaltypische Siedlungsstrukturen und Bausubstanz	45
2.1 02/06 Nachhaltige Entwicklung und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen	48
2.1 03 Gemeinsame Entwicklungspotenziale benachbarter Gemeinden	55
2.1 05/07 Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von besonderen Aufgaben (Arbeits- und Wohnstättenschwerpunkte)	56
2.1 08 (1) Touristische Großprojekte	60
2.1 09 (1) Erhalt und Verbesserung der klimaökologischen Situation	60
2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der zentralen Orte	61
2.2 01 Erhalt von öffentlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge	61
2.2 02 Angebotsverbesserung und Erreichbarkeit	62
2.2 03 Festlegung zentraler Orte und ihrer Funktionen	63
2.2 04 Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete	76
2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels	82
2.3 01 (1) Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel) als wesentliches Element der Daseinsvorsorge	82
2.3 03 (1) Grundzentrale und Mittelzentrale Kongruenzräume	83
2.3 05 Berücksichtigung von Versorgungskernen und zentrenrelevanten Sortimenten	86
2.3 07 Grundlagen regionalbedeutsamer Standortentscheidungen und Abstimmung von Einzelhandelsgroßprojekten	90
2.3 08 (1) Gemeindliche Bauleitplanung	93
2.3.10 Festlegung von Standorten mit herausgehobener Funktion für die Nahversorgung und deren Versorgungsbereiche	94

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen	100
3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen	100
3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz	100
3.1.1 01 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter	100
3.1.1 04 Schutz der Böden und ihrer Funktionen	114
3.1.2 Natur und Landschaft	121
3.1.2 01 Nachhaltige Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft	121
3.1.2 02 Regionaler Biotopverbund / Schutzgebietssystem	124
3.1.2 03 (1) Querungshilfen	129
3.1.2 04–05 (1) Ergänzende Kerngebiete und Habitatkorridore und die Umsetzung des Biotopverbundes	129
3.1.2 07 (1) Koordination von Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen / Erhalt besonderer Teile der Kulturlandschaft	130
3.1.2 08 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft	131
3.1.3 Natura-2000-Gebiete	143
3.1.3 01–02 (1) Festlegung von Natura-2000-Gebieten	143
3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung	153
3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei	153
3.2.1 01 Sicherung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft	153
3.2.1 02 Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen	163
3.2.1 03 Vermeidung von Eingriffen in Waldflächen	168
3.2.1 04 (1) Erhalt von unbewaldeten Freiflächen	169
3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung	169
3.2.2 01 Sicherung bedeutender Rohstoffe und deren bedarfs- und umweltgerechte Nutzung	170
3.2.2 02–03 Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP	176
3.2.2 04 (1) Angrenzende Natura-2000-Gebiete	179
3.2.2 06 Beschränkung des Gipsabbaus durch das LROP 2017	181
3.2.2 07 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung	181
3.2.2 08 Vorranggebiete Rohstoffsicherung	183
3.2.2 09 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung	183
3.2.2 10 (1) Erstellung eines Bodenabbauleitplans / Räumliche Abbauplanung	184
3.2.2 11 (1) Obertägige Anlagen	189
3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung	189
3.2.3 01 Sicherung und Entwicklung von Potenzialen für Erholung und Tourismus	189
3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz	224
3.2.4 01 Wassermanagement und Gewässerschutz	224
3.2.4 02 (1) Umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässern	225
3.2.4 03 Verbesserung von Gewässergüte und Gewässerstruktur	228
3.2.4 04 (1) Leistungsfähige Abwasserbehandlung	231
3.2.4 05 (1) Qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz	232
3.2.4 06 (1) Sparsamer Umgang mit Wasser	234
3.2.4 07 (1) Sicherung der Trinkwasserqualität	234
3.2.4 08 (1) Sicherung von regional bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen	235
3.2.4 09 Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung	235
3.2.4 10 Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz	238
3.2.4 11 (1) Vorbeugender Hochwasserschutz	241

3.2.4 12 (1) Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz	242
4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale	243
4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik	243
4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik	243
4.1.1 03 Stärkung der Logistikregion Südniedersachsen	243
4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr	246
4.1.2 01 (1) Leistungsfähiges Schienenverkehrsnetz	246
4.1.2 02 Verbesserung der Angebotsqualität	247
4.1.2 03 (1) Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke)	247
4.1.2 04 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiet Anschlussgleis	248
4.1.2 05 Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs	249
4.1.2 06 (1) Verknüpfung SPNV mit dem ICE-Bahnhof Göttingen	250
4.1.2 07 Alltagstaugliches Radverkehrsnetz	250
4.1.3 Straßenverkehr	253
4.1.3 01 (1) Vorranggebiete Autobahn	253
4.1.3 02 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen, Ortsumgehungen	253
4.1.4 Schifffahrt, Häfen	255
4.1.4 01 (1) Wasserstraßen	255
4.1.4 04 Sicherung der verkehrlichen Funktionen im Bereich der Oberweser	256
4.1.5 Luftverkehr	257
4.1.5 03 Verkehrslandeplätze	257
4.2 Energie	258
4.2 02 Nachhaltige Energieerzeugung und Energieversorgung, Klimaschutz	258
4.2 04 Windenergienutzung	263
4.2 07 Überregional und regional bedeutsame Energietransportleitungen zur Stromversorgung	273
4.2 11 (1) Gasversorgung	276
4.2 12 (1) Mitteleuropäische Transversale (MET)	278
4.2 13 (1) Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen	279
4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen	281
4.3 01 (1) Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten	281
4.3 03 Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen	281
Ausgewähltes Quellenverzeichnis	286
Abbildungsverzeichnis	288
Tabellenverzeichnis	290
Abkürzungsverzeichnis	291



1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraums

Zu Ziffer

1.1 01 (1) Räumliche Strukturmerkmale

Regionsspezifische Entwicklungspotenziale und Besonderheiten

Die Aussagen des RROP gelten für den im Folgenden als **Planungsraum** bezeichneten Zuständigkeitsbereich des Landkreises Göttingen als Untere Landesplanungsbehörde. Er umfasst das Gebiet des Landkreises einschließlich des gemeindefreien Gebietes im Harz. Das Gebiet der Stadt Göttingen, die nach § 18 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG) und dem Gesetz über die Neugliederung des Landkreises und der Stadt Göttingen (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) eigenständige Untere Landesplanungsbehörde sowie Trägerin der Regionalplanung ist, gehört nicht zum Planungsraum.

Der Planungsraum liegt im südlichen Niedersachsen. Bis auf die nördliche Grenze zum Landkreis Northeim und Landkreis Goslar sind jeweils Landesgrenzen zu berücksichtigen, sodass besondere Anforderungen an Kooperationen mit den unmittelbar benachbarten Bundesländern Hessen und Thüringen über die Ländergrenzen hinweg bestehen.

Gleichfalls von Bedeutung ist die Lage im geographischen Zentrum Deutschlands verbunden mit einer günstigen Erreichbarkeit anderer Wirtschaftsräume.

Der Planungsraum selbst bildet das räumliche Umfeld des für den Raum Südniedersachsen bedeutsamen Oberzentrums Göttingen.

Innerhalb dieses Raumes sind ausgeprägte räumliche Verflechtungen zugrunde zu legen.

Ebenfalls besondere Verflechtungen bestehen zwischen den süd- und südwestlich gelegenen Teilen des Planungsraumes mit dem Oberzentrum Kassel und es bestehen ausgeprägte räumliche Bezüge nach Nordthüringen innerhalb des Eichsfeldes, zum benachbarten nordhessischen Mittelzentrum Witzenhausen

und entlang des Leinetales nach Norden in Richtung Mittelzentrum Northeim. Des Weiteren sind auch Bezüge im Südharz zwischen dem Landkreis Göttingen und dem Landkreis Nordhausen in Thüringen zu berücksichtigen.

Bei vergleichender Betrachtung der siedlungsstrukturellen Verhältnisse innerhalb der Bundesrepublik ist die Situation des Landkreises (einschließlich der Stadt Göttingen) weder durch eine periphere Randlage noch durch eine Zugehörigkeit zu einem Agglomerationsraum gekennzeichnet. Insgesamt sind Merkmale von Verdichtungsansätzen¹ vorhanden.

Neben den Siedlungs- und Bevölkerungsschwerpunkten in den ober- und mittelzentralen Bereichen überwiegen in Teilen aber auch Strukturmerkmale vorwiegend ländlich geprägter Räume. Es handelt sich hierbei vor allem um Orte in den Randlagen des Harzes und im Grenzbereich zu Thüringen.

Insgesamt sind flächenmäßig gut ausgeprägte zentralörtliche Strukturen vorhanden mit dem zentral gelegenen Standort des Oberzentrums Göttingen und den drei Mittelzentren: Duderstadt im Osten, Hann. Münden im Westen sowie dem nordöstlichen Mittelzentrum Osterode am Harz. Ergänzt wird die räumliche Struktur durch das Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Verkehr und Gesundheit Herzberg a. H. sowie weitere 14 Grundzentren.

Während die nordöstliche Hälfte des Kreisgebietes durch die naturräumlichen Gegebenheiten des Harzes stark geprägt ist, wo sich die Grundzentren perlschnurartig der Harzrandsenke entlang ziehen, sind im übrigen Kreisgebiet die Grundzentren in etwa gleichmäßig im Raum verteilt, wobei aber z. T. auch größere Lücken bestehen (vgl. Abb. 1).

¹ Nach der nach strukturellen Merkmalen für analytische Zwecke vorgenommenen Typisierung ist eine Zuordnung zum Regionstyp „Region mit Verstärkungsansätzen“ und kleinräumiger differenziert, innerhalb des Kreistyps „Städtischer Kreis“ (= Altkreis Göttingen) und „Ländlicher Kreis mit Verdichtungsansätzen“ (= Altkreis Osterode am Harz) erfolgt (siehe Raumordnungsbericht 2017, S. 10, BBSR Bonn 2018).

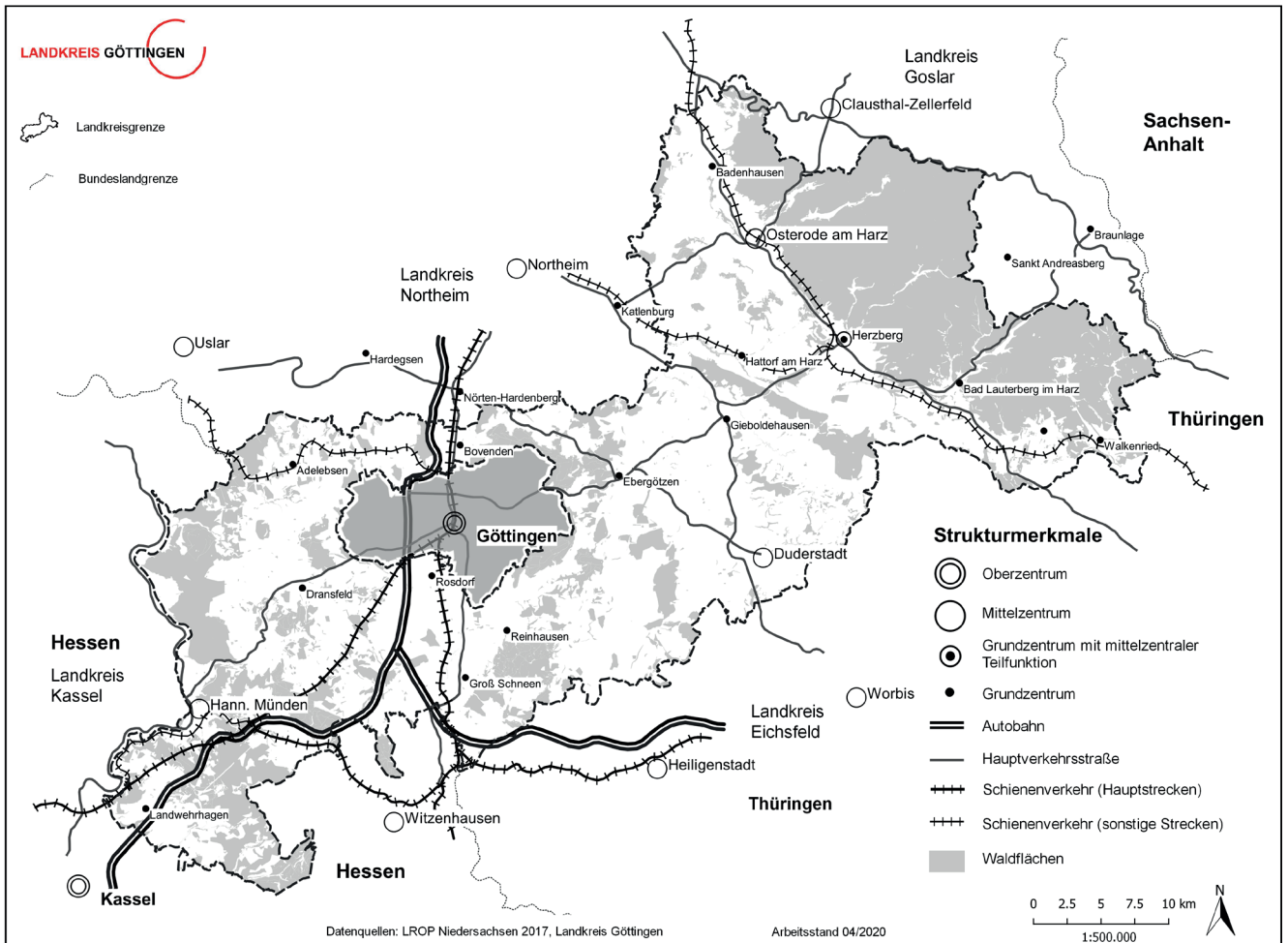


Abb. 1 Übersicht der grundlegenden räumlichen Strukturmerkmale

Einzelne raumstrukturell bedeutsame Entwicklungsachsen sind die in Nord-Süd-Richtung bzw. nach Südosten ausgerichteten Fernverkehrswege sowohl für den überregionalen Straßen- (A 7 / A 38) als auch für den Schienenverkehr (Strecke Hannover–Kassel als Bestandteil des transeuropäischen Netzes). Neben der auf den Planungsraum bezogenen Erschließungsfunktion bieten sie auch günstige Voraussetzungen für die Erreichbarkeit wichtiger deutscher und europäischer Verdichtungsräume, wodurch raumstrukturrelevante Standortvorteile begründet sind.

Darüber hinaus quert mit der größtenteils vierspurig ausgebauten B 243 eine der wichtigsten West-Ost-Straßenverkehrsverbindungen die Region und bindet sie an die Wirtschaftsräume im südlichen Sachsen-Anhalt, in Thüringen und in Sachsen an.

Aufgrund der hohen Attraktivität dieser Lage ist die Logistikbranche eine der regionsspezifischen Stärken.

Auch den größeren zusammenhängenden Waldgebieten kommt aufgrund der Raumbedeutsamkeit eine gliedernde Funktion zu. Insbesondere wird die nordöstliche Kreishälfte durch das Mittelgebirge des Harzes geprägt, das eine fast geschlossenen Waldbedeckung aufweist und durch wenige schmale, tief eingeschnittenen Täler erschlossen ist, mit wenigen, auf den ehemaligen Bergbau zurückgehende Siedlungen. Potenziale und Stärken liegen diesbezüglich in der Tourismusbranche.



Zu Ziffer

1.1 02 Allgemeine raumordnerische Anforderungen an die Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes

(1) Berücksichtigung der im Zukunftsbild formulierten Schwerpunkte

Der Landkreis Göttingen hat ein Zukunftsbild erstellt, in dem er grundsätzliche Aussagen zur zukünftigen räumlichen Entwicklung bis zum Jahr 2030 festgehalten hat. Das Zukunftsbild steht unter dem Begriff der Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeit bedeutet „Chancengleichheit innerhalb einer Generation und zwischen den Generationen, um für die Zukunft mindestens ebenso gute gesellschaftliche Perspektiven zu sichern, so wie sie heute bestehen. Ökonomisch bedeutet Nachhaltigkeit, wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mit sozialer und ökologischer Verantwortung in Einklang zu bringen.“

Das Zukunftsbild hat vier Schwerpunktthemen:

- Natur, Umwelt, Klima, Tourismus;
- Siedlungsentwicklung, Wohnen, Mobilität, Nahversorgung;
- Wissenschaft, Wirtschaft, Digitalisierung;
- Bildung, Familie, Gesundheit / Pflege, soziale Infrastrukturen.

In Bezug auf die raumstrukturelevanten Entwicklungsvorstellungen sind in Anlehnung an die Leitbilder der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) Handlungsansätze im Zukunftsbild festgehalten, die zu einer dauerhaften und großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen führen sollen, indem sie insbesondere den demografischen Wandel, den Klimawandel und die Energiewende sowie den zunehmenden Konflikt zwischen den zahlreichen raumbezogenen Nutzungsansprüchen und Schutzinteressen aufgreifen.

Im Sinne einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie sind folgende Aufgabenschwerpunkte formuliert:

Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit

- Stabilisierung und Stärkung der regionalspezifischen

Kompetenzen und Stärken (z. B. im Bereich Logistik) durch den Ausbau leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie sowie den Ausbau des übergemeindlichen ÖPNV.

- Eine verbesserte Zusammenarbeit regionaler und lokaler Akteure durch Vernetzung und Kooperation, Herstellung ausgeglichener Stadt-Umland-Beziehungen und Nutzung der Nähe zu Forschungs- und Produktionsstandorten der Stadt Göttingen. Entwicklung zur Technologieregion.

Sicherung der Daseinsvorsorge²

- In Bezug auf die Daseinsvorsorge besteht der grundlegende raumordnerische Ansatz der Gewährleistung gleichwertiger Lebensverhältnisse als langfristige Entwicklungsaufgabe. Dazu muss die bestehende Versorgung und die Erreichbarkeit von entsprechenden Einrichtungen gesichert und das Zentrale-Orte-System als das räumliche Grundgerüst für die Daseinsvorsorge konsequent angewendet werden, ergänzt um Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkte, um auch unterhalb der zentralen Orte eine dezentrale Konzentration von Infrastruktureinrichtungen fördern zu können. Kooperationen zwischen den Gemeinden sollen unterstützt werden.
- Besonderer Handlungsbedarf besteht in den dünner besiedelten ländlichen Räumen, in denen mittels Breitbandausbau auch verstärkt telemetrische Angebotsformen geschaffen werden müssen. Für die Sicherung der Erreichbarkeit zentraler Orte ist der Ausbau der Infrastruktur für E-Mobilität und die konsequente Förderung des Umweltverbundes (ÖPNV und Fahrrad) voranzutreiben.
- Die sozialraumorientierte Planung soll so in die raumstrukturellen Verhältnisse eingebunden werden, dass es zur Gleichheit der Lebensverhältnisse beiträgt, diese sichert und möglichst verbessert.

Steuerung der Raumnutzung

- Bestehende und zunehmende räumliche Nutzungskonflikte sollen minimiert werden. Ein besonderes Augenmerk ist hierbei auf die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme, der

² Gleichwertigkeit ist an dieser Stelle nicht im Sinne identischer Lebensverhältnisse an jedem Ort zu verstehen, sondern vielmehr als Gewährleistung des Zugangs zu Leistungen und Einrichtungen der Daseinsvorsorge und zu Erwerbsmöglichkeiten sowie die Gewährleistung bestimmter Standards an Infrastrukturausstattung und Umweltqualitäten.

Mobilisierung gewerblicher Brachflächen und auf gemeindeübergreifende Kooperationen bei der Ausweisung und Entwicklung von Gewerbegebieten zu legen. Weiterhin sollen Maßnahmen und Instrumente zur verstärkten Innenentwicklung genutzt werden.

- EE sollen bedarfsorientiert, raumverträglich und aufeinander abgestimmt ausgebaut werden.
- Dem Klimawandel soll Rechnung getragen werden, indem räumliche Strukturen daran angepasst werden, z. B. über energiesparende und verkehrsreduzierende Siedlungsstrukturen sollen klimaschädliche Emissionen verhindert werden, Hochwassergefährdungsgebiete sind von Bebauung freizuhalten.

(2) Klimaschutzziele des Landkreises Göttingen

Die deutsche Bundesregierung hat mit dem Klimaschutzplan 2050 vom November 2016 ihre nationalen Klimaschutzziele bestätigt. Zu unterscheiden ist grundsätzlich zwischen politischen und daher unverbindlichen und rechtlich verbindlichen Zielen. Deutschland hält am bestehenden politischen Ziel fest, seine Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um mindestens 40 % gegenüber dem Referenzjahr 1990 zu mindern.

Nach dem aktuellen Projektionsbericht zur zukünftigen Entwicklung der Treibhausgasemissionen wird dieses Ziel mit den bisherigen Maßnahmen bis 2020 nicht erreicht.

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Treibhausgasemissionen und die absehbare Zielverfehlung erklärten die Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag vom März 2018 ihre Absicht, das Ziel für 2020 so bald wie möglich erreichen zu wollen.

Im Klimaschutzplan 2050 bestätigte die Bundesregierung zudem die Minderungsziele von mindestens 55 % bis 2030 und von mindestens 70 % bis 2040. Der Klimaschutzplan verankert zudem das Leitbild, bis zum Jahr 2050 weitgehend treibhausgasneutral zu werden.³

Für das Land Niedersachsen hat die damalige Lan-

desregierung im August 2016 das „Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen“ beschlossen. Es orientiert sich in seiner Zielsetzung vorwiegend an den nationalen Klimaschutzziele, so der Reduzierung der Treibhausgasemissionen zum Jahr 2050 um 80–95 % (Basisjahr 1990), der Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien bis 2050 sowie der Absicht, Energieeffizienzpotenziale zu ermitteln und auszuschöpfen⁴.

Der Landkreis Göttingen hat bereits frühzeitig durch eine Reihe verschiedener Maßnahmen und Initiativen versucht, die Weichen für eine klimaverträgliche Zukunft zu stellen: Als Mitglied des Klimabündnisses hat er sich bereits 1993 auf eine Reduktion des CO₂-Ausstoßes bis 2030 (Basisjahr 1990) um 50 % verpflichtet.

Die Grundlage einer harmonisierten, ambitionierten und zugleich verbindlichen Klimaschutzpolitik im Landkreis Göttingen bildet der Beschluss von Klimaschutzziele. Für die Umsetzung des kommunalen Klimaschutzes ist der politische Beschluss der Klimaschutzziele Voraussetzung, um der Bedeutung des Themenfeldes im Landkreis Göttingen Ausdruck zu verleihen. Gleichzeitig können Maßnahmen dank des politischen Rückhalts gegebenenfalls ambitionierter umgesetzt werden. Der kommunalpolitische Beschluss einer nachhaltigen Zielsetzung verdeutlicht die Handlungsbereitschaft des Landkreises Göttingen im kommunalen Klimaschutz.

Mit Beschluss des Kreistages vom 30.10.2018 ergehen für den Landkreis Göttingen ambitionierte Klimaschutzpolitische Ziele. Im Hinblick auf den zu leistenden regionalen Beitrag zum Klimaschutz strebt der Landkreis Göttingen an, bis zum Jahr 2040 eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Zum Klimaschutzpolitischen Ziel der Treibhausgasneutralität sind folgende Sektorenziele definiert:

- a) Zielsetzung Strom und Wärme: 100 % erneuerbare Energien bis 2040
Der Energiebedarf des Landkreises soll bis zum Jahr 2040 zu 100 % aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt werden.

³ Umweltbundesamt: Klimaschutzziele Deutschlands (<https://www.umweltbundesamt.de/daten/klima/klimaschutzziele-deutschlands>; Stand: 31.05.2019)

⁴ Vgl.: Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Leitbild einer nachhaltigen Energie- und Klimaschutzpolitik für Niedersachsen (<https://www.umwelt.niedersachsen.de/download/109821>; Stand: 31.05.2019).



- b) Zielsetzung Verkehrssektor: Treibhausgasneutralität bis 2040
Der Mobilitätssektor im Landkreis Göttingen soll bis 2040 weitestgehend unabhängig von fossilen Kraftstoffen und somit treibhausgasneutral sein.
- c) Zielsetzung Energieeffizienz: Reduzierung des Energieverbrauchs um 50 % bis 2040
Als wesentliche Säule zur Erreichung der Treibhausgasneutralität ist der Energieendverbrauch bis zum Jahr 2040 um 50 % zu reduzieren.
- d) Zielsetzung eigene Liegenschaften: Reduzierung des Energieverbrauchs um 2,5 % pro Jahr.
Die Verwaltung des Landkreises Göttingen soll den Energieverbrauch aller kreiseigenen Liegenschaften nachweislich reduzieren. Als Zielkennzahl gilt die jährliche Reduktion um 2,5 %.

Die Klimaschutzziele des Landkreises Göttingen bilden fortan eine ambitionierte und zugleich nachhaltige Ausrichtung aller Klimaschutzaktivitäten in der Region. Mit den konkreten Vorgaben der einzelnen Sektoren Strom, Wärme, Verkehr, Energieeffizienz und kreiseigener Liegenschaften und dem übergeordneten Ziel der Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040, gehen die Klimaschutzziele des Landkreises Göttingen über die der nationalen Ebene hinaus.

Die Rahmenbedingungen zur Erreichung der kreisweiten klimaschutzpolitischen Ziele sind mitunter nicht durch die kommunale Ebene steuerbar. Abhängigkeiten von nationalen oder europäischen Entwicklungen und (gesetzlichen) Vorgaben können bilanziell große Auswirkungen bspw. im Ausbau der erneuerbaren Energien haben. Hoch gesteckte Klimaschutzziele des Landkreises Göttingen sind wesentlich für die Bestrebungen vor Ort, gleichzeitig senden eben diese Anstrengungen auch Signale über die Kreisgrenzen hinaus.

Die Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg setzte sich im Mai 2011 zum Ziel, bis 2050 den Energiebedarf (Strom, Wärme, Mobilität) zu 100 % durch erneuerbare Energien zu decken und über die Regionalentwicklung und Stärkung der Wirtschaft die Reduzierung des Energieverbrauchs und den notwendigen Umbau der Energieversorgung zu erreichen. Die Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg initiiert unterschiedliche Modellprojekte zur Förderung erneuerbarer Energien und alternativer Mobilitätsformen. Dies be-

zieht sich beispielsweise auf die Analyse bestehender Klimaschutzkonzepte der beteiligten Gebietskörperschaften im Projekt „EnerKlim“ oder der Beratung von Kommunen zum Ausbau der elektromobilen Flotte.⁵

(3) Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen

Wenngleich internationale oder nationale Entscheidungen den weitaus größeren Einfluss auf die potenzielle Erreichung der Klimaschutzziele haben, kommt den Kommunen in der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen eine besondere Bedeutung zu. Einerseits wird ein großer Teil der klimarelevanten Emissionen in Städten, Gemeinden und Kreisen erzeugt. Andererseits hat die Kommune mit ihren vielfältigen Funktionen als Vorbild, Planungsträgerin oder größte öffentliche Auftraggeberin weitreichende Handlungsmöglichkeiten, um den Klimaschutz vor Ort voranzubringen. Nicht zuletzt motivieren sie Kommunen, Unternehmen, Bildungseinrichtungen und weitere lokale Akteur*innen zu eigenen Klimaschutzaktivitäten.⁶

Klimaschutz aktiv zu betreiben bedeutet, vielfältige Anstrengungen auf unterschiedlichen Ebenen und Handlungsfeldern zu unternehmen. Dies als grundlegende Ausrichtung des Klimaschutzes im Landkreis Göttingen zu begreifen, bildet den Kern des im Jahr 2018 vom Kreistag verabschiedeten Klimaschutzkonzeptes.

Das Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen wurde durch das Klimaschutzmanagement erstellt. Die eigenständige Erstellung bedeutet, dass inhaltliche und strukturelle Schwerpunkte unter breiter Akteursbeteiligung selbst gelegt werden können und keinen Vorgaben unterliegen.

Der Zeithorizont für die Umsetzung der erarbeiteten Maßnahmen bzw. der inhaltlichen Ausrichtung des Konzeptes umfasst die Jahre 2018–2023. Die Fokussierung des Konzeptes liegt auf konkreten und praktischen Maßnahmen, welche die operative Basis des Klimaschutzmanagements in den kommenden fünf Jahren bilden. Die zugrunde liegende Struktur des

⁵ Metropolregion Hannover, Braunschweig, Göttingen, Wolfsburg: Energie und Ressourceneffizienz. Unser Ziel: 100 % erneuerbare Energie für Strom, Wärme und Mobilität bis 2050 (<https://www.metropolregion.de/metropolregion/was-machen-wir-metropolregion/energie-ressourceneffizienz-metropolregion/>; Stand: 31.5.2019).

⁶ Service- und Kompetenzzentrum Kommunaler Klimaschutz des Deutschen Instituts für Urbanistik, 2018.

Klimaschutzkonzeptes 2018–2023 des Landkreises Göttingen basiert auf drei Themenschwerpunkten:

1. Energie- und Treibhausgasbilanz

Die Ausgangslage des Konzeptes bildet zunächst die Bilanzierung aller relevanten Daten zu Energieerzeugung und Energieverbrauch.

Der Vergleich zwischen den Jahren 2011 und 2018 zeigt eine leichte Reduktion des Stromverbrauchs von 939.039 MWh auf 901.003 MWh pro Jahr. Während der **Stromverbrauch** in den Sektoren Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe / Handel / Dienstleistung (GHD) nahezu konstant geblieben ist, ist in den privaten Haushalten ein Rückgang zu verzeichnen. Mit etwa 300.000 MWh sind die privaten Haushalte der zweitgrößte Verbrauchssektor. Der höchste Stromverbrauch liegt im Industriesektor. Mit etwa 500.000 MWh macht dieser rund 55 % des gesamten Stromverbrauchs aus.

Stromverbrauch nach Sektoren [MWh/a]

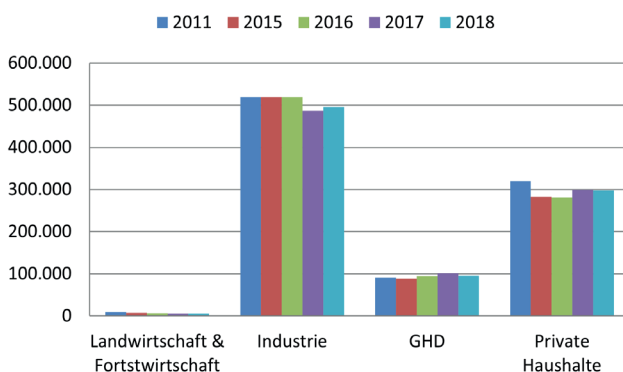


Abb. 2 Stromverbrauch LK Gö 2018

(Quelle: Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018)

Ein Vergleich des **Wärmeverbrauchs** zu vergangenen Jahren ist nur bedingt möglich, da in der Bilanz 2011 des Altkreises Osterode am Harz mit Ausnahme der leitungsgebundenen Wärme mit bundesdeutschen Daten gerechnet wurde. So wurden vor allem die Verbrauchsdaten für die Energieträger Öl und Kohle deutlich zu hoch bewertet. Ein einziger Vergleich ist beim Energieträger Erdgas möglich. Hier ist der Verbrauch von 1,57 Mio. MWh auf 1,56 Mio. MWh leicht gesunken.

Wesentlich hervorzuheben ist die Datengrundlage. Im Bereich der Wärmeversorgung ist die Erhebung

der Daten jährlich nicht durchzuführen. Eine maßgebliche Verschiebung einzelner Parameter ist in einem längeren Turnus zu erwarten. Die aufwendige Datenerhebung wird daher alle fünf Jahre durchgeführt, die dargestellten Werte umfassen daher das Jahr 2016.

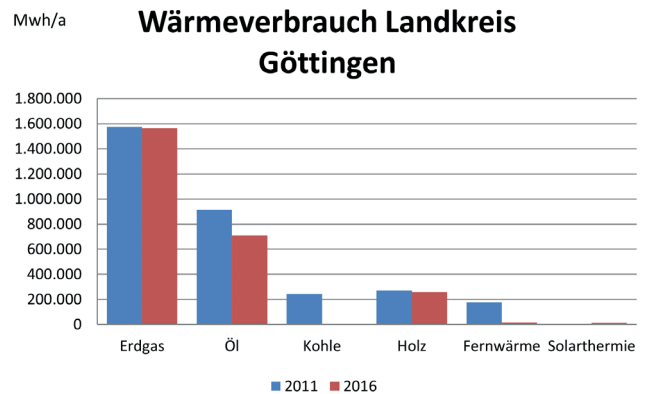


Abb. 3 Wärmeverbrauch LK Gö 2016

(Quelle: Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018)

Der Vergleich zwischen den Jahren 2010 und 2015 zeigt einen Anstieg des **Energieverbrauchs** im **Verkehrssektor** um etwa 8%. Der Anteil am Schwerverkehr ist konstant geblieben. So liegt er bei den Bundesautobahnen bei durchschnittlich 18%, in den übrigen Straßenkategorien bei durchschnittlich 7,5%. Der durch den Straßenverkehr verursachte Energieverbrauch ist in allen Straßenkategorien gestiegen. Dies entspricht dem bundesdeutschen Trend.

Energieverbrauch im Verkehrssektor

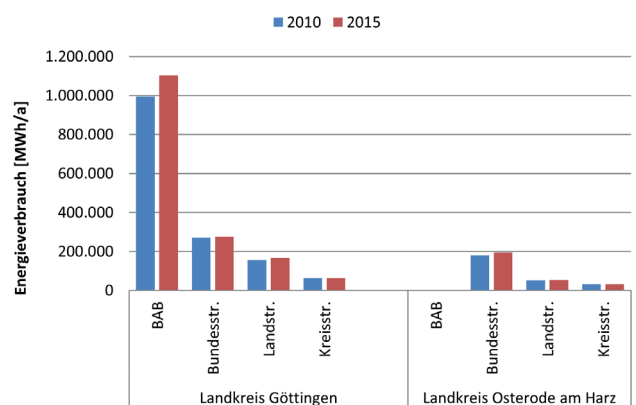


Abb. 4 Energieverbrauch im Verkehrssektor – Vergleich 2010/2015

(Quelle: Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018)

Die Zusammenfassung der Energieverbräuche nach Sektoren zeigt, dass knapp die Hälfte (48%) des Gesamtenergieverbrauchs des Landkreises Göttingen

auf die Wärme entfällt. Die Wärmebereitstellung erfolgt dabei zu 61 % aus Erdgas und zu 28 % aus Öl. Die übrigen 11 % entfallen auf die Energieträger Holz, Fernwärme und Solarthermie. Geothermische Anlagen sind im Landkreis Göttingen bisher nur vereinzelt in Betrieb. Bei den 536 vorhandenen Anlagen handelt es sich ausschließlich um oberflächennahe Geothermie.

Der zweitgrößte Verbrauchssektor ist der Verkehr (35 %). Etwa 60 % des Gesamtenergieverbrauchs in diesem Sektor entfällt auf die 47 km langen Streckenstücke der Bundesautobahnen 7 und 38. Die Summe der Streckenlängen aller Straßenkategorien beläuft sich auf 690 km. Zudem hat sich die Anzahl der Kfz-Zulassungen in den vergangenen 3 Jahren um 6.000 Fahrzeuge auf insgesamt 186.000 Fahrzeuge erhöht. Der Bestand an reinen Elektrofahrzeugen im Landkreis ist mit 111 Fahrzeugen sehr gering. Der Anteil an den Neuzulassungen beträgt 0,48 %.

Der geringste Energieverbrauch entfällt mit 17 % auf den Bereich Strom. Innerhalb des Stromsektors spielt der Sekundärsektor (die Industrie) die wichtigste Rolle. Mit einem Anteil von 57 % am Gesamtstromverbrauch liegt dieser deutlich vor den privaten Haushalten (31 %).

Endenergieverbrauch Landkreis Göttingen 2018 (MWh/a)

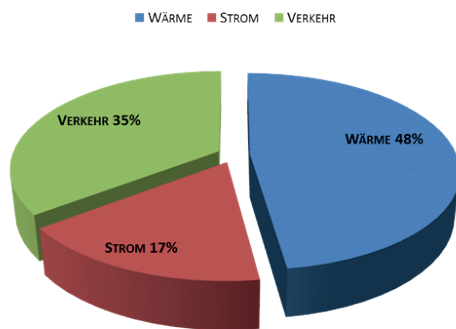


Abb. 5 Endenergieverbrauch LK Gö 2018

(Quelle: Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018)

Im Landkreis Göttingen hat sich der **erneuerbar produzierte Strom** von 126.000 MWh im Jahr 2011 auf 285.000 MWh (Stand 2018) mehr als verdoppelt. Mit jeweils etwa 80.000 MWh haben Fotovoltaik, Windenergie und Biomasse den größten Anteil an der erneuerbaren Stromerzeugung. Mit einem Anteil von

31 % an erneuerbarem Strom liegt der Landkreis Göttingen im bundesdeutschen Durchschnitt (Stand 2016).

Zur Erreichung der Klimaschutzziele sind künftig größere Anstrengungen in der Produktion regenerativer Energie und Einsparung von Energie zu unternehmen.

Erneuerbare Energien im Landkreis Göttingen (2018)

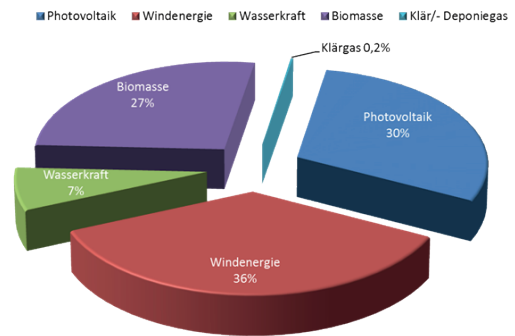


Abb. 6 Entwicklung der Erneuerbaren Energien 2018 im LK Gö

(Quelle: Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018)

2. Maßnahmenkatalog

Das Maßnahmenkonzept umfasst Maßnahmen und Ideen aus den im Workshop erarbeiteten Handlungsfeldern, welche kurz-, mittel- und langfristig zu einer Reduktion der CO₂-Emissionen im Landkreis Göttingen beitragen sollen.

47 Steckbriefe, die 4 Themenfeldern zugeordnet werden können, sind im Rahmen des Beteiligungsprozesses erarbeitet worden. Die Struktur des Maßnahmenkatalogs gestaltet sich wie in Tab. 1 abgebildet.

Im Rahmen des Beteiligungsprozesses zur Erarbeitung des Klimaschutzkonzeptes sind alle Maßnahmen durch die Akteur*innen priorisiert worden. Entstanden ist ein praxistaugliches und bedarfsorientiertes Steuerungsinstrument zur nachhaltigen Umsetzung des Klimaschutzes auf lokaler Ebene. Die Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgt verwaltungsintern oder durch adressatengerechte Kooperationen mit Vereinen, Initiativen und Akteur*innen des Klimaschutzes. Diese richten sich insbesondere an die im Jahr 2009 gegründete Energieagentur Region Göttingen e. V. Gemäß Beschluss des Kreistages vom 30.10.2018 werden der Energieagentur Region Göttingen e. V. als Kooperationspartner Maßnahmen und Projekte in



Tab. 1 Struktur des Maßnahmenkatalogs

Themenfeld			
Mobilität	Klimaschutz kreiseigener Liegenschaften	Erneuerbare Energien & Energieeffizienz	Umweltbildung & Öffentlichkeitsarbeit
Handlungsfelder			
Radverkehr	Senkung Energieverbrauch	Ausbau erneuerbarer Energien	Kommunikation
ÖPNV	Klimaanpassung	Nutzersensibilisierung	Erwachsenenbildung
Senkung MIV	Energiemanagement	Energieeffizienz	Bildungsarbeit an Schulen
E-Mobilität	Förderung erneuerbarer Energien	—	Öffentlichkeitsarbeit

Abprache mit dem Landkreis Göttingen zur Unterstützung der Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes 2018–2023 übertragen.

3. Controlling-Konzept

Das Klimaschutzkonzept 2018–2023 ist zielorientiert umzusetzen, was entsprechende Prüfmechanismen bedingt. Als Dokumentations- und Kommunikationsinstrument gegenüber Politik und Öffentlichkeit trägt ein regelmäßiges Controlling dazu bei, Transparenz herzustellen, politische Unterstützung zu sichern, Akteure zu motivieren und neu Interessierte zu mobilisieren.

Einen wesentlichen Baustein des Controlling-Konzeptes zur Beschreibung von Klimaschutzeffekten stellt der Leitindikator Kohlenstoffdioxid CO₂ dar. Durch die Fortschreibung der Energie- und Treibhausgasbilanz lassen sich erste Entwicklungen skizzieren. Controlling heißt aber nicht nur, zu überprüfen, ob Treibhausgas-Einsparziele erreicht wurden, sondern auch über entsprechende Indikatoren zu ermitteln, wie der Prozessverlauf zu bewerten ist. In regelmäßigen Abständen sollen daher die folgenden Fragen im Mittelpunkt der Überprüfung stehen: Welche Maßnahmen wurden erfolgreich umgesetzt? Welche Maßnahmen nicht? Sind im Zuge der Maßnahmenumsetzung neue Wege einzuschlagen? Soll die Schwerpunktsetzung des gesamten Maßnahmenpaketes geändert werden?

Zur Umsetzung eines effizienten und handbaren Controllings werden folgende Instrumente und Zeitpläne angesetzt:

- Jährlicher Turnus
 - Sachstandsbericht Klimaschutz in den Kreisgremien über die entfalteten Aktivitäten in Bezug

auf Maßnahmenumsetzung, Akteursbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit;

- Fortschreibung der Energiebilanz für die Bereiche Strom und erneuerbare Energieerzeugung;
- Verbrauchscontrolling für die Bereiche Strom und Wärme der kreiseigenen Liegenschaften;
- Sachstandsbericht Energiemanagement kreiseigener Liegenschaften in den Kreisgremien durch den Fachbereich Gebäudemanagement.
- Fünfjähriger Turnus
 - Eine umfassende Fortschreibung der Energie- und CO₂-Bilanz unter Berücksichtigung der Feuerstätten-Zählung.

Auf eine wissenschaftliche Darstellung möglicher Szenarien zur Energiegewinnung wurde bewusst verzichtet. Prognostizierte Entwicklungen zu erneuerbaren Energien und deren Einsatz können aufgrund der Abhängigkeit zur nationalen oder gar internationalen Politik schwerlich dargestellt werden. Auch Rahmenbedingungen, etwa des technischen Fortschritts, sind wesentlich für die Ausgestaltung der Energiewende, aber ebenfalls kaum darstellbar.

Das Klimaschutzkonzept legt, wie oben beschrieben, den Fokus auf die erarbeiteten Maßnahmen und ihre Umsetzungspotenziale.

Die Verfügbarkeit über moderne Techniken des Informations- und Datentransfers ist ein grundlegender Standortfaktor für die regionale Wettbewerbsfähigkeit. In diesem Zusammenhang ist die qualitativ ausreichende Versorgung mit modernen Informations- und Kommunikationsstrukturen und -technik, wie z. B. die flächendeckende Versorgung mit Breitbandanschlüssen, von Bedeutung.

Zu Ziffer

1.1 03 Auswirkungen des demografischen Wandels

(1) Berücksichtigung der Auswirkungen des demografischen Wandels

Für den Landkreis Göttingen soll durch eine abgestimmte, nachhaltige räumliche Planung der demografischen Entwicklung durch die Raumordnung angemessen begegnet werden.

Das 2012 in der Kreisverwaltung eingerichtete Demografiemanagement mit seinen Aktivitäten und Organen (Demografiebeauftragte, Demografiebeirat und verwaltungsinterne Querschnitts-AG Demografie) wird daher in den Prozess der Raumentwicklung eingebunden.

Als wichtigste Bestandteile des demografischen Wandels werden gesehen:

1. die veränderte Dynamik der Bevölkerungsentwicklung (Schrumpfung);
2. Altersstrukturveränderung der Bevölkerung;
3. die wachsende Internationalisierung der Bevölkerung;
4. die Individualisierung der Bevölkerung, wobei immer mehr Menschen allein oder mit lediglich einer weiteren Person zusammenleben.

Die aufgeführten Komponenten hängen teils ursächlich miteinander zusammen und bedingen sich gegenseitig. So hat die Alterung immer (zwingend) eine Bevölkerungsabnahme zur Folge. Die Bevölkerungsabnahme wird durch Zuwanderung gebremst oder gar vermieden. Zuwanderung verlangsamt den Alterungsprozess. Alterung beschleunigt und Zuwanderung verlangsamt den Verkleinerungsprozess der privaten Haushalte.

Kommunen und Regionen im demografischen Wandel stehen im Wettbewerb um Einwohner, gute Arbeitsmöglichkeiten, attraktive Lebensbedingungen und gute Standortqualität. Die Effekte der demografischen Veränderungen sind vielfältig: die rasche Zunahme des Anteils älterer Menschen, die niedrige Geburtenhäufigkeit und Wanderungsbewegungen (Zu- und Abwanderungen) führen zu einer regional unterschiedlichen Bevölkerungsstruktur.

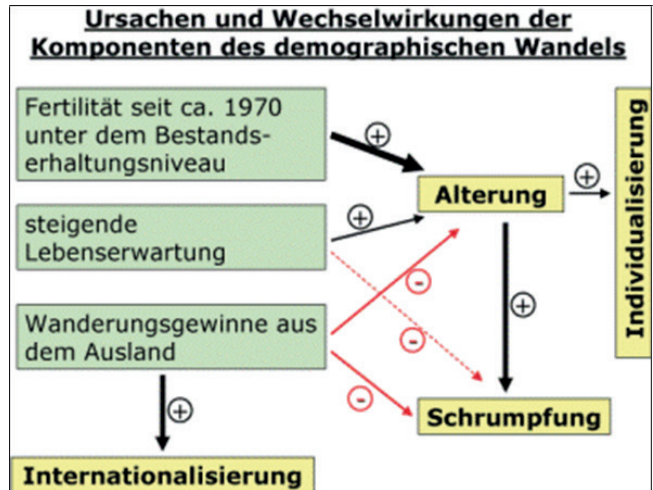


Abb. 7 Komponenten des demografischen Wandels

(Quelle: Bertelsmann Stiftung: Demografischer Wandel, 2014)

Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum

Bevölkerungsentwicklung (1989–2009)

Die Bevölkerungsfortschreibung des Landes Niedersachsen bis 2009 zeigt insgesamt und auch im Vergleich für den Zuständigkeitsbereich des Amtes für regionale Landesentwicklung Braunschweig (ArL BS)⁷ eine negative Entwicklung auf, wobei sich für die ehemaligen beiden Altkreise Göttingen und Osterode am Harz auch immer wieder mal positive Phasen ablesen lassen.

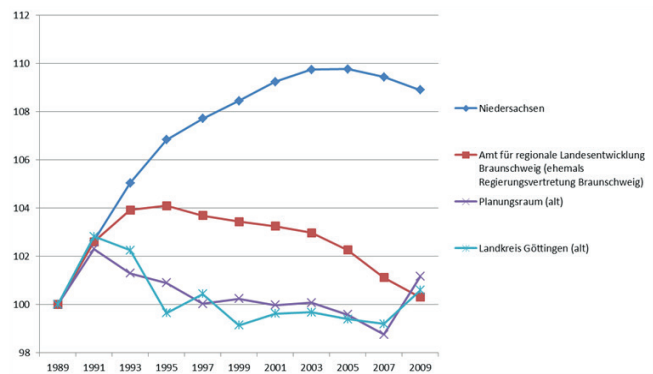


Abb. 8 Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum und übergeordneten Gebieten 1989–2009

(Quelle: Regionaldatenbank Niedersachsen, LSN-Online, Hannover)

Bevölkerungsentwicklung (2011–2018)

Die neue Bevölkerungsfortschreibung wird seit dem Zensusjahr 2011 fortgeführt; der Landkreis Göttingen wird hier rückwirkend mit dem Landkreis Osterode

⁷ Ehemals Regierungsvertretung Braunschweig: Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Salzgitter, Peine.



Tab. 2 Bevölkerungsentwicklung im Vergleich in absoluten Zahlen

(Quelle: Regionaldatenbank Niedersachsen, LSN-Online, Hannover)

Jahr	Niedersachsen	Index	Zuständigkeitsbereich ArL Bs (vorher Bezirksregierung Bs)	Index	Südniedersachsen	Index	Planungsraum	Index	LK Gö mit Stadt Gö	Index
2011	7.774.253	100	1.575.968	100	673.443	100	208.145	100	324.197	100
2012	7.778.995	100	1.574.527	100	669.765	99	206.583	99	323.233	100
2013	7.790.559	100	1.574.936	100	666.987	99	205.725	99	322.616	100
2014	7.826.739	101	1.579.754	100	666.612	99	206.348	99	324.013	100
2015	7.926.599	102	1.598.164	101	674.329	100	210.624	101	329.538	102
2016	7.945.685	102	1.595.609	101	670.164	100	207.888	100	327.065	101
2017	7.962.775	102	1.595.734	101	669.789	99	208.507	100	328.036	101
2018	7.982.448	103	1.596.396	101	668.828	99	208.273	100	328.074	101
Veränderung (2011–2018) in %	2,7		1,3		-0,7		0,1		1,2	

am Harz dargestellt. Im Folgenden wird jeweils im direkten Vergleich die tatsächliche Entwicklung in den letzten sieben Jahren in Niedersachsen aufgezeigt, im Zuständigkeitsbereich des ArL BS, in Südniedersachsen (LK Northeim, Göttingen mit Osterode am Harz, Goslar und Holzminden), im Planungsraum (Göttingen mit Osterode am Harz, ohne Stadt Göttingen) und im LK Göttingen mit Stadt Göttingen gesamt.

Seit dem Jahr 2011 ist die Bevölkerung im Land Niedersachsen stetig gewachsen und liegt im Jahr 2018 um 2,7% höher als im Jahr 2011. Auch im Zuständigkeitsbereich des ArL Braunschweig⁸ (+ 1,3%) sowie im Landkreis Göttingen (+ 1,2%) hat eine ähnliche Entwicklung stattgefunden. Während nach einigen Schwankungen im Planungsraum 2018 ein Anstieg von 0,1% zu verzeichnen ist, ist die Anzahl der Bevölkerung in Südniedersachsen sogar um 0,7% gesunken (siehe Tab. 2).

Betrachtet man die Abb. 9, wird deutlich, dass die Einwohnerzahlen in Südniedersachsen und im Planungsraum im Jahr 2013 am niedrigsten sind. Während alle anderen betrachteten Gebiete 2014 wieder einen Anstieg der Bevölkerungszahlen verzeichnen, sinken diese in Südniedersachsen zunächst weiter ab. Im darauffolgenden Jahr 2015 ist für alle Gebiete ein Peak zu erkennen. Dieser lässt sich mit der Zuwanderung

⁸ Braunschweig, Gifhorn, Wolfsburg, Helmstedt, Wolfenbüttel, Salzgitter, Peine.

Asylsuchender erklären. Alle betrachteten Gebiete, ausgenommen das Land Niedersachsen, haben hier ihre höchsten Einwohnerzahlen. Während diese in Niedersachsen in den darauffolgenden Jahren weiter ansteigen, ist in den übrigen Gebieten, insbesondere auch im Planungsraum, eine absteigende Tendenz zu erkennen.

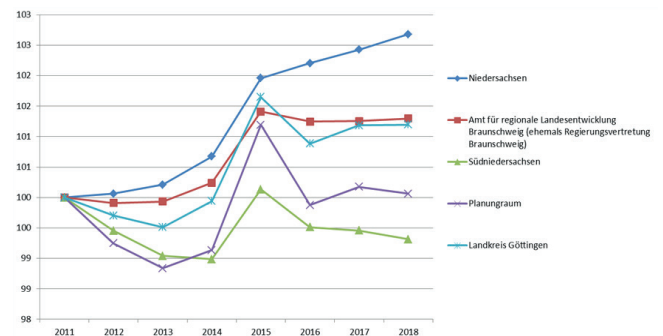


Abb. 9 Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum und übergeordneten Gebieten 2011–2018

(Quelle: Regionaldatenbank Niedersachsen, LSN-Online, Hannover)

Einwohnerverteilung

Die Verteilung der Einwohner auf die Gemeinden, also die Anzahl der Einwohner pro km² (Einwohnerdichte), stellt sich wie folgt dar: Die höchsten Werte pro km² haben neben der Stadt Göttingen die Städte / Gemeinden Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Osterode, Duderstadt und Bovenden zu verzeichnen. Die am dünnsten besiedelten Gemeinden sind Gleichen, Samtgemeinde Dransfeld, Adelebsen und Friedland.

Tab. 3 Einwohnerdichte, Bevölkerung und Fläche pro Gemeinde

Gemeinde	Bevölkerung zum 31.12.2017	Fläche in km ²	Anzahl der Einwohner pro km ²
152001 Adelebsen, Flecken	6.376	76,1	84
152004 Bovenden, Flecken	13.868	63,7	218
152007 Duderstadt, Stadt	20.922	95,6	219
152009 Friedland	6.967	75,9	92
152011 Gleichen	8.914	129,3	69
152012 Göttingen, Stadt	134.824	116,9	1.044
152016 Hann. Münden, Stadt	24.341	121,2	201
152021 Rosdorf	12.016	66,5	181
152026 Staufenberg	7.949	77,7	102
152401 Dransfeld, SG	9.367	122,7	76
152402 Gieboldehausen, SG	13.779	104,7	132
152403 Radolfshausen, SG	7.274	68,4	106
156002 Bad Lauterberg im Harz, Stadt	10.830	41,6	261
156003 Bad Sachsa, Stadt	7.424	33,2	224
156009 Herzberg am Harz, Stadt	13.306	71,9	185
156011 Osterode am Harz, Stadt	22.590	102,5	220
156017 Bad Grund (Harz)	8.529	41,3	206
156402 Hattorf am Harz, SG	7.361	57,5	128
156403 Walkenried, SG	4.512	21,1	214

Demografische Entwicklung

Kleinräumige Entwicklung der letzten Jahre

Demografisch betrachtet verliert der Landkreis insgesamt seit der Fusion an Einwohnern. Allein von 2016 bis 2018 waren es -0,88%, die Stadt Göttingen ausgeschlossen (vgl. Bevölkerungsfortschreibung des Landkreises auf Basis der Melderegister⁹). Kleinräumig betrachtet gab es in den Jahren 2011–2018 kreisangehörige Städte wie Hann. Münden und Gemeinden im

9 Landkreis Göttingen 2019 https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1568115990/2018-12-31-Ueberblick-Bevoelkerungsfortschreibung-final.pdf.

„Speckgürtel“ des Oberzentrums Göttingen, wie der Flecken Bovenden oder die Gemeinde Rosdorf, die bis 2018 einen Zuwachs an Einwohnern oder eine Stagnation zu verzeichnen hatten. In fast allen anderen Gemeinden hat ein Bevölkerungsrückgang stattgefunden. Das hohe Bevölkerungswachstum in Friedland erklärt sich durch den Zuzug von Asylsuchenden zur dortigen Erstaufnahmeeinrichtung, durch die die Landesamtsstatistik etwa 5.000 Einwohner mehr als die Bevölkerungsstatistik des Landkreises aufweist. Besonders groß ist der Rückgang der Bevölkerung in den Gemeinden im Harz (Walkenried¹⁰, Hattorf am Harz, Bad Grund, Bad Lauterberg im Harz).

Status Quo und mögliche Entwicklung

Zum 31.12.2018 lebten im Planungsraum insgesamt **208.273** Menschen (Basis Melderegister der Städte und Gemeinden mit Hauptwohnsitz¹¹). Der Anteil der Menschen über 65 Jahren beträgt aktuell etwa 25%. Der Anteil der Kinder und Jugendlichen etwa 16% (vgl. Tab. 4). Im Rahmen der Erstellung eines Wohnraumversorgungskonzeptes wurde eine Bevölkerungs- und Haushaltsprognose für das Jahr 2035 von der Fa. Arnold / ALP aus Hamburg erarbeitet. Das genannte Konzept von 2018 basiert auf Daten der Meldeämter der Städte und Gemeinden zum Basisstichtag 31.12.2016 (sog. Basisjahr).

Laut Prognose des Wohnraumversorgungskonzeptes 2035 wird der Anteil der Jugendlichen im Szenario 1 auf 14,2% zurückgehen (14,7% im Szenario 2), der Anteil der Älteren steigt auf etwa ein Drittel (Szenario 1: 35%) bzw. (Szenario 2: 33,4%).

Tab. 4 Altersgruppenverteilung Status Quo im Planungsraum (ohne Stadt)

(Quelle: OK.EWO und MESO-Bestandsstatistik)

Altersgruppen zum 31.12.2018	Anteil
Ü-65	25,25%
40-64	37,44%
25-39	15,07%
19-24	6,03%
0-18	16,21%
Summe	100,00%

10 Insbesondere nach der Prognose ALP, Variante 1 (s. Tab. 6).

11 In OK.EWO ausgeführt als EW+HW.

Bevölkerungsdichte Landkreis Göttingen 2017

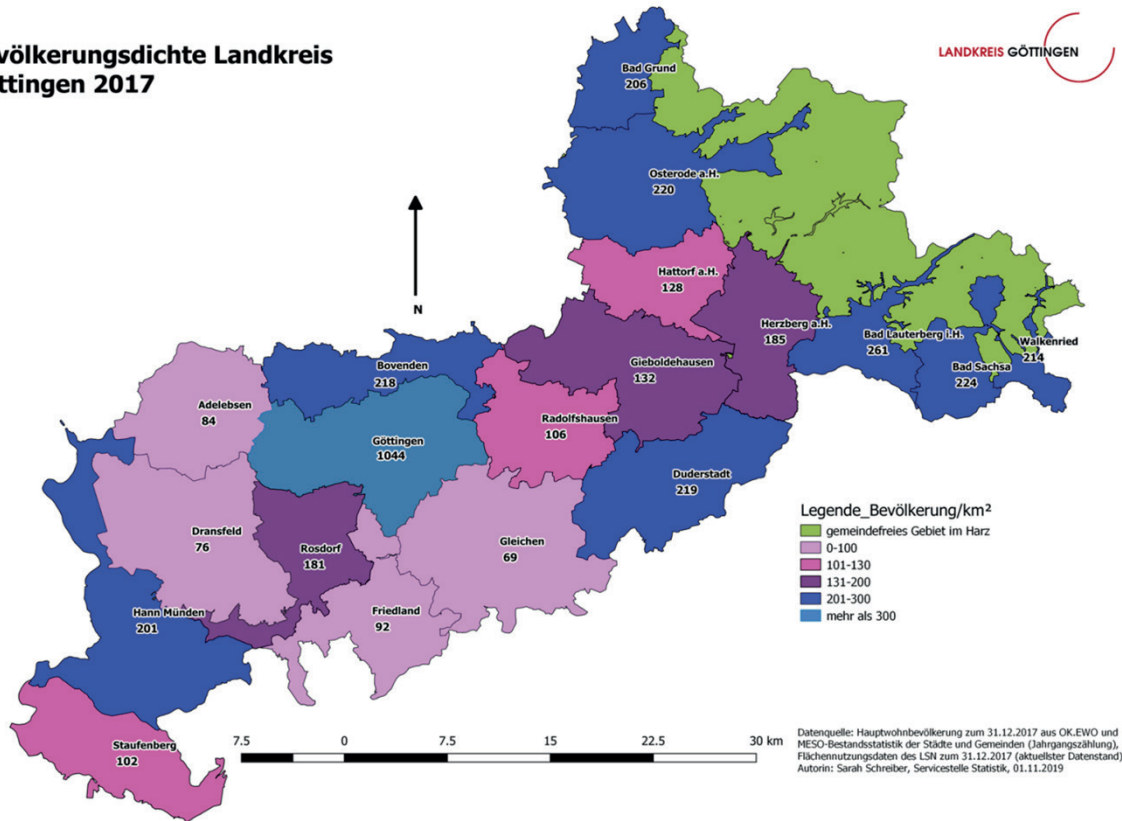


Abb. 10 Einwohnerdichte Landkreis Göttingen 2017

(Quelle: Einwohnerbestandsstatistik und Fläche lt. Landesstatistik; Landkreis Göttingen – Referat Demografie und Sozialplanung)

Bevölkerungsentwicklung Landkreis Göttingen 2011-2018

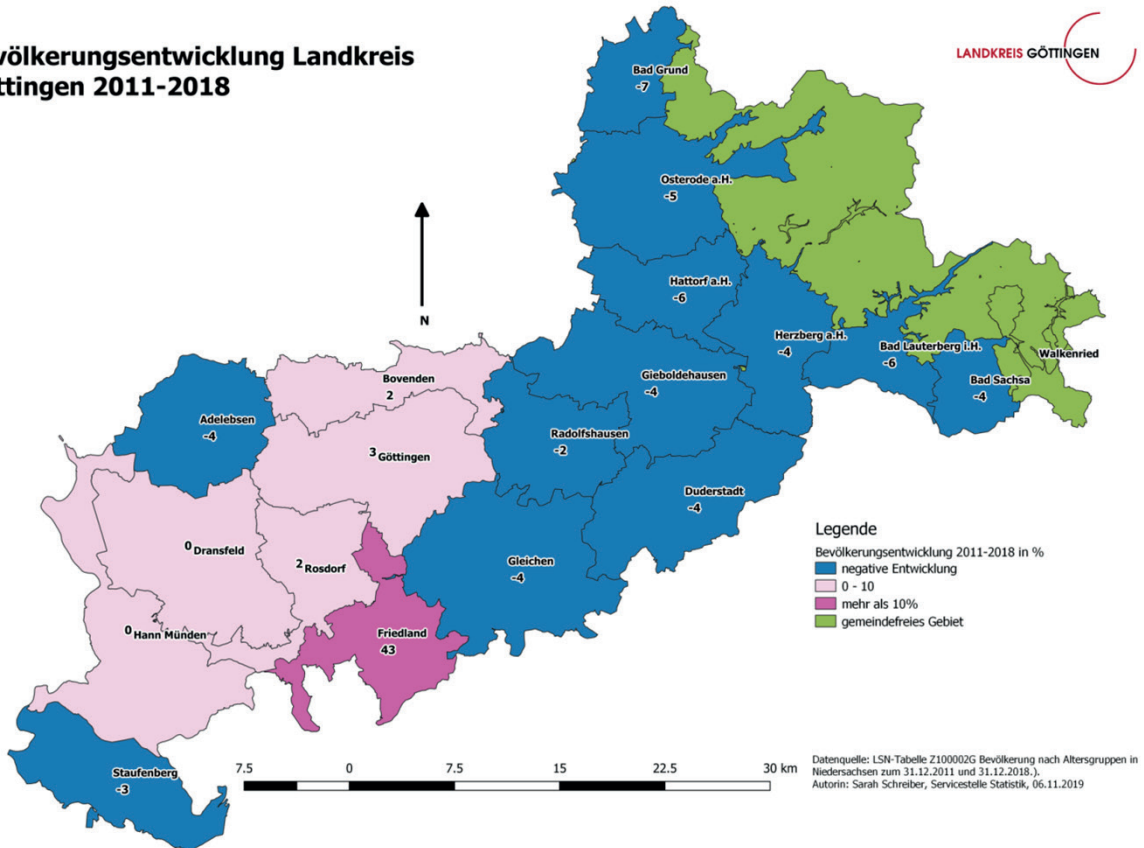


Abb. 11 Bevölkerungsentwicklung 2011–2018

(Quelle: Landkreis Göttingen – Referat Demografie und Sozialplanung)

Tab. 5 Altersanteile Bevölkerungsprognose, Ausschnitt für den Planungsraum, Fa. Arnold / ALP

Altersanteile nach Bevölkerungsprognose 2035	Szenario 1	Szenario 2
Ü-65	35,00%	33,42%
0-18	14,23%	14,72%

Es wurden zwei Szenarien von der Fa. ALP berechnet. Die Wanderungsannahmen für die Zukunft sind angelehnt an die Wanderungssalden der Gemeinden aus den Jahren 2011–2014, also den Jahren in denen zuerst wenig und anschließend vergleichsweise viele Menschen zugewandert sind. Sie werden verglichen mit den Bevölkerungsdaten der Städte und Gemeinden (Stand 31.12.2016, 31.12.2017 und 31.12.2018). In Szenario 2 (lila Linie) verliert der Landkreis insgesamt 8% seiner Einwohner, Szenario 1 (rote Linie) geht von -13% aus, jeweils bezogen auf das Prognosejahr 2035 in Relation zum Basisjahr 2016.

Die Gemeindedaten im Bestand (dunkelblaue Linie) befinden sich bei Szenario 2 und liegen unterhalb der Landesprognose (vgl. Abb. 12).

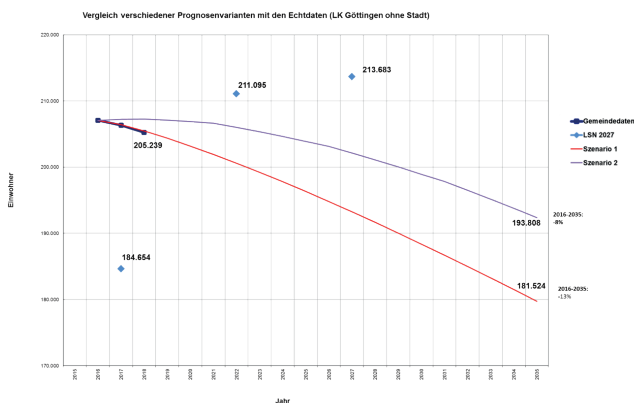


Abb. 12 Prognosevarianten für den Planungsraum

Die kleinräumige Bevölkerungsvorausberechnung für Niedersachsens Gemeinden des Landesamtes für Statistik mit Zieljahr 2027 ist ebenfalls dargestellt (Basisjahr 31.12.2017). In der Landesprognose wird berechnet „was passiert, wenn nichts passiert“, also wenn die Zu- und Abwanderungen der Städte und Gemeinden, die Geburtenrate und die Sterberaten so bleiben wie bisher (LSN 2027, hellblaue Punkte).

Die Tabelle auf der nächsten Seite dazu zeigt kleinräumige Entwicklungen der Prognose auf. Bis auf Bovenden, Rosdorf und die Stadt Hann. Münden verlieren die Städte und Gemeinden im Planungsraum

von 2016 bis 2035 stark an Bevölkerung¹². In der Stadt Osterode am Harz sind es je nach Szenario zwischen -17 und -25%, für die Gemeinde Bad Grund werden jeweils -13% bzw. -23% prognostiziert.

Vor dem Hintergrund dieser, bis auf den Speckgürtel der Stadt Göttingen sowie Hann. Mündens, negativ prognostizierten Entwicklung, braucht es vonseiten der kommunalen Ebene Instrumente zur Steuerung der demografischen Entwicklung, die mehr Ältere und weniger Jüngere hervorbringt und gesamtgesellschaftlich betrachtet diverser¹³, vereinzelter und ärmer wird.

Fazit

Der demografische Wandel wird die künftige Regionalentwicklung stark beeinflussen. In den nächsten Jahren ist bis 2035 im Planungsraum von einem deutlichen Rückgang der Bevölkerung auszugehen. Zudem verändert sich die Altersstruktur im Planungsraum kontinuierlich hin zu einem geringeren Anteil von Kindern und Jugendlichen bei einem gleichzeitig steigenden Anteil von Senioren. Synchron altert die erwerbsfähige Bevölkerung weiter, was aller Voraussicht nach zu Veränderungen des Nachfrageverhaltens und zu einem verstärkten Wettbewerb um gut ausgebildete und qualifizierte Nachwuchskräfte führen wird (Kampf um Humankapital).

12 Nach der Prognose ALP für das Wohnraumversorgungskonzept.

13 Vgl. https://erwachsenenbildung.at/themen/diversitymanagement/grundlagen/begriffserklaerung.php#soz_dis.



Begründung

Ziele und Grundsätze zur gesamtträglichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

Gemeinde	Datenabgabenerwerb bis zum Jahresende (511,2)	Landesentwicklung für Standard 2027															Veränderung 2019 bis 2027																
		2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022		2023	2024	2025	2026	2027											
Gemeinde Adelsheim	Landesentwicklung für Standard 2027	6.748	6.673	6.629	6.585	6.542	6.531	6.524	6.608	6.417	6.376	6.323	6.344	6.298	6.262	6.215	6.187	6.146	6.104	6.060	6.015	5.970	5.922	5.875	5.825	5.774	5.723	5.669	5.615	-12,43			
		13.626	13.501	13.452	13.472	13.386	13.438	13.619	13.726	13.854	13.868	13.854	13.936	13.922	13.926	13.942	13.945	13.941	13.936	13.928	13.917	13.904	13.891	13.875	13.858	13.840	13.821	13.801	13.777	-0,57			
		9.735	9.634	9.551	9.391	9.356	9.364	9.389	9.381	9.407	9.367	9.363	9.406	9.397	9.382	9.365	9.345	9.324	9.301	9.276	9.250	9.222	9.189	9.146	9.090	9.051	9.009	8.965	8.919	8.872	-5,65		
		22.099	21.821	21.715	21.599	21.462	21.256	21.121	21.064	21.156	20.927	20.872	20.932	20.943	20.822	20.693	20.557	20.412	20.259	20.100	19.936	19.766	19.590	19.410	19.228	19.042	18.855	18.666	18.476	18.284	-14,49		
Gemeinde Arnoldsweiler	Landesentwicklung für Standard 2027	14.539	14.413	14.290	14.151	13.987	13.892	13.879	13.819	13.879	13.779	13.715	13.698	13.674	13.655	13.542	13.425	13.303	13.177	13.047	12.914	12.779	12.643	12.505	12.365	12.224	12.082	11.939	11.792	11.643	-16,42		
		7.227	7.138	7.126	7.119	7.046	7.059	7.054	7.040	7.068	6.967	6.937	6.977	6.950	6.881	6.839	6.793	6.746	6.696	6.645	6.592	6.539	6.485	6.432	6.379	6.328	6.277	6.225	6.174	6.122	-12,55		
		14.539	14.413	14.290	14.151	13.987	13.892	13.879	13.819	13.879	13.779	13.715	13.698	13.674	13.655	13.542	13.425	13.303	13.177	13.047	12.914	12.779	12.643	12.505	12.365	12.224	12.082	11.939	11.792	11.643	-16,42		
		7.227	7.138	7.126	7.119	7.046	7.059	7.054	7.040	7.068	6.967	6.937	6.977	6.950	6.881	6.839	6.793	6.746	6.696	6.645	6.592	6.539	6.485	6.432	6.379	6.328	6.277	6.225	6.174	6.122	-12,55		
Gemeinde Gredde	Landesentwicklung für Standard 2027	9.421	9.329	9.257	9.174	9.093	9.036	9.050	9.058	9.055	8.984	8.988	8.985	8.903	8.846	8.784	8.717	8.646	8.572	8.497	8.421	8.345	8.269	8.194	8.120	8.046	7.973	7.899	7.826	7.752	7.677	7.599	-15,14
		24.475	24.246	24.206	24.239	24.139	24.139	24.096	24.200	24.335	24.341	24.312	24.444	24.368	24.360	24.346	24.324	24.296	24.262	24.222	24.175	24.124	24.068	23.945	23.879	23.808	23.732	23.651	23.563	23.468	23.368	-3,61	
		9.421	9.329	9.257	9.174	9.093	9.036	9.050	9.058	9.055	8.984	8.988	8.985	8.903	8.846	8.784	8.717	8.646	8.572	8.497	8.421	8.345	8.269	8.194	8.120	8.046	7.973	7.899	7.826	7.752	7.677	7.599	-15,14
		24.475	24.246	24.206	24.239	24.139	24.139	24.096	24.200	24.335	24.341	24.312	24.444	24.368	24.360	24.346	24.324	24.296	24.262	24.222	24.175	24.124	24.068	23.945	23.879	23.808	23.732	23.651	23.563	23.468	23.368	-3,61	
Gemeinde Hain, Marlen	Landesentwicklung für Standard 2027	7.514	7.496	7.412	7.381	7.327	7.310	7.188	7.188	7.210	7.183	7.143	7.229	7.040	6.985	6.928	6.871	6.813	6.755	6.695	6.632	6.569	6.503	6.436	6.369	6.300	6.230	6.159	6.086	-15,59			
		11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		
		7.514	7.496	7.412	7.381	7.327	7.310	7.188	7.188	7.210	7.183	7.143	7.229	7.040	6.985	6.928	6.871	6.813	6.755	6.695	6.632	6.569	6.503	6.436	6.369	6.300	6.230	6.159	6.086	-15,59			
		11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		
Gemeinde Hain	Landesentwicklung für Standard 2027	11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		
		11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		
		11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		
		11.855	11.767	11.841	11.779	11.741	11.791	11.854	11.971	11.897	12.016	12.050	11.887	11.967	11.983	11.995	12.006	12.014	12.020	12.022	12.020	12.016	12.009	11.999	11.986	11.970	11.953	11.933	11.911	11.886	-0,09		



Erfahrungen aus dem Bundesforschungsprojekt UrbanRural SOLUTIONS

Im vierjährigen Bundesforschungsprojekt UrbanRural SOLUTIONS haben sich vielfältige Anknüpfungspunkte der Stadt-Umland-Beziehungen und Lösungen zum Erhalt und zur Sicherung der Daseinsvorsorge insbesondere für Orte mit wenig Infrastruktur angedeutet¹⁴.

Folgende Daseinsvorsorgethemen wurden bearbeitet: die interkommunale Zusammenarbeit in der Verteilung von Schüler*innen in weiterführende Schulen über die Stadtgrenzen ins Umland, die Stadt-Land-Mobilität, die hausärztliche Versorgung und der Einzelhandel im Kontext jeweils zweier Landkreise mit angrenzenden Gemeinden sowie die Gesundheit und selbstständige Versorgung Älterer (Versorgung mit Hausärzten, soziale und Nahversorgung eingeschlossen) und die Lebensqualität Jugendlicher im ländlichen Raum mit Fokus auf die Freizeitversorgung und die Mobilität.

Inhaltlich konnte das Projekt im Bereich Daseinsvorsorge Einblick in verschiedene Fachplanungen erhalten, zu denen bis heute keine gemeinsame Planung zwischen Stadt- und Landkreis durchgeführt wird, bspw. zur Freizeitmobilität von Jugendlichen, welche intersektoral zwischen Verkehrsplanung und Schulbeförderungsplanung zusammengedacht werden könnte. Die Mobilität Jugendlicher ist nicht nur sektoral und kommunal zu denken, sondern über verschiedene Fachbereiche hinaus und auf Stadt-Umland-Ebene abzustimmen. Erarbeitete Vorschläge zur Verbesserung der Freizeitmobilität wurden mit dem Projekt an den Zweckverband Verkehrsverbund Südniedersachsen (ZVSN) weitergegeben, um diese bedarfsorientierten Modellansätze in ihre Planungen für ein neues Tarifgutachten aufzunehmen.

Ein rollender Markt als ergänzende Lösung der Nahversorgung kann Lebensmittel als Grundbedürfnis und für eine selbstbestimmte Lebensführung anbieten, sofern er zwischen mehreren Dörfern und

¹⁴ Definition Daseinsvorsorge:

Mit Daseinsvorsorge sind alle Einrichtungen gemeint, die Waren und Dienstleistungen zur Sicherstellung von Grundbedürfnissen und für eine selbstbestimmte Lebensführung anbieten. Diese Dienstleistungen sollten die Mehrheit der Bevölkerung in der Nähe ihres Wohnortes regelmäßig aufsuchen können, wie Arztpraxen, Schulen oder Supermärkte. Diese Leistungen sollten in akzeptabler Mindestqualität, zu sozial verträglichen Preisen und flächendeckend in befriedigender Erreichbarkeit angeboten werden. (Vgl. ARL 2016, BBSR 2012, BMVI 2017.)

Marktbeschickern abgestimmt ist, der rechtliche Rahmen geklärt ist und Ehrenamtliche den rollenden Markt mit einem Rahmenangebot „bespielen“. Bei anderen Lösungen zur Sicherung der Nahversorgung, wie dem Online-Versandhandel, ist die „letzte Meile“ zu berücksichtigen, also die Zustellung vom Ziel-Logistikzentrum zum Kunden. Eine aktuelle Einschätzung ist, dass der ländliche Raum Schwierigkeiten bspw. beim Online-Versand von Lebensmitteln haben wird, da sich dieser aus Sicht von Supermarktketten nicht rentiert. (Vgl. Welsch, Schreiber 2019.)

Die Frage nach einer grundlegenden medizinischen Versorgung, auch auf dem Land, ist vielerorts auch mit dem Alter der praktizierenden Ärzte und dementsprechend mit der Nachfolge für heute bestehende Hausarztpraxen verknüpft. In diesem Bereich wurden Ideen diskutiert, die helfen könnten, hausärztlichen Nachwuchs in der Medizin zu fördern und zukünftige Hausärzte an die Region zu binden. Das Projekt medPJ+ der Universitätsmedizin Göttingen (UMG) setzt hier an und zielt darauf ab, mit der Unterstützung der Gemeinden ein gutes Angebot an Lehrpraxen in der Region zu entwickeln, welche angehende Mediziner im praktischen Jahr betreuen. Weitere in der Region diskutierte Ideen waren VeraHmobil oder TeleVeraH sowie das Medi-Zimmer, die dabei helfen können, ältere und weitere Personengruppen künftig hausärztlich gut zu versorgen. Der Ansatz Medi-Zimmer kann fehlende Praxen zum Teil kompensieren oder Mediziner*innen bei ihren psychosozialen Tätigkeiten unterstützen. Die Ansätze könnten von regionalen Akteur*innen der Gesundheitsversorgung aufgenommen und zusammen mit den Krankenkassen umgesetzt werden. (Vgl. Landkreis Göttingen 2018¹⁵.)

Die Erfahrungen haben gezeigt, dass an sehr vielen Stellen der Stadt- und Kreisverwaltung unterschiedliche Datengrundlagen verwendet werden und Entscheidungen mangels valider Datengrundlagen oft nicht mittel- bis langfristig getroffen werden können. Dies kann bspw. über eine vonseiten der Statistikstellen der Stadt und des Landkreises Göttingen gemeinsame Bevölkerungsprognose gelöst werden, die mit den Städten und Gemeinden abgestimmt ist.

¹⁵ Ideen zur Versorgungssicherung für ältere und jüngere Menschen: Regionaler Erfahrungsbericht zu Stadt-Land Kooperationen in der Daseinsvorsorge im Landkreis Göttingen, siehe https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1548860654/UR-Publikation-Dialogprozess-Kurzversion-Schreiber.pdf.



Erfahrungen aus dem Demografiemanagement

Aus der Erfahrung verschiedener Modellvorhaben wie „Dorf ist nicht gleich Dorf“ und dem Aufbau eines gemeinsamen abgestimmten Vorgehens in der Kreisverwaltung hebt sich ein neuer Aufgabenbereich hervor: die Stärkung des Ehrenamtes. Diese wird bereits seit vielen Jahren mit Formaten wie „Dörfer im Dialog“ sowie gezielter Vernetzung und Informationstätigkeiten durch das Referat Demografie und Sozialplanung in die ehrenamtlichen Strukturen hinein umgesetzt.

Auch für die Jahre 2020 bis 2022 ist ein aktueller Aufgabenschwerpunkt des Referates Demografie und Sozialplanung Hauptamtliche mit Ehrenamtlichen zu vernetzen, besser zu informieren und vonseiten der Kreisverwaltung zu unterstützen. Das Projekt „GIVE: Gut informiert – vernetzt engagiert“ startet im Januar 2020 und wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des BULE-Programms gefördert. In der Kreisverwaltung soll eine digitale Informationsplattform erprobt werden, die die Vernetzungsstruktur stärkt und ein bedarfsbezogenes Fortbildungs- und Begleitungsprogramm erarbeitet. 18 Landkreise sind bundesweit in dem Verbundprojekt des DLT beteiligt und werden gemeinsam eine Handreichung erarbeiten.

Das Modellvorhaben „Dorf ist nicht gleich Dorf – Dorfmoderation Südniedersachsen“ erarbeitet parallel im Auftrag des Landes Niedersachsen ein Konzept, die bürgerschaftlichen Beteiligungsstrukturen in den Dörfern und Stadtteilen zu stärken und zu verstetigen. Die Ergebnisse liegen Ende 2020 vor. Mit GIVE und der Dorfmoderation wird die Idee der „Sorgenden Gemeinschaft“¹⁶ umgesetzt. Die Idee meint, dass ehrenamtliche Strukturen (Vereine, Nachbarschaftshilfen, Selbstorganisation) stabil mit hauptamtlichen Diensten und Angeboten (Gemeinde, Landkreis, freie Träger) verknüpft sein sollen. Der Einsatz und die Akzeptanz von Dorfmoderationsteams ist für einzelne Dörfer ein Aktivierungsweg.

(2) Der Demografiebericht 2014: „Zusammen geht mehr“¹⁷

Dem Landkreis Göttingen liegen verschiedene Berech-

nungen hinsichtlich der Auswirkungen des demografischen Wandels vor. Am umfassendsten war die bei Dr. Michael Waibel in Auftrag gegebene Bevölkerungsprognose für die Jahre 2008-2025, allerdings bezieht sich diese Studie nur auf den damaligen Landkreis Göttingen ohne den Landkreis Osterode am Harz. Die Waibel-Studie rechnete mit einem Bevölkerungsrückgang von -8,4%. Bezeichnend war der prognostizierte Anstieg der über 80-Jährigen um 32% sowie der Rückgang von 41% der 10 bis 18-jährigen. Die Waibel-Studie war Grundlage des Demografieberichts 2014, eine Anpassung des Demografieberichts nach der Kreisfusion mit Osterode am Harz liegt bisher nicht vor. Eine neue Bevölkerungsprognose liegt mit dem Wohnraumversorgungskonzept vor.

Trotz teils negativer Zahlen und gewisser infrastruktureller Einschränkungen, die bereits heute spürbar sind, kann und muss der demografische Wandel als Chance verstanden werden – er ist gestaltbar. Sinkende Geburtenzahlen und die Alterung der Gesellschaft sind zudem nicht allein ausschlaggebend. Auch die veränderte Sozialstruktur, die Individualisierung von Lebensstilen und die Arbeitsmarktbedingungen üben einen großen Einfluss aus und müssen berücksichtigt werden.

Es bedarf spezifischer, zielgruppenorientierter und gemeindespezifischer Konzepte und Projekte. Diese können nur mit und von den Menschen vor Ort entwickelt und umgesetzt werden. Vielerorts hat bürgerschaftliches Engagement bereits einen hohen Stellenwert, jedoch sollte der Ansatz der partizipativen Demokratie flächendeckend gefördert werden – es müssen entsprechende (Verwaltungs- und Finanz-) Strukturen geschaffen werden.

Den demografischen Wandel gestalten heißt in diesem Fall, alle Bevölkerungsgruppen zu aktivieren, auf ihre unterschiedlichen Bedürfnisse einzugehen und ihnen Verantwortung zu übertragen. Letztlich hat der Beteiligungs- und Zugehörigkeitslevel eine entscheidende Wirkung auf die Lebensqualität. Die Potenziale der Zivilgesellschaft zu stärken heißt auch, dass Staat und Kommunen ihre verantwortungsvolle Aufgabe zur Sicherung der Daseinsvorsorge übernehmen und die bürgerschaftlichen Kräfte professionell unterstützen.

Die landkreisweit durchgeführte Umfrage zu demografielevanten Aktivitäten hat die Vielzahl und Viel-

¹⁶ Demografiebericht 2014 (S. 40–42).

¹⁷ Der Demografiebericht 2014 steht als Download unter www.landkreisgoettingen.de/demografie zur Verfügung.



falt von ehrenamtlichem Engagement und Konzepten mit Bezug zur Demografie im Landkreis Göttingen deutlich gemacht. Es ist anzustreben, diese Aktivitäten zu fördern und weiterzuentwickeln, um langfristig einen intakten Solidarraum zu schaffen, der alle Ebenen und Akteure berücksichtigt und neue Wege des gesellschaftlichen Miteinanders beschreitet. Maßgeblich kann dabei das Projekt „Dorfmoderation – Dörfer im Aufbruch“ sein.

Handlungsziele des Demografieberichts

Der demografische Wandel erfordert besondere Beachtung auf der regionalen Ebene, insbesondere durch die im Demografiebericht des Landkreises Göttingen dargelegte Demografiestrategie.

Die im Demografiebericht formulierten Handlungsziele sind:

- Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhalts durch Schaffung von Solidarräumen;
- die Chancen des demografischen Wandels erkennen und nutzen („Phase der zweiten Aktivität“);
- die Idee der „Caring Community“ oder „Dritter Sozialraum“ (verlässliche Nachbarschaftshilfe als Ergänzung zu Sozialstaat und Familie) verfolgen;
- Vielfalt der Lebensverhältnisse in unterschiedlichen Räumen akzeptieren und den Erhalt der Lebensqualität in allen Räumen verfolgen;
- die Demografiestrategie wird auf Kreisebene und auf den kommunalen Ebenen umgesetzt;
- das Demografiemanagement wird dauerhaft etabliert;
- die unterschiedliche demografische Situation im künftigen Fusionsgebiet der beiden Landkreise Göttingen und Osterode am Harz wird als Lernprojekt genutzt;
- EU-Mittel werden gezielt und verstärkt für Demografieprojekte genutzt;
- Landkreis und Kommunen nehmen ihre Verantwortung bei der Umsetzung der Demografiestrategie in Fragen der Koordination, Motivation und transparenten Bürgerbeteiligung wahr;
- Bürgerschaftliches Engagement wird gefördert und von professionellen hauptamtlichen Kräften unterstützt;
- interkommunale und überregionale Zusammenarbeit wird ausgebaut.

Zu Ziffer

1.1 04 Entwicklung im Raum Südniedersachsen – Zusammenarbeit verschiedener Akteure

Regionalisierung bedeutet vor allem, die spezifischen Potenziale und Fähigkeiten von Regionen zu erkennen, zu bündeln und zu mobilisieren, um so zur Eigenständigkeit und Stärkung einer Region beizutragen.

Die Notwendigkeit für Kooperationen im Lebens- und Wirtschaftsraum Südniedersachsen ergeben sich aus einem stetig sich verstärkendem Wettbewerb der Wirtschaftsräume untereinander und der daraus resultierenden vielfältigen Anforderungen und Bedürfnisse hinsichtlich regionaler Standort- und Lebensqualitäten. Diese können nicht nur auf kommunaler Ebene, sondern eher regional effektiv bewältigt werden, da die Handlungserfordernisse immer größer (z.B. im Bereich ÖPNV/Verkehr, Abfallwirtschaft, Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, Umweltschutz) und die Ressourcen immer knapper werden (z.B. Finanzen, Flächen, Wasser etc.).

Im Raum Südniedersachsen agieren verschiedene Kooperationen, die sich anhand einer Kombination verschiedener Kriterien abgrenzen (z.B. Verkehrsregionen, historische Bezüge, wirtschafts- und sozialräumliche Verflechtungen etc.). Die Zusammenarbeit erfolgt freiwillig und über administrative Grenzen hinweg. Kooperationen stellen keine neue eigenständige Verwaltungsebene dar.

Im Folgenden werden die für den Raum Südniedersachsen maßgebenden Kooperationen dargestellt.

(1) Das Südniedersachsenprogramm (SNiP)

Die Landesregierung hat aufgrund der besonderen großräumigen strukturellen Schwäche und der massiven demografischen Herausforderungen im Raum Südniedersachsen ein Sonderprogramm aufgelegt. Die Umsetzung dieses Programms erfolgt über ein Projektbüro in Göttingen.

Aufgaben und Ziele

Neben wirtschaftsstrukturellen Defiziten und großräumigen demografischen Herausforderungen ist die Verbesserung der Projektarbeit und Verzahnung lokaler / regionaler Initiativen mit der Landesverwaltung eine



zentrale Herausforderung für die Region. Die Landesregierung wird hier ansetzen, um die erfolgreiche und nachhaltige Umsetzung des Sonderprogramms für Südniedersachsen gewährleisten zu können.

Aufgaben des Projektbüros in Göttingen sind die Initiierung, Entwicklung und Weiterentwicklung von konkreten Projekten und Projektanträgen für Südniedersachsen mit den regionalen Akteuren. Auf diese Weise soll das Büro, das in Funktion einer „Regionalen Entwicklungsagentur“ agiert, die Kooperation der regionalen Akteure verbessern, die Selbststeuerungsfähigkeit der Region nachhaltig stärken und zur Generierung von Projektanträgen hoher Qualität aus der Region beitragen.

Gezielt sollen regional besonders bedeutsame und kreisübergreifende Projekte im Raum Südniedersachsen entwickelt werden. Solche gebiets- und akteursübergreifenden Projektansätze sind in der Regel komplex. Sie erfordern regelmäßig einen hohen Entwicklungs- und Abstimmungsaufwand. Das Projektbüro, in das die Landkreise und die Stadt Göttingen unmittelbar einbezogen sind, verfügt über die erforderlichen Voraussetzungen und Ressourcen, um durch intensive Netzwerkarbeit gemeinsam mit den regionalen Akteuren Projekte von der Idee bis zur Entscheidungsreife zu entwickeln und in der Umsetzung zu begleiten. Die Besetzung des Büros mit Personal der Landkreise und der Stadt Göttingen dient außerdem der dauerhaften Verbesserung der Kooperationskultur in der Region und damit der Stärkung der regionalen Selbststeuerungsfähigkeit (regional governance) in Südniedersachsen.

Organisation

Das „Projektbüro Südniedersachsen“ wird als „Vor-Ort-Aufgabe“ an das ArL Braunschweig angebunden. Da mit dem Landkreis Holzminden auch die Region Leine-Weser Teil der Gebietskulisse für das Südniedersachsenprogramm ist, wird sich der Landesbeauftragte Braunschweig in den konkreten Fragen der Projektentwicklung und -förderung grundsätzlich mit der Landesbeauftragten Leine-Weser abstimmen. Die Landesbeauftragten stellen so sicher, dass das Büro die besonders bedeutsamen und entwicklungsintensiven Projekte in Südniedersachsen vorantreibt.

Entscheidungen über die Aufnahme von Projekten oder Projektideen in das Südniedersachsenprogramm trifft ein Steuerungsausschuss. Darüber hinaus steht es den Landesbeauftragten bzw. dem Steuerungsausschuss frei, ggf. beratende Gremien zur Hinzuziehung weiterer gesellschaftlicher Akteure und Gruppen (WiSo-Partnern) einzurichten.

Über weitere Fragen der Beteiligung regionaler Akteure im Rahmen der Projektentwicklung entscheidet das Projektbüro im Rahmen seiner Entwicklungsaufgabe zur Verbesserung der Regionalen Kooperation.

Inhaltliche Ausrichtung des Südniedersachsenprogramms

Die für das Sonderprogramm vorgesehenen Finanzmittel stammen zum gegenwärtigen Stand aus den drei EU-Fonds (EFRE / ESF und ELER). Mit diesen Mitteln können nur Projekte gefördert werden, die mit den EU-Programmen konform gehen. Projekte mit abweichender inhaltlicher Ausrichtung erfordern ergänzende Mittel aus Bundes- oder Landesprogrammen.

Die Entwicklung von Projekten in Bereichen, die außerhalb der EU-Förderung liegen, durch das Büro ist ausdrücklich gewünscht. Dies setzt jedoch eine Beauftragung bzw. das Einverständnis der beteiligten Ressorts voraus.

Handlungsstrategie für Südniedersachsen

Der Raum Südniedersachsen wird von den Handlungsstrategien der Regionen Braunschweig (LK Goslar, Göttingen, Northeim) und Leine-Weser (Holzminden) abgedeckt werden, die für den Bereich Südniedersachsen zwischen den beiden betroffenen Landesbeauftragten abgestimmt werden. Die Handlungsstrategie für Südniedersachsen wird daher als abgestimmter Unterpunkt in den Handlungsstrategien der beiden betroffenen Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) behandelt. Grundsätzlich werden bestehende Konzepte und Entwicklungsvorstellungen aus Südniedersachsen bei der Erstellung der regionalen Handlungsstrategien berücksichtigt.



Abgrenzung des Südniedersachsenprogramms zur landesweiten Förderung

In Abgrenzung zur landesweiten Projektförderung unterstützt das Südniedersachsenprogramm mit dem Projektbüro Südniedersachsen gezielt Projekte von besonderer regionaler, d.h. kreisübergreifender Bedeutung abseits des „regulären Fördertagesgeschäfts“ der ÄrL, für die eine besondere Unterstützung durch ein Regionalmanagement sinnvoll oder erforderlich ist.

Inhaltlich müssen sich die Projekte an den Regionalen Handlungsstrategien orientieren und einen signifikanten Beitrag zur Entwicklung der Region leisten. So sollen vor allem die Projektideen vorangetrieben werden, die in besonderer Weise zur Entwicklung der Region beitragen, eine herausgehobene Bedeutung aufweisen, aufgrund ihrer Größe eine besondere Aufmerksamkeit bedürfen oder bei denen ein besonderer Management- und Entwicklungsbedarf besteht.

Thematischer Schwerpunkt

Auf Grundlage der vom NIW und CIMA vorgelegten Analysen und Empfehlungen wird eine konsequente Schwerpunktsetzung für das Südniedersachsenprogramm vorgenommen, die den besonderen Herausforderungen der Region Rechnung trägt. Diese Schwerpunkte sollen sowohl der Sicherung und Stärkung der Wirtschafts- und Innovationskraft der Region als auch dem Erhalt zukunftsfähiger und lebenswerter Städte und Dörfer im Rahmen der Daseinsvorsorge dienen. In diesem Kontext sollen auch „Modellvorhaben des Demografiebeirats“ umgesetzt werden. Ferner können aus den Vorarbeiten zur niedersächsischen RIS3-Strategie¹⁸ inhaltlichen Anknüpfungspunkte abgeleitet werden; zu nennen sind in diesem Zusammenhang:

- Technologie und Innovationsförderung zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit regionaler KMU,
- Bildung / Qualifizierung: darunter bessere Vernetzung der Bildungs- und Hochschullandschaft mit der Regionalwirtschaft,
- Förderung der Gesundheitswirtschaft in Verbindung mit der Nutzung touristischer und kultureller Potenziale,

¹⁸ Regionale Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung für das Land Niedersachsen / Niedersächsische Staatskanzlei 2014.

- Mobilität als zentraler Anknüpfungspunkt zur Sicherung der Daseinsvorsorge,
- Rural Solutions¹⁹ als innovative Ansätze zur Bewältigung der Herausforderungen durch den demografischen Wandel,
- Ausbau der informations- und kommunikationstechnologischen Infrastruktur in Südniedersachsen (Breitband).

Unterstützung der Wirtschaft / Wirtschaftsförderung

Der Landkreis Göttingen hat die Anforderungen um den Erhalt der regionalen Wirtschaft erkannt und im Jahr 2004 die Wirtschaftsförderung Region Göttingen GmbH (WRG) gegründet. Diese koordiniert Unternehmen, Gemeinden und Institutionen in dem gemeinsamen Bestreben, das Standortpotenzial optimal zu nutzen und den Wirtschaftsstandort zukunftsfähig zu entwickeln. Zahlreiche Initiativen konnten seitdem erfolgreich angeschoben werden und haben ihren festen Platz in der Region, wie z.B. „Energierregion Göttingen“, „familienfreundlicher Betrieb“, „Innovationsregion Göttingen“, „IT-Forum Göttingen“ und „Wissensregion Göttingen“. Daneben betreut die WRG Unternehmen, Projekte und Initiativen auch auf dem Weg durch verschiedene Förderprogramme. Bereits vor der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz wurde neben Göttingen Osterode am Harz als Standort etabliert.

Das im Jahr 2000 gegründete MEKOM Regionalmanagement Osterode am Harz e.V. veranlasst die Zusammenarbeit von regionalen Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen unter Einbezug relevanter Bildungs- und Weiterbildungseinrichtungen. Es steigert die Attraktivität der Region über die wirtschaftliche Stärkung der ansässigen Unternehmen und verbessert ihre Wettbewerbsfähigkeit. Das Zusammenwirken in Netzwerken mit unterschiedlichen Schwerpunkten erhöht die Potenziale nachhaltig und bringt der Region eine gesicherte Zukunft. Im Zusammenspiel von Wirtschaftsbetrieben, Bildungs-, Forschungseinrichtungen, der regionalen Verwaltung und überregionalen Politik nutzt MEKOM Regionalmanagement Osterode am Harz e.V. das vorhandene Potenzial und verstärkt damit die positiven Entwicklungen der Region und der mittlerweile rund 100 Mitgliedsfirmen. Dies wiederum steigert in bereits vorher erwähnter Weise die Attraktivität der Region über die

¹⁹ Lösungen für den ländlichen Raum.



wirtschaftliche Stärkung der ansässigen Unternehmen und die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit.

Das Regionalmanagement hat zum Ziel, die Eigendynamik zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit der Region gegenüber anderen nachhaltig zu verbessern und evtl. temporäre Standortnachteile zu überwinden. Der Landkreis Göttingen und die Fachhochschulen und Universitäten der Region unterstützen den Verein, die Region wirtschaftlich und arbeitsmarktpolitisch nach vorne zu bringen.

Der Schwerpunkt des Regionalmanagements liegt in der Bildung von Wertschöpfungsketten, unternehmerorientierten Arbeitsplattformen, Anschub von Kooperationen zwischen Unternehmen und Hochschulen sowie zwischen Unternehmen und Lieferanten und Kunden.

(2) Leader Regionen

Der Strukturwandel in den ländlichen Räumen ist auch in der Region Südniedersachsen deutlich spürbar. Die Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft haben Auswirkungen auf unsere Landschaft und auf das soziale Gefüge im ländlichen Siedlungsraum. Es sind neue Ideen und Konzepte gefragt, um eine vielfältige Kulturlandschaft zu bewahren, den Verlust von traditionellen Arbeitsplätzen aufzufangen und die Infrastruktur zu sichern und weiterzuentwickeln.

Hierbei bietet das europäische Programm LEADER im Rahmen des europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) einen methodischen Ansatz der Regionalentwicklung, der es Menschen vor Ort ermöglicht, regionale Prozesse mit zu gestalten. LEADER in Deutschland basiert auf den Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum der Bundesländer, die sich aus den Verordnungen der EU-Kommission ergeben und in jedem Bundesland individuell angepasst werden. Fördergrundlage ist ein von regionalen Akteuren erarbeitetes Entwicklungskonzept (REK), das mit den darin beschriebenen Zielen Richtliniencharakter hat und Grundlage bei der Auswahl von Projekten ist. Das zentrale Steuerungs- und Entscheidungsgremium für die Umsetzung des REK in jeder LEADER-Region ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG), die über die Gesamtstrategie und Projektanträge aus dem Aktionsgebiet entscheidet.

Im Landkreis Göttingen gibt es zwei LEADER-Regionen:

Die seit 2002 bestehende LEADER-Region Göttinger Land umfasst den ländlichen Raum des Landkreises Göttingen (in seiner Begrenzung bis 31.10.2016) einschließlich der ländlich geprägten Ortsteile der Städte Göttingen und Hann. Münden.

Die LEADER-Region Osterode am Harz besteht seit 2015 (vorher ILE-Region seit 2004, Integrierte ländliche Entwicklung) und wurde, wie die Region Göttinger Land, für die Förderperiode 2014-2020 als eine der derzeit 41 niedersächsischen LEADER-Regionen ausgewählt.

Sie ist flächenidentisch mit dem früheren Landkreis Osterode am Harz und umfasst sieben Kommunen: Die Gemeinden Bad Grund (Harz) und Walkenried, die Städte Bad Lauterberg im Harz, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und die ländlich geprägten Ortsteile der Stadt Osterode am Harz sowie die Samtgemeinde Hattorf am Harz und das gemeindefreie Gebiet Harz.

(3) Dorfmoderation als unterstützende Maßnahme

Die Evaluation der LEADER-Projekte „Dorf 2020“ und „Güntersen – Dorf mit Zukunft“ haben dazu geführt, dass im Rahmen des Zukunftsvertrages anlässlich der Fusion zwischen Landkreis Göttingen und dem Landkreis Osterode am Harz das Projekt „Dörfer im Aufbruch – Dorfmoderation“ eingereicht wurde. In einer vom Bundesfamilienministerium unterstützten Fortbildung (2012–2014) wurden die ersten Dorfmoderator*innen ausgebildet (Träger: Freie Altenarbeit Göttingen e. V.).

Dörfer im Aufbruch

Die Veränderungen in der Bevölkerungsstruktur erfordern die Einbeziehung bürgerschaftlichen Engagements zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Lebensqualität in den Dörfern.

Es müssen neue Strukturen und Instrumente zur Unterstützung der örtlichen bürgerschaftlichen Akteure geschaffen werden. Das Konzept „Dorfmoderation – Dörfer im Aufbruch“ ist hierbei ein neu entwickeltes, flächendeckendes und die verschiedenen Ebenen und Akteure vernetzendes Instrument.



Die Dorfmoderation unterstützt bürgerschaftliche Initiativen, die der Zukunftsfähigkeit des Dorfes dienen und von unterschiedlichsten Strukturen (einzelne engagierte Bürger, Vereine, Arbeits- und Interessengruppen etc.) ausgehen können. Sie berät bei der Projektentwicklung, stellt den Kontakt zu den politischen Entscheidungsgremien (Ortsrat, Gemeinderat) her und unterstützt bei der Suche nach Fördermöglichkeiten.

Grundsätzliches Ziel der Dorfmoderation ist die Erhaltung und Verbesserung der Lebensqualität in den einzelnen Dörfern unter Berücksichtigung der speziellen Dorfpotenziale.

Die Arbeit der Dorfmoderatoren soll durch ein aktives Netzwerkmanagement auf Gemeinde- und Landkreisebene unterstützt werden.

(4) Regionale Landesgrenzen übergreifende Zusammenarbeit

Der auf Landesebene unter Ziff. 1.2 01 formulierte Grundsatz im Hinblick auf die weitere Entwicklung regionaler Landesgrenzen übergreifender Kooperationsstrukturen wird auf regionaler Ebene bereits umgesetzt und als Ziel der Raumordnung formuliert. Die immer zahlreicher und komplexer werdenden Verflechtungen und auch die damit verbundenen Probleme und Konflikte bedürfen einer verstärkten Zusammenarbeit insbesondere mit dem angrenzenden Nordthüringen und Nordhessen im Hinblick auf folgende Bereiche:

- **Ökonomische Verflechtungen:**
Landesgrenzen überschreitende Pendlerbeziehungen (Arbeitsmarktverflechtungen)²⁰ und Leistungsaustausch zwischen den Regionen (regionsübergreifende Güter- und Dienstleistungsmärkte²¹).
- **Ökologische Verflechtungen:**
Abhängigkeiten bezüglich grenzüberschreitender Naturkreisläufe und grenzübergreifender Naturgüter (z. B. Gewässer- und Hochwasserschutz,

²⁰ So bestehen z. B. Landesgrenzen überschreitende Verflechtungen mit dem angrenzenden nordhessischen Raum, insbesondere zum OZ Kassel. Die Gemeinde Staufenberg und die Stadt Hann. Münden sind in den Nordhessischen Verkehrsverbund (NVV) integriert, was auf die arbeitsmarktmäßig starke Orientierung zum Wirtschaftsraum Kassel hinweist.

²¹ Hierzu gehören u. a. auch die öffentlichen Dienstleistungen und damit das Erfordernis, die Versorgungsstrukturen (wie z. B. Energie und Wasser) großräumig und überregional auszulegen, um effektive Verbindungen zu gegenseitigem Nutzen sichern und schaffen zu können.

Naturschutz und Landschaftspflege – insbesondere im Bereich des „Grünen Bandes“).

- **Soziale Verflechtungen:**
Förderung grenzüberschreitender Identifikationsräume, z. B. Einheit des Leineberglandes²² als Erholungs- und Fremdenverkehrsgebiet oder auch Angebote und Informationen des grenzübergreifenden Heimat- und Verkehrsverbands Eichsfeld HVE Eichsfeld Touristik e. V., des Touristik Naturpark Münden e. V. oder des Fremdenverkehrsvereins Göttingen e. V. Entwicklungsrückstände und Strukturschwächen sollen durch eine verstärkte regionsübergreifende Netzwerkbildung verringert werden. Die Voraussetzungen und Möglichkeiten entwicklungsfördernder räumlich-funktionaler Verflechtungen sind dabei zu prüfen.

Als raumordnerisches Ziel wird daher angestrebt, dass eine Intensivierung der Zusammenarbeit erfolgen muss. Die beiderseits der Landesgrenze(n) vorhandenen natürlichen und anthropogenen Potenziale sind zu sichern und weiterzuentwickeln, um so insgesamt zur Stärkung des Raumes beizutragen. Folgende Initiativen, bei denen der Landkreis Göttingen beteiligt ist, unterstützen diese raumordnerische Zielsetzung:

- **Kreiskonferenz**
Teilnehmer: Landkreis Göttingen, Landkreis Eichsfeld und der Werra-Meißner Kreis. Ziele (u. a.): gemeinsame länder- und landkreisübergreifende Gewerbeflächenvermarktung. Förderung und Hervorkehrung weicher Standortfaktoren der (in der Mitte Deutschlands gelegenen) Region.
- **Süd-niedersachsen-Stiftung**
Diese 2004 gegründete Stiftung strebt an, den Leistungsstandard und die Qualität der Region in den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, Umwelt und Soziales zu verbessern und ihre Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig zu steigern. Die regionalen Akteure in Süd-niedersachsen, das Oberzentrum Göttingen, die drei Landkreise Göttingen, Northeim und Eichsfeld, die Städte und Gemeinden, Verbände und Kammern und Hochschulen wollen den Standort ganzheitlich verbessern und eine stetige Weiterentwicklung betreiben. Dabei sollen die Chancen im landesweiten Wettbewerb der Regionen noch besser genutzt und das

²² Das Leinebergland ist eine Mittelgebirgsregion im niedersächsischen Bergland entlang der Leine zwischen Göttingen und Hannover. Es grenzt im Westen an das Weserbergland, im Nordosten an das Innerstebergland, im Osten an den Harz und im Südosten an das Untereichsfeld.



Beschäftigten-, Innovations- und Wissenspotenzial ausgeschöpft werden.

Bei den o. g. bestehenden Formen der Ländergrenzen übergreifenden Zusammenarbeit handelt es sich größtenteils um „offene Arbeitskreise bzw. -gemeinschaften“, zu denen je nach Bedarf weitere Gebietskörperschaften oder andere Träger / Beteiligte hinzugezogen werden können²³.

(5) Zusammenarbeit Harz

Der Harz als Mittelgebirge ist stark von seinen naturräumlichen Potenzialen und einer gemeinsamen historischen Entwicklung und Wirtschaftsgeschichte mit reichen Bodenschätzen, umfangreicher Forstwirtschaft und bedeutsamen Stadtentwicklungen seit dem Mittelalter geprägt und hatte sich bis zur Teilung Deutschlands zu einer relativ homogenen, prosperierenden Region entwickelt. Trotz des Bergbaus konnte sich der Harz schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts sowohl mit winter- wie sommertouristischen Angeboten und einer guten verkehrlichen Erschließung durch die Eisenbahn zu einer der ältesten Tourismusdestinationen Deutschlands entfalten. Der Harz erstreckt sich über insgesamt fünf Landkreise (LK Harz, LK Mansfeld-Südharz, LK Nordhausen, LK Göttingen und LK Goslar) und damit über die Bundesländer Sachsen-Anhalt, Niedersachsen und Thüringen.

Mit einem Volumen von rund 10 Mio. Übernachtungen gehört der Harz heute zu den wichtigsten Destinationen Deutschlands, zu den führenden Tourismusregionen in Niedersachsen und ist mit über 40% aller Übernachtungen auch im Land Sachsen-Anhalt das bedeutendste Reiseziel.

Seit der Wiedervereinigung agiert der Harzer Tourismusverband wieder länderübergreifend für den Tourismus im Naturraum Harz. Der Verein – seit 1904 Jahren existent – zählt über 200 Mitglieder, darunter die fünf Harzlandkreise, die Tourismuskommunen der Region, Leistungsträger, Verkehrsunternehmen, Freizeiteinrichtungen und weitere am Tourismus beteiligte Unternehmen. Als größtes touristisches Netzwerk der Destination verantwortet er das komplette touristische Marketing und ist Träger der Dachmarke Harz. Das Zusammenspiel einer ganzheitlichen, nachhaltigen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung

²³ Wie z. B. die Regionale Planungsgemeinschaft Nordthüringen.

dieser Region ist dabei das zentrale Ziel der regionalen Akteure, um durch das ausgewogene Neben- und Miteinander verschiedener Branchen die mittel- und langfristige Standortsicherung länderübergreifend zu realisieren.

Seit einigen Jahren haben sich die auf die historisch bedingten Unterschiede im Entwicklungsgrad der verschiedenen Harzteile zurückzuführenden großen Abweichungen in der touristischen Entwicklung nivelliert und gemeinsam stabil weiter entwickelt.

Der Regionalverband Harz e. V. ist Träger der vier Naturparke im Naturraum Harz (Naturpark Harz in Niedersachsen, die Naturparke Harz/Sachsen-Anhalt und Mansfelder Land in Sachsen-Anhalt und der Naturpark Südharz in Thüringen) und Mitbegründer der „Ein Harz GmbH“.

Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung sowie die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse innerhalb der Grenzen des Verbandsgebiets des Regionalverbands Harz e. V. Dies soll insbesondere durch Unterhaltung einer Geschäftsstelle, Koordination der Aktivitäten verschiedener Akteure zur nachhaltigen Entwicklung der Region Harz verwirklicht werden. Zweck des Unternehmens ist es, die Kooperation von Kommunen, Gebietskörperschaften, Verbänden, Vereinen, Hochschulen und der Wirtschaft im Harz zu fördern und zu vertiefen, um den Harz als länderübergreifenden Verflechtungsraum in seiner Wirtschafts- und Innovationskraft zu stärken, eine gemeinsame Identität zu schaffen und die Region als zukunftssicheren Lebens- und Arbeitsraum aufzustellen.

Zu Ziffer

1.1 05 Regionale Wirtschaft

(1) Standortpotenziale und Besonderheiten der Region

Der südniedersächsische Wirtschaftsraum wird vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Er verfügt mit dem Oberzentrum Göttingen über einen leistungsfähigen Wirtschafts- und vor allem Wissenschaftsstandort. Neben der Universität Göttingen existieren viele bedeutende wissenschaftliche Einrichtungen.



- Der Raum verfügt über eine ausgewogene Struktur an Ober-, Mittel- und Grundzentren.
- Er verfügt über eine vielfältige naturräumliche Ausstattung und ein hohes Erholungs- und
- Freizeitpotenzial (z. B. Harz, Solling, Weserbergland mit Naturpark Münden).
- Auf das produzierende und verarbeitende Gewerbe bezogen sind gute Ansätze in den Mittelzentren vorhanden (der südniedersächsische Raum gehört jedoch zu den geringer entwickelten Bereichen).
- Die vorhandenen land- und forstwirtschaftlichen Potenziale in Verbindung mit zukunfts- und innovationsorientierten wissenschaftlichen Einrichtungen bieten sich an für die Profilierung des Raums als Kompetenzregion für erneuerbare Energien.
- Hinsichtlich der Verkehrserschließung ist Südniedersachsen insbesondere im Bereich Göttingen bereits gut in das bestehende Fernverkehrsnetz eingebunden. Durch seine zentrale Lage in Deutschland und Europa und die gute Einbindung in die transnationalen Verkehrsnetze kommt dem südniedersächsischen Raum insbesondere im Bereich Göttingen eine herausragende Rolle als national bedeutsamer Logistikstandort zu.

Diese als Stärken hervorzuhebenden Potenziale sind zu nutzen und weiterzuentwickeln.

Eine Besonderheit des Landkreises Göttingen, die beim Vergleich der Anteile der Flächennutzungsarten zwischen dem Planungsraum und dem Gebiet der statistischen Region Braunschweig auffällt, ist, dass der Anteil der Waldflächen im Planungsraum um 10 % größer ist, der Anteil landwirtschaftlich genutzter Flächen in der Region Braunschweig dagegen um 5 % höher. Diese signifikanten Unterschiede der beiden Flächennutzungen sind zurückzuführen auf den hohen Mittelgebirgsanteil der vorwiegend bewaldeten Höhenzüge des Harzes und Harzvorlandes und stellen einen individuellen Schwerpunkt dar, mit dem eine kulturelle und landschaftliche Attraktivität verbunden ist und die ebenfalls als Stärke der Region herauszustellen ist. Hier könnten insbesondere Entwicklungspotenziale im Bereich Landschaftspflege und Tourismus genutzt werden, um die Wirtschaftskraft zu steigern. In allen anderen Bereichen der Flächennutzung bestehen keine bis geringfügige Abweichungen.

Tab. 7 Verteilungen der Flächennutzungen

Flächennutzung	Planungsraum	Region Braunschweig
Landwirtschaft	43 %	48 %
Wald	43 %	33 %
Verkehrsflächen	6 %	6 %
Siedungsflächen inkl. Gewerbe- und Freiflächen	7 %	9 %
Restliche Fläche (Gewässer, Moore, Heiden etc.)	2 %	4 %

Schwächen des Planungsraumes liegen u. a. im Bereich Handel, Gastgewerbe und Verkehr (s. 1.1 05 (2)), in einer weiter zu intensivierenden kooperativen Zusammenarbeit aufgrund der besonderen Lage des Planungsraumes (s. 1.1 04) und der Herausforderung des Ausbaus der digitalen Infrastrukturen (Mobilfunknetz und Breitbandausbau). Weitere Schwächen des Planungsraumes sind zu analysieren.

(2) Weiterentwicklung der Wirtschaft durch Sicherung von Arbeitsplätzen und Branchenvielfalt

Durch die Fusion der beiden Landkreise Göttingen und Osterode am Harz zum neuen Landkreis Göttingen hat sich die Region sowohl von der Wirtschaftsstruktur als auch von der Arbeitsmarktstruktur her verändert.

Arbeitsplätze

Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVBs²⁴) hat in den dargestellten Gebieten, ausgehend vom Indexjahr 2010, einen Zuwachs zu verzeichnen (s. Abb. 13).

²⁴ Definition Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte: Diese umfassen alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und / oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören u. a. auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten, behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen und Personen, die ein freiwilliges soziales / ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamtinnen und Beamte, Selbständige und mithelfende Familienangehörige. Siehe <https://statistik.arbeitsagentur.de/Statischer-Content/Grundlagen/Definitionen/Generische-Publikationen/Kurzinformation-Beschaeftigungsstatistik.pdf>.

Anzahl der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (jeweils am 30.06.)	2010	2012	2014	2016	2018
Niedersachsen	2478845	2633021	2722519	2836091	2956773
Braunschweig, Stat. Region	551323	587815	605395	623903	640237
Göttingen, Landkreis	90416	94911	97227	100659	129083
Osterode am Harz, Landkreis - bis 2016	25035	25350	25050	25336	Fusion
Göttingen, Stadt	61502	64382	66123	68111	70489
Planungsraum (Landkreis Göttingen ohne Stadt Göttingen)	28914	30529	31104	32748	58514

Abb. 13 Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2010–2018

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

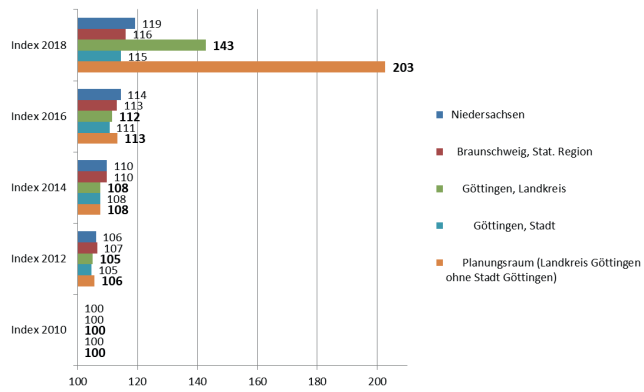


Abb. 14 Index-Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2010-2018

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit)

Situationsbeschreibung der Wirtschaftsstruktur und strukturelle Entwicklung

Bruttowertschöpfung (BWS)²⁵

Die aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung ermittelte Bruttowertschöpfung zeigt den Vergleich der Entwicklung des Landkreises Göttingen gegenüber dem Land Niedersachsen und der statistischen Region Braunschweig²⁶. Dargestellt wird die Bruttowertschöpfung als Tabelle und Grafik, aufgegliedert nach Wirtschaftsbereichen (über die letzten Jahre) in Jahresschritten von 2008 bis 2016 nach Marktpreisen in Mio. Euro (unbereinigt, nominal). Der Landkreis Göttingen wird auch für die zurückliegenden Jahre einschließlich des Landkreises Osterode am Harz (alt) dargestellt (Abb. 16).

Seit 2009, einem Jahr nach der Weltwirtschaftskrise, hat die Bruttowertschöpfung im Landkreis Göttingen

²⁵ Die Bruttowertschöpfung summiert in der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung alle produzierten Waren und Dienstleistungen nach Herstellungspreisen, ohne Steuern und Subventionen mit einzubeziehen die vom Staat für die Produktion dieser Waren wiederum ausgegeben werden. (Vgl. Destatis 2019, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Volkswirtschaftliche-Gesamtrechnungen-Inlandsprodukt/Glossar/bruttowertschoepfung.html>.) Sie ist neben dem Bruttoinlandsprodukt (BIP) ein möglicher Gradmesser für die Wirtschaftskraft einer Region.

²⁶ Diese meint den ehemaligen Regierungsbezirk Braunschweig.

sowie in Niedersachsen, als auch in der statistischen Region Braunschweig wieder zugenommen. Als vergleichbare Indexwerte (siehe y-Achse), gerechnet von 2008 an, stellt sich die Entwicklung bis zum Jahre 2016 wie folgt dar: Nach einem Tief im Jahre 2009 erholte sich die Wirtschaft in den betrachteten Wirtschaftsräumen wieder stetig und nahm an positiver Dynamik zu.

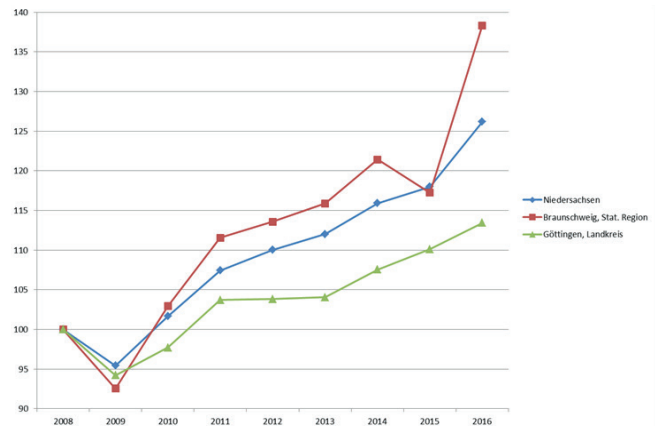


Abb. 15 Grafische Darstellung Indexwert BWS zu Marktpreisen im Vergleich

Bei Betrachtung der Bruttowertschöpfung auf die einzelnen Wirtschaftsbereiche ergibt sich folgender Anteil an der Gesamtbruttowertschöpfung für Niedersachsen: Das produzierende Gewerbe dominiert neben dem Bereich Finanzen/Versicherungen und den öffentlichen und sonstigen Dienstleistungen in Niedersachsen (Abb. 17).

Im Landkreis Göttingen kommt dagegen dem Bereich „öffentliche und sonstige Dienstleistungen“ die größte Bedeutung zu. Darunter zählen die Universitätseinrichtungen in der Stadt Göttingen, Forschungseinrichtungen, Kliniken sowie weitere Bildungs-, Gesundheits- und Pflegeunternehmungen bzw. Einrichtungen im Landkreis Göttingen. Im Vergleich mit dem Land Niedersachsen kommt dem Wirtschaftsbereich Gastgewerbe, dem Handel und dem Verkehr im Landkreis eine etwas geringere Bedeutung zu (Anteil variiert um 15%). Hier liegen Entwicklungspotenziale (Abb. 18).

Jahr	Niedersachsen		Braunschweig, Stat. Region		Göttingen, Landkreis	
	Marktpreise in Mio. €	Index	Marktpreise in Mio. €	Index	Marktpreise in Mio. €	Index
2008	197223	100	44617	100	8686	100
2009	188247	95	41288	93	8184	94
2010	200535	102	45922	103	8487	98
2011	211885	107	49774	112	9008	104
2012	217026	110	50669	114	9018	104
2013	220930	112	51708	116	9039	104
2014	228604	116	54171	121	9341	108
2015	232713	118	52308	117	9564	110
2016	248845	126	61709	138	9853	113

Abb. 16 BWS zu Marktpreisen im Vergleich 2008 bis 2016

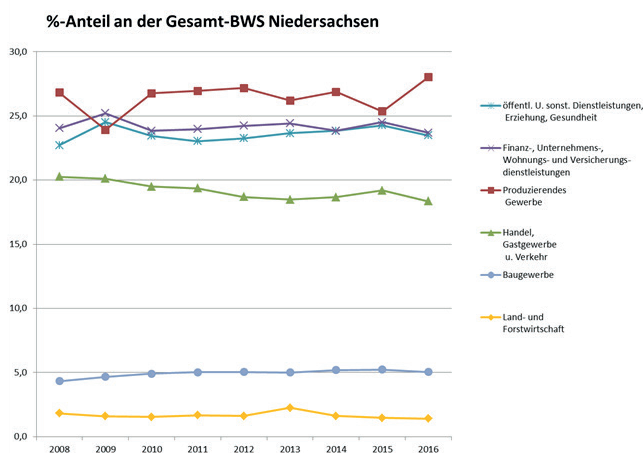


Abb. 17 Prozentualer Anteil aller Wirtschaftsbereiche in Niedersachsen

Arbeitsmarkt kommunal

Auf Ebene der Gemeinden stellt sich die Arbeitssituation bezogen auf die sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und die Wirtschaftssektoren folgendermaßen dar. Im Oberzentrum Göttingen hat der Dienstleistungssektor im Jahre 2018 etwa einen Anteil von 86 % an allen Beschäftigten, dort arbeiten absolut die meisten Personen (70.469).

Im Landkreis Göttingen arbeiten absolut die meisten Personen in den Mittelzentren Hann. Münden, Duderstadt und Osterode am Harz sowie im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Herzberg am Harz (33.418). Der größte Anteil arbeitet im Dienstleistungssektor, aber auch dem produzierenden Gewerbe kommt in den Mittelzentren sowie Herzberg am Harz und Bad Lauterberg eine große Bedeutung zu. Absolut betrachtet kommen die anderen Städte und Gemeinden, mit Ausnahme von Rosdorf und Bad Lauterberg, im Vergleich aktuell nicht über 3.000 Beschäftigte. Die Anzahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (SVBs) hat in allen Gemeinden insgesamt von 2014 bis 2018 zugenommen oder hat

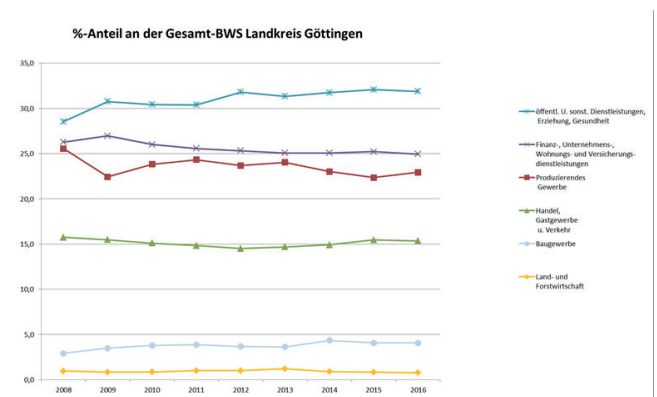


Abb. 18 Prozentualer Anteil aller Wirtschaftsbereiche im Landkreis Göttingen

stagniert, ausgenommen Adelebsen, die Samtgemeinde Dransfeld und Walkenried, die jeweils einen Rückgang zu verzeichnen hatten.

Tab. 8 BWS im Vergleich absolut, Anteile und Index

Jahre	Insgesamt	Index	Land- und Forstwirtschaft	Anteil in %	Index	Produzierendes Gewerbe	Anteil in %	Index	Baugewerbe	Anteil in %	Index	Handel, Gastgewerbe u. Verkehr	Anteil in %	Index	Finanz-, Unternehmens-, Wohnungs- und Versicherungs- dienstleistungen	Anteil in %	Index	öffentl. u. sonst. Dienstleistungen, Erziehung, Gesundheit	Anteil in %	Index
Mecklenburg-Vorpommern																				
2008	29.723	100	3610	1,8	100	52831	26,8	100	8566	4,3	100	39961	20,3	100	47400	24,0	100	44797	22,7	100
2009	33.927	95	3024	1,6	84	45007	23,9	85	8782	4,7	103	37867	20,1	95	47441	23,2	100	46127	24,5	103
2010	20.035	107	3002	1,5	85	53665	26,8	101	9867	4,9	115	39100	19,5	98	47807	23,8	101	47015	23,4	105
2011	21.185	106	3530	1,7	98	57088	26,9	108	10652	5,0	124	41011	19,4	103	50790	24,0	107	48814	23,0	109
2012	21.702	100	3507	1,6	97	58954	27,2	111	10954	5,0	128	40549	18,7	101	52597	24,2	111	50465	23,3	113
2013	22.930	100	4962	2,2	137	57879	26,2	109	11080	5,0	129	40809	18,5	102	53959	24,4	114	52241	23,6	117
2014	22.804	100	3698	1,6	103	61412	26,9	116	11861	5,2	138	42655	18,7	107	54196	23,8	115	54486	23,8	122
2015	23.713	100	3412	1,5	95	59000	25,4	112	12169	5,2	142	44640	19,2	112	57026	24,5	120	56466	24,3	126
2016	24.845	107	3534	1,4	98	69722	28,0	132	12969	5,1	147	45647	18,3	114	58925	23,7	124	58447	23,5	130
Brandenburg																				
2008	4.617	100	439	1,0	100	16892	37,9	100	1253	2,8	100	6903	15,5	100	10189	21,8	100	8959	20,1	100
2009	4.138	95	360	0,9	82	14313	34,7	85	1340	3,0	99	6358	15,4	92	9890	24,2	98	9036	21,9	101
2010	4.592	111	389	0,9	91	16212	39,7	108	1391	3,0	111	6512	14,2	94	10228	22,3	101	9169	20,0	102
2011	4.974	108	492	1,0	112	20960	40,9	121	1508	3,0	120	6796	13,7	98	10932	22,0	108	9686	19,5	108
2012	5.069	100	485	1,0	111	20580	40,2	121	1469	2,9	119	6866	13,5	99	11359	22,4	112	10090	19,9	113
2013	5.178	100	615	1,2	140	20496	39,6	121	1510	3,0	122	6998	13,5	101	11690	22,6	115	10419	20,1	126
2014	5.471	105	468	0,9	107	21845	40,3	129	1708	3,2	136	7482	13,8	108	11725	21,6	115	10944	20,2	122
2015	5.928	97	454	0,9	103	18732	35,8	111	1673	3,2	134	7893	15,1	114	12216	23,4	120	11340	21,7	127
2016	6.178	118	450	0,7	103	27257	44,2	161	1725	2,8	138	8047	13,0	117	12534	20,3	123	11705	19,0	131
Görlitzer Landkreis																				
2008	8.686	100	84	1,0	100	2220	25,6	100	253	2,9	100	1367	15,7	100	2283	26,3	100	2479	28,5	100
2009	8.184	94	68	0,8	81	1837	21,4	83	286	3,5	113	1268	15,5	93	2207	27,0	97	2518	30,8	102
2010	8.487	104	72	0,8	86	2022	23,8	91	320	3,8	127	1282	15,1	94	2208	26,0	97	2583	30,4	104
2011	9.008	106	91	1,0	108	2192	24,3	99	348	3,9	138	1336	14,8	98	2309	25,6	101	2736	30,4	110
2012	9.018	100	90	1,0	107	2137	23,7	96	332	3,7	131	1308	14,5	96	2263	25,3	100	2699	31,8	116
2013	9.939	100	109	1,2	130	2174	24,0	98	329	3,6	130	1318	14,7	97	2266	25,1	99	2833	31,3	124
2014	9.541	100	85	0,9	100	2131	23,0	97	406	4,3	161	1393	14,9	102	2345	25,1	103	2965	31,7	120
2015	9.664	100	79	0,8	95	2139	22,4	96	389	4,1	154	1477	15,4	103	2412	23,2	106	3067	32,1	124
2016	9.853	100	77	0,8	92	2261	22,9	100	402	4,1	159	1513	15,4	111	2458	25,0	108	3142	31,9	127



Tab. 9 SVBs unterteilt nach Wirtschaftssektoren und Gemeinden von 2014 bis 2018²⁷

(Quelle: Bundesagentur für Arbeit²⁸)

Gemeinde	Jahr	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A)	Produzierendes Gewerbe (B - F)	Handel, Verkehr und Gastgewerbe (G - I)	Sonstige Dienstleistungen (J - U)	Gesamt
Adelshausen, Flecken	2014	33	168	148	588	937
	2015	40	142	158	621	961
	2016	43	135	157	613	948
	2017	44	252	149	462	907
	2018	49	233	110	370	762
Bad Grund (Harrz)	2014	5	388	326	513	1.232
	2015 *		414 *		526	1.300
	2016	3	405	326	531	1.265
	2017 *		410 *		526	1.185
	2018 *		421 *		543	1.210
Bad Laubenberg im Harz, Stadt	2014	30	1006	990	1193	3219
	2015	32	992	1006	1206	3236
	2016	37	995	1021	1203	3256
	2017	37	951	1033	1225	3246
	2018	36	941	1061	1225	3263
Bad Soden, Stadt	2014	*	*	519	910	1.640
	2015	5	217	570	910	1.702
	2016	7	212	590	911	1.720
	2017	9	191	564	933	1.697
	2018	10	188	558	956	1.712
Brennberg, Flecken	2014	30	753	322	1.349	2.454
	2015	33	804	315	1.365	2.517
	2016	33	853	326	1.480	2.692
	2017	*	837	*	1.504	2.688
	2018	*	831	*	1.587	2.788
Duderstadt, Stadt	2014	34	2.674	1.473	2.837	7.019
	2015	35	2.730	1.535	2.921	7.221
	2016	35	2.861	1.544	2.983	7.423
	2017	40	2.919	1.570	3.018	7.547
	2018	45	2.982	1.528	3.038	7.593
Friedland	2014	20	281	163	548	1.012
	2015	23	280	175	604	1.082
	2016	25	277	179	648	1.129
	2017	26	270	179	640	1.115
	2018	24	275	166	627	1.092
Gleichen	2014	48	402	126	555	1.132
	2015	50	411	131	569	1.161
	2016	51	436	136	575	1.198
	2017	53	461	136	603	1.253
	2018	55	469	139	666	1.329
Grötzingen, Stadt	2014	39	10.688	11.143	44.253	66.124
	2015	43	9.949	11.599	45.549	67.141
	2016	41	9.892	11.850	46.327	68.111
	2017	45	9.674	11.783	47.901	69.403
	2018	44	9.702	11.821	48.902	70.469
Hamm-Milbrden, Stadt	2014	*	3.496	*	3.723	9.102
	2015	*	3.562	*	3.889	9.469
	2016	*	3.679	*	3.809	9.538
	2017	*	3.733	*	3.818	9.691
	2018	131	3.792	2.052	3.733	9.708
Herberg am Harz, Stadt	2014	15	2.086	693	2.119	4.913
	2015	15	2.089	721	2.043	4.868
	2016	14	2.079	740	1.987	4.820
	2017	13	2.092	741	2.018	4.864
	2018	12	2.093	760	2.021	4.886
Osterode am Harz, Stadt	2014	39	4.146	1.926	5.146	11.257
	2015	35	4.092	1.941	5.269	11.337
	2016	37	4.052	1.936	5.457	11.482
	2017	35	4.018	2.019	5.335	11.407
	2018	43	4.008	2.044	5.136	11.231
Rosdorf	2014	33	862	844	1.261	3.000
	2015	36	868	795	1.404	3.103
	2016	34	917	843	1.409	3.203
	2017	36	983	846	1.443	3.308
	2018	28	1.003	854	1.524	3.409
Staulenbergr	2014	*	*	1.093	409	1.769
	2015	7	271	1.082	446	1.806
	2016	9	255	1.055	472	1.791
	2017	7	260	1.057	457	1.781
	2018	*	1.151	*	442	1.856
Walkenried	2014	*	870	*	358	1.435
	2015	*	858	*	364	1.409
	2016	*	891	*	354	1.423
	2017	*	889	*	339	1.417
	2018	*	860	*	342	1.399
Wernfeld, SG	2014	16	588	250	729	1.583
	2015	17	599	223	760	1.599
	2016	21	570	233	735	1.559
	2017	19	563	202	751	1.535
	2018	18	571	205	760	1.554
Gehrdthausen, SG	2014	27	936	515	689	2.167
	2015	32	971	551	685	2.239
	2016	34	990	544	725	2.293
	2017	37	975	556	751	2.319
	2018	40	958	559	784	2.341
Hettorf am Harz, SG	2014	34	492	392	435	1.354
	2015	30	487	375	454	1.346
	2016	31	491	372	476	1.370
	2017	35	494	375	480	1.384
	2018	37	528	393	469	1.427
Raboldshausen, SG	2014	39	262	195	434	930
	2015	43	245	202	463	953
	2016	48	254	193	479	974
	2017	50	270	187	494	1.001
	2018	62	291	190	511	1.054

27 Aufgrund einer Revision bei der BA liegen keine Daten nach Wirtschaftszweigen für 2014–2016 auf Landkreisebene und Ebene des Planungsraumes vor. Daher mussten die Daten nach Wirtschaftssektoren dargestellt werden, Dienstleistungen sind hier aufgeteilt in zwei Kategorien. Infolgedessen stimmen nur die Gesamtsummen überein, weil * in den Gemeindedaten nach Sektoren enthalten sind.

28 Daten zum 30.06. des jeweiligen Jahres. (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=31966&year_month=201712&pageLocale=de&view=processForm&topicId=910542®ionId=03159).

Tab. 10 Pendlerstatistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter von 2014 bis 2018 nach Gemeinden^{29, 30}

 (Quelle: Bundesagentur für Arbeit³¹, LSN³² Bevölkerungsbestandsstatistik des Landkreises Göttingen³³) – aufgeteilt in 3 Tabellen

Stadt/Gemeinde	SVBs am Arbeitsort	SVBs am Wohnort	Pendlersaldo	wohnt und arbeitet am Ort	Auspendler	Einpendlert	Einwohnerdaten Bestandsstatistik LK Göttingen	Verhältnis SVB am Arbeitsort/ Einwohner in %
159001 Adelebsen, Flecken								
2014	937	2500	-1563	305	2195	632	6499	14,4
2015	961	2537	-1576	329	2208	632	6413	15,0
2016	948	2537	-1589	311	2226	637	6370	14,9
2017	907	2522	-1615	309	2213	598	6376	14,2
2018	762	2571	-1809	307	2264	455	6323	12,1
159002 Bad Grund (Harz)								
2014	1232	2985	-1753	623	2362	609	8666	14,2
2015	1300	3025	-1725	645	2380	655	8638	15,0
2016	1265	3052	-1787	605	2447	660	8522	14,8
2017	1185	3068	-1883	586	2482	599	8529	13,9
2018	1210	3148	-1938	617	2531	593	8428	14,4
159003 Bad Lauterberg im Harz								
2014	3219	3662	-443	1467	2195	1752	10506	30,6
2015	3236	3712	-476	1465	2247	1771	10596	30,5
2016	3256	3803	-547	1451	2352	1805	10548	30,9
2017	3246	3845	-599	1469	2376	1777	10830	30,0
2018	3263	3896	-633	1492	2404	1771	10698	30,5
159004 Bad Sachsa, Stadt								
2014	1640	2062	-422	710	1352	930	7431	22,1
2015	1702	2193	-491	752	1441	950	7510	22,7
2016	1720	2269	-549	769	1500	951	7476	23,0
2017	1697	2328	-631	763	1565	934	7424	22,9
2018	1712	2347	-635	781	1566	931	7392	23,2
159007 Bovenden, Flecken								
2014	2454	4909	-2455	538	4371	1916	13403	18,3
2015	2517	5001	-2484	540	4461	1977	13513	18,6
2016	2692	5090	-2398	547	4543	2145	13513	19,9
2017	2688	5194	-2506	539	4655	2149	13868	19,4
2018	2788	5250	-2462	545	4705	2243	13854	20,1
159013 Friedland								
2014	1012	2705	-1693	336	2369	676	9198	11,0
2015	1082	2755	-1673	344	2411	738	12576	8,6
2016	1129	2756	-1627	342	2414	787	11210	10,1
2017	1115	2782	-1667	344	2438	771	6967	16,0
2018	1092	2833	-1741	352	2481	740	6937	15,7
159015 Gleichen								
2014	1132	3309	-2177	374	2935	758	9029	12,5
2015	1161	3328	-2167	377	2951	784	8978	12,9
2016	1198	3333	-2135	374	2959	824	8894	13,5
2017	1253	3279	-2026	379	2900	874	8914	14,1
2018	1329	3256	-1927	383	2873	946	8898	14,9

29 Daten zum 30.06. des jeweiligen Jahres (https://statistik.arbeitsagentur.de/nn_31966/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Suchergebnis_Form.html?view=processForm&resourceId=210358&input_=&pageLocale=de&topicId=746728®ionInd=03159®ion=&year_month=201806&year_month.GROUP=1&search=Suchen).

30 Für 2014 und 2015 mussten für die Osteroder Gemeinden die LSN-Daten verwendet werden, da die Bestandsdaten aus dem Meldewesen nicht elektronisch vorlagen.

31 Daten zum 30.06. des jeweiligen Jahres (https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Rubrikensuche/Rubrikensuche_Form.html?nn=31966&year_month=201712&pageLocale=de&view=processForm&topicId=910542®ionInd=03159).

32 Tabelle: P70I5105 LSN-Online.

33 https://www.landkreisgoettingen.de/pics/medien/1_1568115990/2018-12-31-Ueberblick-Bevoelkerungfortschreibung-final.pdf



Stadt/Gemeinde	SVBs am Arbeitsort	SVBs am Wohnort	Pendlersaldo	wohnt und arbeitet am Ort	Auspendler	Einpendler	Einwohnerdaten Bestandsstatistik LK Göttingen	Verhältnis SVB am Arbeitsort/ Einwohner in %
159016 Göttingen, Stadt								
2014	66124	39336	26788	29415	9921	36709	117665	56,2
2015	67141	40179	26962	29678	10501	37463	118914	56,5
2016	68111	41780	26331	30211	11569	37900	119177	57,2
2017	69403	42569	26834	30606	11963	38797	122030	56,9
2018	70469	43339	27130	31051	12288	39418	121840	57,8
159017 Hann. Münden, Stadt								
2014	9102	8367	735	4715	3652	4387	23711	38,4
2015	9469	8548	921	4891	3657	4578	23785	39,8
2016	9538	8667	871	4896	3771	4642	23797	40,1
2017	9691	8746	945	4868	3878	4823	24341	39,8
2018	9708	8909	799	4909	4000	4799	24212	40,1
159019 Herzberg am Harz, Stadt								
2014	4913	4380	533	1845	2535	3068	13079	37,6
2015	4868	4436	432	1815	2621	3053	13059	37,3
2016	4820	4481	339	1795	2686	3025	13051	36,9
2017	4864	4590	274	1790	2800	3074	13306	36,6
2018	4886	4639	247	1818	2821	3068	13137	37,2
159026 Osterode am Harz, Stadt								
2014	11257	7989	3268	4539	3450	6718	22130	50,9
2015	11337	8058	3279	4540	3518	6797	22201	51,1
2016	11482	8144	3338	4526	3618	6956	21985	52,2
2017	11407	8148	3259	4406	3742	7001	22590	50,5
2018	11231	8188	3043	4374	3814	6857	22453	50,0
159010 Duderstadt, Stadt								
2014	7019	7500	-481	3245	4255	3774	20702	33,9
2015	7221	7629	-408	3300	4329	3921	20669	34,9
2016	7423	7802	-379	3389	4413	4034	20677	35,9
2017	7547	7876	-329	3413	4463	4134	20922	36,1
2018	7593	8012	-419	3415	4597	4178	20872	36,4

Pendlerstatistik SVBs

Die Pendlerdaten liefern Hinweise darauf, wo Arbeitsstätten- und wo Wohnschwerpunkte in den Städten und Gemeinden liegen könnten. In der Stadt Göttingen sowie in den Mittelzentren Hann. Münden, Osterode am Harz, Duderstadt und der Stadt Herzberg am Harz ist der Anteil der SVBs am Arbeitsort bezogen auf die Einwohner vor Ort aktuell am höchsten (zwischen 36,4 und 57,8%). Bei allen weiteren kleineren Städten und Gemeinden liegt der Anteil der SVBs an den Einwohner*innen bei knapp oder unter 30%. Je geringer dieser Anteil ist, desto mehr handelt es sich „lediglich“ um einen „Wohnort“. Ein positiver Pendlersaldo wiederum weist auf Arbeitsstättenschwerpunkte hin. In der Stadt Göttingen ist der Saldo am höchsten (2018 sind es 27.130 mehr Einpendler als Auspendler), die Mittelzentren und Herzberg am Harz weisen ebenfalls positive Saldi oder

einen minimal negativen Saldo wie in Duderstadt auf. Es gibt dabei sowohl in Herzberg am Harz, in Hann. Münden als auch in Duderstadt etwa eine gleichhohe Anzahl von SVBs am Wohnort wie am Arbeitsort. Bei der Stadt Göttingen und der Stadt Osterode am Harz ist der Anteil der SVBs am Arbeitsort höher als der am Wohnort, wodurch auch der höhere Einpendleranteil zu erklären ist. Alle anderen Städte und Gemeinden weisen negative Pendlersaldi ab mindestens –1.000 Personen auf, ausgenommen Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Walkenried und Duderstadt.



Stadt/Gemeinde	SVBs am Arbeitsort	SVBs am Wohnort	Pendlersaldo	wohnt und arbeitet am Ort	Auspendler	Einpendler	Einwohnerdaten Bestandsstatistik LK Göttingen	Verhältnis SVB am Arbeitsort/ Einwohner in %
159029 Rosdorf								
2014	3000	4456	-1456	585	3871	2415	11806	25,4
2015	3103	4513	-1410	579	3934	2524	11762	26,4
2016	3203	4685	-1482	597	4088	2606	11762	27,2
2017	3308	4815	-1507	605	4210	2703	12016	27,5
2018	3409	4873	-1464	644	4229	2765	12050	28,3
159034 Staufenberg								
2014	1769	2956	-1187	375	2581	1394	7861	22,5
2015	1806	3033	-1227	394	2639	1412	7834	23,1
2016	1791	3069	-1278	405	2664	1386	7855	22,8
2017	1781	3100	-1319	385	2715	1396	7947	22,4
2018	1856	3169	-1313	417	2752	1439	7905	23,5
159036 Walkenried								
2014	1435	1402	33	461	941	974	4579	31,3
2015	1403	1452	-49	442	1010	961	4537	30,9
2016	1423	1466	-43	433	1033	990	4481	31,8
2017	1417	1452	-35	431	1021	986	4512	31,4
2018	1399	1477	-78	420	1057	979	4420	31,7
159401 Dransfeld, SG								
2014	1583	3683	-2100	456	3227	1127	9325	17,0
2015	1599	3706	-2107	460	3246	1139	9351	17,1
2016	1559	3662	-2103	450	3212	1109	9354	16,7
2017	1535	3729	-2194	440	3289	1095	9367	16,4
2018	1554	3749	-2195	439	3310	1115	9363	16,6
159402 Gieboldehausen, SG								
2014	2167	5163	-2996	570	4593	1597	13844	15,7
2015	2239	5268	-3029	572	4696	1667	13790	16,2
2016	2293	5347	-3054	570	4777	1723	13781	16,6
2017	2319	5372	-3053	575	4797	1744	13779	16,8
2018	2341	5442	-3101	580	4862	1761	13715	17,1
159403 Hattorf am Harz, SG								
2014	1354	2622	-1268	354	2268	1000	7402	18,3
2015	1346	2631	-1285	361	2270	985	7344	18,3
2016	1370	2669	-1299	369	2300	1001	7356	18,6
2017	1384	2713	-1329	351	2362	1033	7361	18,8
2018	1427	2724	-1297	357	2367	1070	7333	19,5
159404 Radolfs hausen, SG								
2014	930	2786	-1856	234	2552	696	7177	13,0
2015	953	2806	-1853	235	2571	718	7206	13,2
2016	974	2875	-1901	229	2646	745	7201	13,5
2017	1001	2897	-1896	227	2670	774	7274	13,8
2018	1054	2915	-1861	239	2676	815	7249	14,5

Anteil des Produzierenden Sektors $\frac{1}{3}$, Dienstleistungssektor $\frac{2}{3}$

Es gab im Blick auf die letzten vier Jahre in der Stadt Göttingen eine Abnahme von Beschäftigten im produzierenden Sektor, jedoch nicht im Planungsraum. Vom Anteil der Beschäftigten her weist der produzierende Sektor ca. $\frac{1}{3}$ im Planungsraum auf ($\frac{1}{3}$ auf den Landkreis Göttingen bezogen). Hier dominierten als Arbeitgeber 2018 nach wie vor die Unternehmen Otto Bock

in Duderstadt, Smurfit Kappa in Herzberg am Harz, Piller Group und Kodak in Osterode am Harz sowie Exide Technologies in Bad Lauterberg, alle jeweils mit mind. 500 Beschäftigten. Händler & Natermann hat in Hann. Münden eine wichtige Bedeutung und etwas weniger als 400 Beschäftigte³⁴.

³⁴ Vgl. <https://www.igmetall-sued-niedersachsen-harz.de/betriebe/haendler-natermann/>. Die Daten zu den produzierenden Unternehmen aus dem Landkreis Osterode am Harz (alt) stammen von der damaligen Wirtschaftsförderung mit Datenstand 2013.

Gemeinde	Jahr	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei (A)	Produzierendes Gewerbe (B - F)	Handel, Verkehr und Gastgewerbe (G - I)	Sonstige Dienstleistungen (J - U)	Gesamt
Landkreis Göttingen	2014	442	30098	21118	68049	122279
	2018	678	30401	24368	73636	129083
	Veränderung absolut 2014 zu 2018	236	303	3250	5587	6804
	Veränderung Anteil 2014 zu 2018	34,8%	1,0%	13,3%	7,6%	5,3%
Stadt Göttingen	2014	39	10688	11143	44253	66124
	2018	44	9702	11821	48902	70469
	Veränderung absolut 2014 zu 2018	5	-986	678	4649	4345
	Veränderung Anteil 2014 zu 2018	11,4%	-10,2%	5,7%	9,5%	6,2%
Planungsraum	2014	403	19410	9975	23796	56155
	2018	634	20699	12547	24734	58614
	Veränderung absolut 2014 zu 2018	231	1289	2572	938	2459
	Veränderung Anteil 2014 zu 2018	36,4%	6,2%	20,5%	3,8%	4,2%

Auf den Planungsraum bezogen gab es über alle Wirtschaftssektoren einen Anstieg um 2.459 SVBs von 2014 auf 2018 bei aktuell insgesamt 58.614 SVBs. Dem Dienstleistungssektor³⁵ kommt sowohl im Planungsraum als auch landkreisweit dabei die größte Bedeutung zu, da hier die SVBs am stärksten von allen Wirtschaftssektoren wachsen. Im Rahmen der regionalen Strukturpolitik sind daher Maßnahmen zu fördern, die dazu beitragen, dass der private und öffentliche Dienstleistungssektor sich nach wie vor weiterentwickelt.

Ein weiterer Schwerpunkt ist insbesondere die hohe Anzahl von Arbeitsplätzen im produzierenden Gewerbe in den Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz sowie im Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Herzberg am Harz. Auch diesbezüglich ist eine Sicherung der Arbeitsplätze voranzutreiben und weiter zu entwickeln.

Auch bei Betrachtung der Pendlerzahlen wird die hohe Bedeutung der Mittelzentren deutlich, deren Pendlersaldo positiv ist und deren Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunkt sich bewiesen hat (siehe Gliederungspunkt 2.1).

Zu Ziffer

1.1 06 (1) Wirtschaftsschwache und wirtschaftsstarke Teilräume vernetzen / Anpassungsstrategien aufgrund des demografischen Wandels

Es ist zu gewährleisten, dass Entwicklungen zum wechselseitigen Nutzen erfolgen. Ziel ist es, Benachteiligungen einzelner Teilräume auszugleichen und zu behebende raumstrukturelle Defizite im gemeinsamen Kontext mit den wirtschaftsstärkeren Teilräumen zu lösen.

Dem Oberzentrum Göttingen kommt hierbei als zentraler Agglomerationsschwerpunkt für den Raum Südniedersachsen eine besondere Bedeutung zu. Insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen Bedeutung (z. B. als Arbeitsstättenschwerpunkt) ergibt sich ein eindeutiges Übergewicht, das sich u. a. in den Pendlerströmen widerspiegelt (siehe Gliederungspunkt 1.1 05).

Während es demnach im Oberzentrum keinen Anpassungsbedarf durch den demografischen Wandel gibt, muss sich der Planungsraum in verschiedenen Bereichen – hier insbesondere den wirtschaftsschwachen Teilräumen diversen Herausforderungen stellen:

Arbeitsmarkt

Im Bereich des regionalen Arbeitsmarktes kommt der demografisch bedingten Verschiebung der Nachfrage eine große Bedeutung zu. Dies bedeutet ein Risiko für Unternehmen mit lokalem und regionalem Absatz und gleichzeitig eine Chance für innovative (seniorenbezogene) Produkte und Dienstleistungen. Eine weitere Herausforderung liegt in der künftigen Entwicklung der Altersstruktur von Belegschaften (weniger nachwachsende Arbeitskräfte, Alterung von Kernbelegschaften, Alterung und Ersatz von Schlüsselqualifikationen, familienfreundliche Beschäftigungsmodelle etc.) und dem Fachkräftemangel.

Kommunale und regionale Entwicklung

Die sich abschwächende demografische Entwicklung bedeutet längerfristig auch rückläufige Belegungsdichten bzw. eine steigende Wohnfläche pro Einwohner.³⁶ Die zunehmende Alterung der Bevölkerung – insbesondere im dünner besiedelten länd-

35 Wirtschaftszweige G-U.

36 So sind z. B. die Verharrungstendenzen älterer Menschen in ihren, früher von jeweils einer ganzen (Groß-)Familie bewohnten Wohnimmobilien sehr hoch.



lichen Raum³⁷ – wird durch eine verstärkte Abwanderung junger Menschen³⁸ in die Zentren verstärkt. Es kommt zu einer nachlassenden Suburbanisierung und zu einer neuen Attraktivität der Zentren (Renaissance der Stadt als Wohnstandort) im Zusammenhang mit der sinkenden Attraktivität peripher gelegener ländlicher Gemeinden, z. B. hervorgerufen durch steigende Energie- und Mobilitätskosten oder den Wegfall der Eigenheimzulage.³⁹ Dies bedeutet letztendlich eine Abkehr von der Suburbanisierung und einem Trend zurück in die Stadt, mit dem Wunsch, Wohnen und Arbeiten räumlich zu verbinden.

Als ein weiterer Aspekt ist aufzuführen, dass verstärkte Integrationsanstrengungen für Zuwanderer notwendig werden, da ein hoher Zuwandereranteil das Einwohner- und Arbeitskräftedefizit zumindest teilweise kompensieren kann.

Der demografische Wandel wirkt sich deutlich auf die kommunalen Aufgabenbereiche aus. Dabei kommt es zu tendenziell steigenden Kosten je Outputseinheit bei rückläufiger Nachfrage. Dies betrifft insbesondere die Bereiche Bildung / Schule / Transport, soziale Einrichtungen, Kinderbetreuung und das Gesundheitswesen.

Dies alles geschieht vor dem Hintergrund begrenzter kommunaler und regionaler Handlungsspielräume aufgrund niedriger(er) Steuereinnahmen und geringer(er) Zuweisungen.

Bleiben entsprechende Handlungsansätze aus, folgt letztendlich eine „Abwärtsspirale“, wobei sich bei rückläufiger Bevölkerung die Wirtschaftskraft und das Versorgungsangebot verringert, was wiederum weiter Bevölkerungsverluste induziert.

37 In Hinsicht auf den ländlichen Raum können quantitative und qualitative Unterschiede im Kontext des demografischen Wandels gegenüber weiteren Raumkategorien festgestellt werden. Zunächst ist der ländliche Raum von einer stärkeren Alterung betroffen, wohingegen die Zentren bzw. Ballungsräume von einer verstärkten Internationalisierung geprägt sind. Die forcierte Alterung, die gerade im ländlichen Raum zu beobachten ist, wird von einem überproportionalen Bevölkerungsrückgang abgelöst.

38 Zum Beispiel Single und 1–2 Personenhaushalte ohne Wohnstandortbindung (z. B. Einfamilienhaus) und dem Bedarf an einer adäquaten Freizeit- und Bildungsinfrastruktur vor Ort.

39 Weitere Beweggründe für den Zuzug in die Städte sind bessere Einkaufs- und Versorgungsmöglichkeiten für alte Menschen, Freizeit- und Kulturangebote, altengerechtes Wohnen.

Anpassungs- und Entwicklungsstrategien

Mit dem Demografiebericht 2014 wird die Umsetzung einer Demografiestrategie auf Kreisebene und auf kommunaler Ebene durch Bürgerbeteiligungsprozesse empfohlen. Dies macht zunächst eine Sensibilisierung von Entscheidungsträgern in Verwaltung und Politik sowie weiterer Akteure erforderlich. Die Erarbeitung einer zukunftsorientierten kommunalen Entwicklungsstrategie und die Erarbeitung von Fachkonzepten für einzelne kommunale Aufgabenfelder sollte insbesondere unter Einbeziehung von Bürger*innen und Unternehmen erfolgen. Die Verknüpfung von Entwicklungs- und Finanzplanung zu einer abgestimmten Entwicklungsstrategie bedarf einer sorgfältigen Abschätzung der fiskalischen und (regional) wirtschaftlichen Wirkungen von Infrastrukturprojekten und Maßnahmen. Dabei sind die Schwankungen beim altersspezifischen Infrastrukturverbrauch durch Altersstrukturveränderungen zu berücksichtigen.

Zudem sollte die kommunale Gewerbeflächenplanung sich an den jeweiligen demografischen Entwicklungstendenzen orientieren.⁴⁰ (Vgl. Gliederungspunkt 2.1 02.)

Weiterhin bedarf es der Ausschöpfung aller Möglichkeiten der interkommunalen Kooperation und Arbeitsteilung.⁴¹ Der Steigerung der Wohnstandortattraktivität kommt ebenfalls eine bedeutsame Rolle zu.

Sozialstrategie

Der Landkreis Göttingen strebt an, im Rahmen der Sozialstrategie Sozialplanungsräume zu bilden und Sozialplanungskonferenzen durchzuführen.

Der Kreistag hat am 07.03.2018 Leitlinien einer Sozialstrategie verabschiedet, die sich an den Lebensräumen und Lebenslagen der Einwohner*innen orientieren mit dem Ziel, die Lebenslagen der Einwohner*innen zu verbessern.

40 Die für die Nachfrage nach Wohnbauland und Wohnimmobilien bedeutsame Altersgruppe der 25- bis 45-Jährigen nimmt zukünftig ab. Dies wird sich auf die Nachfrage nach Baugrundstücken und Immobilien auswirken (Rückgang). Aufgrund der Zunahme des Seniorenanteils wird die Nachfrage nach altengerechten Wohneinheiten zunehmen. Mittel- bis langfristig werden Leerstände im Bestand zunehmen.

41 Dies betrifft z. B. die Abschätzung der künftigen Nachfrage / Auslastung in Bezug auf Infrastrukturen.

Eine Leitlinie für das Handeln der Verwaltung sollte daher im konsequenten und systematischen Ausbau von vorsorgenden, präventiven Angeboten bestehen, die einen Hilfebedarf vermeiden und damit langfristige Abhängigkeiten vom Staat verhindern.

Dafür sollen Einrichtungen, Strukturen und Netzwerke im Sozialraum gestärkt und die Ziele und Maßnahmen mit den im Sozialraum handelnden Akteuren strukturiert und systematisch abgestimmt werden.

Zur entsprechenden Steuerung im Sinne einer Präventions- und Sozialraumorientierung dient eine beim Landkreis implementierte Sozialplanung, erfolgt ein kontinuierliches Sozialmonitoring sowie eine Sozialberichterstattung, werden Sozialplanungsräume gebildet und entsprechende Sozialplanungskonferenzen mit den Akteuren vor Ort durchgeführt.

Ausbau von Familienzentren

Der Landkreis betreibt den Ausbau von Familienzentren als Ausgangspunkt für soziale Teilhabe in allen Lebensphasen (s. o. beschlossenen Leitlinie der Sozialstrategie).

Familienzentren tragen durch präventive, sozialräumlich ausgerichtete Unterstützungsangebote und Vernetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für die Menschen vor Ort zur Verbesserung der Lebenslagen der Einwohner*innen bei.

Mit der Förderung von Familienzentren leistet der Landkreis einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur für Familien und sorgt dafür, dass Familien, insbesondere mit jüngeren Kindern, besser erreicht und unterstützt und Angebote besser aufeinander abgestimmt werden. Ein weiteres Ziel stellt die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung von Ressourcen dar.

Damit werden sie zu einem Ausstattungsmerkmal von Grundzentren (siehe Gliederungspunkt 2.2).

Anpassung von Förderprogrammen am Beispiel der Städtebauförderung

Mit Blick auf die demografischen Veränderungen benötigt auch die Städtebauförderung ein hohes Maß an Flexibilität. Insbesondere der ländliche Raum kämpft mit den Folgen des demografischen Wandels, aber auch kleinere Städte benötigen die Unterstützung der Städtebauförderung.

Die den Städten und Gemeinden zur Verfügung stehenden Förderprogramme sollten verstärkt auf die städtebaulichen Anforderungen, die sich aus dem demografischen Wandel ergeben, ausgerichtet werden. Da das Städtebauförderungsprogramm auf die Stärkung der Ortszentren und die Steigerung der Lebensqualität in den Städten und Gemeinden abzielt, leistet es bereits einen – wenn auch indirekten – äußerst wirkungsvollen Beitrag zur Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels. Darüber hinaus sollte eine zusätzliche Aufnahme von Fördertatbeständen, die mit dem demografischen Wandel direkt in Verbindung stehen, in das Städtebauförderprogramm des Landes erfolgen. In diesem Zusammenhang könnte z. B. eine, demografisch bedingte, verstärkte Abstimmung von Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung und Anpassungsmaßnahmen⁴² an die demografischen Veränderungsprozesse förderwürdig sein. Was an dieser Stelle beispielhaft für den Bereich der Städtebauförderung angeführt wurde, gilt auch für andere Förderbereiche.⁴³

42 Zum Beispiel Maßnahmen zur Verringerung der Leerstandsquote.

43 In der zweiten Säule der gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) bildet die Förderung der ländlichen Entwicklung einen von drei Schwerpunkten. Zwar sind die aktuell zur Verfügung stehenden Instrumente (z. B. Dorferneuerung) noch nicht an die Herausforderungen des demografischen Wandels angepasst, dies ist aber für die kommende Förderphase zu erwarten.



Zu Ziffer

1.1 07 Ländlicher Raum

(1) Entwicklung ländlich geprägter Räume

Die regionale Verteilung von Einwohnern und Arbeitsplätzen prägt im Zusammenspiel von Lage und Infrastruktur die Raumstruktur. Während der westliche Teil des Landkreises Göttingen als sog. „städtischer Kreis“ eingestuft wird, ist der östliche Teilbereich eher ländlich geprägt (mit Verdichtungsansätzen)⁴⁴; die Strukturunterschiede sind verbunden mit einem Nebeneinander von Wachstum und Schrumpfung.

Erklärtes Ziel der niedersächsischen Politik ist es, sowohl in den verstädterten als auch in den ländlich geprägten Räumen gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen.

Mit dem regionalen Ziel 1.1 07 soll die Entwicklung des eher ländlich geprägten Raums als Lebens- und Wirtschaftsraum mit eigenständiger Bedeutung gestärkt werden. Vor diesem Hintergrund besteht die Zielsetzung, insbesondere die naturräumliche, landschaftliche und siedlungsstrukturelle Vielfalt sowie die kulturelle Eigenart seiner Teilräume zu wahren und zu entwickeln.

Weiterhin besteht die Zielsetzung, Wirtschaftsstruktur und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit durch eine den örtlichen Gegebenheiten angepasste und ausgewogene Infrastrukturausstattung zu verbessern. Ein ressourcenschonender Umgang mit den jeweils vorhandenen endogenen Entwicklungspotenzialen trägt zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raums bei.

Der ländliche Raum steht einerseits vor großen Herausforderungen, wie dem demografischen Wandel (vgl. 1.1 03), die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen oder dem Ressourcenschutz und der Sicherung der Daseinsvorsorge. Hierbei kommt insbesondere auch den zentralen Orten eine besondere Rolle zu, da hier örtliche und regionale Kräfte gebündelt werden. Andererseits bieten ländlich geprägte Räume in der Regel eine geringer belastete Umwelt, weniger Nutzungskonkurrenzen und einen hohen Freizeitwert.

Folgende Aspekte sind in Bezug auf die weitere Entwicklung ländlich geprägter Räume besonders hervorzuheben:

Tab. 11 Auswahl der für ländliche Regionen relevanten Schwerpunktaussagen des LROP

Ländliche Regionen	
Räumliche Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kooperations- und Netzwerkprozesse für eine wettbewerbsfähige, strategisch und integrativ angelegte Entwicklung ▪ Sicherung landschaftlicher Raumfunktionen und Abstimmung konkurrierender Nutzungsvorstellungen, räumlicher Entwicklungspotenziale und ökologischer Schutzinteressen im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung
Verkehr / Infrastruktur	<ul style="list-style-type: none"> ▪ überregionale Verkehrserschließung ▪ Ausbau moderner und leistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologien und -netze (siehe hierzu auch Kap. 4.1.6 im RROP) ▪ Infrastrukturentwicklung als Beitrag zur Standort- und Lebensqualität (insbesondere Soziales, Bildung, Kultur, Erholung, Freizeit ...)
Wirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Schaffen eines qualifizierten Arbeitsplatzangebotes (insbesondere im Handwerk sowie Dienstleistungen) ▪ Fokus auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) / Förderung einer gesunden mittelständischen Industrie- und Dienstleistungsstruktur ▪ Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft (Umstrukturierung, Entwicklung, Innovation) ▪ Diversifizierung der ländlichen Wirtschaft im Hinblick auf die Erschließung neuer Wertschöpfungsfelder wie z. B. nachwachsende Rohstoffe, regenerative Energien, Tourismus, Logistik ▪ Qualitätsverbesserung des Bildungs- und Qualifizierungsangebotes
Naturhaushalt / Ressourcensicherung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erhalt der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes ▪ Nachhaltige Nutzung der Naturgüter

44 Siehe Raumordnungsbericht 2017, BBSR Bonn 2018.



(2) Telekommunikationsnetze in ländlich strukturierten Räumen

Der Ausbau eines qualitativ hochwertigen Telekommunikationsnetzes ist auch in ländlich strukturierten Räumen unter wirtschaftlichen Grundsätzen anzustreben und mit den modernen Entwicklungen in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die weitere wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung und Verbesserung der Standortqualität sind gerade ländlich-periphere Gebiete auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Informations- und Kommunikationsdiensten angewiesen. Eine ausreichende Versorgung mit modernen Telekommunikationsnetzen im ländlichen Raum trägt auch dazu bei, die Aufwendungen zur Distanzüberwindung (digitale Kluft zwischen Verdichtungsräumen und ländlichen Raum) zu senken. Diesbezüglich enthält die Zielsetzung neben der ökologischen auch eine ökonomische Komponente.

(3) Beschleunigung des Netzausbaus und Minderung der Raumbelastung beim Ausbau leitungsgebundener Informationstechnologien

Unterirdisch verlaufende Leerrohre sind dann zu verlegen, wenn das Erdreich wegen ohnehin erforderlicher Tiefbauarbeiten in ähnlichen Bereichen (Strom-, Gasleitungen usw.) aufgebaggert wird. Da Tiefbauarbeiten für spätere Leitungstrassen sehr teuer und meistens unwirtschaftlich sind, ist daher bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen linienhafter Infrastruktur die Möglichkeit der Verlegung von Leerrohren zur Beschleunigung des Netzausbaus leitungsgebundener Informationstechnologien zu prüfen und möglichst auszuschöpfen. Leerrohre sind kostengünstig und können (auch später) von verschiedenen Anbietern zum Ausbau von Trassen genutzt werden. Sie tragen dazu bei, dass potenzielle Anbieter für den Netzausbau leichter gewonnen werden können. Derartige Bündelungsmöglichkeiten und Mehrfachnutzungspotenziale von Leitungen verschiedener Anbieter tragen zudem zur Minderung der Raumbelastung bei.

(4) und (5) Informations- und Kommunikationsinfrastruktur

Der Planungsraum ist größtenteils an alle derzeit verfügbaren Telekommunikationsnetze sowohl im leitungsgebundenen als auch im Mobilfunkbereich angeschlossen. Unter Wettbewerbsgrundsätzen ist

eine flächendeckende Versorgung mit allen Einrichtungen / Angeboten der Telekommunikationsinfrastruktur kurzfristig anzustreben.

Errichtung von Funk- und Sendemasten

Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen und Reichweiten werden an die einzelnen Funknetze unterschiedliche Anforderungen gestellt, die die Lage und Standorte der Sender beeinflussen.

Unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes, des Naturhaushaltes und der Umweltauswirkungen, sind die Sendeanlagen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Im Rahmen der raumordnerischen Beurteilung – bei kleineren Anlagen im Planungs- und Genehmigungsverfahren – sollten für den Landkreis Göttingen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Bündelung auf bereits vorhandene bauliche Anlagen,
- Bündelung mehrerer Dienste auf möglichst wenig Masten,
- Umweltvorsorge: Minimierung von Umweltauswirkungen und gesundheitlichen Risiken (z. B. ausreichende Abstände zur Bebauung, Strahlenschutz).

Zur Erstellung von diesbezüglich geeigneten Antragsunterlagen hat der Landkreis Göttingen ein „Merksblatt zu Anforderungen für die Errichtung von Funk- und Sendemasten“ erstellt, welches die für eine Standortbeurteilung notwendigen Informationen festlegt, die der Antragsteller zu erbringen hat.

Verfügbarkeit von Breitbandinternet

Ansiedlungsentscheidungen von Unternehmen und Wohnstandortentscheidungen von Privatpersonen werden zunehmend auch von der Verfügbarkeit von Breitbandinternet abhängig gemacht.

Der Landkreis Göttingen bereitet derzeit im Rahmen der Fusionsprojekte mit dem Landkreis Osterode am Harz eine Strukturplanung vor, über die der infrastrukturelle Ausbau des Breitbandnetzes gesteuert werden soll.



Die Aufgabe des Breitbandausbaus obliegt der WRG (Wirtschaftsförderung Region Göttingen).

Zu Ziffer

1.1 08-09 Zusammenarbeit im Bildungs- und Kulturbereich

(1) Zusammenarbeit im Bildungswesen

Ein qualitativ hochwertiges Angebot an regionalen Bildungseinrichtungen ist für die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppen und Akteure von großer Bedeutung. Durch eine gute Ausbildung und Qualifikation erlangen Schüler*innen den Zugang zum Berufsleben. Die regionale Wirtschaft ist auf qualifizierte Mitarbeiter*innen angewiesen. Für die Region induziert Bildung Wertschöpfung.

Kooperation im Bildungsbereich ist wichtig, da hierdurch die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualifikation von Arbeitnehmer*innen gewährleistet werden kann, die für eine innovative Wirtschafts- und Regionalentwicklung ausschlaggebend ist. Angesichts der sich ständig wandelnden Anforderungen an die Arbeitsplätze reicht in der heutigen Zeit die berufliche Ausbildung kaum noch aus, um auf Dauer bestehen zu können. Berufliche Weiterbildung ist unverzichtbar und zu einem Standortfaktor geworden, welcher auch zukünftig an Bedeutung gewinnen wird.

Als Raumordnungsziel ist daher festgelegt, die Zusammenarbeit der Bildungseinrichtungen untereinander zu fördern und zu entwickeln.

Im Bereich Forschung und Lehre sind im Planungsraum weder Hoch- noch Fachhochschulen vorhanden, wohl aber im direkten Umfeld, dem Oberzentrum Göttingen und in der Region Harz. Diese im Kreisgebiet fehlenden Funktionen von Forschung und Lehre werden somit von der benachbarten Universität Göttingen, der Hochschule in Clausthal-Zellerfeld und den Fach- / Hochschulen in Göttingen und Wernigerode wahrgenommen.

Das hiermit verbundene Innovationspotenzial und die allgemeinen positiven Wirkungen und Abstrahlwirkungen äußern sich vor allem in der Ausbildung und der Qualität von Arbeitsplätzen, die wiederum für die wirtschaftliche Weiterentwicklung des Raumes eine große Rolle spielen können.

Die Zusammenarbeit der höheren Bildungseinrichtungen mit der wirtschaftsnahen Forschung, der Industrie und dem mittelständischen Gewerbe und Handwerk ist daher zu fördern, denn sie trägt dazu bei, vorhandene Arbeitsplätze zu sichern und neue zu schaffen.

Das eigentliche Bildungsangebot im Planungsraum erstreckt sich auf den schulischen Bereich der Grundschulen bis hin zu Gymnasien und Berufsbildenden Schulen und die Weiterbildungseinrichtungen, die ebenfalls einen wichtigen Faktor der Wettbewerbsfähigkeit für Betriebe, Beschäftigte und den Arbeitsmarkt und damit für die Wirtschaft der Region darstellen.

Im Rahmen der „Bildungsregion Göttingen“ kooperieren Akteure aus dem Bildungsbereich miteinander und mit Eltern-, Lehrer und Schülervertretungen sowie der Wirtschaft. In regelmäßig stattfindenden Bildungskonferenzen werden von Experten aus der Region Konzepte für ein regionales Bildungsmanagement erarbeitet. Mitglieder der „Bildungsregion Göttingen“ sind die Landkreise Northeim und Göttingen sowie die Stadt Göttingen und andere.

Die Bildungsregion fördert die Praxisorientierung des Unterrichts an den Schulen, vermittelt Schülern frühzeitig Eindrücke aus dem Berufsleben und unterstützt die Betriebe bei der Nachwuchsgewinnung.

Einrichtungen, wie z. B. die Kreisvolkshochschule Südniedersachsen (KVHS gGmbH) und andere Träger der Erwachsenenbildung, sorgen für vielschichtige dezentrale Angebote, die sich sehr schnell den individuellen örtlichen Bedürfnissen anpassen können. Die KVHS arbeitet im Planungsraum flächendeckend; sie unterhält in allen Gemeinden Außenstellen und führt in vielen Ortschaften des Landkreises Kurse durch.

Ebenso die Musikschule mit ihren Bezirksaußenstellen in Duderstadt, Hann. Münden und Osterode von Bedeutung, die Angebote insbesondere für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Musikerziehung, Musikausbildung und Musikpflege auf der Grundlage des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen bietet.⁴⁵

⁴⁵ Als eine der wenigen außerschulischen Bildungseinrichtungen verfügen die öffentlichen Musikschulen Niedersachsens über ein umfassendes pädagogisches Konzept mit spezifischen Unterrichtsangeboten für jedes Lebensalter. Sie halten eine qualifizierte Angebotspalette vor, die sowohl



(2) Zusammenarbeit von Kulturträgern

Kunst- und Kulturpflege bzw. kulturelle Einrichtungen und Angebote gelten neben den Bildungsmöglichkeiten als sogenannte „weiche Standortfaktoren“; als wesentlicher Imagefaktor der Standortattraktivität einer Region kommt ihnen bei der Standortwahl von Unternehmen eine erhebliche Bedeutung zu. Raumordnerisch relevant ist jedoch nur die Summenwirkung aller kulturellen Bemühungen und Angebote, wengleich einzelne Einrichtungen auch als Wirtschaftsfaktor im Bereich „Erholung und Tourismus“ Bedeutung erlangen. Als Beispiel sei hier das Zisterzienser Kloster Walkenried angeführt (UNESCO Weltkulturerbe) mit den regional bedeutenden Walkenrieder Kreuzgang-Konzerten.

Im Planungsraum gibt es viele Kulturträger, die auf unterschiedliche Art und Weise tätig werden. Hierzu gehören u. a. der Landschaftsverband Südniedersachsen e. V., der Museumsverbund Südniedersachsen und der Regionalverband Harz e. V. mit überregionalen Kooperationen, die das kulturelle Leben fördern.

Zu den Aufgaben des Landschaftsverbandes Südniedersachsen⁴⁶ gehört u. a. die Förderung von Literatur, bildender Kunst und Film, Theater und ähnlichen Kunstformen sowie von Forschungen und Projekten zur Geschichte Südniedersachsens und zur Heimatpflege. Damit werden Beiträge zur Stärkung der regionalen Identität geleistet und die Qualität der vorhandenen kulturellen Angebote gesichert.

Der Landkreis Göttingen trägt dem Raumordnungsziel einer verstärkenden und unterstützenden Kulturarbeit Rechnung, indem er zur Förderung, Würdigung und Sichtbarmachung kultureller Aktivitäten im Kreisgebiet einen Kultur- und Förderpreis mit der Bezeichnung „Kulturpreis des Landkreises Göttingen“ stiftet. Der Kulturpreis wird alle zwei Jahre im Wechsel an unterschiedliche Kultursparten vergeben.

Eine weitere Unterstützung der Kulturarbeit findet u. a. Niederschlag in der Bereitstellung von Kreismitteln für das Deutsche Theater in Göttingen, das Göttinger Symphonie-Orchester und das Junge Theater

eine breitenorientierte Musikausbildung berücksichtigt als auch die Förderung von musikalischen Spitzenleistungen gewährleistet.

⁴⁶ Der Landschaftsverband Südniedersachsen ist ein eingetragener, gemeinnütziger Verein, dessen wichtigste Mitglieder die Landkreise und Städte in Südniedersachsen sind.

als weitere Bühne in Göttingen und für die Händelfestspiele. Diese Einrichtungen decken z. T. auch die kulturelle Nachfrage aus dem Planungsraum mit ab.

Auch die Arbeit des Kreismedienzentrums des Landkreises Göttingen trägt zur Erfüllung der raumordnerischen Zielsetzung, die lokale und regionale Identität der Bevölkerung zu stärken, bei. Es wendet sich nicht nur an Schulen und vorschulische Einrichtungen, sondern z. B. auch an Träger der Jugend- und Erwachsenenbildung und der Jugendhilfe mit Sitz im Landkreisgebiet.

(3) Erhalt von Zeugnissen der kulturgeschichtlichen Entwicklung

Für die Entwicklung der Regionen wird es immer wichtiger, sich ein eigenes Profil, eine unverwechselbare regionale Identität zu geben und sich durch Individualität abzuheben. Deshalb sollen in möglichst vielen Gemeinden / Städten gut geführte Museen erhalten, unterhalten und auch neu eingerichtet werden, die die kultur- und wirtschaftsgeschichtliche, soziale und landschaftshistorische Entwicklung der Region vermitteln und die Identifikation mit der Region fördern.

Die kulturellen Angebote reichen vom international anerkannten Europäischen Brotmuseum in Ebergötzen über die Heimatmuseen in Duderstadt, Hann. Münden, Bad Lauterberg, Bad Sachsa und Osterode, den zahlreichen Dorfmuseen, wie in Oberfeld und Förste, dem Museum für Steinarbeit in Adelebsen, dem Bergbaumuseum „Schachanlage Knesebeck“ in Bad Grund, bis hin zu weiteren Objekten von kultur- und wirtschaftshistorischer Bedeutung wie der Historischen Spinnerei Gartetal und der Wilhelm-Busch-Mühle in Ebergötzen.

Orte, wie die Einhornhöhle in Scharzfeld und die Waldbühne Bremke sind weitere Beispiele, die die Bandbreite der kulturellen Vielfalt im Raum aufzeigen und die zum Gesamtbild der Region beitragen.

Die vielfältigen Einrichtungen und Angebote, die die unverwechselbare regionale Identität und die Geschichte der Städte und Dörfer widerspiegeln, sind daher zu erhalten und in ihrer Arbeit möglichst zu unterstützen.



1.2 Einbindung in die norddeutsche und europäische Entwicklung

Zu Ziffer

1.2 05 (1) Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

In Deutschland wurden durch die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) in den Jahren 1997 und 2005 insgesamt 11 hoch verdichtete Ballungsräume mit mindestens 1 Million Einwohnern als Metropolregionen ausgewiesen.

Es handelt sich um räumliche und funktionale Standorte, deren herausragende Funktionen über internationale Grenzen hinweg ausstrahlen. Sie werden als Kristallisationspunkte und Träger der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung auf regionaler und nationaler Ebene betrachtet. Gleichsam haben die Metropolregionen eine europäische Bedeutung als zukunftsweisende Zentren bzw. Wachstumspole, welche die Wettbewerbsfähigkeit Europas stärken und festigen können.

Die Funktionalitäten einer Metropolregion lassen sich anhand der folgenden vier Kriterien bestimmen:

- **Entscheidungs- und Kontrollfunktion:** Hohe Konzentration an politischen und ökonomischen Einrichtungen.
- **Innovations- und Wettbewerbsfunktion:** Metropolregion als Motor gesellschaftlicher, kultureller und technologischer Entwicklung. Dies zeichnet sich auch durch eine hohe Anzahl an Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen aus.
- **Verteilungs- und Bündelungsfunktion (Gateway-Funktion):** Metropolregion im Sinne eines Knotenpunktes bzw. einer Drehscheibe. Indikatoren: Flughäfen, Verkehrsknotenpunkte, Standort von Internet-Servern, Messen etc.
- **Symbolfunktion:** Kultur, Medien, Events, Architektur, Stadtgestalt, Image.



Abb. 19 Karte der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg

(Quelle: Homepage der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg)



Metropolregionen werden durch ihre gut funktionierenden Kooperationsstrukturen geprägt. Zudem ist eine starke Vernetzung zwischen den in ihren Kernen vorhandenen Potenzialen und den engeren metropolitanen Verflechtungsräumen vorhanden. Durch Einbeziehung der Potenziale im weiteren metropolitanen Verflechtungsraum im Sinne großräumiger Verantwortung kann die nationale und internationale Bedeutung und Wettbewerbsfähigkeit der Metropolregion gestärkt und Wachstum und Innovation in der Gesamtregion gefördert werden. Demgemäß kommt es zu einer Vernetzung städtischer und ländlicher Räume in großräumigen Verantwortungsgemeinschaften.

Die Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg umfasst mit ca. 3,8 Millionen Menschen ein Gebiet von 20 Landkreisen und kreisfreien Städten mit zusammen 431 Gemeinden, wo auf einem Drittel der niedersächsischen Landesfläche ca. die Hälfte der Landesbevölkerung lebt (siehe Abb. 19).

Die 2009 organisatorisch neu strukturierte Metropolregion vernetzt ökonomische, wissenschaftliche und kulturelle Potenziale, bündelt die Kräfte, erschließt Synergien und profiliert sich im nationalen und internationalen Standortwettbewerb. In diesem Zusammenhang will die Metropolregion das Profil als moderne, technologieorientierte Region weiter

schärfen. Sie baut auf wirtschaftliche Stärken, wie z. B. in der Automobilindustrie, und auf ein großes Potenzial im Hinblick auf die vorhandenen Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiestandorte. Den Themenbereichen Energieeffizienz und Wissensvernetzung kommt in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg eine besondere Bedeutung zu.

Grundlage der regionalen Zusammenarbeit in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg ist die Erkenntnis, dass die Aufgaben bzw. Herausforderungen an einzelne Stadtregionen / Oberzentren zu groß bzw. zu vielfältig geworden sind, als dass sie allein bewältigt werden könnten. Regionale Kooperation im Sinne einer optimalen Ausschöpfung der vorhandenen Potenziale über kommunale Grenzen hinweg ist daher sinnvoll und z. T. auch unentbehrlich.

Regionale Kooperation besitzt neben der Lösung von Problemen innerhalb der Metropolregion ebenso die Aufgabe, die Interessenwahrung nach außen zu stärken. Ein geschlossenes Auftreten der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg trägt dazu bei, die öffentlichen Handlungs- und Entscheidungsträger auf Länder-, Bundes- und europäischer Ebene, aber auch die Wirtschaft, von der Notwendigkeit eines Engagements für die Region zu überzeugen.

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

Zu Ziffer

2.1 01 Regionaltypische Siedlungsstrukturen und Bausubstanz

(1) Erhalt und Umnutzung von regionaltypischer Bausubstanz

Dörfliche Siedlungen unterliegen zum einen im Zuge des Funktionswandels in der Landwirtschaft einem starken Veränderungsdruck, zum anderen – soweit sie im Einflussbereich von Verdichtungs- bzw. Ballungsräumen und größeren Zentren liegen – einem anhaltenden Überformungsdruck durch Suburbanisierungsprozesse.

Es besteht nicht nur die Gefahr, dass historisch wertvolle Strukturen und Zeitzeugnisse verloren gehen, sondern auch die Gefahr, dass Ortsbilder vereinheitlicht werden und Dörfer und Städte ihr unverwechselbares Profil und ihre kulturelle Identität einbüßen.

Eine große Rolle im Rahmen des dörflichen und kleinstädtischen Strukturwandels spielt beim Erhalt der Siedlungsstruktur die denkmalgerechte Um- und Wiedernutzung leerfallender historischer Bausubstanz, insbesondere der Industrie- und Gewerbeanlagen und der Profanbauten. Zu Ihrer dauerhaften Erhaltung müssen beispielsweise ehemals landwirtschaftlich genutzte Gebäude einer neuen zeitgemä-



ßen Wohn- oder gewerblichen Nutzung zugeführt werden.

Im Bereich des Altkreises Göttingen sind die landwirtschaftlichen Strukturen prägend für die gesamte Siedlungsstruktur. Sie besteht aus zahlreichen unregelmäßig geformten Haufendörfern mit klar abgezeichneten Ortsmittelpunkten. Dort befinden sich in der Regel die ortsbildprägenden Bauten wie Kirche, Kirchhöfe mit Pfarrhaus, Amtshäuser, Schulen, Gasthäuser und Tielplätze mit Baumbestand. Eine Besonderheit sind die zahlreichen, oft ortsbildbeherrschenden und repräsentativen Herrensitze des Landadels, Domänenanlagen, ehemalige Klostersgüter und Forsthäuser. Entlang der historischen Bahnlinien Göttingen-Hann. Münden, Göttingen-Duderstadt (Gartetalbahn) und den noch heute aktiven Bahnlinien sind Bahnhofsgebäude und technische Anlagen der verschiedenen Zeitepochen erhalten. Im Umfeld der Flussläufe entstanden zahlreiche Wassermühlen.

Von herausragender Bedeutung sind die geodätischen Denkmäler, die in Zusammenhang mit der Gaußschen Landesvermessung zwischen 1818 und 1826 stehen. Dazu zählt unter anderem der Meridianstein bei Friedland.

Im Bereich des Altkreises Osterode wurde die historische Siedlungsentwicklung von mehreren Einflussfaktoren bestimmt, die sich letztlich in der Vielfalt der kulturell, sozial und wirtschaftlich geprägten Siedlungsstrukturen widerspiegeln. Neben dem wirtschaftlichen Einfluss des Oberharzer Erzbergbaus sind es die naturräumlichen Voraussetzungen (Wald, Nutzung der Wasserkraft, Verkehrsverbindung zum Oberharz, Gipsvorkommen), die im mittleren und nördlichen Altkreisgebiet zu einer hohen Industriedichte führten.

Begünstigt durch die unmittelbare Harzrandlage entwickelte sich ab der Jahrhundertwende 1900 der Fremdenverkehr, der in den staatlich anerkannten Kurorten und am gesamten Harzrand ein bedeutender Wirtschaftsfaktor wurde.

Die Siedlungsstrukturen sind bestimmt durch die Topografie: Die typischen lang gestreckten Orte in den Tallagen und die Haufendörfer bzw. Orte der Harzrandlage mit klar abgezeichneten Ortsmittelpunkten, den Kirchen und Kirchhöfen in den Ortsmitten und

in den Bergorten die Glockentürme in Hanglage. Die historische Bausubstanz in den Ortskernen ist weitgehend erhalten und wird ergänzt durch ortsbild- und kulturlandschaftsprägende historische Fabrikanlagen der Industrie und des Gewerbes, Anlagen für die Nutzung der Wasserkraft (Mühlengräben und Wasserkunst), Fabrikantenvillen- und Anwesen und den Anlagen des historischen Bergbaus – von untertägigen Schachtanlagen, Übertageanlagen, Wasserwirtschaftssystem über bergbauabhängige Bauten in den Bergstädten und Bergorten bis hin zu den Bergstädten selbst.

Zudem sind die Landschafts- und Ortsbilder geprägt von Schlossanlagen und alten Adelssitzen.

Die architektonische Vielfalt der Profanbauten in den Ortschaften und Städten im Altkreisgebiet spiegelt die Siedlungsentwicklung anschaulich wider:

Der in den Bergwerksorten des Harzes charakteristische Baustil Harzer (Bergmann-) Häuser und ihre Nebenanlagen, typische Hofanlagen und Bürgerhäuser in einfacher Bauweise oder mit reich verziertem Fachwerk und Holzbeschlügen, Fabrikantenvillen und -anwesen, typische Villenbauten und Villenanwesen der Kur- und Bäderarchitektur um 1900, Backsteingebäude im Sinne der hannoverschen Schule bis hin zum Heimatstil und Expressionismus.

Entlang der historischen Bahnlinien, der Harzer Schmalspurbahn (Walkenried-Braunlage / Tanne) und der noch heute aktiven Bahnlinien sind die historischen Bahnhofsgebäude erhalten.

Besonders zu erwähnen sind die Stätten nationalsozialistischen Unrechts, insbesondere von Zwangsarbeit, Rüstungswirtschaft, Verfolgung und Ermordung.

Von herausragender Bedeutung sind die Anlagen des Weltkulturerbes „Oberharzer Wasserwirtschaft und Kloster Walkenried“.

Im gesamten Landkreis sind zudem Kleindenkmäler wie Grenz- und Meilensteine, Grabmale und Gedenksteine von großer Bedeutung. Dazu kommen landschaftsprägende bauliche Anlagen wie Eisenbahnbrücken und -tunnel, Durchlässe und Straßenbrücken.



Auch kleinteilige ortstypische Gestaltungsmerkmale, wie z. B. Staket- oder schmiedeeiserne Zäune, Pfeiler, Mauern und Pflasterungen aus Naturstein, wie z. B. Sand- und Bruchstein, Kalkstein, Grauwacke oder Flusskiesel, sind wichtige prägende Elemente.

Einen bedeutenden Zeugnis- und Erinnerungswert haben die im Landkreis erhaltenen Synagogen und jüdischen Friedhöfe. Ebenso wie Grabmale in der Landschaft und Stadt- bzw. Ortsfriedhöfe.

Die Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes prägenden historisch überlieferten Siedlungs- und Grünstrukturen sollen in ihrem Zusammenhang möglichst umfassend erhalten werden. Deshalb sollen bei Planungen und Maßnahmen der Siedlungsentwicklung insbesondere die landes- und denkmalpflegerischen Belange einbezogen werden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass die prägenden Merkmale langfristig funktionsgerecht gesichert bzw. unter Einbeziehung lokaler soziokultureller und -ökonomischer Erfordernisse behutsam weiterentwickelt werden. Zugleich soll hiermit die Stärkung der kulturellen Identität und Ortsbezogenheit der Bürger*innen erhöht werden.

Dabei sind

- regionaltypische Siedlungsstrukturelemente,
- historische Siedlungseinheiten wie Höfe, Dörfer und Städte mit ihrem historischen Umgriff, den historischen Verkehrsstrukturen (Straßen und Wegenetz) und Nutzungsformen (Äcker, Grünland, Wälder, Seen),
- Straßen- und Platzräume,
- Park- und Friedhofsanlagen,
- die besonderen ortsbildprägenden Funktionseinheiten wie Schlösser, Herrensitze und Burgen mit Wirtschaftsanlagen, Parkanlagen und Ländereien,
- Gewerbe- und Industrieanlagen mit zugehörigen Anlagen und Flächen, wie Wasserläufe, Grabensysteme, Gleise, Halden und Lagerplätze,
- die Bauten und Anlagen (über- und untertägig) des Bergbaus,
- regionstypische Gestaltungsmerkmale und Materialien (z. B. sichtbare Fachwerk-, Naturstein- und Ziegelfassaden, (Gips-) Putze, Schiefer-, Sandstein- und Tonziegelbekleidungen, Holzverschalungen, Natursteinsockel, Dachformen und Dachaufbau-

ten, Dacheindeckungen mit Tonziegeln, Schiefer, Holzschindeln etc.),

- die angemessene Einbindung der Siedlungsbereiche in die Landschaft (Ortsrandgestaltung),
- Freihaltung prägender Landschaftselemente wie Höhenlagen, Täler, Auen, Feuchtbereiche und Waldränder mit ausreichenden Abständen,
- die bedeutsamen Sichtbeziehungen zwischen denkmalwerten Objekten, die historisch überlieferten Sichträume der Baudenkmäler in ihrem und mit ihrem Wirkungsraum und die Sichträume auf Ortsansichten und Ortssilhouetten,
- die historisch wertvollen Landschaftsbilder, Ortsbilder und -silhouetten

besonders zu sichern, zu berücksichtigen und zu fördern.

(2) Erhalt regionaltypischer Siedlungsstrukturen

Die Erlebbarkeit historisch geprägter Eigenarten stellen nicht zu vernachlässigende Merkmale für die Attraktivität von Siedlungseinheiten bzw. von Gemeinden im Sinne städtebaulicher Qualitäten dar. Die daraus ableitbare lokale bzw. regionale Identität hat als sogenannter „weicher“ Standortfaktor nach wie vor Bedeutung.

Die Unverwechselbarkeit dieser Orte kann jedoch durch den demografischen Wandel gefährdet werden.

In der Vergangenheit ist es in vielen ländlichen Siedlungen neben dem baulichen Verfall zu einer wirtschaftlichen, infrastrukturellen und kulturell-sozialen Aushöhlung der ehemals bestimmenden Dorfbereiche gekommen. Die Wiederbelebung der alten Dorfkern ist ein wichtiges Anliegen der Siedlungsentwicklungsplanung. Dem Dorf sind Chancen zu eröffnen, seine politisch-administrative, wirtschaftliche, bauliche und kulturell-soziale Identität wieder zu finden und weiterzuentwickeln. Dabei gilt es, dass die Dörfer ein Mindestmaß an lokaler Infrastruktur sowie Identitäts- und Kommunikationsmöglichkeiten beibehalten.

Besondere Anforderungen an die Siedlungsentwicklung sind aufgrund der insgesamt hohen Wertigkeit von Landschaft und Naturhaushaltsfunktionen, der vielfach regionstypischen Ortsbilder oder aber der visuellen Empfindlichkeit einiger Landschaftsteile allgemein im gesamten Kreisgebiet zu stellen.

Aus raumordnerischer Sicht sind zur Erhaltung und möglichst behutsamen Weiterentwicklung der Eigenart des Orts- und Landschaftsbildes bei Planungen und Maßnahmen zur Siedlungsentwicklung folgende gestaltbeeinflussende Merkmale und Strukturen vorrangig schützenswert bzw. bei Entwicklungsmaßnahmen entsprechend zu berücksichtigen:

- *Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf den natürlichen Siedlungsraum:*
Diese in der Vergangenheit stets berücksichtigte Ausrichtung hat zur Herausbildung typischer Strukturen (z. B. lang gestrecktes Straßendorf in Tallage) geführt.
- *Erhalt bzw. Weiterentwicklung historisch geprägter Gestaltungselemente und Siedlungsstrukturen:*
Bei der Ortsentwicklung – insbesondere bei Maßnahmen der Innenentwicklung – sind die gewachsenen historischen Strukturen der charakteristischen Orts- und Siedlungskerne mit der regionaltypischen und ortsbildprägenden Bausubstanz und Ensemblewirkung sowie ortsbildprägende Straßenräume einschließlich wichtiger Platzsituationen als charakteristische Merkmale zu sichern, zu erhalten und behutsam zu gestalten. Der Erhalt ursprünglicher Nutzungen bzw. die Umnutzung und Sanierung von leerstehenden Gebäuden oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden kann der Sicherung und der Erhaltung ortsbildprägender Gebäude und Anlagen und einen positiven Beitrag für das Ortsbild liefern. Städtische Bauformen und Gestaltungselemente in dörflicher Umgebung sollten vermieden werden. Entsprechende denkmal- und landschaftspflegerische Erfordernisse sind möglichst umfassend einzubeziehen.
- *Gewährleistung des harmonischen Einfügens der Siedlungsbereiche in das Landschaftsbild:*
Zu wichtigen Bestandteilen typischer ländlicher Siedlungsstrukturen zählen u. a. Ortsränder, Grün- und Gartenzonen. Wertvolle Bereiche und typische Übergangsformen von der bebauten Ortslage zur freien Landschaft (z. B. Streuobstwiesen) sind zu erhalten, von Bebauung freizuhalten bzw. wiederherzustellen. Der Ortsrand sollte so gestaltet sein, dass er zur Belebung des Landschaftsbildes beiträgt.
- *Vermeidung von Zersiedlungsansätzen:*
Der kulturlandschaftliche Gesamtcharakter des Planungsraumes ist unter Wahrung der Bauformen und -strukturen zu erhalten und auch bei Sied-

lungserweiterungen bewusst zu gestalten. Splittersiedlungen sollen sich nicht weiter in den Außenbereich hinein verfestigen. Eine klare Abgrenzung nach außen muss gegeben sein. Wohnungsnahe Freizeit- und Erholungseinrichtungen, Kleingärten usw. sollen nur im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Siedlungsbereichen realisiert werden.

Zu Ziffer

2.1 02/06 Nachhaltige Entwicklung und bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen

02 (1) Bedarfsgerechte Ausweisung von Siedlungsflächen

Die betroffenen Ziele und Grundsätze des RROP sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen in die Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB einzustellen und in der Begründung der Bauleitpläne abzuhandeln.

Nur bei erkennbarer Auseinandersetzung der Gemeinden mit diesen Zielen und Grundsätzen, d. h. nach entsprechender Beachtung bzw. Berücksichtigung mit nachvollziehbarer Bewertung und ggf. Konkretisierung kann von einer genehmigungsfähigen Anpassung der Flächennutzungspläne bzw. einer gesetzeskonformen Anpassung der Bebauungspläne ausgegangen werden.

Die einzelnen kommunalen Entwicklungsvorstellungen sind im Hinblick auf die zu berücksichtigenden, umfassenden raumordnerischen Erfordernisse stets in einer regionalen Gesamtschau zu betrachten.

Dabei stellt die von mehreren Faktoren beeinflusste Gesamtentwicklung den Rahmen dar, innerhalb dessen sich die einzelnen Planungen und Maßnahmen vollziehen sollen.

Die in Art. 28 Abs. 2 GG garantierte Planungshoheit der Gemeinden bleibt davon unberührt.

Das rechtliche Erfordernis des Nachweises bedarfsgerechter Flächenausweisungen ist u. a. in den Grundsätzen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB verankert.



Darüber hinaus sind hinsichtlich des möglichst flächensparenden Umganges mit Grund und Boden die Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB zugrunde zu legen.

Die zusätzliche Verankerung im regionalen Ziel der Raumordnung begründet sich insbesondere aus den Anforderungen des § 13 ROG, wonach die Raumordnungspläne Festlegungen zur Siedlungsstruktur enthalten sollen. Auch im Hinblick auf die raumordnungspolitische Leitvorstellung einer nachhaltigen Raum- und Siedlungsentwicklung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen und einer den demografischen, strukturverändernden Herausforderungen gerecht werdenden Entwicklung (s. §§ 1,2 ROG) ist eine stärkere Berücksichtigung der Raumordnungsziele in der Bauleitplanung immer dringlicher.

Damit korrespondiert die gem. § 1 Abs. 4 BauGB geforderte Auseinandersetzung mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, die sich – auch um die längerfristigen finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden bei der Ausweisung von neuen Baugebieten zu begrenzen – auf vier Grundprinzipien stützt:

- Konsequente Anwendung des Zentrale-Orte-Systems mit Augenmaß (Ausnahmen möglich z. B. durch Standorte mit den Funktionen Wohnstätten oder Arbeitsstätten).
- Innenentwicklung vor Außenentwicklung.
- Ermittlung und Nutzung von Reserven im Bestand.
- Verstärkte Reduzierung der Flächeninanspruchnahme.

Dem Ziel des max. Flächenverbrauchs von 30 ha / Tag bis 2030 als globales Ziel der Vereinten Nationen (Diese gegenüber der Nachhaltigkeitsstrategie von 2002 verschärfte Festlegung wurde vom Bundeskabinett im Januar 2017 in der „Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ festgelegt.) steht der reale Verbrauch von 129 ha zwischen 1997 und 2000 und dem aktuellen Wert von 58–60 ha in der Bundesrepublik Deutschland gegenüber (Quelle: Umweltbundesamt, Homepage 2019⁴⁷). Im Klimaschutzplan vom November 2016, der die Leitplanken für ein grundsätzliches Umsteuern in Wirtschaft und Gesellschaft auf dem Weg zu einem treibhausgasneutralen Deutschland beschreibt, strebt die Bundesregierung

⁴⁷ Neuere Zahlen sind problematisch wegen Umstellungen in der Erhebungsstruktur.

bis 2050 sogar das Flächenverbrauchsziel Netto-Null (Flächenkreislaufwirtschaft) an, womit sie eine Zielsetzung der Europäischen Kommission aufgegriffen hat.

Die Forschung des BBSR hat für die Bundesregierung aktuell die neuen Indikatoren Siedlungsdichte und Flächenverbrauch ergänzt (BBSR Nr. 2 / 2017). Die Siedlungsdichte (differenziert nach ländlichen und nicht – ländlicher Räume) stabilisierte sich 2015, in den Ballungsräumen kam es sogar durch höhere Zuzüge und kompaktere Bauformen und Nachverdichtung zur Zunahme der Siedlungsdichte.

Demgegenüber sank die Siedlungsdichte in ländlichen Räumen bis 2014 weiter, denn trotz häufig sinkender Bevölkerungszahlen und Leerstand werden neue Flächen bebaut. Außerdem führte auch der Bevölkerungsrückgang speziell in schrumpfenden Regionen dazu, dass die Siedlungsdichten weiter abnahmen. Ab 2015 stieg die Siedlungsdichte aufgrund der in Deutschland aufgenommenen Flüchtlinge leicht an.

Der Indikator Flächenverbrauch zeigt, wie groß der Anteil der Freiräume ist, die jährlich pro Kopf durch Siedlungswachstum verloren gehen, darunter fielen insbesondere Landwirtschafts-, Wald- und naturnahe Flächen. Ziel sollte eine möglichst geringe Abnahme der Freiraumfläche sein. Zwischen 2011 und 2015 sank sie im Bundesdurchschnitt auf 2,9 qm pro Einwohner und Jahr, in ländlichen Räumen aber ist sie gut viermal höher als in nicht-ländlichen Räumen. Über 85 % der Flächenneuanspruchnahme entfällt auf ländliche Räume, jedoch nur knapp ein Drittel der Bevölkerungszunahme.

Einbindung in das Netz des ÖPNV

Vor dem Hintergrund des fortlaufend steigenden Verkehrsaufkommens sollen die raumordnerischen Zielsetzungen zur Siedlungsentwicklung einen Beitrag zur Minimierung des Verkehrsaufwandes insgesamt liefern. Möglichkeiten der Veränderung des „Modal-Split“ (Verkehrsmittelwahl) zugunsten des ÖPNV sind dementsprechend stets zu berücksichtigen. Dabei sind die sich bietenden Gelegenheiten einer Ausrichtung der Entwicklungspotenziale auf den schienengebundenen ÖPNV aufgrund der umfangreicheren Positivwirkungen vorrangig mit einzubeziehen. Als alleiniges Kriterium ist dieser Aspekt jedoch nicht



geeignet, Siedlungsentwicklungen maßgeblich zu steuern. Von Bedeutung ist der Bereich entlang der Nord-Süd-Achse im Leinetal mit der Öffnung zusätzlicher Haltepunkte. Ebenfalls erhebliche Bedeutung haben die beiden Schienenstrecken im südlichen Vorharzraum: Herzberg am Harz nach Braunschweig und Northeim-Nordhausen, die dort alle Grundzentren und das Mittelzentrum sowie weitere Orte anbinden.

In den übrigen, nicht an die Schiene angebotenen Siedlungsbereichen, soll insbesondere dort ein leistungsfähiges ÖPNV-Angebot (d. h. bestehender bzw. zu entwickelnder ÖPNV-Anschluss mit engem Zeittakt) installiert werden, wo eine schwerpunktmäßige Siedlungsentwicklung stattfindet. Dies ist grundsätzlich dort möglich wo regional bedeutsame Verkehrswege⁴⁸ vorhanden sind und gleichzeitig eine günstige Lagebeziehung zum höherrangigen Zentrum gegeben ist.

Im Hinblick auf eine anzustrebende grundsätzliche Verkehrsvermeidung muss es jedoch übergeordnetes leitendes Prinzip der Raum- und Siedlungsentwicklung sein, die Wege im Alltagsleben der Menschen so zu verkürzen, dass sie möglichst zu Fuß oder mit dem Fahrrad zurückgelegt werden können. Bei der Erschließung neuer Siedlungsgebiete ist vordringlich – neben einer umfassenden Berücksichtigung der verkehrlichen Auswirkungen durch den Individualverkehr – die Beachtung der Belange des ÖPNV und SPNV sowie des Fußgänger- und Radverkehrs erforderlich, um die zeitnahe Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen und Infrastruktureinrichtungen – insbesondere für Kinder und ältere Menschen – zu gewährleisten.

02 (2) / 06 (1) Innenentwicklung vor Außenentwicklung

Die Wohnungsmarktsituation im Landkreis Göttingen beschreibt der BBSR als gering dynamisch ländlich geprägt. Hier wird der Landkreis Göttingen vom Siedlungsdruck des Oberzentrums Göttingen beeinflusst. Die nördlich angrenzenden Landkreise Northeim, Goslar, Holz Minden und Hildesheim werden als sehr gering dynamisch ländlich eingestuft. Diese stellen die klassischen Schrumpfsregionen mit entspannten Wohnungsmärkten dar, gekennzeichnet durch

die Kombination aus abnehmender Einwohnerzahl, hohem Seniorenanteil sowie geringer Kaufkraft und niedrigem Mietpreisniveau. In diesen Regionen war auch die Leerstandsquote laut GWZ 2011 am höchsten.

Die Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2016 prognostizierte für den Landkreis Göttingen insgesamt (ohne Stadt Göttingen) bis zum Jahr 2035 Wohnungsüberhänge von ca. 1 % und einen Wohnungsneubaubedarf von ca. 2,5 % des Wohnungsbestands von 2015. Überhänge von mehr als 5 % werden laut Prognose das Harzvorland und die Gemeinde Staufenberg aufweisen, einen Wohnungsneubedarf von mehr als 5 % hingegen Ortsteile nahe des Oberzentrums. Die Wohnungsmarktbeobachtung 2019 zeigt auf, dass der Landkreis Göttingen die *dritthöchsten Baulandreserven (insbesondere für EFH) aller niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte aufweist* (Datenbasis: NBank-Wohnbaulandumfrage 2018).

Die Baulandreserven der aktuellen Wohnungsmarktbeobachtung der NBank 2019 stellt die Angebotsituation auf dem Baulandmarkt im Landkreis insgesamt weitgehend entspannt dar. Allerdings zeigt ein genauerer Blick ein diffuses Bild bei der Baulandversorgung. Sowohl in nachfragestarken als auch in nachfrageschwachen Regionen gibt es Gemeinden, die, gemessen an ihrer Einwohnerzahl, sehr große Reserven aufgebaut haben, während andere nur wenig Bauland vorhalten. Auffällig dabei ist, dass ein Großteil der Kommunen mit hohen Baulandreserven eher strukturschwach ist. Es gibt folglich zahlreiche Gemeinden, die hochgradig übertversorgt sind und für die es wenig Aussicht gibt, dass ihre Baulandreserven vermarktet bzw. bebaut werden. Im Landkreis Göttingen sind das Staufenberg (15–30 ha Baulandreserven je 10.000 Einwohner am 31.12.2015), das Harzvorland (z. T. über 30 ha Baulandreserven je 10.000 Einwohner am 31.12.2015) und der Bereich Gieboldehausen, Radolfshausen, Duderstadt (5–15 ha Baulandreserven je 10.000 Einwohner am 31.12.2015).

Für die Erfassung und handlungsrelevante Auswertung von Baulücken und Leerständen wird den Kommunen die Nutzung eines entsprechenden Katasters angeraten.

⁴⁸ B 3 Dransfeld–Göttingen, B 27 Bad Lauterberg im Harz–Herzberg am Harz–Göttingen, B 247 Bilshausen–Duderstadt, B 3 Bovenden–Göttingen, B 27 Friedland–Göttingen, B 243 entlang des Harzrandes.



Eine Innenverdichtung bietet den Vorteil, dass die Infrastruktur und damit die Attraktivität des betreffenden Siedlungsbereiches gesteigert wird, ohne dass der Außenbereich beansprucht wird, und ermöglicht eine bessere, kostengünstigere Ausnutzung vorhandener Infrastruktureinrichtungen. Allerdings gilt es zu beachten, dass durch die verdichtete Bebauung gestaltprägende, klimaökologisch bedeutende Freiflächen und die dörfliche Siedlungsstruktur nicht entscheidend beeinträchtigt werden. Notwendig ist somit ein behutsames, mit den jeweils betroffenen Funktionen und Werten verträgliches Vorgehen z. B. unter Zugrundelegung einer Bilanzierung etwaiger Beeinträchtigungen bzw. Positivwirkungen gegenüber einer Außenentwicklung. Dabei ist dem siedlungsbezogenen Freiflächenschutz ein besonderes Augenmerk zuzumessen.

Sofern sie wichtige Funktionen z. B. als erholungsrelevante oder ökologisch bedeutsame Flächen im Sinne des Biotopverbundes übernehmen, ist eine nachhaltige Sicherung bzw. sind entsprechende Entwicklungsmaßnahmen erforderlich. Das gilt auch für soziale Funktionen (z. B. Thieplatz als Treffpunkt).

Die geordnete Siedlungsentwicklung kann daher nicht nur Maßnahmen zur funktionsgerechten Anpassung der Siedlungsstruktur an den sich ändernden Bedarf sowie die Erschließung neuer Siedlungsflächen umfassen, sondern muss auch Maßnahmen zur Festlegung von Flächen, die im Sinne einer siedlungsstrukturbezogenen Freiraumplanung (Landschafts- und Grünordnungspläne) von Bedeutung sind, berücksichtigen.

Insbesondere in den verdichteten Siedlungsbereichen können die Freiräume mit ihren Funktionen hinsichtlich:

- ortsbildprägender Bedeutung bzw. ortsbildgestalterische Funktion,
- gemeindeübergreifender Gliederung des Siedlungsraumes,
- wohnumfeldbezogener Freiraumnutzung und Freizeitgestaltung,
- wohnungsnaher, landschaftsbezogener Erholungsmöglichkeiten, d. h. räumliche Verknüpfung von wohnungsnahen Freiflächen mit regional bedeutsamen Erholungsräumen und
- siedlungsklimatischer Ausgleichsfunktionen (bei ausreichender Größe) von Bedeutung sein.

02 (3) Ermittlung und Nutzung von Reserven im Bestand / Begrenzung der Siedlungsflächenausweisung bei demografischer Stagnation und Schrumpfung

Die demografischen Veränderungen und die derzeitigen Rahmenbedingungen (u. a. extrem niedrige Hypothekenzinsen und Wohnraumknappheit in den Städten) führen zu einer widersprüchlichen Entwicklung bei der Siedlungsentwicklung. Die Bautätigkeit und die Nachfrage nach Baugrundstücken – auch im Einfamilienhaussektor – bleibt **kurz- und mittelfristig** voraussichtlich auf hohem Niveau im Planungsraum. Angesichts weiter sinkender Einwohnerzahlen und der zunehmenden Alterung der Gesellschaft im Landkreis Göttingen wird die Zahl der Nachfrager und Käufer von Baugrundstücken und Einfamilienhäusern aber **langfristig** wieder deutlich zurückgehen.

Werden trotzdem weiterhin in größerem Umfang neue Baugebiete erschlossen, birgt das für die Gemeinden hohe Risiken und auch erhebliche finanzielle Kosten. So sollen die Städte und Gemeinden bei der Entwicklung von Baugebieten Kostengesichtspunkte stärker in die Prüfung einbeziehen. Auch werden voraussichtlich langfristig nicht nur die Ortskerne, sondern auch die Eigenheimviertel der 60er- und 70er-Jahre verstärkt unter Leerstand zu leiden haben.

Zur Eingrenzung der Risiken muss sich die Siedlungsplanung daher an den demografischen Entwicklungstendenzen ausrichten, d. h. die Notwendigkeit der Entwicklung neuer Baugebiete ist mit belastbaren Bevölkerungsprognosen zu begründen. Da die einer Prognose zugrunde liegenden Werte immer auch mit Unsicherheiten behaftet sind, sind sie nicht als strikte Richtwerte, sondern als Orientierungswerte anzuwenden, die einen gewissen Handlungsspielraum zulassen.

Zur argumentativen Unterstützung von Prognosen sollten die Kommunen ein gemeinde- bzw. ortsteilbezogenes Monitoring einführen, das sowohl demografierelevante Indikatoren wie die Entwicklung von Einwohnerzahlen, Altersstruktur und Wohndichte in den Ortsteilen abbildet als auch die zurückliegende Siedlungsentwicklung mit Umsetzung bauleitplanerisch gesicherter Wohnbauflächen sowie den Abbau und Sachstand von Reserveflächen und Baulücken fortschreibend dokumentiert. Das Monitoring ermöglicht es den Kommunen, flexibel und bedarfsgerecht



auf sich abzeichnende, ggf. gegenläufige Entwicklungstendenzen reagieren zu können.

Auf Basis der gemeindebezogenen Bevölkerungsprognosen des Landes Niedersachsen, auch z. T. des Wohnraumversorgungskonzeptes 2017 des Landkreises Göttingen, hat der Landkreis Göttingen seine Ziele zur nachhaltigen Wohnflächenentwicklung aktualisiert und an die veränderten Modalitäten angepasst. Maßgebliche Bewertungskriterien, neben den Einwohnerdaten, sind die Haushaltsbelegungsdichte (Einwohner pro Wohneinheit⁴⁹) und das Bruttowohnbauland (Fläche pro Wohneinheit⁵⁰), woraus sich rechnerisch Bedarfswerte ermitteln lassen, die den Werten des bereits vorhandenen Flächenpotenzials gegenübergestellt werden können.

Bis 2035 ergibt sich laut dem schwächeren Szenario des Wohnraumversorgungskonzeptes des Landkreises Göttingen 2017/18 (ALP – Institut für Wohnen und Stadtentwicklung) ein Neubaubedarf von insgesamt 1.260 Wohneinheiten (WE). Davon entfallen 740 auf Wohnungen in Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäusern und 520 Einheiten auf den Geschosswohnungsbau. Den räumlichen Schwerpunkt mit insgesamt 900 Wohnungen bilden Bovenden und Rosdorf im Umland der Stadt Göttingen.

Demgegenüber gibt es in den übrigen anderen Kommunen des Landkreises erhebliche Angebotsüberhänge (aktuell ca. 2.800 WE). Im Zuge des langfristig zu erwartenden Nachfragerückgangs in weiten Teilen des Landkreises ist zu erwarten, dass sich dieser in den nächsten Jahren weiter vergrößern wird, ohne dass adäquate Maßnahmen ergriffen werden. Bis 2025 rechnet ALP mit einem Anstieg des strukturellen Leerstands auf ca. 4.900 WE, die sich nahezu zur Hälfte auf Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser konzentrieren. Der größte Teil des Leerstandes wird in den Kommunen des nordöstlichen Kreisgebietes (Harz und Harzvorland) entstehen (ca. 3.600 WE), größere Leerstände sind aber auch im Bereich der Stadt Duderstadt und der SG Gieboldehausen zu erwarten. Der stärkere Nachfragerückgang nach 2025 wird die Leerstandssituation potenziell verschärfen. Es könnte ein Anstieg auf bis zu 9.300 WE erfolgen. Wobei zu berücksichtigen ist, dass ein großer Teil des Leerstandes nicht mehr heutigen Wohnansprüchen genügt.

49 Quelle: Regionaldatenbank Niedersachsen, LSN online, Hannover.

50 Ebenda.

02 (4) Eigenentwicklung

Die Eigenentwicklung (bzw. der Eigenbedarf) beschreibt die Möglichkeiten jeder Gemeinde, ihre gewachsene Struktur organisch weiterzuentwickeln und neuen Anforderungen anzupassen. Unterhalb der Ebene der zentralen Orte und den Standorten mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten sind die übrigen Gemeinde- und Ortsteile, die Orte mit geringer Verkehrs- und Versorgungsinfrastruktur, grundsätzlich auf die örtliche Eigenentwicklung beschränkt. Als solches bezeichnet man in der Raumordnung die begrenzte Entwicklung kleinerer Orte auf ein Maß, welches durch den aus der vorhandenen Bevölkerung entstehenden (also „inneren“) Bedarf begründet ist. Zum inneren Bedarf zählt der Wohnflächenbedarf, der sich aus einer Verringerung der Wohnbelegungsdichte, steigenden Wohnansprüchen sowie der Zunahme der Ein- und Zweipersonenhaushalte ergibt sowie aus dem Bedarf für Sanierung, Auflockerung und Umnutzung und der Entwicklungsbedarf der Infrastruktur und der örtlichen Wirtschaft zur Versorgung der ortsansässigen Bevölkerung mit Waren, Dienstleistungen und Arbeitsplätzen. Die Eigenentwicklung soll sicherstellen, dass ortsansässige und mit dem Wohnort verbundene Bevölkerungsgruppen in ihrem sozialen Umfeld bleiben können. Auf diese Weise bleiben das gemeindliche Leben und der Erhalt der Ortslage gesichert.

Jede Gemeinde trägt die Verantwortung über die grundgesetzlich verankerte kommunale Planungshoheit für die Durchführung der Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange. Die Eigenentwicklung eines Ortes erfordert in der Regel nur wenige Baugrundstücke. Sie hat im Gegensatz zu großflächigen Siedlungsflächen keine raumordnerische Relevanz, sondern liegt im Ermessensbereich der jeweiligen Einheits- oder Samtgemeinde bzw. dortigen Mitgliedsgemeinde. Ziel des RROP ist es daher, die Eigenentwicklung durch Richtgrößen auf dieser Ebene zu definieren und über sie hinausgehendes Siedlungswachstum in kleineren Orten auszuschließen.

Der örtliche Bedarf der Eigenentwicklung kann anhand verschiedener Parameter, wie z. B. Wohneinheiten oder Siedlungsflächen, festgemacht werden. Im Sinne der Gleichbehandlung ist die bestehende



Bruttobaulandfläche gewählt worden. Die Bruttobaulandfläche eines Ortes berechnet sich aus der Summe der Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen, Sonderbauflächen und Gemeinbedarfsflächen sowie den zugeordneten Verkehrsflächen (Gebietskategorien gemäß Baunutzungsverordnung, BauNVO), die zum Stichtag 31.12.2019 im Flächennutzungsplan für diesen Ortsteil ausgewiesen waren, ergänzt ggf. durch Bebauungspläne nach § 13b BauGB (beschleunigte B-Planverfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen mit nachgezogener Berichtigung des F-Plans; Stichtag ebenfalls 31.12.2019), mit denen die Gemeinde neben den Ausweisungen im F-Plan zusätzliche Wohnbauflächen für den Ortsteil festgesetzt hat. In die Erfassung der Bruttobaulandfläche fließen auch all jene Flächennutzungspläne ein, die zum genannten Stichtag bereits beschlossen und zur Genehmigung eingereicht worden waren. Auch Bebauungspläne nach § 13b BauGB, die zum Stichtag gemäß Vorgaben des BauGB bereits eingeleitet worden waren, werden bei Ermittlung der Bruttobaulandfläche berücksichtigt.

Auf Basis dieser bestehenden, planungsrechtlich gesicherten Flächen wurde ein allgemeingültiger, für eine zukünftige Eigenentwicklung anzunehmender Flächenzuwachs in Höhe von 3 % Wohnbaufläche je Ortsteil bis 2030 als zulässig ermittelt. Auf zentrale Orte und Orte mit Funktionszuweisung bezüglich Wohnen trifft diese Regelung, wie eingangs ausgeführt, nicht zu. Das heißt diese Orte sind aufgrund der ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht von der Regelung der 3-%-Grenze für Eigenentwicklung betroffen. Der Wert von 3 % ist in den zurückliegenden 2–3 Jahrzehnten nur von wenigen der nun betroffenen Orte überschritten worden. 3 % entspricht bei einem Ort mit 50 ha Bruttobaulandfläche 1,5 ha Zuwachs an Bruttowohnbaufläche bis 2030.

Die konkrete Zuordnung der sich aus der bestehenden Bruttobaulandfläche der betroffenen Ortsteile einer Einheits- oder Samtgemeinde ergebenden Eigenentwicklungspotenziale auf die einzelnen Ortsteile der Einheits- oder Mitgliedsgemeinden liegt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit in der Verantwortung der jeweiligen Einheits- oder Samtgemeinden gegenüber ihren Ortsteilen mit der Entwicklungsbeschränkung auf den Eigenbedarf. Als geeignetes Instrument für die kommunale Steuerung wird der Flächennutzungsplan angesehen. Somit ist in den

Begründungen zu Änderungen des Flächennutzungsplans eine nachvollziehbare konzeptionelle Auseinandersetzung mit dem Thema „Eigenentwicklung“ der Ortsteile stets darzulegen. Gleiches gilt, sollte vom Bundesgesetzgeber mit Baugesetzbuchnovelle das beschleunigte B-Planverfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB wieder befristet aufgegriffen werden und zur Anwendung gelangen.

Durch die Regelung der Eigenentwicklung wird dem Ziel einer nachhaltigen Siedlungsflächenentwicklung Rechnung getragen, die darüber hinaus eine angemessene Siedlungsflächenentwicklung außerhalb der zentralen Orte ermöglicht. Gleichzeitig trägt sie aber auch dem Abbau von Überhangflächen Rechnung. Dieser Aspekt geht konform mit dem „30-ha-Ziel“ der Bundesregierung (bis 2030) und fördert den sparsamen Umgang mit Ressourcen. Gemeinden müssen lediglich in Fällen der örtlichen Eigenentwicklung bei einer Neuausweisung von Wohnbauflächen in Ortsteilen ohne Funktionszuweisung bei vorhandenen Flächenüberhängen am Standort aus bauleitplanerisch bereits abgesicherten, bisher aber nicht realisierten Wohnbaupotenzialflächen einen Flächentausch im Verhältnis 1:1 vornehmen, wenn der Zuwachs an Bruttobaulandfläche in Addition mit den bereits vorhandenen Flächenüberhängen den maximalen Entwicklungswert von 3 % des einzelnen Ortsteils übersteigt. Damit bleiben nicht nur Entwicklungsmöglichkeiten der Ortschaften bei gleichzeitiger Einbeziehung der Nachhaltigkeit in die Problematik des Flächenverbrauchs erhalten, sondern es besteht auch für die Orte, die den Regelungen des Eigenbedarfs unterliegen, ausreichender Handlungsspielraum für ein kommunales Flächenmanagement. Auf der Ebene der zentralen Orte und der Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten wird von einer Regelung zur Rücknahme von Flächenüberhängen zugunsten von Handlungsspielräumen für ein kommunales Flächenmanagement zukünftig abgesehen.

Sofern in Einzelfällen in Abstimmung mit der Regionalplanung besondere örtliche Gegebenheiten eine begründete Ausnahme von den ausgeführten Regelungen zum Eigenbedarf erforderlich machen, ist bei Zustimmung durch die Regionalplanung ein Abweichen vom maximalen Entwicklungswert (3 %) möglich.

Tab. 12 Entwicklung des Wohnungsbestandes

	1997					2017					Veränderungen 1997–2017 in %		
	Einwohner/Innen	Anzahl der Wohnungen	Wohnfläche (in m ² x 1.000)	Einwohner/Wohnung	Wohnfläche/ Einwohner	Einwohner/Innen	Anzahl der Wohnungen	Wohnfläche (in m ² x 1.000)	Einwohner/Wohnung	Wohnfläche/ Einwohner	Einwohner/Innen	Anzahl der Wohnungen	Wohnfläche (in m ² x 1000)
Adelebsen	7.257	2.959	290,1	2,45	40,0	6.344	3.218	344,5	1,97	54,3	-12,6	8,8	18,8
Bad Grund	10.096	4.621	422,3	2,18	41,8	8.425	4.641	476,3	1,82	56,5	-16,6	0,4	12,8
Bad Lauterberg	12.572	6.649	543,9	1,89	43,3	10.404	6.264	578,0	1,66	55,6	-17,2	-5,8	6,3
Bad Sachsa	8.766	4.667	384,0	1,88	43,8	7.377	4.755	431,1	1,55	58,4	-15,8	1,9	12,3
Bovenden	13.136	5.951	568,0	2,21	43,2	13.559	6.707	725,5	2,02	53,5	3,2	12,7	27,7
Dransfeld	9.566	3.751	387,2	2,55	40,5	9.311	4.457	506,5	2,09	54,4	-2,7	18,8	30,8
Duderstadt	23.335	9.015	913,0	2,59	39,1	20.517	10.158	1.110,2	2,02	54,1	-12,1	12,7	21,6
Friedland	9.930	2.855	284,2	3,48	28,6	12.607 ¹	3.228	378,8	3,91	30,0	27,0	13,1	33,3
Gieboldehausen	14.545	5.317	564,9	2,74	38,8	13.698	6.317	746,6	2,17	54,5	-5,8	18,8	32,2
Gleichen	9.080	3.523	380,5	2,58	41,9	8.845	4.121	501,4	2,15	56,7	-2,6	17,0	31,8
Hann. Münden	26.062	11.905	1.058,3	2,19	40,6	23.853	12.460	1.199,4	1,91	50,3	-8,5	4,7	13,3
Hattorf	7.973	3.195	329,1	2,50	41,3	7.289	3.479	399,9	2,10	54,9	-8,6	8,9	21,5
Herzberg	15.880	7.288	641,8	2,18	40,4	13.028	7.011	701,6	1,86	53,9	-18,0	-3,8	9,3
Osterode	26.489	12.159	1.088,1	2,18	41,1	21.839	12.272	1.219,6	1,78	55,8	-17,6	0,9	12,1
Radolfshausen	7.708	2.813	311,3	2,74	40,4	7.229	3.309	403,7	2,18	55,9	-6,2	17,6	29,7
Rosdorf	11.415	4.562	409,2	2,50	35,8	11.887	5.789	593,6	2,05	49,9	4,1	26,9	45,1
Staufenberg	8.699	3.856	363,6	2,26	41,8	7.835	3.994	435,1	1,96	55,5	-9,9	3,6	19,7
Walkenried	5.755	2.984	253,1	1,93	44,0	4.460	2.804	274,0	1,59	61,4	-22,5	-6,0	8,2
Planungsraum	228.264	98.070	9.192,4	2,33	40,3	208.507	104.984	11.025,7	1,99	52,9	-8,7	7,1	19,9
Planungsraum ohne Friedland	218.334	95.215	8.908,2	2,29	40,8	195.900	101.756	10.647,0	1,93	54,3	-10,3	6,9	19,5
Göttingen (Stadt)	127.366	61.202	4.379,7	2,08	34,4	119.529	70.946	5.288,7	1,68	44,2	-6,2	15,9	20,8
Landkreis Göttingen	355.630	159.272	13572,1	2,23	38,2	328.036	175.930	16314,4	1,86	49,7	-7,8	10,5	20,2

1 Hinsichtlich Friedland ist der verzerrende Faktor „Grenzdurchgangslager“ bei allen Statistiken zu Bevölkerungsentwicklungen etc. zu beachten.

Die erforderlichen Flächennachweise sind von den Gemeinden in der Bauleitplanung stets zu erbringen.

Bezogen auf den Planungsraum ist die Wohnungsbelegungsdichte deutlich zurückgegangen von 1997

mit einem Wert von 2,33 auf einen Wert von 1,99 Einwohner pro Wohnung im Jahr 2017. Somit lag die durchschnittliche Haushaltsgröße im Jahr 2017 unter dem Landes- (2,00) und Bundesdurchschnitt (2,44). Die Tendenz sinkender Haushaltsgrößen wird sich



zukünftig aufgrund des demografischen Wandels fortsetzen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass die Größe der Haushalte in den nächsten Jahren weiter knapp dem Bundes- und Landesdurchschnitt entsprechen.

02 (5) Geschosswohnungsbau in Bovenden und Rosdorf

In einigen Teilbereichen des Landkreises hat sich der Wohnungsmarkt in den letzten Jahren angespannt. Dies gilt zuvorderst für die Stadt Göttingen, aber auch für die angrenzenden Gemeinden, insbesondere Bovenden und Rosdorf. Der Angebotsüberhang hat sich hier reduziert und unterschreitet die notwendige Fluktuationsreserve. Für diese Kommunen ist bereits heute ein Nachfrageüberhang zu bilanzieren. Dieser umfasst 140 Wohnungen in Bovenden und ca. 30 Wohnungen in Rosdorf. In den letzten Jahren konnte die Angebotsentwicklung mit der wachsenden Nachfrage kaum Schritt halten. Zudem sind leichte Anspannungstendenzen in Hann. Münden zu beobachten. Derzeit gibt es keine strukturellen Angebotsüberhänge.⁵¹

Trotz der vergleichsweise großen Neubaubedarfe im direkten Umfeld des Oberzentrums Göttingen und den damit verbundenen Herausforderungen für die Grundzentren Bovenden und Rosdorf ist der Sicherung des Wohnungsbestandes eine ebenso hohe Bedeutung beizumessen. Die Sicherung und Weiterentwicklung der Quartiere und der Bestandsstrukturen stellt den größeren Faktor bei der Wohnraumversorgung breiter Bevölkerungsschichten dar.

Die segmentübergreifend bestehenden Neubaubedarfe sollten soweit möglich in bestehenden Strukturen und auf vorhandenen Flächen realisiert werden. Gerade im Einfamilienhaussegment sind diese Potenziale eher begrenzt. Es sollte jedoch geprüft werden, ob flächeneffiziente einfamilienhausähnliche Typologien bei der Innenentwicklung umgesetzt werden können. Darüber hinaus sollte eine behutsame Neuausweisung von Flächen für den Geschosswohnungsbau erfolgen. Dies sollte optimalerweise in einer engen – über die TÖB-Beteiligung hinausgehenden – Abstimmung zwischen den beiden Kommunen und insbesondere der Stadt Göttingen erfolgen.

⁵¹ Wohnraumversorgungskonzept 2017/18 für den Landkreis Göttingen, ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung.

Es existiert in beiden Kommunen eine wachsende Nachfrage insbesondere nach barrierearmen /-freien kleinen und mittelgroßen Mietwohnungen und Eigentumswohnungen im Mehrfamilienhaussegment (frei finanziert / gefördert).⁵²

Zu Ziffer

2.1 03 Gemeinsame Entwicklungspotenziale benachbarter Gemeinden

(1) Verflechtungen mit dem oberzentralen Bereich Göttingen

Eine besondere Situation hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnerischen Anforderungen an die Siedlungsentwicklung ergibt sich insbesondere im näheren räumlichen Umfeld der Oberzentren, wo vielfältige und intensive Verflechtungen zu berücksichtigen sind. Dadurch werden Dynamik, Struktur und Umfang der Flächeninanspruchnahme beeinflusst.

Entsprechend den landesplanerischen Vorgaben (2.2) muss die oberzentrale Bedeutung einerseits gestärkt, aber auch etwaige Negativwirkungen im Hinblick auf mögliche Überlastungserscheinungen im regionalen Zusammenhang gesehen werden. In diesem Zusammenhang können abgestimmte Entwicklungskonzepte auf regionaler bzw. überregionaler Ebene geeignet sein, strukturelle Problemstellungen zu lösen und zu einer geordneten, bedarfsgerechten, sozial und wirtschaftlich ausgewogenen sowie ökologisch verträglichen Siedlungsentwicklung beizutragen. Zu berücksichtigen sind dabei u. a. die ortsspezifischen Stärken (z. B. verkehrsgünstige Lage, Naturraumpotenziale) zum Nutzen der Gesamtentwicklung und die Behebung von Defiziten.

Von den oberzentralen Bereichen ausgehende positive Abstrahleffekte und Impulswirkungen sollen im Verflechtungsbereich des Planungsraumes unter Berücksichtigung des zentralörtlichen Systems genutzt werden.

Neben den Siedlungsschwerpunkten der Mittelzentren kommt insbesondere den Grundzentren Rosdorf und Bovenden aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zum Oberzentrum Göttingen hinsichtlich möglicher räumlich-funktionaler Ergänzungsfunktionen

⁵² Wohnraumversorgungskonzept 2017/18 für den Landkreis Göttingen, ALP-Institut für Wohnen und Stadtentwicklung.



eine besondere Bedeutung zu. Dieses kommt auch darin zum Ausdruck, dass die Grundzentren Bovenden und Rosdorf in das Liniennetz des ÖPNV des Oberzentrums Göttingen eingebunden sind.

(2) Vorranggebiet für industrielle Anlagen und Gewerbe

Im Interesse einer vorsorgenden, regional abgestimmten Gewerbeflächenentwicklung wird das verkehrsgünstig gelegene „Interkommunale Gewerbegebiet Rosdorf/Friedland“ als „Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe“ festgelegt.

Die in einem Coaching-Verfahren – Teilnehmer waren 2005 der Landkreis Göttingen, einzelne Gemeinden und externe Berater – ermittelten Flächen basieren insbesondere auf folgenden Eignungskriterien:

- Lage im Schnittpunkt der transeuropäischen Verkehrsachsen A 7 und A 38,
- überregional und regional gute Anbindung/Auto- bahnanschluss,
- Flächenverfügbarkeit/verfügbare Mindestflächen- gröÙe von 35 ha,
- geringes Konfliktpotenzial bezüglich Umweltaus- wirkungen und Beeinträchtigungen von Siedlungs- bereichen,
- räumliche Nähe zu einem Arbeitsstättenschwer- punkt.

Die Gemeinden Rosdorf und Friedland sind siedlungs- strukturell und funktional eng verflochten und haben die Fläche gemeinsam mittels Bauleitplanverfahren gesichert.

Regelungen zur Nutzung wurden dahingehend ab- gestimmt, dass der Ansiedlung von Distributions- und Dienstleistungsbetrieben des Wirtschaftszweiges Handel und Verkehr/Logistik der Vorrang zu geben ist, vor der Unterbringung von industriell geprägten Betrieben.

Zu Ziffer

2.1 05 / 07 Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von besonderen Aufgaben (Arbeits- und Wohnstättenschwerpunkte)

Gemäß der Landeszielsetzung 2.1 07 LROP 2017 sind die Träger der Regionalplanung aufgefordert, bei regionalen oder überregionalen Erfordernissen Entwicklungsaufgaben in den Gemeinden festzulegen. Die in der zeichnerischen Darstellung getroffenen Festlegungen von Standorten mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus bzw. Erholung sind sowohl bei den Zielen als auch in der Begründung unter dem Kapitel 3.2.3 01 aufgeführt.

Die neue Gebietskulisse des Landkreises Göttingen zeigt einen sehr heterogenen Planungsraum auf. Die Bestandsanalyse (Anhang 1, s. Liste der Ausstattungs- merkmale) der örtlichen Versorgungssituation und Erreichbarkeiten zeigt anschaulich, dass es innerhalb der Städte und Gemeinden ganz unterschiedliche Rahmenbedingungen und Voraussetzungen gibt, von gut ausgestatteten Städten und Gemeinden bis zu Dörfern ohne Versorgungsangebote und Anbindung an den ÖPNV. Die Siedlungsentwicklung muss an die regionalen und örtlichen Bedingungen und Erfordernisse angepasst werden.

Anhand der ermittelten Ausstattungsmerkmale wurden bezüglich der zukünftigen Siedlungsentwicklung – neben den zentralen Orten – Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstättien außerhalb der zentralen Orte abgeleitet, um eine überörtliche Steuerung der Siedlungsentwicklung zu schaffen, mit denen der Erhalt und die Sicherung vorhandener Infrastruktur, die Daseinsvorsorge und Lebensqualität vor Ort weiterhin gewährleistet werden kann. Dabei wird der Vielfalt des Planungsraumes Rechnung getragen.

Das bedeutet, dass die zukünftige Siedlungsentwicklung im Landkreis Göttingen auch weiterhin an dem Zentralen-Orte-Konzept ausgerichtet wird; es ist die Basis für eine ausgeglichene Siedlungsstruktur, die Dienstleistungen und Infrastruktur. In erster Linie ist die Siedlungsentwicklung somit auf die in der zeichnerischen Darstellung festgelegten zentralen Siedlungsgebiete zu konzentrieren. In den ländlichen Gebieten, in denen die Einwohnerzahlen sinken und die Tragfähigkeit und Finanzierung schwieriger wird, scheint es



unumgänglich, Bildung, Nahversorgung, Gesundheitsversorgung oder kulturelle Angebote auf bestimmte Standorte zu konzentrieren. Mittel- und Grundzentren sind damit sehr wichtig für die Stabilisierung der Daseinsvorsorge in der Region.

Um gleichwertige Lebensverhältnisse zu wahren und um der Siedlungsstruktur im ländlichen Raum flächendeckend die Möglichkeit zur Entwicklung zu geben, soll auch weiteren Ortschaften eine Siedlungsentwicklung über den Eigenbedarf hinausgehend zugewiesen werden. Das Planzeichen „Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ wurde im LROP 2017 neu überarbeitet. Grundsätzlich beinhaltet die Festlegung als Mittel- oder Grundzentrum per se diese Funktion, wie auch die Funktion als Arbeitsstättenschwerpunkt.

05 (1) Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten (außerhalb der zentralen Orte)

Mit der Vergabe des Planzeichens Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten in weiteren Gemeinden oder Ortsteilen mit ausreichender Infrastruktur soll eine Konzentration der Siedlungsentwicklung nun auch auf geeignete Standorte unterhalb der Ebene der zentralen Orte im gesamten Planungsraum erfolgen. Die Siedlungsentwicklung der übrigen Ortsteile beschränkt sich dann auf die Eigenentwicklung (siehe 2.1 01 (04)).

Es ergibt sich somit eine Abstufung der Siedlungsentwicklung die sich in folgender Reihenfolge darstellt: Oberzentrum – Mittelzentrum – Grundzentrum – Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten – übrige Ortsteile (Eigenentwicklung).

Es wurden alle Ortsteile, die über eine Einwohnerzahl größer 1.000 EW und über eine Grundschule verfügen, in die Bewertung einbezogen. Eine Vorabprüfung kleinerer Ortschaften unter 1.000 EW hat ergeben, dass alle unten aufgeführten fünf Kriterien zur Infrastrukturausstattung nicht von diesen erreicht werden können. Aus diesem Grund beinhaltet die Ausstattungsliste (s. Anhang 1) nicht alle Ortschaften des Planungsraums.

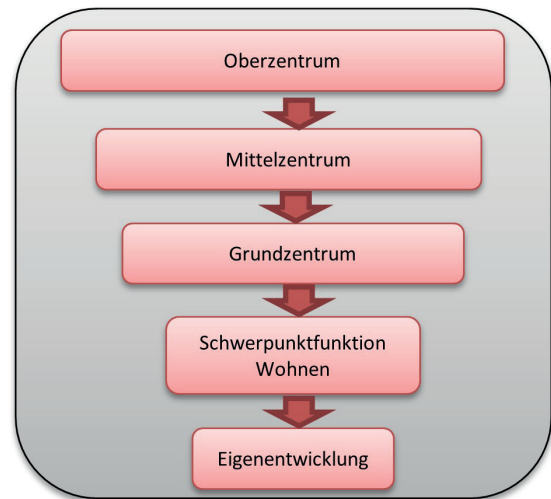


Abb. 20 Abstufung der Siedlungsentwicklung

In der Ausstattungsliste müssen folgende fünf Kriterien erfüllt sein, damit ein Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten vergeben werden konnte:

- eine gut ausgestattete Infrastruktur mit ÖPNV/SPNV-Anbindung,
- Kinderbetreuung,
- Grundschulen,
- Lebensmittel / Nahversorgung (Das Kriterium ist erfüllt, wenn ein Vollsortimenter oder drei weitere Einrichtungen, wie z. B. Bäcker, Metzger und Dorfladen, vorhanden sind.),
- medizinische Grundversorgung.

Eine Besonderheit bildet eine vorhandene SPNV-Anbindung, da diese ein anderes fehlendes Auswahlkriterium ggf. ersetzen kann und der Ortsteil dennoch wegen der räumlichen Mobilitätsgunst als Standort mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten aufgenommen wird (s. Ausstattungsliste).

Durch diese Regelungen kann die Regionalplanung der zukünftigen Siedlungsentwicklung auch unterhalb der Zentralen Orte einen besseren Rahmen zur Steuerung setzen und für die Städte und Gemeinden eine weitere Möglichkeit schaffen, sich bei Bedarf über die Eigenentwicklung hinaus zu entwickeln.



05 (2) Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten

Die Konzentration der zukünftigen Siedlungsentwicklung und damit im Zusammenhang auch die Entwicklung von Arbeitsstätten soll sich vorrangig an den zentralen Orten orientieren, da hier bereits gebündelte Infrastrukturen vorhanden, i. d. R. Erreichbarkeitsvorteile sowie ein gebündelter Arbeitsmarkt, vorhanden ist.

Steuerungsabsicht ist, die Leistungsfähigkeit der zentralen Orte als Wirtschafts-, Dienstleistungs-, Wohn- und Arbeitsstandort entsprechend ihrer Standortqualität mittels Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen zu erhalten und zu verbessern.

Allen Orten, denen die grundzentrale Funktion zugewiesen wurde (s. Ziffer 2.2), haben daher auch gleichzeitig die Aufgabe zur Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten beizutragen; d. h. alle Grund- und Mittelzentren bekommen per se die Aufgabe zugewiesen, Arbeitsstätten zu konzentrieren und zu schaffen, ohne dass hierzu eine konkrete Festlegung in der zeichnerischen Darstellung des RROPs erfolgt. Dabei sind jedoch nicht bei allen zentralen Orten gleich gute Voraussetzungen gegeben.

Besonders hervorzuheben sind diesbezüglich:

- **Bovenden**
(Grundzentrum in Nachbarschaft zum Oberzentrum und Ausweisung landkreisgrenzen-übergreifender Gewerbegebiete mit dem Landkreis Nörten-Hardenberg),
- **Rosdorf**
(ebenfalls Grundzentrum in Nachbarschaft zum Oberzentrum Göttingen und in Nähe zum GVZ Göttingen; erfüllt Entlastungs- und Ergänzungsfunktion für das Oberzentrum),
- **Herzberg am Harz**
(höchste Arbeitsplatzdichte unter den Grundzentren; erfüllt bzgl. der Daseinsvorsorgeeinrichtungen mittelzentrale Teilfunktion, ist z. B. auch Krankenhausstandort).

Eine vorrangige Bedeutung kommt auch den bestehenden Arbeitsstättenschwerpunkten der Mittelzentren **Duderstadt** (mit dem größten überregional weltweit tätigen Unternehmen), **Hann. Münden** (höchster

Gewerbeflächenanteil, mit Binnenhafen/Verladestelle) und **Osterode am Harz** zu (höchste Arbeitsplatzdichte im Landkreis Göttingen und höchste Einpendlerzahlen, hoher Gewerbeflächenanteil).

Alle weiteren grundzentralen Standorte haben regionale bzw. örtliche Bedeutung bzw. steht hier die Funktion der Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten für den lokalen Bedarf im Vordergrund.

07 (2) Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten außerhalb der zentralen Orte

Grundsätzlich soll die Entwicklung von Standorten mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten im Sinne einer raum- und siedlungsstrukturellen Arbeitsteilung schwerpunktmäßig in den Mittel- und Grundzentren erfolgen (s. o.). Darüber hinaus sollen aus regionaler Sicht aber auch Entwicklungspotenziale der Region an besonders geeigneten Standorten genutzt werden.

Gemäß der Planzeichenverordnung ist dies außerhalb der zentralen Orte dort möglich, wo geeignete „vorhandenen Siedlungsgebiete mit ausreichender Infrastruktur“ vorhanden sind und Standorte „die sich bereits durch eine überdurchschnittliche Zahl von Arbeitsstätten auszeichnen bzw. für die konkrete Entwicklungsabsichten bestehen“.

An diesen Orten soll eine über die Eigenentwicklung hinausgehende Entwicklung von Arbeitsstätten möglich sein bzw. gesichert und vollzogen werden.

Die im Folgenden festgelegten Standorte weisen besondere Standortvorteile, eine herausragende Lage und/oder spezifische strukturelle Besonderheiten auf, aufgrund derer sie für die Ansiedlung von Arbeitsplätzen besonders geeignet sind.

Auch bestehen grundsätzlich aufgrund örtlicher Verhältnisse günstige städtebauliche Voraussetzungen für eine Gewerbeflächenentwicklung unter besonderer Berücksichtigung geeigneter Verkehrsanbindungen (unter besonderer Berücksichtigung der Schienenanbindung) einschließlich des ÖPNV.



Es lassen sich folgende Kriterien zugrunde legen:

- überdurchschnittliche Anzahl von Arbeitsplätzen und Arbeitsstätten / Betrieben im Bestand und / oder in Entwicklung;
- leistungsfähiger Anschluss an das überörtliche Verkehrsnetz und möglichst kurze (über-) örtliche Wege (Entfernung und Wegezeiten); ÖPNV Anbindung;
- günstige Zuordnung zu vorhandenen Siedlungsgebieten / Entfernung zu den zentralen Orten (und Standorten mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten);
- Bestand, Potenzial- und Reserveflächen für das Gewerbe;
- überregionale Bedeutung von Unternehmen / Bedeutung über den (grundzentralen) Versorgungsbereich hinausgehend.

Vor dem Hintergrund der Arbeitsstättenausstattung im Planungsraum (vgl. 1.1 05) kommt den Festlegungen eine besondere Bedeutung zu, um durch entsprechende Maßnahmen, z. B. die Bereitstellung von Flächen für Industrie- und Gewerbeansiedlung, die weitere Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, eine wirtschaftsnahe Infrastruktur sowie das Schaffen von Fort- und Ausbildungsmöglichkeiten, hier vordringlich eine Entwicklung zu gewährleisten.

In der zeichnerischen Darstellung werden als Standorte mit der Funktion Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten festgelegt:

Bilshausen: Überregional tätige Firmen, insb. Ziegelproduktion mit Verarbeitung einheimischer Tone; geeignete Infrastruktur; günstige Eignungsflächen für Gewerbe; keine Beeinträchtigung von Siedlungsbereichen; interkommunale Zusammenarbeit mit der Gemeinde Katlenburg-Lindau ermöglicht weitere, zukunftsfähige Entwicklung.

Friedland: Standort eines Grenzdurchgangslagers (bundesweit einzige Aufnahmeeinrichtung für Spätaussiedler) mit Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge und Asylbewerber mit zugehörigem Verwaltungsstandort von Bundes- und Landeseinrichtungen sowie mit Landesmuseum; direkte Lage an der A 38; Anschluss an SPNV.

Gittelde: Interkommunaler Gewerbepark / hoher Gewerbeflächenanteil; überregional tätige Firmen; SPNV Anbindung.

Hedemünden: Sehr hohe Anzahl an Arbeitsplätzen; direkte Lage an der A 7; günstige Eignungsflächen für Gewerbe und Logistik; Teil der Entwicklung eines großräumigen Gewerbeclusters entlang der A 7; gute Erweiterungsmöglichkeiten.

Lengern: Fach-Krankenhausstandort; mögliche Weiterentwicklung zu einem Gesundheits- und Pflegezentrum mit geeigneter Infrastruktur; SPNV-Anbindung; regional bedeutsamer Entwicklungsstandort für Logistik (GVZ) mit großem Flächenpotenzial; Bestandteil der Logistikregion Südniedersachsen (LROP); Schnittstelle Schiene / Straße.

Lutterberg: Höchste Anzahl an Arbeitsplätzen außerhalb eines zentralen Ortes; überregional bedeutender Logistikstandort / Verteilerzentrum; weiteres Entwicklungspotenzial; direkte Lage an der A 7.

Zorge: Sehr hohe Arbeitsplatzdichte; überregional tätige Unternehmen.

Alle überprüften Standorte sind dem Anhang 2 zu entnehmen.

Die Schaffung und Erhaltung eines umfangreichen, möglichst vielfältigen Angebots an Arbeitsplätzen bedeutet, dass in den dafür vorgesehenen Gemeinden ein Arbeitsplatzangebot vorhanden sein soll, dass über die örtliche Nachfrage hinausgeht, um damit auch Impulse für eine Belebung des Arbeitsmarktes zu geben.

Die auf die festgelegten Standorte zu beziehende Konzentration der Arbeitsstättenentwicklung im Planungsraum ist von den Gemeinden im Rahmen ihrer Bauleitplanung umzusetzen.

Davon unberührt bleibt für alle anderen Gemeinden im Rahmen einer bedarfsgerechten Eigenentwicklung die Möglichkeit, neue Gewerbegebiete im Rahmen ihrer eigenen Möglichkeiten bauleitplanerisch in kommunaler Verantwortung zu sichern. Hierbei kann es sich jedoch nur um Gewerbegebiete lokaler Bedeutung handeln, die z. B. der Umsiedlung bzw. Erweiterung vor Ort bestehender Betriebe dienen.

**Zu Ziffer****2.1 08 (1) Touristische Großprojekte**

Wegen ihres zum Teil großen Flächenbedarfs und wegen ihrer häufig über den Bereich einer Gemeinde hinausgehenden räumlichen, strukturellen und ökologischen Auswirkungen erfordern touristische Großprojekte eine sorgfältige Standortprüfung, -auswahl und eine standortverträgliche Entwicklung.

Großflächige Projekte wie Freizeit-, Erlebnisparks und Feriendörfer können hinsichtlich der raumordnerischen Zielsetzungen ein umfangreiches Konfliktpotenzial aufweisen. Projekte sind frühzeitig auf ihre Raum- und Umweltverträglichkeit zu prüfen, gegenüber örtlichen und regionalen Belangen der räumlichen Entwicklung abzuwägen und im Vorfeld überregional abzustimmen. Projekten im Nahbereich der Zentralen Orte mit guter ÖPNV-Anbindung ist der Vorzug zu geben (vgl. 3.2.3).

Zu Ziffer**2.1 09 (1) Erhalt und Verbesserung der klimawirksamen Situation**

Raumnutzungen allgemein und Siedlungsentwicklung insbesondere sind immer auch verbunden mit der Produktion von CO₂-Emissionen bzw. Luftverunreinigungen. Die im RROP festgelegten Vorrang-/Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, für landschaftsbezogene Erholung sowie für Forstwirtschaft wirken dagegen ausgleichend und tragen neben ihrer eigentlichen Funktion auch gleichzeitig zur Sicherung und Entwicklung klimawirksamer Freiräume bei.

Eine auf die zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung, die die o. g. klimarelevanten Räume auspart und gleichzeitig zur CO₂-Vermeidung beiträgt, leistet somit auch einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Luftreinhaltung.

Weitgehend unbebaute und lufthygienisch unbelastete Räume weisen je nach ihrer Nutzungsstruktur, Geländeform und Lage unterschiedliche Klimaeigenschaften und oftmals o. g. Belastungen *ausgleichende* Klimafunktionen auf. Sie werden unter der Bezeichnung „Ausgleichsräume“ zusammengefasst und erstrecken sich außerhalb der Ortschaften und umfassen verschiedenste Landschaftstypen.

Grundsätzlich haben folgende Bereiche Bedeutung als klimatische Ausgleichsräume:

- *offene Landschaftsräume* (z. B. Lödinger und Dransfelder Hochfläche, Vorharz);
- *Tallagen/Niederungen*: im Wesentlichen Schwülme, Auschnippe, Nieme, Schede, Harste, Dramme, Teile der Leine, Wendebach, Garte, Suhle, Eller, Rhume, Hahle, Sieber, Oder, Söse und Zuflüsse;
- *Hanglagen mit überwiegendem Grünlandanteil*: Schwerpunkte Wesertal bei Hemeln, Lutterberger Höhe, Lippoldshausen-Hedemündener Agrarlandschaft, Agrarlandschaft um Billingshausen;
- *Beckenlandschaften* (z. B. Unteres Eichsfeld, Becken von Sattenhausen, Dransfelder Senke und Hochfläche);
- *Gewässer* (z. B. Weser, Werra, Fulda, Leine, Seeburger See, Abbau- und Speicherbecken, Oder- und Sösetalsperre);
- *Waldflächen* (z. B. Kaufunger Wald, Bramwald, Staatsforst Reinhausen, Plessforst, Seulinger Wald, großflächig der Harz, Mackenröder Wald) sowie zahlreiche kleinflächige Waldbereiche in der offenen Agrarlandschaft; auch der nicht zum Planungsraum gehörende Göttinger Wald ist für den Klimaausgleich und die Luftregeneration von Bedeutung.

Von besonderer Bedeutung sind auch die Frischluftströme im Harzvorland. Sie versorgen die Ortslagen am Tage mit Frischluft. Aufgrund der vorherrschenden Südwestwindrichtung kommen die wichtigsten Ströme durch die Talöffnungen von Oder- und Söse nach Südwesten (bei Dorste und Wulften), von wo aus sie – abgelenkt durch den Westerhöfer Wald und den Rotenberg – den Flußtälern folgen. Osterode am Harz wird durch Frischluft, die über die Kalkberge kommt und dann an der Gipskante abreißt, bedingt versorgt. Für Herzberg am Harz steht der Schloßberg genau in der Hauptwindrichtung. Daher erfolgt die Frischluftzufuhr über das Siebertal und die Herzberger Aue. Im nordöstlichen Kreisgebiet am Südharzrand sind derart klare Ströme schwieriger auszumachen.

In den Tallagen des Vorlandes (Oderaue, Söseaeue, Pöhlder Becken) tritt häufig Nebel auf, der durch die angesammelte schwere Kaltluft verursacht wird, in der die Luftfeuchtigkeit bei niedrigen Temperaturen schneller kondensiert.



Bei austauscharmer Wetterlage besteht die Gefahr erhöhter Luftverschmutzung vor allem in bebauten Gebieten. Gerade dann sind unverbaute Frischluft- und Kaltluftströme besonders wichtig.

Diese für das Klima und insbesondere den Luftaustausch wichtigen Bereiche sind aus raumordnerischer Sicht in ihren Funktionen zu erhalten; in Kooperation mit den land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen sollten die Funktionen dieser Ausgleichsräume so weiterentwickelt werden, dass sie für das Regionalklima einen möglichst hohen Nutzen aufweisen.

In den Bedarfsräumen sind Verbesserungen anzustreben. Ventilationsschneisen in Form von Grünzügen aus dem Umland bis zum Siedlungskern und die Sicherung und Entwicklung klimaverbessernder Grünflächen/Grünverbindungen in den Siedlungsbereichen können hierzu beitragen.

Im RROP wird von einer räumlich konkreten Festlegung von diesbezüglich geeigneten Freiräumen kein Gebrauch gemacht, zumindest aber der Grundsatz festgelegt, dass die großräumigen, überörtlich klimatisch bedeutsamen Strukturen zur Aufrechterhaltung eines gesunden Lokalklimas erhalten werden sollen. Eine einheitliche Zusammenführung der Landschaftsrahmenpläne Göttingen und Osterode am Harz hinsichtlich einer Zielkonzeption für klimawirksame Maßnahmen liegt noch nicht vor.

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und der zentralen Orte

Zu Ziffer

2.2 01 Erhalt von öffentlichen Einrichtungen und Angeboten der Daseinsvorsorge

(1) Sicherung von Standards der Daseinsvorsorge

Unter den veränderten demografischen Rahmenbedingungen ist es zunehmend eine Aufgabe der Raumordnung, darauf hin zu wirken, dass sozial verträgliche und gerechte Standards der Daseinsvorsorge im Planungsraum gesichert werden. Dies gilt insbesondere für Regionen mit stark schrumpfender Tendenz und stark alternder Bevölkerung.

Der Landkreis Göttingen zählt zu den Räumen, die einen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen haben. Hieraus resultiert jedoch keine Anpassung der zentralen Orte im neu fusionierten Landkreis. Ziel bleibt es,

Zur Verbesserung kleinräumig-klimatischer Bedingungen ist dem Erhalt und Schutz bestehender Freiflächen vor weiterer Bebauung, insbesondere solcher die als Hauptbelüftungsachsen wichtig sind, besondere Bedeutung beizumessen. Bezogen auf den Planungsraum sind daher insbesondere folgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Abriegelungen kaltluftführender Täler, die dem thermischen Ausgleich dienen (z. B. Adelebsen im Schwülmetal, Göttingen im Leinetal, Münden im Fulda-, Werra- und Wesertal, Duderstadt im Hahle-, Brehme- und Sulbigtal) sind zu vermeiden.
- Ein Entstehen von Querriegeln, die die Durchlüftung und Frischluftzufuhr besonders aus Waldbereichen und von Grünlandhängen hemmen, ist zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für stärker belastete Täler und Becken, die häufig unter Einfluss von Inversionswetterlagen liegen (Leinetal, Gartetal, das Eichsfelder Becken, Weser und Werratal, Osterode: Hauptfrischluftströme gestört durch ausgeprägte Geländekante).
- Soweit möglich, ist ein System funktionsfähiger Durchlüftungsräume längs und quer zum Leinetal, das als Luftleitbahn zur regionalen Durchlüftung dient, offen zu halten. Eine Verbauung der Hänge des Göttinger Waldes im Osten und der Leinetalhänge im Westen und der von dort in die Stadt einmündenden Täler und Mulden ist abzuwenden.

auch vor dem Hintergrund enger finanzieller Mittel, allen Bevölkerungsgruppen den gleichberechtigten und diskriminierungsfreien Zugang zu Versorgungsangeboten, zu Leistungen des Bildungswesens, zu kulturellen und sportlichen Angeboten sowie zur sozialen und technischen Infrastruktur zu gewährleisten, um gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Dabei sollte auch vor Gemeindegrenzen kein Halt gemacht werden. Sofern die Schließung bestehender Einrichtungen unumgänglich ist, sind vorrangig Standorte in den zentralen Orten zu erhalten.

(2) Regionale Besonderheiten / Erhalt besonderer Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche

Unter den Bedingungen des demografischen Wandels ist einzelnen Bevölkerungsgruppen und Einrichtungen besondere Beachtung zu schenken. Bildung trägt we-



sentlich zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung einer Region bei.

Im Landkreis Göttingen sind dies die bestehenden Angebote zur Umweltbildung für Kinder und Jugendliche. Hierzu zählt das Natur-Erlebniszentrum Gut Herbigshagen der Heinz-Sielmann-Stiftung bei Duderstadt. In dem seit 2004 anerkannten Regionalen Umweltbildungszentrum des Landes Niedersachsen werden verschiedenste Aspekte des Naturerlebens für Kinder und Jugendliche am praktischen Beispiel erfahrbar.

Im Jahr 2010 haben die Niedersächsischen Landesforsten für die Einzugsbereiche der Forstämter Münden und Reinhausen (umfasst auch Teile des Landkreises Northeim) das Waldpädagogikzentrum (WPZ) Göttingen eingerichtet.

Zum WPZ-Verbund gehören das Regionale Umweltbildungszentrum Reinhausen (RUZ), das Haus Steinberg (Hann. Münden) und Haus Rotenberg (Herzberg am Harz).

Das Regionale Umweltbildungszentrum Reinhausen bietet ein sehr umfassendes Programm, aus dem besonders das Grundschulprogramm „Bioenergie Erlebnis“ auf dem Bioenergiehof Obernjesa hervorzuheben ist.

Mit dem Haus Steinberg bei Hann. Münden steht in Verbindung mit dem mittelalterlichen Dorf Steinrode ein weiterer außerschulischer Lernort zur Verfügung, der die dörfliche Lebensweise von Bauern und Handwerkern im Mittelalter widerspiegelt und erlebbar macht. Das Haus Rotenberg in Pöhlde bietet ein umfassendes Angebot als außerschulischer Lernort für Waldpädagogik an und befasst sich vor allem mit Bildung für nachhaltige Entwicklung.

Diese Einrichtungen sollen insbesondere Schüler*innen Natur und Umwelt nahebringen. Da sie regionale Besonderheiten und eine besondere Vielfalt an Bildungsmöglichkeiten außerhalb des schulischen Betriebes darstellen, wird die Sicherung dieser Angebote zur Umweltbildung als Ziel der Raumordnung festgelegt.

(3) Erhalt von Einrichtungen des Sozialwesens und Ausbau von Familienzentren

Eine vom Kreistag 2019 beschlossene Leitlinie der Sozialstrategie des Landkreises hat zum Ziel, die Lebenslagen der Einwohner*innen grundsätzlich zu verbessern. Das Handeln der Verwaltung des Landkreises Göttingen soll daher konsequent und systematisch den Ausbau von präventiven sozialen Angeboten und Einrichtungen vorantreiben. Als ein Ausgangspunkt für Prävention wird der Ausbau von Familienzentren gesehen, der flächendeckend im ganzen Landkreis zu implementieren ist. Familienzentren tragen durch präventive, sozialräumlich ausgerichtete Unterstützungsangebote und Vernetzungs- und Beteiligungsmöglichkeiten für die Menschen vor Ort zur Verbesserung der Lebenslagen der Einwohner*innen bei.

Mit der Förderung von Familienzentren leistet der Landkreis Göttingen einen Beitrag zur Verbesserung der Infrastruktur für Familien und sorgt dafür, dass Familien insbesondere mit jüngeren Kindern besser erreicht und unterstützt und Angebote besser aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus soll eine Stärkung der Erziehungsfähigkeit von Eltern erreicht werden. Ein weiteres Ziel stellt die Förderung der Zusammenarbeit und Vernetzung der Leistungserbringer im Interesse einer optimalen Nutzung von vorhandenen Ressourcen dar. Damit werden sie zu einem weiteren Ausstattungsmerkmal für die Grundzentren. Aufgrund der wichtigen Bedeutung für den Landkreis wird der von der Verwaltung voranzutreibende Ausbau der Familienzentren als Ziel der Raumordnung in das RROP aufgenommen (Selbstbindung).

Zu Ziffer

2.2 02 Angebotsverbesserung und Erreichbarkeit

(1) Sicherung und Angebotsverbesserung der Daseinsvorsorge

Einrichtungen des Bildungs-, Kultur- und Sozialbereiches sind prägend für die regionale Raumstruktur und stellen zugleich wesentliche Komponenten der räumlichen Infrastrukturausstattung dar.

Unter den Bedingungen des demografischen Wandels entsteht für die öffentlichen und privaten Angebote zur Daseinsvorsorge jedoch ein Anpassungsbedarf, da nicht nur die Bevölkerungszahlen rückläufig sind,



sondern es findet parallel auch eine Verschiebung der Anteile in der Altersstruktur statt, die eine fortschreitende Alterung erzeugt.⁵³ (Vgl. Kap. zu Ziffer 1.1 03.) Für immobile Bevölkerungsgruppen werden sich zukünftig insbesondere in peripher gelegenen ländlichen Räumen Defizite in der Befriedigung der Alltagsbedürfnisse ergeben.

Einrichtungen und Angebote müssen daher an die veränderten Nachfragestrukturen angepasst werden. Für regionalbedeutsame zentrale Einrichtungen des Planungsraumes erfolgt dies u. a. durch die Umsetzung von Fachplänen, durch die der Bestand und die Entwicklung des Angebotes an Bildungs-, Kultur- und Sozialeinrichtungen gesichert bzw. geregelt wird: Schulentwicklungsplan, Sportstättenbedarfsplan, Jugendhilfeplan, Kindergartenbedarfsplan, Behindertenhilfeplan und Altenhilfeplan. Zuständig für den Nahverkehrsplan ist der Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN).

Grundsätzlich sollte eine Ausrichtung von Einrichtungen und Angeboten auf das System der zentralen Orte erfolgen, da dieses aus Sicht der Landesplanung ein geeignetes Grundgerüst darstellt, an dem Mindeststandards der Daseinsvorsorge gewahrt bleiben sollen. Entsprechend dem Bündelungsgebot sind daher Bildungs-, soziale und kulturelle Einrichtungen möglichst an den zentralen Orten zu konzentrieren.

In diesem Zusammenhang ist auch eine gute Erreichbarkeit zu gewährleisten, denn das überörtliche Verkehrsnetz zur Anbindung zentralörtlicher Einrichtungen, insbesondere das Netz des ÖPNV, ist ebenfalls auf diese Standortstrukturen auszurichten – auch bei rückläufiger Bevölkerungsentwicklung.

Zu Ziffer

2.2 03 Festlegung zentraler Orte und ihrer Funktionen

(1) Zentralörtliches System und Funktionszuweisungen

Das mehrstufige System der zentralen Orte stellt ein wichtiges raumordnerisches Instrument zur Sicherung und Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes dar. Grundlegende raumordnerische Zielsetzung ist es, auch bei rückläufiger Bevölkerungsent-

wicklung, die zentralen Standorte langfristig in ihren Funktionen zu sichern und zu stärken, um die dort vorhandenen (Mindest-) Standards der Daseinsvorsorge zu wahren (s. u.).

Wesentlich dabei ist eine systematische Bündelung der Angebote zentraler Einrichtungen für soziale, kulturelle, wirtschaftliche und administrative Zwecke an besonders geeigneten Standorten, die von der Bevölkerung mit relativ geringem Zeit- und Wegeaufwand in Anspruch genommen werden können. Zentrale Orte sind innerhalb der Raumstruktur als bedeutsame Orientierungspunkte für sämtliche Akteure aus Wirtschaft, Verwaltung und Versorgung anzusehen.

Die maßgeblichen Kriterien zur Festlegung der zentralen Orte und der zugehörigen Verflechtungsbereiche sind Ausstattungsgrad, Tragfähigkeit und Erreichbarkeit. Dabei spielen Entfernungen und die Bedienung mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrtenhäufigkeit und -dauer) eine wichtige Rolle. Die jeweiligen Einzugsbereiche lassen sich allerdings nicht überschneidungsfrei abgrenzen, da die Inanspruchnahme von zentralen Einrichtungen z. T. auch von individuellen Entscheidungen und unterschiedlichen Mobilitätssituationen abhängig ist.

In dem zentralörtlichen Gliederungssystem haben die Oberzentren die höchste Bedeutung. Sie haben zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des *spezialisierten höheren Bedarfs* zur Verfügung zu stellen.

Die Funktionszuweisung für Mittelzentren beinhaltet die Bereitstellung zentraler Angebote und Dienstleistungen zur Deckung des *gehobenen Bedarfs*.

Die Versorgungsbereiche dieser hochrangigen zentralen Orte umfassen zugleich auch die jeweils nachgeordneten zentralen Standorte und deren Verflechtungsbereiche.

Auf der niedrigsten Stufe, den Grundzentren, werden zentrale Einrichtungen und Angebote zur Deckung des *allgemeinen täglichen Grundbedarfs* bereitgestellt. Hier besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit, als Grundzentrum mittelzentrale Teilfunktionen zu übernehmen (siehe Gliederungspunkt 2.2 03 (2)).

⁵³ Rückgang der Schülerzahlen, Anstieg von Senioren.

Oberzentrum Stadt Göttingen mit besonderer Funktionszuweisung

Die niedersächsischen Oberzentren sind durch das LROP 2017 abschließend bestimmt. Für den Planungsraum und Südniedersachsen hat das Oberzentrum Stadt Göttingen maßgebliche Bedeutung. Daneben bestehen im Südwesten des Landkreisgebietes grenzüberschreitend zum Land Hessen für die benachbarten Gemeinden Staufenberg und Hann. Münden ausgeprägte Verflechtungen mit dem benachbarten Oberzentrum Kassel sowie im östlichen Landkreisgebiet Verflechtungen zu Goslar in Niedersachsen und Nordhausen in Thüringen als Mittelzentren mit oberzentraler Teilfunktion.

Mittelzentren

Durch das Ziel 2.2 Ziffer 07 LROP 2017 sind die Mittelzentren aus Sicht des Landes abschließend festgelegt. Im Bereich des Planungsraumes sind die Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz als mittelzentrale Standorte bestimmt.

Standorte der Grundzentren

Aus dem Landesziel 2.2 03 LROP 2017 ergibt sich die Aufgabenstellung im RROP die Grundzentren festzulegen. Unter Berücksichtigung der spezifischen Strukturen im Planungsraum kann die bewährte Situation aufrechterhalten werden, dass jede (Samt-) Gemeinde über einen zentralen Standort verfügt (siehe Beikarte zu 2.1 Siedlungs- und Versorgungsstrukturen).

Grundzentren sind die Ortsteile:

Grundzentren	Orte	Einwohner	Bevölkerungsanteil %
Adelebsen	Flecken Adelebsen	3.015	48
Badenhausen	SG Bad Grund/ Harz	1.794	21
Bad Lauterberg im Harz	Stadt Bad Lauterberg i. H.	6.777	63
Bad Sachsa	Stadt Bad Sachsa	5.490	74
Bovenden	Flecken Bovenden	6.777	49
Dransfeld	SG Dransfeld	3.792	41
Ebergötzen	SG Radolfshausen	1.293	18
Gieboldehausen	SG Gieboldehausen	4.031	29
Groß Schneen	Gemeinde Friedland	1.593	23
Hattorf am Harz	SG Hattorf am Harz	4.078	56
Herzberg am Harz	Stadt Herzberg am Harz	8.881	68
Landwehrhagen	Gemeinde Staufenberg	2.190	28
Reinhausen	Gemeinde Gleichen	1.368	15
Rosdorf	Gemeinde Rosdorf	6.892	57
Walkenried	Gemeinde Walkenried	2.195	50

Es handelt sich um Standorte, die jeweils Kristallisationspunkte der gemeindlichen Entwicklungen darstellen. Dies zeigt sich u. a. an den (samt-) gemeindebezogenen Bevölkerungsanteilen und den typischen grundzentralen Ausstattungsmerkmalen, die der Landkreis Göttingen anhand einer Kriterienliste aufgestellt hat.

Zu den Kriterien gehören: Einwohner (EW) > 2.000 EW am zentralen Standort, das Kriterium Verflechtungsbereich, dieses bezieht sich auf das dazu gehörende Gemeindegebiet mit mindestens 7.000 EW, außerdem die Abdeckung des täglichen und möglichst aperiodischen Bedarfs, soziale Einrichtungen wie Kindertagesstätten und Familienzentren, das Gesundheitswesen in Form eines Allgemeinmediziners, eines Zahnarztes und einer Apotheke, das Vorhandensein von Bildungseinrichtungen (Grundschule, Oberschule, Gesamtschule, Gymnasium) private Dienstleistungen wie Bank-, Sparkasse- oder Post und öffentliche Dienstleistungen wie Polizei, Finanzamt oder insbesondere



Tab. 13 Kriterienliste der Grundzentren (X = erfüllt)

Kriterien	Einwohner (EW) >2.000	Verflechtungsbe- reich (>7.000 EW)	Täglicher Bedarf	Aperio- discher Bedarf	Soziale Einrich- tungen	Gesund- heitswe- sen	Bil- dungs- einrich- tungen	Dienst- leister (privat)	Dienst- leister (öffent- lich)	Erho- lung/ Kultur/ Freizeit	Erreich- barkeit
Grundzentren											
Adelebsen	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
Badenhausen		X	(X)			X	X	X	X	X	X
Bad Lauterberg	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bad Sachsa	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Bovenden	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Dransfeld	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Groß Schneen			X	X	X	X	X	X	X	X	X
Gieboldehausen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Reinhausen		X	X		X	X		X	X	X	X
Hattorf	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Herzberg	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Ebergötzen		X	X		X	X	X	X	X	X	X
Rosdorf	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Landwehrhagen	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X	X
Walkenried	X		X		X	X	X	X	X	X	X

die Gemeindeverwaltung, Einrichtungen für Erholung/ Kultur und Freizeit sowie die Gewährleistung der Erreichbarkeit.

Aus der u. a. Auflistung wird deutlich, dass nicht alle Grundzentren im Planungsraum über alle relevanten Ausstattungsmerkmale verfügen.

Die Ausstattungsmerkmale der Grundzentren stellen sich wie in Tab. 13 abgebildet dar.

Von den 15 Grundzentren erfüllen 6 die zugrunde zu legenden Kriterien nicht vollumfänglich, diese sind: Adelebsen, Badenhausen, Groß Schneen, Reinhausen, Ebergötzen und Walkenried.

Die Funktionszuweisung als grundzentraler Standort wird jedoch wie folgt begründet:

Adelebsen

Knapp 50% der Einwohner der Gemeinde bzw. des Fleckens Adelebsen wohnen am zentralen Ort, der mit Abstand den bevölkerungsreichsten Ortsteil darstellt; der Verflechtungsbereich bzw. das übrige Gemeindegebiet weist ansonsten Ortsteile deutlich <1.000 Einwohner auf, 3 Ortsteile liegen sogar bei

deutlich <500 Einwohner. Bei dem unterschrittenen Wert, der einen Richtwert für den Verflechtungsbereich darstellt, (derzeitiger Stand: 6.400 Einwohner) handelt es sich nicht um ein Defizit, welches die Tragfähigkeit des zentralen Ortes infrage stellen würde. Außerdem ist der Verflechtungsbereich identisch mit vorgegebenen Gemeindegrenzen, die nur durch eine Kommunalreform veränderbar wären.

Badenhausen

Die Gemeinde Bad Grund verfügt über drei Orte, an denen die Einrichtungen zur Daseinsvorsorge mehr oder weniger verteilt sind. Windhausen ist administrativer Sitz der Gemeindeverwaltung, Badenhausen zentraler Schulstandort und Bad Grund hat aufgrund der Anerkennung als Kurort eine besondere Rolle im Gesundheitswesen.

Innerhalb des Gemeinde-/ Stadtgebietes ist Badenhausen der Ort mit der zweithöchsten Einwohnerzahl, weist dabei aber die günstigsten Voraussetzungen der für ein Grundzentrum erforderlichen Entwicklungspotenziale auf. Insbesondere die mit der grundzentralen Funktion verbundene Schwerpunktaufgabe Wohnen ist hier am ehesten gegeben, da genügend Flächenpotenziale vorhanden sind. Bad Grund ist demgegen-



über aufgrund der peripheren Lage im Gemeinde- bzw. Stadtgebiet und der topografischen Lage (sehr bewegtes Relief, umgrenzt von Landschaftsschutzgebieten) in seinen Entwicklungsmöglichkeiten eher begrenzt und auch funktionsbezogen auf den Status als Kurort mit Kurbetrieb fokussiert (s. a. Ziffer 3.2.2 Erholung). Das fehlende Kriterium „Versorgung mit Gütern des aperiodischen Bedarfs“ ist vor dem Hintergrund, das Grundzentren vordringlich den täglichen Grundbedarf decken sollen, vernachlässigbar; der tägliche Bedarf wird zwar auch nur teilweise gedeckt durch eine Schlachtereier, einen kleinen Nahversorger und einen Raiffeisenmarkt und Landhandel, Badenhausen hat jedoch eine sehr gute Erreichbarkeit und liegt in direkter Nähe zum Nahversorgungszentrum Teichhütte.

Groß Schneen

Groß Schneen ist mit ca. 1.600 Einwohnern mit Abstand der bevölkerungsstärkste Ort in der Gemeinde Friedland sowie Sitz der Gemeindeverwaltung und der Oberschule. Durch einen Raiffeisenmarkt wird ein Teil der Versorgung mit aperiodischen Gütern gewährleistet, der im Grundzentrum vorrangig zu deckende tägliche Grundbedarf wird insbesondere durch den großflächigsten Verbrauchermarkt im Gemeindegebiet abgedeckt.

Der Verflechtungsbereich mit 6.940 Einwohnern liegt nur ganz knapp unter der Grenze von 7.000 Einwohnern und hat hinsichtlich der Tragfähigkeit keine Relevanz. Ausgenommen den Ort Friedland mit seiner Sonderrolle als Standort des Grenzdurchgangslagers in der aktuellen Funktion als Erstaufnahmelager / Flüchtlingslager mit zugehörigen bundes- und landesbehördlichen Einrichtungen sowie als Grundschulstandort verfügt kein anderer Ort der Gemeinde über eine annähernd vergleichbare Ausstattung, sodass Groß Schneen der geeignetste Standort als Grundzentrum in der Gemeinde Friedland ist.

Reinhausen

Die Gemeinde Gleichen ist mit 129 km² die größte Flächengemeinde des Landkreises Göttingen, in der – ähnlich wie in Bad Grund (s. o. Badenhausen) – einige Einrichtungen zur gemeindlichen Versorgung auf mehrere Ortsteile verteilt sind. Die disperse Siedlungsstruktur (insgesamt 16 Ortsteile)

hat auch dazu geführt, dass Reinhausen kein Schulstandort mehr ist und dementsprechend Defizite im Bildungsbereich aufweist. Ebenso wird der Richtwert > 2.000 Einwohner am zentralen Ort nicht erfüllt, Reinhausen ist jedoch nach wie vor der bevölkerungsstärkste Ort der Gemeinde und zudem Verwaltungssitz. Das fehlende Kriterium „aperiodischer Bedarf“ wird weder in Reinhausen noch in einem anderen Ortsteil der Gemeinde Gleichen erfüllt und ist ebenso hinnehmbar (s. o.); Reinhausen hat im Bereich der mit der grundzentralen Funktion verbundenen Aufgabe „Wohnen“ noch Entwicklungspotenziale. Auch wird davon ausgegangen, dass die Standort- und Angebotsstruktur durch die Gemeinde in Reinhausen weiter verbessert wird; da die anderen bevölkerungsstarken Orte Klein Lengden und Diemarden auch nur in begrenztem Maße Ausstattungsmerkmale aufweisen, wird an Reinhausen als grundzentralem Standort festgehalten.

Ebergötzen

Das fehlende Kriterium „aperiodischer Bedarf“ ist hinnehmbar, da die eigentliche Aufgabe, die Versorgung des täglichen Grundbedarfs zu gewährleisten, erfüllt wird.

Ebergötzen ist neben Seulingen der bevölkerungsstärkste Ort und weist die günstigste verkehrliche Erreichbarkeit auf; in Ebergötzen befindet sich eine zentrale Umsteigehaltstelle, an der sich verschiedene Buslinien kreuzen. Dadurch ist der Ort sowohl an das Oberzentrum Göttingen (Landesbus) als auch an die Mittelzentren Duderstadt und Osterode bestmöglich angebunden. Entwicklungspotenziale im Bereich Wohnen und Arbeiten sind ausreichend vorhanden.

Walkenried

Die kleinste Gemeinde im Landkreis Göttingen besteht nur aus 3 Ortsteilen, von denen Walkenried mit Abstand der einwohnerstärkste ist, an dem auch 50% der Gemeindebevölkerung Walkenrieds leben. Das fehlende Kriterium „Deckung aperiodischer Bedarf“ ist hinnehmbar, da die wesentlichere Aufgabe der täglichen Grundversorgung erfüllt wird.

Walkenried verfügt – auch aufgrund der topografisch begrenzten Lage der beiden anderen Orte – über die besten Entwicklungsmöglichkeiten.



Bei allen übrigen 9 Grundzentren handelt es sich um leistungsfähige Zentren, die alle Kriterien und Richtwerte, die zu den zentralörtlichen Versorgungseinrichtungen zählen, erfüllen. Damit sind die raumordnerischen Grundvoraussetzungen zur wirtschaftlichen und infrastrukturellen Ausstattungssicherung im Sinne des Schaffens möglichst gleichwertiger Lebensverhältnisse im Planungsraum flächendeckend und gleichmäßig verteilt erfüllt.

Eine gleichartige Ausstattung der Grundzentren über die aufgeführten Ausstattungsmerkmale hinaus (z. B. Fachärzte, Tierärzte, private Dienstleister wie Restaurants) kann wegen der unterschiedlichen Tragfähigkeit – hier insbesondere aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsverteilung und den Schwerpunkten innerhalb der Gemeindegebiete – nicht gewährleistet werden.

Es gilt jedoch, durch die Kommunen weitere und sichere Voraussetzungen zu schaffen, die die Aufgabenerfüllung in Bezug auf das Angebot von Einrichtungen zur Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft mit Gütern und Dienstleistungen zu gewährleisten.

Da alle Gemeinden im Planungsraum über einen Standort mit zentralörtlichen Funktionen verfügen, kann dem grundsätzlichen raumordnerischen Ansatz der vordringlichen Funktionsstärkung dieser Standorte Geltung verschafft werden. Dies verhindert jedoch nicht die Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinden auch unterhalb der grundzentralen Ebene im Rahmen der Eigenentwicklung.

Aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Oberzentrum und den daraus resultierenden Verflechtungen bestehen besondere Situationen für die grundzentralen Standorte Bovenden und Rosdorf. Zu berücksichtigen sind in gewissem Umfang wechselseitige Entlastungs- und Ergänzungsfunktionen, die einen besonderen raumordnerischen Abstimmungsbedarf erforderlich machen, um die Vereinbarkeit mit dem zentralörtlichen System festzustellen.

Der Landkreis Göttingen deckt mit 15 zwar sehr unterschiedlichen, jedoch relativ gleichmäßig im Raum verteilten Grundzentren sowie drei Mittelzentren den Planungsraum ausgewogen ab. Es sind natürliche Unterschiede und gewisse Defizite erkennbar (s. o.). Als regionale Entwicklungsschwerpunkte und als raumstrukturelles Netz, welches der Wirtschaft und den öffentlichen und privaten Trägern der Daseinsvorsorge verlässliche Rahmenbedingungen für ihre Standort- und Investitionsentscheidungen bietet, sind die zentralen Orte jedoch grundsätzlich unersetzbar und daher beizubehalten.

Für die zentralen Orte gilt es, langfristig geeignete Strategien und Konzepte zu entwickeln, die zur Sicherung und Stabilisierung der Ausstattungsstandards beitragen.

Die relevanten Ausstattungen und Besonderheiten der Grundzentren stellen sich wie folgt dar:

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Adelebsen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	3.015	6.323	48 %
Einzelhandel	2 Vollsortimenter		Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schienenanbindung: ja	
	50-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: –	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 5	Zahnärzte: 4	Fachärzte: 2
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –	Steinarbeiter-Museum	KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	–		



Begründung

Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Bad Lauterberg im Harz		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	6.777	10.698	63 %
Einzelhandel	1 Vollsortimenter	2 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	50-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Kooperative Gesamtschule (KGS): 1	Bücherei Musikschule
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 8	Zahnärzte: 6	Fachärzte: 19
Medizinische Versorgung	Apotheken: 3	Reha-Kliniken: 3	Physio- und Ergotherapie schule
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheime: 4	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 5	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 3	Spa & Fitness	
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus	Odertalsperre Wiesenbecker Teich	Kneippheilbad Gastronomie Hotel

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Bad Sachsa		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	5.490	7.392	74 %
Einzelhandel	3 Vollsortimenter	2 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 4		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: 1	Stadtbibliothek Musikschule
	Gymnasium: 1		
Ärzte	Allg. Ärzte: 3	Zahnärzte: 6	Fachärzte: 10
Medizinische Versorgung	Apotheken: 2	Reha-Klinik: 1	Med. Versorgungszentrum
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheime: 5	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 4	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1	Salztaiparadies Eislaufhalle	KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Tourismus	Tourismusschwerpunkt Skizentrum Ravensberg	Gastronomie Hotel



Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Badenhausen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	1.794	8.428	21%
Einzelhandel	–	–	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 1		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: –	Oberschule: 1	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Arzt: 1	Zahnarzt: 1	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheken: –		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: –	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Bank: 1	Poststelle: –	
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Bovenden		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	6.777	13.854	49%
Einzelhandel	1 Vollsortimenter	2 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja (+ Stadtbus OZ)	Schiienenanbindung: –	
	50-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 5 (17 Gruppen)		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Integrierte Gesamtschule (IGS): 1	
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 4	Zahnärzte: 9	Fachärzte: 16
Medizinische Versorgung	Apotheken: 2		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 3	Poststelle: 1	
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung – Burg Plesse		

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Dransfeld		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	4.406	9.363	47 %
Einzelhandel	1 Vollsortimenter	1 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	45-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: 1	Bücherei
	Gymnasium: –	Realschule: 1	
Ärzte	Allg. Ärzte: 5	Zahnärzte: 4	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheken: 2		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	
Erholung/ Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1	Gaußmuseum	KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung	Vorranggebiet infrastrukturelle Erholung – Hoher Hagen	

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Ebergötzen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	1.293	7.249	18 %
Einzelhandel	1 Vollsortimenter		Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2 (8 Gruppen)		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: –	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 7	Zahnarzt: 1	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: –	Alten- und Pflegeheim: –	Familienzentrum: Basis
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	Polizei
Erholung/ Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der bes. Entwicklungsaufgabe Erholung	Europ. Brotmuseum Wilhelm-Busch-Mühle	Gastronomie Hotel



Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Gieboldehausen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	4.031	13.715	29%
Einzelhandel	2 Vollsortimenter	2 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	50-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Kooperative Gesamtschule (KGS): 1	
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 8	Zahnärzte: 3	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheken: 2		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentren: 2
Dienstleistungen	Banken: 3	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1		KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Groß Schneen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	1.598	6.937	23%
Einzelhandel	1 Vollsortimenter		Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 2		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: –	Oberschule: 1	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 2	Zahnarzt: 1	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		Hotel Gastronomie
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			



Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Hattorf am Harz		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	4.078	7.333	56%
Einzelhandel	1 Vollsortimenter	1 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: ja	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergarten / Kita: 1		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: 1	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 3	Zahnärzte: 2	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: –	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: –
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	Polizei
Erholung/ Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1		KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion – Herzberg am Harz		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	8.881	13.137	68%
Einzelhandel	2 Vollsortimenter	3 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: ja	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 8		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschulen: 2	Oberschule: 1	Förderschule: 1
	Gymnasium: 1		Bücherei
Ärzte	Allg. Ärzte: 10	Zahnärzte: 7	Fachärzte: 16
Medizinische Versorgung	Apotheken: 5	Krankenhaus: 1	
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 4	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 5	Poststelle: 1	Finanzamt
Erholung/ Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1		KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung	Welfenmuseum Welfenschloss	Hotel Gastronomie Ferienwohnung

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Landwehrhagen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	2.190	7.905	28 %
Einzelhandel	1 Vollsortimenter		Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	+ Rufbus
	45-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergarten / Kita: 1		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: –	Bücherei
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 4	Zahnarzt: 1	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: –	Familienzentrum: Basis
Dienstleistungen	Banken: 2	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Reinhausen		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	1.368	8.898	15 %
Einzelhandel		1 Discounter	
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: –	+ Anruf-Sammeltaxi
	75-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergarten / Kita: 1		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: –	Oberschule: –	Regionales Umweltbildungszentrum
	Gymnasium: –		Bücherei
Ärzte	Allg. Ärzte: 9	Zahnarzt: 1	Fachärzte: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: –		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: –	Alten- und Pflegeheim: –	Familienzentrum: Basis
Dienstleistungen	Bank: 1	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: –		
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt		Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung – Wendebachstausee	

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Rosdorf		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	6.892	12.050	57%
Einzelhandel	2 Vollsortimenter	2 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja (+ Stadtbus OZ)	Schiienenanbindung: in Planung	
	45-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergärten / Kitas: 6		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: –	Förderschule: 1
	Gymnasium: –		Bücherei
Ärzte	Allg. Ärzte: 11	Zahnärzte: 9	Facharzt: 1
Medizinische Versorgung	Apotheke: 2		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: 1	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: 1
Dienstleistungen	Banken: 3	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 1		Musikschule KVHS
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt			

Stufe und Name des zentralen Ortes (ZO):	Grundzentrum Walkenried		
Einwohner am ZO / der EG-SG / %	2.195	4.420	50%
Einzelhandel		1 Discounter	Nahversorger
ÖPNV	Busanbindung: ja	Schiienenanbindung: ja	
	60-Minuten-Taktung		
Kindertagesstätten (Anz. / Gruppen)	Kindergarten / Kita: 1		
Bildungseinrichtungen (Anzahl)	Grundschule: 1	Oberschule: –	Bibliothek
	Gymnasium: –		
Ärzte	Allg. Ärzte: 2	Zahnarzt: 1	Facharzt: –
Medizinische Versorgung	Apotheke: 1		
Soziale Einrichtungen	Jugendzentrum: –	Alten- und Pflegeheim: 1	Familienzentrum: –
Dienstleistungen	Banken: 3	Poststelle: 1	Polizei
Erholung / Kultur und Freizeit	Schwimmmöglichkeiten: 2		
Tourismus- und Erholungsschwerpunkt	Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus	UNESCO Weltkulturerbe Kloster Walkenried	



(2) Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion Herzberg

Die Stadt Herzberg am Harz erhält die mittelzentrale Teilfunktion im Bereich Gesundheit und Verkehr.

Teilfunktion Gesundheit

Mit 13.137 Einwohner*innen ist Herzberg am Harz nach dem Mittelzentrum Osterode am Harz die zweitgrößte Stadt im östlichen Gebiet des Landkreises Göttingen. Die Helios Klinik in Herzberg am Harz ist mit über 200 Betten als einziges Krankenhaus mit Regelversorgung eingestuft⁵⁴.

Krankenhäuser der Regelversorgung erfüllen die Anforderungen an die Grundversorgung und verfügen darüber hinaus zusätzlich über eine Gynäkologie und Geburtshilfe sowie eine HNO-Station oder eine Augenheilkunde oder eine Orthopädie.

Durch Zusammenlegung der beiden Standorte in Osterode am Harz und Herzberg am Harz gibt es nur noch einen Krankenhausstandort in beiden Städten, der im Rahmen der Daseinsvorsorge somit eine regionale Bedeutung für den östlichen Teil des Planungsraumes hat. Dies deckt sich auch mit den Aussagen des Rettungsdienstes, der Notfälle nach Herzberg in die Helios-Klinik leitet, da zur Ausstattung hier auch zusätzlich die Intensiv- und Notfallmedizin gehört.

Auch bei der zeitlichen Erreichbarkeit des Krankenhauses schneidet der Standort Herzberg gut ab, da ein großer Personenkreis, insbesondere das zu versorgende Mittelzentrum Osterode am Harz, innerhalb von 10–15 Minuten erreicht werden kann.

Teilfunktion Verkehr

Auch in Bezug auf die Teilfunktion Verkehr weist Herzberg im Vergleich zum Mittelzentrum Osterode (und zum Mittelzentrum Duderstadt) eine besondere Bedeutung auf. Während Duderstadt als Mittelzentrum über gar keinen Schienenanschluss verfügt und das benachbarte Mittelzentrum Osterode am Harz und das Grundzentrum Bad Lauterberg im Harz nur an eine Schienenstrecke angebunden sind, kreuzen sich in der Stadt Herzberg am Harz

zwei Regionalbahnlinien: Zum einen die der Strecke Braunschweig–Herzberg und zum anderen die Strecke Nordhausen–Herzberg–Göttingen, sodass eine Schienenanbindung – wochentags im stündlichen Takt – an oberzentrale Standorte gegeben ist. Neben dem eigentlichen Bahnhof in Herzberg gibt es eine weitere Haltestelle „Herzberger Schloss“, die noch näher an der Innenstadt liegt. An beiden Standorten gibt es Umsteigemöglichkeiten zu regionalen Buslinien; auch die Buslinien betreffend ist Herzberg an mehr Buslinien angebunden als das mittelzentrale Osterode am Harz und das grundzentrale Bad Lauterberg im Harz.

Herzberg erfüllt somit das Kriterium eines überregional bedeutsamen Verkehrsknotenpunktes.

Das Landes-Raumordnungsprogramm legt fest, dass die Zuweisung mittelzentraler Teilfunktionen und somit die Höherstufung eines zentralen Ortes nicht zulasten der bestehenden zentralen Orte erfolgen darf. Im Falle der Zuweisung von Herzberg am Harz wäre in erster Linie das Mittelzentrum Osterode am Harz betroffen. Diesbezüglich sind jedoch keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da zum einen das Krankenhaus beide Städte versorgt und zum anderen der überregional bedeutsame Verkehrsknotenpunkt (Kreuzung von zwei Zuglinien) nur in Herzberg am Harz vorhanden ist (Alleinstellungsmerkmal).

Hinsichtlich der Festlegung der mittelzentralen Teilfunktion wird für die Zukunft davon ausgegangen, dass der Standort Herzberg am Harz gesichert und gestärkt wird und das mindestens das aktuelle Niveau, was die Krankenhauskapazität als auch das Nahverkehrsangebot anbetrifft, gehalten und / oder sogar ausgebaut wird.

(3) Funktionsstärkung der zentralen Orte im Rahmen der Bauleitplanung

Entsprechend ihrer jeweiligen zentralörtlichen Bedeutung haben die Gemeinden im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung die Wertigkeit der Standorte zu sichern bzw. bedarfsgerecht weiterzuentwickeln. Für die Umsetzung sind u.a. die Instrumente der Bauleitplanung zu nutzen. Im Hinblick auf die anzustrebende Bündelung der zentralen Einrichtungen sind die räumlichen Beziehungen und Kombinationsmöglichkeiten öffentlicher und privater Einrichtungen in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung, Kultur,

⁵⁴ Angaben sind nur auf den Planungsraum bezogen – ohne Oberzentrum Göttingen.



Bildung, Soziales zu berücksichtigen. Anzustreben ist eine entsprechende Beeinflussung der Standortentscheidungen im Sinne des zentralörtlichen Systems und auf die Standorte mit einer entsprechenden Funktionszuweisung (Wohnstätten-, Arbeitsstätten- oder Nahversorgungsschwerpunkt). Eine Beeinflussung mit dem Ziel der Sicherung, Stärkung und der Entwicklung der zentralen Orte sowie den Orten mit einer Funktionszuweisung, mit der auch eine flächendeckende Grundversorgung des Planungsraumes zu gewährleisten ist, ist auch vor dem Hintergrund der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung zu sehen. Im Zusammenhang mit den vorhandenen Baulandreserven sollte sich die Siedlungsentwicklung an den zentralen Orten orientieren, um auch hierdurch eine langfristige Standortsicherung zu gewährleisten. Hinsichtlich der Folgekosten und Wirkung der Siedlungsentwicklung ist eine Kosten-Nutzen-Wirtschaftlichkeitsberechnung als Entscheidungshilfe für die Bauleitplanung anzustreben bzw. vorzunehmen. Zentrale Orte sind vorrangig als Kristallisationspunkte für die Wohn- und Arbeitsstättenentwicklung zu sehen (siehe auch 2.1 / 2.3).

Zu Ziffer

2.2 04 Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete

(1) Zentrale Siedlungsgebiete

Gemäß LROP 2017 sind zentrale Orte als zentrale Siedlungsgebiete festzulegen. Dabei wird im LROP 2017 den Trägern der Regionalplanung raumordnerisches Ermessen bei der räumlichen Konkretisierung eröffnet. Die Festlegung erfolgt im Benehmen mit den Gemeinden. Die zentralen Orte sind in der zeichnerischen Darstellung als zentrale Siedlungsgebiete festgelegt (vgl. nachfolgende Abbildungen). Das zentrale Siedlungsgebiet bezieht sich in der Abgrenzung in der Regel nur auf den jeweiligen zentralen Ort, bei den als Mittelzentren festgelegten Städten Hann. Münden, Duderstadt und Osterode am Harz sind die Kernstadtbereiche sowie einzelne, funktionsbezogene Ortsteile mit einbezogen worden.

Die Festlegung der zentralen Siedlungsgebiete ist in engem Bezug zu den in der Bauleitplanung definierten Versorgungsbereichen (im Sinne von § 34 (3) BauGB) im Zusammenhang mit den zentralen Wohnstandorten zu sehen. Dabei wurden die städtebau-

lich relevanten Gegebenheiten eines zentralen Ortes einer wertenden Gesamtbetrachtung unterzogen. Zur Abgrenzung sind die Darstellungen des Flächennutzungsplans sowie räumliche Festlegungen funktionsbezogen und innergemeindliche Zentrenkonzepte berücksichtigt worden. Es wurden räumlich die Bereiche abgegrenzt, die ein vielseitiges Angebot zentraler Einrichtungen bieten und die aufgrund vorhandener Einzelhandelsnutzungen, die häufig mit anderen Dienstleistungen und gastronomischen Angeboten kombiniert sind, eine Versorgungsfunktion übernehmen.

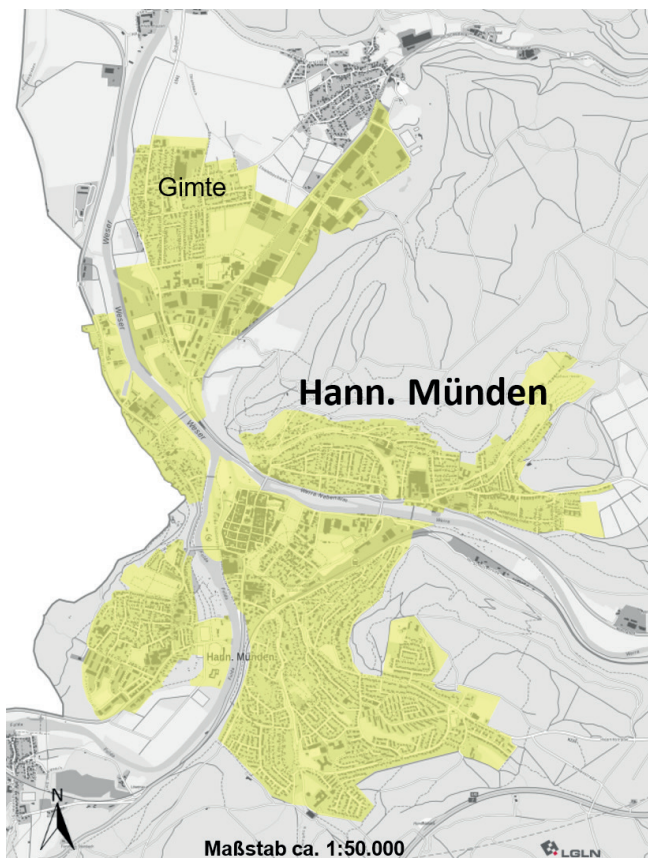
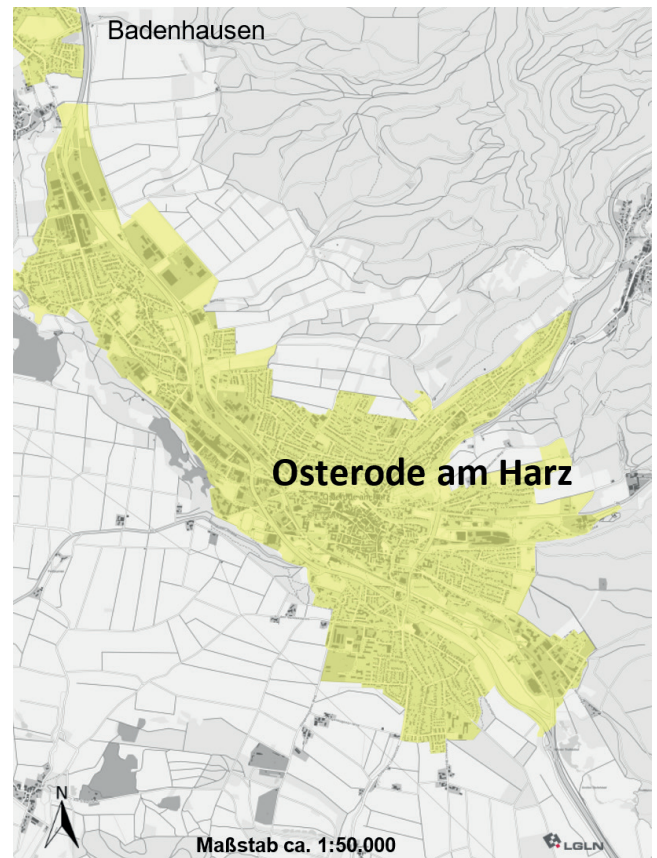
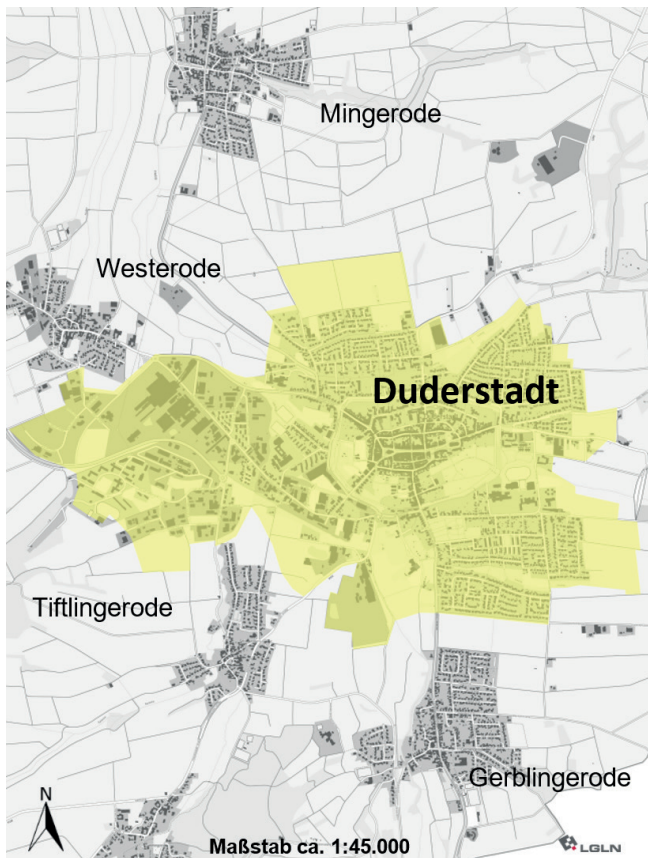
Einbezogen in das zentrale Siedlungsgebiete sind ebenso siedlungsbezogene Freiräume (Grünflächen, Parks, Kleingärten und Sportplätze). Nicht unbedingt zum zentralen Siedlungsgebiet gehören dagegen räumlich abgegrenzte GI- / GE-Gebiete. Außenbereichsbebauung nach § 35 BauGB gehört definitiv nicht zum zentralen Siedlungsgebiet.

Im Besonderen dient die Festlegung zentraler Siedlungsgebiete gemäß LROP Ziel 2.3 03 Satz 5 entsprechend dem Konzentrationsgebot auch der Steuerung von Einzelhandelsgroßprojekten. Einzelhandelsgroßprojekte über 800 m² Verkaufsfläche sind nur im zentralen Siedlungsgebiet zulässig.

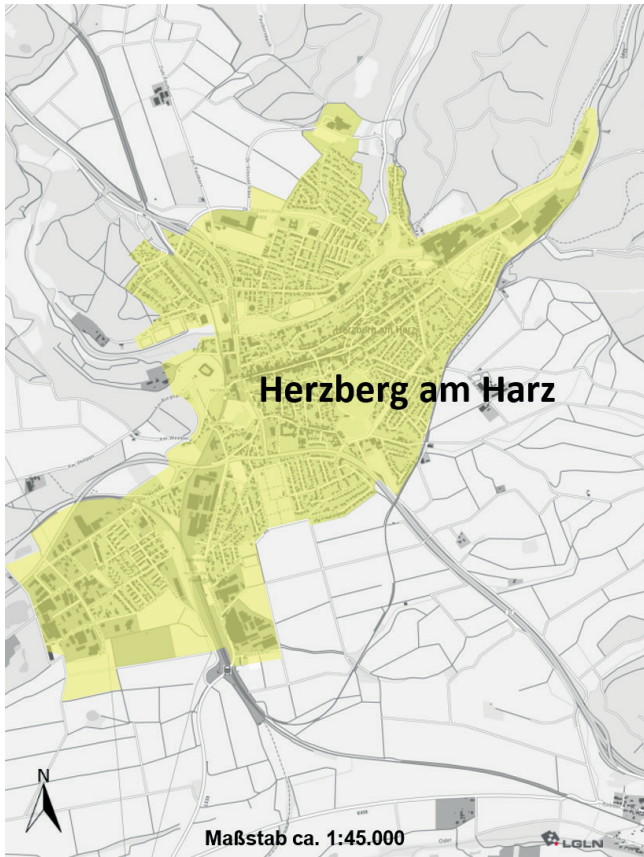
Die zentralen Siedlungsgebiete, die auch in der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000 festgelegt sind, stellen sich in den Grund- und Mittelzentren wie im Folgenden abgebildet dar.



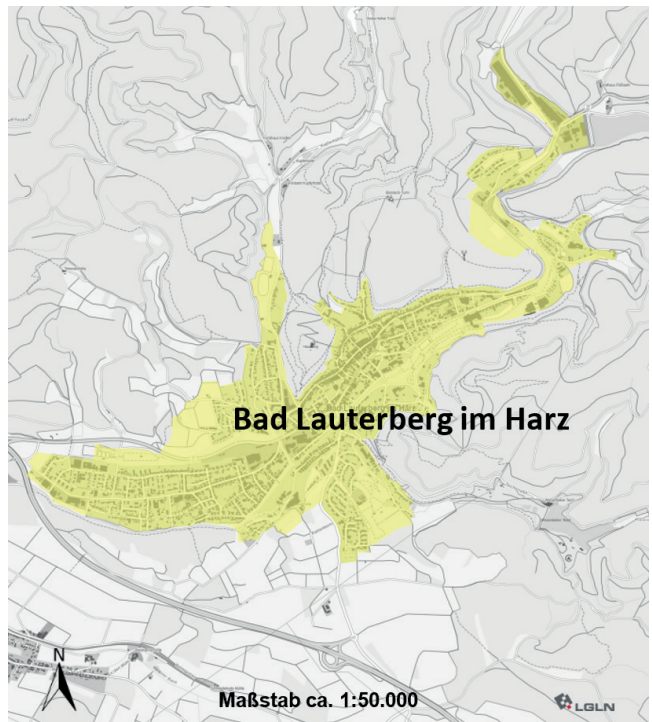
Darstellung der Mittelzentren in alphabetischer Reihenfolge

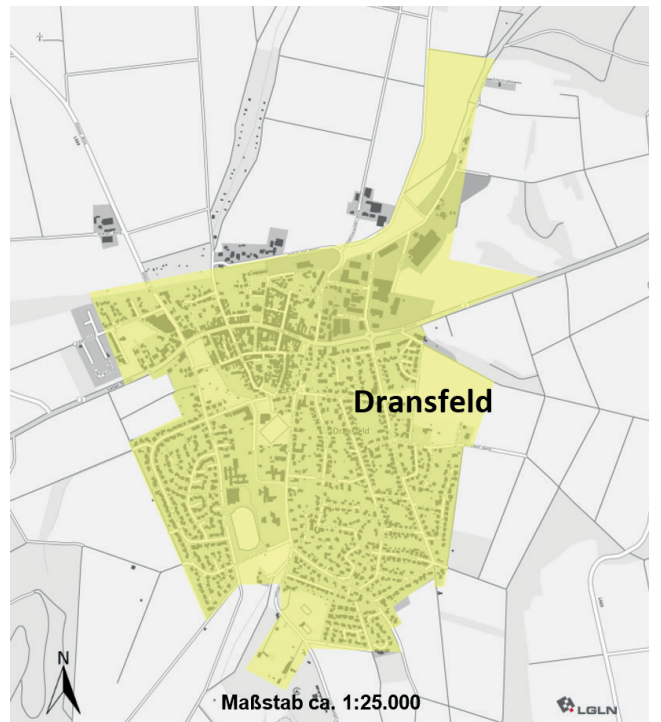
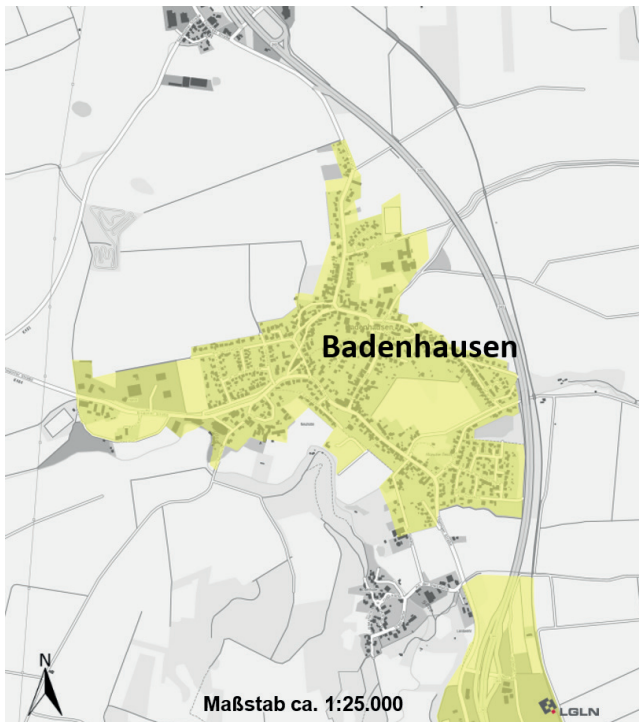
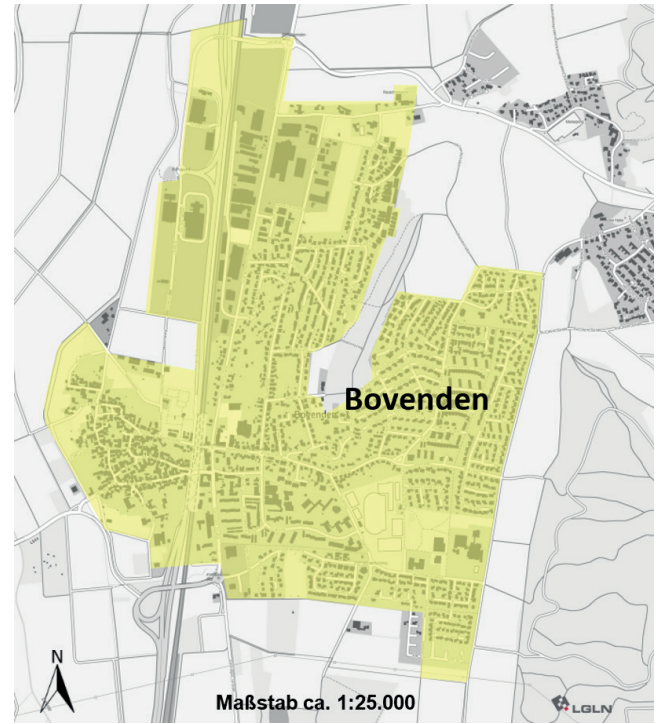
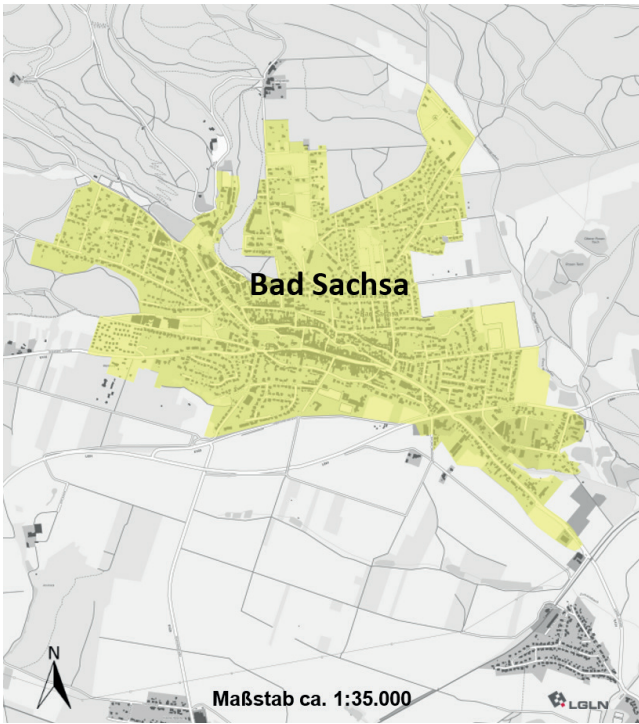


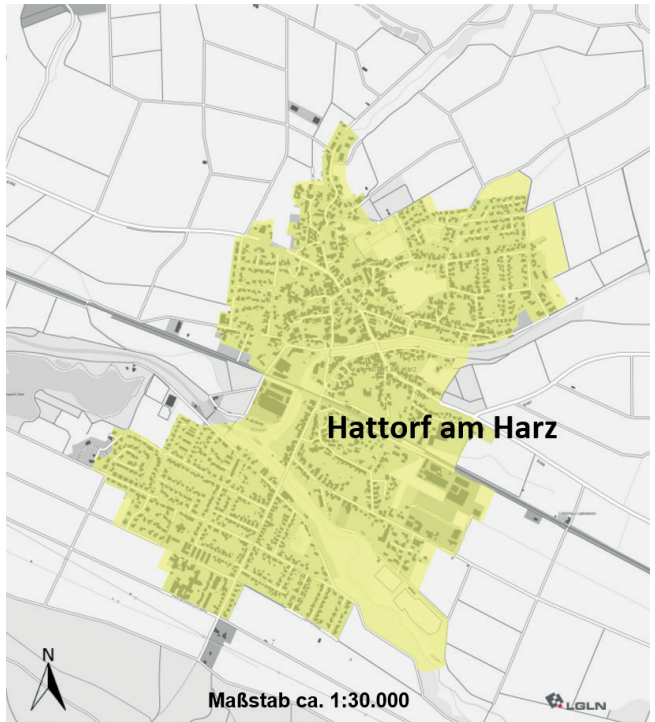
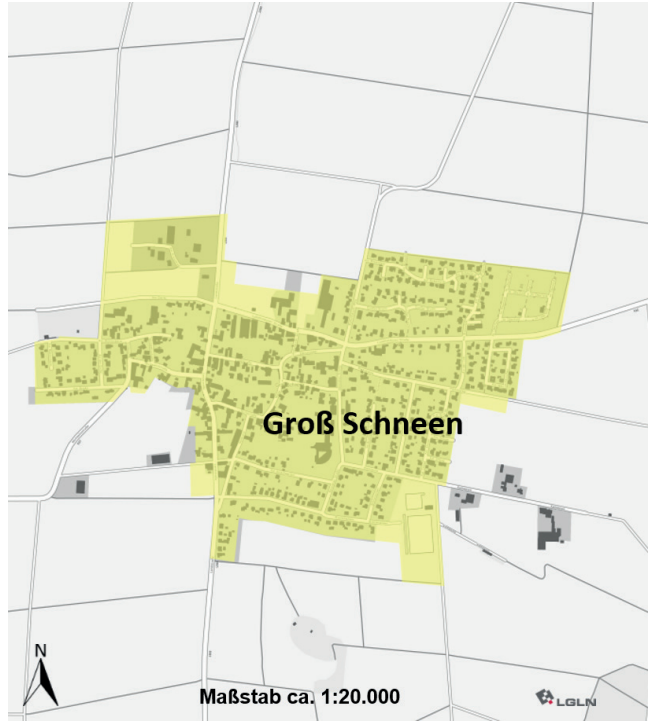
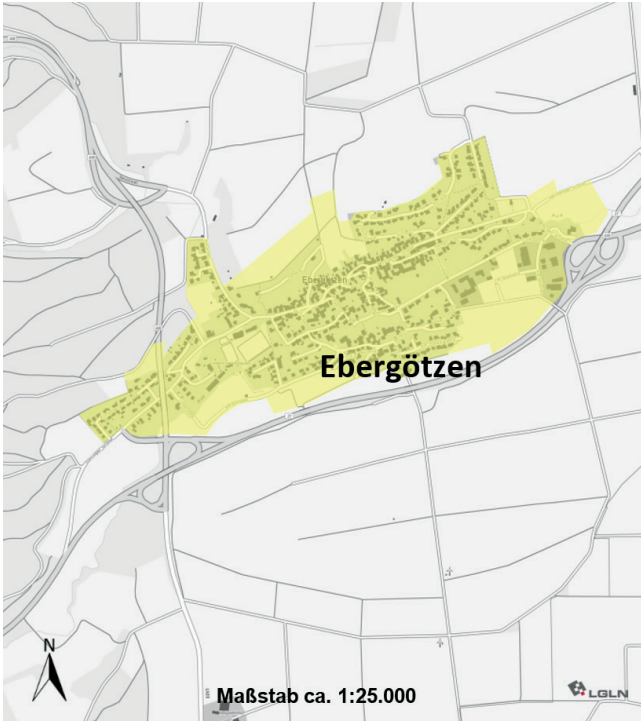
Darstellung des Grundzentrums mit mittelzentraler Teilfunktion

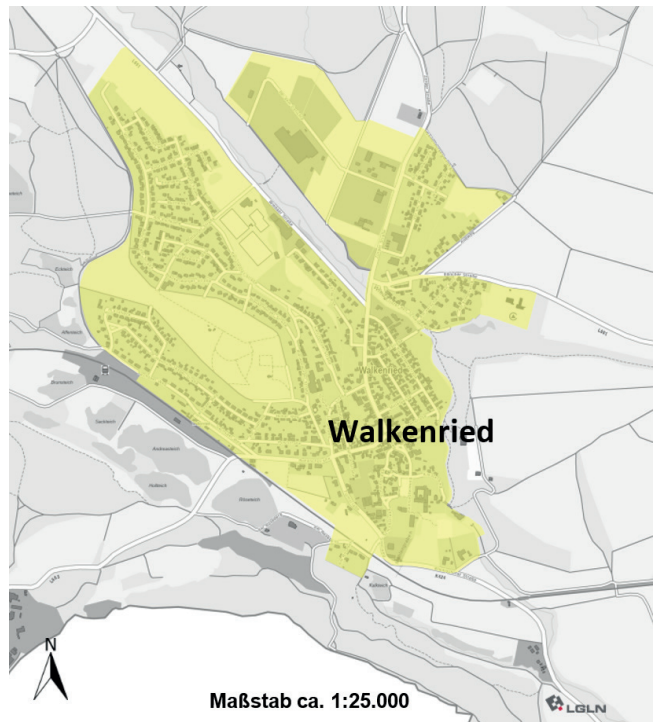
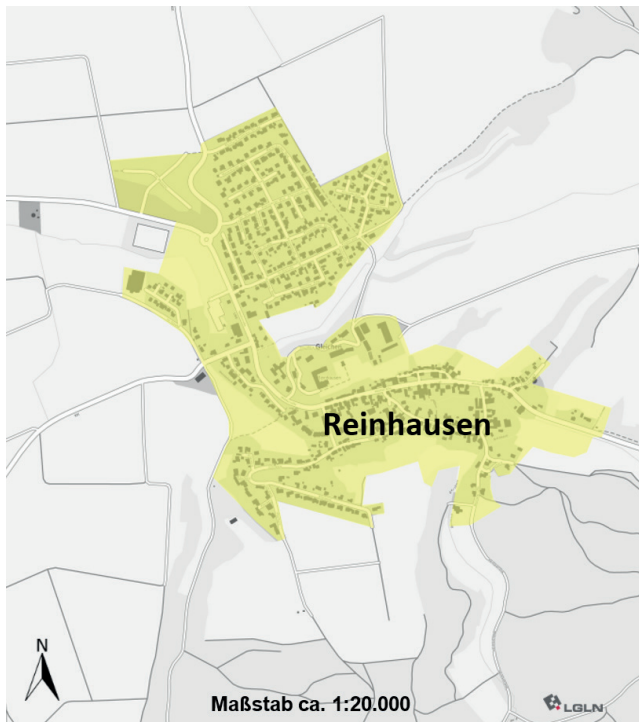
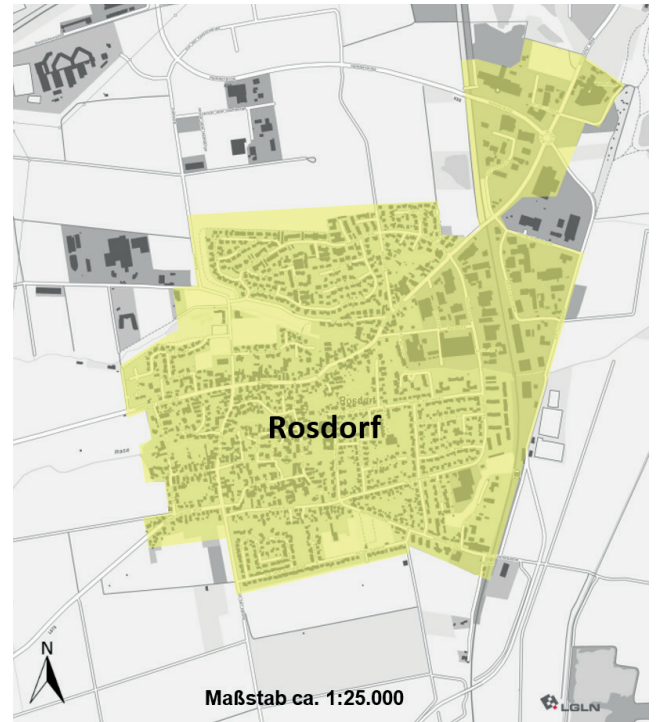
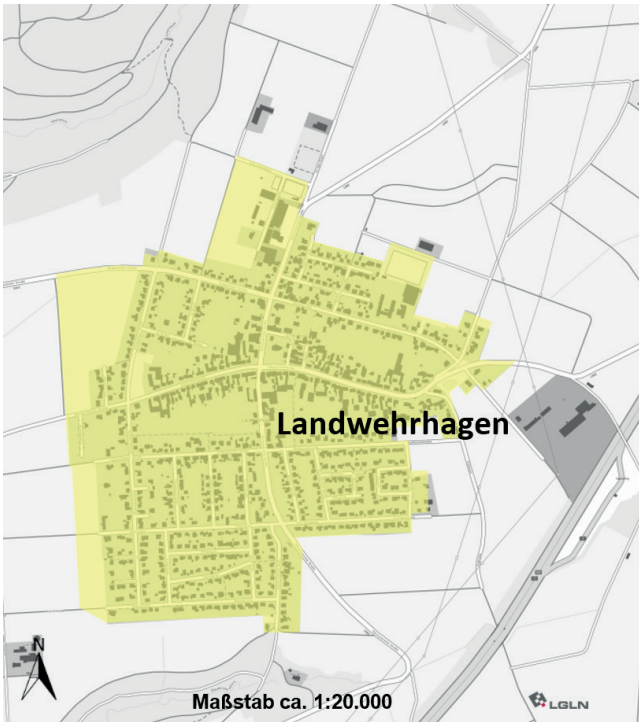


Darstellung der Grundzentren in alphabetischer Reihenfolge











2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

Zu Ziffer

2.3 01 (1) Die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs (Lebensmittel) als wesentliches Element der Daseinsvorsorge

Ziel der Raumordnung ist es, in allen Räumen des Landes gleichwertige Lebensbedingungen zu sichern und auszubauen. Dazu zählt auch die möglichst gute Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen und einem vielfältigen Angebot an Waren in zumutbarer Entfernung vom Wohnort. Im Rahmen des zentralörtlichen Gliederungssystems ist der tägliche Bedarf in den Grundzentren, der mittel- und langfristige Bedarf in den Mittel- und Oberzentren sicherzustellen (s. Gliederungspunkt 2.2).

Der Bereich des Lebensmitteleinzelhandels ist stark durch Verdrängungswettbewerbe und einer Zunahme des Onlinehandels geprägt. Des Weiteren hält der Trend der Konzentration auf großflächige Betriebe in städtebaulichen Randlagen bei fortwährendem Wachstum von Verkaufsflächen weiter an. Diese Entwicklung wird nach wie vor getragen vom Verbraucherverhalten, das auf eine möglichst große Angebotsvielfalt, eine gute Erreichbarkeit mit dem Pkw sowie genügend Parkraum ausgerichtet ist.

Grundsätzlich gilt dabei auch, dass Standortgemeinschaften branchengleicher und -ungleicher Betriebe Agglomerationsvorteile bieten, welche die Attraktivität und Akzeptanz von (auch außerhalb der in zentralen Versorgungsbereichen liegenden) Versorgungsstandorten erhöhen.

Die Standortwünsche der Projektierer entsprechen dabei nicht immer den raumordnerischen Anforderungen. Die Betriebe sind lage- und gewinnorientiert, während die Raumordnung eine langfristige, versorgungsnahe Ausrichtung verfolgt und wettbewerbsneutral ist.

Der demografische Wandel hat aufgrund des Rückgangs der Bevölkerungszahlen, der Zunahme von Ein- bis Zwei-Personen-Haushalten sowie der immer älter werdenden Bevölkerung (vgl. 1.1.03) ebenfalls Einfluss auf die Entwicklung des Einzelhandels. Insbesondere die deutliche Zunahme der Bevölkerung im Rentenalter führt dazu, dass der Anteil der Kon-

sumenten, die auf ein wohnortnahes, fußläufiges Versorgungsangebot oder aber eine gut erreichbare ÖPNV-Anbindung angewiesen sind, zunimmt.

Verbunden mit diesen Änderungsprozessen im Einzelhandel finden sich in einigen Zentren bereits Anzeichen für eine Rückentwicklung; Angebotsvielfalt und Qualität nehmen deutlich ab, bis hin zum Leerstand und Funktionsverlust.

Die Attraktivität der zentralen Orte hängt aber maßgeblich vom Angebot aus Handel, Dienstleistung, Kultur, Freizeit etc. ab; verliert der Einzelhandel an Bedeutung, so hat dies in der Regel mittelbare Auswirkungen auf alle anderen Branchen.

Vor dem Hintergrund der schrumpfenden Bevölkerung muss es Ziel der Raumordnung sein, den Handel nicht nur in den zentralen Orten zu sichern, sondern insgesamt gesehen auch zukünftig eine ausgewogene Einzelhandelsstruktur sicherzustellen.

Kleinflächiger Einzelhandel ist dabei grundsätzlich in allen Orten möglich, eine großflächige Einzelhandelsentwicklung (Objekte > 800 m² Verkaufsfläche (VKF) ist aufgrund der landesplanerischen Vorgaben jedoch ausschließlich den Grund- und Mittelzentren (sowie dem Oberzentrum Göttingen) und den durch die Regionalplanungsträger festzulegenden Nahversorgungsstandorten vorbehalten (s. hierzu Ziffer 2.3 10 (1)).

In den Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz besteht ein ausgesprochen gutes Angebot der Lebensmittelversorgung, allerdings in sehr unterschiedlicher Struktur: In Duderstadt konzentriert sich der Lebensmittel-Einzelhandel an einem zentrumsnahen Standort (Feilenfabrik), in Hann. Münden dezentral an vier Standorten (Nahversorgungszentren Königshof, Hermannshagen, Auefeld und Neumünden) und in Osterode an verschiedenen, dispers verteilten Standorten (sowohl in Fachmarkt-agglomerationen als auch in Form solitärer Nahversorgungs- und Fachmarktstandorte).

In den zugehörigen Ortsteilen existiert bis auf wenige Ausnahmen (insbesondere z. B. in Osterode in den Ortsteilen Schwiegershausen und Förste) keine



Nahversorgung⁵⁵ im eigentlichen Sinne mehr. Dort gewährleisten lediglich Solitärstandorte wie Bäcker (und Metzger) ein Teilangebot der Grundversorgung.

Die 15 grundzentralen Standorte sind sehr differenziert in ihrer Ausstattung: Von den Grundzentren Herzberg (mit mittelzentraler Teilfunktion, s. Ziffer 2.2), Bad Lauterberg sowie Bovenden und Rosdorf, die über einen guten Branchenmix (aus Verbrauchermärkten und Discountern) verfügen, bis hin zu den wenig ausgestatteten Grundzentren, wie Ebergötzen, Walkenried und Reinhausen, mit nur einem Verbrauchermarkt, bis zum minimal versorgten grundzentralen Standort Badenhausen.

Insgesamt gesehen kann somit nicht überall von einem ausgeglichenen Versorgungsangebot ausgegangen werden.

Neben den grundzentralen Standorten verfügen weitere (größere) Ortschaften über mittelgroße Versorgungseinheiten, die in der Größenordnung 400 m² – < 800 m² VKF liegen und wichtige Versorgungslücken zwischen den Grundzentren schließen (Beispiel Rhumspringe). Leider verfügen die meisten der kleineren Ortschaften über gar keine Läden mehr (kein Bäcker, kein Metzger), sodass eine fußläufige Grundversorgung, insbesondere auch im Hinblick auf die älteren mobilen Bevölkerungsschichten, nicht gegeben ist.

Was die Versorgung der Bevölkerung in den nicht zentralörtlichen Ortsteilen anbetrifft, so sind kleinflächige Dorfläden raumordnerisch zwar nicht relevant, d. h. sie haben keine wesentlichen relevanten überörtlichen Auswirkungen⁵⁶, andererseits handelt es sich für die immobilen Bevölkerungsteile zur Versorgung um äußerst wichtige Einzelhandelsgeschäfte, die aber oft zur Aufgabe gezwungen werden, sofern der Konkurrenzdruck von großflächigen Betrieben zu groß wird. Diese auch als Kristallisationspunkte des dörflichen Lebens in ihrer sozialen Bedeutung hoch zu bewertenden Standorte werden für die Versorgung der Bevölkerung auch weiterhin bzw. zunehmend eine tragende Rolle spielen und verdienen besondere Aufmerksamkeit.

55 Als „nah“ gilt ein Laden / Geschäft, das weniger als 500 m vom Wohnort entfernt liegt und fußläufig erreichbar ist (CIMA Monitor 2009).

56 Laut Einschätzung der Regierungsvertretung Braunschweig ist erst ab einer VKF > 250 m² anzunehmen, dass raumordnerische Auswirkungen ausgelöst werden können.

Dort, wo bereits erhebliche Versorgungslücken bestehen, sollen alle Möglichkeiten zur Verbesserung ausgeschöpft werden (s. Ziffer 2.3.10 Möglichkeit von Nahversorgungsschwerpunkten).

Die Schaffung ausgewogener Verhältnisse und die Gewährleistung der Grundversorgung ist primäres Ziel, aufgrund des fortschreitenden demografischen Wandels wird es aber auch zunehmend darum gehen, dort, wo stationäre Einrichtungen nicht (mehr) tragfähig sein können, zu gewährleisten, dass zumindest mobile Angebotsformen (Rollende Supermärkte, Liefer-, Bringdienste) ein Minimum an Versorgung gewährleisten.

Im Prinzip gilt dieses auch für alle anderen Grundversorgungsangebote und Dienstleistungen (wie fahrbare Post- und Bankschalter, Abhol- und Bringdienste etc.).

Zu Ziffer 2.3 03 (1) Grundzentrale und Mittelzentrale Kongruenzräume

Jeder zentrale Ort hat in Bezug auf die Funktion Einzelhandel einen ihm zugewiesenen Versorgungsauftrag, den er für ein bestimmtes Gebiet bzw. einen bestimmten Raum (= Kongruenzraum) zu erfüllen hat.

Der Kongruenzraum beschreibt demnach den Raum im Umfeld eines zentralen Ortes, den Einzelhandelsgroßprojekte (EGP), die im zentralen Ort angesiedelt werden sollen (oder dort bereits bestehen), im Wesentlichen versorgen sollen.

Nach dem Kongruenzgebot darf die Verkaufsfläche (VKF) eines Einzelhandelsgroßprojektes (EGP) nur so bemessen sein, dass sein Einzugsgebiet dem Versorgungsauftrag des jeweiligen zentralen Ortes entspricht und der Umsatz überwiegend (nicht weniger als 70 %) durch Kaufkraft aus dem maßgeblichen⁵⁷ Kongruenzraum erwirtschaftet wird.

57 Das heißt eine Überschreitung liegt vor, wenn > 30 % des Vorhabenumsatzes mit Kaufkraft von außerhalb des Kongruenzraumes generiert werden.

Festlegung der Kongruenzräume für periodische Sortimente = grundzentrale Kongruenzräume

Jeder zentrale Ort (Grund-/Mittel-/Oberzentrum) hat grundsätzlich den Versorgungsauftrag, sein eigenes Stadt-/Gemeindegebiet mit Gütern des täglichen Bedarfs zu versorgen.

Im Hinblick auf die Einhaltung des Kongruenzgebotes gilt für die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, dass der Einzugsbereich des EGPs nicht über das Gemeinde-/Samtgemeinde-/Stadtgebiet hinausgehen darf. Als Abgrenzung der Einzugsbereiche der Grundzentren gelten daher die kommunalen Grenzen der Städte/Gemeinden/Samtgemeinden. Da jeder Gemeinde ein Grundzentrum zugewiesen wird (s. Gliederungspunkt 2.2) und dem grundsätzlichen raumordnerischen Ansatz der Funktionsstärkung dieser Standorte Geltung verschafft werden soll, ist die Abgrenzung derartiger Einzugsbereiche an den kommunalen Grenzen gerechtfertigt. Dieses gilt auch für Rosdorf und Bovenden, bei denen trotz der Nähe zum Oberzentrum Göttingen wechselseitige Auswirkungen nicht auszuschließen sind, aber auch für die Mittel- und Oberzentren, die diesbezüglich ebenfalls nur ihren grundzentralen Kongruenzraum zu versorgen haben, d. h. Duderstadt hat in Bezug auf die tägliche Grundversorgung auch nur den Versorgungsauftrag für seine 15 Ortsteile, Hann. Münden für seine 10 Ortsteile und Osterode am Harz für seine 13 Ortsteile.

Für die Ermittlung des raumordnerisch vertretbaren Verkaufsflächenpotenziales werden hier dementsprechend auch nur die Einwohnerpotenziale innerhalb der Stadtgrenzen herangezogen.

Grundzentrale Kongruenzräume benachbarter zentraler Orte können sich demnach auch nicht überlagern, da sie deckungsgleich sind mit dem Stadt-/Gemeinde-/Samtgemeindegrenzen.

Festlegung der Kongruenzräume aperiodisch = mittelzentrale Kongruenzräume

Anders verhält es sich mit dem Versorgungsauftrag hinsichtlich der aperiodischen Güter. Neben der grundzentralen Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs kommt den Mittelzentren (und Oberzentren) nämlich auch die Funktion zu, Einrichtungen und An-

gebote zur Deckung des gehobenen Bedarfs vorzuhalten.

Im Bereich des Planungsraumes hat das LROP Niedersachsen die drei Städte Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz zu mittelzentralen Standorten bestimmt.

Allerdings muss auch hier die Größenordnung von Einzelhandelsgroßprojekten (EGP) gezielt an der örtlichen Nachfrage orientiert sein und darf nicht wesentlich Kaufkraft aus anderen mittel- und/oder oberzentralen Bereichen abziehen. Der Abgrenzung der mittelzentralen Kongruenzräume kommt somit eine maßgebliche Bedeutung für die Steuerung und Entwicklung des großflächigen Einzelhandels zu. Gemäß LROP sind die maßgeblichen mittelzentralen aperiodischen Kongruenzräume von der unteren Landesplanungsbehörde zu bestimmen. Der Landkreis Göttingen hat im Rahmen der Erstellung des regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) die aperiodischen Kongruenzräume ermitteln lassen.

Zunächst wurde bei der Festlegung der drei Kongruenzräume methodisch wie folgt vorgegangen:

- Eine Zuordnung zum Kongruenzraum erfolgte grundsätzlich auf Ebene der Gemeinden, nur bei den Samtgemeinden konnte zusätzlich im Einzelfall auf Ortsteilebene entschieden werden.
- Die Stadt Göttingen als zentral im Landkreis gelegenes Oberzentrum wurde in die Analyse einbezogen und soweit berücksichtigt, dass *die* Gemeinden, die aufgrund der Kriterien dem Oberzentrum zuzuordnen sind, auch den Kongruenzräumen der Mittelzentren „entzogen“ werden.
- Gemeinden, die zugleich einem Mittelzentrum im Landkreisgebiet und einem Mittel-/Oberzentrum in einem anderen Bundesland zugeordnet werden können, wurden wegen unterschiedlicher landesplanerischer Ansätze ausschließlich den Mittelzentren im Landkreis Göttingen zugeordnet.
- Die gemeindefreien Gebiete im Harz waren nicht relevant in diesem Zusammenhang und fanden keine Zuordnung.

Auf Grundlage dieses methodischen Ansatzes erfolgte dann die weitere Ermittlung der Kongruenzräume anhand folgender, an der Arbeitshilfe zum LROP Niedersachsen orientierten Kriterien:

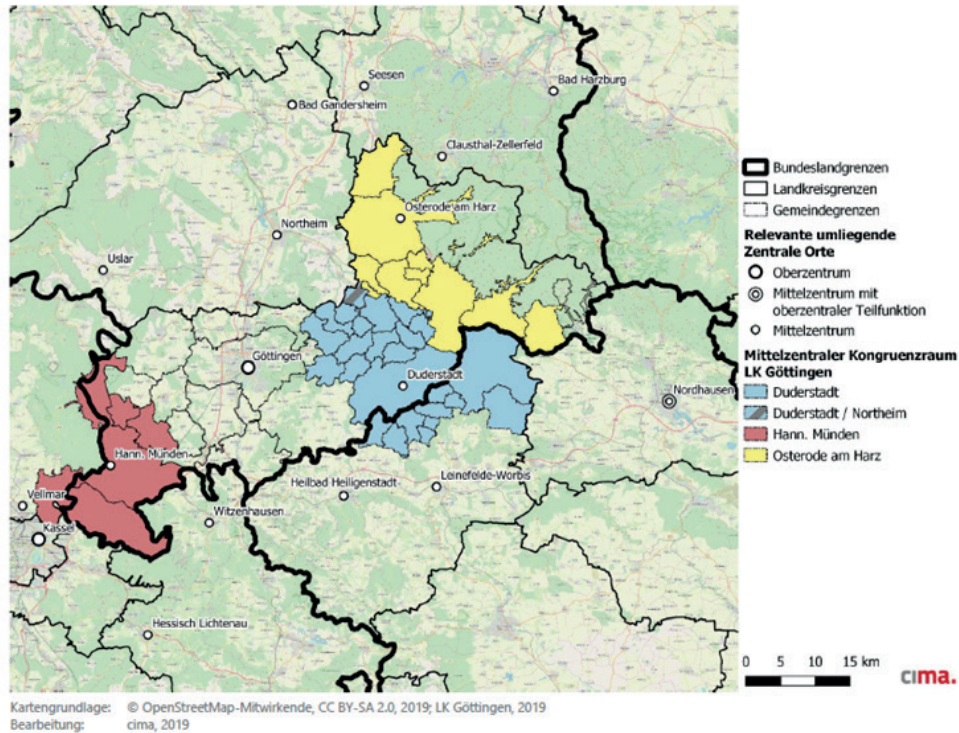


Abb. 21 Übersicht mittelzentraler Kongruenzräume im Landkreis Göttingen

- der zentralörtlichen Versorgungsaufträge der Standortgemeinden sowie benachbarter zentraler Orte (auch in Hessen und Thüringen);
- der verkehrlichen Erreichbarkeit der betreffenden zentralen Orte (Fahrzeiten des motorisierten Individualverkehrs (MIV⁵⁸) auf Datenbasis ML: Erreichbarkeiten von Mittel- und Oberzentren sowie Berücksichtigung von Siedlungsschwerpunkten innerhalb der Gemeinden);
- unter Berücksichtigung grenzüberschreitender Verflechtungen und
- unter Einbeziehung der relevanten Marktgebiete der Mittelzentren auf Grundlage kommunaler Einzelhandelskonzepte (EHK der Stadt Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz sowie Stadt Göttingen, Heilbad Heiligenstadt, Stadt Nordhausen, Uslar und Leinefelde-Worbis).

Daneben wurden weitere Kriterien, wie Pendlerbeziehungen und sozialräumliche Verflechtungen, einbezogen.

Somit gehören zum Kongruenzraum der Stadt Duderstadt neben dem Stadtgebiet vollständig die Gebiete

der benachbarten Samtgemeinden Gieboldehausen⁵⁹ und Radolfshausen (außer Waake) sowie ein großer Teil des Landkreises Eichsfeld in Thüringen. Der mittelzentrale Kongruenzraum umfasst ein Gebiet mit ca. 55.000 Einwohnern.

Dem Mittelzentrum Hann. Münden sind neben dem Stadtgebiet Hann. Mündens Teile der Samtgemeinde Dransfeld (Scheden und Bühren) und vollständig die Gemeinde Staufenberg zugeordnet, aus dem Landkreis Kassel zusätzlich die Gemeinden Fulda und Reinhardshagen. Der Kongruenzraum umfasst ein Gebiet mit ca. 50.800 Einwohnern.

Der mittelzentrale Kongruenzraum der Stadt Osterode am Harz umfasst ebenfalls vollständig das Stadtgebiet, die weiteren Stadtgebiete von Bad Grund, Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Herzberg am Harz und vollständig das Gebiet der Samtgemeinde Hattorf am Harz. In diesem Kongruenzraum leben ca. 68.400 Einwohner. Die Stadt Osterode am Harz hat somit den größten Kongruenzraum.

Die Abb. 21 stellt die Übersicht über die ermittelten Kongruenzräume dar.

⁵⁸ Fahrzeiten MIV, da 90% der Wege im ländlichen Raum mit diesem Verkehrsmittel zurückgelegt werden.

⁵⁹ Wobei Bilshausen auch dem Kongruenzraum des Mittelzentrums Norheim zugeordnet werden kann.



Bezüglich der Kongruenzräume ist zu beachten, dass:

- Kongruenzräume vorhabenunabhängig zu sehen sind;
- der Kongruenzraum in benachbarte Bundesländer hineinragen kann;
- er sich mit benachbarten Kongruenzräumen überlagern kann (auch mit anderen Landkreisen), nach Möglichkeit sollte hier jedoch eine Entflechtung erfolgen⁶⁰ und
- der Kongruenzraum so beschaffen sein muss, dass er die Versorgungsfunktion auch wahrnehmen kann.

Kongruenzräume sind hinsichtlich ihres Versorgungsauftrages zu unterscheiden (s. o. grundzentral und aperiodisch-mittelzentral).

Die Abgrenzung der Einzugsbereiche ist Voraussetzung zur Berechnung der zur Verfügung stehenden Kaufkraft auf Basis der vorhandenen Einwohnerpotenziale und ist Grundlage zur Überprüfung der Einhaltung des Kongruenzgebotes.

Bei raumordnerischen Entscheidungen über die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten sind die Kongruenzräume zu berücksichtigen.

Zu Ziffer

2.3 05 Berücksichtigung von Versorgungskernen und zentrenrelevanten Sortimenten

(1) Versorgungskerne

Das **Integrationsgebot** hat die Sicherung und Entwicklung der Handelsfunktionen vor allem von Innenstädten und Ortsmitten zum Ziel; so wird bei der Errichtung und Erweiterung von großflächigen Vorhaben des periodischen Bedarfs grundsätzlich die städtebauliche Integration des Standortes gefordert.

Städtebaulich integrierte Lagen im Sinne des LROP stehen in engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit den zentralen Versorgungsbereichen im Sinne § 2 (2) und § 9 (2a) BauGB. Sie verfügen über ein vielfältiges und dichtes Angebot an Versorgungs- und Dienstleistungseinrichtungen, haben einen wesentlichen fußläufigen Einzugsbereich und sind in das ÖPNV-Netz eingebunden.

⁶⁰ Kann im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bzw. Beteiligungsverfahrens RROP erfolgen.

Im Rahmen des regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) wurden alle Grund- und Mittelzentren hinsichtlich ihres Besatzes und der Lage vorhandener Einzelhandels- und Komplementärangebote und -einrichtungen gesichtet und mittels Auswertung der vorhandenen Bauleitpläne die eine zentrale Versorgungsfunktion ausübenden zentralen Versorgungskerne ermittelt und abgegrenzt. Die Festlegung der **Versorgungskerne** stellt somit die räumliche Konkretisierung des Integrationsgebotes dar.

Innerhalb der 18 zentralen Orte des Landkreises Göttingen ist auf Basis des REHK jeweils nur ein Versorgungskern festgelegt worden, lediglich in der Gemeinde Bad Grund mit dem zentralen Ort Badenhausen konnte kein Versorgungskern abgegrenzt werden, da sich die vorhandenen öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen eher ungebündelt und dezentral befinden.

In den drei Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz liegen zusätzlich eigene Einzelhandelskonzepte vor, in denen neben dem eigentlichen Versorgungsbereich bzw. Versorgungskern, aufgrund der Größe des Stadtgebietes und der polyzentrischen Ausprägung noch sogenannte Neben- und / oder Fachmarktzentren abgegrenzt werden konnten. Diese sind jedoch nicht Gegenstand der raumordnerischen Festlegungen.

Die in den Grund- und Mittelzentren des Landkreises Göttingen vorhandenen Versorgungskerne sollen geschützt und gestärkt werden; neue Einzelhandelsgroßprojekte sind vordringlich in diesen Bereichen anzusiedeln zur Erhaltung und Stärkung der gewachsenen Zentren.

Folgende Versorgungskerne konnten abgegrenzt werden:

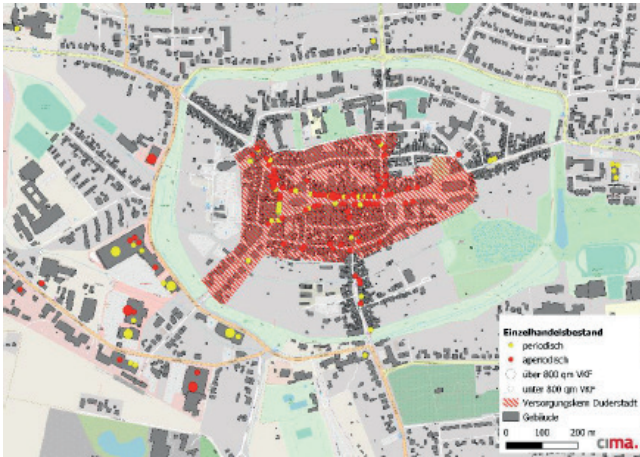


Abb. 22 Versorgungskern MZ Duderstadt

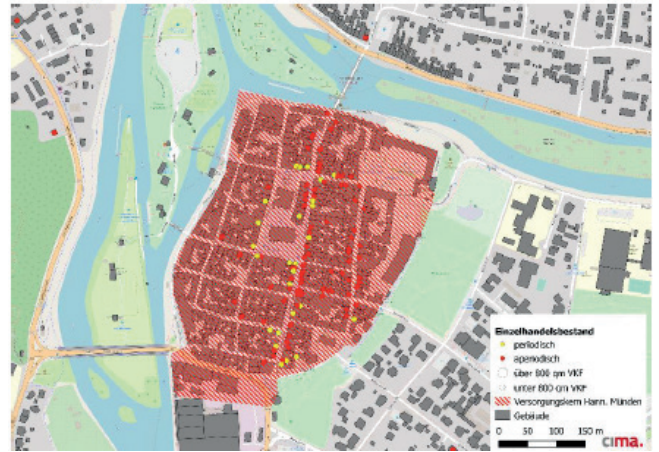


Abb. 23 Versorgungskern MZ Hann. Münden

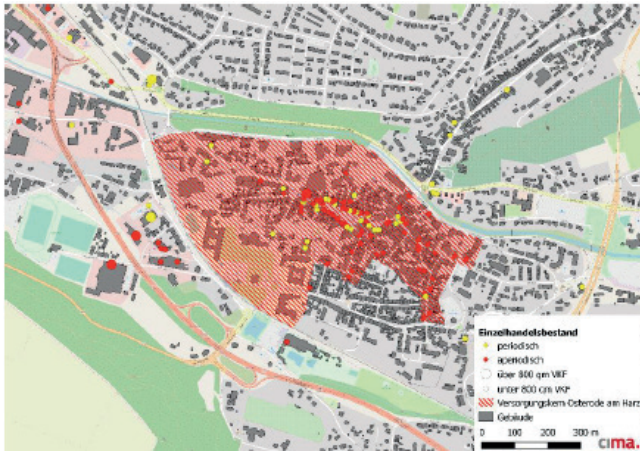


Abb. 24 Versorgungskern MZ Osterode



Abb. 25 Versorgungskern GZ Adelebsen

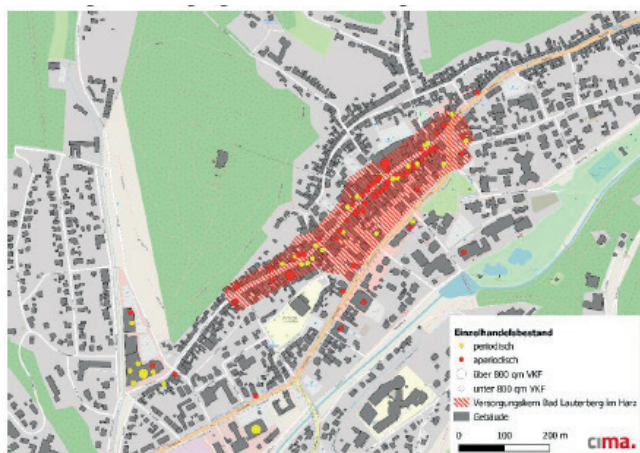


Abb. 26 Versorgungskern GZ Bad Lauterberg

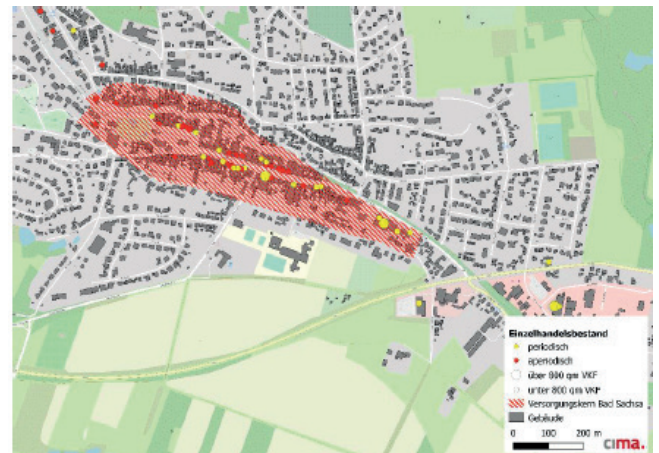


Abb. 27 Versorgungskern GZ Bad Sachsa



Abb. 28 Versorgungskern GZ Bovenenden

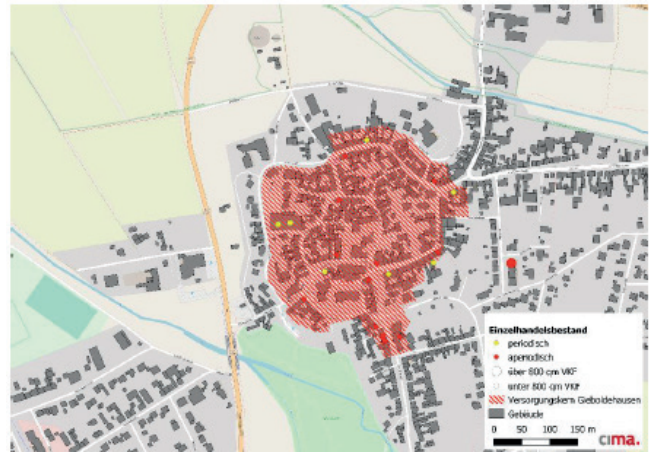


Abb. 29 Versorgungskern GZ Gieboldehausen



Abb. 30 Versorgungskern GZ Dransfeld

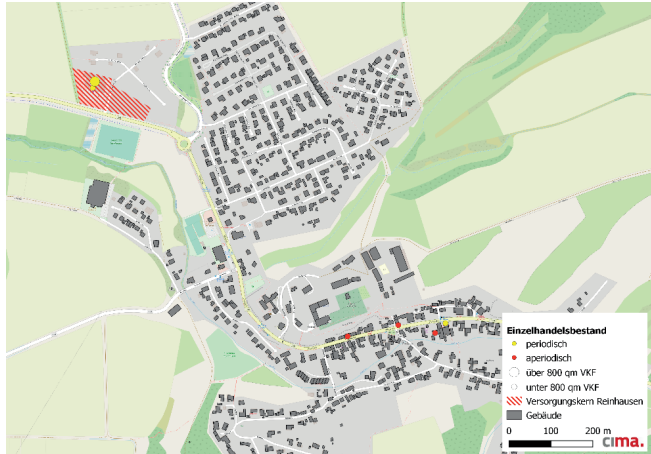


Abb. 31 Versorgungskern GZ Reinhausen

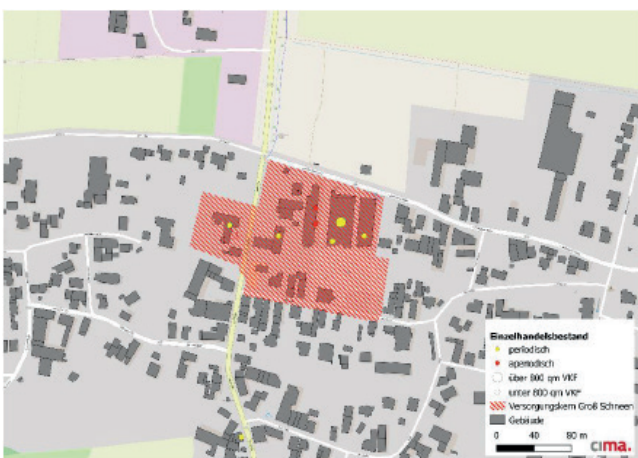


Abb. 32 Versorgungskern GZ Groß Schneen

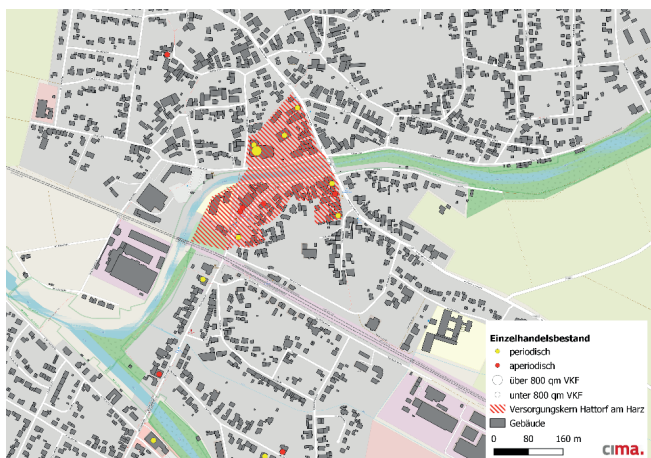


Abb. 33 Versorgungskern GZ Hattorf

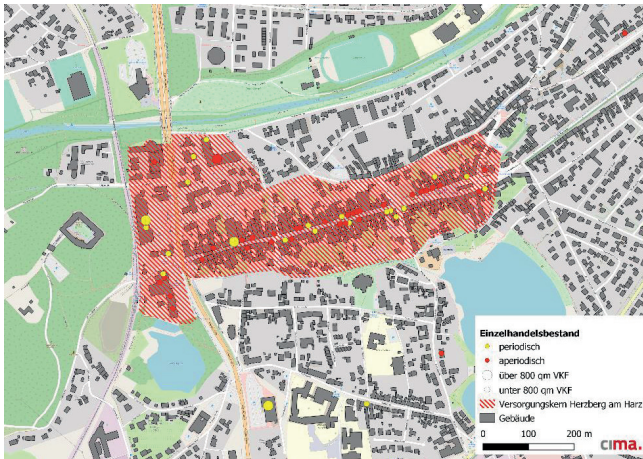


Abb. 34 Versorgungskern GZ Herzberg am Harz



Abb. 35 Versorgungskern GZ Landwehrhagen



Abb. 36 Versorgungskern GZ Ebergötzen

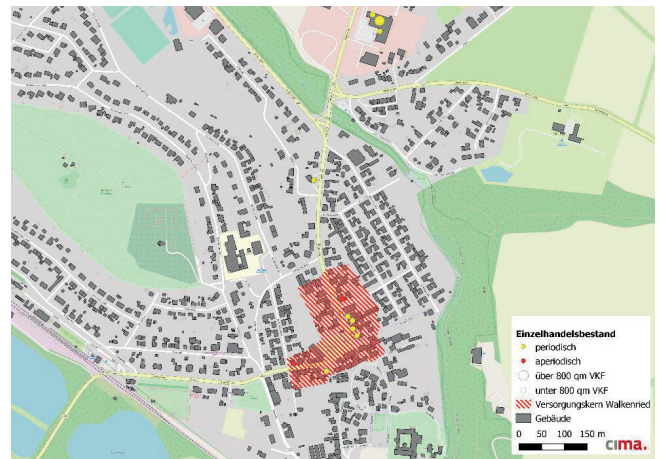


Abb. 37 Versorgungskern GZ Walkenried

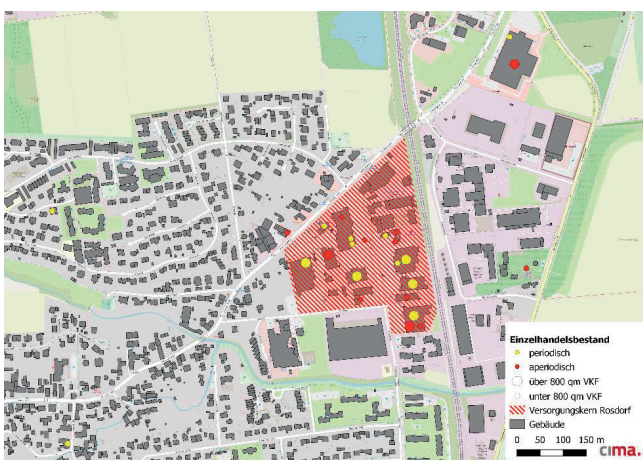


Abb. 38 Versorgungskern GZ Rosdorf



**(2) Zentrenrelevante Sortimente / Sortimentsliste
Landkreis Göttingen**

Das Integrationsgebot ist begrenzt auf Einzelhandels-
großprojekte mit innenstadtrelevantem Kernsorti-
ment.

Der Landkreis Göttingen hat diesbezüglich im Rahmen
seines regionalen Einzelhandelskonzeptes (REHK) die
nahversorgungs-, zentrenrelevanten und nicht-zen-
trenrelevanten Sortimente ermittelt.

Die Sortimentsliste basiert auf den Empfehlungen des
LROPs zur Zentrenrelevanz von Sortimenten und ist
aus den Standortstrukturen des Landkreises abgelei-
tet und darauf ausgerichtet, zentrale Versorgungs-
bereiche bzw. Versorgungskerne zu stärken (s. o. zu
Gliederungspunkt 2.3 05 (1)).

Auf Basis einer Standortanalyse wurde je Sortiment
sowohl im periodischen als auch aperiodischem Be-
darfsbereich die Verteilung der Verkaufsflächen auf
die Versorgungskerne im Landkreis Göttingen sowie
auf sonstige Gebiete berechnet.

Sortimente, die als Richtwert zu mindestens 25 %
der Verkaufsfläche innerhalb der Versorgungskerne
angeboten werden, sind den zentrenrelevanten Sorti-
menten zugeordnet worden. Es besteht das Ziel, die
Verkaufsflächenanteile der zentrenrelevanten Sorti-
mente innerhalb der Versorgungskerne im Landkreis
Göttingen in den kommenden Jahren zu erhöhen.
Dies kann durch Neuansiedlungen bzw. Erweiterun-
gen von Betrieben in den Versorgungskernen sowie
durch Begrenzung von zentrenrelevanten Randsorti-
menten außerhalb der Zentren geschehen.

Die Versorgungskerne der zentralen Orte werden
somit in den Fokus gerückt und sollen so nachhaltig
gestärkt werden.

In der Regel gelten folgende Sortimente als nahver-
sorgungsrelevant (gleichzeitig zentrenrelevant):

- Nahrungs- und Genussmittel, Reformwaren;
- pharmazeutische Artikel, Arzneimittel;
- Drogerieartikel, Parfümerie- und Kosmetikartikel;
- Schnittblumen und kleinere Pflanzen;
- Zeitungen und Zeitschriften.

Als zentrenrelevante Sortimente gelten:

- Bekleidung, Wäsche;
- Schuhe;
- Lederwaren, Koffer und Taschen;
- Sportbekleidung, Sportschuhe;
- Spielwaren;
- Bücher;
- Papier, Schreibwaren, Bürobedarf;
- Antiquitäten, Kunstgegenstände, Bilder, Bilderrah-
men;
- Glas, Porzellan, Keramik, Hausrat;
- Foto und Zubehör;
- Unterhaltungselektronik, Tonträger;
- medizinisch-orthopädischer Bedarf;
- optische und akustische Artikel;
- Uhren, Schmuck;
- Musikalien, Musikinstrumente;
- Baby-/Kleinkinderartikel und -bedarf (Kinderwa-
gen, Kindersitze);
- Fahrräder und Fahrradzubehör;
- Computer- und Kommunikationsartikel, einschließ-
lich Zubehör;
- Elektrohaushaltsgeräte;
- Haus- und Heimtextilien;
- Kurzwaren.

In der o. a. Liste nicht aufgeführte Sortimente sind
grundsätzlich als „nicht-zentrenrelevant“ einzustufen.

Einzelne bzw. ortsspezifische Abweichungen sind
möglich. Hierfür ist ein entsprechender Nachweis im
Rahmen von lokalen, gemeindebezogen erstellten
kommunalen Einzelhandelskonzepten oder gutachter-
lich erstellten Stellungnahmen erforderlich.

Zu Ziffer

**2.3 07 Grundlagen regionalbedeutsamer Stand-
ortentscheidungen und Abstimmung von Einzel-
handelsgroßprojekten**

(1) Abstimmung von Einzelhandelsgroßprojekten

Die Wirkungen von Einzelhandelsgroßprojekten
reichen regelmäßig über das Gebiet einer Standort-
gemeinde hinaus und können so in die Versorgungs-
strukturen benachbarter Kommunen eingreifen und
somit auch Einfluss nehmen auf die dort beabsichtig-
ten Entwicklungschancen.



Das **Abstimmungsgebot** sichert den Nachbargemeinden zu, dass ihren Belangen in besonderer Form Rechnung getragen wird. Bei der Steuerung von Einzelhandelsnutzungen können sie sich nämlich auf die ihnen durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktionen sowie auf Auswirkungen auf ihre zentralen Versorgungsbereiche berufen, unabhängig davon, welche planerischen Absichten sie für ihr Gebiet selber verfolgen oder umsetzen möchten (s. a. § 2 (2) BauGB).

Zur Begrenzung schädlicher Auswirkungen auf benachbarte Kommunen sieht das LROP das Beeinträchtigungsverbot und das Kongruenzgebot vor.

Gemäß dem **Kongruenzgebot**, wonach Einzelhandelsgroßprojekte hinsichtlich des Umfangs ihrer Verkaufsfläche und in ihrem Warensortiment so konzipiert sein müssen, dass sie der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem dazugehörigen Verflechtungsbereich entsprechen, ist der Aspekt des jeweiligen Versorgungsauftrags zu beachten: In den Grundzentren ist der periodische, tägliche Grundbedarf, in den Mittel- und Oberzentren auch der aperiodische mittel- und langfristige Bedarf sicherzustellen. Sowohl Warensortiment als auch Verkaufsfläche haben dem Versorgungsauftrag und dem Verflechtungsbereich des zentralen Ortes zu entsprechen.

Gemäß **Beeinträchtigungsverbot** ist zu prüfen, ob von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten wesentliche Beeinträchtigungen auf die einzelnen Komponenten ausgeglichener Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung ausgehen. Hierbei steht aus raumordnerischer Sicht nicht allein die durch das Einzelvorhaben bzw. durch Einzelhandelsagglomerationen bewirkte Umsatzverteilung im Vordergrund, sondern auch Kennziffern zur Zentralitätsentwicklung und zur Nachfrageentwicklung im Einzugsbereich des Vorhabens.

Da Einzugs- bzw. Marktbereiche oft über die eigentlichen grundzentralen Versorgungsbereiche hinausgehen, ist eine frühzeitige Abstimmung von Vorteil, bei der auf raumverträgliche Lösungen hingewirkt werden kann.

Sobald die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden von geplanten Einzelhandelsgroßprojekten Kenntnis erlangen, haben sie dieses dem Landkreis als zuständige Untere Landesplanungsbehörde mitzuteilen. Die

Mitteilungspflicht (s. § 16 (2) NROG) erstreckt sich auch auf die beabsichtigte Aufstellung von Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen für Sondergebiets- bzw. Kerngebietsausweisungen für Einzelhandelsgroßprojekte bzw. Vorhaben- und Erschließungspläne, ohne dass konkrete Ansiedlungsabsichten eines privaten Planungsträgers bestehen müssen.

Zweck der Mitteilungs- und Auskunftspflicht über geplante Neuansiedlungen, Erweiterungen oder Umstrukturierungen von Projekten, deren Größe 800 m² und mehr Verkaufsfläche erreicht, ist die frühzeitige raumordnerische Überprüfung geplanter Einzelhandelsgroßprojekte, um damit auch eine möglichst frühzeitige Beratung der Gemeinden sicherstellen zu können.

Raumbedeutsame Einzelhandelsgroßprojekte (EGP) im Sinne der Raumordnung sind die in § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) definierten Einkaufszentren, großflächige Einzelhandels- und Handelsbetriebe, die sich nach Art, Lage oder Umfang auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung nicht nur unwesentlich auswirken können. Baurechtlich sind Einzelhandelsgroßprojekte außer in Kerngebieten nur in den für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig. Nach der aktuellen Rechtsprechung beginnt die Vermutungsgrenze für die Großflächigkeit bei 800 m² Verkaufsfläche.

Die untere Landesplanungsbehörde prüft bei den entsprechenden Projekten und Planungsabsichten zunächst, ob das Vorhaben als Einzelhandelsgroßprojekt im Sinne des § 11 (3) BauNVO einzustufen ist und ob relevante raumordnerische Auswirkungen zu erwarten sind.

Zur raumstrukturellen Beurteilung solcher Vorhaben besteht gem. § 1 S. 3 Nr. 19 Raumordnungsverordnung (RoV vom 13.12.90) auch die Möglichkeit, ein Raumordnungsverfahren durchzuführen, jedoch werden hierzu keine Schwellenwerte bezüglich der Größe angegeben. Wesentliche Bedeutung kommt aber trotzdem der **Größe der Verkaufsfläche** zu, der **Lage** des Vorhabens im Raum und auf welche **Versorgungsbereiche** das Vorhaben seiner Betriebskonzeption nach ausgerichtet ist. Auch die **Angebotsstruktur** des geplanten Einzelhandelsgroßprojektes ist auf ihre Zentrenrelevanz hin zu überprüfen.



In den meisten Fällen ist kein Raumordnungsverfahren (ROV) erforderlich, da die präzisen Regelungen des LROPs wenig Handlungsspielräume geben, sondern es ist in der Regel ausreichend, eine raumordnerische Beurteilung im Rahmen der als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren abzugebenden Stellungnahme zu erstellen.

(2) Abstimmung mit IHK und benachbarten Landesplanungsbehörden

Der Landkreis Göttingen hat sich freiwillig verpflichtet, bei Einzelhandelsgroßprojekten (EGP), die insbesondere Auswirkungen auf Nachbargemeinden / -städte haben können, eine Abstimmung mit den Betroffenen herbeizuführen, um gleich zu Beginn – im Vorfeld der raumordnerischen Beurteilung – Konflikte und entgegenstehende Interessen deutlich zu machen.

Angesichts schwindender Attraktivität einzelner Mittelzentren, zunehmender hoher Leerstandsquoten und der Inanspruchnahme „nicht integrierter Standorte“ soll diesen Konflikten mittels Kooperation begegnet werden. Oberste Ziele sind die Sicherung und Entwicklung leistungsfähiger Innenstädte und Ortszentren, eine über kommunale Grenzen hinausgehende, verträgliche Entwicklung des Einzelhandels sowie eine Verbesserung der Nahversorgung. Durch frühzeitige gegenseitige Information über Einzelhandelsgroßvorhaben in der Region sollen Entwicklungschancen und -risiken frühzeitig erkannt und Konflikte vermieden werden.

Zusammen mit dem benachbarten Landkreis Nörtheim, der Stadt Göttingen, dem Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig und der IHK wurde im November 2017 ein konstruktives Miteinander vereinbart, sich bei großflächigen Einzelvorhaben, die sich absehbar auch auf Nachbargemeinden auswirken können, zu informieren und untereinander abzustimmen.

Die jeweilige Federführung und Informationspflicht liegt bei derjenigen Stelle, bei der das Ansiedlungsvorhaben gemeldet worden ist.

In der Regel beginnt ein Abstimmungsverfahren, wie bei der raumordnerischen Beurteilung, ab einem Schwellenwert > 800 m² Verkaufsfläche.

(3) Kommunale Einzelhandelskonzepte

Ziel der Raumordnung ist es, Lebensmittel- und Drogeriebedarf in den zentralen Versorgungsbereichen anzusiedeln und dort zu sichern. Hier soll die frequenzschaffende Wirkung zur Stärkung der weiteren Nutzungen im zentralen Versorgungsbereich / -kern nutzbar gemacht werden.

Leider ist es trotz der planerischen Regelungen in der Vergangenheit stetig dazu gekommen, dass auch an nicht integrierten Lagen nahversorgungsrelevante Sortimente entwickelt wurden, die insbesondere dazu führten, dass kleinere Nahversorgungsläden im Inneren der Kerne verschwunden sind und Neuansiedlungen im zentralen Versorgungsbereich angesichts des Konkurrenzdruckes schwierig sind. Auch herrschen nicht in allen Kommunen hierfür die gleichen günstigen Voraussetzungen vor. Um auf die jeweiligen Situationen vor Ort eingehen zu können und eine für die vorhandenen Strukturen positive Entwicklung in Gang zu setzen, stellt sich zunächst die Aufgabe, den Handlungsbedarf zu identifizieren (Stärken, Schwächen, Chancen), denn der Einzelhandel und seine Standorte unterliegen fortwährenden Strukturveränderungen, wie Filialisierung, Internethandel, demografischer Wandel, Unternehmensnachfolge und Konzentrationstendenzen, um die wichtigsten Herausforderungen zu nennen.

Den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird daher empfohlen, Einzelhandelskonzepte aufzustellen, um eine Informationsgrundlage für die eigenen Entscheidungen zu haben, insbesondere aber auch um Lösungen und Strategien zu entwickeln und um Leerstand zu verhindern.

Einzelhandelskonzepte haben insbesondere folgende wichtige Funktionen:

- sie dienen als Diskussions- und Entscheidungsgrundlage für die Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung und zur planerischen Bewertung für Investorenfragen;
- sie stellen eine bedeutsame Abwägungsgrundlage für sämtliche Planungs- und Genehmigungsverfahren dar, die den Umfang mit Einzelhandel regeln (Neuaufstellung von Bebauungsplänen, Änderung alter Bebauungspläne, Überplanung von § 34 BauGB-Gebieten, Stellung-



- nahmen zu Vorhaben in Nachbargemeinden) und
- sie sind Orientierungsrahmen für Politik und Verwaltung zur mittel- bis langfristigen Einzelhandelsentwicklung.

Mit einem Einzelhandelskonzept können Kommunen den Wandel im Handel aktiv begleiten und die Ortskerne und andere Einkaufslagen strategisch entwickeln.

Kommunale Einzelhandelskonzepte liegen derzeit nur für die drei Mittelzentren Duderstadt, Hann. Münden und Osterode am Harz vor.

Die Grundzentren verfügen derzeit (noch) über keine Einzelhandelskonzepte, sollten hiervon jedoch Gebrauch machen, um ihre eigenen angestrebten Entwicklungsziele und Leitlinien hierüber kommunizieren und dokumentieren zu können. Ein Einzelhandelskonzept schafft Klarheit über die konkreten Vorstellungen einer Kommune.

Zu Ziffer

2.3 08 (1) Gemeindliche Bauleitplanung

Kommunale Selbstverwaltung hat eine große Bedeutung und Verantwortung bei der rechtlichen Absicherung von Einzelhandelsgroßprojekten. Die gemeindliche Planungshoheit schließt ohne Einschränkung die Verantwortung für die bauleitplanerische Vorbereitung von Einzelhandelsgroßprojekten ein. Die Träger der Bauleitplanung unterliegen dem Gebot einer umfassenden Abstimmung ihrer Absichten mit den Interessen benachbarter Kommunen. Die Ziele der Raumordnung sind darin eingeschlossen. Bei der Beurteilung und Abwägung von Einzelhandelsgroßprojekten sind die Erfordernisse einer geordneten gesamträumlichen und gesamtwirtschaftlichen Entwicklung hinreichend zu berücksichtigen.

Gem. § 1 (4) BauGB ist jede Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung anzupassen, ohne dass zwischen bestehenden und/oder neu geplanten Projekten und/oder Erweiterungen unterschieden wird.

Bereits genehmigte Einzelhandelsgroßprojekte (EGP) haben Bestandsschutz. Eine Prüfung, ob bei einem Bauleitplan ein Verstoß gegen die Ziele der Raumordnung vorliegt, erfolgt frühestens, wenn ein neues

EGP oder eine Erweiterung eines vorhandenen EGP die Regelvermutung überschreitet und festzustellen ist, ob Auswirkungen im Sinne von § 11 (3) BauNVO vorliegen.

Im Planungsraum existieren noch einige „alte“ Bebauungspläne, die nicht an die aktuelle Baunutzungsverordnung (BauNVO) angepasst sind. Diese Bebauungspläne können jedoch nicht unbedenklich weiter fortbestehen, da sie in Anwendung der Baunutzungsverordnungen von 1962 bzw. 1968 – je nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes – großflächigen Einzelhandel, z. B. auch in Gewerbegebieten, zulassen, was mit den aktuellen Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist.

Das Anpassungsgebot von § 1 (4) BauGB enthält daher die Verpflichtung für Gemeinden, diese alten Bebauungspläne dergestalt zu ändern, dass sie den Vorgaben der Raumordnung, hier insbesondere des LROPs, nicht mehr widersprechen.

Der Regelungszweck von § 1 (4) BauGB liegt also in der Gewährleistung materieller Konkordanz zwischen der übergeordneten Landesplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung.

Zur Sicherung ausgeglichener Versorgungsstrukturen müssen daher:

- bestehende Bauleitpläne an § 11 Abs. 3 BauNVO in der geltenden Fassung angepasst werden und
- Baurechte für Einzelhandelsprojekte und -großprojekte in Gewerbe- und Industriegebieten möglichst weitgehend ausgeschlossen werden.

In Gewerbe-/Industriegebieten ist es in der Vergangenheit dazu gekommen, dass sich Nahversorger-/Einzelhandelsstrukturen – zunächst unterhalb der 800-m²-Grenze – in „ungünstigen“ bzw. nicht-integrierten Lagen am Ortsrand entwickelt haben.

Zusammen mit weiteren kleinflächigen Betrieben/Handelseinrichtungen haben sich Lagen immer weiterentwickelt, die in ihrer Agglomerationswirkung negative Effekte auf die Funktionsfähigkeit der zentralen Orte bzw. auf die zentralen Versorgungsbereiche haben können.



Neuansiedlungen von Nahversorgern auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit sind daher in Gewerbegebieten grundsätzlich kritisch in Bezug auf die Lage innerhalb des Siedlungsgefüges zu sehen und sollten auf die Bereiche gelenkt werden, in denen sie eine positive Wirkung entfalten. Auch hier kann als entsprechende Planungsgrundlage ein entsprechendes kommunales Einzelhandelskonzept als Entscheidungshilfe dienen (s. Gliederungspunkt 2.3 07 (3)).

Da Änderungen der Bauleitpläne eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, wird den Gemeinden empfohlen, Einzelhandelsinteressenten möglichst in einem frühen Planungsstadium über solche Notwendigkeiten zu informieren.

Zu Ziffer

2.3.10 Festlegung von Standorten mit herausgehobener Funktion für die Nahversorgung und deren Versorgungsbereiche

(1) Standorte mit herausgehobener Funktion für die Nahversorgung

Zur Sicherung einer flächendeckenden Nahversorgung können gemäß LROP Ziffer 2.3 10 außerhalb der zentralen Orte und in Ergänzung des zentralörtlichen Systems „Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung“ festgelegt werden, wenn auf mindestens 90 % der Verkaufsfläche periodische Sortimente vertrieben werden und die grundzentralen Versorgungsaufträge der zentralen Orte nicht beeinträchtigt werden.

Der Landkreis Göttingen hat im Rahmen seines regionalen Einzelhandelskonzeptes im gesamten Planungsraum 23 Standorte auf ihre Eignung als Nahversorgungsschwerpunkt hin überprüft.

Laut LROP kommen insbesondere solche Standorte infrage, für die der nächstgelegene zentrale Ort im regionalen Maßstab „schlecht“ erreichbar ist, die jedoch über ein entsprechendes Potenzial verfügen, wie z. B. eine hohe Einwohnerzahl, über einen größeren zu versorgenden Bereich, über bereits vorhandene weitere Daseinsvorsorgeeinrichtungen – insbesondere bestehende Nahversorgungsstrukturen und eine Einbindung in das Netz des ÖPNV.

Kriterien, die dagegen zu einem Ausschluss eines Standortes geführt haben, waren: eine Lage innerhalb eines zentralen Siedlungsgebietes, eine zu geringe Entfernung zum nächstgelegenen zentralen Ort, ein zu geringes Bevölkerungs- und Kaufkraftpotenzial im potenziell zu versorgenden Bereich für großflächigen Einzelhandel, zu starke erwartete Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit zentraler Orte oder die Nähe zu einem besser geeigneten Standort.

Geeignete Nahversorgungsstandorte wurden ermittelt und sind in Abb. 39 dargestellt.

(2) Versorgungsbereiche und Entwicklungspotenziale

Die im RROP festgelegten Nahversorgungsstandorte müssen zwingend mit dem jeweils zu versorgenden Bereich verknüpft werden. Dieser hat die Funktion wie der Kongruenzraum eines zentralen Ortes und stellt den mit Gütern des periodischen Bereichs zu versorgenden Raum dar.

Der zu versorgende Raum, der relevant für die Prüfung der Zulässigkeit von Einzelhandelsgroßprojekten ist, muss so groß bemessen sein, dass sie einem modernen, großflächigen Lebensmittelbetrieb auch ausreichend Möglichkeiten zur Umsatzgenerierung bietet. Es wurde daher im regionalen Einzelhandelskonzept auch eine grobe Ermittlung mit zu erwartenden Vorhabenumsätzen und nahversorgungsrelevanten Kaufkraftpotenzialen in den zu versorgenden Bereichen vorgenommen (unter Einbeziehung bereits bestehender in räumlicher Nähe befindlich benachbarter Nahversorgungsstrukturen).

Die an den Nahversorgungsstandorten möglichen Entwicklungspotenziale bzw. Verkaufsflächengrößen sind den im Folgenden aufgeführten Steckbriefen zu entnehmen. Diese gelten als Orientierungsgrößen, die im Rahmen der Vorhabenzulassung zu beachten sind, d. h. Einzelhandelsgroßprojekte sind an diesen Standorten nur zulässig, wenn ihr Einzugsgebiet den zu versorgenden Bereich nicht überschreitet.

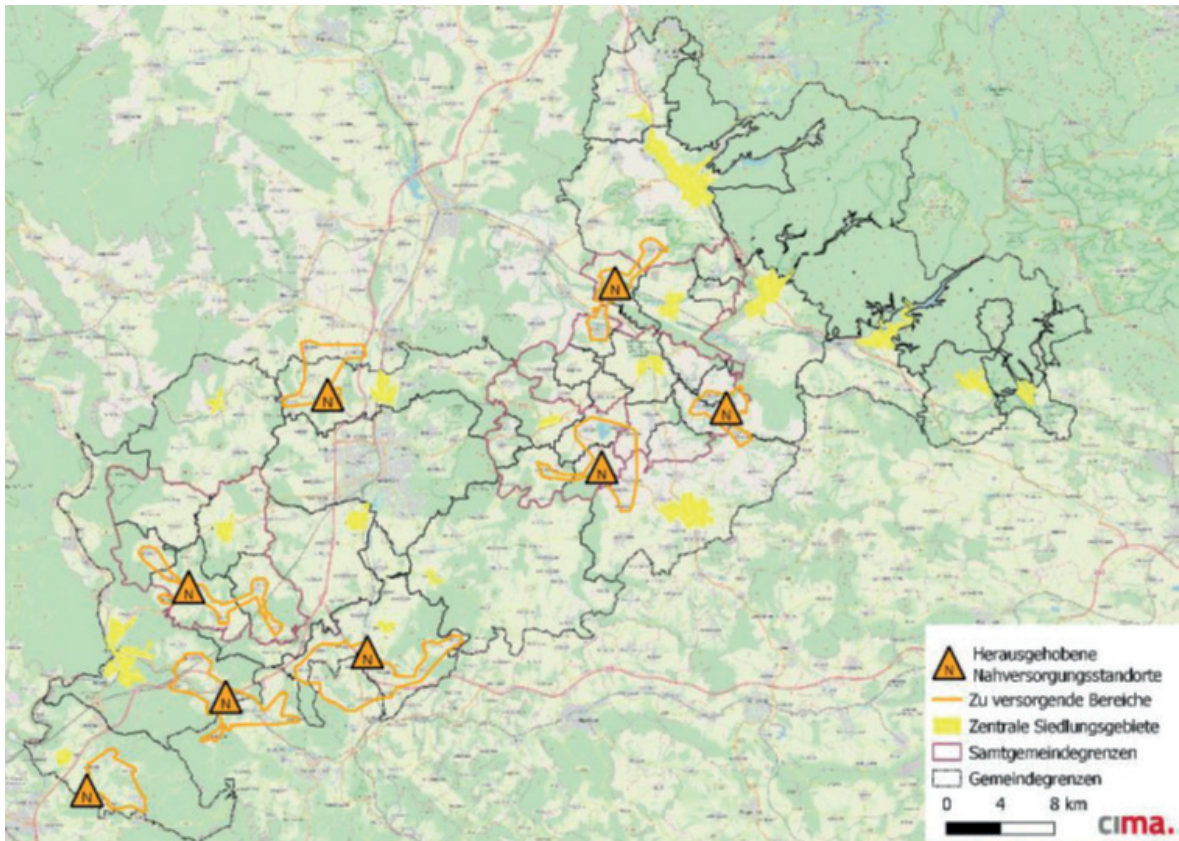


Abb. 39 Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Friedland in der Gemeinde Friedland		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes von Groß Schneen
	Entfernungen	- Grundzentrum Groß Schneen (3 km)
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Groß Schneen: Rewe (> 800 m ²)
	Vor Ort	- Edeka (800 – 1.000 m ²)
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Friedland, Elkershausen, Reckershausen, Deiderode, Mollenfelde, Reiffenhausen, Niedergandern, Ludolfshausen und Lichtenhagen (Gemeinde Friedland) sowie Marzhausen, Hermannrode, Hebenshausen und Berge (Gemeinde Neu-Eichenberg). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 15 Minuten).
	Einwohnerpotenzial	- 7.026 Einwohner (Quelle: Landkreis Göttingen, 31.12.2017; Gemeinde Neu-Eichenberg und LSN, 31.12.2018 bzw. 31.12.2017) (4.176 vor Ort, davon circa 3.000 Bewohner des Grenzdurchgangslagers, die einem ständigen Wechsel unterliegen)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 34,5 – 40,5 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen, gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 4,9 – 5,8 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 1.225 – 1.438 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 1.441 – 1.691 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 1.516 – 1.780 m ² - Im aktuellen RROP ist Friedland Standort für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten. Zudem wird der Standort im Rahmen der RROP-Neuaufstellung daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Arbeitsstättenschwerpunktes rechtfertigen. Auch wird ein noch im Ausbau befindliches Landesmuseum eine erhebliche Anzahl an Besuchern anziehen. - Ergänzend sei erwähnt, dass sich im Ortsteil Friedland ein Grenzdurchgangs- sowie Erstaufnahmelager für Flüchtlinge (bis zu circa 3.000 zeitgleich) befindet. Die Arbeitshilfe des LROP (Frage 3.5) empfiehlt, Personengruppen, die beispielsweise in Erstaufnahmeeinrichtungen leben, der einheimischen Bevölkerung hinzuzurechnen und daher die gleiche Kaufkraft und die gleichen Verbrauchsausgaben anzuwenden.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil und der zu prüfende Standort liegen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete, mit 3 km bis zum Grundzentrum Groß Schneen aber deutlich weniger als 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Im Ortsteil befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Groß Schneen ist im Einzelhandel durch den Rewe-Markt gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes der Tragfähigkeit wäre durch den potenziellen herausgehobenen Nahversorgungsstandort Friedland aber zu befürchten und müsste im Rahmen eines konkreten Vorhabens raumordnerisch geprüft werden.
Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz	- Der Ortsteil ist für Einwohner aus benachbarten Ortsteilen mit dem ÖPNV zu erreichen. - Der bestehende Edeka-Markt als nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetrieb liegt fußläufig in 100 m Entfernung von der nächstgelegenen Haltestelle „Schulstraße“, von der aus mit der Linie 134 alle Ortsteile gut zu erreichen sind. Auch der Bahnhof liegt in nur 350 m Entfernung.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden und Träger der Regionalplanung einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 40 Nahversorgungsstandort Friedland

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Hedemünden in der Stadt Hann. Münden		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Hann. Münden und Witzenhausen
	Entfernungen	- Mittelzentrum Hann. Münden (8 km), Mittelzentrum Witzenhausen (10 km) außerhalb des LK
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Mittelzentrum Hann. Münden: Rewe, Edeka und Hit (jeweils > 800 m ²), Lidl, Aldi (2x) und Penny (2x) (< 800 m ²) - Mittelzentrum Witzenhausen: Edeka (2x), Tegut, Lidl, Aldi und Netto - Gertenbach: Tegut
	Vor Ort	- Lediglich Lebensmittelverkauf < 100 m ²
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Hedemünden, Oberode, Laubach und Lippoldshausen (Stadt Hann. Münden) sowie Blickershausen, Gertenbach, Albshausen, Ziegenhagen und Berlepsch-Ellerode-Hübenthal (Stadt Witzenhausen). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten) und in ihrer Nahversorgung räumlich nicht klar einem Zentralen Ort zuzuordnen.
	Einwohnerpotenzial	- 4.723 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017 und Stadt Witzenhausen, 31.12.2015) (1.275 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 27,5 – 33,5 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 2,9 – 3,5 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 719 - 876 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 846 – 1.031 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 891 – 1.085 m ² - Im aktuellen RROP ist Hedemünden Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten (1.000 Arbeitsplätze). Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort zudem daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete und mit 8 km zum Mittelzentrum Hann. Münden bzw. 9 km zum Mittelzentrum Witzenhausen mehr als die festgelegten 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Sollte es ein konkretes Ansiedlungsvorhaben geben, ist zu prüfen, ob dieses nicht mit Betten Kraft in der Mündener Straße als großflächigem Einzelhandelsbetrieb mit nicht-zentrenrelevantem Kernsortiment agglomerierende Wirkungen entfalten würde.
	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Hann. Münden und Witzenhausen sind vom Einzelhandelsbesatz her gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes ihrer Tragfähigkeit ist nicht direkt zu erwarten, kann aber nur mit einer raumordnerischen Prüfung eines genauen Vorhabens eindeutig geprüft werden.
Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz	- Der Ortsteil ist für Einwohner aus benachbarten Ortsteilen mit dem ÖPNV zu erreichen. Dazu gibt es neben einem Bahnhof verschiedene über den Ortsteil verteilte Bushaltestellen.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden und Träger der Regionalplanung einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 41 Nahversorgungsstandort Hedemünden

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Lengern im Flecken Bovenden		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Bovenden und Adelebsen
	Entfernungen	- Grundzentrum Bovenden (5,5 km), Oberzentrum Göttingen (6 km), Grundzentrum Adelebsen (9 km)
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Bovenden: Rewe (> 800 m ²) sowie Aldi und Netto (jeweils < 800 m ²) - Grundzentrum Adelebsen: Edeka (> 800 m ²) und Rewe (> 800 m ²) - Sonstiges: Diverse Anbieter im Oberzentrum Göttingen und den Grundzentren Nörten-Hardenberg und Hardeggen
	Vor Ort	- Lediglich Lebensmittelverkauf < 100 m ²
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Lengern, Emmenhausen und Harste (Gemeinde Bovenden), Gladebeck (Hardeggen) sowie Parenden (Nörten-Hardenberg). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten). Parenden könnte auch Nörten-Hardenberg, Gladebeck Hardeggen zugeordnet werden. Beide Orte liegen aber verkehrsgünstig zu Lengern und werden daher mit geringerer Potenzialbindung einbezogen.
	Einwohnerpotenzial	- 5.188 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017, Stadt Hardeggen und Flecken Nörten-Hardenberg, Oktober 2018) (2.102 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 29,0 – 35,0 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 3,7 – 4,4 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 918 – 1.108 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 1.080 – 1.303 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 1.137 – 1.372 m ² - Im aktuellen RROP ist Lengern Standort für die Sicherung und Entwicklung von Arbeitsstätten sowie auch für die Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete, aber mit 5,5 km bis zum Grundzentrum Adelebsen nur knapp unter der 6 km-Grenze zur Annäherung, weshalb hier kein Ausschlusskriterium vorliegt.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Im Ortsteil befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Bovenden, Adelebsen, Göttingen, Nörten-Hardenberg und Hardeggen sind im Einzelhandel gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes ihrer Tragfähigkeit (speziell Bovenden und auch Adelebsen) ist nicht direkt zu erwarten, kann aber nur mit einer raumordnerischen Prüfung eines konkreten Planvorhabens eindeutig geprüft werden.
Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz	- Grundsätzlich befinden sich im Ortsteil Lengern ein Bahnhof und mehrere Bushaltestellen, die den Ortsteil gut an alle Ortsteile im zu versorgenden Bereich anbinden.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden und Träger der Regionalplanung einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 42 Nahversorgungsstandort Lengern



Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Rhumspringe in der Gemeinde Rhumspringe in der Samtgemeinde Gieboldehausen		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Gieboldehausen und Duderstadt
	Entfernungen	- Grundzentrum Gieboldehausen (7,5 km), Grundzentrum Herzberg am Harz (10 km), Mittelzentrum Duderstadt (10,5 km)
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Gieboldehausen: Edeka, Lidl und Nahkauf (jeweils > 800 m ²) sowie Aldi (< 800 m ²) - Grundzentrum Herzberg am Harz: Lidl, Edeka und Rewe (jeweils > 800 m ²) sowie Netto, Aldi und Edeka (jeweils < 800 m ²) - Mittelzentrum Duderstadt: Edeka, Aldi und Rewe (jeweils > 800 m ²), Aldi, Netto, Penny und Lidl (jeweils < 800 m ²) - Sonstiges: Edeka (< 400 m ²) in Pohlde und Edeka (> 800 m ²) in Barbis
	Vor Ort	- Edeka (200 - 400 m ²)
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Rhumspringe, Lütgenhausen und Rüdershausen (Samtgemeinde Gieboldehausen) und Hilkerode (Duderstadt). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten) und in ihrer Nahversorgung räumlich nicht klar einem Zentralen Ort zuzuordnen.
	Einwohnerpotenzial	- 3.557 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017) (1.677 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 36,4 – 42,4 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen, gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 2,7 – 3,2 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 685 – 798 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 806 - 939 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 848 - 988 m ² - Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete und mit 7,5 km bis Gieboldehausen, 10 km bis Herzberg am Harz und 10 km zum Mittelzentrum Duderstadt mehr als die festgelegten 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Im Ortsteil befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Gieboldehausen, Herzberg am Harz und Duderstadt sind im Einzelhandel gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes ihrer Tragfähigkeit ist nicht zu erwarten, kann aber nur mit einer raumordnerischen Prüfung eines Vorhabens klar geprüft werden.
	Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz - Der Ortsteil ist für Einwohner aus benachbarten Ortsteilen mit dem ÖPNV zu erreichen. - Der bestehende Edeka-Markt als nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetrieb liegt fußläufig in 280 m Entfernung von der nächstgelegenen Haltestelle „Duderstädter Straße“, von der aus mit den Linien 161 und 162 alle Ortsteile erreicht werden können.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 43 Nahversorgungsstandort Rhumspringe

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Scheden in der Gemeinde Scheden in der Samtgemeinde Dransfeld		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Dransfeld und Hann. Münden
	Entfernungen	- Grundzentrum Dransfeld (7 km), Mittelzentrum Hann. Münden (9 km)
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Dransfeld: Lidl und Rewe (jeweils > 800 m ²) - Mittelzentrum Hann. Münden: Rewe, Edeka und Hit (jeweils > 800 m ²), Lidl, Aldi (2x) und Penny (2x) (< 800 m ²)
	Vor Ort	- Netto (800 – 1.000 m ²)
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Scheden, Meensen und Dankelshausen (Gemeinde Scheden), Bühen (Gemeinde Bühen), Mielenhausen (Stadt Hann. Münden) sowie Jühnde und Barlissen (Gemeinde Jühnde). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten) und in ihrer Nahversorgung räumlich nicht klar einem Zentralen Siedlungsgebiet zuzuordnen.
	Einwohnerpotenzial	- 3.895 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017) (1.402 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 35,1 - 41,1 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 3,1 - 3,7 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 786 - 920 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 925 - 1.083 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die gute verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 974 – 1.140 qm - Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil und der angesiedelte Markt liegen außerhalb zentraler Siedlungsgebiete und mit 7 km zum Grundzentrum Dransfeld bzw. 9 km zum Mittelzentrum Hann. Münden mehr als die festgelegten 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Im Ortsteil befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Dransfeld, Hann. Münden und Groß Schneen sind vom Einzelhandelsbesatz her gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes ihrer Tragfähigkeit ist nicht direkt zu erwarten, kann aber nur mit einer raumordnerischen Prüfung eines genauen Vorhabens eindeutig geprüft werden.
	Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz - Der Ortsteil ist für Einwohner aus benachbarten Ortsteilen mit dem ÖPNV zu erreichen. - Der bestehende Netto-Markt als nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetrieb liegt fußläufig in 300 m Entfernung von der nächstgelegenen Haltestelle „Schulstraße“, von der aus mit den Linien 120, 121 und 122 fast alle Ortsteile direkt zu erreichen sind.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 44 Nahversorgungsstandort Scheden

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Gemeinde Seulingen in der Samtgemeinde Radolfshausen		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Ebergötzen und Duderstadt
	Entfernungen	- Grundzentrum Ebergötzen (6 km), Mittelzentrum Duderstadt (8,5 km)
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Ebergötzen: Edeka (> 800 m ²) - Mittelzentrum Duderstadt: Edeka, Aldi und Rewe (jeweils > 800 m ²) sowie Netto, Lidl, Penny (2x) und Edeka (< 800 m ²) - Sonstiges: Diverse Anbieter in Gieboldehausen, Edeka in Rhumspringe (< 400 m ²), Edeka in Ebergötzen (> 800 m ²)
	Vor Ort	- Lediglich Lebensmittelverkauf < 100 m ²
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Seulingen, Bernshausen, Landolfshausen und Seeburg (Samtgemeinde Radolfshausen), Germershausen (Samtgemeinde Gieboldehausen) sowie Desingerode und Wenxhausen (Stadt Duderstadt). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten).
	Einwohnerpotenzial	- 4.769 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017) (1.344 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 25,2 – 31,2 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 2,7 – 3,3 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 673 – 833 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 791 – 980 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 833 – 1.031 m ² - Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Die Gemeinde liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete und mit 8,5 km bis Duderstadt und 6 km bis Ebergötzen mindestens die festgelegten 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- In der Gemeinde befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Ebergötzen und speziell Duderstadt sind gut im Einzelhandel aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes der Tragfähigkeit kann eventuell für Ebergötzen mit dem einem großen Edeka-Markt bestehen, aber nur eindeutig mit einer raumordnerischen Prüfung eines Vorhabens klar festgestellt werden.
	Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 45 Nahversorgungsstandort Seulingen

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Ortsteil Uschlag in der Gemeinde Staufenberg		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes von Landwehrhagen
	Entfernungen	- Grundzentrum Landwehrhagen (3,5 km), Grundzentrum Niestetal (Ortsteil Sandershausen) außerhalb LK (4,5 km), Oberzentrum Kassel (12 km) außerhalb LK
Wettbewerbs- bzw. Angebotssituation	Außerhalb	- Grundzentrum Landwehrhagen: Rewe (> 800 m ²) - Grundzentrum Niestetal: Rewe, Lidl, Aldi, Edeka und Netto - Sonstiges: Edeka-Markt in der Gemeinde Nieste und diverse Anbieter in der Stadt Kassel
	Vor Ort	- Edeka (400 - 600 m ²)
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Uschlag inkl. Dahlheim, Escherode, Benterode, Nienhagen und Sichelstein (Gemeinde Staufenberg). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten), konnten zum Teil dem Grundzentrum Landwehrhagen zugeordnet werden. Uschlag deckt sehr gut den südlichen Teil der Gemeinde, Landwehrhagen den nördlichen Teil ab.
	Einwohnerpotenzial	- 3.693 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017) (1.473 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 28,5 – 34,5 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 2,5 – 3,0 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 619 – 749 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 728 - 881 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 766 - 928 m ² - Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Der Ortsteil liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete, mit 3,5 km bis zum Grundzentrum Landwehrhagen und 4,5 km bis zum Grundzentrum Niestetal außerhalb des Landkreises weniger als 6 km entfernt von Zentralen Orten.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- Im Ortsteil befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- In Grundzentrum Landwehrhagen gibt es einen größeren Rewe-Markt, im hessischen Grundzentrum Niestetal mehrere Anbieter. Die Gefahr eines Verlustes der Tragfähigkeit wäre speziell für Landwehrhagen zu befürchten, kann aber nur bei einem konkreten Vorhaben mit einer raumordnerischen Prüfung nachgewiesen werden.
	Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht nicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus.

Abb. 46 Nahversorgungsstandort Uschlag

Standort mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung Gemeinde Wulften am Harz in der Samtgemeinde Hattorf am Harz		
Lage im Raum	Zentrenstruktur	- Standort außerhalb der zentralen Siedlungsgebiete von Hattorf am Harz und Katlenburg
	Entfernungen	- Grundzentrum Hattorf am Harz (5 km), Grundzentrum Katlenburg (6 km) außerhalb LK
Wettbewerbs- bzw. Angebotsituation	Außerhalb	- Grundzentrum Hattorf am Harz: Rewe (> 800 m ²) und Penny (< 800 m ²) - Grundzentrum Katlenburg: Rewe, Penny und Aldi - Sonstiges: Diverse Anbieter in Gieboldehausen, Herzberg am Harz, Osterode am Harz, Ebergötzen und Förste
	Vor Ort	- Netto (600-800 m ²)
Raumordnung: Potenzial allein durch den zu versorgenden Bereich als Einzugsgebiet	Abgrenzung	- Der zu versorgende Bereich besteht aus Wulften (Samtgemeinde Hattorf am Harz), Schwiegershausen (Stadt Osterode am Harz) und Bilshausen (Samtgemeinde Gieboldehausen). All diese Ortsteile sind verkehrlich gut erreichbar (PKW bis 10 Minuten).
	Einwohnerpotenzial	- 5.223 Einwohner (Quelle: LSN und Landkreis Göttingen, 31.12.2017) (1.816 vor Ort)
	Potenzialbindung des Standorts	- Insgesamt 25,1 – 31,1 % (Korridor unterschiedlicher Potenzialbindungen; gewichtet nach Potenzialbindungen einzelner Ortsteile)
	Kaufkraftpotenzial	- Insgesamt 3,0 – 3,7 Mio. € im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel (gewichtet nach Kaufkraft-Kennziffern einzelner Ortsteile)
	Flächenpotenzial	- Insgesamt 752 - 932 m ² im Bereich des Hauptsortimentes Lebensmittel
	Zusätzliches Potenzial	- Flächenannahme: 85 % Lebensmittel, 5 % Drogeriewaren, 10 % aperiodischer Bedarf → Fläche 885 – 1.096 m ² - Ein kleiner Anteil der Umsätze kann durch die verkehrliche Anbindung von außerhalb des zu versorgenden Bereiches stammen („Streuumsatz“ circa 5 %) → Fläche insg. 932 – 1.154 m ² - Im Rahmen der RROP-Neuaufstellung wird der Standort daraufhin überprüft, ob hier die Kriterien zutreffen, die die Festlegung eines Wohnstättenschwerpunktes rechtfertigen.
Raumordnung: Beeinträchtigung Zentraler Orte	A. Erreichbarkeit Zentraler Orte	- Die Gemeinde liegt außerhalb zentraler Siedlungsgebiete, aber mit 5 km bis zum Grundzentrum Hattorf am Harz nur knapp unter der 6 km-Grenze zur Annäherung, weshalb hier kein Ausschlusskriterium vorliegt.
	B. Agglomerierende Wirkungen	- In der Gemeinde befinden sich keine (großflächigen) Bestandsbetriebe mit nicht-nahversorgungsrelevanten Kernsortimenten (z.B. Bekleidung), die agglomerierend den Zentralen Orten schaden könnten.
	C. Auswirkungen auf Zentrale Orte	- Die Zentralen Orte Hattorf am Harz und Katlenburg sind einzelhandelstechnisch gut aufgestellt. Die Gefahr eines Verlustes der Tragfähigkeit kann aber bestehen und nur eindeutig mit einer raumordnerischen Prüfung eines Vorhabens klar geprüft werden.
Raumordnung: Sollvorschrift zur ÖPNV-Anbindung	ÖPNV-Netz	- Grundsätzlich befinden sich in Wulften am Harz neben dem Bahnhof einige Bushaltestellen, über die ein guter Anschluss an die benachbarten und thematisierten Ortsteile im zu versorgenden Bereich besteht. Der bestehende Netto-Markt als nahversorgungsrelevanter Einzelhandelsbetrieb liegt fußläufig in 100 m Entfernung von der nächstgelegenen Haltestelle „Anger“, von der aus mit den Linien 453 und 464 alle Ortsteile gut zu erreichen sind.
Raumordnung: Räumlicher Zusammenhang mit Ortskern oder Wohnbebauung	Räumlicher Zusammenhang	- Der potenzielle Standort sollte einen räumlichen Zusammenhang mit dem Ortskern oder Wohnbebauung besitzen.
Raumordnung: Abstimmung mit Nachbargemeinden	Nachbargemeinden	- Der zu versorgende Bereich reicht über die genannten Gemeindegrenzen hinaus. Daher ist das Einverständnis der betroffenen Nachbargemeinden einzuholen und hat im RROP als nachrichtliche Darstellung zu erfolgen.

Abb. 47 Nahversorgungsstandort Wulften am Harz



3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

Zu Ziffer

3.1.1 01 Schutz der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter

(1) Historische Kulturlandschaften

Historische Kulturlandschaften oder -landschaftsteile sind Überformungen des Raumes durch in der Regel land-, forst-, fischerei- und bergwirtschaftliche Nutzungen verschiedener Zeitepochen. Soweit noch historische Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen erkennbar den Landschaftscharakter prägen und darauf bezogene kulturelle Sachgüter vorhanden sind, haben sie hohen Identifizierungswert für die Menschen dieses Raumes und hohen Informationswert für die landeskundliche Forschung. Hierzu gehören unter anderem Terrassen- und Wölbäcker, die Teichlandschaft um Walkenried sowie zum Teil ausgedehnte Bergbau-Folgelandschaften (z. B. auf dem Iberg bei Bad Grund).

Letztlich können die meisten Kulturlandschaftsteile zweckmäßig nur durch Fortführung derjenigen Nutzung erhalten werden, die zu ihrer Entstehung geführt hat. Da dies in der Regel die Rentierlichkeit, insbesondere im Falle der Fortführung oder Wiederaufnahme extensiver landwirtschaftlicher Nutzungsformen nicht einschließt, sind geeignete Instrumente zur Absicherung und Förderung dieser Nutzungen, zur ortsnahen Vermarktung ihrer Produkte und zur Verknüpfung mit dem Fremdenverkehr zu ermitteln und einzusetzen.

(2) Kulturelle Sachgüter

Neben dem Bestand an historischen Kulturlandschaften bemisst sich die kulturelle Identität des Raumes besonders auch an den dort vorhandenen kulturellen Sachgütern, insbesondere den Kulturdenkmälern. Nach dem Niedersächsischen Denkmalschutzgesetz zählen dazu Baudenkmäler, Bodendenkmäler, beweg-

liche Denkmäler (z. B. Mobiliar, Sammlungen) und Zeugnisse der Erdgeschichte.

Denkmalschutz, Denkmalpflege und anwendungsorientierte denkmalpflegerische Forschung haben deshalb für den Landkreis Göttingen einen hohen Stellenwert. Die bisherigen Anstrengungen zur Erhaltung, Erfassung und Erforschung der kulturellen Sachgüter sollen daher abgesichert und fortgesetzt werden.

Von besonderem Gewicht für die frühgeschichtliche Siedlungs-, Kultur und Nutzungsgeschichte sind archäologische Befunde in den Flussebenen und breiten Niederungen, in Höhlen und Schlotten der Karstlandschaft, aber auch die Spuren frühester Gewinnung, Verhüttung und Verarbeitung von Metallen sowie der Produktion Glas und Holzkohle. Anlagen der Wasserwirtschaft, insbesondere die im Kreisgebiet vorhandenen Anlagen der Oberharzer Wasserwirtschaft sind prägende Zeugnisse früher Gewinnung und Verteilung von Energie oder –im Falle der Walkenrieder Teiche– Zeugnisse der frühen mittelalterlichen Urbarmachung und wirtschaftlichen Kolonisierung.

Das über 1.000 Jahre betriebene Bergwerk Rammsberg und die benachbarte Altstadt von Goslar mit ihrer bedeutenden Kaiserpfalz wurden 1992 von der UNESCO als Welterbe anerkannt. 2010 wurde die Stätte um das Zisterzienserkloster Walkenried und die Gruben im Oberharz erweitert, die Zeugnis von den ersten Versuchen eines systematischen Abbaus von Nichteisenmetallen in Europa und der Entwicklung eines zugehörigen Wasserwirtschaftssystems ablegen.

Die Oberharzer Wasserwirtschaft gilt als eines der weltweit größten vorindustriellen Energieversorgungssysteme und hat die Entwicklung des Harzes zu einer der bedeutendsten Bergbauregionen ermöglicht.

Das im 12. Jahrhundert gegründete Zisterzienserkloster Walkenried entwickelte sich zu einem wichtigen Wirtschaftsunternehmen im Harz. Die Mönche betrieben Agrarwirtschaft, beteiligten sich maßgeblich



am Montanwesen der Region, bauten wasserwirtschaftliche Anlagen zur Energieerzeugung und verhütteten Erze aus dem Rammelsberg und dem Oberharz. Die Klausur des 13. Jahrhunderts und die imposante Ruine, der im Bauernkrieg zerstörten romanisch-gotischen Klosterkirche (ab 1129 errichtet), zeugen noch heute vom einstigen Wohlstand der Mönchsgemeinschaft.

Die Klosterteiche stellen ein einzigartiges Ensemble für die Wasserwirtschaft der Zisterzienser dar. In einem technisch ausgereiften System aus in Handarbeit geschaffenen Dämmen, Gräben und Abläufen vermitteln sie einen Eindruck davon, wie mit ursprünglich über 100 Karpfenteichen die Lebensgrundlage für das Kloster gesichert wurde. Besonderen Schutz verdient der Kernbereich (siehe Kennzeichnung / Karte), in dem die Teiche mit einem besonderen Grabensystem miteinander verbunden sind.

Wegen Ihrer geschichtlichen und wissenschaftlichen Bedeutung besteht ein öffentliches Interesse an der Sicherung, Sanierung und der dauerhaften Erhaltung der historisch gewachsenen Originalsubstanz der Teiche.

Für das Verständnis der territorialen und sozialen Entwicklung und heutigen Verwaltungsgliederung sind die Landwehren und Warten, die Ortswüstungen, sowie die Burganlagen und Schlösser als Zeugnisse von Verteidigungs- und Eroberungsanstrengungen, Klöster, Mühlen, künstliche Teichanlagen, Verkehrsnetze, aber auch der Kunst, der Entwicklung von Bauformen, Bautraditionen, Baustoffen und Handwerk von herausragender und den Raum charakterisierender Bedeutung; sie sind deshalb zu erforschen und – möglichst durch angemessene Nutzung – zu bewahren.

Die Burg Adelebsen ist eine landschaftsorientierte und auf Fernsicht berechnete Höhenburg aus dem frühen 13. Jahrhundert, die im Lauf der Zeit zu einer schlossartigen Adelsresidenz mit prächtigem Park umgestaltet wurde. Sie ist mit ihrem Herzstück, dem etwa 40 Meter hohen mittelalterlichen Wohnturm, bis heute eine der bedeutendsten Anlagen im Landkreis Göttingen.

Die mittelalterliche Höhenburg Burg Plesse hat sich bis heute ihren wehrhaften Charakter bewahrt. Das

Erscheinungsbild der Burganlage aus der Ferne wird geprägt durch den mächtigen Bergfried aus dem 12. Jahrhundert und den weit in die Landschaft hineinwirkenden markanten 23 Meter hohen „Kleinen Turm“. Die Plesse zählt zu den eindrucksvollsten Burganlagen im südniedersächsischen Raum.

Die ursprünglich frühmittelalterliche Höhenburg wurde als Stammsitz der Grafen von Reinhausen auf dem Bergsporn des Kirchbergs erbaut. Bereits im 12. Jahrhundert wurde sie zum Chorherrenstift umgewandelt und durch Kloster und Klostersgut überbaut. Noch heute wird das Ortsbild von Reinhausen auch aus der Ferne durch die imposante Stiftskirche mit ihrer Doppelturmfassade beherrscht.

Das Welfenschloss Herzberg wurde im 11. Jahrhundert ursprünglich als Burg in beherrschender Lage auf einem Felsrücken hoch und weithin sichtbar über der Stadt Herzberg und dem Siebental errichtet. Nach einem Brand im Jahr 1510 als Renaissanceschloss neu aufgebaut, ist sie die größte Schlossanlage Niedersachsens, die in Fachwerkbauweise errichtet wurde.

Die freistehenden Warten u. a. in Diemarden, Roringen und auf dem Sulberg sind überlieferte Bestandteile der einstigen Landwehr zum Schutz des bis in den Landkreis ausgeweiteten Herrschaftsbereichs der Stadt Göttingen. Die Landwehr bestand aus Graben- und Wallanlagen und die rund gemauerten Wachtürme, Warten genannt. Die Warte in Wollbrandshausen wurde eingeebnet und ist heute Bodendenkmal. Die prägnanten Türme sind wertvolle Zeitzeugen der Territorialgeschichte von Stadt und Landkreis Göttingen.

Eine Besonderheit stellen auch die im katholisch geprägten Eichsfeld vorhandenen Kreuzwegstationen dar, die ein bauliches Zeugnis des Glaubenslebens wiedergeben. Der malerische Kreuzweg mit 14 Stationen nördlich von Wollbrandshausen, errichtet zu Ehren der 14 Nothelfer während der Choleraepidemie von 1856 und die integrierte Wallfahrtskirche auf dem Höherberg, sind hierfür ein besonders gut erhaltenes Beispiel. Als einer der ausgedehntesten Kreuzwege Niedersachsens zählt der Kreuzweg von Immingerode zum Pferdeberg mit 14 in Sandstein gearbeiteten Stationen.

Die Stadt Duderstadt wird erstmals urkundlich erwähnt im Jahr 927 und ist mit ihrer unverwechsel-



baren Wallanlage, dem breiten Grüngürtel und der in fünf Jahrhunderten gewachsenen Bürgerhausarchitektur eine der eindrucksvollsten historischen Stadtanlagen Niedersachsens. Der durch Mitte des 14. Jahrhunderts entstandene Landwehr aus Gräben und Wällen fest umgrenzte kleinteilige Altstadt kern ist in seiner historisch gewachsenen Gesamtheit als Stadt Denkmal gewürdigt worden.

Die Stadt Hann. Münden, gegründet im äußersten Winkel des von Werra, Fulda und Weser gebildeten Mündungsdreiecks, weist durch diese topographische Besonderheit einen stadtbaugeschichtlich bedeutsamen, regelmäßigen Grundriss auf. Die annähernd geschlossene, bis ins 14. Jahrhundert zurückreichende Bürgerhausarchitektur mit eindrucksvollen Solitärbauten ist bis heute ein bedeutendes Dokument eines spätmittelalterlichen Handels- und Anlegeplatzes. Dieser fest umgrenzte Altstadt kern ist wegen seiner historisch gewachsenen Gesamtheit als Stadt Denkmal ausgewiesen worden.

Aufgrund seiner geschlossenen, qualitätvollen Straßenbilder und seiner hohen Zahl baugeschichtlich bemerkenswerter Bürgerhäuser aus dem frühen 18. Jahrhundert gehört das Ortsbild Hedemündens zu den eindrucksvollsten Beispielen historischer Stadtbilder in Südniedersachsen und ist ebenfalls als Stadt Denkmal ausgewiesen.

Die Stadt Osterode liegt in einem von Nordwest nach Südost verlaufenden Tal zwischen dem Harz und den Erhebungen des Harzvorlandes am mittelalterlichen Fernhandelsweg alte Harzstraße. Die Stadt war ein wichtiger Handelsort, der auch der Hanse beitrug. Zu ihrem Wohlstand trugen der in der Umgebung betriebene Bergbau und die Eisenverhüttung bei.

Im Besitz Heinrichs des Löwen wurde Osterode 1152 zerstört. Die heute als Ruine erhaltene Burg wurde in der Folge jenseits der Söse zum Schutz der wiedererrichteten Siedlung neu aufgebaut. Eine Neustadt mit einem 1233 genannten Zisterzienserkloster St. Jacobi wurde 1238 errichtet und in die bestehende Stadt miteinbezogen. Vor den Mauern entstanden wohl noch im 13. Jh. Vorstädte mit den Kirchen St. Johannis (abgegangen) und St. Marien. Der Vorort Freiheit an der Einmündung des Lerbaches in die Söse wurde für die nicht dem Stadtrecht unterliegenden Berg- und Hüttenleute angelegt.

Der Wiederaufbau von Osterode nach dem Stadtbrand von 1545 ist noch an einigen Bürgerhäusern ablesbar. Von 1286 bis 1596 existiert die Welfenresidenz der Grubenhagener Linie.

Bemerkenswert sind die vielfältigen Sichtbeziehungen von der Stadt in das Harzvorland und von den zahlreichen Fernwanderwegen, die hier ihren Anfang bilden. Einer davon ist der Harzer Hexenstieg. Der historische Handels- und Fernwanderweg wird heute als einer der schönsten Harzwanderwege angesehen und führt von Osterode über den Brocken nach Thale.

Der Bismarckturm bei Bad Lauterberg im Harz ist ein 1904 zu Ehren des Reichskanzlers Otto von Bismarck erbauter Aussichtsturm auf der Ostkuppe des Kummelsbergs. Der etwa 15 Meter hohe Turm auf quadratischem Grundriss wurde aus Porphy- und Ziegelsteinen errichtet. Von der Aussichtsplattform bieten sich einzigartige Ausblicke in das Harzvorland, dem Brocken und weit nach Thüringen hinein.

Die Schachanlage Knesebeck gehört zur erst 1992 stillgelegten Grube „Hilfe Gottes“ in Bad Grund, dem letzten Erzbergwerk des Oberharzes. Die Schachanlage mit dem dazugehörigen Hydrokompressor turm, den durchlaufenden Wasserstollen und den Radstuben gehört zum Weltkulturerbe Oberharzer Wasserwirtschaft. Wichtige Zeitzeugen für bergmännische Technik sind die historische Fördermaschine und ein großer Elektro-Kompressor (beide von 1923), zudem zwei restaurierte „Radstuben“, in denen bis zu 12 Meter hohe Wasserräder von 1855 bis 1900 als Energieträger der Wasserkraft für den Schachtbetrieb dienten. Wahrzeichen der Anlage ist der 47 Meter hohe Hydrokompressor turm. Dieses einzigartige Montandenkmal wurde bereits 1912 errichtet und war Teil einer wassertechnischen Anlage, mit der jahrzehntelang Druckluft für die Maschinen in der Grube erzeugt wurde. Von den benachbarten Anhöhen Hübichenstein oder dem Iberg ergeben sich Blicke über die Harzer Berge bis hin zum Brocken oder in das Harzvorland.

Liste der Baudenkmäler

Die Liste der herausragenden Bau- und Bodendenkmale im Landkreis Göttingen verdeutlicht die hier vorhandene hohe Denkmaldichte. Bei den aufgeführten Denkmälern handelt es sich allerdings nur um einen



kleinen Teil der weit mehr als 5.000 bisher bekannten Baudenkmäler und archäologischen Fundstellen im Landkreis Göttingen.

Stätten nationalsozialistischen Unrechts, insbesondere von Zwangsarbeit, Rüstungswirtschaft, Verfolgung und Ermordung sind zahlreich vorhanden.

Eine herausgehobene Stellung kommt diesbezüglich dem KZ-Außenlager Ellrich-Juliusshütte zu, welches mit seinen fast 4.000 Opfern in besonderer Weise Zeugnis vom Unrechtsregime der NS-Diktatur ablegt. Als Ort der Mahnung, der Erinnerung und des Gedenkens an die Opfer hat das Lager heute eine hohe geschichtliche und politische Bedeutung.

Die Erforschung und Dokumentation derartiger Stätten sowie die Erinnerung an Taten, zu denen die Gesellschaft einst fähig war, sollen gefördert werden.

In der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms sind – als Auszug aus der Liste der Denkmale nach § 4 NDSchG – regional bedeutsamen kulturellen Sachgüter, also Bau- und Bodendenkmale, aufgenommen.

Flecken Adelebsen

- Adelebsen
 - Burgberg mit Schloss, Terrassengarten, Park und Gutshof mit Mühlgraben
 - Lange Straße und Obere Straße mit ortsbildprägenden Bürger- und Längsdielenhäusern
 - Spätgotische Turm- und Kappellenruinen Reynhardeshagen (Reinshagen) mit Schwülmebrücke
- Wibbecke
 - Hochmittelalterlicher Ortskern mit romanischer Bruchsteinkapelle

Gemeinde Bad Grund (Harz)

- Bergstadt Bad Grund
 - historischer Ortskern mit Pfarrkirche und Teilen der platzbildprägenden Bebauung durch Fachwerkwohnhäuser.
 - Fachwerkwohnhäuser des 17.–19. Jh.
 - Villen des 19. Jh.
 - Iberg Siedlung, einheitlich geplante Bergarbeitersiedlung im Sinne des Heimatstils

- Portal der Iberger Tropfsteinhöhle
- Tiefer Georgstollen, Stollenmundloch (Welterbe)
- Schachanlage Knesebeck (Welterbe)
- Schachanlage Hilfe Gottes
- Badenhausen
 - historischer Ortskern mit Kirche, Kirchhof und Pfarrhaus
 - stattliche Fachwerkbauten um 1800, Hofanlagen
- Eisdorf
 - historischer Ortskern mit Pfarrkirche, Kirchhof und Pfarrhaus
 - Fachwerk Wohn- / Wirtschaftsgebäude des 17.–19. Jh.
 - Fabrikantenvilla um 1920
- Flecken Gittelde
 - historischer Ortskern mit Kirchen und Kirchhöfen
 - Kirchhof St. Johannis, im Kern Gotische Kirche mit Westturm an historisch bedeutsamer Stelle im Bereich des ehem. Königshofs
 - Kirche St. Mauritius, neuromanischer Saalbau mit Westturm um 1700
 - Fachwerk Wohn- / Wirtschaftsgebäude des 18.–20. Jh.
 - Ernst-August-Stollen, Mundloch und Wehr (Welterbe)
 - Mausoleum am Königsberg
- Windhausen
 - Gebäude „Alte Burg“ Windhausen
 - Burgruine Windhausen

Bad Lauterberg im Harz

- Stadt Bad Lauterberg
 - historischer Ortskern mit barocker Kirche (St. Andreas) und Pfarrhaus
 - Wohn- / Wirtschaftsgebäude des 18. bis frühen 20. Jh.
 - überdurchschnittlich gestaltete Fachwerkwohnhäuser aus dem letzten Drittel des 19. Jh.
 - Villenanwesen mit Kutscherhaus und Parkgrundstück um 1910
 - typische Villenbauten des Kurviertels des 19. Jh. einschließlich Gartengrundstücken und Einfriedungen
 - Gebäude des Klassizismus
 - Königshütte, frühe und bedeutende Industrieanlage mit Wassermühle



- Scholmwehr mit Kraftwerksgraben, Wassermühle
- Bismarckturm mit Meilenstein
- Wiesenbeker Teich (Welterbe)
- Barbis
 - Landwehr, Alte Warte (Landwehrturm), Wall und Graben im Gelände
 - Burgruine Scharzfels
 - Domäne Neuhof (um 1778), Wirtschaftsgebäude und Mauereinfriedung
- Bartolfelde
 - historischer Ortskern mit Kirche und Vorwerk

Bad Sachsa

- Stadt Bad Sachsa
 - historischer Ortskern mit gotischer Kirche, Kirchhof, Pfarrhaus
 - Rathaus; Villa im Jugendstil mit Nebengebäuden, Park mit Brunnen, Teich, Baumbestand, Einfriedung, Bau-/Forstamt (Wohnhaus)
 - villenähnliche Wohnhäuser in regional typischer Ausbildung, Fachwerk- und Massivbauten aus Anfang des 20. Jh.
 - Villen, im Sinne des Historismus, aufwändig gestaltet mit Garten und Pavillon
 - herrschaftliche Villenanwesen mit Gartengrundstück, Pavillon und Einfriedung
 - Fachwerkwohnhäuser ab 18. Jh.
 - Turnhalle, Massivbau in klassizistischen Formen
 - Burgruine Sachsenburg (Sachsenstein)
- Neuhof
 - historischer Ortskern; Kirche mit Kirchhof, Friedhof, Meilenstein
 - Wirtschaftshof des ehemaligen Vorwerks „Neuer Hof“
- Nüxei
 - Rest des Helmetaldammes; Teil des Gleisunterbaus der unvollendeten Verbindungsbahn nach Thüringen, erbaut von KZ-Häftlingen des KZ Mittelbau-Dora
 - Gedenkstein KZ-Außenlager Mittelbau-Dora, KZ-Außenlager Nüxei
- Steina
 - Kirche, Pestkreuz
- Tettenborn
 - Kirche, Friedhof, Meilensteine

Flecken Bovenden

- Bovenden
 - ehem. Jagdschloss und Tie mit Randbebauung
- Eddigehausen / Reyershausen
 - Burg Plesse mit Bergfried, Turm, Steinwerk und Mauer
 - Domäne Eddigehausen
- Harste
 - Domäne mit Herrenhaus, Teich und Park und ehem. Burgmannenhof
 - Altdorf mit geschlossener Zeilenbebauung und Tieplatz an der Hauptstraße

Samtgemeinde Dransfeld

- Bühren
 - Tieplatz mit Linden und steinernem Tisch
 - Mittelalterliche Kreuzsteine
- Dransfeld
 - ehem. Synagoge
 - Klusturm als erhaltener Rest der hist. Stadtbefestigung
- Imbsen
 - ehem. Rittergut mit Herrenhaus und Wirtschaftsgebäuden
- Jühnde
 - ehem. Burganlage, Gut mit Landschaftspark und Warte
- Löwenhagen
 - Gut Stockhausen mit Herrenhaus, Parkanlage und Friedhof
- Scheden
 - Straßendorf mit ortsbildprägender Bebauung entlang der Quantz- und Gaußstraße
 - Ruine der Wüstungskirche Wetenborn

Stadt Duderstadt

- Stadt Duderstadt
 - Stadtdenkmal: historischer Stadtkern mit mittelalterlicher Stadtbefestigung
 - Westerturm als letzter ganz erhaltener Turm der Stadtbefestigung
 - Katholische Kirche St. Ciriakus am Alten Markt
 - St. Servatius Kirche am Neuen Markt
 - überdurchschnittlich gestaltete Fachwerkwohnhäuser aus mehreren Jahrhunderten
 - Liebfrauenkirche an der Neuentorstraße
 - Krankenhaus St. Martini



- Brauerei am Sulberg
- Immingerode
 - Kreuzwegstationen zum Pferdeberg

Gemeinde Friedland

- Besenhausen
 - Gutsanlage mit Herrenhaus, Torhaus, Kapelle, Wirtschaftsgebäuden und Garten
 - Grenzkontrollbaracke und Zollverladerampe
- Friedland
 - Schloss- / Amtshofanlage mit Zufahrt, ehem. Gerichtshaus und ehem. Amtsmühle
 - Bahnhof mit Empfangsgebäude und Güterschuppen, Stellwerksgebäude
 - Grenzdurchgangslager mit Nissenhütte, Baracken, Heimkehrerdenkmal und Glocke
 - Meridianstein (Signalbauwerk für die Gaußsche Landesaufnahme)
- Klein Schneen
 - Gutsanlage mit Herrenhaus, großen Wirtschaftsgebäuden und Mauern
- Lichtenhagen
 - Dreiseitige Anger-Altdorfanlage mit zentralem Platz und Kirche
- Niedergandern
 - Gut mit Herrenhaus, Parkanlage und Gutskapelle
 - Wüstung Hottenrode mit Feldkirche und Friedhof
- Niedernjesa
 - Reinshof als ehem. Vorwerk zum Kloostergut Weende mit Herrenhaus, Nebengebäuden und Taubenhaus
- Reckershausen
 - Dorfkirche mit ehem. Warte als Kirchturm
 - Gut mit Herrenhaus

Samtgemeinde Gieboldehausen

- Bilshausen
 - Klus auf dem Hessenberg mit Bildstock und Kreuzwegstation
- Germershausen
 - Neuromanische Wallfahrtskirche mit Gnadenbild, Kreuzwegstationen und Baumbestand
- Gieboldehausen
 - Herrenhaus des ehem. Burgmannensitzes (Schloss)
 - ehem. Amts- und Gerichtshaus

- Dodenhäuser Kapelle mit Bildstock und Kreuzwegstation
- Rüdershausen
 - Tabakrocknungsbau
- Wollbrandshausen
 - Wallfahrtskapelle auf dem Höherberg mit Kreuzwegstationen u. Prozessionsaltar
- Wollershausen
 - Barockes Wasserschloss mit Graben und Park

Gemeinde Gleichen

- Benniehausen
 - Waldkapelle Wittmarshof mit Stützmauer und Steinkreuz
- Bremke
 - Ober- und Untergut Appenrode mit Resten einer Parkanlage
 - Gut Sennickerode mit Herrenhaus, Nebengebäuden und Garten
- Diemarden
 - Kloostergut und Kirche mit Tieplatz
 - Freistehende Warte
- Gelliehausen
 - Gutshof mit Herrenhaus, Kapelle und Baumbestand
- Klein Lengden
 - ehem. Streichgarnspinnerei mit technischen Anlagen und Nebengebäuden
- Reinhausen
 - ehemalige Klosteranlage mit Klosterkirche und Domäne, Felsentreppe und Bielsteinmassiv
- Rittmarshausen
 - Gutsanlage mit Schloss, Wirtschaftsgebäuden und Park, Kirche und Tieplatz
- Sattenhausen
 - Wehrkirche mit Mauer und ehem. Grabenanlage
- Weißenborn
 - Wehrkirche mit Resten des befestigten Kirchhofes

Stadt Hann. Münden

- Stadt Hann. Münden
 - Welfenschloss Münden (Schlossanlage im gotischen Stil)
 - historischer Stadtkern mit mittelalterlicher Stadtbefestigung
 - St. Aegidienkirche und St. Blasiuskirche in der



mittelalterlichen Altstadt

- Kirchenruine St. Lorentius im Stadtteil Altmünden
- überdurchschnittlich gestaltete Fachwerkwohnhäuser aus mehreren Jahrhunderten
- mittelalterliche Schlagden als Handels- und Umschlags und Anlegeplätze: Wanfrieder Schlagd, Bremer und Kasseler Schlagd
- Alte Werrabrücke
- Kurhessen Kaserne
- Forstbotanischer Garten
- Tillyschanze (Aussichtsturm oberhalb von Hann. Münden)
- Bursfelde
 - Klosteranlage mit Klosterkirche
- Gimte
 - Pfarrkirche St. Marien
- Hedemünden
 - Stadtdenkmal: historische Stadtkern mit Bürgerhäusern aus dem frühen 18. Jh.
 - St. Michaelis Kirche
 - Rathaus
 - Jüdischer Friedhof
- Hemeln
 - Altdorf mit Fährstelle
 - Saalkirche St. Marien
 - Burgruine Bramburg
- Hilwartshausen
 - Kirche St. Petri
 - Klostergut
 - Vorwerk Eichhof

Samtgemeinde Hattorf am Harz

- Hattorf am Harz
 - Friedhof und Ehrenfriedhof mit altem Baumbestand
 - Kirche St. Pankratius mit mittelalterlichem Rundturm als Kirchturm
 - Fachwerk Wohn- und Wohn-/Wirtschaftsgebäude ab 1700, ehemalige Zollstation
- Elbingerode
 - historischer Ortskern mit Pfarrkirche, Kirchhof und Pfarrhaus
- Hörden am Harz
 - Edelhof, Fachwerkbau, 16. Jh., ehemaliger Herrensitz derer von Berkefeld
- Wulften am Harz
 - historischer Ortskern mit Pfarrkirche und Kirchhof

Herzberg am Harz

- Stadt Herzberg
 - Schloss Herzberg, Welfenschloß, 12. Jh., 1648–1678, Stammsitz des Welfenhauses, Amtsgericht, Museum
 - Deutscher Kaiser, ehemalige Ordonanzschänke, 17. Jh.
 - alter Friedhof
 - neugotische Kirche St. Josef, Bruch- und Werksteinbau mit umgebender Fachwerk Wohnbebauung
 - Kirchplatz mit klassizistischer Kirche St. Nicolai, Platzgelände mit altem Baumbestand
 - historischer Ortskern mit Wohn- und Wohn-/Wirtschaftsgebäude, Villen und Verwaltungsgebäuden, 17.–20. Jh.
- Lonau
 - Kirche St. Michaelis, Backsteinbau 1883; Conrad Wilhelm Hase
 - „Marienhütte“, Jagdhütte für König Georg V und Ehefrau Marie (Forst Herzberg)
- Pöhlde
 - historischer Ortskern mit ehemaliger Klosterkirche, Kirchhof und Kriegerdenkmal
 - teilweise geschlossene Bebauung mit Fachwerk Wohn-/Wirtschaftsgebäuden des 18.–20. Jh.
- Scharzfeld
 - Kirche St Thomas, Konsistorialbaumeister Friedrich A. L. Hellner
 - historisches Ortsbild; Wohn- und Wohnwirtschaftsgebäude, 18.–20. Jh.
- Sieber
 - ortsbildprägende Holzkirche mit Schieferbehang
 - Wassermühlen im Siebertal; komplett erhaltenes System der Wasserkraftnutzung
 - Försterei Königshof
 - Skihütte (Walter Thörner Hütte)

Osterode am Harz

- Stadt Osterode
 - Altstadt Osterode, historischer Stadtkern mit mittelalterlicher Stadtbefestigung, 16.–20. Jh.
 - Mühlengraben, wassertechnische Anlage der frühindustriellen Entwicklung Osterodes vom Sösestau bis Petershütte
 - Harzkornmagazin, 1719, Getreidespeicher, 1987 umgebaut zum Rathaus der Stadt Osterode



- de am Harz
 - Alte Burg, Burgruine der mittelalterlichen Burganlage (Grubenhagen), 10. Jh.
 - St. Marien (13. Jh.)
 - Villa Schachttrupp Wohnvilla in klassizistischem Stil nach Palladio
 - Anwesen der Gipsmühle, Gipsmühlenweg
 - Eulenburg (Wollwarenfabrik Greve & Uhl), vollständig erhaltene, bedeutende Industrieanlage mit Arbeiterwohnhäusern aus der älteren Wirtschaftsgeschichte der Stadt Osterode
 - Kupferhammer, bedeutende Industrieanlage mit Villa aus der älteren Wirtschaftsgeschichte der Stadt Osterode
 - Tuch und Flanellfabrik, ehemalige Pulvermühle (Fabrik-, Wohn- und Nebengebäude)
 - Fabrikantenvillen mit Park und Nebengebäuden
 - preußisches Landratsamt (1886)
 - Bahnhofstraße, planmäßige Stadterweiterung mit repräsentativen Wohn- und Geschäftshäusern im Stil des Historismus und Jugendstils im kleinstädtischen Bereich.
 - Friedhofsanlage Stadtfriedhof
 - Jüdischer Friedhof Schwimmbadstraße
 - Jüdischer Friedhof Seesener Straße
 - Landwehren Wartbergwarte, Uhrderbergwarte
 - Dorste
 - Lichtenstein, Burgruine der mittelalterlichen Burganlage 14. Jh.
 - Kirche, Bruchsteinbau, im Kern mittelalterlich, spätklassizistische Ausstattung
 - Wohn- und Wohn- / Wirtschaftsgebäude 18. / 19. Jh.
 - Förste
 - Streckhof, Landwirtschaftliche Hofstelle, 17. Jh., regionaltypische Hofform
 - Gutsanlage Craul'scher Hof, 17. / 18. Jh.
 - Freiheit
 - Hofanlage ehemaliges Eseltreiberhaus, offene Vierseitenanlage mit Innenhof, ehemalige Ausspann für die Getreidetransporte in die Oberharzer Bergstädte
 - Fachwerk-Bürgerhäuser der Vorstadt, Wohn- und Wohn- / Wirtschaftsgebäude
 - Feldbrunnen
 - Ruine Wüstungskirche Mötlingerode
 - Brunnenhaus
 - Lerbach
 - historischer Ortskern mit Kirche
 - Glockenturm am Hang
 - Aussichtsturm Kuckholzklippe
 - Lasfelde
 - Hofanlage, beispielhafte Ausprägung des Gebäudetyps und Fachwerkstils
 - Kirche
 - Nienstedt
 - historischer Ortskern mit barocker Pfarrkirche und Kirchhofgelände
 - Riefensbeek-Kamschlacken
 - Morgenbrodstaler Graben, Welterbe
 - Schwiegershausen
 - historischer Ortskern mit Pfarrkirche, Pfarrhaus und Dorfschule
 - Ührde
 - 14. Jh., Stadtdorf seit 1447; Dorf und umgebende Kulturlandschaft als ausgeprägtes Beispiel im Gipskarst des Südharz
- Samtgemeinde Radolfshausen*
- Ebergötzen
 - ehem. Forstamt Radolfshausen, urspr. Wasserburg, mit Amtshaus, Bergfried und Nebengebäuden (Brotmuseum)
 - Ober-, Mittel- und Nieder- oder Herrenmühle mit Nebengebäuden
 - Holzerode
 - Ruine der Wüstungskirche Moseborn (sog. Mäuseturm)
 - Waake
 - Rittergut mit freistehendem Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden, Park und Erdbegräbnis
- Gemeinde Rosdorf*
- Lemshausen
 - Gut Reibstein mit ehem. Vorwerken Heißental und Örshausen
 - Mariengarten
 - ehem. Zisterzienserinnenkloster und Klostergut mit zahlreichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden
 - Mengershausen
 - Tiefenbrunn (ehem. Rasemühle mit Park, Quelle, Bach und Teich)
 - Olenhusen
 - Gutsanlage mit Waldpark, Kapelle und Friedhof



Gemeinde Staufenberg

- Staufenberg
 - Burgruine Sichelstein

Gemeinde Walkenried

- Walkenried
 - Kloster Walkenried (Welterbe), Anlage des ehemaligen Zisterzienserklosters, 13. / 14. Jh., Klostergelände mit ehemaligem Klosterfriedhof, Abtskapelle, Kirchenruine
 - Walkenrieder Klosterteiche (Welterbe)
 - Pforthaus Kloster Walkenried, historischer Eingangsbereich des Klosterbezirks; mittelalterliches Torhaus mit angrenzender Mauer der ehemaligen Nikolauskapelle (Welterbe) mit angrenzendem Gasthaus und Saalanbau
 - Domäne Walkenried mit Pächterhaus, Wohnhaus, Stallgebäuden, Pferdetränke, Latrine und Außenanlagen / Grünbereich
 - Jagdschloss mit Nebengebäuden Parkanlage und Mauereinfriedung; ehemaliges Jagdschloss Herzog August Wilhelms; Barockbau.
 - Klosterbezirk
 - Lagergelände „Juliuschütte“ KZ-Außenlager Mittelbau-Dora II
 - Walkenrieder Eisenbahntunnel
 - Bahnhof, gotisierender Quaderbau
- Wieda
 - geschlossene Baugruppe mit Pfarrkirche in der Ortsmitte
 - Glockenturm freistehend am Hang
 - Hammerschmiede, Schmiede mit Wohnhaus
 - Bahnhof Stöberhai
- Wiedigshof
 - Grangie Kloster Walkenried
- Zorge
 - historischer Ortskern mit Kirche St. Bartholomäus, Massivbau von 1853, herzoglicher Baurat und Architekt Carl Theodor Ottmer, Braunschweig
 - Glockenturm, freistehend am Hang

(3) Erforschung und Präsentation

Die Kulturlandschaftsteile und kulturellen Sachgüter sollen für die Öffentlichkeit erforscht, dokumentiert, publiziert und nach Maßgabe der Denkmalverträglichkeit zugänglich gemacht werden. Die Kenntnis der kulturellen Sachgüter und damit auch der regionalen Geschichte bildet einen grundlegenden Bestandteil der kulturellen Identität. Aus diesem Grunde ist es von besonderer Wichtigkeit, Baudenkmale und archäologische Bodenfunde als Zeugen eines seit der Altsteinzeit andauernden Entwicklungsprozesses auch in der Verantwortung gegenüber zukünftigen Generationen, die einen Erhalt der Dokumente ihrer Geschichte erwarten dürfen, zu schützen und zu bewahren, und gemäß NDSchG vor Zerstörung zu bewahren.

(4) Bodendenkmale

Die Bodendenkmale sind gemäß NDSchG vor Zerstörung zu schützen. Dieses Gebot wird durch die Festlegung in der zeichnerischen Darstellung als kulturelle Sachgüter unterstützt. Es handelt sich um die im Folgenden aufgelisteten wichtigsten Bodendenkmale:

<i>Flecken Adelebsen</i>	
Adelebsen, Thielebach	Ortswüstung „Tillbeke, Wölbäcker
Adelebsen, Hüttenhau	Hügelgräber
Adelebsen, Bahlas / Dornhagen	Grabhügel, Ortswüstung „Dornhagen“, mittelalterliche Ackersysteme
Adelebsen, Bramburg	Grabhügel
Güntersen, Backenberg	Ortswüstung „Niendorp“
Barterode, Hünenburg / Fehrenbusch	Burganlage (10. Jh.); Grabhügel
Lödingsen, Lindenberg	Hügelgräber, mittelalterliche Ackersysteme
Erbsen, Osterberg	Hügelgräber, mittelalterliche Ackersysteme
Barterode, Im Rohden	Grabhügel
Ortslage S. u. O-Rand Wibbecke	Burgstelle der Herren von Wibbecke, Außenbefestigung, Friedhof, Grabhügel
Güntersen	Ortswüstung Thühausen; EZ-Siedlung
Barterode, Im Rohden	Grabhügel, mittelalterliche Ackersysteme

<i>Gemeinde Bad Grund</i>	
Badenhausen, FSt. 9	Mittelalterliche Burganlage „Hindenburg“
Gittelde, FSt. 6	Fränkischer Königshof (8./9. Jh.)
Windhausen, FSt. 1	Mittelalterliche Burganlage (14.–16./17. Jh.)
<i>Stadt Bad Lauterberg</i>	
Bad Lauterberg, FSt. 1	Mittelalterliche Burganlage „Burg Lutterberg“
Barbis, FSt. 1	Mittelalterliche Landwehr „Knick“ mit Warte
Barbis, FSt. 1-1	Mittelalterliche Landwehr „Knick“, Teilstück 1
Barbis, FSt. 1-2	Mittelalterliche Landwehr „Knick“, Teilstück 2
Barbis, FSt. 1-3	Mittelalterliche Landwehr „Knick“, Teilstück 3
Barbis, FSt. 2	Wartturm der Landwehr „Knick“
Barbis, FSt. 13	Mittelalterliche Ortswüstung „Königshagen“
Barbis, FSt. 13-1	Befestigung der Ortswüstung „Königshagen“
Barbis, FSt. 16	Kreuzstein
Barbis, FSt. 18	Mittelalterliche und neuzeitliche Burganlage „Burg Scharzfels“
Barbis, FSt. 20	Terrassenacker
Barbis, FSt. 21	Steinmal
Barbis, FSt. 23	Abri
Barbis, FSt. 24	Mittelalterliche und neuzeitliche Burganlage „Burg Frauenstein“
Barbis, FSt. 29	Kreuzstein
Bartolfelde, FSt. 2	Höhle
Bartolfelde, FSt. 9	Mittelalterliche Landwehr
<i>Lauterberg-Forst</i>	
Lauterberg-Forst, FSt. 2	Höhle „Einhornhöhle“
Lauterberg-Forst, FSt. 3	Frühneuzeitliche Schanze „Schandenburg“
Lauterberg-Forst, FSt. 8	Glashütte
Lauterberg-Forst, FSt. 10	Glashütte
Lauterberg-Forst, FSt. 11	Wall mit Graben
Lauterberg-Forst, FSt. 24	Mittelalterliche und neuzeitliche Burganlage „Burg Frauenstein“

<i>Stadt Bad Sachsa</i>	
Bad Sachsa, FSt. 1	Mittelalterliche Landwehr mit Hohlwegbündel
Bad Sachsa, FSt. 6	Glashütte
Bad Sachsa, FSt. 7	Glashütte
Bad Sachsa, FSt. 9	Kreuzstein
Bad Sachsa, FSt. 13	Scheibenkreuz
Bad Sachsa, FSt. 14	Steinkreuz
Steina, FSt. 1	Mittelalterliche Landwehr und Hohlwegbündel
Steina, FSt. 17	Steinkreuz
<i>Flecken Bovenden</i>	
Harste, Junkernberg	Grabhügel, mittelalterliche Ackersysteme
Harste, Weinberg	Neolithische Siedlung
Lenglern, Kuhberg	Wallschanze, Grabhügel, mittelalterliche Ackersysteme
Bovenden, Eddigehausen, Rauschenwasser	Urnengräberfeld, EZ-Siedlung
Plesse / Krummer Altar / Billingshausen	Burg „Plesse“; EZ-Burganlage „Wittenburg“
Billingshausen, Ratsburg	EZ-Burganlage
Billingshausen, Hünstollen	EZ-Burg; mittelalterliche Befestigungsanlage
Harste, Königsweg	Frühmittelalterliche Siedlung
Bovenden	Ortswüstung „Rodershusen“, jungsteinzeitliche / bronzezeitliche Siedlung
Oberbillingshausen	EZ-Siedlung / Urnengräberfeld, Wüstung „Backerfeld“, Kaiserz.-Siedlung
<i>Samtgemeinde Dransfeld</i>	
Dransfeld, Ossenfeld Fehrenbusch	Hügelgräber
Dransfeld, Hengelsberg	Paläolithische Werkplätze, Hügelgräber, Ortswüstung „Grophagen“
Dransfeld, Sesebühl	Hügelgräber
Dransfeld, Scheden, Jühnde Lohberg	Ortswüstung „Wetenborn“; Hügelgräber
Meensen, Nordholz	Grabhügel
Jühnde, Hägergraben	EZ-Siedlung, Ortswüstung „Endal“
Jühnde, Mackenrodt	Hügelgräber
Jühnde, Emme	Hügelgräber
Meensen, Brackenberg	Ortswüstung „Vrien Mense“; Kaiserz.-Siedlung
Scheden Wellersen	Paläolithische Werk- und Lagerplätze
Bühren, Lohbusch / Huiling	Neolithische Siedlung
Bühren, Heidebreite	Neolithische Siedlung

Bühren, Voßküppel	Paläolithischer Werkplatz, urgeschichtliche Grabhügel, neolithische Funde
Jühnde, Hägergraben	Siedlungsplatz der Altsteinzeit, Eisenzeit und des Mittelalters
Jühnde, Gut	Burganlage und Schloßpark
Rosdorf Brackenburg	Höhenburg
Meensen	Wüstung Vriemeensen (Steinhaus), ehem. Teichhof, Gerichtsplatz
Stadt Duderstadt	
Desingerode, Fuchsberg	Hügelgräber
Duderstadt, Industriegebiet	Neolithische Siedlung
Duderstadt	EZ-Siedlung; Wüstung „Eidingerode“
Nesselröden	Ackersysteme
Nesselröden	Neolithische / EZ-Siedlung
Nesselröden	EZ-Siedlung, Wüstung „Dutenborn“
Westerode	Neolithische Siedlung, Wüstung „Rosental“
Werxhausen	Neolithische Siedlung
Desingerode	Neolithische Siedlung
Desingerode	Neolithische Siedlung
Breitenberg	Mesolithikum Siedlung
Mingerode	Neolithische Siedlung
Mingerode	Neolithische / EZ-Siedlung
Gemeinde Friedland	
Niedernjesa, Reinshof	Urgeschichtliche Siedlung, Ortswüstungen „Rode“ und „Reinholdeshusen“
Niedernjesa	BZ-Siedlung, Befestigungsanlage; neolithisches Erdwek
Stockhausen	Neolithische Siedlungen
Ballenhausen Bodenhausen	Burganlage, Ortswüstung „Bodenhusen“; jungsteinzeitliche Siedlung
Klein Schneen	Neolithische Siedlung, EZ-Siedlung
Elkershausen	BZ / EZ-Siedlungen
Niedergandern Hottenrode	Jungsteinzeitliche Siedlung, EZ-Urnengräberfeld, Ortswüstung „Hottenrode“
Reinshof, Niedernjesa	Jungsteinzeitliche / BZ-Siedlungen; EZ-Friedhof, Ortswüstung „Reinholdeshusen“
Niedernjesa	Jungsteinzeitliche bis EZ-Siedlungen; hist. Feldlager; präh. Befestigungsanlage
Stockhausen	Jungsteinzeitliche Siedlung
Ballenhausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlung; EZ-Friedhof, Burg / Ortswüstung „Bodenhausen“

Ballenhausen	Jungsteinzeitliche und frühmittelalterliche Siedlung, ehem. Burgstelle
Ballenhausen / Groß Schneen	Jungsteinzeitliche bis EZ-Siedlungen, Wüstung „Heldageshusen“; Landwehrreste
Klein Schneen	Ortswüstung „Mechelmeshusen“
Klein Schneen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Klein Schneen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Groß Schneen	Jungsteinzeitliche Siedlungen
Groß Schneen	EZ-Siedlungen
Groß Schneen	EZ-Siedlung, Wüstung „Bunekenhusen“
Reiffenhausen	Wüstung „Elfhusen“, historische Wassermühle
Reiffenhausen	Abris, mittelalterliche Sandsteinbrüche, neol. Siedlung
Reiffenhausen	Abris
Reckershausen	Burg (Madeburg), fossile Wegespuren
Niedergandern	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Niedergandern / Besenhausen	Jungsteinzeitliche Siedlung, Wasserburg / Gutshof Besenhausen; Gräberfeld
Elkershausen	Hügelgräber
Samtgemeinde Gieboldehausen	
Gieboldehausen, Totenhäuser Graben	Ortswüstung „Dodenhusen“
Gieboldehausen Kl. Lohberg	Grabhügel, jungsteinzeitliche Siedlungen
Wollbrandshausen / Bernshausen	Jungsteinzeitliche Siedlung, EZ-Siedlung
Wollbrandshausen, Ellerbach	Jungsteinzeitliche Siedlung
Wollbrandshausen, Marsfelder Berg	EZ-Siedlung, Ortswüstung „Marsfelde“
Bilshausen	Jungsteinzeitliche Siedlung, BZ- Grabhügel, fossile Wegespuren
Wollbrandshausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlung
Wollbrandshausen / Gieboldehausen	Jungsteinzeitliche Siedlung
Wollbrandshausen	Warte der mittelalterlichen Landwehr, Wallfahrtskapelle
Wollbrandshausen	Jungsteinzeitliche Siedlung
Lütgenhausen	Mittel- und jungsteinzeitliche Siedlungen
Rüdershausen / Rollshausen	Ackersysteme, Siedlungen unbek. Zeitstellung
Rollshausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen, Wüstung „Wedelshausen“



Rollshausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Germershausen	Wüstung „Wickelshausen“
Germershausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Oberfeld	EZ - Siedlung
Oberfeld	Jungsteinzeitliche Siedlung
Gemeinde Gleichen	
Klein Lengden	Jungsteinzeitliche / EZ-Burg
Diemarden	Neolithische Siedlungen
Reinhausen	Neolithische Siedlungen
Reinhausen, Bürgertal	Abris
Bremke, Benniehausen	Doppelburanlage (12. Jh.)
Sattenhausen	Hügelgräber
Groß Lengden	Jungsteinzeitliche Siedlung, Wüstung
Groß Lengden	Wüstung „Recklingerode“
Groß Lengden	Höhenburg „Alte Niedeck“
Groß Lengden	Burg „Hünsche Burg“
Klein Lengden / Diemarden	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Diemarden	Jungsteinzeitliche Siedlung
Diemarden	Jungsteinzeitliche / BZ / EZ-Siedlungen, Landwehr, Warturm, MA-Siedlung
Reinhausen	Abris
Reinhausen	Abris, Hurkutstein
Reinhausen	Abris
Reinhausen	Abris, Wüstung „Heddenhusen“, Wüstung „Schrotzingerode“, Ackersysteme
Reinhausen	Abris, jungsteinzeitliche Höhengsiedlung
Reinhausen	Wüstung „Bettenrode“
Reinhausen	Abris
Benniehausen	Wüstung „Waltingerode“
Bremke	Wüstung / Wasserburg „Appenrode“; frühneuzeitlicher Gutshof
Sattenhausen	Jungsteinzeitliche Siedlungen
Wöllmarshausen	Jungsteinzeitliche Siedlungen
Rittmarshausen	Ortswüstung „Bernsrode“
Rittmarshausen	Mittelalterliche Ackersysteme / Landwehr
Riekenrode	Wüstung „Riekenrode“
Weißborn	Kirchhofburg

Stadt Hann. Münden	
Laubach, Heiligenberg	Jungsteinzeitliche Siedlung
Oberode, Ravensberg	Früh- bis mittelalterlicher Ringwall „Kring“; Grabhügel
Hedemünden	Befestigungsanlage; Röm. Funde; Kaiserz. / EZ-Sdl.; Hügelgrab, Wüstung „Gardelshausen“
Hemeln, Dreischeufer	BZ-Siedlung
Bursfelde	Mittel- bis jungsteinzeitlicher Siedlungsplatz, Ortswüstung, Glashüttenplatz
Hemeln, Bramburg	Karolingische Wallburg; spätmittelalterliche Höhenburg
Münden, Uhlenkammer	Hügelgräber
Hemeln-Bursfelde	Steinzeitl. bis BZ Siedlungen, Ortswüstung „Thielebeke“; Glashütte; Kloster
Hemeln-Bursfelde	Mittelalterliche und frühneuzeitliche Glashütten; ehem. Eisenhütte
Ellershausen (SG Dransfeld)	Mittelalterliche Glashütten
Hemeln	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Hemeln	Alt- und mittelsteinzeitliche / BZ-Siedlung
Gimte	Kloster, Gutshof Hilwartshausen
Hann. Münden	BZ-Grabhügel, mittelalterliche Landwehr
Hann. Münden	Grabhügel, mittelalterliche Ackersysteme
Wiershausen	BZ-Grabhügel, Schalenstein
Lippoldshausen	Burganlage Lippoldsburg
Hedemünden	EZ- / frühmittelalterliche Burg im Sudholz
Hedemünden	BZ-Grabhügel, jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen, fossile Wegetrassen
Oberode	Mittel- und jungsteinzeitliche Siedlungen, Wüstung „Enzerode“
Oberode	Burg Spiegelburg, Wüstung „Hoheloh“ mit Ackersystemen
Hann. Münden / Kassel	Historische Chaussee, 2. Hälfte 18. Jh. mit kreisförmigen Ruheplätzen
Samtgemeinde Hattorf	
Hattorf, FSt. 3–15	Hügelgräberfeld, prähistorisch
Hattorf, FSt. 16	Hügelgrab, bronzezeitlich
Hattorf, FSt. 17	Altstraße, bronzezeitlich – mittelalterlich
Hattorf, FSt. 18	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 20	Hügelgrab



Hattorf, FSt. 24	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 27	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 28	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 32	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 34	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 35	Hügelgrab
Hattorf, FSt. 38–49	Gruppe von Hügelgräbern
Hattorf, FSt. 77	Mittelalterliche Burganlage „Pipesburg“
Hattorf, FSt. 84	Mittelalterliche Ortswüstung „Barkevelde“
Hattorf, FSt. 121	Hügelgrab
Hörden, FSt. 3	Mittelalterliche Burganlage „auf dem Hausberg“
Wulften, FSt. 3	Warte
Wulften, FSt. 6	Hügelgrab
Wulften, FSt. 13	Hügelgrab
Wulften, FSt. 17	Altstraße auf dem Rotenberg
Wulften, FSt. 18	Hügelgrab
Stadt Herzberg am Harz	
Herzberg am Harz, FSt. 1	Schloss Herzberg
Herzberg-Forst, FSt. 2	Glashütte
Pöhlde, FSt. 1	Mittelalterliche Burganlage „König Heinrichs Vogelherd“
Pöhlde, FSt. 1a	Ringwall
Pöhlde, FSt. 1b	Burg
Pöhlde, FSt. 2	Gruppe von Hügelgräbern, z. T. bronzezeitlich
Pöhlde, FSt. 14	Mittelalterliche Kaiserpfalz „Pöhlde“
Pöhlde, FSt. 14a	Mittelalterliches Siedlungsareal der Kaiserpfalz Pöhlde
Pöhlde, FSt. 14b	Mittelalterliche Gebäude der Kaiserpfalz Pöhlde
Pöhlde, FSt. 1	Altstraße „Fastweg“ auf dem Rotenberg
Pöhlde, FSt. 35	Glashütte
Pöhlde, FSt. 36	Glashütte
Scharzfeld, FSt. 1	Höhle und mittelalterliche Kirche „Steinkirche“
Scharzfeld, FSt. 2	Höhle „Einhornhöhle“
Scharzfeld, FSt. 3	Mittelalterliche Burganlage auf dem Ritterstein
Scharzfeld, FSt. 10	Abri „Lüttje Kammer“
Scharzfeld, FSt. 11	Abri „Felsenburg im Schulenberg“
Scharzfeld, FSt. 12	Abri
Scharzfeld, FSt. 25	Höhle „3-Fenster-Grotte“
Scharzfeld, FSt. 27	Abri
Scharzfeld, FSt. 28	Höhle

Stadt Osterode am Harz	
Dorste, FSt. 11	Mittelalterliche Burganlage „Lichtenstein“
Dorste, FSt. 20	Bronzezeitliche Bestattungshöhle
Marke, FSt. 1	Hügelgrab
Osterode am Harz, FSt. 1	Prähistorische und mittelalterliche Burganlage „Pipinsburg“
Osterode am Harz, FSt. 4	Mittelalterliche Ortswüstung „Mötlingerode“
Osterode am Harz, FSt. 7	Mittelalterliche Landwehr
Osterode am Harz, FSt. 8	Mittelalterliche Ortswüstung „Besingen“
Osterode am Harz, FSt. 14	Mittelalterliche Ortswüstung „Düna“
Osterode am Harz, FSt. 15	Hügelgrab
Osterode am Harz, FSt. 16	Hügelgrab
Osterode am Harz, FSt. 17	Mittelalterliche Warte „Wartbergwarte“
Osterode am Harz, FSt. 21	Mittelalterliche Warte „Ührderbergwarte“
Osterode am Harz, FSt. 22	Mittelalterliche Burganlage „Alte Burg“
Osterode am Harz, FSt. 24	Hügelgrab
Osterode am Harz, FSt. 25	Mittelalterliche Ortswüstung „Düna“-Reihengräberfeld
Osterode am Harz, FSt. 27	Große Jettenhöhle
Osterode am Harz, FSt. 28	Kleine Jettenhöhle
Osterode am Harz, FSt. 30	Schlottenfeld mit altsteinzeitlichen Funden
Osterode am Harz, FSt. 61	Steinmal
Schwiegershausen, FSt. 17	Mittelalterliche Landwehr
Samtgemeinde Radolfshausen	
Holzerode Moseborn	Ackersysteme (Wölbäcker), Ortswüstung „Moseborn“
Ebergötzen Börgemühle	Neolithische Siedlungen
Seeburg Steinberg	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlung
Bernshausen Lutteranger	EZ-Siedlung
Bernshausen-N	Mittelalterliche Siedlung
Bernshausen-S	EZ-Siedlung, Adelshof, Burgstelle, Burgwall, mittelalterlicher Landgerichtsplatz
Landolfshausen Trudelshäuser Mühle	Ortswüstung „Drudewenshusen“
Bösinghausen / Waake	Abri; jungsteinzeitliche Siedlung, MA- Holzkohlenmeiler, Quellenfassung
Ebergötzen	Jungsteinzeitliche Siedlung
Seeburg / Bernshausen	Jungsteinzeitliche / BZ- / EZ-Siedlungen, frühmittelalterliche Gehöftwüstungen



Seeburg	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen; Wüstungsflächen; ehem. Wasserburg
Bernshausen	Jungsteinzeitliche Siedlung; frühmittelalterliche Gehöftwüstungen
Bernshausen	Jungsteinzeitliche / BZ- / EZ-Siedlungen, frühmittelalterliche Gehöftwüstungen
Seulingen	Jungsteinzeitliche Befestigungsanlage („Erdwerk“)
Seulingen	Siedlungsflächen der Jungsteinzeit, Bronzezeit, Eisenzeit und des Frühmittelalters
Gemeinde Rosdorf	
Rosdorf Reußbreite	EZ-Siedlungen, jungsteinzeitliche Siedlungen u. Gräber
Rosdorf / Mengershausen, Tiefenbrunn	Neolithische und EZ-Siedlungen,
Rosdorf Schlachthof	Neolithische Siedlungen
Rosdorf Wartberg	Merowingerzeitliches Gräberfeld; urgeschichtliche Siedlungen
Sieboldshausen	Früh- bis hochmittelalterliche Siedlung
Rosdorf	Siedlungsplätze Jungstein bis Eisenzeit / FrühMA, Ortswüstung „Erpshausen“
Mengershausen	Jungsteinzeitliche Siedlung
Lemshausen	Jungsteinzeitliche Siedlung, historischer Gutshof Reibstein
Sieboldshausen	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen, BZ- und EZ-Grabanlagen
Sieboldshausen / Obernjesa	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen, jungsteinzeitliches „Erdwerk“ und Gräber
Obernjesa / Dramfeld	Jungsteinzeitliche / EZ-Siedlungen
Dramfeld	EZ-Siedlung
Dramfeld	Jungsteinzeitliche Siedlung
Atzenhausen	Ortswüstung „Arperode“; fossile Ackersysteme
Gemeinde Staufenberg	
Speele Uhlenkammer	Hügelgräber
Landwehrhagen/ Spiekershausen	Hügelgräber
Benterode / Uschlag	Jungsteinzeitliche Siedlung

Gemeinde Walkenried	
Walkenried-Forst	
Walkenried-Forst, FSt. 1	Mittelalterliche Burganlage „Burg Sachsenstein“
Wieda-Forst	
Wieda-Forst, FSt. 1	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 2	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 3	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 4	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 5	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 6	Glashütte
Wieda-Forst, FSt. 7	Glashütte
Zorge-Forst	
Zorge-Forst, FSt. 1	Mittelalterliche Burganlage „Burg Staufenburg“



Zu Ziffer

3.1.1 04 Schutz der Böden und ihrer Funktionen

(1) Schutz der Bodenfunktionen

Als Boden wird die äußere Schicht der Erdoberfläche einschließlich der darin befindlichen Rohstoffe bezeichnet. Boden ist unverzichtbarer Bestandteil des Lebens, wie Luft und Wasser. Boden unterliegt ständigen Einflüssen natürlicher und anthropogener Art. Boden ist praktisch nicht vermehrbar und, je nach Schwere und Dauer der Einwirkung, eingeschränkt regenerierbar. Durch einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden soll die Flächeninanspruchnahme auf ein notwendiges Maß reduziert werden. Ziel jeder Planung und Nutzung muss es – ganz im Sinne des Bodenschutzrechtes – daher sein, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten und bei Schädigung wieder herzustellen.

Einwirkungen, temporärer wie auch dauerhafter Art, z. B. durch Versiegelung und Bodenverdichtung, Erosion und Schadstoffeinträge haben dazu geführt, dass die gegenwärtige Situation des Bodens von einer teilweise irreversiblen Beeinträchtigung der natürlichen Eigenschaften gekennzeichnet ist.

Die Voraussetzungen für einen nachhaltigen Bodenschutz, die mit der Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden beginnt und mit der Abwehr schädlicher Bodenveränderungen und der Sicherung oder Sanierung von Altlasten ggf. fortgeführt wird, findet seine rechtliche Verankerung im Bundes-Bodenschutzgesetz. Durch im Gesetz verankerte Grundpflichten soll gewährleistet werden, dass die Leistungsfähigkeit des Bodens nicht durch stoffliche oder physikalische Einwirkungen überfordert wird.

Weitere Regelungen zum Bodenschutz finden sich im Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, in dem der Boden ausdrücklich als Schutzgut deklariert ist sowie im Baugesetzbuch, wonach die Belange des Bodenschutzes in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Des Weiteren werden Belange des Bodenschutzes auch in verschiedenen anderen Gesetzen, wie z. B. dem Bundesnaturschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz, dem Immissionsschutz- und Kreislaufwirtschaftsrecht berücksichtigt. Dem Schutz des Bodens ist auch mit raumordnerischen Mitteln gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 6 Raumordnungsgesetz Rechnung zu tragen.

Da Boden ein Medium ist, in dem sich Geosphäre, Hydrosphäre, Atmosphäre und Biosphäre wechselseitig durchdringen und beeinflussen, ist ein umfassender Bodenschutz nur dann zu erreichen, wenn darüber hinaus Ziele in den Bereichen Siedlungsentwicklung, Natur und Landschaft, Luftreinhaltung, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft konkretisiert werden.

Der Boden erfüllt eine Reihe unterschiedlichster Funktionen von elementarer Bedeutung. Kennzeichnend sind:

- **Regelungsfunktionen:** Diese umfassen Speicher-, Filter-, Puffer- u. Transformationsfunktionen der Böden. Sie regeln Kreisläufe von Wasser, Luft, organischen und mineralischen Stoffen, indem sie Stoffe filtern, puffern, transformieren, emittieren und speichern. Da diese Stoffe neben gelösten und suspendierten Nährstoffen auch Schmutz- und Schadstoffe umfassen, kommen dem Boden hier wichtige Schutz- und Reinigungsfunktionen des Grundwassers zu. Der Boden ist der natürliche Grundwasserspeicher.
- **Lebensraumfunktionen:** Böden sind Lebensgrundlage und Lebensraum für Mikroorganismen, Pflanzen, Tiere und Menschen und das prägende Element von Natur und Landschaft.
- **Nutzungsfunktionen:** Böden sind die Grundlage für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung. Der Boden ist als Lagerstätte von Bodenschätzen wichtiger Lieferant von Rohstoffen (Ton, Sand, Kies, Kalk, Gips, Dolomit usw.) und bildet die flächenhafte Grundlage für Siedlung, Erholung, Wirtschaft und Verkehr.
- **Geschichtliche Funktionen:** Diese umfassen naturgeschichtliche Funktionen als Archiv und Zeitzeugen der Landschaftsgeschichte (beispielsweise Pollen in Moorböden als paläontologische Zeitzeugen) und kulturgeschichtliche Funktionen als Zeugnisse menschlicher Besiedlung und frühgeschichtlicher Nutzung des regionalen Raumes (beispielsweise Besiedlungspuren unterhalb von Felsvorsprüngen als archäologische Zeitzeugen).

Der Schutz dieser verschiedenen Bodenfunktionen ist bereits ein unverzichtbarer Schritt auf allen Planungsebenen. Raumbedeutsame Planungen wie Pläne der Raumordnung, der Landschaftsplanung, der Bauleitplanung und im Rahmen von Projekten, insbesondere



bei größeren Vorhaben der Verkehrs- und Energieinfrastruktur, haben Rücksicht auf das Vorhandensein besonders funktional ausgeprägter Böden zu nehmen. Sie sollen ein Steuerungsinstrument für die Belange die Flächeninanspruchnahme und der Nutzung von Böden sein und auf einen schonenden und sparsamen Umgang hinwirken.

Das Bundes-Bodenschutzgesetz ist grundsätzlich auch anwendbar, wenn das Naturschutzrecht „Einwirkungen auf den Boden“ regelt. Es ist neben dem Naturschutzrecht eigenständig zu berücksichtigen und gleichberechtigt zu bewerten.

Für den Ausgleich von Eingriffen in das Schutzgut Boden kommen in erster Linie bodenfunktionsbezogene Maßnahmen in Frage, die die Funktionen des Bodens stärken bzw. den Wiederaufbau und eine Weiterentwicklung des Bodens initiieren. Für einen funktionalen Ausgleich sollten Maßnahmen vorrangig auf Böden durchgeführt werden, die ähnliche Standorteigenschaften wie die Böden am Eingriffsort aufweisen.

Aus Sicht des Bodenschutzes eignen sich beispielsweise folgende Maßnahmen für einen Ausgleich bzw. eine Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen:

- Rückbau von Bodenversiegelungen (Entsiegelung)
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenstruktur (Bodenlockerung / Tiefenlockerung)
- Wiedervernässungen auf ehemals grundwasser- oder staunässegeprägten Standorten
- Erosionsmindernde Maßnahmen (Erosion durch Wind oder Wasser)
- Abtrag von Aufschüttungen oder Verfüllungen
- Auftrag von Oberboden
- Produktionsintegrierte Maßnahmen
- Maßnahmen zur Nutzungsextensivierung
- multifunktionale Maßnahmen, z. B. Biotopschutz mit Wiederherstellung beeinträchtigter Bodenfunktionen.

Einen wichtigen Beitrag zum Bodenschutz kann die Bodenkundliche Baubegleitung sein, die bei allen größeren Vorhaben, z. B. der Energiewirtschaft (Stromtrassen mit Erdkabeln, Einrichtung von Windparks), Verkehrs- und Dateninfrastruktur, Industrie- und Gewerbeansiedlungen, bereits bei der Planung und

späteren Realisierung der Maßnahmen eingesetzt werden sollte.

(2) Sparsamer Umgang mit Boden

Die Überbauung und Versiegelung von Böden geht mit einem Verlust von Bodenfunktionen einher, was vor allem zu Lasten der landwirtschaftlichen Fläche erfolgt und den Naturhaushalt insgesamt einschränkt. Eine stetige Zunahme erfolgt im Bereich der Gebäude-, Frei- und Verkehrsflächen.

Entsprechend der Zielsetzung der Raumordnung sind daher besonders Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit, die für die landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle spielen, vor einer anderweitigen Inanspruchnahme – insb. der Siedlungsentwicklung – möglichst zu bewahren. Auch das Bodenschutzrecht verfolgt mit dem Ziel des Funktionserhalts des Bodens einen sparsamen und schonenden Umgang bei der Beanspruchung und Nutzung von Flächen für und durch Industrie, Gewerbe und Verkehr. Bei allen diesen Nutzungsänderungen ist zu gewährleisten, dass der Versiegelungsgrad möglichst gering gehalten wird und Möglichkeiten der Entsiegelung geprüft werden.

Neben einem immer noch steigenden Wohnflächenbedarf resultiert der Anstieg der Siedlungsfläche insgesamt auch aus dem Ausbau der öffentlichen Infrastruktur, bzw. des engmaschiger werdenden Verkehrsnetzes, was wiederum mit dem steigenden Motorisierungsgrad der Bevölkerung zusammenhängt. Ein erhöhter Flächenbedarf ist auch immer noch bei gewerblich / industriellen Produktionsanlagen und Einrichtungen des Handels zu verzeichnen.

Da ein vollständiger Schutz im Sinne der Aufrechterhaltung der Regelungsfunktionen des Bodens jedoch das Ende jeglicher Rauminanspruchnahme, Rohstoffentnahme usw. bedeuten würde, sind hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme die Bodenschutzziele zu differenzieren bzw. ist Bodenschutz allein unter ökologischen Zielsetzungen nicht zu betreiben. Ziel muss es daher sein, den Boden möglichst wenig und nur unter Prüfung von Vermeidungsoptionen und Alternativen von negativen Auswirkungen zu schonen.

Für die Raumordnungsziele „Vermeidung der Flächenversiegelung“ und „Minimierung der Schadstoff-



anreicherung“ lassen sich auch die Instrumente der Bauleitplanung einsetzen. Die Flächennutzungs-, Bebauungsplanung und die städtebaulichen Satzungen entscheiden über die Bodennutzung innerhalb einer Kommune und können einen gezielten Bodenschutz gewährleisten, indem in räumlich konkreter Form empfindliche oder seltene Flächen von baulichen Nutzungen freigehalten und emittierende Nutzungen ferngehalten werden.

Zudem besagt das § 1a des Baugesetzbuches ausdrücklich, mit Grund und Boden sparsam umzugehen und Bodenversiegelungen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Da somit grundsätzlich die Forderung nach einer bodenschonenden Siedlungsweise besteht, gewinnt das flächensparende Bauen und Erschließen an Bedeutung.

Zur Umsetzung des Zieles „Flächensparender Umgang mit Boden“ sind bei der Bauleitplanung folgende Grundsätze zu beachten:

- Vermeidung von Doppelschließungen;
- Bauausrichtung möglichst so wählen, dass unnötige Versiegelungen auf den Baugrundstücken unterbleiben (z. B. erschließungsstraßennahe Bauausrichtung);
- Minimierung/rationelle Nutzung der überbaubaren Fläche;
- möglichst verdichtete Bauformen wählen (Hausgruppen, Reihenhäuser etc.);
- niederschlagsdurchlässige Flächenbefestigungen, wenn es die Nutzung erlaubt.

Der sparsame Umgang mit dem Boden soll auch durch Nachverdichtung im Innenbereich erreicht werden oder durch Flächenrecycling, bei dem brachgefallene Gewerbe- und Industrieflächen, nicht mehr genutzte Bahn- und sonstige Verkehrsflächen saniert und wieder genutzt werden.

(3) Flächenhafte Bodenbelastungen

Der Harz und das niedersächsische Harzvorland sind durch eine über 1.000-jährige Bergbaugeschichte geprägt. In den ergiebigen Erzlagerstätten wurden Silber, Blei, Zink, Kupfer, Arsen, Cadmium und Quecksilber gewonnen.

Erzgewinnung, -aufbereitung und Verhüttung haben dazu geführt, dass der Bergbau seine Spuren hinterlassen hat. Der Bergbau ist Historie, seine Hinterlassenschaften im Harz allgegenwärtig. So lassen sich sichtbare Relikte von Anlagen und Gebäuden, flächenhafte zumeist spärlich bewachsene Halden und Brachflächen oder Stollen und Pingen finden.

Insbesondere haben die bergbaulichen Gewinnungs- und Verarbeitungsprozesse im Laufe der Zeit dazu geführt, dass sich die Schwermetalle Blei, Zink und Cadmium sowie in Teilen des südlichen Harzvorlandes auch Kupfer und das Halbmetall Arsen, insbesondere durch Verfrachtungen der Harzflüsse und anschließende Sedimentationsvorgänge in den oberflächennahen Bodenschichten verteilt haben. Speziell durch erhöhte Abflussraten (Hochwässer und Überschwemmungen) aber auch durch die Anlage zahlreicher Mühlengräben sowie künstliche oder natürliche dynamische Veränderungen der Flussläufe haben sich die Schwermetalle flächenhaft über die Talauen verteilt.

§ 21 Abs. 3 des Bundes-Bodenschutzgesetz ermächtigt die Länder, Gebiete in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen auftreten oder zu erwarten sind und dort zu ergreifende Maßnahmen zu bestimmen sowie weitere Regelungen gebietsbezogener Maßnahmen zu treffen. Vor dem Hintergrund der flächenhaften Betroffenheit des Harzes und des Harzvorlandes hat der niedersächsische Gesetzgeber hiervon Gebrauch gemacht und den Landkreisen in ihrer Zuständigkeit als untere Bodenschutzbehörden die Möglichkeit zum Erlass von Verordnungen eingeräumt, die dem Umstand flächenhafter Belastungen des Bodens Rechnung tragen sollen.

Im Hinblick auf die Betroffenheit der oberflächennahen Böden des Südarztes und die Möglichkeit zur Einrichtung eines Bodenplanungsgebietes gemäß § 4 des niedersächsischen Bodenschutzgesetzes wurden in mehreren Untersuchungskampagnen Böden im bebauten Siedlungsbereich untersucht. Dieser Datenbestand, der durch Untersuchungen des Landes ergänzt wurde und durch fortlaufend hinzugewonnene Kenntnisse aktualisiert wird, dient als Grundlage einer zukünftigen Bodenplanungsgebietsverordnung für den Landkreis Göttingen.



Der Datenbestand wird auch für Umweltauskünfte genutzt, Erkenntnisse für Planungsprozesse kommuniziert und im Rahmen von Genehmigungsverfahren, Stellungnahmen und gemeindlicher Bauleitplanung berücksichtigt.

Die geplante Verordnung hat das Ziel, Teilgebiete unterschiedlicher Konzentration der Schwermetalle im Boden auszuweisen und teilgebietsbezogene Festlegungen zum Verhalten der Betroffenen und vorzunehmender Maßnahmen zu treffen. Die Regelungen berücksichtigen dabei die Sensibilität der Nutzung der betroffenen Grundstücke und sollen insbesondere den Verbleib anfallenden Bodens auf den betroffenen Grundstücken unter Berücksichtigung verschiedener Vorkehrungen ermöglichen und geben Hinweise zum rechtskonformen Umgang mit überschüssigen Bodenmassen und deren eventuelle Verwertung innerhalb der Teilgebiete des Bodenplanungsgebietes.

Mit dem Bodenplanungsgebiet bzw. der Festlegung von Teilgebieten werden die bekannten oder erwarteten Überschreitungen der in der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung genannten und nach Nutzungsart zu unterscheidenden Prüfwerte klassifiziert und bilden die Grundlage rechtssicheren Handelns der Betroffenen.

(4) Bodenschonende Bewirtschaftung

Entsprechend der Zielsetzung der Raumordnung sind besonders Böden mit einer hohen natürlichen Ertragsfähigkeit, die für die landwirtschaftliche Nutzung eine wichtige Rolle spielen, vor einer anderweitigen Inanspruchnahme – insbesondere der Siedlungsentwicklung – möglichst zu bewahren. Diese Böden sind in ihrer Funktion als Produktionsfaktor nachhaltig zu schützen und zu erhalten. Durch die raumordnerische Funktionszuweisung als Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft werden diese Böden auf der Ebene des RROP gesichert.

In Folge des Strukturwandels in der Landwirtschaft, dessen Prozess auch weiterhin anhält, haben sich erhebliche Veränderungen im Flächenzuschnitt und der Bearbeitung ergeben. Beeinträchtigungen des Bodenhaushalts wie auch des Grundwassers sind teilweise zu besorgen. Weiterhin trägt der zunehmende Anbau spät schließender Reihenfrüchte (z. B. Mais) sowie der

Umbruch von Grünland zur Bodenerosion bei, wodurch fruchtbarer Boden abgetragen wird.

Demzufolge ist dem Bodenschutz verstärkt Rechnung zu tragen, indem die stofflichen und auch mechanischen Belastungen begrenzt werden, d. h. standortangepasste, auf die Vegetationsperiode bezogene Düngemittelgaben, Beschränkung chemischer Pflanzenschutzmittel, möglichst ganzjährige Bodenbedeckung, Vermeidung von Bodenerosion und -verdichtung. Da dieses im Rahmen des ökologischen Landbaus besonders berücksichtigt wird, ist aus raumordnerischer Sicht eine extensivere Bewirtschaftung anzustreben, die mit bodenschonenden Methoden die Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit land- und forstwirtschaftlich genutzter Böden als Kulturpflanzen- bzw. Waldstandort erhält und in ihrer natürlichen Struktur verbessert.

Durch Auswaschung und Abschwemmung gehen einerseits den bewirtschafteten Flächen Bodenmaterial und wertvolle in der Krume gebundene Nährstoffe verloren, die durch künstliche Zugaben und weitere auf den Boden wirkende Bearbeitungsschritte kompensiert werden müssen, andererseits steigt damit auch gleichzeitig die Belastung der Gewässer durch sauerstoffzehrende organische Stoffe, Trüb- und Nährstoffe an, so dass auch andere Naturgüter beeinträchtigt werden können. Die Erosionsgefährdung steigt auch mit den zunehmenden Veränderungen des Klimas. Länger anhaltende Trockenperioden können Winderosion begünstigen und heftige Niederschlagsereignisse können zu einem erhöhten Bodenabtrag führen.

Die Beseitigung von Kulturterrassen, Böschungen, Hecken und Feldgehölzen, die Vergrößerung der Bewirtschaftungsflächen mit Aufgabe kleinerer parzellierter und unterschiedlicher Oberflächenstruktur, die Bodenbearbeitung in der Hangneigungsrichtung, die Zunahme von Monokulturen und Grünlandumbrüche haben dazu geführt, dass auch im Planungsraum Agrarlandschaftsbereiche von Erosion beeinträchtigt sind. Für die hiervon betroffenen Flächen bedeutet dieses einen zunehmenden Verlust an Produktivität, der dann – zum Erhalt des Fruchtertrages – durch intensive Düngergaben kompensiert werden muss.



Im Allgemeinen ist die Empfindlichkeit der Böden im Planungsraum bezüglich der Wassererosion als mittel bis hoch einzustufen, wobei vor allem die Hanglagen problematisch sind. Ebenfalls als hochempfindlich sind die Überschwemmungsgebiete der größeren Fließgewässer einzustufen. Die offene, schwach gewellte Landschaft zeichnet sich durch eine überwiegend mittlere Empfindlichkeit aus.

Das Raumordnungsziel – Bodenverdichtung und Bodenerosion zu vermeiden – geht konform mit den im § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Vorsorgepflichten zur Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen. Bei der landwirtschaftlichen Bodennutzung wird diese Vorsorgepflicht durch die gute fachliche Praxis erfüllt, die eine nachhaltige Sicherung der Bodenfruchtbarkeit und Leistungsfähigkeit des Bodens zum Ziel hat.

Zur Umsetzung des Raumordnungszieles sind auch im Sinne des Bodenschutzrechtes u. a. folgende Maßnahmen zur Begrenzung der Erosionsgefahren zu empfehlen:

- die Bodennutzung/-bearbeitung ist an die speziellen Standortbedingungen anzupassen, Sicherung des Bodens durch dauerhafte Bodenbedeckung, konservierende bodenschonende Bearbeitungsmethoden, Schutzmaßnahmen durch Bepflanzungen – Raine, Hecken;
- Wahl geeigneter Fruchtfolgen und Anbaumethoden;
- der Einschwemmung von Bodenteilen in Oberflächengewässer ist entgegenzuwirken, u. a. durch die Anlage von Schutzstreifen/Ackerrandstreifen, Bepflanzungen;
- eine Schadverdichtung des Bodens ist zu vermeiden;
- naturbetonte Strukturelemente der Feldflur sind zu erhalten;
- Erhaltung des Waldes in erosionsgefährdeten Lagen. Dies gilt für alle Steilhänge; herausragende Beispiele sind die Hänge im Harz und an den Flüssen Fulda, Werra und Weser.

(5) Funktion des Bodens für den Grundwasserschutz

Dem Boden kommt eine außerordentliche Funktion als Abbau-, Ausgleichs- Filter- und Puffermedium und damit dem Grundwasserschutz zu. Je mächtiger die

natürliche Bodendeckung ist, desto größer fallen die Kapazitäten bzw. die Wirksamkeit der unterschiedlichen Funktionen aus.

Gewässerausbauten und die Nutzung grund- und stauwasserbeeinflusster Böden führen zu einem verstärkten Bodenwasserabfluss und zu Umsetzungsprozessen im Boden, durch die der Austrag von Nährstoffen erheblich verstärkt wird.

Eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen weisen die Fluss- und Bachtäler nahezu im gesamten Planungsraum auf. Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt, wie beispielsweise Oberflächenversiegelungen, Regulierung von Grundwasserständen, Eingriffe in das natürliche Fließgewässerregime sind daher in den vorgenannten Räumen besonders problematisch.

Auf eine standortgerechte Bodennutzung, die eine dauerhafte, niederungstypische Vegetation erhält bzw. wiederentwickelt ist somit hinzuwirken, ebenso auf die Vermeidung von Meliorationsmaßnahmen.

Auswirkungen auf den Bodenwasserhaushalt und feuchteabhängige Lebensräume sind auch durch Grundwasserentnahmen nicht auszuschließen. Bei Wasserentnahmen ist daher sicherzustellen, dass der Boden beziehungsweise Naturhaushalt funktionsfähig bleibt.

Das erhöhte Gefährdungsrisiko bei Böden mit unterdurchschnittlicher Filter- und Pufferkapazität ist zu berücksichtigen. Sie sollten von konfliktreichen Nutzungen nicht in Anspruch genommen werden.

Eine Inanspruchnahme ist nur dann in Erwägung zu ziehen, wenn mögliche negative Folgewirkungen gering gehalten werden und keine ökologisch hochwertigen Bereiche betroffen sind.

Eine Vielzahl von Flächen des Offenlandes besitzen eine geringe Bodenmächtigkeit, sind daher in ihrer Funktion als Abbau-, Ausgleichs- Filter- und Puffermedium eingeschränkt, besitzen jedoch in der mageren Ausprägung einen hohen Stellenwert für den Naturhaushalt und die Artenvielfalt. Allein diese zwei Aspekte – Grundwasserschutz und Erhaltung von Extremstandorten – erfordern eine an die örtlichen Gegebenheiten angepasste ggf. eingeschränkte Nut-



zung. Dies betrifft insbesondere auch die besondere Bodensituation des Gipskarstes entlang des Südharzes, die vielfach von geringmächtiger Bodendeckung, teilweise mit offenem Zutagetreten der Karstgesteine gekennzeichnet ist.

Die zahlreichen und überwiegend großflächigen Bodenabbauflächen greifen in der Regel erheblich in das Bodenregime ein und nehmen während des Betriebes Einfluss auf die Regelungsfunktionen des Bodens und damit auf die Barrierewirkung zum Grundwasserschutz. Beim Betrieb wie auch bei der späteren Rekultivierung von Bodenabbaustätten ist auf die Wiederherstellung eines dem Ursprungszustand nahekommenden Bodengefüges und seiner Funktionalität hinzuwirken.

Auch außerhalb von Bodenabbauflächen sollte bei hohen Belastungsrisiken des Grundwassers durch fehlende oder verminderte Regelungsfunktionen des Bodens bzw. in Folge betrieblicher Inanspruchnahme die Nutzung an den örtlichen Gegebenheiten angepasst sein und technische Vorsorge getroffen werden, um bodenbeeinträchtigende Stoffeinträge in den Boden zu verringern und Schadstoffeinträge zu verhindern.

Altablagerungen und Altstandorte, Industrie- und Gewerbestandorte, Rüstungsaltslasten, undichte Leitungssysteme und defekte Abwasserkanäle, unsachgemäß gelagerte wassergefährdende Stoffe und Kampfmittelreste stellen potenzielle Schadstoffquellen im Planungsraum dar, die zu schädlichen Bodenveränderungen führen können.

Der Umfang und die Art der ggf. vorhandenen Belastungen sind zu klären, Emissionspfade am Standort zu ermitteln und die Betroffenheit der Schutzgüter zu ermitteln, um geeignete Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen festlegen zu können.

Grundsätzliches Ziel muss es sein, durch Vorsorgemaßnahmen Belastungen von Boden und Grundwasser zu verhindern. Durch die Verwendung und Verarbeitung umweltschonender Produkte und den Einsatz emissions- und reststoffarmer Produktionstechniken ist die Entstehung und Ausbreitung bereits an der Quelle zu verhindern. Beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen ist durch bauliche und technische Vorkehrungen sowie sachgerechten Betrieb sicherzustellen, dass Schadensfälle mit diesen Stoffen verhin-

dert werden.

(6)⁶¹ Böden mit besonderen Standorteigenschaften

Zu den besonders schutzwürdigen Böden zählen Böden, deren natürliche Funktionen sowie deren Archivfunktion im Wesentlichen erhalten werden sollen. Beeinträchtigungen dieser Funktionen sollen nach Bodenschutzrecht vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG). Dieses betrifft insbesondere Böden mit besonderen Standorteigenschaften, seltene Böden, Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung und naturnahe Böden.

- Böden mit besonderen Standorteigenschaften sind Böden mit extremer Ausprägung einzelner, den Standort wesentlich bestimmenden Eigenschaften (z. B. Feuchte, Trockenheit, Nährstoffspeicherkapazität, Pufferbereich).
- Seltene Böden haben im Verhältnis zu einer räumlich definierten Gesamtheit nur eine geringe flächenhafte Verbreitung oder stellen Besonderheiten dar. Als selten gelten vor allem Böden, die infolge ungewöhnlicher Kombinationen der Standortbedingungen (Ausgangsgestein, Klima, Relief) seltene Eigenschaften oder Ausprägungen aufweisen.
- Böden mit kulturgeschichtlicher Bedeutung sind Dokumente der menschlichen Bodenkultivierung und haben Archivcharakter. Kulturgeschichtlich bedeutsame Böden sind beispielsweise durch ackerbauliche Maßnahmen entstanden, die heute nicht mehr gebräuchlich sind.
- Böden mit naturgeschichtlicher bzw. geowissenschaftlicher Bedeutung geben Einblick in Bodenentwicklungen früherer Epochen und liefern dadurch Informationen z. B. über Klima- oder Vegetationsverhältnisse der Vergangenheit.
- Naturnahe Böden sind durch einen ungestörten Profilaufbau und folglich geringen Einfluss menschlicher Nutzung gekennzeichnet.⁶²

⁶¹ Quelle (Text und Kartengrundlage): NIBIS-Kartenserver des LBEG; Thema: Bodenschutz, Suchräume für Schutzwürdige Böden (BK 50); Stand: 02.08.2019.

⁶² Quelle: GeoBerichte 8 „Schutzwürdige Böden in Niedersachsen“ (BUG et al. 2019).



Zu den seltenen, besonders schutzwürdigen Böden und Böden mit kultur- oder naturgeschichtlicher Bedeutung, die im Landkreis Göttingen vorkommen gehören insbesondere:

- extrem nasse Böden (zumeist im Harz),
- extrem trockene Böden,
- Flache bis sehr flache Rendzinen,
- Böden auf tertiären Sanden,
- Böden auf Vulkaniten,
- Wölbäcker / Ackerterrassen,
- Podsole mit vorhandener Ortsteinschicht,
- Paläoböden,
- Hochmoore im Bergland (z. B. die Ackerbruchberg-Moore im Hochharz),
- begrabene Böden (z. B. begrabene Schwarzerde um den Seeburger See),
- alte Waldstandorte.

Diese Böden prägen aufgrund ihrer Besonderheiten den Landkreis Göttingen und stellen außerordentliche Nachweise der bodenkundlichen Entwicklungsgeschichte dar, die als Charakteristika des Landkreises, als Ressource und auch für Wissenschaft und Lehre erhalten werden sollen.

(7) Erdfallgefährdete Gebiete

Eine Besonderheit des Bodenaufbaus am westlichen und südlichen Harzrand zwischen Seesen im Landkreis Goslar, bis nach Eisleben in Sachsen-Anhalt ist die verkarstungsbedingte Instabilität des Baugrundes (Büchner 1995). Stark senkungsgefährdete bzw. senkungsgefährdete Gebiete mit der potentiellen Gefahr des Eintritts von Bodensenkungen durch Subrosion und Erdfallbildung nehmen große Teile des Kreisgebietes ein. Insgesamt sind im Landkreis Göttingen ca. 10.000 Erdfälle vorhanden, jährlich kommen durchschnittlich 5–10 neue hinzu. Erhebliche Schäden und Gefährdungen an Bauwerken bzw. Nutzungseinschränkungen sind aus der Vergangenheit bekannt von der Bahnlinie zwischen Tettenborn und Woffleben (Landkreis Nordhausen), besonders von der Senkstelle am Sachsenstein, ebenso von der B 243 östlich Osterode und östlich Herzberg, von der K 7 bei Aschenhütte und der K 27 östlich Osterode und von Erdfallschäden in der Ortslage Pöhlde. Weiterhin stellen Bodensenkungen Gefährdungen für Rohrleitungen (Gas/Explosionsgefahr, Wasser/Netzverluste und Verstärkung der Senkung, Abwasser/Grund-

wasserverunreinigung) dar. Auch an Fundamente von Windkraftanlagen sind ggf. besondere Anforderungen zu stellen.

Als Subrosion wird die unterirdische Auslaugung und Verfrachtung von meist leichtlöslichem Gestein bezeichnet. Subrodierbar sind chemische Sedimente, wie die leichtlöslichen Chloride Steinsalz und Kalisalz, Sulfatgesteine wie Gips und Anhydrit (Sulfatkarst) und auch die schwerer löslichen Karbonatgesteine z. B. Kalkstein (Karbonatkarst). Die ganz überwiegend meisten Schäden im Landkreis Göttingen sind auf die Auslaugung von Sulfatgesteinen zurückzuführen. Bei der Subrosion ist zwischen regulärer und irregulärer Auslaugung zu unterscheiden. Eine reguläre Auslaugung findet flächenhaft an der Oberfläche des subrodierbaren Gesteins statt und führt zu weitspannigen, meist geringen Senkungen des Geländes. Eine irreguläre Auslaugung konzentriert sich auf einen kleinräumigen, eng begrenzten Bereich und kann zur Entstehung von Höhlen, Schlotten oder Gerinnen führen. Sie schreitet im Festgestein vor allem entlang von Klüften oder Fugen im Gestein voran. Daher sind aufgelockerte Gebirgsbereiche in tektonischen Störungszonen auch meist Bereiche intensiver Subrosion. Wird die Grenztragfähigkeit des über einem Hohlraum liegenden Gebirges überschritten, kann dieser Hohlraum verfallen und bis zur Erdoberfläche durchbrechen (Erdfall). Die Schichtmächtigkeit des löslichen Gesteines und damit die mögliche Größe eines Hohlraumes sind maßgeblich für die Größe des Einbruchs an der Geländeoberfläche. Etwa 50 Prozent der Erdfälle haben in Niedersachsen einen Durchmesser bis zwei Meter und bei ungefähr 40 Prozent liegt der Durchmesser zwischen zwei und fünf Metern, es gibt aber auch Formen mit mehreren hundert Metern Durchmesser. Obwohl die Größe der meisten Erdfälle (Dolinen) recht klein erscheint, können die Auswirkungen auf Bauwerke sehr groß sein. In der Karte IEG50 des LBEG63 sind Gebiete dargestellt, in denen eine flächenhafte Gefährdung durch Erdfälle besteht. Die in der Abb. 48 dargestellten Informationen ersetzen keine Baugrunduntersuchung gemäß DIN EN 1997-2 (DIN 4020).

63 Quelle (Text und Kartengrundlage): NIBIS-Kartenserver des LBEG; Thema: Ingenieurgeologische Karte von Niedersachsen 1:50.000 – Erdfallgefährdete Gebiete (Stand: 14.02.2017).

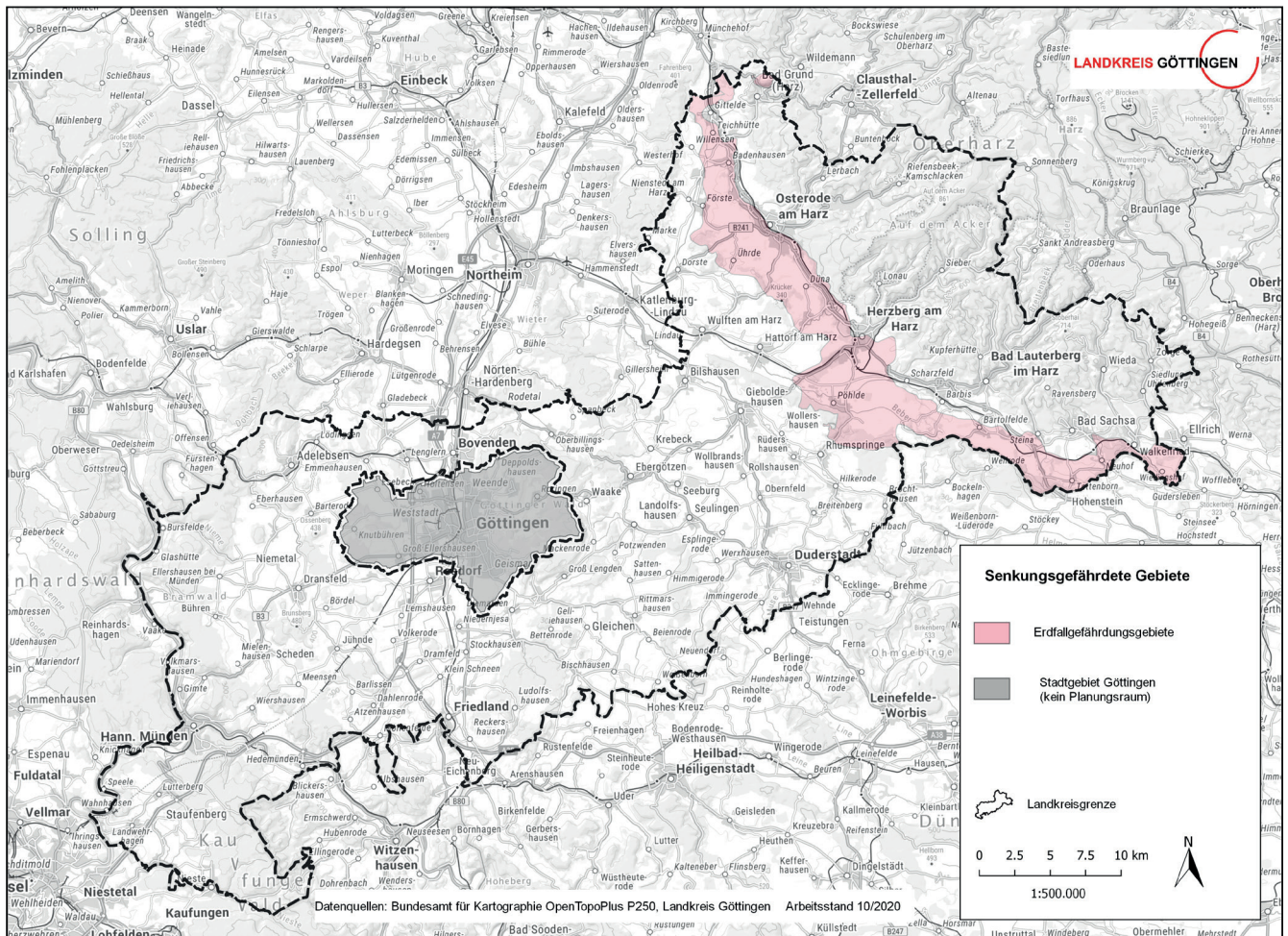


Abb. 48 Senkungsgefährdete Gebiete

3.1.2 Natur und Landschaft

Die gesetzlichen Leitvorstellungen und Grundsätze sowie Ziele der Raumordnung fordern ausdrücklich eine nachhaltige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 5–6 ROG; § 2 Nr. 2 und 3 NROG).

Dem in diesem Sinne maßgeblichen Raumordnungsbelang Naturschutz und Landschaftspflege kommt dabei die Aufgabe zu, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Pflanzen- und Tierwelt sowie Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Die dementsprechend erforderlichen Festlegungen des RROP basieren auf den naturschutzfachlichen Grundlagen, den Leitlinien und Zielkonzepten des Niedersächsischen Landschaftsprogrammes und der Fortschreibung der Landschaftsrahmenpläne (LRP) beider Altkreise.

Zu Ziffer

3.1.2 01 Nachhaltige Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft

(1) Schutz und Erhalt wertvoller Bereiche

Grundsätzlich ist anzustreben, durch eine – bezogen auf die gesamte Fläche des Planungsraumes – an ökologischen Maßstäben ausgerichtete Nutzung der Kulturlandschaft und eine Erhaltung der verbliebenen naturbetonten Landschaftsbestandteile, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln.

Es ist dementsprechend zunächst grundsätzlich darauf hinzuwirken, dass die abiotischen Faktoren (Boden, Wasser, Klima, Luft) Qualitäten aufweisen, die geeignete Voraussetzungen zum Fortbestand bzw. zur Entwicklung der jeweiligen natürlichen Ökosysteme gewährleisten.



Dabei sind die spezifischen Eigenarten der im Planungsraum vorhandenen unterschiedlichen naturräumlichen bzw. landschaftsplanerischen Einheiten zu berücksichtigen. Unter Zugrundelegung dessen ist eine artenreiche, vielfältige Ausstattung mit typischen naturbetonten Ökosystemen anzustreben, so dass u. a.

- raumübergreifend eine funktionsfähige Vernetzung vorhanden ist,
- darin alle charakteristischen Pflanzen- und Tierarten sowie Pflanzen- und Tiergesellschaften in langfristig überlebensfähigen Populationen leben können und
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit erkennbar sind.

Die in diesem Sinne geforderte nachhaltige Sicherung von Natur und Landschaft kann aber mittel- bis langfristig nur erreicht werden, wenn die bestehenden Beeinträchtigungen abgebaut und für das Ökosystem wichtige Funktionen wiederhergestellt werden. In diesem Zusammenhang sind u. a. die Austauschmöglichkeiten von Arten im Rahmen der Herstellung vernetzter Strukturen von Bedeutung (vgl. 3.1.2 02).

Für den Erhalt, die Verbesserung und die Entwicklung von Arten und Lebensgemeinschaften besonders bedeutsam sind z. B. folgende Biotoptypen / Lebensräume:

- **Wälder:** Sicherung der wertvollen, großflächigen Bestände mit ihren unterschiedlichen Ausprägungen und den jeweils charakteristischen Elementen. Sie stellen flächenmäßig den größten Anteil wertvoller Biotope dar. Zu erhalten bzw. zu entwickeln sind insbesondere Auwälder, gut erhaltene artenreiche Mittel-, Nieder- und Hutewälder⁶⁴, Schlucht- und Hangmischwälder, hochmontane Fichtenwälder.
- **Fließgewässer:** Wertvoll sind die weitgehend naturnahen, unverbauten Fließgewässer und hier insbesondere die Oberläufe der Bäche mit guter Wasserqualität. Teilweise sind trotz naturnaher Ausprägung aufgrund einer unzureichenden Wasserqualität Defizite vorhanden. Naturnahe Fließgewässer haben vor allem innerhalb der intensiv landwirtschaftlich genutzten Räume eine herausragende Bedeutung.

64 Ein *Hutewald*, auch Hudewald oder Hutung genannt, ist ein als Weide genutzter Wald.

- **Stillgewässer** sind z. T. besonders für den Artenschutz relevant – wie z. B. die alten, artenreichen Walkenrieder Teiche. Eine sehr wichtige avifaunistische⁶⁵ Bedeutung haben der Seeburger See, der Seeanger und der Lutteranger.
- **Nieder-, Hoch- und Übergangsmoor / Sumpfbereiche.**
- **Kalk- / Borstgras-Magerrasen** (im Planungsraum sind besonders artenreiche Bestände vorhanden).
- **Fels- und Gesteinsbiotope** wie natürliche Kalk- und Silikatfelsfluren, Höhlen, Erdfälle, anthropogene Silikatfluren und weitere Karststrukturen.
- **Obstwiesen.**
- **Artenreiches, extensiv genutztes Grünland** auf feuchten / nassen sowie trockenen / mageren Standorten (großflächig sind insbesondere struktur- und gehölzreiche Grünlandgebiete innerhalb der aufgelockerten Wald- und Agrarlandschaft relevant), Bergmähwiesen im Harz.
- **Ackerwildkrautarten / -fluren**⁶⁶.

Darüber hinaus sind als eher kleinflächige Bestandteile *Quellen, Trocken- und Feuchtgebüsche, Zwergstrauchheiden, Ruderalfluren*⁶⁷ innerhalb von Siedlungen sowie *alte Park- und Grünanlagen* zu benennen.⁶⁸

(2) Weiterentwicklung und Vernetzung

Sicherung und Entwicklung des naturschutzrechtlichen Schutzgebietssystems

Die raumordnerischen Gebietsfestlegungen (vgl. 3.1.2 08) haben einen engen Bezug zum naturschutzrechtlichen Schutzgebietssystem. Auf Grundlage der aktualisierten Landschaftsrahmenpläne sind z. T. auch Gebiete festgelegt, die zwar bisher keinen entsprechenden naturschutzrechtlichen Schutzstatus besitzen, für eine rechtsverbindliche Sicherung aber die entsprechenden Kriterien erfüllen. Die raumordnerische Sicherung berücksichtigt dies, um – im Vorgriff auf etwaige Änderungen des Schutzgebietssystems – einen umfassenderen Schutz zu gewährleisten.

65 Als Avifauna wird die Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten bezeichnet.

66 Vorkommen einer Vielzahl verschiedener stark gefährdeter Arten im Planungsraum, jedoch jeweils mit geringer Individuenzahl.

67 *Ruderalfluren* sind unter dem Einfluss des Menschen entstandene Pionierbiotope.

68 Landkreis Göttingen (1998): Landschaftsrahmenplan.



Sicherung der Gebietsfunktionen gegenüber mittelbaren Beeinträchtigungen

Insbesondere bezogen auf die besonders wertvollen Bereiche, die i. d. R. eine hohe Empfindlichkeit aufweisen, besteht ein Beeinträchtigungsrisiko z. B. durch Lärm- oder Schadstoffemissionen, die benachbarte Nutzungen verursachen können. Bei gravierenden negativen Auswirkungen kann u. U. das Schutzziel in Frage gestellt sein.

Bei raumordnerischen Beurteilungen sind negative mittelbare Auswirkungen durch belastende Nutzungen, auch über die eigentliche Flächeninanspruchnahme hinaus, umfassend zu berücksichtigen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen sind um die Kernflächen herum ausreichende Pufferbereiche vorzusehen. Der erforderliche Umfang dieser Bereiche muss auf Einzelfallentscheidungen basieren, weil die Empfindlichkeiten und Beeinträchtigungsintensitäten variieren.

In Bezug auf die Gebietsfestlegungen ist gewährleistet, dass der besondere Schutzanspruch der Vorranggebiete durch umgebende Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, die eine Pufferfunktion zu übernehmen haben, unterstützt wird.

Darüber hinaus kommt den festgelegten Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung (vgl. 3.2.3 01) eine in diesem Sinne wichtige ergänzende Funktion zu. Sowohl in Vorrang- wie in Vorbehaltsgebieten für Natur- und Landschaft ist das Betreten von bestehenden Wegen zu Erholungszwecken – soweit es dem Schutzzweck nicht ausdrücklich widerspricht – erlaubt.

Bei der raumordnerischen Sicherung der beiden zu meist unmittelbar benachbart gelegenen und sich räumlich ergänzenden Gebietsfunktionen wird eine Ausweitung des Schutzes im Sinne des Belanges Natur und Landschaft erzielt. Auch in diesem Zusammenhang sind die Möglichkeiten zu nutzen, die der Aufbau eines vernetzten Systems entsprechend des Zieles 3.1.2 02 bietet.

(3) Hotspots der biologischen Vielfalt im Landkreis Göttingen

Teilgebiete der beiden national bedeutsamen „Hotspots⁶⁹ der biologischen Vielfalt in Deutschland“ „Südharzer Zechsteingürtel, Kyffhäuser und Hainleite“ sowie „Harz“ liegen im Landkreis Göttingen. Diese Hotspots der biologischen Vielfalt sind Regionen mit einer besonders hohen Dichte und Vielfalt an charakteristischen Arten, Populationen und Lebensräumen. Der Südharzer Zechsteingürtel stellt das größte und bedeutendste Gipskarstgebiet Mitteleuropas dar. Es umfasst den gesamten Formenschatz einer Gipskarstlandschaft mit teils wassergefüllten Erdfällen, Höhlen, Dolinen, Karrenfeldern Quellkuppen, Quellen, Bachschwinden, Abrissklüften und jungen Bergrutschen. Zu diesem Hotspot gehören u. a. auch die naturnahen, alten Klosterteiche des ehemaligen Zisterzienserklosters Walkenried sowie die Rhumequelle. Im Hotspot Harz sind im Gebiet des Landkreises Göttingen u. a. die montanen Fichten-Buchenwälder, die Buchenwälder, die naturnahen Fließgewässer und ihre Täler und die Bergwiesen von besonderer Bedeutung (vgl. 3.1.2 05).

(4) Landschaftserleben

In Bezug auf den Aspekt Eigenart, Vielfalt und Schönheit der Landschaft gem. § 1 Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) ist die nachhaltige Sicherung als naturbezogener Raum im Sinne des Landschaftserlebens zu gewährleisten. Die diesbezüglich maßgeblichen Bedingungen weisen auch enge Bezüge zu den erholungsbezogenen Zielen der Raumordnung (vgl. 3.2.3) und den charakteristischen Ortbildern (vgl. 2.1. 01 (2)) auf bzw. beinhalten auch einen bedeutsamen kulturhistorischen Aspekt, der gleichfalls zu berücksichtigen ist.

Für die Beurteilung der landschaftlichen Eignung des Planungsraumes ist das Landschaftserleben durch den Menschen relevant. Dabei spielt die Gesamtheit der sinnlich wahrnehmbaren Erscheinungen der Natur einschließlich der Wechselwirkungen eine Rolle. Dies geht weit über die rein ästhetische Komponente oder

⁶⁹ Hotspots sind größere räumliche Bereiche, in denen sich eine für Deutschland bzw. die Großlandschaft typische und in besonderem Maße erhaltenswerte Biologische Vielfalt und / oder entsprechende Aufwertungspotenziale finden (BfN – Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.) (2012): Identifizierung der Hotspots der Biologischen Vielfalt. BfN-Skripten 315, Bonn.).

die Nutzung als Erholungsraum hinaus. Relevante Bedürfnisse des Menschen sind u. a. Orientierung, Identifikation, Heimat und Selbstverwirklichung.

Da die „landschaftliche Schönheit“ sich aber weitgehend einer direkten, objektiven Beurteilungsmöglichkeit entzieht, können nur die in der Landschaftsrahmenplanung verwandten, grundlegenden Kriterien

- Eigenart / kulturhistorischer Bedeutungsgehalt,
- Vielfalt,
- Naturerleben / Naturwirkung der landschaftlichen Ausstattungselemente und
- Abwesenheit von (anthropogenen) Störfaktoren

herangezogen werden, um Aufschluss über in diesem Sinne besonders wertvolle Bereiche im Planungsraum bzw. erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Defiziten zu erhalten.

Gemäß § 1 Abs. 4 BNatSchG sind „zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft insbesondere Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften [...] zu bewahren.“

Insbesondere die historischen Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Landkreis Göttingen sind zu sichern. Diese umfassen die Gebiete „Hainholz“, „Harzer Bergwiesen um Zorge“, „Walkenrieder Kloster- und Gipskarstlandschaft“, „Niemental mit Kloster Bursfelde“ sowie „Hühnerfeld und Steinberg“⁷⁰.

Zu Ziffer

3.1.2 02 Regionaler Biotopverbund / Schutzgebietssystem

(1) Regionale Biotopverbundsysteme

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) 2010 (letzte Änderung 04.03.2020) enthält einen bundesrechtlichen Grundsatz zur Schaffung eines länderübergreifenden Biotopverbundes, der auf mindestens 10% der Landesfläche realisiert werden soll. Aufgrund unterschiedlicher naturräumlicher Voraussetzungen

⁷⁰ NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Landesweite Erfassung, Darstellung und Bewertung der niedersächsischen Kulturlandschaften sowie historischer Kulturlandschaften landesweiter Bedeutung im Rahmen der Neuaufstellung des Niedersächsischen Landschaftsprogramms. Bearbeitung: Büro Kulturlandschaft und Geschichte (KuG) in Kooperation mit Bosch & Partner GmbH, Hannover Januar 2017.

und Landnutzungen lässt sich dieses Netz nicht gleichmäßig auf die gesamte Fläche eines Bundeslandes verteilen, so dass auf regionaler und lokaler Ebene, je nach räumlicher Situation, dieser rechtlich vorgegebene Mindestanteil von 10% über- oder unterschritten werden kann. Ein Biotopverbundsystem setzt sich gem. § 21 Abs. 3 BNatSchG aus Kernflächen, Verbindungsflächen und Verbindungselementen zusammen und dient der „dauerhaften Sicherung der Population wild lebender Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger, ökologischer Wechselbeziehungen“. Er soll auch zur Verbesserung des Netzes „Natura 2000“ beitragen. Der anzustrebende Lebensraumverbund zur nachhaltigen Sicherung von Arten und Lebensgemeinschaften wird durch die natürlichen Standortbedingungen, die landschaftstypische Nutzungssituation und den geschichtlich gewachsenen Landschaftscharakter bestimmt. Eine Erhaltung bzw. Entwicklung mit seinem charakteristischen Arteninventar ist anzustreben.

Diesem Aspekt muss im Rahmen der raumordnerischen Festlegungen und Entscheidungen ausreichend Rechnung getragen werden. Das Biotopverbundkonzept soll aufbauend auf den vorhandenen Schutzgebieten auch als wichtiger Beitrag des Naturschutzes zum Erhalt der biologischen Vielfalt im Rahmen der Klimaanpassung fungieren.

Das Landes-Raumordnungsprogramm 2017 enthält das Ziel des Ausbaus eines landesweiten Biotopverbundes sowie den Auftrag an die Landkreise, zu diesem Ziel beizutragen. Die zeichnerische Darstellung des LROPs 2017 beinhaltet entsprechende überregional bedeutsame Vorranggebiete Biotopverbund. Die naturschutzrechtlich gesicherten Bereiche der Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes umfassen ca. 19% der Landkreisfläche.

Das regionale Biotopverbundsystem für den Landkreis Göttingen wurde im Rahmen der Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans erstellt. Kerngebiete erfüllen aufgrund ihrer Qualität und des Schutzstatus nach BNatSchG Funktionen als Biotopverbundflächen. Zudem erfolgte die Berücksichtigung bundesweiter / länderübergreifender und landesweiter / überregionaler Programme und Konzepte. Die Kerngebiete des landesweiten Biotopverbundes wurden nach der



Qualität der Flächen räumlich näher festgelegt. Verbindungsflächen wurden aufgrund ihrer Lage im Raum und ihrer mittleren bis höheren Qualität ausgewählt. **Im Biotopverbundsystem des Landkreises sind Kerngebiete und Verbindungsflächen zu Bestandsflächen zusammengefasst.** Für eine genauere Darstellung der Methodik des Biotopverbundsystems wird auf die Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans verwiesen. Hier sind auch die Zielarten im Landkreis Göttingen genannt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf das Vogelschutzgebiet 19 hinzuweisen, dessen Ziel der Erhalt, die Sicherung und die Populationsentwicklung der Verantwortungsart Rotmilan ist. Insgesamt sollen mit dem Biotopverbundsystem die räumlichen Voraussetzungen für die (Wieder-)Vernetzung von Lebensräumen verschiedenster Arten wildlebender Tiere und Pflanzen geschaffen werden; der Sicherung des Biotopverbundsystems ist somit eine hohe Priorität beizumessen.

(2) Der räumlich konkrete Biotopverbund

In der zeichnerischen Darstellung sind als räumlich konkrete Umsetzung der o. g. Erfordernisse Festlegungen getroffen, die ein vernetztes System von Schutzgebieten mit verbindenden ökologisch bedeutsamen Bereichen beinhalten. In der Abb. 49 wird der Biotopverbund dargestellt.

Erläuterung des Biotopverbundes mit den **Verbindungsachsen für die Hauptökosystemtypen:**

- I. Trockenlebensräume
- II. Grünland
- III. Waldlebensräume
- IV. Fließgewässer

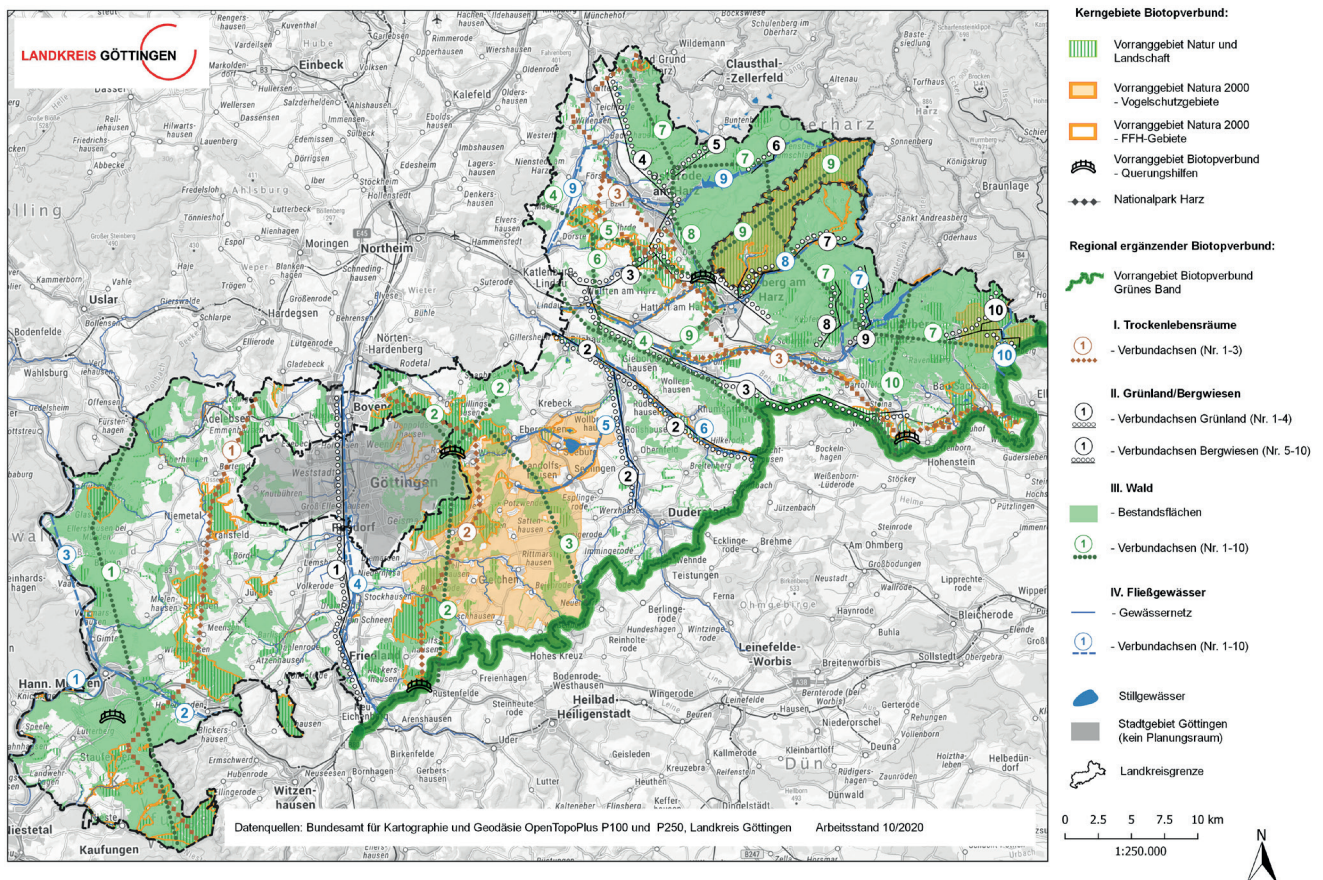


Abb. 49 Biotopverbundflächen Landkreis Göttingen



I. Hauptverbundachsen Trockenlebensräume – Heiden, Magerrasen, Fels- und Gesteinsbiotope

Die Trockenlebensräume sind nur noch reliktdartig, d. h. kleinflächig vorhanden, sie liegen zumeist im Bereich des Zechsteinsandes und auf anstehenden Kalk- bzw. Dolomittfelsen. Aufgrund der Kleinflächigkeit der ermittelten Bestandsflächen werden in der Beikarte nur die Verbundachsen dargestellt.

Durch die naturraumtypischen Gegebenheiten ist das Harzvorland ein wichtiges Gebiet für den Verbund von Trockenlebensräumen ((Kalk-)Magerrasen, Fels- und Gesteinsbiotope).

1. Achse im westlichen Kreisgebiet: nordöstlich von Erbsen über NSG „Ossenberg-Fehrenbusch“, FFH-Gebiet 170 „Buchenwälder u. Kalkmagerrasen ...“, NSG „Hühnerfeld“ bis FFH-Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“.
2. Achse östlich Stadt Göttingen: FFH-Gebiet 138 „Göttinger Wald“ nordöstlich von Eddigehausen bis FFH-Gebiet 110 „Reinhäuser Wald“ östlich von Reiffenhausen (bundesweit bedeutsam für Netzwerk Trockenlebensräume).
3. Achse im östlichen Vorharz: westlich Bad Grund bis Willensen über den Pagenberg zum NSG „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“ weiter zum NSG „Steinberg bei Scharzfeld“ über FFH-Gebiet 405 „Butterberg und Hopfenbusch“ zum FFH-Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (bundesweit bedeutsam für Netztrockenlebensräume) im südöstlichen Teil (FFH-Gebiet 136) weiter in den Landkreis Nordhausen zum FFH-Gebiet „Hunnen-grube / Katzenschwanz / Sattelköpfe“) bzw. zum FFH-Gebiet „Himmelberg / Mühlenberg / Kammerforst“.

II. Hauptverbundachse Grünland – mesophiles Grünland, Bergwiesen, Feuchtgrünland

Der Biotopverbund für Grünland wurde aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten des nordöstlichen Landkreises in die Grünlandtypen mesophiles Grünland, Feuchtgrünland und Bergwiesen unterteilt. Für Feuchtgrünländer konnten keine Kerngebiete ausgewählt werden, da die geringe Flächengröße (< 5 ha) nicht den Kriterien entsprach. Die vorliegenden Feuchtgrünlandflächen werden daher hier nur erwähnt, da sie für den Gesamtbiotopverbund

der Grünländer trotzdem von Bedeutung sind. Die Entwicklungsflächen des Biotopverbundes des Landkreises wurden überwiegend auf Grünlandflächen im Bereich von Fließgewässerauen ausgewählt. Der Erhalt der Dauergrünlandnutzung hat zudem auch eine Bedeutung für das Ziel 3.1.2 07 als Beitrag zur Bewahrung der kulturlandschaftlichen Charakteristik.

Von besonderer kulturlandschaftlicher und naturschutzfachlicher Bedeutung sind die Bergwiesen im Harz. Zu den Bergwiesen wurden aufgrund der engen Verzahnung auch die Borstgrasrasen gezählt. Da es sich um Sonderbiotope handelt, wurden hier alle bestehenden Biotope zu den Kerngebieten hinzugefügt.

Hauptverbundachsen mesophiles Grünland/Feuchtgrünland:

1. Verbundachse Leinetal – stellenweise mit Schwerpunkt Feuchtgrünland mit **FFH-Gebiet 454** Leine zwischen Friedland und Niedernjesa.
2. Verbundachse Rhumeaue mit **NSG 084 Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal sowie die Hahle** mit stellenweise Feuchtgrünland.
3. Flächen nördlich Wulften am Harz entlang **südlich der Oder und Beber** über Bartolfelde nach Bad Sachsa.
4. Verbundachse im Harzvorland westlich Bad Grund über Badenhausen und Osterode am Harz zum **FFH-Gebiet 133, vom FFH-Gebiet 133** zu Grünlandflächen östlich Herzberg am Harz.

Die Hauptverbundachsen mesophiles Grünland/Feuchtgrünland sind in der zeichnerischen Darstellung Bestandteil der Vorranggebiete Natur und Landschaft und / oder Natura-2000-Gebiete.

Hauptverbundachsen Bergwiesen:

5. Östlich Lerbach
6. Bei Riefensbeek
7. Entlang Großer Lonau und Sieber
8. Bereich Grade Lutter
9. Entlang Oder und Sperrlutter
10. Von Wieda nach Zorge Richtung Hohegeiss.

III. Hauptverbundachse Wald (Waldlebensräume)

Im Landkreis Göttingen besteht ein hoher Waldanteil (43 %). Hier sind die großräumigen, zusammen-



hängenden Waldgebiete, die zu einem großen Teil bereits hohe Bedeutung für den Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften besitzen und größtenteils ein hohes Entwicklungspotenzial aufweisen, bedeutsam. Eine besondere Funktion im Rahmen des Biotopverbundes kommt den folgenden Waldgebieten zu:

1. Hauptverbundachse vom Adelebsener Wald über den Bramwald, den Mündener Stadtforst und den Kaufungerwald bis östlich von Escherode.
2. Achse vom Nörtener Wald (Landkreis Northeim) über Göttinger Wald bis Reinhäuser Wald (bundesweit bedeutsam für Netzwerk Trockenlebensräume). Waldachse vom Waldgebiet westlich Groß Thiershausen bis Göttinger Wald.
3. Achse vom Göttinger Wald über Seulinger Wald bis Nesselröder Wald.
4. Hauptverbundachse, aus dem Landkreis Northeim über den Dutberg kommend, zum Waldrücken des Rotenberges der nach Osten – durch die B 27 zerschnitten – bis zur thüringischen Landesgrenze führt (in Thüringen (Landkreis Nordhausen) weiter nach Osten zum Weilröder Wald mit dem NSG „Mackenröder-Wald-Sülzensee“, dass an das im Landkreis Göttingen gelegene NSG „Steingrabenal-Mackenröder-Wald“ grenzt) (bundesweit bedeutsam für Waldlebensräume).
5. Achse vom Waldgebiet im Landkreis Northeim nordwestlich von Marke über die Waldbereiche des FFH-Gebiets „Gipskarstlandschaft bei Osterode“ (133) zum FFH-Gebiet „Nationalpark Harz“ (147) (bundesweit bedeutsam für Waldlebensräume).
6. Hauptverbundachse zwischen dem FFH-Gebiet Nr. 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ und dem Waldgebiet des Rotenberges südöstlich Wulfthen.
7. Hauptverbundachse über den Harz von Nordwesten (Iberg bei Bad Grund), den Nationalpark „Harz“ querend, nach Südosten zum NSG Staufenberg südlich Zorge (bundesweit bedeutsam für Waldlebensräume).
8. Hauptverbundachse entlang des bewaldeten Harzrandes, von Lerbach nach Südosten zum NSG BR 063 Teufelsbäder und weiter bis zum NSG „Siebertal“ bei Aschenhütte.
9. Hauptverbundachse vom Hochharz nach Südwesten über den Ackerbruchberg im Nationalpark „Harz“ (FFH Nr. 147) bis zum Harzrand, der Niederung des Siebertales (NSG BR 105, FFH Nr. 134 „Sieber, Oder, Rhume“) nach Südosten Richtung

Herzberg und weiter nach Südwesten abknickend durch den Waldbereich beidseitig der B 27 bis zum Waldrücken des Rotenberges.

10. Hauptverbundachse vom Oberharz im Bereich des Oderstausees nach Süden hinunter zum Harzrand und weiter zum NSG BR 116 Steingrabenal-Mackenröder Wald im FFH-Gebiet Nr. 136 Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa bis zur thüringischen Landesgrenze westlich Mackenrode.

Hecken, Gebüsche und Feldgehölze stellen wichtige Verbindungselemente für den Lebensraum Wald dar und werden daher im Biotopverbundsystem des Landkreises Göttingen in den Verbundachsen Wald mitberücksichtigt. Sie sind im RROP durch die Vorbehaltsgebiete Wald abgedeckt. Aufgrund der fehlenden Bestandsdaten über den Waldzustand im Harz wurden wegen möglicher Zielkonflikte keine Entwicklungsflächen oder neu zu schaffenden Verbindungen erstellt.

IV. Hauptverbundachse Fließgewässer

Eine weitere besondere Funktion innerhalb des Biotopverbundsystems besitzen die Fließgewässer aufgrund ihres vernetzenden Charakters. Sie sind im RROP als Gewässernetz dargestellt und durch überlagernde Planzeichen (z. B. Vorranggebiet Schifffahrt, Vorranggebiete Natur und Landschaft, Natura 2000, Hochwasserschutz) in der zeichnerischen Darstellung nicht gesondert als Vorranggebiet Biotopverbund abgebildet. Im Planungsraum fungieren die folgenden Fließgewässer als Teil des regionalen Verbundsystems, wobei z. T. überregionale Bezüge bestehen:

Hauptachsen Fließgewässer	Zugehörige Nebenachsen
Fulda	Schede
Werra	Nieste, Ingelheimbach
Weser	Nieme, Schwülme, Ausschnippe
Leine	Rase, Dramme, Garte, Wendebach
Hahle	Suhle, Aue, Nathe
Rhume	Eller, Renshäuser Bach
Oder	Hackenbach, Bremke, Grade Lutter, Krumme Lutter, Sperrlutter
Sieber	Kleine Steinau, Große Lonau
Söse	Dorster Mühlenbach
Zorge	Wieda, Uffe, Steinaer Bach, Ichte



Bis auf Zorge, Wieda, Uffe und Steinaer Bach, die in das Flusssystem der Elbe entwässern, gehören die Fließgewässer des Landkreises Göttingen dem Flusssystem der Weser an.

Es wird angestrebt, dass zumindest der derzeitige Umfang der Dauergrünlandnutzung in den Auen bzw. Überschwemmungsgebieten der Fließgewässer erhalten bleibt. Dabei handelt es sich in der Regel um so genanntes „absolutes Grünland“ (d. h. Grünland auf Grünlandstandorten entsprechend der Bodenart), das aufgrund der Standortgegebenheiten (Wasserhaushalt, Humus-, Tongehalt, Topografie und Klimafaktoren) hinsichtlich einer Ackernutzung Probleme aufweist.

Die Gewässer Suhle und Hahle besitzen derzeit zwar eine geringere Wertigkeit, ihnen kommt jedoch ein hohes Entwicklungspotenzial zu.

Für die wichtigsten Feuchtgebiete mit großer Flächenausdehnung, d. h. Seeburger See, Lutteranger und Seeanger mit Retlake-Niederung, sind aufgrund der isolierten Lage vorrangig die Verbindungsgewässer Aue und Suhle zu entwickeln.

Die anderen, eher kleinteiligen Strukturen bedürfen im Sinne der Vernetzung detaillierter Entwicklungskonzepte, die z. B. im Rahmen von Landschaftsplänen zu erstellen sind.

Grundsätzlich sind landesweite Systeme auf regionaler und regionale Systeme auf kommunaler Ebene zu ergänzen.

(3) Vorranggebiet Biotopverbund Grünes Band

Das **Grüne Band** erstreckt sich von der Ostsee bis ins sächsisch-bayrische Vogtland auf einer Länge von 1.393 km und umfasst dabei auf einer Gesamtfläche von ca. 177 km² einen zusammenhängenden Streifen verschiedenster Biotope. Entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze ist es auf Niedersachsen bezogen, der längste Biotopverbund des Landes mit einer hohen Bedeutung für die einheimische Fauna und Flora. Bedingt durch die einstige relative Störungsarmut im Schatten der Grenze konnte sich dieses Gebiet zu einem wertvollen Rückzugs- und Regenerationsraum vieler bedrohter Pflanzen- und Tierarten entwickeln, der anderenorts verloren ging.

Ziel ist es, insbesondere die naturnahen Abschnitte des Grünen Bandes im Planungsraum dauerhaft in ihrer Lebensraum- und Strukturvielfalt zu bewahren und andere Bereiche so zu entwickeln, dass deren naturschutzfachlicher Wert wiederhergestellt wird.

Neben dem Schutz des Grünen Bandes soll gleichermaßen darauf hingewirkt werden, dass durch umfangreich zu schaffende Querverbindungen die Verwirklichung des länderübergreifenden Biotopverbundes unterstützt wird. Dies hat eine besondere Bedeutung, da das Gebiet zwischen Harz, Hainich und hessischem Bergland in einer zentralen Drehscheibe des Waldverbundes in Deutschland angesiedelt ist und eine wichtige Funktion für bedrohte Arten, wie der Wildkatze und den Luchs hat.

Das Grüne Band umfasst im Landkreis Göttingen entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze auf einer Länge von über 70 km die Naturschutzgebiete „Steingrabental-Mackenröder Wald“ und „Weißensee und Steinatal“ und führt entlang der Schmalau (größtenteils Landkreis Nordhausen) zum integrierten Naturschutzgebiet „Rhumeaue / Ellerniederung / Gillersheimer Bachtal“. Zudem zählen Teile des FFH-Gebiets „Reinhäuser Wald“ und des EU-Vogelschutzgebiets „Unteres Eichsfeld“ (V19) zu den Flächen des Grünen Bandes.

Neben der naturschutzfachlichen Bedeutung leistet das Grüne Band aber auch einen wichtigen Beitrag kulturhistorischer Art, denn es gibt Zeugnis über die ehemalige innerdeutsche Teilung. In Abstimmung mit den Landesplanungsbehörden, den Naturschutzbehörden und dem Landschaftspflegeverband sind geeignete Maßnahmen zu entwickeln, die einerseits zur Erhöhung einer naturverträglichen, touristischen Attraktivität beitragen und andererseits die Bewahrung dieses einzigartigen Erbes unterstützen.

Grundsätzlich hat das Grüne Band auch eine Funktion für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung. Das Grüne Band ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt von kleineren Wäldern und Feldgehölzen, gehölzbestandenen Bachläufen sowie Grünland und weist zahlreiche Wanderwege, Grill- und Rastplätze sowie Aussichtstürme auf. Im Landkreis Göttingen hat das Grüne Band unter anderem Anbindung an den Tourismusschwerpunkt Heinz-Sielmann-Stiftung Gut Herbigshagen.



Darüber hinaus ist von dem Land Thüringen das Grüne Band seit 2018 als "Nationales Naturmonument" ausgewiesen. Hier ist eine enge Kooperation mit dem Bundesland Thüringen erforderlich.

In der zeichnerischen Darstellung wird das Grüne Band als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt.

Zu Ziffer

3.1.2 03 (1) Querungshilfen

Im LROP 2017 sind fünf Querungshilfen im Landkreis Göttingen als Vorranggebiet Biotopverbund festgelegt. Durch die Querungshilfen, in ihrer Ausführung als Grünbrücke, soll die Zerschneidungswirkung vorhandener Verkehrswege vermindert werden. Ziel ist es, den genetischen Austausch von Tierpopulationen zu verbessern und Individuenverluste zu verringern. Zwei wichtige Zielarten für alle Grünbrücken sind im Landkreis Göttingen der Luchs und die Wildkatze. Nur die in Planung befindliche Grünbrücke an der B 243 nordwestlich Herzberg am Harz ist insbesondere für den Wildzug von Schalenwild wichtig.

Die Standorte der im LROP festgelegten Querungshilfen sind:

Bestand:

- A 7 (südlich Kattenbühl),
- A 38 (südlich Reiffenhausen),
- B 27 (zwischen Roringen und Waake).

Im Bau befindlich:

- B 243 (südlich von Nüxei).

In Planung:

- B 243 (nordwestlich Herzberg am Harz).

Die Querungshilfen sind in den Biotopverbund eingebunden und in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Biotopverbund – Querungshilfe – dargestellt.

Zu Ziffer

3.1.2 04–05 (1) Ergänzende Kerngebiete und Habitatkorridore und die Umsetzung des Biotopverbundes

Die Biotopverbundplanung des LROP beinhaltet als Kerngebiete die Schutzgebiete des Landkreises Göttingen: Nationalpark Harz, Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Waldschutzgebiete. Ergänzend zu diesen wurden im Biotopverbundsystem des Landkreises Göttingen weitere Kerngebiete festgelegt. Diese setzen sich aus Kern- und Verbindungsflächen zusammen, die aufgrund ihrer Qualität und Lage sowie des Vorkommens von Zielarten ausgewählt wurden. Dabei wurden bei der Auswahl auch nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope und Biotoptypenkartierungen berücksichtigt.

So besitzt z. B. der gesamte Waldbestand des Harzes eine wichtige Lebensraum- und Verbindungsfunktion, u. a. für die Wildkatze, und zählt daher zu den ergänzenden Kerngebieten. In diesem Zusammenhang ist auch der Rotenberg zu nennen, dessen Waldbestand aufgrund der Größe und Lage eine Bestandsfläche für den regionalen Biotopverbund bildet und eine wichtige Verbindungsfunktion für die Wildkatze erfüllt.

Aufgrund der Nutzungskonkurrenzen und -konflikte ist eine umfassende Umsetzung von Verbundkonzepten nicht kurzfristig und u. U. nur mit einem umfangreichen Abstimmungs- und Förderaufwand zu erzielen (als positives Beispiel ist die Suhle-Renaturierung zu nennen).

Um die Umsetzung des Biotopverbundes voranzubringen, ist die Planung und Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen in den für den Biotopverbund vorgesehenen Gebieten, insbesondere auf aufzuwertenden Verbindungs- und Entwicklungsflächen (Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiete Biotopverbund), sinnvoll, um ihre Funktionen für den Biotopverbund zu verbessern.

Dieses bedeutet, dass die Gemeinden z. B. bei der weiteren Einrichtung von Ökokonten den Biotopverbund zu beachten haben. Ferner setzen die Niedersächsischen Landesforsten in den jeweiligen Naturräumen im Rahmen der Einrichtung von Ökokonten bereits den Biotopverbund um. Diese Entwicklung ist weiterzuführen und verstärkt bei der Entwicklung



neuer Projekte zu konkretisieren.

Die ergänzenden Kerngebiete des Biotopverbundes sind durch gemeindliche Maßnahmen zu konkretisieren, dies kann z. B. durch Anpflanzen von Feldgehölzen, Heckenstrukturen und Aufwertung von Grünlandflächen geschehen.

Zu Ziffer

3.1.2 07 (1) Koordination von Extensivierungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen / Erhalt besonderer Teile der Kulturlandschaft

Die Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzungen sowie die konkret festgelegten Pflegemaßnahmen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes stellen geeignete Ansatzpunkte dar, für den Naturschutz und die Landschaftspflege wertvolle Bereiche zu erhalten bzw. zu entwickeln. Derartige Einzelmaßnahmen müssen ebenfalls in ein zu koordinierendes, abgestimmtes Gesamtkonzept einbezogen werden, um zur Verwirklichung der Ziele des Landschaftsrahmenplans beizutragen.

Dies bietet zugleich auch die Möglichkeit, dass einzelne Förderungsinstrumente (z. B. Flächenstilllegungsprogramm, Agrarumweltmaßnahmen des Naturschutzes (AUM-Nat)⁷¹) für eine zielgerichtete räumliche Steuerung herangezogen werden können. Eine umfassende Einbeziehung der Aktivitäten des Landschaftspflegeverbandes leistet in diesen Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zu einer positiven Gesamtentwicklung im Sinne der Raumordnungsziele und Grundsätze.

Wertvolle Bereiche der Kulturlandschaft, die sich i. d. R. innerhalb der festgelegten Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete befinden, sind durch extensive, standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden. Hier bietet sich die Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungskonzepten an, die der Erhaltung bzw. der Entwicklung dienen.

Diesbezüglich spielen Vereinbarungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes eine entscheidende Rolle.

In diesem Zusammenhang stellen die wertvollen Grünlandflächen besonders zu berücksichtigende Bereiche dar, obwohl Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Grünlandbewirtschaftung, -pflege und Entwicklung mit einem eigenständigen Planzeichen nicht festgelegt wurden.⁷²

Die raumordnerische Berücksichtigung wertvoller Grünlandbereiche, die im Planungsraum insbesondere in den Auenbereichen und im Harz noch vorhanden sind bzw. wieder entwickelt werden sollen, ist durch die o. g. Vorrang- und Vorbehaltsgebietsfestlegungen für Natur und Landschaft sowie für den Biotopverbund in Verbindung mit den textlichen Zielen ausreichend gewährleistet.

Neben den besonders wertvollen Gebieten, für die eine Vorranggebietsfestlegung (vgl. 3.1.2 08) in Betracht kommt, sind im Planungsraum Bereiche mit extensiven Nutzungsformen und kleinräumigen Differenzierungen des Landschaftsbildes vorhanden, die als erlebnisreiches Landschaftsbild wahrgenommen werden. Diese sind in Bezug auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes bzw. aufgrund der prägenden Wirkung für das Landschaftsbild von Bedeutung. Derartige Bereiche mit noch erhalten gebliebener, historisch geprägter kulturlandschaftlicher Charakteristik sind in der Folge von intensiven Bewirtschaftungsformen teilweise starken Veränderungen unterworfen und somit in ihrem Bestand bedroht. Da diese Gebiete ebenfalls überwiegend durch das Vorhandensein besonderer Landschaftsteile geprägt sind, ist die auch in 3.1.2 01 geforderte grundsätzliche Erhaltung im Sinne des Zieles zu gewährleisten. Darüber hinaus kommt neben einer Erhaltung zur Sicherung kulturhistorisch geprägter Strukturen auch eine raumordnerische Sicherung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung (vgl. 3.2.3) in Betracht.

Neben entsprechenden extensiveren Nutzungen, z. B. im Rahmen des ökologischen Landbaues (vgl. 3.2.1 01) bzw. naturnaher Forstwirtschaft (vgl. 3.2.1 02–03) können die Bereiche insbesondere durch den Vertragsnaturschutz erhalten bleiben.

⁷¹ Die aktuelle Förderperiode läuft bis 2020.

⁷² Das diesbezüglich zugrunde zu legende niedersächsische Grünlandschutzkonzept kann planungsraumbezogen nicht herangezogen werden.



Zu Ziffer

3.1.2 08 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

(1) Vorranggebiete für Natur und Landschaft

Die aus naturschutzfachlicher Sicht besonders wertvollen Gebiete sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Natur und Landschaft festgelegt. Es handelt sich insbesondere um Lebensräume seltener bzw. bedrohter Tier- und Pflanzenarten (z. B. naturnahe Wälder, Trocken- und Magerstandorte, naturnahe Still- und Fließgewässer, Feuchtgebiete und -wiesen, Bergwiesen, Karstlandschaften, geowissenschaftlich wertvolle Bereiche und ähnlich seltene Landschaftsteile).

Ein grundlegendes Ziel der gebietsbezogenen Schutzbestrebungen ist es, die selten gewordene Vielfalt zu erhalten. Das Erfordernis für eine naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisung ist dementsprechend im Einzelfall zu prüfen. Die im niedersächsischen Vergleich überwiegend sehr strukturreiche und vielfältige Landschaft des Planungsraumes enthält eine Vielzahl schutzwürdiger Objekte und wertvoller Bereiche.

Die raumordnerischen Festlegungen beziehen sich auf die nachstehenden Gebiete:

- Ausgewiesene Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG;
- Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als NSG erfüllen;
- Nationalpark Harz gem. § 24 BNatSchG;
- Naturdenkmäler (flächenhaft > 1 ha) gem. § 28 BNatSchG;
- gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 24 NAGBNatSchG (> 1,0 ha);
- Gebiete von gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung (Grünes Band);
- Waldschutzgebiete (vgl. 3.2.1 02);
- Natura-2000-Gebiete (Es handelt sich dabei um Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes entsprechend der „Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie“ (FFH-RL) der Europäischen Union von 1992 sowie der EU-Vogelschutzrichtlinie von 1979, aktualisiert durch die RL i. d. F. 2009/147/EG⁷³).

⁷³ Ausgenommen ist das EU-Vogelschutzgebiet V 19 „Unteres Eichsfeld“, dessen Gesamtfläche nicht den Kriterien eines NSG bzw. Vorrangge-

Eine Überlagerung von VR Natur und Landschaft und VR Natura 2000 erfolgt dann, wenn die Natura-2000-Gebiete gleichzeitig auch überwiegend für den Naturschutz wertvolle Bereiche der landesweiten Biotopkartierung und / oder faunistisch wertvolle Bereiche umfassen. Das FFH-Gebiet Nr. 110 „Reinhäuser Wald“ wird zum Schutz von Vogelarten (z. B. mehrere Spechtarten) ebenfalls als VR für Natur und Landschaft festgelegt. Die Natura-2000-Gebiete im Landkreis Göttingen sind in Tab. 15 und Tab. 16 dargestellt.

Der Hotspot der biologischen Vielfalt in Deutschland „Südharzer Zechsteingürtel“ (vgl. 3.1.2 01 (3)) liegt innerhalb von NSG und ist somit als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Der Hotspot „Harz“ ist in Teilbereichen (Nationalpark Harz) ebenfalls als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt; die überwiegenden Bereiche als Vorbehaltsgebiet.

Die festgelegten Vorranggebiete für Natur und Landschaft sind in der nachfolgenden Tab. 14 aufgeführt; Gebiete, die dabei deckungsgleich sind mit den gem. LROP 2017 vorgegebenen Vorranggebieten Biotopverbund und dementsprechend diese Funktion gleichzeitig ausüben sind entsprechend gekennzeichnet:

bietes entspricht. Aufgrund der vorherrschenden hohen Bodenfruchtbarkeit dominiert die ackerbauliche Nutzung. Das LSG „Leinebergland“, das LSG „Untereichsfeld“ und das LSG „Reinhäuser Wald“ dienen dem Schutz des Vogelschutzgebietes V 19.

Vorranggebiete für Natur und Landschaft⁷⁴
Tab. 14 Liste der Vorranggebiete für Natur und Landschaft

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/LRP-Nr.
A 01	NSG „Hühnerfeld“, Teil von FFH-Gebiet 143	Staufenberg	BR 035
A 02	NSG „Seeburger See“, FFH-Gebiet 140	Radolfshausen	BR 038
A 03	NSG „Großer Leinebusch“, FFH-Gebiet 142	Dransfeld, Rosdorf	BR 079
A 04	NSG „Totenberg“, FFH-Gebiet 137	Dransfeld, Hann. Münden	BR 090
A 05	NSG „Ossenberg-Fehrenbusch“, FFH-Gebiet 154	Adelebsen, Dransfeld	BR 092
A 06	NSG „Rhumeaue/ Ellerniederung/ Gillersheimer Bachtal“, FFH-Gebiet 134	Duderstadt, Gieboldehausen, Osterode	BR 084
A 07	FFH-Gebiet 170, VO des LSG „Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwischen Dransfeld und Hedemünden“	Dransfeld, Hann. Münden, Rosdorf	Gö 016
A 08	NSG „Seeanger, Retlake, Suhletal“, FFH-Gebiet 139, Teilgebiet von V 19	Landolfshausen, Seulingen, Rollshausen, Seeburg, Ebergötzen, Krebeck, Wollbrandshausen	BR 147
A 09	FFH-Gebiet 110, VO des LSG „Reinhäuser Wald“	Friedland, Gleichen	Gö 017
A 10	NSG „Itelteich“, im FFH-Gebiet 136	Walkenried	BR 002
A 11	NSG „Priorteich / Sachsenstein“, im FFH-Gebiet 136	Walkenried	BR 003
A 12	NSG „Gipskarstlandschaft Hainholz“, im FFH-Gebiet 133	Osterode am Harz, Hattorf am Harz, Hörden	BR 033

74 Die Nummern **A 01–A 25** beziehen sich auf bestehende Naturschutzgebiete und auf FFH-Gebiete, die über Verordnungen umgesetzt sind. Die Nummern **B 01–B 16** beziehen sich auf Natura-2000-Gebiete, die noch nicht über Verordnungen umgesetzt sind. Teilbereiche von FFH-Gebieten, die aufgrund ihrer intensiven Nutzung (u. a. Bebauung, Kläranlagen, Abbaugelände) nicht über Verordnung umgesetzt werden sollen, werden nicht als Vorranggebiete festgelegt. Die Nummern **C 001–C 139** beziehen sich auf Gebiete, die die fachlichen Voraussetzungen als Naturschutzgebiet erfüllen. NSG-würdige Bereiche ohne Nr. im LRP Landkreis OHA (1998) (hpts. § 30 Biotop) erhalten i. d. R. keine RROP-Nr. Die Nummern **D 01–D 06** umfassen Naturdenkmale und § 30 Biotop > 1 ha.

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/LRP-Nr.
A 13	NSG „Finnenbruch / Großes Butterloch / Schwimmende Insel (Pöhlde)“	Gemarkung Pöhlde	BR 039
A 14	NSG „Weißensee und Steinatal“, im FFH-Gebiet 136	Bad Sachsa, OT Nüxei	BR 046
A 15	NSG „Teufelsbäder“	Osterode am Harz	BR 063
A 16	NSG „Steinberg bei Scharzfeld“, FFH-Gebiet 135	Gemarkung Scharzfeld	BR 078
A 17	NSG „Staufenberg“, FFH-Gebiet 151, Teilgebiet des V 54	Gemeindefreies Gebiet Harz (östlich von Zorge)	BR 080
A 18	NSG „Juliuschütte“, im FFH-Gebiet 136	Südöstlich von Walkenried	BR 087
A 19	NSG „Butterberg und Hopfenbusch bei Bartofelde“, im FFH-Gebiet 405	Zwischen der Stadt Bad Lauterberg i. Harz und Bartofelde	BR 102
A 20	NSG „Siebertal“, im FFH-Gebiet 134	Gemeindefreies Gebiet Harz, Bad Herzberg, Hörden, Elbingerode, Hattorf a. H.	BR 105
A 21	NSG „Steingraben-tal – Mackenröder Wald“, im FFH-Gebiet 136	Bad Lauterberg i. H., OT Osterhagen, Bad Sachsa, OT Steina	BR 116
A 22	NSG „Gipskarstlandschaft bei Uhrde“, im FFH-Gebiet 133	Osterode am Harz	BR 122
A 23	NSG „Oderaue“, im FFH-Gebiet 134	Kattenburg–Lindau, SG Hattorf a. H., Herzberg a. H.	BR 124
A 24	NSG „Gipskarstlandschaft Bad Sachsa und Walkenried“, im FFH-Gebiet 136	Walkenried, Bad Sachsa, Gemeindefreies Gebiet Harz	BR 129
A 25	„Nationalpark Harz“, FFH-Gebiet 147 und V 53	Gemeindefreies Gebiet Harz	NPG Harz NI
B 01	FFH-Gebiet 132 „Weper, Gladeberg, Aschenburg“	Bovenden	132

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/ LRP-Nr.
B 02	FFH-Gebiet 138 „Göttinger Wald“	Bovenden, Gleichen, Radolfshausen	138
B 03	FFH-Gebiet 141 „Ballertasche“	Hann. Münden	141
B 04	FFH-Gebiet 143 „Bachtäler im Kaufunger Wald“	Staufenberg	143
B 05	FFH-Gebiet 372 „Fulda zwischen Wahnhausen und Bonaforth“	Hann. Münden, Staufenberg	372
B 06	FFH-Gebiet 402 „Schwülme und Auschnippe“	Adelebsen	402
B 07	FFH-Gebiet 407 „Dramme“	Rosdorf	407
B 08	FFH-Gebiet 408 „Weiher am Kleinen Steinberg“	Staufenberg	408
B 09	FFH-Gebiet 441 „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ ⁷⁵	Duderstadt	441
B 10	FFH-Gebiet 447 „Mausohr-Jagdgebiet Leinholz“	Friedland	447
B 11	FFH-Gebiet 454 „Leine zwischen Friedland und Niedernjesa“	Friedland	454
B 12	FFH-Gebiet 133 „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (Teilgebiet über NSG BR 122 gesichert)	Osterode a. H., Hattorf a. H., Hörden	133
B 13	FFH-Gebiet 136 „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (Teilgebiet über NSG BR 129 gesichert)	Bad Sachsa, Walkenried	136
B 14	FFH-Gebiet 145 „Iberg“	Bad Grund	145
B 15	FFH-Gebiet 150 „Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß“	Braunlage	150
B 16	FFH-Gebiet 134 „Sieber, Oder, Rhome“ (Teilgebiet über NSG BR 084, NSG BR 105 und NSG BR 124 gesichert)	Bad Lauterberg i. H., Herzberg a. H.	134

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/ LRP-Nr.
C 001	Niederungen von Schwülme, Auschnippe u. Nebenbächen; Wald östl. Steinhorst bei Reinsenhagen (FFH 402 und angrenzend)	Adelebsen, Dransfeld	N 001
C 002	Kalkmagerrasen östl. der Schwülmeauene nordöstl. Lödingsen, (FFH 402 und angrenzend)	Adelebsen	N 002
C 003	Talniederung Stevensiek bei Adelebsen, Nasswiese, Seggenried, Bachauenwald	Adelebsen	N 003
C 004	Hohlequelle bei Lödingsen	Adelebsen	N 004
C 005	Wald am südwestl. Lindenberg bei Erbsen	Adelebsen	N 005
C 006	Wald am Ziegenberg südöstl. Lödingsen	Adelebsen	N 006
C 007	Wald Osterberg u. Kalkmagerrasen Am Kriegerbusche nordöstl. Erbsen	Adelebsen, Bovenden	N 007
C 008	Wald Zwölfgehren u. Hutewald u. Kalkmagerrasen Vor dem Hagen südöstl. Erbsen	Adelebsen	N 008
C 009	Südlicher Adelebser Wald	Adelebsen	N 009
C 010	Wald am Eichenberg nordöstl. Eberhausen	Adelebsen	N 010
C 011	ehem. Steinbruch Grefenburg zw. Barterode u. Eberhausen, geowissenschaftlich bedeutender Bereich;	Adelebsen	N 011
C 012	Kalkmagerrasen am Osterfeld östl. Wibbecke	Adelebsen	N 012
C 013	Wald Im Rohden östl. Barterode	Adelebsen	N 013

⁷⁵ Das VR ist aufgrund der Kleinräumigkeit nicht darstellbar. Gemäß § 34 BNatSchG bedarf es u. a. keiner Unterschutzstellung, wenn sich nach anderen Rechtsvorschriften ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das Fledermausquartier ist als räumlich eng begrenztes, geschütztes Habitat durch § 44 (1) BNatSchG gesichert.

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 014	nördlicher u. nord-östlicher Göttinger Wald, Wald am Hohenberg östl. Billingshausen, Nasswiese am Strutbüh zw. Billingsh. u. Holz-erode, Aue-Oberläufe zw. Södderich u. Waake, Sumpf, Weißwasserbach, Quellbereiche (FFH 138 und angrenzend)	Bovenden, Radolfshausen	N 014
C 015	Wald, Kalkmagerrasen, Sumpf, mesophiles Grünland westl. Harste, (FFH 132 und angrenzend)	Bovenden	N 015
C 016	Kalkmagerrasen am Schweineberg zw. Bovenden u. Eddigehausen	Bovenden	N 016
C 017	Wald Hopfenberg, Maiberg nördl. Eddigehausen bei Maria Spring	Bovenden	N 017
C 018	Wald am Junkernberg nördl. Emmenhausen	Bovenden	N 018
C 019	Harste nördl. Emmenhausen, Bachlauf	Bovenden	N 019
C 020	Kalkmagerrasen am nordwestlichen Kuhberg südöstl. Emmenhausen	Bovenden	N 020
C 021	Kramberg nordwestl. Lenglern mit Kalkmagerrasen u. Wäldchen	Bovenden	N 021
C 022	Wald am Wellbusch östl. Emmenhausen	Bovenden	N 022
C 023	Wald Oberes Holz südwestl. Lenglern	Bovenden	N 023
C 024	Wald Lieth östl. Lenglern	Bovenden	N 024
C 025	Wald am Sauenberg östl. Esebeck	Bovenden	N 025
C 026	Beverbach nordöstl. u. östl. Spanbeck	Bovenden, Radolfshausen	N 026
C 027	Hellerteich/Bollerborn südöstl. Spanbeck	Bovenden	N 027

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 028	Aueabschnitt bei den Mühlen im Hacketal, ehem. Steinbruch am Weidenberg zw. Ebergötzen u. Waake, Feuchtgrünland	Radolfshausen	N 029
C 029	östlicher und südlicher Göttinger Wald, (FFH 138 und angrenzend), Kalkmagerrasen	Gleichen, Radolfshausen	N 030
C 030	Quellbachsystem am Kohlgrund nördl. Mackenrode, Kalkbäche	Radolfshausen	N 031
C 031	Wald u. Bachlauf am Kleinen Westenberg zw. Seeburg u. Seulinger Warte	Radolfshausen	N 032
C 032	südlicher Seulinger Wald u. Gothenbeek-Tal bei Seulingen, Quellbereiche, Grünland	Duderstadt, Gleichen, Radolfshausen	N 033
C 033	Fließgewässer-Oehrsche Beeke südwestl. Bilshausen	Gieboldehausen	N 034
C 034	Ziegelei-Teich im unteren Sieke süd. Bilshausen	Gieboldehausen	N 035
C 035	Borstgrasmagerrasen auf dem Finkenberg nördl. Wollershausen	Gieboldehausen	N 036
C 036	Bremkebachabschnitt nordöstl. Wollershausen	Gieboldehausen	N 037
C 037	Schneitelhainbuchenbestand nördl. Gieboldehausen	Gieboldehausen	N 038
C 038	Feuchtgebiet Blasiuswiese westl. Oberfeld	Gieboldehausen	N 039
C 039	Wald u. Bachtäler am Grobecker Berg westl. Breitenberg	Duderstadt	N 040
C 040	Wald u. Feuchtgebiet Lohholz westl. Mingerode	Duderstadt	N 041
C 041	Wald u. Bachtal Kirchenholz westl. Mingerode	Duderstadt	N 042

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/ LRP-Nr.
C 042	Langenhagen-Hilkeröder Bach, Höllengraben, Rahmkebach u. Wald am Schmalen Berg südl. Hilkerode	Duderstadt	N 043
C 043	Bachniederung Hörflöth südl. Desingerode	Duderstadt	N 044
C 044	Wald Westeroder Holz zw. Westerode u. Nesselröden	Duderstadt	N 045
C 045	Wald am Euzenberg zw. Tiftlingerode u. Nesselröden	Duderstadt	N 046
C 046	Sandwasser-Niederung im Bereich Dreckmahnte bei Duderstadt (Fehler in Karte)	Duderstadt	N 047
C 047	Thiershäuser Teiche u. Gieseckengrund südl. u. südwestl. Groß-Thiershausen	Gieboldehausen	N 048
C 048	Grünlandbereich am Ellerbach zw. Gieboldehausen u. Wollbrandshausen	Gieboldehausen	N 049
C 049	Wald Buchholz zw. Nesselröden u. Rittmarshausen	Duderstadt	N 050
C 050	Waldbach am Heilberg zw. Nesselröden u. Etzenborn	Duderstadt	N 051
C 051	Wald Grebesohl zw. Tiftlingerode u. Nesselröden	Duderstadt	N 052
C 052	Salmkenniederung westl. Tiftlingerode	Duderstadt	N 053
C 053	Muse-Oberlauf südwestl. Immingerode	Duderstadt	N 054
C 054	Muse-Oberlauf südl. Immingerode	Duderstadt	N 055
C 055	Waldgebiet am Pferdeberg östl. Immingerode	Duderstadt	N 056
C 056	Kalkmagerrasen Unter dem Kronberge südl. Imbsen	Dransfeld	N 057
C 057	Niemeniederung mit Nebenbächen zw. Löwenhagen, Bursfelde u. Rote Pump	Dransfeld, Hann. Münden	N 058

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets-/ LRP-Nr.
C 058	Ehemaliger Hutewald am Pflügeberg zw. Ellershausen u. Hemeln an der Langen Bahn	Dransfeld	N 059
C 059	Bahndamm westl. Dransfeld, Kalkmagerrasen, Trockengebüsch, Grünland	Dransfeld	N 060
C 060	Wald Dicker Hau nördl. Bördel	Dransfeld	N 061
C 061	Bördelbach/Grundbach zw. Bördel u. Olenhusen	Dransfeld	N 062
C 062	Feuchtwald- u. Quellgebiet Auf den Rauten südwestl. Bühren	Dransfeld	N 063
C 063	Schede u. Nebenbäche zw. Bühren u. Volkmarshausen	Dransfeld, Hann. Münden	N 064
C 064	ehem. Bahndamm bei Scheden, Kalkmagerrasen, Hecken, Grünland	Dransfeld	N 065
C 065	ehem. Hutewald nördl. des Klagesberges westl. Dankelshausen	Dransfeld	N 066
C 066	Kalkmagerrasen nördl. Mackenrodt bei Jühnde	Dransfeld	N 067
C 067	Wald Hohe Erde südl. Jühnde	Dransfeld	N 068
C 068	Wald am Dettberg nordwestl. Dahlenrode	Dransfeld, Rosdorf	N 069
C 069	Schiffbach nördl. Bursfelde	Hann. Münden	N 070
C 070	Thielebach nördl. Bursfelde, Wald am Unteren Steinkopf bei Bursfelde	Adelebsen, Hann. Münden	N 071
C 071	Weserufer zw. Hilwartshausen u. Glashütte, Wald Lumbach am Wesersteilhang nördl. Ballertasche, Wald am Wesersteilhang südl. Glashütte, Steinecksgraben bei Hemeln	Hann. Münden	N 072
C 072	Wald am Vaaker Berg	Hann. Münden	N 073

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 073	Fuldaufer zwischen Bonaforth- u. Wahnhausen, Ergänzung von FFH 372	Hann. Münden, Staufenberg	N 074
C 074	Wald am Kramberg westl. Lippoldshausen an der Werra	Hann. Münden	N 075
C 075	Werrasteilhang mit Wald Sudholz nordöstl. Laubach, rechte Werraseite, Feuchtgebiete am Werraufer nordöstl. Laubach (mehrere Teilflächen) linke Werraseite	Hann. Münden	N 076
C 076	Grundbach bei Laubach	Hann. Münden	N 077
C 077	Laubach südl. Ortslage Laubach	Hann. Münden	N 078
C 078	Hüttengraben westl. Oberode, Grünland	Hann. Münden	N 079
C 079	Wald am Tremberg östl. Hedemünden an der Landesgrenze	Hann. Münden	N 080
C 080	Weiher am Kleinen Steinberg, nördl. Jugendwaldheim Steinberg, Stillgewässer, Sumpf-Ergänzung von FFH 408	Hann. Münden	N 081
C 081	Rotensiegraben südöstl. Speele, Bach	Staufenberg	N 082
C 082	Feuchtgrünland am Mohnberg u. Ickelsbach nördl. Landwehrhagen	Staufenberg	N 083
C 083	Wandersteinbach südl. Landwehrhagen	Staufenberg	N 084
C 084	Wellebachtal nördl. u. südl. Benterode u. zw. Benterode u. Uschlag (2 Teilgebiete)	Staufenberg	N 085
C 085	Bachtäler im Kaufunger Wald, Wald Pfaffenstrauch südl. Nienhagen, (FFH 143 und angrenzend)	Staufenberg	N 086

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 086	Bachtäler im Kaufunger Wald, Wald Pfaffenstrauch südl. Nienhagen, Hungerhäuser Bachtal mit Quellbächen Wegebach mit Katzengraben, Wald nördl. Endschlagtal u. Borstgrasrasen Am Schlucht, Wald an den Fahnenplätzen östl. Endschlagwiesen, (FFH 143 und angrenzend)	Staufenberg	N 087
C 087	Kleiner Leinebusch bei Klein Wiershausen, Wald	Rosdorf	N 088
C 088	Drammberg bei Dramfeld, Wald	Rosdorf	N 089
C 089	Wald am Jägerberg südl. Sieboldshausen	Rosdorf	N 090
C 090	Raseabschnitt westl. von Rosdorf, Bachlauf	Rosdorf	N 091
C 091	Dramme zw. Mittelberg u. Obernjesa, Wald in der südöstl. Emme, Kalktrockengrabenhangwald u. Kalkmagerrasen Ecksberg u. Umgebung bei Dahlenrode, Bachauenwald	Friedland, Rosdorf	N 093
C 092	Garteabschnitt zw. Leine u. Diemarden	Friedland, Gleichen	N 094
C 093	Wüster Berg bei Niedernjesa, Wald	Friedland	N 095
C 094	Reintal mit Reimbach, Kalkmagerrasen u. Trockental am kleinen Knüll, Bürgertal u. Felsen bei Reinhausen	Gleichen	N 096
C 095	Wald Auf der Plesse / Fritzeberg / Bocksbühl westl. Ludolfshausen	Friedland	N 097
C 096	Kalkmagerrasen u. Trockengebüsch Gieseberg südl. Deiderode	Friedland	N 098
C 097	Waldgebiet am Eichenberg nördl. Elkershausen	Friedland	N 099

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 098	Trockengebüsch u. Magerrasen bei Friedland	Friedland	N 100
C 099	Leine zw. Niedernjessa u. Friedland, (FFH 454 und angrenzend)	Friedland, Rosdorf	N 101
C 100	Kalkmagerrasen Einzelberg südl. Groß Schneen	Friedland	N 102
C 101	Wald am Steinkopf zw. Friedland u. Reiffenhausen, Kalkmagerrasen u. Streuobstwiesen Am Ellershagen / Madeburg südwestl. Friedland	Friedland	N 103
C 102	Wald am Armeetal südl. Deiderode an der Nieders. / Hess. Landesgrenze	Friedland	N 104
C 103	Wald am Osterberg westl. Reckershäusen	Friedland	N 105
C 104	Wald Kleiner Mönchsbusch nördl. Reckershäusen	Friedland	N 106
C 105	Kalkmagerrasen Am Heerberge südl. Reiffenhausen	Friedland	N 107
C 106	Wald am Schierenberg bei Reiffenhausen	Friedland	N 108
C 107	Wald Leinholz südl. Mollenfelde, (FFH 447 und angrenzend)	Friedland	N 109
C 108	Wald Hengstberg / Kronenberg nördl. Niedeck als Teil des Göttinger Waldes, (FFH 138 und angrenzend)	Gleichen, Radolfshausen	N 110
C 109	Wald Birkenforst südwestl. Wöllmarshäusen	Gleichen	N 111
C 110	Untere Bramke mit Hängen u. Böschungen zw. Steinsmühle u. Groß Lengden, Bachlauf	Gleichen	N 112
C 111	Wald Kölsches Holz / Roter Uferberg nordöstl. Beienrode	Gleichen	N 113

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 112	Wald Eschenberg mit randlichen Trockengebüschen u. Kalkmagerrasenresten östl. Appenrode	Gleichen	N 114
C 113	Garte / Glasehäuser Bach zw. Beienrode u. Nieders. / Thür. Landesgrenze	Gleichen	N 115
C 114	naturnaher Bachabschnitt (Gelkentalbach) südl. Bilschäusen	Gieboldehäusen	N 116
C 115	NSG Hübich-Alm, Grünland	Gittelde	(NSG 2)
C 116	NSG Steintal, Buchenwald u. Quellbereiche	Gemeinfreies Gebiet Harz	(NSG 3)
C 117	NSG Feldebüschweg, Halbtrockenrasen	Eisdorf	(NSG 4)
C 118	NSG Söse und Osteroder Kalkberge (3 Teilgebiete)	Osterode am Harz	(NSG 5)
C 119	NSG Bremke mit Hohebleek, Bachsystem	Osterode am Harz	(NSG 6)
C 120	NSG Schieferberg, Buchen- / Schluchtwald	Gemeinfreies Gebiet Harz	(NSG 7)
C 121	NSG Oderaue, Abschnitt Bad Lauterberg (sonstiger Abschnitt = NSG-BR 124)	Bad Lauterberg im Harz	(NSG 10)
C 122	NSG Pöhlder Wald	Pöhldede	(NSG 11)
C 123	NSG Erweiterung NSG-BR 39, Karstformen	Pöhldede	(NSG 39e)
C 124	NSG Rotenberg / Wolkenborn, Kerbtal, Wald	Pöhldede	(NSG 12)
C 125	NSG Mittelecke / Eichelgraben, Wald mit Bergbach	Gemeinfreies Gebiet Harz	(NSG 13)
C 126	NSG Hasenwinkel, Waldgebiet	Gemeinfreies Gebiet Harz	(NSG 14)
C 127	NSG Luttertäler / Mittelberg	Gemeinfreies Gebiet Harz, Bad Lauterberg im Harz	(NSG 15)

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
C 128	NSG Sperrlutter / Gr. Laugental / Breitenbach Harzbachtäler, Auwald, Wiesen, Weiden	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 17)
C 129	NSG Odertalwald	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 18)
C 130	NSG Grillental, naturnaher Buchenwald	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 19)
C 131	NSG Mörser / Winkelatal, Laubmischwald	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 20)
C 132	NSG Buchenberg, naturnaher Buchenwald	Bad Sachsa	(NSG 21)
C 133	NSG Erweiterung NSG Weißensee–Steinatal (BR 046), naturnaher Wald mit Wiesen	Bad Sachsa	(NSG 46e, ssF)
C 134	NSG Wald angrenzend an Rosenteich / NSG-BR 129	Bad Sachsa	(NSG 24)
C 135	NSG Wiedaer Bergwiesen mit Knicking	Wieda, Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 27)
C 136	NSG Stöberhai, natürlicher Buchenwald	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 28)
C 137	NSG Oberzorger Bachtäler und Reihersberg kleinflächig V54	Gemeindefreies Gebiet Harz, Zorge	(NSG 29)
C 138	NSG Steigerwasser, naturnahes Bachtal Teilgebiet des V 54	Gemeindefreies Gebiet Harz	(NSG 30)
C 139	EU-Vogelschutzgebiet V54 „Südharz bei Zorge“ kleine Bereiche bereits in A17, C137 und C138	Gemeindefreies Gebiet Harz, Wieda	
D 01	Moostierchenriff bei Bartolfelde	Bad Lauterberg i. H.	(ND OHA 27)
D 02	Westersteine, geowissenschaftlich bedeutendes fossiles Riff	Bad Lauterberg i. H.	(ND OHA 28)
D 03	Diabas-Aufschluss an der Huttaler Widerwaage geowissenschaftl. bedeutender Aufschluss	Gemeindefreies Gebiet Harz	(ND OHA 30)

RROP-Nr.	Bezeichnung	Gemeinde	Gebiets- / LRP-Nr.
D 04	Schulbergklippen bei Scharzfeld Halbtrockenrasen mit Felsvegetation	Herzberg a. H.	(ND OHA 31)
D 05	Gänsekuhle bei Willensen (§ 30 Biotop > 1 ha), Kalkmagerrasen	Bad Grund	(GLB OHA 12)
D 06	Pagenbergwiesen mit Königstein östlich von Eisdorf (§ 30 Biotop > 1 ha)	Eisdorf, Osterode am Harz, Badenhäusen	(GLB OHA 13)
E 01	Grünes Band Eichsfeld–Werratal alle Bereiche, die außerhalb von A-C-Gebieten liegen		
F 01	Waldschutzgebiete alle Bereiche, die außerhalb von A-C-Gebieten liegen		

Alle gemäß § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope > 1 ha (Ausnahme: D 05 und D 06), die nicht in den Gebieten A-C liegen, erhalten keine eigene Nummer.

Allen festgelegten Vorranggebieten kommt hinsichtlich der Sicherung des Belanges Natur und Landschaft eine zentrale Funktion zu. Den landesweit bedeutsamen Fließgewässern kommt zudem eine hohe Bedeutung im regionalen und überregionalen Biotopverbundsystem zu (vgl. 3.1.2 02). Sie stellen gleichzeitig Vorranggebiete für den Biotopverbund und teilweise auch Vorranggebiete Natura 2000 dar.

Die auf die Vorranggebiete zu beziehenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen stets mit der vorrangig zu gewährleistenden Zweckbestimmung Natur und Landschaft vereinbar sein. Dies ist auch auf Nutzungen in der näheren Umgebung zu beziehen (vgl. auch 3.1.2 01).

Die aus Landessicht besonders wertvollen Gebiete entsprechend der zeichnerischen Darstellung des LROP sind im regionalen Maßstab konkretisiert und um die aus regionaler Sicht wertvollen Gebiete ergänzt worden.

-  Vorranggebiet Natur und Landschaft
- A15 RROP-Nr. für Vorranggebiete Natur und Landschaft
-  Vorranggebiet Natura 2000 - FFH-Gebiete
-  Vorranggebiet Natura 2000 - Vogelschutzgebiete

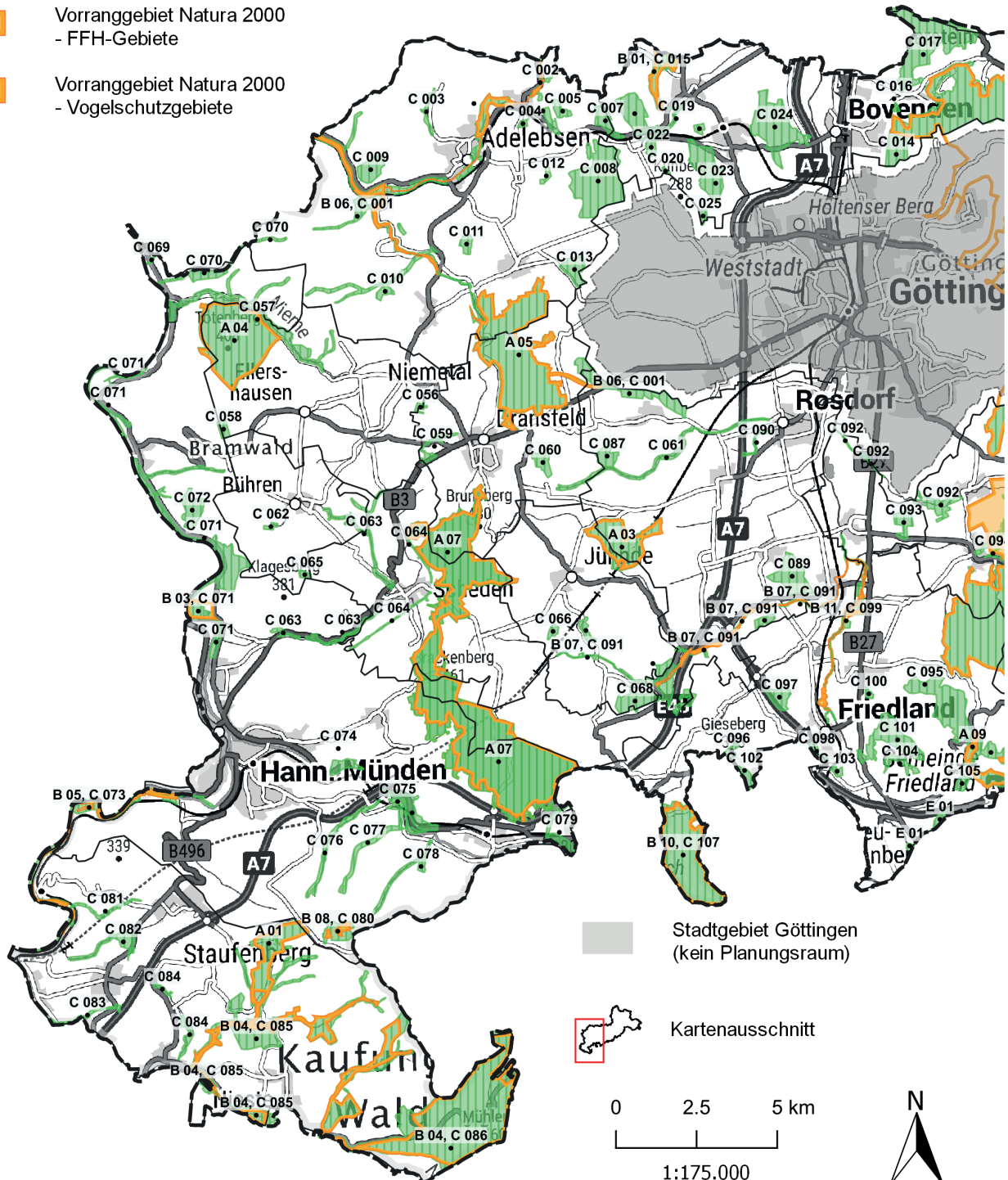
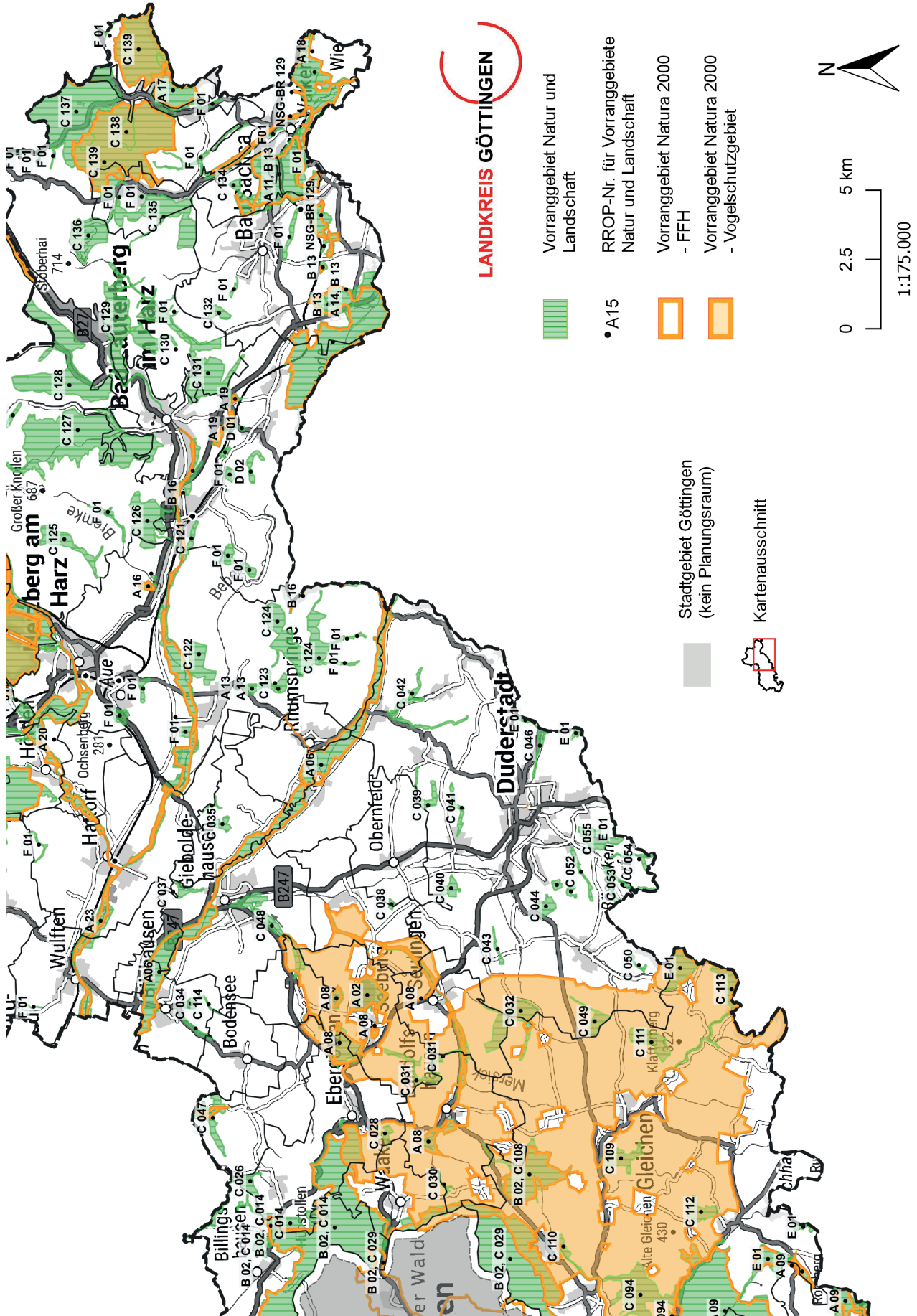
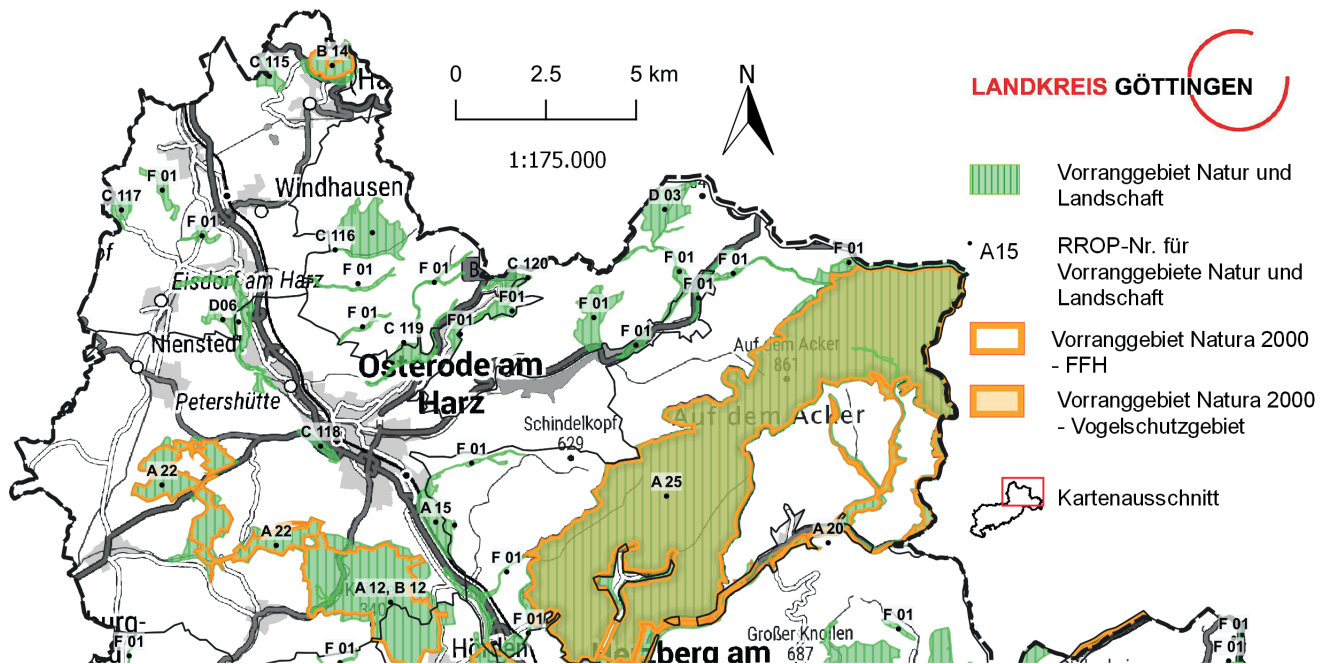


Abb. 50 Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Natura 2000 (in 3 Abbildungen)





Überlagerungen mit anderen Festlegungen

Räumliche Überlagerungen mit Vorranggebieten anderer Zweckbestimmungen kommen in der Regel nicht vor, da aufgrund des zu erwartenden Konfliktpotenzials die jeweils vorrangig zu sichernden raumordnerischen Funktionen nicht zu vereinbaren sind. Ausnahmen bilden Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung (vgl. 3.2.4 09). Eine Überlagerung mit Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung⁷⁶ ist aufgrund ähnlicher Schutzansprüche und Gebiets-eignungen (vgl. 3.2.3 01) ebenfalls in Einzelfällen möglich, wird aber, um Konflikte von vornherein auszuschließen, vermieden. Dabei wird das Ziel verfolgt, eng miteinander verzahnte Gebiete so aufeinander abzustimmen, dass sich diese Gebiete im Sinne einer räumlich umfassenden Sicherung wertvoller Bereiche gegenseitig ergänzen. Dies bedingt auch, dass sich die wegebezogene Erholungsnutzung im Sinne der Konfliktvermeidung stets den naturschutzrechtlichen Erfordernissen unterzuordnen hat.

Berücksichtigung angrenzender Nutzungen

In Einzelfällen grenzen konfliktreiche Vorrangfestlegungen unmittelbar aneinander (z. B. Vorranggebiet Natur und Landschaft an Vorranggebiet Rohstoff-

gewinnung). In diesen Fällen muss das Beeinträchtigungsrisko für den Belang Natur und Landschaft besonders berücksichtigt werden, so wie bei den bestehenden Schwerpunktfestlegungen (vgl. 3.2.3 01). Bei der detaillierten planerischen Absicherung der auf die Gebietsfestlegungen bezogenen Nutzungen ist im Rahmen einer entsprechenden Abstimmung (ggf. durch Auflagen) zu gewährleisten, dass die Wertigkeit der gegenseitig angrenzenden Vorranggebiete nachhaltig gesichert wird.

(2) Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft

Als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft werden folgende Gebiete und Landschaftsbestandteile festgelegt, sofern sie nicht bereits als Vorranggebiete festgelegt sind:

- Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG;
- Gebiete, die die Voraussetzungen zur Ausweisung als LSG erfüllen⁷⁷;
- geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG;
- Gewässerabschnitte des nds. Fließgewässerschutzsystems.

⁷⁶ Eine Überlagerung von Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung mit Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft erfolgt großflächig im Harz.

⁷⁷ LSG-würdige Bereiche sind nur im LRP Altkreis OHA dargestellt.



Der relative Strukturreichtum im Planungsraum bedingt flächenmäßig umfangreiche Festlegungen. Maßgeblich für die Umsetzung ist, dass für ca. 60% der Fläche des Planungsraumes Landschaftsschutzgebietsverordnungen (LSG-VO) bestehen. Viele der o. g. Landschaftsbestandteile befinden sich somit innerhalb der aktuell 13 bestehenden Landschaftsschutzgebiete.

Folgende Fließgewässer⁷⁸ sind als Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft festgelegt:

- die Nebengewässer der Großen Söse bis Talsperre: Allertalbach, Kleine Söse, Alte Riefensbeek, Großer Schachtbach;
- die Nebengewässer der Söse unterhalb der Talsperre: Apenke, Große und Kleine Bremke, Großer und Kleiner Uferbach;
- Markau mit Schlungwasser und Eichelbach, Salza, Marker Bach, Dorster Mühlenbach;
- die Nebengewässer der Uffe: Buchtgraben, Schwiebach;
- die Nebengewässer der Wieda: Alte Loch-Bach, Frankental-Bach, Trockenloch-Bach, Breitenbach;
- die Nebengewässer der Zorge mit Wolfsbach: Kunzenbach, Sprakelbach;
- die zusätzlichen regionalen Nebengewässer der Oder: Langentalbach, Andreasbach, Hackenbach;
- die zusätzlichen regionalen Nebengewässer der Sieber: Kleine Lonau;
- die zusätzlichen regionalen Nebengewässer der Rhume/ Eller: Schmalau, Forellengrundbach, Suhle, Soolbach.

Alle die Vorbehaltsgebiete betreffenden raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen müssen so abgestimmt werden, dass die Eignung und besondere Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Die Gebiete sind dementsprechend vor gravierenden Beeinträchtigungen zu bewahren, so dass der Zweckbestimmung im Rahmen der Abwägung konkurrierender Nutzungsansprüche ein entsprechend hoher Stellenwert zuzumessen ist.

⁷⁸ Diese Nebengewässer – v. a. die im Harz entspringenden – liegen überwiegend im LSG-OHA 10 „Harz“ und somit bereit in einem Vorbehaltsgebiet oder in Vorranggebieten wie Abschnitte des Hackenbachs und des Forellenbachs.

Analog der naturschutzrechtlichen Zielsetzung für die LSG (gem. § 26 BNatSchG) dienen die festgelegten Vorbehaltsgebiete:

- dem Erhalt, der Entwicklung oder der Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder der Regenerations- und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter;
- dem Schutz der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
- dem Schutz von Gebieten mit besonderer Bedeutung für die landschaftsbezogene Erholung.

Die Festlegungen tragen dazu bei, großflächig einen Beitrag zum Schutz oder zur Verbesserung der Naturgüter Arten und Lebensgemeinschaften, Landschaftsbild (kulturlandschaftliche Charakteristik), Boden, Wasser und Klima / Luft zu liefern (siehe Anhang zu 3.1.2 08).

Überlagerungen mit anderen Festlegungen

Vorbehaltsgebietsüberlagerungen mit den Zweckbestimmungen Erholung, Trinkwassergewinnung, Land- und Forstwirtschaft sind möglich, weil durch entsprechend abgestimmte Nutzungsintensitäten (z. B. in Bezug auf die ordnungsgemäße Bewirtschaftung) die Vereinbarkeit der unterschiedlichen Funktionen gewährleistet werden kann. Im Einzelnen müssen jedoch die Erfordernisse für Nutzungsbeschränkungen berücksichtigt werden, sofern dies der Schutzzweck erfordert.

Eine Überlagerung mit den beiden erstgenannten Gebieten ist i. d. R. relativ unproblematisch.

Sofern jedoch der Belang Rohstoffgewinnung betroffen ist, bezieht sich die Festlegung von überlagernden Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft auf die vorsorgliche Sicherung des Belanges Natur und Landschaft nach dem Abbau (Nachnutzung). Dies geschieht vor dem Hintergrund, dass die räumlich begrenzten Abbaugelände immer als Bestandteile des gesamten Landschaftsraumes anzusehen sind und deshalb der räumliche Zusammenhang eines umgebenden Vorbehaltsgebietes für Natur und Landschaft grundsätzlich bestehen bleibt.



Da die Vorranggebiete für Natur und Landschaft von den Vorbehaltsgebieten umgeben sind, ist ihnen zusätzlich zur gebietsbezogenen eigentlichen Zweckbestimmung auch eine Pufferfunktion hinsichtlich der umfassenden Sicherung der besonders wertvollen Gebiete zuzumessen. Dies ist, wie auch eine Vernetzungsfunktion entsprechend 3.1.2 02, bei Raumordnungsentscheidungen im Einzelfall zu berücksichtigen.

(3) Gewässer- und Auenentwicklung

Gewässerlauf und angrenzende Aue stellen eine wichtige ökosystemare Einheit dar. Um die Wiederherstellung bzw. Entwicklung auentypischer Strukturen sowie typischer Abflussregime zu ermöglichen, bedarf es ausreichend Platz. Da diese für die Gewässerentwicklung erforderlichen Flächen häufig in Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen (u. a. Landwirtschaft) stehen, sind diese Entwicklungskorridore – je nach Einstufung der Fließgewässer – als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festzulegen. Dies gilt vorrangig für die Prioritätsgewässer⁷⁹ der WRRL. Grundlage bildet das Aktionsprogramm „Niedersächsische Gewässerlandschaften“⁸⁰. Naturnahe Fließgewässer und ihre Auen stellen zudem bedeutsame Vernetzungsstrukturen innerhalb des regionalen und landesweiten Biotopverbundsystems dar.

3.1.3 Natura-2000-Gebiete

Zu Ziffer

3.1.3 01–02 (1) Festlegung von Natura-2000-Gebieten

EU-Vogelschutzrichtlinie und Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) bilden ein zusammenhängendes Netzwerk, das den Namen Natura 2000 trägt; es setzt sich aus bedeutenden Rückzugsgebieten europaweit gefährdeter Lebensräume, Pflanzen und Tiere zusammen, die geschützt und in einem günstigen Zustand erhalten werden sollen.

Aufgrund der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie muss jeder Mitgliedstaat Gebiete benennen, erhalten und ggf. entwickeln, die für gefährdete Lebensräume und

⁷⁹ Darstellung der WRRL-Prioritätsgewässer in dem Heft „Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften“, Karte „Programmkulisse“ (2016).

⁸⁰ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (2016): Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften, Hannover.

Arten wichtig und nach naturschutzfachlicher Einschätzung hierfür geeignet und notwendig sind.

Die niedersächsische Landesregierung hat derzeit 385 FFH-Gebiete gemeldet und 71 Gebiete zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt. Die Natura-2000-Gebiete umfassen insgesamt rd. 498.668 ha exklusive mariner Bereiche = 10,5 % der Landesfläche Niedersachsens⁸¹. Für das Gebiet des Landkreises Göttingen wurden durch das Land Niedersachsen 27 FFH-Gebiete gemeldet und drei Gebiete zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt (vgl. Tab. 17 und Tab. 18). Die Gesamtfläche der FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen umfasst eine Fläche von rd. 18.837,1 ha (= rd. 10,7 % der Landkreisfläche) sowie ca. 19.362 ha Vogelschutzgebiete, (= rd. 11 % der Landkreisfläche). Insgesamt entspricht das Netz Natura 2000 mit rd. 32.405,8 ha⁸² einem Anteil von 18,5 % an der Gesamtlandkreisfläche.

Von den am 26.09.2017 von der Landesregierung beschlossenen Nachmeldevorschlägen liegen zwei Natura-2000-Gebiete im Landkreis Göttingen. Es handelt sich um Erweiterungen des V 19 „Unteres Eichsfeld“ (um rd. 128 ha) und des FFH 136 Gipskarst bei Bad Sachsa (um rd. 14,3 ha).

Gemäß Ziffer 3.1.3 01 des LROP 2017 sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ entsprechend der jeweiligen Erhaltungsziele zu sichern. Um im Landkreis Göttingen die Anforderungen zur Sicherung und Entwicklung eines Netzwerkes besonderer Schutzgebiete in der EU raumordnerisch abzusichern, sind die Natura-2000-Gebiete in der zeichnerischen Darstellung als „Vorranggebiet Natura 2000“ festgelegt⁸³. Damit sollen die Voraussetzungen für die erforderlichen besonderen Schutzmaßnahmen hinsichtlich der FFH-relevanten Lebensräume und Arten sowie der in der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Vogel-Arten (Anhang I Artikel 4) geschaffen werden.

⁸¹ NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Gemeldete NATURA-2000-Gebiete in Niedersachsen. Stand: März 2015, Hannover. https://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/natura-2000-46063.html.

⁸² (Teil-)flächen der Vogelschutzgebiete sind deckungsgleich mit FFH-Gebieten.

⁸³ Die beiden Erweiterungsflächen von V 19 und FFH 136 sind in den zeichnerischen Darstellungen noch nicht als Vorranggebiet Natura 2000 dargestellt.



Hierbei handelt es sich um die Natura-2000-Gebiete, die

- in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabschnitt 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen eingetragen (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) oder
- nach § 32 Abs. 2 BNatSchG unter Bezug auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 (aktualisiert durch die RL i. d. F. 2009/147/EG) über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten zu europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden sind.

Die „Vorranggebiete Natura 2000“ bilden über ihre Funktion für das europäische Netzwerk hinaus gemeinsam mit den Vorranggebieten „Natur und Landschaft“, das Grundgerüst der großräumigen ökologischen Vernetzung im Landkreis Göttingen.

Die zeichnerische Darstellung umfasst auch die Gebiete, die aufgrund ihrer Flächengröße unter 25 ha im LROP nicht abgebildet werden. Lediglich das FFH-Gebiet Nr. 441 „Mausohr-Wochenstube Eichsfeld“ ist aufgrund seiner geringen Größe (0,1 ha) nicht dargestellt. Die Natura-2000-Gebiete im Landkreis Göttingen sind in der Tab. 15 (FFH-Gebiete) und Tab. 16 (EU-Vogelschutzgebiete) aufgelistet⁸⁴.

Diese Tabellen umfassen die FFH- und Vogelschutzgebiete des Landkreises Göttingen, die von der niedersächsischen Landesregierung über die Bundesregierung an die EU gemeldet und in die Liste der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen worden sind.

In „Vorranggebieten Natura 2000“ sind gemäß § 33 bzw. § 34 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG Projekte, Veränderungen oder Störungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen führen können, verboten.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 Abs. 3

⁸⁴ Hinsichtlich der nationalen Sicherung der FFH-Gebiete siehe Tab. 15.

BNatSchG zulässig. Die Zulässigkeit orientiert sich an den Erhaltungszielen für die Natura-2000-Gebiete. Pläne und Projekte, die sich auf die mit der Ausweitung eines Gebiets verfolgten Erhaltungsziele wesentlich auswirken könnten, sind diesbezüglich einer Prüfung zu unterziehen.

Die Prüfung umfasst nicht nur potenziell mögliche negative Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Natura-2000-Gebiets, die von Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Gebiets ausgehen können, sondern hat auch Projekte zu berücksichtigen, die ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet von außerhalb nachteilig beeinflussen können. Für Summationswirkungen sind Projekte, die einer Zulassung oder einer Anzeige bedürfen, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung oder Anzeige zu berücksichtigen.

FFH-Gebiete

Die nachfolgend aufgelisteten FFH-Gebiete sind im Amtsblatt der EU vom 13.01.2012 veröffentlicht.

Für jedes FFH-Gebiet werden die maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten des Anh. II der FFH-Richtlinie aufgeführt. Für die prioritären Lebensraumtypen und Arten⁸⁵ (in der Tab. mit * gekennzeichnet) gelten gem. § 34 Abs. 4 BNatSchG besonders strenge Schutzbestimmungen. Die Informationen sind den aktuellen Gebietsdatenbögen (Stand Juli 2017) entnommen.

Für einzelne FFH-Gebiete werden zusätzlich Anhang-IV-Arten aufgeführt, sofern aktuelle Vorkommen bekannt sind (Erfassungen im Altkreis Göttingen in 2014/2015⁸⁶) und/oder die Arten in Schutzgebiets-Verordnungen aufgeführt sind.

⁸⁵ Prioritäre Arten kommen in den FFH-Gebieten nicht vor.

⁸⁶ Landkreis Göttingen (2016): Landschaftsrahmenplan, Teilfortschreibung 2016, Stand: 30.09.2016.

FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen (Stand 13.01.2012⁸⁷)

Tab. 15 FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
110	DE 4525-331	Reinhäuser Wald Friedland, Gleichen	3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i> 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9130 Waldmeister-Buchenwald 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald 91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsius</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Trichomanes speciosum</i> [Prächtiger Dünnpfarn] ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Felis silvestris</i> [Wildkatze]⁹⁰ ▪ <i>Pipistrellus pipistrellus</i> [Zwergfledermaus] ▪ <i>Myotis mystacinus</i> [Kleine Bartfledermaus] ▪ <i>Alytes obstetricans</i> [Geburtshelferkröte] 	1.207
132	DE 4224-301	Weper, Gladeberg, Aschenburg Bovenden	6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierasen 6210* Naturnahe Kalk- Trockenrasen u. deren Verbuschungsstadien 9130 Waldmeister-Buchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Cypripedium calceolus</i> [Frauenschuß] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lacerta agilis</i> [Zauneidechse] 	59 (841)

⁸⁷ Dieser Stand ist noch aktuell (Stand: Januar 2018).

⁸⁸ Die Angaben zu den maßgeblichen LRT und Arten beziehen sich auf das gesamte FFH-Gebiet.

⁸⁹ Flächengröße in Klammern: Gesamtgröße des Schutzgebietes (NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Stand der hoheitlichen Sicherung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung. Stand 31.03.2017, Hannover.).

⁹⁰ FFH-Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Wildkatze (NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2010): Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen–Wildkatze (*Felis silvestris*).–Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover.)

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
133	DE 4226-301	Gipskarstgebiet bei Osterode Osterode a. H, Hattorf a. H., Hörden	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i></p> <p>3180* Turloughs</p> <p>6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen</p> <p>6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)</p> <p>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen</p> <p>8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas</p> <p>8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</p> <p>8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald</p> <p>9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald</p> <p>9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</p> <p>9180 Schlucht- und Hangmischwälder</p> <p>91E0* Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsius</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Cypripedium calceolus</i> [Frauenschuß] ▪ <i>Euphydryas aurinia</i> [Goldener Scheckenfalter] 	1.327
134	DE 4228-331	Sieber, Oder, Rhume Gieboldehausen, Duderstadt	<p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i></p> <p>3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i></p> <p>6130 Schwermetallrasen</p> <p>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen</p> <p>6520 Berg-Mähwiesen</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald</p> <p>9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald</p> <p>9180 Schlucht- und Hangmischwälder</p> <p>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i></p> <p>91F0 Hartholzauenwälder</p> <p>9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer] <p>Anhang-IV-Arten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Rana lessonae</i> [Kleiner Wasserfrosch] 	2.028 (2.449)
135	DE 4328-301	Steinberg bei Scharzfeld Scharzfeld	<p>6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen</p> <p>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)</p> <p>6510 Magere Flachland-Mähwiesen</p> <p>8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</p>	13



Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
136	DE 4329-303	Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa Walkenried, Bad Sachsa, Gemeindefreies Gebiet Harz	<p>3130 Oligo- bis mesotrophe stehende Gewässer mit Vegetation der <i>Littorelletea uniflorae</i> und / oder der <i>Isoeto-Nanojuncetea</i></p> <p>3140 Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen</p> <p>3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des <i>Magnopotamions</i> oder <i>Hydrocharitions</i></p> <p>3180* Turloughs</p> <p>6110* Lückige basophile oder Kalk-Pionierrasen</p> <p>6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)</p> <p>6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden</p> <p>6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden</p> <p>6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe</p> <p>7140 Übergangs- und Schwinggrasmoore</p> <p>8160* Kalkhaltige Schutthalden der collinen bis montanen Stufe Mitteleuropas</p> <p>8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation</p> <p>8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen</p> <p>9110 Hainsimsen-Buchenwald</p> <p>9130 Waldmeister-Buchenwald</p> <p>9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchen-wald</p> <p>9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald</p> <p>9180 Schlucht- und Hangmischwälder</p> <p>91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Triturus cristatus [Kammolch] ▪ Cottus gobio [Groppe] ▪ Lampetra planeri [Bachneunauge] ▪ Myotis myotis [Großes Mausohr] ▪ Barbastella barbastellus [Mopsfledermaus] ▪ Myotis bechsteinii [Bechsteinfledermaus] 	1.493
137	DE 4423-305	Totenberg Hann. Münden	<p>9110 Hainsimsen-Buchenwald</p> <p><i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]</p>	432

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
138	DE 4325-301	Göttinger Wald Bovenden, Gleichen, Radolfshausen	3150 Natürliche eutrophe Seen; 6210 Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 7220* Kalktuffquellen 7230 Kalkreiche Niedermoore 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9130 Waldmeister-Buchenwald 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9180 Schlucht- und Hangmischwälder 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Dicranum viride</i> [Grünes Besenmoos] ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] ▪ <i>Cypripedium calceolus</i> [Frauenschuß] ▪ <i>Trichomanes speciosum</i> [Prächtiger Dünnfarn] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lacerta agilis</i> [Zauneidechse] ▪ <i>Alytes obstetricans</i> [Geburtshelferkröte] ▪ <i>Maculinea arion</i> [Quendel Ameisenbläuling] 	2.636 (4.874)
139	DE 4426-301	Seeanger, Retlake, Suhle Radolfshausen, Giebolde- hausen	6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden 6430 Feuchte Hochstaudenflurender planaren und montanen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 7230 Kalkreiche Niedermoore 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke] ▪ <i>Vertigo geyeri</i> [Vierzählige Windelschnecke] ▪ <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] 	391
140	DE 4426-302	Seeburger See Radolfshausen	3150 Natürliche eutrophe Seen	115
141	DE 4523-303	Kiesgrube Ballertasche Hann. Münden	<ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Bombina variegata</i> [Gelbbauchunke] ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Alytes obstetricans</i> [Geburtshelferkröte] ▪ <i>Bufo calamita</i> [Kreuzkröte] 	44
142	DE 4524-301	Großer Leinebusch Dransfeld, Rosdorf	9130 Waldmeister-Buchenwald; 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Dicranum viride</i> [Grünes Besenmoos] 	180

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
143	DE 4623-301	Bachtäler im Kaufunger Wald Staufenberg	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden 6410 Pfeifengraswiesen 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 9110 Hainsimsen-Buchenwald 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Maculinea nausithous</i> [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling] 	1.290
145	DE 4127-332	Iberg Bad Grund	8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen 9130 Waldmeister-Buchenwald 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Barbastella barbastellus</i> [Mopsfledermaus] ▪ <i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus] 	71
147	DE 4129-302	Nationalpark Harz (zugleich V 53)	3160 Dystrophe Seen und Teiche 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitriche-Batrachion</i> 4030 Trockene europäische Heiden 6130 Schwermetallrasen (<i>Violetalia calaminariae</i>) 6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 7110 Lebende Hochmoore 7120 Noch renaturierungsfähige degradierte Hochmoore 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore 8150 Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation 9110 Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>) 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 9180 Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) 91D0* Moorwälder 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> 9410 Montane bis alpine bodensaure Fichtenwälder (<i>Vaccinio-Piceetea</i>) <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Barbastella barbastellus</i> [Mopsfledermaus] ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Lynx lynx</i> [Luchs] ▪ <i>Orthotrichum rogeri</i> [Rogers Kapuzenmoos] 	4.500 (15.758)
150	DE 4329-301	Bergwiesen und Wolfsbachtal bei Hohegeiß	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6520 Berg-Mähwiesen 7230 Kalkreiche Niedermoore 9130 Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) 9180* Schlucht- und Hangmischwälder (<i>Tilio-Acerion</i>) 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] 	5 (244)



Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
151	DE 4329-302	Staufenberg Gemeindefreies Gebiet Harz	6230* Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatböden 6430 Feuchte Hochstaudenfluren 6520 Berg-Mähwiesen 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9130 Waldmeister-Buchenwald 9180 Schlucht- und Hangmischwälder	144
154	DE 4424-301	Ossenberg-Fehren- busch Adelebsen, Dransfeld	5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 6210 Naturnahe Kalk- Trockenrasen u. deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 7220* Kalktuffquellen 7230 Kalkreiche Niedermoore 9130 Waldmeister-Buchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke] ▪ <i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus] ▪ <i>Dicranum viride</i> [Grünes Besenmoos] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lacerta agilis</i> [Zauneidechse] ▪ <i>Maculinea arion</i> [Schwarzfleckiger Ameisenbläuling] 	677
170	DE 4524-302	Buchenwälder und Kalkmagerrasen zwi- schen Dransfeld und Hedemünden Dransfeld, Hann. Münden, Rosdorf	5130 Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen 6210* Naturnahe Kalk- Trockenrasen u. deren Verbuschungsstadien 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 9110 Hainsimsen-Buchenwald 9130 Waldmeister-Buchenwald 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalk-Buchenwald 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald 9180* Block- Schutt- und Hangwald 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Dicranum viride</i> [Grünes Besenmoos] ▪ <i>Cypripedium calceolus</i> [Frauenschuhe] ▪ <i>Euphydryas aurinia</i> [Goldener Scheckenfalter] Anhang-IV-Arten <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lacerta agilis</i> [Zauneidechse] ▪ <i>Coronilla austriaca</i> [Schlingnatter] ▪ <i>Maculinea arion</i> [Schwarzfleckiger Ameisenbläuling] 	1.495
372	DE 4523-331	Fulda zwischen Wahn- hausen und Bonaforth Hann. Münden, Staufen- berg	6430 Feuchte Hochstaudenflurender planaren und montanen bis alpinen Stufe 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Maculinea nausithous</i> [Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling] 	104
402	DE 4323-331	Schwülme und Ausch- nippe Adelebsen	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe 6430 Feuchte Hochstaudenflurender planaren und montanen Stufe 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Lampetra planeri</i> [Bachneunauge] ▪ <i>Vertigo angustior</i> (Schmale Windelschnecke) 	141 (352)

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname/ Gemeinde	Maßgebliche Lebensraumtypen (Nr. und Typ) und Arten ⁸⁸ *: prioritär	Größe in ha ⁸⁹
405	DE 4328-331	Butterberg / Hopfenbusch Zwischen der Stadt Bad Lauterberg i. Harz und Bartolfelde	6210* Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien 6510 Magere Flachland-Mähwiesen 8210 Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation	36
407	DE 4525-332	Dramme Rosdorf	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe]	40
408	DE 4624-331	Weiherr in Braunkohlegrube am Kleinen Steinberg Hann. Münden	▪ <i>Leucorrhinia pectoralis</i> [Große Moosjungfer] ▪ <i>Triturus cristatus</i> [Kammolch] Anhang-IV-Arten ▪ <i>Alytes obstetricans</i> [Geburtshelferkröte]	15
441	DE 4427-331	Mausohr-Wochenstube Eichsfeld Duderstadt	▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr]	0,10
447	DE 4625-331	Mausohr-Jagdgebiet Leinholz Friedland	9110 Hainsimsen-Buchenwald 9130 Waldmeister-Buchenwald 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ▪ <i>Myotis myotis</i> [Großes Mausohr] ▪ <i>Myotis bechsteinii</i> [Bechsteinfledermaus] ▪ <i>Trichomanes speciosum</i> [Prächtiger Dünnpilz]	340
454	DE 4525-333	Leine zwischen Friedland und Niedernjese Friedland / Rosdorf	1340* Salzwiesen im Binnenland 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe 6430 Feuchte Hochstaudenflure der planaren und montanen Stufe 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> ▪ <i>Cottus gobio</i> [Groppe] ▪ <i>Vertigo angustior</i> [Schmale Windelschnecke]	54
Fläche im Landkreis Göttingen				18.837,1



EU-Vogelschutzgebiete

Die Erklärung von Gebieten zu EU-Vogelschutzgebieten ist in Niedersachsen mit der Bekanntmachung des niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz im nds. Ministerialblatt vom 02.09.2009 erfolgt (Bek. d. MU v. 28.07.2009 – 52-22005/05/01) erfolgt.

Die wertbestimmenden Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete sind jene Arten, die für die Identifizierung von EU-Vogelschutzgebieten in Niedersachsen von hervorgehobener Bedeutung sind. Sie verleihen einem bestimmten Gebiet durch ihr Vorkommen einen besonderen, in der landesweiten Gesamtschau herausragenden „Wert“. Die darüber hinaus im Standarddatenbogen (SDB) aufgeführten Vogelarten sind ebenfalls maßgebliche avifaunistische Bestandteile eines EU-Vogelschutzgebietes. Dies gilt nicht für Arten, deren Population im SDB mit „D“ (nicht signifikant) eingestuft wurde⁹¹.

Tab. 16 EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis Göttingen

Nr.	EU-Kennzeichen	Gebietsname / (Gemeinde)	Wertbestimmende Vogelarten	Wertbestimmende Zugvogelarten	Größe in ha ¹
V19	DE4426-401	Unteres Eichsfeld (Gleichen, Radolfshausen, Gieboldehausen, Duderstadt)	Mittelspecht Rotmilan Wanderfalke		13.699
V53	DE 4229-402	Nationalpark Harz	Auerhahn Raufußkauz Schwarzspecht Schwarzstorch Sperlingskauz Wanderfalke	Waldschnepfe	4.500 (15.546)
V54	DE 4329-401	Südharz bei Zorge	Haselhuhn Raufußkauz Schwarzspecht Sperlingskauz	Waldschnepfe	1.163
Fläche im Landkreis Göttingen					19.362

1 Gesamtgröße des Schutzgebietes in Klammern (NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Stand der hoheitlichen Sicherung der Europäischen Vogelschutzgebiete. Stand 31.03.2017, Hannover.).

91 NLWKN – Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (2017): Wertbestimmende Vogelarten der EU-Vogelschutzgebiete. Stand: 01.08.2017, Hannover.



3.2 Entwicklung der Freiraumnutzung

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

Zu Ziffer

3.2.1 01 Sicherung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft

Die im Folgenden genutzten statistischen Daten basieren auf den Haupterhebungszeitpunkten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen (LFN) auf Landkreisebene, wobei die Jahre 1987, 1999, 2010 und 2016 abgefragt wurden. Es wurden jeweils die aktuellsten verfügbaren Daten zugrunde gelegt.

(1) Sicherung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft

Die Landwirtschaft im Landkreis Göttingen ist mit 43 % der größte Flächennutzer und übt neben der eigenen wirtschaftlichen Funktion Einfluss auf zahlreiche andere raumbezogene Funktionen aus; sie stellt somit einen raumbedeutsamen und die Kulturlandschaft prägenden Wirtschaftsfaktor dar. Der Erhalt einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft, in der zusätzliche Einkommensmöglichkeiten durch Veredelung, Direktvermarktung regionaler Produkte, Biomasseproduktion, Vertragsnaturschutz etc. geschaffen werden, ist daher immer noch von großer Bedeutung für den Planungsraum.

Fortschreitender Strukturwandel im Planungsraum

Die Entwicklung der Landwirtschaft im Planungsraum setzt sich analog dem bundesweiten Strukturwandel fort und ist immer noch gekennzeichnet durch eine sinkende Zahl der im landwirtschaftlichen Sektor Beschäftigten, einem weiteren Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe bei gleichzeitiger Vergrößerung der Betriebsgrößen und einer Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche insbesondere durch Infrastrukturmaßnahmen und Siedlungsaktivitäten. Zum Teil ist auf einzelbetrieblicher Ebene eine Kompensation möglich, indem die durch Betriebsaufgabe freiwerdenden landwirtschaftlichen Flächen von den wirtschaftenden Unternehmen durch Zukauf oder Pacht übernommen werden und indem Flächen der angrenzenden Bundesländer in größerem Maßstab zugepachtet werden. Besonders deutlich wird dies am Beispiel Duderstadt und Friedland und in den grenznahen Bereichen im nordöstlichen Landkreis (Altkreis Osterode). Der Drang zur Vergrößerung verdeutlicht

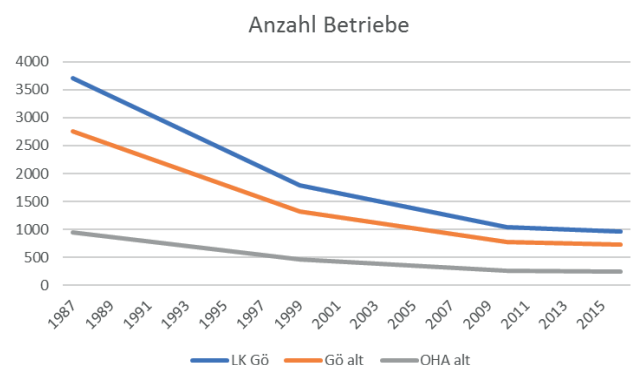
aber auch weiterhin die Bedeutung der Landwirtschaft im Landkreis Göttingen.

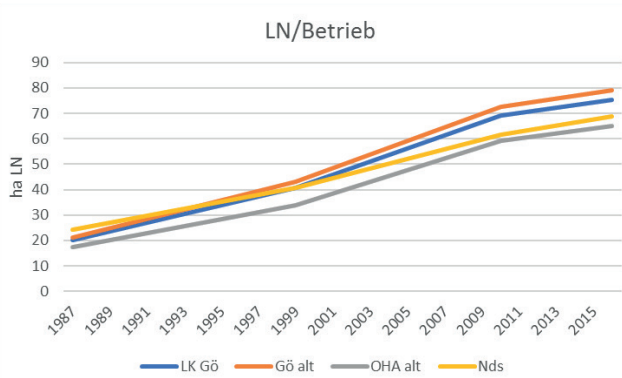
Der bundesweite Trend zu Einkommenskombinationen in der Landwirtschaft hat sich auch auf Landkreisebene bestätigt; so sind u. a. der Anbau regenerativer Energiepflanzen sowie die Energieerzeugung im Planungsraum in den letzten Jahren gestiegen. Im niedersächsischen Vergleich befindet sich dieser Sektor jedoch auf einem niedrigen Niveau.

Betriebsstrukturen

Signifikant ist auch der Wandel der Betriebe bzw. Betriebsstrukturen. Die Anzahl der Betriebe ist im Planungsraum von 1987 (3.703 Betriebe) bis 2016 auf 970 Betriebe zurückgegangen. Damit haben in den betrachteten 30 Jahren 75 % der Betriebe aufgegeben. Die Abnahme der Betriebsanzahl wird von einem gleichzeitigen Anstieg der Betriebsgrößen begleitet. 1987 betrug die Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes im Altkreis Göttingen ca. 21 ha und im Jahr 2016 bereits 79 ha. Die Betriebe im Teil des Altkreises Osterode am Harz lagen 1987 bei einer Durchschnittsgröße von 18 ha und 2016 mit 65 ha immer noch deutlich unter den Betriebsgrößen im Landkreis Göttingen. Die durchschnittliche Betriebsgröße des fusionierten Landkreises Göttingen liegt 2016 mit 75 ha über dem Durchschnitt in Niedersachsen (69 ha).

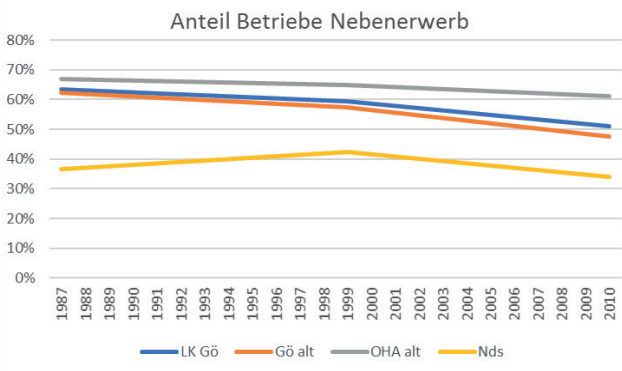
Damit liegen die Betriebsgrößen im Vergleich mit den alten Bundesländern zwar auf einem hohen Niveau, sind im Vergleich zu den neuen Bundesländern mit teilweise über 300 ha Durchschnittsgröße jedoch vergleichsweise gering.





Auch ist die Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen weiter zurückgegangen, was auf die Verringerung der landwirtschaftlichen Betriebe – meistens begründet durch eine fehlende Hofnachfolge wegen fehlender wirtschaftlicher Perspektiven – und auf modernisierte Betriebstechniken zurückzuführen ist. Die Erwerbstätigen in Land- und Forstwirtschaft machen 2010 (im ehemaligen Landkreis Osterode und Göttingen zusammen) mit 2.585 Personen nur noch ca. 2,7% aller Erwerbstätigen aus.

Die Nebenerwerbsquote ist im Planungsraum zwischen 1987 und 2010 von 63 % auf 51 % gesunken. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt ist sie damit immer noch hoch (34 %). Dabei liegt die Nebenerwerbsquote im Altkreis Osterode mit 61 % deutlich höher als im Altkreis Göttingen (48 %).



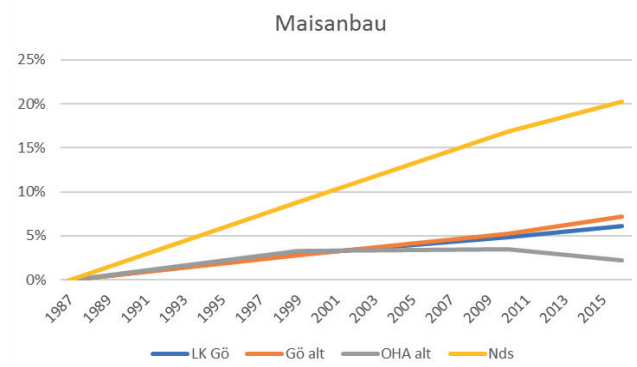
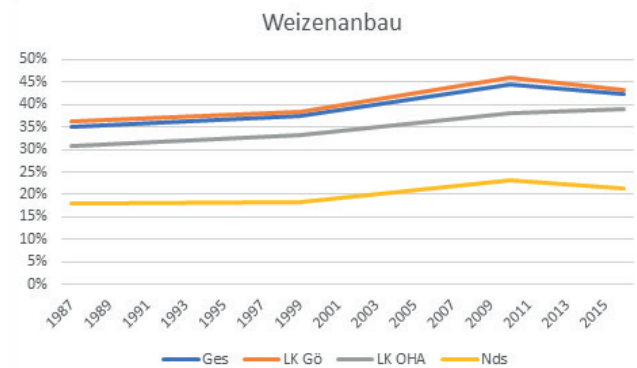
Die Landwirtschaft als Nebenverdienst spielt im Planungsraum insbesondere für die Stabilität des ländlichen Raumes eine wichtige Rolle. Ziel ist es, die Landwirte bei allen Maßnahmen, die dem Erhalt dieser Mischung aus Haupt- und Nebenerwerbsbetrieben dienen, unbedingt zu unterstützen. Die Nebenerwerbsbetriebe leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Strukturvielfalt in der agrarisch genutzten Landschaft, sie wirken mit bei der Erhaltung und

Pflege der Kulturlandschaft und dienen ebenso wie die Haupteinwerbungsbetriebe der Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Ein weiterer Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe soll aus Gründen der Arbeitsplatzhaltung und der sozioökonomischen Funktionen der Landwirtschaft vermieden werden. Die noch vorhandenen Betriebe sind zu unterstützen und zu fördern.

Anbaustruktur

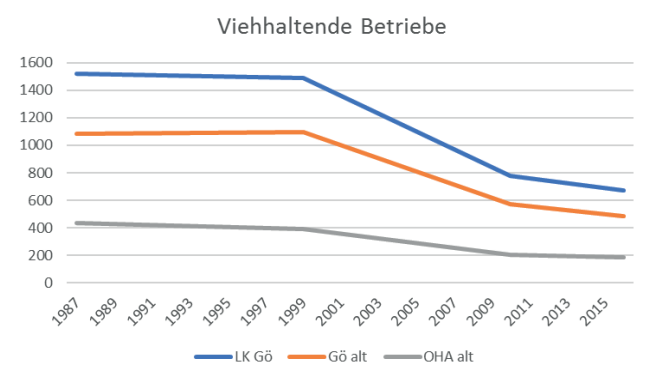
Änderungen in der *Anbaustruktur* ergaben sich in den letzten Jahrzehnten sowohl durch veränderte Absatzverhältnisse als auch aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen heraus. Bei der Ackernutzung dominieren im Planungsraum die Feldfrüchte Weizen mit ca. 42,5 %, gefolgt von Raps mit ca. 19,4 % und der Maisanteil liegt bei 7,4 % der Anbaufläche. Im Altkreis Osterode ist in den letzten Jahren sogar eine Abnahme der Maisanbaufläche zu beobachten (2010: 3,5 %; 2016: 2,2 % der LN). Hier wird die Abnahme des Milchviehs nicht durch den Zubau von Biogasanlagen kompensiert.



Viehhaltung

Auch bei der Viehhaltung ist ein anhaltender Rückgang und auf die verbliebenen Betriebe bezogen eine Tendenz zur Intensivtierhaltung zu beobachten, wobei der traditionelle bäuerliche Mischbetrieb mit geringeren Beständen in der Rindvieh- und Schweinehaltung nahezu verschwunden ist.

Von den 970 Betrieben im Planungsraum hatten 2016 noch 262 Betriebe Schweinehaltung und 353 Rindviehhaltung. Der Viehbesatz liegt auf einem niedrigen Niveau (0,3 Großvieheinheiten / ha) und hat zwischen 1999 und 2016 um 0,2 GV / ha abgenommen, während er landesweit im gleichen Zeitraum auf 1,2 GV / ha gestiegen ist.



Der Planungsraum ist auf Niedersachsen bezogen weder Schwerpunkt der Rindvieh- noch der Schweinehaltung. Die im Norden Niedersachsens mit der Intensivtierhaltung und Spezialisierung verbundenen Probleme wie Geruchsbelästigung, Seuchengefahr und hohe Nitratbelastung des Grundwassers durch Gülle treten hier nicht in einem problematischen Umfang auf. Da mit dem weiteren Rückgang der Viehbetriebe eine Nutzung des vorhandenen Grünlands schwieriger wird, haben die noch vorhandenen Tierhaltungsbetriebe eine große Bedeutung. Insbesondere eine standortangepasste, tiergerechte Viehhaltung, die im Rahmen einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft gewährleistet werden kann, ist daher aus raumordnerischer Sicht (wieder) anzustreben.

In diesem Zusammenhang bzw. im Zusammenhang mit einer tiergerechten Viehhaltung und Weidewirtschaft, ist besonders das Leineschaf zu erwähnen, eine lokale Schafsrace, die wie keine andere für das Ursprungsgebiet, dem Leinebergland in Südniedersachsen steht und dessen Bestände in den letzten

Jahrzehnten vom Landschaftspflegeverband und 13 kooperierenden Schafbetrieben im Umfeld der Leine erfolgreich wieder aufgebaut wurden.

Die Grünland-Hanglagen im Planungsraum sind auch weiterhin auf eine Bewirtschaftung mit Weidetieren angewiesen; der Landschaftspflegeverband trägt durch unterstützende und durch qualifizierte Beratung und Maßnahmen (s. a. Ziffer 3.2 01 (2) und (4)), dazu bei, dass bei den noch verbliebenen landwirtschaftlichen Betrieben die Aufrechterhaltung der Rinder- und Schafbeweidung durch ein verbessertes Weidemanagement und mit Maßnahmen, wie einem Weidelandverbund, Verbesserungen der betrieblichen Infrastruktur usw. erzielt werden können.

Hierzu dient auch ein bereits im Göttinger Verband seit 2017 laufendes Projekt über die Fördermaßnahme Landschaftspflege und Gebietsmanagement (LaGe), das durch die EU und das Land Niedersachsen finanziert wird. In der „Agentur für Weidetierhaltung“ beim LPV wird die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren in ländlichen Gebieten wie oben beschrieben maßgeblich unterstützt mit den Zielen Akzeptanzsteigerung und Effektivitätserhöhung bei Naturschutz- und Agrarumweltmaßnahmen.

Als Fazit ist festzustellen, dass sich der Strukturwandel in der Landwirtschaft im Planungsraum fortsetzt. Im Hinblick auf zukünftige Generationen ist das Fortbestehen der Landwirtschaft, nicht nur in der Versorgungsfunktion als Nahrungsmittelproduzent, sondern auch hinsichtlich der Leistungen für die Kulturlandschaft (Ressourcenschutz, Erholungslandschaft) von relevanter Bedeutung. Zur Einkommenssicherung ist es daher unbedingt erforderlich, dass sich die noch vorhandenen Betriebe im Planungsraum zusätzliche Erwerbskombinationen oder neue Betriebszweige erschließen und sie hierbei unterstützt werden. Hierzu kann z. B. der Anbau nachwachsender Rohstoffe gehören, aber auch Direktvermarktung und Landschaftspflege.

(2) Grünlandwirtschaft

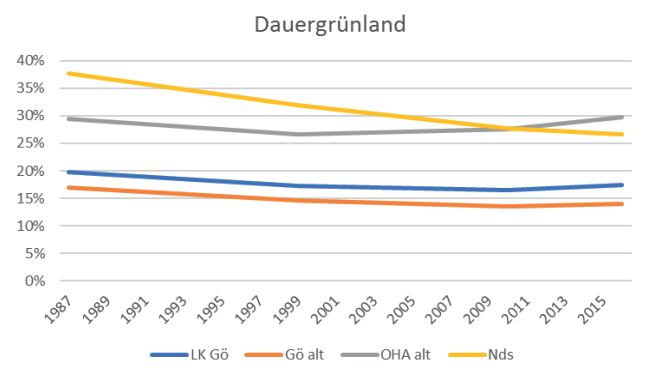
Das Acker-Grünland-Verhältnis hat sich nur gering verschoben. Von 1987 bis 2016 nahm die als Dauergrünland genutzte Fläche im Planungsraum um ca. 2.000 ha bzw. von 20% auf 17% ab. Deutliche Unterschiede bestehen auch hier zwischen dem Altkreis Os-



terode mit ca. 30 % Grünlandanteil und dem Altkreis Göttingen mit 14 % Grünlandanteil im Jahr 2016.

Der Anteil des Ackerlandes an der Gesamtfläche erhöhte sich dementsprechend von 80 % auf 83 % und dominiert deutlich.

Das Sinken des Grünlandanteils wurde in den 1990er-Jahren begünstigt durch die Agrarpolitik der Quotenregelung⁹² sowie durch Bodenverbesserungs- und Wasserbaumaßnahmen, die das Nässerisiko minderten, sodass Wiesen vollständig zu Ackerland umgebrochen werden konnten. Im Planungsraum, besonders im ehemaligen Landkreis Osterode, liegen viele Grünlandstandorte vor, die wegen ihrer geringen Bodenaufgabe oder ihrer Steilheit nicht ackerbaulich genutzt werden können. Daher ist dieser landesweite Trend hier nur abgeschwächt zu beobachten. Seit 2010 ist hier sogar eine leichte Zunahme des Grünlandanteils zu beobachten.



Auf Grundlage der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland gilt ab dem 22.10.2009 für alle landwirtschaftlichen Betriebe, die EU-Direktzahlungen erhalten, ein Grünlandumbruchverbot. Daher ist bei derzeitiger Rechtslage nur noch mit vereinzelt Grünlandumbrüchen zu rechnen, die zudem im gleichen Landschaftsraum durch Umwandlung von Acker in Grünland ausgeglichen werden müssen.

Ziel muss es sein, auch die unwirtschaftlichen Grünlandflächen in Nutzung zu halten, damit eine Verbuschung und damit ein Verlust dieses Lebensraumes verhindert wird.

Artenreiches Grünland – vornehmlich im Bergland, speziell im Harz und im vorgelagerten Harzvorland

92 Durch eine Liberalisierung des Milchmarktes findet eine Abwanderung der Quote und somit der Kühe an die Gunststandorte statt.

und im Bereich des den Südharz säumenden Zechsteingürtels mit seinen verschiedenen geologischen Ausprägungen – sowie namentlich die Bergwiesen im Harz erfüllen einen wertvollen Beitrag im Hinblick auf den Erhalt der Biodiversität, des Landschaftsbildes, des Landschaftserlebens und Erholens, auch im touristischen Sinne. Gleichzeitig ermöglicht es im Sinne des Tierwohls die Haltung von Nutztieren in artgerechter Form in der Natur. Es dient gleichsam dem Erhalt bedrohter Haustierrassen, wie dem Harzer Roten Höhenvieh und dem Leineschaf, die gleichzeitig eine Funktion als Ökosystemdienstleister erfüllen, indem sie zur Landschaftspflege eingesetzt werden. Damit werden vielfältige Beiträge zur Offenhaltung der Landschaft geleistet, die insbesondere der Pflanzenvielfalt, dem Insektenschutz sowie vielen Feld- und Wiesenvogelarten zugutekommen. Diese Flächen sind auch eine Bereicherung für eine Vielzahl von überregional bedeutsamen Wanderwegen. Weiterem Verlust muss Einhalt geboten werden, bestehende Bewirtschaftungen – insbesondere durch Unterstützung der Weidetierhaltung – erhalten und fortentwickelt werden. Im Sinne eines Verbundsystems sind diese Flächen möglichst netzartig zu verbinden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf isolierte Bereiche gelegt werden, damit ein genetischer Austausch zwischen der Flora und oftmals hieran gebundene Fauna – wie viele Insektenarten – möglich ist.

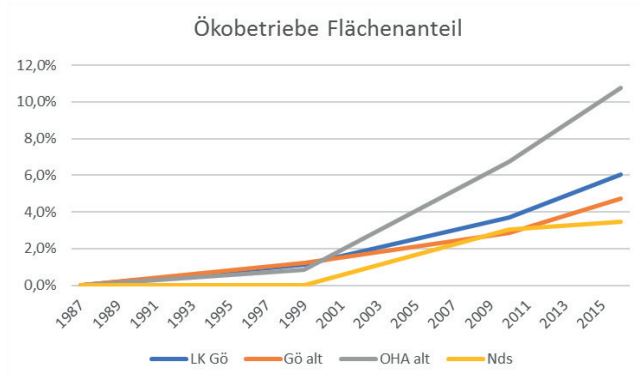
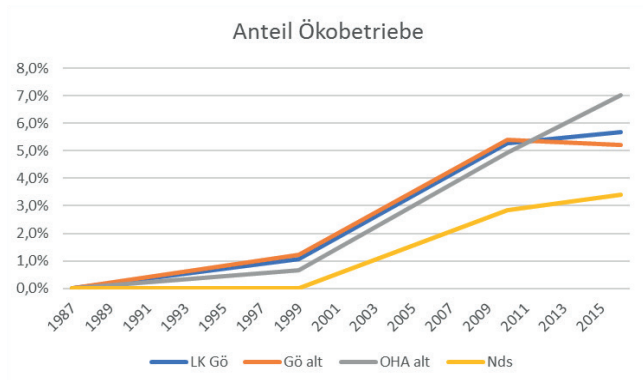
Aktuell ist vom Landschaftspflegeverband hierzu ein Naturschutzgroßprojekt mit dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) für den Gipskarstgürtel im Südharz in Vorbereitung und Abstimmung unter dem Arbeitstitel „Naturschatz Gipskartlandschaft Südharz – Weidelandverbund & Natur erleben“.

(3) Der ökologische Landbau

Während über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis, die jeder Landwirt einhalten muss, ein Grundschutz für Umwelt und Natur besteht, geht der ökologische Landbau weiter, denn hier ist u. a. der Einsatz synthetischer Dünge- und Pflanzenschutzmittel nicht erlaubt, so dass die Öko-Landwirte stärker auf die Nutzung von Nährstoffkreisläufen und die Regelungskräfte der Natur angewiesen sind. In den letzten Jahren haben sowohl die Betriebe dieser Art als auch die bewirtschaftete Fläche zugenommen. Waren es Ende der 90er-Jahre im Planungsraum noch 19 Betriebe, wuchs die Zahl bis 2016 auf 55 Betriebe



(5,7%) mit ca. 6% Flächenanteil. Eine Zunahme der Ökobetriebe fand im Planungsraum in den letzten Jahren vor allem im Altkreis Osterode statt, wo 2016 7% der Betriebe auf 10,8% der landwirtschaftlichen Nutzfläche ökologisch wirtschafteten. Dieser hohe Anteil ist den schwierigeren standörtlichen Voraussetzungen geschuldet, die in Verbindung mit Förder- und Agrarumweltprogrammen den Ökolandbau in dieser Region auch als wirtschaftliche Alternative zum konventionellen Landbau attraktiv macht.



Trotz des vergleichsweise hohen Anteils im Planungsraum dürften hier sicher noch Wachstumspotenziale liegen⁹³.

Um die Anzahl dieser Betriebsform zu stabilisieren und weiter zu erhöhen, ist die Förderung des ökologischen Landbaus verstärkt voranzutreiben, denn die Bewirtschaftungsmethoden sind auf eine schadstoffarme Nahrungsmittelproduktion ausgerichtet, die ressourcenschonend und umweltverträglich agiert. Darüber hinaus ist hier eine Vermarktungsform mit einer direkten Beziehung zum Verbraucher (wieder) entstanden, die weiterhin gestärkt und unterstützt werden muss.

⁹³ Der Bundesdurchschnitt lag 2016 bei 9,9% aller landwirtschaftlichen Betriebe mit 7,5% der LNF, höchster Anteil Baden-Württemberg mit 19% der Betriebe.

(4) Der Vertragsnaturschutz

Eine Zusammenarbeit von Landwirtschaft, Naturschutz und Kommunen und dem Land Niedersachsen wird im Landschaftspflegeverband, der im Dezember 1994 gegründet wurde, angestrebt und praktiziert. In Kooperation mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Göttingen wird das Ziel verfolgt, Vielfalt, Schönheit und Eigenart des ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraumes zu fördern, was auch den Zielen der Raumordnung Rechnung trägt. Die Hauptaufgaben sehen wie folgt aus:

- Aufbau eines flächendeckenden Biotopverbundsystems;
- Planung und Koordination von Maßnahmen zur Erhaltung, Neuanlage und Pflege ökologisch wertvoller Flächen;
- Einbindung der Landwirtschaft in die praktische Umsetzung der Maßnahmen;
- Information der Öffentlichkeit über die Grundlagen der Landschaftspflege.

Beim Vertragsnaturschutz werden zur Umsetzung dieser Naturschutzziele auf freiwilliger Basis Verträge zwischen dem Landkreis Göttingen bzw. dem Land Niedersachsen und den Bewirtschaftern ökologisch bedeutsamer Flächen abgeschlossen und die Landwirte für festgelegte Maßnahmen u. a. aus Mitteln staatlicher Förderprogramme und vom Landkreis Göttingen entlohnt. Die Ziele dieser Maßnahme sind insbesondere der Grünlanderhalt, die Entwicklung mesophilen Grünlandes sowie die Förderung des Rotmilanbestandes.

Der Landkreis Göttingen ist in Sachen Vertragsnaturschutz führend in Niedersachsen, insbesondere aufgrund der erfolgreichen langjährigen Beratung zu den angebotenen Agrarumweltmaßnahmen (AUM) des Landes Niedersachsen für die landwirtschaftlichen Betriebe. Im Jahr 2019 gab es 4.652 ha, das sind 6,4% der Landwirtschaftlichen Nutzfläche in AUM-Verträgen mit dem Land Niedersachsen. Davon ca. 60% der Flächen mit Maßnahmen zur Grünlandextensivierung und 40% der Flächen mit Maßnahmen im Ackerbau, wie z. B. mehrjähriger Feldfutterbau für den Rotmilanschutz. Der Landkreis Göttingen hat im Bereich der AUM bereits einen hohen Stand erreicht, es gilt aber auch die sehr reichhaltig ausgestattete Arten- und Biotopvielfalt im Landkreisgebiet zu pflegen und zu



erhalten, so dass das Erreichte stabilisiert und weiter ausgebaut werden muss, um dem drastischen Artenrückgang begegnen zu können.

Hinzu kommen die seit über 20 Jahren bestehenden Vertragsnaturschutzmaßnahmen, vorwiegend beim Extensivgrünland. 2020 waren im Planungsraum Bewirtschaftungsverträge mit 79 Partnern abgeschlossen, die sich auf 460 ha Gesamtfläche bezogen. Neben den Verträgen für die Pflege von §30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG schließt der Landkreis auch Bewirtschaftungsverträge für eigene Projektgebiete ab (z. B. Seeanger, Suhleau oder Hainholz).

Der Vertragsnaturschutz stellt aufgrund des geringen finanziellen Ausgleichs keine vollständige Alternative dar, die den Haupterwerbslandwirt zum Vertragslandwirt werden lässt. Die ortsansässigen Landwirte finden durch den Naturschutz hier jedoch eine zusätzliche Einkommensquelle. Da diese Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes der Landwirtschaft beitragen, sind aus raumordnerischer Sicht weitere geeignete Möglichkeiten anzustreben; auch in Anbetracht der zukünftigen Agrarpolitik wird die Hervorhebung der Entwicklung der Rolle der Landwirtschaft bei der Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und Pflege der Kulturlandschaft zunehmend eine zentrale Aufgabe der Landwirtschaft sein, was jedoch weiterer finanzieller Hilfen und Förderungen bedarf. Der Landschaftspflegeverband bietet hier eine umfassende Beratung in allen landwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Fragen und vernetzt zahlreiche Akteure und fördert letztendlich zahlreiche Projekte für die Landschaftspflege.

Als Förderungsinstrument ist die Produktionsintegrierte Kompensation (PIK) beispielhaft zu nennen.

(5) Nachwachsende Rohstoffe

Einhergehend mit der leicht steigenden Anzahl an Biogasanlagen (2019: 24 Anlagen, davon 2 im Altkreis Osterode) im Planungsraum steigt auch die Bedeutung des Energiepflanzenanbaus, hier insbesondere der Anbau von Mais sowie Ganzpflanzensilagen. Reine Maismonokulturen sind im Planungsraum zum jetzigen Zeitpunkt kein Problem⁹⁴, da die vorhandenen Anlagen vorwiegend von mehreren Landwirten

94 Nur ca. 5 % der LNF werden zum Anbau von Substraten zur Biogaszeugung genutzt.

beliefert werden, die neben den Energiepflanzen auch Getreide anbauen. Eine Fruchtfolge ist somit in den meisten Fällen zu gewährleisten. Zudem hat die aktuelle Förderung (EEG) die Stärkung der Nutzung landwirtschaftlicher Reststoffe (Gülle, Mist), bevorzugt in kleinen Anlagen, zum Ziel.

Im Planungsraum bieten die ländliche Struktur und die hohe Qualität und Fruchtbarkeit der Löss- und Auenböden hervorragende Voraussetzungen für den Anbau von Energiepflanzen. Die Bereitschaft zum Anbau von Biomasse hängt allerdings stark von der Preisentwicklung beim Weizen ab.⁹⁵

Neben der klassischen Energiepflanze Mais sind verstärkt natur- und umweltverträgliche alternative Fruchtfolgen zu entwickeln. Vorstellbar ist die Einbindung von Getreide-Ganzpflanzensilagen, Ackergrasnutzung, Mischanbau- und Zweikulturnutzungssysteme sowie die Integration von Untersaaten und Zwischenfrüchten in die Fruchtfolgen.

Ziel muss es sein, die Erzeugung und Verwendung von Biomasse nachhaltig und umweltschonend zu bewerkstelligen. Anforderungen an Artenschutz, Biodiversität, Gewässer-, Boden- und Landschaftsschutz sind zu berücksichtigen. Ebenso ist zu bedenken, dass der Biomasseanbau eine „eigene“ Flächenkonkurrenz darstellt, denn auch hochwertige Standorte (Löss- und Aueböden des Leinetals und des Eichsfelder Beckens) werden als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Die Mobilisierung zusätzlicher Potenziale, ohne Konkurrenz zur Nahrungsmittelproduktion, liegt in der Nutzung von Gülle und Holz, wobei ersteres aufgrund der relativ geringen Viehdichte in der Region eher nur ein grundsätzliches Entwicklungspotenzial darstellt (zu Holz siehe Kap. Forstwirtschaft).

Wird verbleibendes Grünland stärker zur naturverträglichen Biomasseproduktion genutzt, könnte das einen Beitrag dafür leisten, den bestehenden Grünlandanteil langfristig zu halten, was zu befürworten ist.

Durch bestehende und geplante Regelungen und Rahmenbedingungen ist mit einer Stabilisierung und Optimierung der Produktion und Verwendung nach-

95 Beim Getreideanbau dominiert der Weizen mit 63 %.



wachsender Rohstoffe zu rechnen. Da hiermit die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen verbunden ist und der Existenzsicherung landwirtschaftlicher Betriebe dient, sind geeignete Maßnahmen weiter zu unterstützen.

(6) Regionale Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte

Neue Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten für die Landwirte müssen auch durch den Ausbau der Verarbeitung und Veredelung, insbesondere aber auch durch eine verstärkte Vermarktung einheimisch erzeugter Produkte geschaffen werden.

Im Landkreis gibt es mittlerweile 45 Direktvermarkter (1998 waren es lediglich 7 Betriebe), die ihre landwirtschaftlichen Erzeugnisse *direkt* vom Hof verkaufen⁹⁶. Überaus attraktiv ist auch die Einrichtung sogenannter Hofcafés.

Um derartige Initiativen sowohl im ökologischen als auch im konventionellen Betrieb weiter zu verstärken, muss auch die Beratung über derartige Vermarktungsstrukturen weiter forciert werden.

Dort, wo keine Läden in den Dörfern selbst mehr vorhanden sind, erhält die Direktvermarktung einen zusätzlichen Stellenwert. Zentrale Verarbeitungsstrukturen (wie Molkerei, Schlachthof) sind im Planungsraum nicht mehr vorhanden, da die Viehhaltung vergleichsweise auch nur noch eine geringe Bedeutung hat; umso wichtiger ist der Erhalt der regionalen Verarbeitungs- und Vermarktungsstrukturen (z. B. lokale Obstmostereien, Schlachtereien, Hofkäsereien).

Auch die Bauernmärkte, die sich u. a. in den Altstädten von Osterode am Harz und in Duderstadt etabliert haben, werden als Einkommensquelle gesehen und bieten die Gelegenheit, hochwertige Produkte aus landwirtschaftlicher Erzeugung direkt an den Verbraucher abzusetzen und somit Werbung für gute Qualität mit Herkunftsnachweis zu betreiben.

(7) Landwirtschaft und Ressourcenschutz

Die Landwirtschaft des Planungsraumes wird, neben den ökologisch produzierenden Betrieben (5,7%)

⁹⁶ Hierzu keine neuen Daten vorliegend, s. <http://www.land-direkt.de/impressum/>.

überwiegend durch den konventionellen Landbau geprägt, dem den gesetzlichen Normen entsprechend eine weitgehende Umweltverträglichkeit zugrunde liegt (gute fachliche Praxis). Dennoch haben sich durch den anhaltenden Strukturwandel Veränderungen ergeben, die auch im Planungsraum – räumlich variierend – negative Auswirkungen zeigten (z. B. Beseitigung retentionsfördernder Strukturen, Schlagvergrößerung, Verlust von Sonderstandorten, Artenrückgang durch Nivellierung von Standortbedingungen, Beeinträchtigung klimatischer Funktionen durch Wegfall frischluftproduzierender Kleinstrukturen u. a. m.).

Dass die Landwirtschaft für die Pflege und den Erhalt der Kulturlandschaft und für die Umwelt einen hohen Stellenwert einnehmen kann, wird durch die Vielzahl an angebotenen Agrarumweltmaßnahmen verdeutlicht (z. B. Anlage von Blühstreifen, Anpflanzen von Zwischenfrüchten etc.) sowie durch ökologische Maßnahmen auf einzelbetrieblicher Ebene.

Der Landkreis Göttingen selbst bemüht sich ebenfalls um die Erhaltung und Pflege der vielfältigen Kultur- und Erholungslandschaft, in dem er verstärkt Naturschutz- und landschaftspflegerische Maßnahmen, z. B. durch den Vertragsnaturschutz, fördert (s. a. Gliederungspunkt 3.2 01 (2) und (4)).

Zur Verbesserung der Ressourcen sind in den intensiv ackerbaulich genutzten Bereichen sowohl in den Talräumen von Weser, Leine, Hahle, Oder, Sieber und Söse folgende Maßnahmen anzustreben:

- Grünlandbereiche sind zu erhalten und möglichst wieder auszuweiten,
- zur Wiederherstellung natürlicher Bodenverhältnisse sollen Entwässerungsmaßnahmen im landwirtschaftlich bewirtschafteten Raum möglichst vermieden werden,
- bei ggf. erforderlicher Ausweitung des landwirtschaftlichen Wegenetzes oder dessen Neuerstellung sind wasserdurchlässige Bauweisen anzustreben, um eine Versiegelung und den Verlust belebten Bodens möglichst gering zu halten; die Wege sollen auch für die Erholungsnutzung zur Verfügung stehen (s. a. Ziffer 3.2.3),
- zum Oberflächen- und Grundwasserschutz sind Dünger- und Pestizideinsatz auf ein umweltschonendes Maß zu reduzieren bzw. zu optimieren,
- in den Überschwemmungs- und Gewässerrand-

bereichen ist die niederungstypische Vegetation zu erhalten; an Fließgewässern sollen ungenutzte oder extensiv genutzte Gewässerrandstreifen die Gewässer vor Beeinträchtigungen durch Stoffeinträge schützen,

- zum Schutz des Bodens vor Bodenerosion durch Wasser und Wind und zum Zweck des Erhaltes und der Förderung der kulturlandschaftlichen Charakteristik und als Bereicherung des Naturhaushaltes sind linienhafte (Feldraine, Hecken, Baumreihen, Bäche) und flächenhafte Elemente (Feuchtgebiete, Feldgehölze) anzulegen, zu entwickeln und zu schützen.

Erosionsgefährdete landwirtschaftlich genutzte Böden sind vor allem im Weserbergland und im Vorharz zu finden. Da insgesamt 54 % der Böden in die Erosionsstufen hoch und sehr hoch eingestuft (CC1 und CC2) sind, kommt den Maßnahmen zum Ressourcenschutz eine besondere Bedeutung zu.

(8) Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG sind die räumlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Landwirtschaft ihre Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion ausüben kann.

Um die Funktionen landwirtschaftlicher Flächen zu sichern und um sie vor weiterer Bebauung und Versiegelung zu schützen, werden Böden, die für die landwirtschaftliche Nutzung und somit auch für die langfristige Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen eine besondere Bedeutung haben, in Form von Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung gesichert.

Art und Intensität landwirtschaftlicher Nutzung werden im Wesentlichen durch die lokal vorhandenen Bodenverhältnisse bestimmt. Für den Planungsraum stellen sich die natürlichen Standortbedingungen

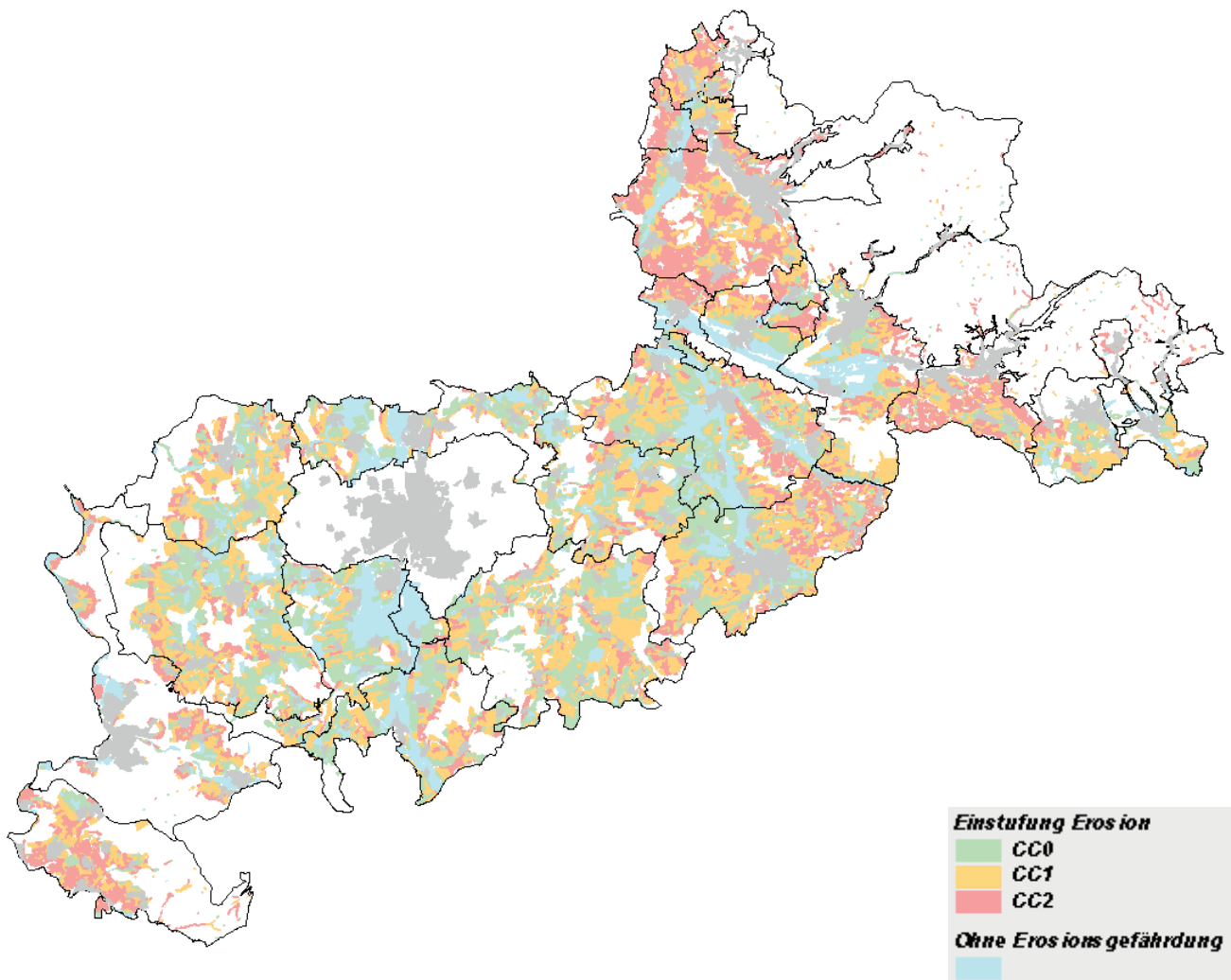


Abb. 51 Erosionsneigung der Böden

sehr unterschiedlich dar: Die Höhenzüge parallel zum Leinetal weisen flachgründige, steinige und kalkige Lehm- oder Tonböden auf. Zudem sind flachgründige Böden im Vorharz auf Buntsandstein- und Zechsteinuntergrund oder im Harz auf paläozischen Grauwacken und Schiefen zu finden. Diese Böden stellen eher ungünstige Voraussetzungen für eine landwirtschaftliche Nutzung dar. Fruchtbare Lößböden finden sich verstärkt im Untereichsfeld und im Leinetal, sowie im Vorharz. Diese Böden bieten gute bis sehr gute Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Nutzung.

Die klimatischen Voraussetzungen variieren stark zwischen dem Leinetal mit 9 °C Jahresmitteltemperatur und ca. 650 mm Jahresniederschlag und dem Oberharz (Acker-Bruchberg) mit 5 °C Jahresmitteltemperatur und > 1.000 mm Jahresniederschlag⁹⁷. Das Hügelland nimmt eine Mittelstellung ein.

Für die Ausformung eines auf den Planungsraum bezogenen Bodenschutzzieles, das landwirtschaftlich hochwertige Böden vor einer nichtlandwirtschaftlichen Inanspruchnahme schützen soll, wird zu den bodenkundlichen Daten die natürliche landwirtschaftliche Nutzungseignung der Standorte (Klima, Relief u. a.) herangezogen. Als Maß für die Nutzungseignung wurde die „natürliche Bodenfruchtbarkeit (BFR)“ der Böden bei ortsüblicher Bewirtschaftung (ohne Beregnung) zugrunde gelegt.

Die Auswertung der Standortdaten erfolgte durch die Ingenieurgesellschaft für Landwirtschaft und Umwelt (IGLU), die eine Unterteilung der Böden nach dem Ertragspotenzial in Klassen von 1–7 (1–3 = gering, 4 = mittel, 5–7 = hoch) ermittelte. Böden mit den höchsten Ertragsstufen wurden in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete festgelegt; sie sollen vorrangig als Grundlage für die Nahrungsmittelproduktion gesichert und durch anderweitige Nutzungen nicht beansprucht werden.

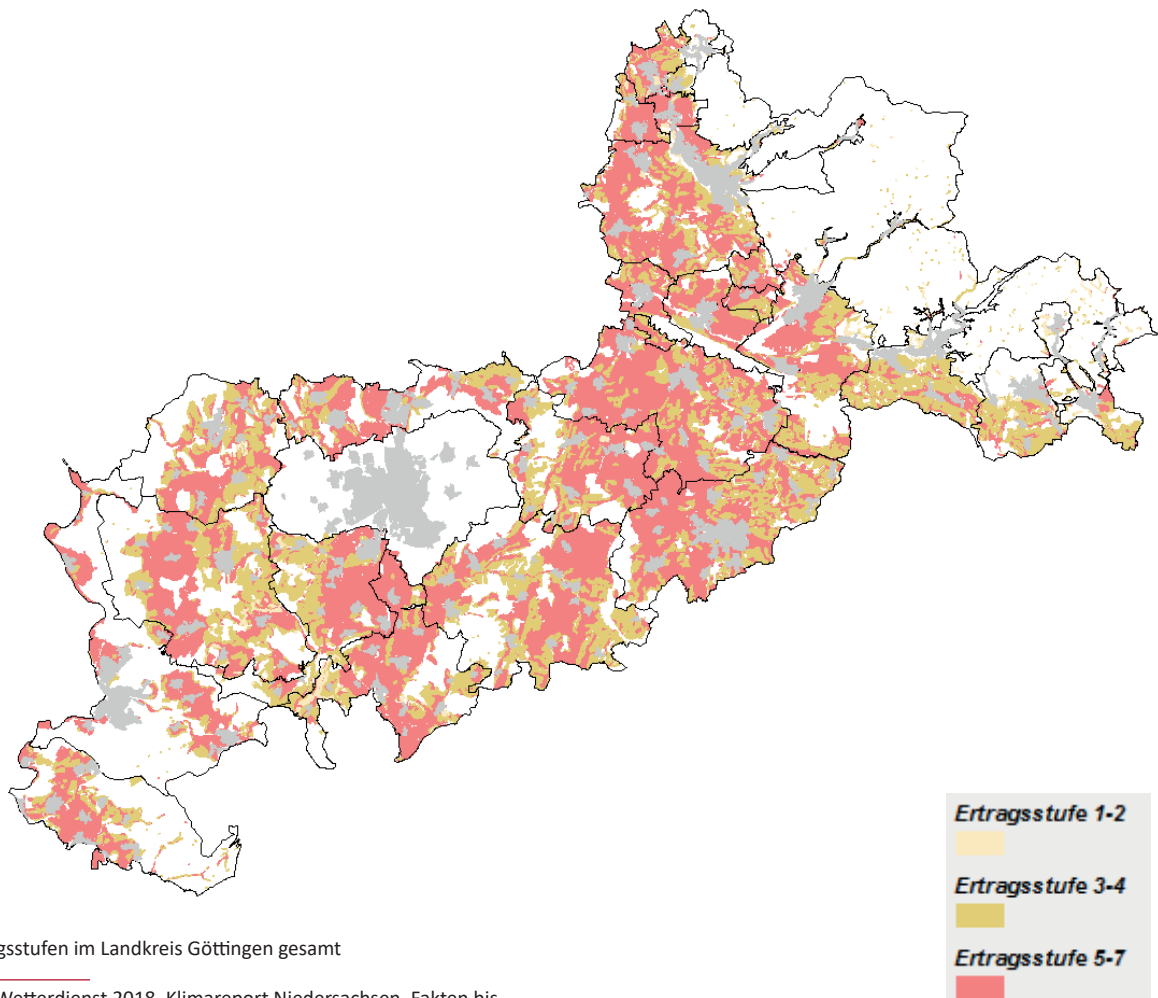


Abb. 52 Ertragsstufen im Landkreis Göttingen gesamt

97 Deutscher Wetterdienst 2018, Klimareport Niedersachsen, Fakten bis zur Gegenwart, Erwartungen für die Zukunft, Offenbach am Main.

Der Anteil der Böden mit hoher Ertragsstufe nimmt 69% der landwirtschaftlich genutzten Böden im Landkreis Göttingen ein.

Bfr	Fläche (ha)	Anteil	VB LW 5+6+7
1	432	1%	
2	450	1%	
3	4.396	6%	
4	15.556	23%	
5	11.534	17%	
6	23.112	34%	
7	12.414	18%	69%
67.894			

Da die Landwirtschaft auch außerhalb der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft den größten Flächennutzer darstellt, soll der Landbewirtschaftung auch in den „Freiräumen“ in Abwägung mit anderen Nutzungsbelangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden bzw. sollten Flächenansprüche im Hinblick auf die Erhaltung der Landwirtschaft einer weiteren Differenzierung unterzogen werden.

Regelungen zu großflächigen Freiflächenphotovoltaikanlagen, die gem. LROP nicht auf Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden dürfen, sind im Kapitel Energie unter der Ziffer 4.2 13 aufgeführt.

(9) Fischerei

Einen nicht unerheblichen Beitrag zur Nahrungsmittelversorgung leistet auch die überwiegend private Haltung bzw. Erzeugung von Produkten sonstiger Tiere. Im Landkreis Göttingen ist hier insbesondere die Bachforelle, aber auch Saibling, Aal und Karpfen zu nennen.

Diesbezüglich ist eine ordnungsgemäße Fischproduktion, auf Basis der entsprechenden Leitlinie der Landwirtschaftskammer Hannover, in ihrem Bestand zu sichern.

Einen Sonderfall stellt die Harzer Bachforelle dar. Aufgrund der speziellen ökologischen Gegebenheiten vieler Harzbäche bezüglich des Eintrags von Humin-

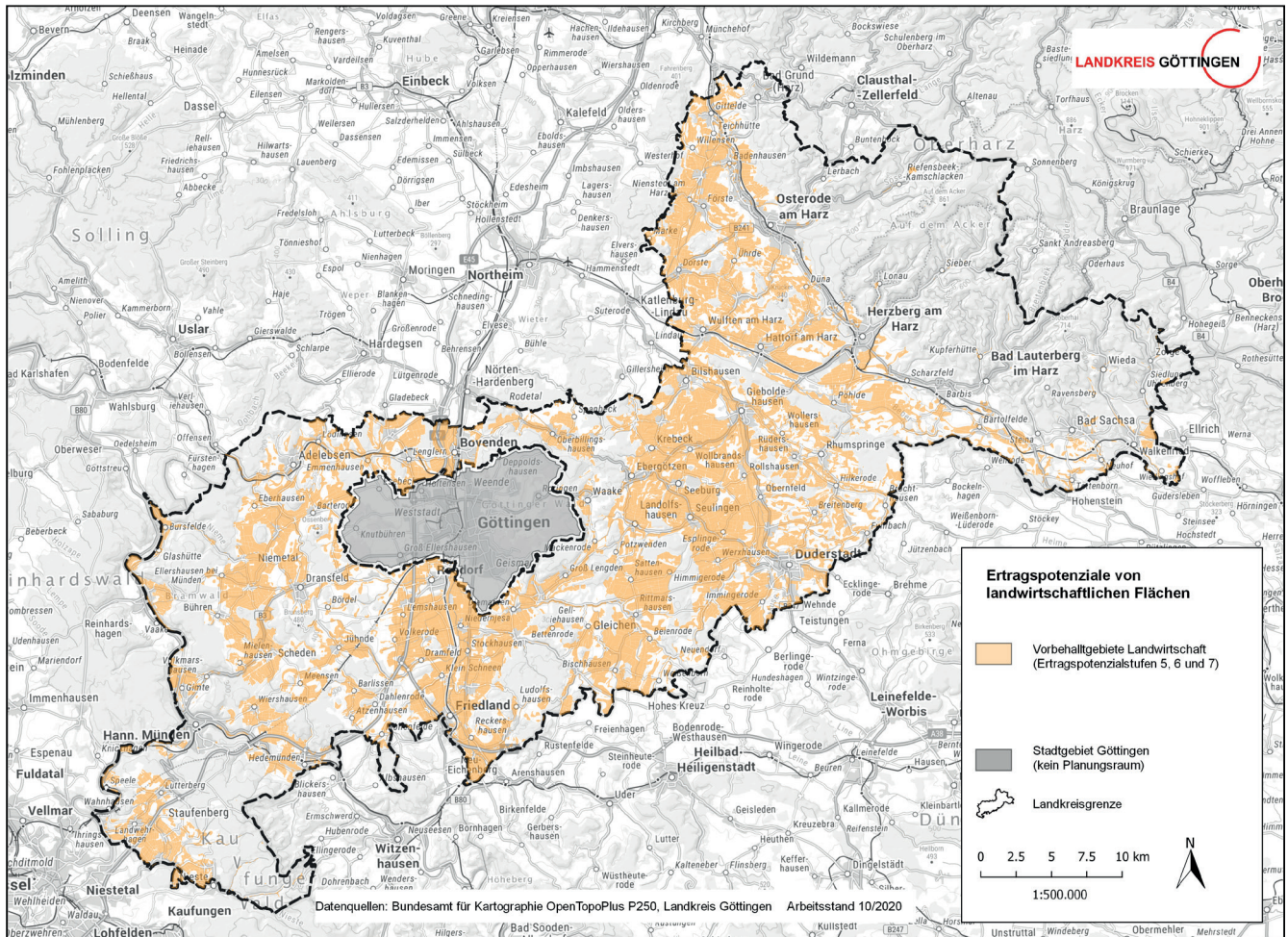


Abb. 53 Ertragspotenziale von landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Göttingen



säuren und Schwermetallen sowie der oligotrophen⁹⁸ Bedingungen, längeren Frostzeiten etc. hat sich eine Regionalform der Bachforelle ausgebildet, die einheimisch ist und die sich an die Extremverhältnisse angepasst hat. Zum Erhalt dieser auch genetisch an die rauen Standortbedingungen angepassten Form der Bachforelle, ist in die Harzbäche – soweit sie fischereirechtlich genutzt werden bzw. genutzt werden dürfen – ausschließlich regionaltypisches Besatzmaterial einzubringen. Nur hierdurch kann ein Fischbestand in vielen der Harzbäche erhalten werden.

Forellen brauchen neben einer guten Wasserqualität auch Fress- und Laichplätze, die nicht durch Wanderhindernisse wie Querbauwerke, Verrohrungen und hohe Sohlabstürze voneinander getrennt sind. Verrohrungen sollten, wo möglich, zur Wiederherstellung offener Gewässer entfernt werden, Querbauwerke, wie Wehre sollten zurückgebaut oder mit Fischtrepfen versehen werden, hohe (> 30 cm) Sohlabstürze können durch Sohlgleiten aus Wasserbausteinen für Fische durchwanderbar gestaltet werden.

Zu Ziffer

3.2.1 02–04 Forstwirtschaft

Die im Planungsraum vorhandenen Waldflächen umfassen insgesamt 70.186 ha⁹⁹. Der Flächenanteil an der Gesamtfläche von 42,8% liegt deutlich über dem Landesdurchschnitt von 24,3%¹⁰⁰. Die Bereiche Kaufunger Wald, Bramwald, Göttinger Wald und Harz sind durch größere zusammenhängende Waldflächen geprägt; die Gemeinden/Städte mit den höchsten Waldanteilen liegen dementsprechend in Hann. Münden (61,7%), Staufenberg (54%) und Walkenried (41,5%). Das „gemeindefreie Gebiet Harz“ ist zu 97,5% bewaldet.

Demgegenüber stehen die besonders waldarmen Bereiche des Eichsfelder Beckens, des Leinetals, Teile der Dransfelder Hochfläche und Teile des südwestlichen Harzvorlandes (vgl. Abb. 54).

Die niedrigsten Waldanteile sind in den Gebieten von Duderstadt (15,3%) und Gieboldehausen (14,5%) zu finden.

Nach dem Datenmaterial der Forsteinrichtungen

⁹⁸ Nährstoffarme Bedingungen.

⁹⁹ LSN online, Tabelle Z0000000 Gebietsstand 01.11.2016.

¹⁰⁰ Waldbericht 2017.

überwiegen in den Wäldern des westlichen und mittleren Landkreisgebietes die Laubbaumbestände, wobei die Buche mit 48% am häufigsten vorkommt. Im östlichen Landkreisgebiet dominiert (noch) die Fichte.

Das Eigentum an den Forsten im Landkreis ist sehr unterschiedlich: Während im westlichen und mittleren Gebiet die Körperschafts- und Genossenschaftswälder mit 37% und die Landesforsten mit 36,7% den höchsten Anteil ausmachen, verteilt sich die Waldfläche des östlichen Landkreisgebietes mit > 80% auf die Landesforsten und nur zu 14% auf die Körperschafts- und Genossenschaftswälder. Einem Anteil an Privatwald von < 1% im östlichen Landkreisgebiet steht einem Anteil von 13,7% im westlichen und mittleren Bereich ebenfalls deutlich gegenüber.

Zu Ziffer

3.2.1 02 Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen

(1) Vorbehaltsgebiete Wald

Entsprechend § 2 (2) Nr. 5 ROG gilt die grundsätzliche raumordnerische Anforderung, dass eine leistungsfähige Forstwirtschaft dazu beitragen soll, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen sowie Natur und Landschaft zu pflegen und zu gestalten.

Alle regional bedeutsamen Waldflächen sind daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiete Wald festgelegt.

Für die Festlegung kommt zusammenhängenden, größeren Waldflächen (> 5 ha), aber auch inselartigen Restwaldflächen, eine besondere Bedeutung zu. Bei den inselartigen Restwaldflächen wurde nur die in die Vorbehaltskulisse einbezogen, die weniger als 50 m voneinander entfernt und in der Gesamtgrößenordnung 4–5 ha aus naturschutzfachlicher Sicht als Wald einzustufen sind. Restwaldflächen, wie reine Fichtenforste, Baumschulenflächen u. a. wurden nicht den Vorbehaltsflächen zugeordnet.

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete dürfen in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Maßgeblich sind auch die damit verbundenen Waldfunktionen (s. u.), die umfassend zu berücksichtigen, zu sichern und gegenüber Beeinträchtigungen zu schützen sind.

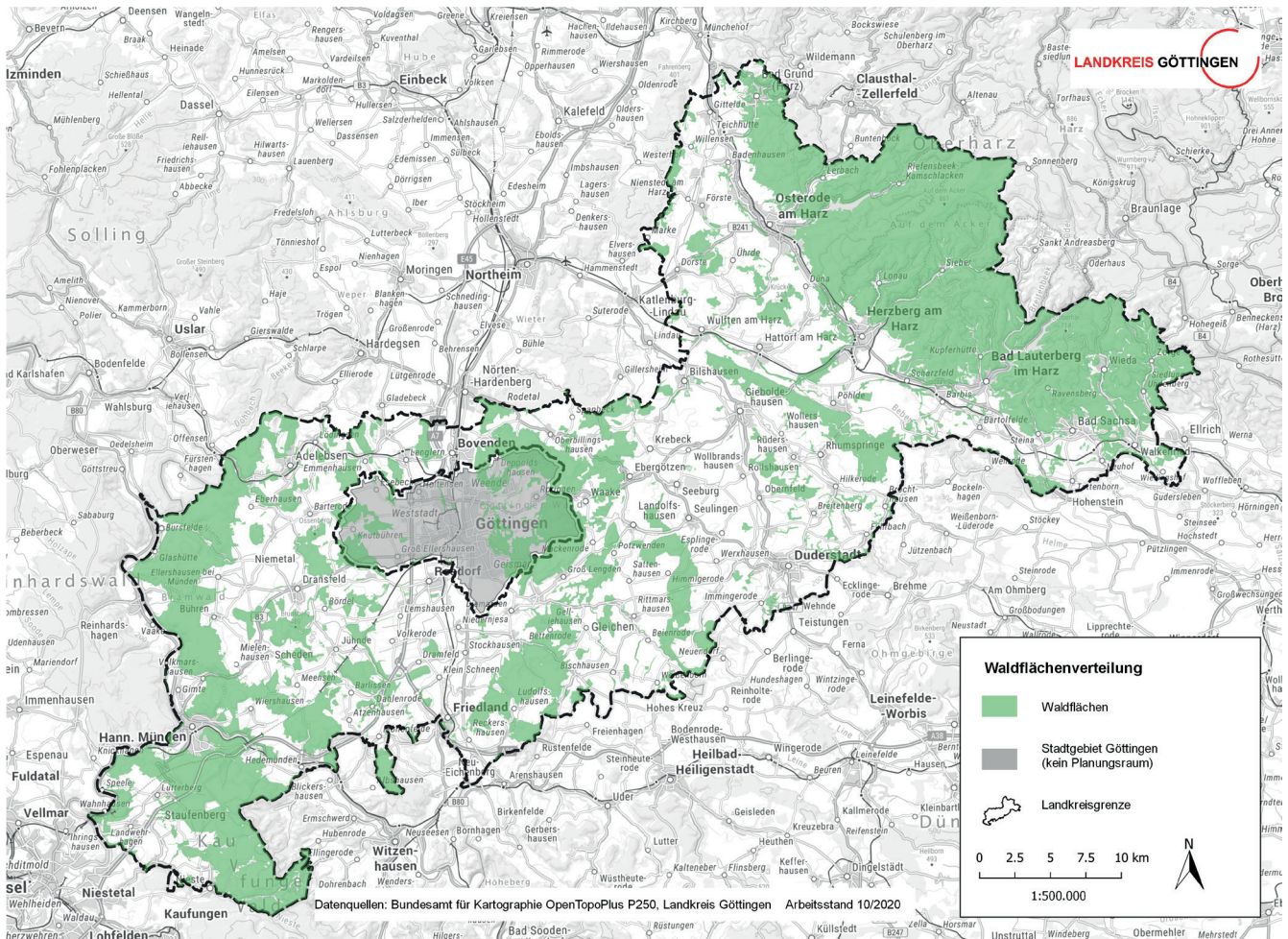


Abb. 54 Waldflächenverteilung

Neben den o.g. zusammenhängenden, regional bedeutsamen Waldflächen gilt der Schutz auch für kleinere, isoliert liegende Restwaldflächen; insbesondere in der ausgeräumten Agrarlandschaft des Eichsfelder Beckens, wo der Waldanteil unter 15 % liegt und im landwirtschaftlich genutzten südwestlichem Harzvorland hat die räumliche Verteilung von Waldflächen wegen der landschaftsökologischen, bioklimatischen und auch gestalterischen Wirkungen besondere raumordnerische Bedeutung.

Mit der Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Wald“ wird das Ziel verfolgt, sowohl großflächige, zusammenhängende und in den unzerschnittenen verkehrsarmen Räumen gelegenen Waldflächen zu schützen, als auch in den waldärmeren Räumen, Waldumwandlungen und auch Waldzerschneidungen (durch Verkehrs- und Versorgungstrassen) zu vermeiden.

Bestehende Vorbehaltsgebiete Wald sind immer auch Anknüpfungspunkte für Aufforstungsmaßnahmen.

(2) Sicherung und Entwicklung der Schutz-, Nutz- und Erholungsfunktion des Waldes

Mit der Festlegung als „Vorbehaltsgebiet Wald“ ist auch die Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen verbunden, die unterstützend mit weiteren eigenständigen Raumordnungsbelangen (z. B. Bodenschutz, Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft) verbunden ist. Die dabei geforderte generelle Gleichrangigkeit der Waldfunktionen kann dann in optimaler Weise verwirklicht werden, wenn die waldbaulichen Ziele und Methoden mit den ökologischen Möglichkeiten abgestimmt werden.

Dies schließt allerdings nicht aus, dass der einzelne Waldeigentümer für seinen Wald (Privatwald) ganz spezifische Zielprioritäten festlegen kann.

Grundlage bildet das niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), welches formuliert, dass die „waldbesitzende Person [...] ihren Wald ordnungsgemäß, insbesondere



nachhaltig zu bewirtschaften und dabei zugleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes Rechnung zu tragen [hat].¹⁰¹

Voraussetzung dafür ist ein ausreichender Kenntnisstand über die jeweilige Funktionserfüllung bzw. über zu behebbende Defizite. Die Waldfunktionen, deren Bedeutung im Zusammenhang mit dem Klimawandel weiter zunehmen wird, sind im Einzelnen:

- Wasserschutz (Wasserfiltration, Grundwasserneubildung, Qualitätssicherung und -verbesserung, Wasserrückhaltung / Abflussregulation),
- Bodenschutz (Erosionsverminderung gegenüber Wind und Wasser infolge Durchwurzelung / Hangsicherung),
- Biotopschutz (Lebensräume für angepasste heimische Tier- / Pflanzenarten, Artenreichtum an Waldrändern / Rückzugsräume für besonders empfindliche Arten),
- Sichtschutz (Abschirmung visuell störender Nutzungen bzw. baulicher Anlagen),
- Kulturgeschichtliche Funktion (prägendes Merkmal historischer Landnutzungsformen / Ablesbarkeit kulturgeschichtlicher Wirtschaftsweisen / indirekte Sicherung von Bodendenkmalen),
- Klimaschutz (O₂-Produktion und CO₂-Bindung / Ausgleich von Temperaturextremen, Luftfeuchtigkeitserhöhung, Windgeschwindigkeitsreduzierung)
- Immissionsschutz (Filterwirkung von Luftschadstoffen und Stäuben, Strahlen; Absenkung des Schalldruckpegels lärmbedingter Immissionen),
- Erholungsfunktion (prägende, attraktive, vielfältigkeitserhöhende Landschaftselemente und deren Nutzung und Genuss zu Erholungszwecken),
- Nutzfunktion (Rohstoffbasis bzw. -lieferant für die Holz- und Papierindustrie und Arbeitsfunktion).

Langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE+)

Im Rahmen der Umsetzung des LROP sind für den Landeswald die Aussagen des niedersächsischen Programms für eine langfristige ökologische Waldentwicklung (LÖWE+) als maßgeblich zugrunde zu legen.

Es sollen Wälder geschaffen bzw. erhalten werden, die Merkmale wie Naturnähe (standortgerechte, heimische Pflanzengesellschaften), Vielfältigkeit, Ar-

¹⁰¹ NWaldLG (in der 4. ÄndV. v. 26.03.2009) § 11 Abs. 1.

tenreichtum, Ertragskräftigkeit und ein visuell ansprechendes Erscheinungsbild aufweisen.

Das LÖWE+-Programm hat für den Nichtstaatswald allerdings lediglich empfehlenden Charakter. Dem Privat-, Körperschafts- und Genossenschaftswald steht es grundsätzlich frei, für die Bewirtschaftung ihrer Wälder auch andere Konzepte zugrunde zu legen, ohne dass sie damit gegen Grundsätze einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft verstoßen.

(3) Erhalt historischer Nutzungsformen

In den Wäldern im Planungsraum sind noch Relikte historischer Waldnutzungsformen vorhanden (z. B. Kopfhainbuchenwald bei Gieboldehausen, div. Mittel- und Hutewälder), die seit 1985 gesichert und entsprechend bewirtschaftet werden. Die Erhaltung von Mittelwaldstrukturen am Ossenberg wird im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewährleistet. In Niedersächsischen Landesforsten werden noch vorhandene Schneitelbäume (überwiegend Hainbuchen und Eschen) durch turnusmäßigen Rückschnitt erhalten (z. B. am Westberg in der Revierförsterei Goseplack oder bei Mariengarten in der Revierförsterei Mollenfelde). Im Sinne der Erhaltung besonderer, das Landschaftsbild prägender Strukturen, einer Berücksichtigung der Belange des Naturhaushaltes (Bewahrung der Habitatkontinuität) sowie zur Sicherung und Nachvollziehbarkeit kulturgeschichtlicher Merkmale sollen diese Nutzungsformen in Bereichen mit noch gut erkennbarer Ausprägung im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten exemplarisch erhalten und gepflegt werden.

Das forstliche Erhaltungs- und Pflegegebot erstreckt sich auch auf die zahlreichen Bau- und Bodendenkmale im Wald.

Die Bau- und Bodendenkmale sind gemäß dem niedersächsischen Denkmalschutzgesetz (NDSchG) nach § 1 vor Zerstörung zu schützen. Nach § 10 des NDSchG ist jegliche Beeinträchtigung / Teilzerstörung des Kulturdenkmals genehmigungspflichtig. Dieser Schutz kann durch eine umfassende interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Natur- und Denkmalschutz oder durch die Denkmalschutzbehörde sichergestellt werden.

Neben erforderlichen Reparaturen sind deshalb lediglich solche Maßnahmen vertretbar, durch die Gefährdungen und grobe Verunstaltungen beseitigt werden. Die Wahl der Materialien ist aus dem Bestand und deren handwerklicher Bearbeitung herzuleiten und eine zukünftige Reparierbarkeit muss gewährleistet sein.

(4) Grundsätze der Baumartenwahl und Waldbewirtschaftung

Als eine Grundlage zur Erfüllung der Grundsätze ordnungsgemäßer Forstwirtschaft sind hinsichtlich der standortgemäßen Baumartenwahl die nach forstlichen Wuchsbezirken geordneten „Waldentwicklungstypen (WET)“ der Landesforstverwaltung heranzuziehen. Im Planungsraum sind auf größeren Flächen bereits naturnahe Waldbestände vorhanden.

Es soll darauf hingewirkt werden, dass mit Baumarten, die im jeweiligen Wuchsgebiet nicht heimisch sind, möglichst nicht aufgeforstet wird. Fichtenreinbestände sollen in der Buchenwaldstufe vermindert und im montanen Bereich in Mischbestände überführt werden.

Eine Entwicklung in Bezug auf stabile, standortgerechte Mischwaldbestände und Laubmischwald- bzw. Laubwaldbestände ist unter Zugrundelegung der Ziele des LÖWE+-Programmes für den Landeswald vorranglich anzustreben und auch für die übrigen Waldbesitzarten wünschenswert. Hier sind insbesondere Buchen- und Eichenwaldgesellschaften anzuführen.

Zur Weiterentwicklung standortgerechter Mischwaldbestände und Laubmischwaldbestände bzw. Laubwaldbestände gehört auch, dass die Nutzung der natürlichen Verjüngung unter dem vorhandenen Schirm des Altbestandes gefördert wird. Die sich rasch ausbreitenden Weichlaubhölzer sind als durchaus vollwertige und Ertrag versprechende Baumarten dabei zu erhalten und zu pflegen.

Ferner ist es Ziel, einzelne, alte, starkvolumige, großkronige Laub- und Nadelbäume in ganzflächiger Verteilung zu erhalten, ebenso ist der Überhalt einzelner Baumgruppen über das wirtschaftliche Nutzungsalter hinaus bis zum natürlichen Zerfall, der Nutzungsverzicht alter Horst- und Höhlen-, Brut- und Totholzbäume Ziel in den Landesforsten. Dies gilt auch für Teile des Kommunalwaldes, wo aus einer besonderen

Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit heraus entsprechende (auch finanzierbare) Schutzkonzepte entwickelt wurden.

Ebenfalls im Sinne des Erhalts und insbesondere der Erhöhung der Artenvielfalt sollten naturschutzfachliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen möglichst auch auf die Kompensationsflächenpools der Niedersächsischen Landesforsten gelenkt werden. Einerseits können hierdurch strukturarme, naturferne Waldbereiche ökologisch aufgewertet werden, andererseits kann der Druck auf wertvolle landwirtschaftliche Nutzflächen gemindert werden.

Es stehen folgende Poolflächen zur Verfügung:

Naturraum	Poolfläche	Größe in ha	Landkreis ¹⁰²
Harz	Goslarsche Grund	11,00	Göttingen
Harz	Kirchtal bei Lonau	2,5	Göttingen
Harz	Braakberg bei Lonau	0,5	Göttingen
Harz	Spitzenbruch	28,34	Goslar
Leine-Weser-Bergland	Hainisches Bruch	100,12	Goslar
Leine-Weser-Bergland	Duttberg	2,42	Göttingen
Leine-Weser-Bergland	Neue Hute Solling	43,34	Northeim
Leine-Weser-Bergland	Torfhöhle	16,5	Northeim
Leine-Weser-Bergland	Pfaffenstrauch	3,5	Göttingen

(5) Stärkung der regionalen Forst- und Holzwirtschaft

Die Erzeugung des Naturproduktes Holz wird der Ökonomie und der Ökologie gleichermaßen gerecht. Wälder binden im großen Umfang CO₂ und mindern damit den Treibhauseffekt.

Wald ist im Landkreis Göttingen ein wichtiger Wirtschaftsfaktor – insbesondere im östlichen Bereich des Harzes ist mit der Forstwirtschaft eine nicht unerhebliche Anzahl von Arbeitsplätzen verbunden (Infrastrukturleistungen für den Fremdenverkehr nicht mitgerechnet); den Forstbetrieben und der holzverarbeitenden Industrie kommt somit eine erhebliche Einkommensfunktion zu, die zu erhalten und zu fördern ist.

¹⁰² Es handelt sich um die Kompensationsmaßnahmenpools der niedersächsischen Landesforsten; daher gehen die Außengrenzen der Pools über die Grenzen des Landkreises Göttingen hinaus.



Auch vor dem Hintergrund der Verknappung nicht reproduzierbarer Rohstoffe wird die Bedeutung von Holz als regenerativem Energieträger und umweltfreundlichem Baumaterial weiter zunehmen. Die Vielfalt und Ertragskraft der hiesigen Waldstandorte ermöglichen es den Forstbetrieben im Landkreis Göttingen eine Vielzahl wertvoller und teils seltener Holzsorten anzubieten. Die Versorgung holzverarbeitender Betriebe in der Region basiert zu hohen Anteilen auf dem kostengünstigen und wenig energieintensiven Bezug aus dem Nahbereich.

Die Leistungsfähigkeit der Forstwirtschaft ist daher durch strukturverbessernde Maßnahmen zu stärken, die freiwillige Zertifizierung der Betriebe ist zu unterstützen.

Auch eine verstärkte Verwendung von Holz im Energiesektor soll dazu beitragen, die Ertragssituation der Forstbetriebe zu verbessern. Neben der Nutzung von Strauchschnitt und Landschaftspflegeholz stehen auch Maßnahmen, wie das Anpflanzen schnellwüchsiger Holzarten (z. B. Pappeln), mit den raumordnerischen Zielen in Einklang, wenn der Anbau in angemessener, umweltverträglicher Art erfolgt (s. LÖWE+).

(6) Waldschäden

Waldschäden können zu erheblichen Funktionsbeeinträchtigungen des Waldökosystems führen. Die Ursachen lassen sich unterscheiden in:

- Fehlbestockungen,
- biotische Schadensverursacher (Insekten-Massenvermehrung, krankheitserregende Pilze, Wild),
- abiotische Schadensverursacher (z. B. Brände, Stürme, Schnee, Eisbruch),
- immissionsbedingte Waldschäden und
- langfristige Veränderungen des Klimas.

Darüber hinaus können Schäden durch Bodenverdichtungen und Baumverletzungen infolge eines unsachgemäßen Rückebetriebes entstehen. Daher sollten umweltverträglichere Holzrückverfahren zum Einsatz kommen. Dies gilt insbesondere in Steilhanglagen und auf sumpfigen Standorten, wo die Anwendung von Seilverfahren bzw. der Einsatz von Pferden in Erwägung gezogen werden könnte.

Bezüglich biotischer Schadensverursacher ist prinzipiell die Vitalität und damit die interne Widerstandskraft der Waldökosysteme so gut wie möglich zu stärken, denn die naheliegendste Schadensabwehrstrategie ist der Schutz des Waldes aus sich selbst, z. B. durch das Fördern einer größeren ökologischen Vielfalt, verbunden mit einer weitgehenden Stabilität des Waldökosystems (s. 3.2.1 02 (5)).

Gegenüber abiotischen Schadensursachen ist ebenfalls die größere Widerstandskraft von Wäldern mit ökologisch angemessener Baumartenverteilung und zielgerichteter Durchforstung zu nutzen.

Während bei den o. g. Ursachen Begrenzungen des Schadensmaßes möglich sind, stellen sich der Eintrag von Luftschadstoffen und daraus resultierend eine Bodenversauerung und Eutrophierung als gravierendere Belastungen für die Waldökosysteme dar. Die aktuellen Stoffeinträge sowohl für Säure als auch für Stickstoff liegen in Niedersachsen vielfach über den kritischen Belastungsgrenzen und beeinträchtigen die Filter-, Speicher- und Pufferkapazitäten der Waldböden.

Auch der Klimawandel spielt eine zunehmende Rolle. Das Artenspektrum des Waldes kann sich durch Verschiebung der Konkurrenzverhältnisse und der Verbreitungsgrenzen verändern. Außerdem hängt es entscheidend davon ab, wie flexibel der Waldbestand auf eine wahrscheinliche Verschlechterung der Wasserbilanz und zunehmende Erwärmung reagieren kann. Als diesbezüglich labil ist in Niedersachsen z. B. die Fichte und standortabhängig zum Teil auch die Buche einzustufen.

Insgesamt nehmen die witterungsbedingten Risiken für die Forstwirtschaft in Niedersachsen zu, sodass Anpassungsstrategien für eine nachhaltige Waldbewirtschaftung unter sich wandelnden Klimabedingungen erarbeitet werden müssen. Gleichwohl ist bereits jetzt erkennbar, dass durch die Entwicklung von Mischbeständen die Risiken verteilt und die Elastizität der Bestände erhöht werden, um Störungen auszugleichen^{103, 104}.

103 Forstwirtschaft in Niedersachsen; www.ml.niedersachsen.de.

104 Aussagen des ehemaligen Beratungsförstamtes Bramwald zum RROP 2000.



(7) Vergrößerung der Waldflächen

Aufgrund des statistisch überdurchschnittlichen Waldflächenanteils ergibt sich für den Planungsraum insgesamt kein zwingendes Erfordernis für eine umfangreiche Vermehrung des Waldanteils, dennoch wird in den Bereichen eine besondere Notwendigkeit für die Vermehrung von Waldflächen gesehen, wo die Waldflächenanteile unter 15 % der Gemeindefläche liegen¹⁰⁵.

Laut Landschaftsrahmenplan kommen Bereiche, wie die waldärmeren, intensiv genutzten Agrarlandschaften (Leineau, Seeburger und Lindauer Becken), in Betracht, in denen die erzielbaren Positiv-Wirkungen (Aufwertung der Erholungseignung, Verbesserung des Boden-, Klima-, Sicht- oder Wasserschutzes, Ansätze für einen Biotopverbund) einer standortgerechten Aufforstung dazu beitragen sollen, raumstrukturelle Ausstattungsdefizite wirksam zu beheben bzw. zu minimieren.

Dies gilt auch für mehrere Abschnitte von Fluss- und Bachauen, insbesondere von Söse, Sieber, Oder und Rhume, wo eine Auwaldentwicklung positive Wirkungen im Sinne des Erhalts bzw. der Entwicklung naturräumlicher Bereiche erwarten lässt. Unter Berücksichtigung der Belange der Wasserwirtschaft sind dabei jedoch die Erfordernisse des Hochwasserschutzes einzubeziehen.

Zur Aufforstung sind ebenso besonders solche Flächen geeignet, auf denen in Steilhanglage der Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen erschwert oder die Erosionsgefahr durch Viehtritt und Bodenbearbeitung erhöht ist; weiterhin Flächen, die zum Schutz des Grund- und Oberflächenwassers oder zur Vernetzung bestimmter Biotoptypen besondere Eignung aufweisen¹⁰⁶. Ansatzpunkte stellen ebenso Waldrandbereiche dar, hier besonders des Westerhöfer Waldes, des Rotenberges und des Harzes.

Bei Planungen und Maßnahmen zur Vergrößerung der Waldflächen sind grundsätzlich die Erfordernisse der langfristigen ökologischen Waldentwicklung mit einzubeziehen. Eine Waldvermehrung sollte nur dort erfolgen, wo die Vereinbarkeit mit den Belangen Natur und Landschaft, Erholung und Landwirtschaft

zugrunde gelegt werden kann.

Nicht zu den Aufforstungsmaßnahmen zählen Weihnachtsbaumkulturen, die in diesem Zusammenhang nicht im Sinne der Forstwirtschaft als ein raumordnerisch zu sichernder Belang anzusehen sind.

Zu Ziffer

3.2.1 03 Vermeidung von Eingriffen in Waldflächen

(1) Vermeidung von Eingriffen in Waldflächen

Aufgrund der besonderen Wertigkeit der Waldfunktionen und des erhöhten Beeinträchtigungsrisikos gegenüber Eingriffen, sind Waldflächen grundsätzlich vor Flächeninanspruchnahmen zu sichern. Zerschneidungen können insbesondere zur Verinselung von Lebensräumen, Veränderungen des Waldinnenklimas mit Gefahr von Sonnenbrand und Windwurf und zur Beeinträchtigung der Erholungseignung führen.

Sind Eingriffe unvermeidbar, müssen zur Minimierung der Eingriffsfolgen sämtliche Möglichkeiten ausgeschöpft werden. Bei Leitungstrassen und Verkehrswegen ist eine Bündelung anzustreben. Des Weiteren können Zerschneidungen von Waldgebieten vermieden werden, wenn z. B. Elt-Leitungen auf Masten verlegt werden, unter denen eine Bepflanzung von Niederwald erfolgen kann. Dadurch können Schneisen vermieden werden und der sonst notwendige Freihalteaufwand kann reduziert werden.

Ebenso sind Kabelverlegungen innerhalb vorhandener Wegebereiche ein geeignetes Mittel.

Unvermeidbare Eingriffe in den Waldbestand sind über Ersatzaufforstungen zu kompensieren, die den verloren gegangenen Waldfunktionen entsprechen, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang haben, wie die in Anspruch genommene Waldfläche. Je nach Regenerationsdauer der verloren gegangenen Waldfunktionen sind in der Regel Kompensationsverhältnisse von 1:2, bei besonders wertvollen Waldflächen jedoch auch weitere Kompensationsverhältnisse erforderlich.

Da ein Waldbestand, der den vorhandenen Standortbedingungen entspricht, eine höhere Widerstandskraft gegen äußere Einflüsse und Belastungen aufweist, sollte die zu verwendende Pflanzenmischung

¹⁰⁵ Stellungnahme FA Reinhausen vom 22.03.2017.

¹⁰⁶ Siehe Kapitel 3.1.2 01 Biotopverbund.



dem Wuchsgebiet, dem Standort und Waldentwicklungstyp angemessen sein.

Darüber hinaus können sich mittelbare Beeinträchtigungen z. B. aufgrund von Grundwassererschließungsmaßnahmen bzw. bei einer Änderung der Fördermenge ergeben. Diesbezüglich bedarf es einer eingehenden Ermittlung der Wasserbilanz des betreffenden Einzugsgebietes und der Abschätzung zulässiger naturverträglicher Höchstmengenförderungen. Angelegte Testflächen können der Beweissicherung etwaiger Veränderungen infolge der Wasserentnahme dienen.

(2) Waldrandgestaltung

Dem Schutz und der Entwicklung von Waldrändern kommt im Hinblick auf ihre ökologische Wertigkeit der Biotopverbundfunktion sowie bezüglich des Klimaschutzes und des Erholungswertes der Landschaft eine herausragende Bedeutung zu. Naturnahe Pfade und Wanderwege am Waldrand ermöglichen diese Erholungsnutzung und das Naturerlebnis und stellen keine Bebauung dar.

Bebauungen oder sonstige störende oder konkurrierende Nutzungen an Waldrändern ziehen Gefährdungen durch umstürzende Bäume oder heranfallende Äste nach sich; sie behindern die Waldbewirtschaftung und erhöhen auch die Waldbrandgefahr, daher sollte ein Mindestabstand zum Waldaußenrand von 100 m einhalten werden, auch um die zahlreichen Funktionen erfüllen zu können. Das regionalplanerische Ziel geht somit über die mit Sicherheits- und Brandschutzerfordernissen begründeten Abstände von 30–35 m (Höchstbaumlänge) hinaus.

Der Schutz des Waldrandes und seiner Lebensgemeinschaften darf nicht durch abdriftende landwirtschaftliche Pflanzenschutzmittel oder sonstige Nutzungsweisen, wie z. B. Weihnachtsbaumkulturen, beeinträchtigt werden. Gleiches gilt auch für die Neuaufforstung von an den Waldrand angrenzenden Brachflächen.

Vom Aufbau hergesehen, ist der idealtypische Übergang von vorgelagerter Kraut- über eine artenreiche Strauchschicht zu den Randbäumen aus Weichholz- und Lichtbaumarten erster und zweiter Ordnung anzustreben.

Zu Ziffer

3.2.1 04 (1) Erhalt von unbewaldeten Freiflächen

Insbesondere in den walddreichen Gebieten des Kaufringer Waldes, Bramwaldes und Harzes kommt der Erhalt bestimmter unbewaldeter Bereiche eine besondere Bedeutung zu. Wesentlich dabei ist die Erhalt einer landschaftlichen Vielfalt mit prägenden Situationen für das Landschaftserleben sowie die Sicherung der ökologischen und klimatischen Funktionen (z. B. größere Artenvielfalt, Frischluftaustausch).

Im Einzelfall besteht daher das raumordnerische Erfordernis, bedeutsame, unbewaldete Freiflächen, wie z. B. Tal-, Bachauen, Moorflächen, Waldwiesen, Mager- und Trockenrasenstandorte, von Bewaldung bzw. Aufforstung freizuhalten.

Einen Schwerpunkt bildet dabei der Bereich des umfangreich bewaldeten Naturparks Münden, in dem insbesondere die Wiesentäler parallel der Fließgewässer freizuhalten sind.

Darüber hinaus sind im gesamten Planungsraum besonders wertvolle Waldrandbereiche und Grünlandflächen, d. h. das Dauergrünland respektive das artenreiche mesophile Grünland von Aufforstung freizuhalten, bzw. ist hier eine Aufforstung zu vermeiden.

In der zeichnerischen Darstellung sind entsprechende Flächen (darstellungsbedingt nur die > 3 ha) als „Vorbehaltsgebiet von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet“ dargestellt.

3.2.2 Rohstoffsicherung und Rohstoffgewinnung

Da einheimische Rohstoffe in oberflächennahen Lagerstätten mengenmäßig begrenzt und in unterschiedlicher Qualität zur Verfügung stehen, ist eine vorausschauende, langfristige und effektive Rohstoffsicherung und -gewinnung notwendig, die im Sinne der Nachhaltigkeit umweltschonend agiert und Rohstoffe auch für zukünftige Generationen sichert. Neben dem verstärkten Nutzen der Möglichkeiten des Recyclings und der Substitution beinhaltet dieses auch einen raumordnerischen Schutz vor Nutzungen, die eine spätere Gewinnung der Rohstoffe erschweren oder unmöglich machen, denn aufgrund langer Transportwege, hoher Kosten und erhöhter Umweltbelastungen wird die einheimische Wirtschaft



auch zukünftig auf die Versorgung aus vorhandenen regionsnahen Lagerstätten angewiesen sein.

Zu Ziffer

3.2.2 01 Sicherung bedeutender Rohstoffe und deren bedarfs- und umweltgerechte Nutzung

(1) Sicherung bedeutender Rohstoffvorkommen

Es ist Aufgabe der Raumordnung, die Lagerstätten von landesweiter und regionaler Bedeutung zu sichern und auf eine umweltverträgliche Rohstoffgewinnung hinzuwirken. Mineralische Rohstoffe können nur dort gewonnen werden, wo sie von Natur aus vorkommen. Sie sind nicht vermehrbar. Will man auf diesen volkswirtschaftlichen Reichtum nicht verzichten, sollen die Flächen von zu sichernden Rohstofflagerstätten in aller Regel nicht mit auf Dauer angelegten anderweitigen Flächennutzungen belegt werden.

Soweit wie möglich soll die Verarbeitung des gewonnenen Materials aus ökologischen und wirtschaftlichen Gründen verstärkt vor Ort im Landkreis Göttingen erfolgen.

Als beste Möglichkeit des Schutzes wird die rechtzeitige planerische Berücksichtigung der nutzbaren Rohstoffvorkommen angesehen. Voraussetzung einer landes- und regionalplanerischen Sicherung ist, dass Lage, Ausdehnung, Qualität sowie Menge der Rohstoffe ausreichend bekannt sind. Zu diesem Zweck hat das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) die wichtigsten Lagerstätten mit einer für planerische Zwecke ausreichenden Genauigkeit schwerpunktmäßig erfasst, abgegrenzt, vergleichend bewertet und in Rohstoffsicherungskarten (RSK) im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

Die Lagerstätten werden in den RSK nach ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung unterschieden:

- Lagerstätten **1. Ordnung** sind gekennzeichnet durch eine besondere Qualität der Rohstoffe, die unter den derzeitigen wirtschaftlichen Bedingungen nicht nur zur Deckung des regionalen, sondern auch eines überregionalen Bedarfs dienen oder geeignet sind. Diese Lagerstätten sind deshalb von besonderer volkswirtschaftlicher Bedeutung.
- Lagerstätten **2. Ordnung** sind Lagerstätten, die aufgrund qualitativer Einschränkungen des Rohstoffs oder ihrer ungünstigen geographischen Lage ab-

seits der Hauptverbrauchsgebiete und abseits von überregionalen Verkehrswegen vorwiegend einer regionalen Versorgung dienen oder dafür geeignet sind. Diese Lagerstätten sind von volkswirtschaftlicher Bedeutung.

- Rohstoffvorkommen (Gebiet mit potenziell wertvollen Rohstoffvorkommen) sind Rohstoffgebiete, die aufgrund geringer Untersuchungsdichte hinsichtlich des Lagerstätteninhalts und der wirtschaftlich bedeutsamen Qualitätsmerkmale noch nicht ausreichend bekannt sind, um sie als Lagerstätten einzustufen und für konkrete Planungen ausreichend exakt abgrenzen zu können. Sie werden aber vor allem dann rohstoffwirtschaftliche Bedeutung erlangen, wenn der Bedarf aus den bekannten, gut untersuchten Lagerstätten nicht mehr zu decken ist.

Alle im Landkreis Göttingen festgelegten abbauwürdigen Lagerstätten und deren Bewertung sind der Beikarte 3 bzw. den Tab. 17 und Tab. 18 zu entnehmen. Sämtliche Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Rohstoffgewinnung sind ausführlich im Rahmen von Steckbriefen mit ihren Umweltauswirkungen in der Strategischen Umweltprüfung SUP (vgl. Kapitel 2.4.2 der SUP) betrachtet worden. Des Weiteren sind alle festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, die Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete haben könnten, einer FFH-Vorprüfung unterzogen worden, die ebenfalls Bestandteil der SUP ist. Auch wenn viele dieser Flächen bereits seit längerem einem genehmigten Abbau unterliegen, hat sich der Landkreis Göttingen entschlossen, diese FFH-Vorprüfungen durchzuführen, um mögliche Konflikte aufzuzeigen und für alle Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung einen einheitlichen Beurteilungsstand zu haben. Dabei zeigt sich in vielen Fällen aufgrund potenzieller Konflikte, dass abschließende Beurteilungen erst auf der Zulassungsebene möglich sind. Sehr viele Abbaustätten wurden in der Vergangenheit trotz Lage in oder an FFH-Gebieten keiner FFH-Prüfung unterzogen, weil die Abbaustätten bereits vor der Einführung der FFH-Richtlinie existierten.

Aufgrund der geologischen Gegebenheiten werden im Landkreis Göttingen folgende, in den Rohstoffsicherungskarten verzeichnete oberflächennahe Rohstoffe nachgewiesen:



Kiese und Kiessande begleiten in Form sand- und kieshaltiger Flussterrassen u. a. die Talzüge der Leine, Weser und Werra; weitflächige Vorkommen sind auch überwiegend in den Flusstälern des Harzvorlandes von Söse, Sieber (einschließlich Herzberger Aue) und Oder, nachgeordnet auch in den Tälern der Steina, Uffe und Wieda sowie bei Neuhoof (Heideberg) zu finden. Die Qualitäten können dabei regional sehr unterschiedlich sein.

Der Landkreis verfügt damit über große und hochwertige Kiesvorkommen, die Sande untergeordnet einschließen.

Ihre Verwendung finden Kies und Kiessande vorwiegend in der Bauindustrie. Einsatzbereiche sind dort der Hoch- und Tiefbau (Transportbeton, Betonerzeugnisse, Mörtel etc.).

Da die großflächigen Kieslagerstätten im südniedersächsischen Raum in der Regel an Flussauen gebunden sind, sind die Abbaumöglichkeiten aus Gründen des Grundwasser- und Naturschutzes eingeschränkt.

Basalte im Raum Adelebsen und Dransfeld sind die *einzigsten* Vorkommen in Niedersachsen und somit von überregionaler Bedeutung. Die qualitativ hochwertigen, dichten und kompakten Basalte der Dransfelder Hochfläche liefern ein begehrtes Schotter- und Splittmaterial und einen hervorragenden Baustein (z. B. im Straßenbau, Wasserbau und Denkmalschutz). Die Basalte bilden massige Vorkommen, die sich in großen und tiefen Steinbrüchen rationell abbauen lassen, wie z. B. in der Bramburg bei Adelebsen. Aufgrund ihrer säulenartigen Erstarrung (fünf- oder sechseckige „Säulenbasalte“) sind sie prädestiniert für den Bau von auswaschungs- und unterspülungsfesten Ufer-, Küsten- und Hafengebungen.

Basalt spielt eine zunehmend wichtige Rolle als Filtermedium für flüssige und gasförmige Stoffe.

Wegen ihrer Einmaligkeit ist beim Abbau ein besonders schonender Umgang mit den beschränkten Lagerstätten anzustreben. Aus raumordnerischer Sicht sollen neue Lagerstätten vorerst nicht erschlossen werden.

Ton im Raum Duderstadt, Gieboldehausen, Rosdorf und Friedland. Der Planungsraum ist reich an hoch-

wertigen Tonlagerstätten; ein Verwendungs- bzw. Produktionsschwerpunkt im Planungsraum ist die Ziegelindustrie, wozu hauptsächlich dunkel- und dichtbrennende Tone verwendet werden. Lagerstätten rot brennender, vorwiegend klinkerfähiger Tone und Tonsteine finden sich insbesondere im Eichsfeld.

Weitere Verwendung finden Tone als hochwertige Abdichtung (= künstliche Barriere) im Deponiebereich.

Aufgrund der bereits zahlreich aufgeschlossenen Tonlagerstätten ist im Sinne des schonenden Umgangs mit Rohstoffen eine Neuerschließung vorerst nicht vorzusehen.

Sand in den Bereichen Bühren-Meensen-Dransfeld.

Quarzsande und Quarzite im Bramwald und Kaufunger Wald.

Kalksteinvorkommen sind in Südniedersachsen weit verbreitet. Es handelt sich zwar nicht immer um hochwertige Kalksteine, dennoch wurden sie in der Vergangenheit bereits in größeren Mengen abgebaut und fanden Einsatz zunächst maßgeblich im Wegebau. Durch verbesserte Aufbereitungstechniken hat sich das Einsatzspektrum der Kalksteine deutlich vergrößert, so dass sie z. T. auch im klassifizierten Straßenbau Verwendung finden. Wegen des relativ geringen Wertes sind die Produkte extrem transportkostempfindlich. Eine preisgünstige Versorgung ist deshalb nur im südlichen Niedersachsen gewährleistet.

Auf den Planungsraum bezogen sind Kalksteinvorkommen 1. Ordnung in der Gemarkung Bad Grund / Harz, Jühnde, Dransfeld / Imbsen und Emmenhausen vorhanden. Es handelt sich um großflächige Kalksteinvorkommen (z. T. > 100 ha).

Eine besondere Qualität und andere Struktur als der Muschelkalk im Leinebergland weist die großflächige devonische Kalklagerstätte am Winterberg / Bad Grund im Harz auf. Sie stellt die qualitativ hochwertigste und größte Kalksteinlagerstätte in Norddeutschland dar. Das heute vornehmlich gewonnene Material wird zur Eisen- / Stahlverhüttung in Salzgitter verwendet (Anm.: mit dem dafür als Zuschlagstoff besonders geeigneten Dolomit aus Uhrde im Landkreis Göttingen).



Anhydrit (CaSO_4) ist das Ausgangsgestein für die verwitterungsbedingte Bildung von **Gips** ($\text{CaSO}_4 \times 2 \text{H}_2\text{O}$). Die Anhydritschichten stehen im Kern der Gipshänge zwischen Badenhausen und Aschenhütte sowie zwischen Steina und Walkenried (Fortsetzung in den Kreis Nordhausen) an und streichen nach Westen und Süden unter das Harzvorland. Anhydrit ist damit quantitativ und qualitativ im Landkreis nicht begrenzt. Er wird i. d. R. zusammen mit Gips gewonnen, insbesondere in der Abbaustätte Katzenstein G-1 (s. a. unter Gips).

Dolomit steht weitflächig von Badenhausen bis Tettenborn an. Zurzeit gewinnen 4 Betriebe in jeweils infrastrukturell günstiger Verteilung in Uhrde, Scharzfeld und mit 2 Betrieben in Nüxei und Tettenborn Dolomit. Für Dolomit ist keine Engpasssituation in den nächsten Jahrzehnten erkennbar. In Uhrde und Scharzfeld ist unter Berücksichtigung des bisherigen Abbautempos noch mindestens bis 2050 der Rohstoff auskömmlich vorhanden. Es ist keine Vorratsbegrenzung binnen 30 Jahren erkennbar. Für ein 2012 genehmigtes Vorkommen bei Nüxei findet die Verarbeitung auf einem Werksstandort im Landkreis Northeim (Gillersheim) statt. Die genehmigte Abbaustätte bei Nüxei ist nach Auskunft der Betreiber im Jahr 2023, in Tettenborn im Jahr 2037 erschöpft. Das bedeutet nicht, dass die Abbaustätten dort (und in anderen Lagerstätten) vollständig ausgesteint sind. Bei Förste wurden Vorbehaltsgebiete für Dolomit in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Gips entsteht in Oberflächennähe aus Anhydrit durch Wasseraufnahme. Zahlreiche Vorkommen liegen im Harzvorland zwischen Förste und Walkenried. Gips wird durch thermische Behandlung zu Spezialgipsen und zu Baugipsen bzw. Baugipsprodukten verarbeitet, daneben wird er in der Zementindustrie als Abbindeverzögerer zur Regelung der Erstarrungszeiten des Betons unentbehrlich. Hier werden heute aber bevorzugt Gips-Anhydrit-Gemische eingesetzt.

Die Gipsindustrie im Landkreis besteht aus mehreren konkurrierenden Unternehmen, zum überwiegenden Teil mit internationalem Hintergrund. Einige Firmen erzeugen Spezialgipse. Eine Firma erzeugt aus zuge lieferten Vorprodukten (künstliche und Naturgipse) anderer Gipswerke Spezialgipsprodukte, vor allem für die Medizintechnik. Sie erzeugen etwa 85–90 % aller Spezialgipse in der Bundesrepublik Deutschland

und haben weltweit eine führende Stellung. Zum Teil liefern die Firmen Gips- und Anhydritsteine. Mehrere Firmen produzieren in Niedersachsen Baugipse oder Gipswandbaustoffe.

Anders als bei vielen anderen Bodenschätzen sind jedoch gerade die relativ seltenen Naturgipslagerstätten meist Teile von wertvollen Ökosystemen, die durch den Abbau unwiederbringlich zerstört werden. Eine aufwendige Herrichtung kann zwar Oberflächenformen in gewisser Weise nachempfinden. In Einzelfällen dauert es jedoch Jahrzehnte oder viele hundert Jahre, bis die ursprünglichen ökologischen Funktionen zum Teil wieder erfüllt werden können. In anderen Fällen sind verlorene ökologische Funktionen nicht wiederherstellbar. Ausweichflächen für Vegetation und Tierwelt stehen wegen des relativ kleinen Zechsteingebietes nur begrenzt zur Verfügung und sind wiederum selbst vom Abbau bedroht. Vielfach unterliegen sie auch anderen Intensivnutzungen (Land- und Forstwirtschaft). Somit ist auch durch Herrichtung die Artenverarmung nicht zu vermeiden, sondern nur zu mildern. Hinzu kommen weithin sichtbare Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, namentlich bei den Osteroder Kalkbergen, wo auf mehreren Kilometern Länge die natürliche Steilwand am Söseufer durch den Gipsabbau in die südwestlich angrenzende Hochfläche verlagert wird. Ähnliches trifft auf die Geländekante (Schichtstufen) bei Tettenborn, Neuhof und Walkenried zu.

Die Gipsvorräte sind durch den weit fortgeschrittenen Stand der Ausbeutung und durch das geologisch nur inselartige Auftreten stark begrenzt, auch wurden viele Bereiche mittlerweile unter Naturschutz gestellt. Die Nutzung der Gipslagerstätten ist seit dem LROP 2002 so aufgeteilt, dass etwa $\frac{2}{3}$ der abbauwürdigen Gipsgebiete der Rohstoffnutzung und $\frac{1}{3}$ dem Naturschutz zugeführt worden sind. Es ist nicht beabsichtigt, dieses Verhältnis zu Ungunsten des Naturschutzes zu ändern; es ist zwischenzeitlich durch Abbaugenehmigungen bzw. Naturschutzverordnungen gesichert worden. Den hiesigen Betrieben sind damit langfristige Bevorratungen ermöglicht. Dennoch wird es auf Sicht von 10 Jahren aufgrund prognostizierter steigender Nachfrage nach Gipsen und dem perspektivischen Rückgang des REA-Gipsaufkommens¹⁰⁷ (Ausstieg aus der Kohlegewinnung)

¹⁰⁷ REA-Gipse: Gipse als Abfallprodukt aus Rauchgasentschwefelungsanlagen in Kohlekraftwerken.



voraussichtlich zu Engpässen in der Verfügbarkeit natürlicher Gipsvorkommen kommen können. Das heißt durch die fortschreitende signifikante Reduktion des REA-Gips-Angebotes (Substitution) nimmt der Druck auf natürliche Gips-Lagerstätten und -vorkommen eher noch zu, so dass deren Sicherung im Rahmen der Landesplanung und Raumordnung eine steigende Bedeutung zukommt (Rohstoffsicherungsbericht des LBEG 2018).

In Teilbereichen wäre eine Ausdehnung der Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung zu Lasten anderer Vorränge aus Gründen der Rohstoffsicherung dort zu erwägen, wo keine Schutzgebiete (nach Naturschutzrecht, Wasserrecht oder anderem Recht) betroffen sind und die Belange der Rohstoffsicherung gegenüber anderen Belangen Vorrang haben könnten.

Natur- und Sekundärgipse sind im *weltweiten* Maßstab keine knappen Güter.

Ergänzend ist an dieser Stelle auf sehr große ostkanadische Lagerstätten hochwertiger und kostengünstiger Gipssteine hinzuweisen.

Werkstein wurde früher jeweils aus ortsnah anstehendem Fels (z. B. Anhydrit, Gips, Dolomit, Grauwacke, Kalkstein, Porphyry und Quarzit) gebrochen und prägt das bauhandwerkliche Erscheinungsbild von Ortskernen und markanten Einzelbauwerken. Ihre Verfügbarkeit muss aus denkmalpflegerischen und aus Gründen veränderter ästhetischer Ansprüche heutiger Bauherren in hinreichender Bandbreite der Werksteine wieder angestrebt werden. Nüxeier Dolomit wird nachweislich seit über 700 Jahren gewonnen. Er steht mit einer sehr kleinen Abbaustätte als einziger Werkstein noch in Produktion. Dieses Vorkommen sollte in seinem Wert (klufffreie, große Blöcke) durch Sprengeneinwirkungen einer benachbarten Abbaustätte (Dolomit) nicht gefährdet werden.

Hartgestein: Ehem. Abbaustätten sind stillgelegt. Die Lagerstätte bei Zorge (Diabas) wurde u. a. nach Abwägung mit den Belangen des Trinkwasserschutzes, des Naturschutzes, der Erholung und fehlender Erschließung (Abfuhr mit Lkw durch Erholungsorte) nicht in die zeichnerische Darstellung aufgenommen.

Die in den RSK verzeichneten Quarzit/Quarzsand-Lagerstätten finden aufgrund ihrer untergeordneten

Bedeutung (nur Lagerstätten 2. und 3. Ordnung) keine Umsetzung als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung im Gebiet des Landkreises Göttingen.

Sonstige: Für die Denkmalpflege und den Hoch- und Gartenbau sollen gebietstypische Gesteine als Werksteine gesichert und für den Markt vorrätig gehalten werden; dies betrifft die Gesteinsarten Anhydrit, Quarzit, plattige bis bankige Kalk- und Dolomitsteine und Grauwacken. Grauwacken kommen im Harz weitflächig vor, ein geplanter Abbau im Bereich Bad Lauterberg im Harz (Liethberg) wurde nicht weiterverfolgt. Weder aus dem LROP sind Vorranggebiete zu übernehmen noch gab es Anforderungen seitens der Industrie, der Abbauverbände und des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG). Nicht zuletzt vor dem Hintergrund des Harzes als Erholungsschwerpunkt und Zielsetzungen des Natur- und Landschaftsschutzes wird keine Grauwackelagerstätte im RROP festgelegt.

In Bad Lauterberg im Harz sind im Tal der Krümmen Lutter 2 stillgelegte obertägige Anlagen zur Verarbeitung von Baryt (Schwerspat) festgelegt, da perspektivisch nicht ausgeschlossen ist, dass die Gewinnung wieder aufgenommen werden könnte.

(2) Abbau unterhalb des Grundwasserspiegels

Bei Abbauvorhaben ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass eine nachhaltige Beeinflussung von landwirtschaftlichen Nutzflächen durch Grundwasserabsenkung, von Wald durch Aushagerung sowie von Ortslagen und Flächen für den Tourismus und die Erholung durch Lärm- und Staubemissionen vermieden wird. Eine besondere Beachtung kommt Abbauvorhaben zu, wenn diese unterhalb des Grundwasserspiegels liegen.

Der Festgesteinsabbau erreicht mit zunehmender Teufenentwicklung schon derzeit in mehreren Lagerstätten von geeigneter Mächtigkeit den Grundwasserspiegel bzw. hat diesen unterschritten. Der Abbau berührt grundsätzlich wasserwirtschaftliche Belange sowie Fragen des quantitativen und qualitativen Grundwasserschutzes. Die effiziente Rohstoffgewinnung gebietet es jedoch, wertvolle Rohstoffe auch im Grundwasserschwankungsbereich abzubauen, der bedingt durch die karsthydrogeologischen Verhältnisse über 20 m betragen kann, d. h. einen tiefreichenden Abbau erlaubt ohne Wasserhaltung.



Eine Abbautiefenbeschränkung gibt es beispielsweise aus Gründen des Gewässerschutzes, den Magdeburger Stollen betreffend, auch beim Kalkabbau im Bereich Winterberg (Ki-1, Bad Grund / Harz). Dies war Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens.

Durch jeweils rechtzeitige und umfassende hydrogeologische Erkundung ist die Vereinbarkeit des Abbaus mit den Belangen der Wasserwirtschaft zu prüfen. Für Abbauvorhaben im Trinkwassereinzugsgebiet des *Pöhlder Beckens* gelten folgende Festlegungen:

- a) Folgenutzungen, die mit Immissionen verbunden sein können, sind zu vermeiden. (Abgebaute Flächen haben im Hinblick auf das Grundwasser ein höheres Schutzbedürfnis als nicht abgebaute).
- b) Anzustreben ist beim Kiesabbau die Wiederherrichtung als Auenlandschaft mit einzelnen ungenutzten Wasserflächen und mit standortheimischem Wald, nachgeordnet auch als extensiv bewirtschaftetes Grünland.
- c) Beim Festgesteinsabbau sind abgebaute Teilflächen schnellstmöglich wieder abzudecken und einzugrünen, um den Feinpartikeleintrag in das Grundwasser gering zu halten. Oberflächenwässer aus Abbaustätten sowie – auch im Falle des Kiesabbaues – Waschwässer aus der Rohstoffaufbereitung sollen grundsätzlich oberirdischen Vorflutern zugeleitet werden.

(3) Sparsame Rohstoffnutzung / Substitution und Recycling

Ziel ist, einen sparsamen Umgang mit Rohstoffen anzustreben, um der Begrenztheit mit dieser Ressource Rechnung zu tragen und die langfristige Versorgung des Landes und des Planungsraums zu gewährleisten. Daher ist eine Lagerstätte vollständig auszubeuten, um eine Erweiterung von Abbauflächen bzw. eine frühzeitige Neuerschließung von Lagerstätten zu vermeiden. Mineralische Rohstoffe sind nicht regenerierbare begrenzte Rohstoffe. Indem die Lagerstätten vollständig bei einer größtmöglichen Abbautiefe ausgebeutet, verwertet und der Standort ggf. bei Bedarf erweitert werden kann bevor neu Abbaustellen erschlossen werden, kann wertvoller Boden für Mensch, Flora und Fauna für einen längeren Zeitraum zur Verfügung stehen und Konflikte durch den Abbau vermindert werden.

Der Abbau hat systematisch geordnet und abschnittsweise zu erfolgen. Dieses trifft insbesondere für die Lagerstätten zu, bei denen mehrere Rohstoffarten neben- bzw. untereinander vorkommen; hier ist eine vollständige Erfassung, Erkundung und vor allem auch Quantifizierung erforderlich. Irreversible Folgenutzungen sind so auszuschließen.

Substitution von Kies

Im Sinne der Nachhaltigkeit und eines größtmöglichen Ressourcenschutzes sind Substitution und Recycling von Rohstoffen anzustreben.

Im Planungsraum können z. B. im Wegebau Kiese durch Natursteinsplitt (Kalkstein geringer Qualität) ersetzt werden, da diese verbrauchernah und preisgünstig zur Verfügung stehen.

Ebenso können durch die Wiederverwendung von Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub, sofern sie den technischen Anforderungen entsprechen, bei geeigneten Vorhaben die benötigten Primär-Rohstoffmengen erheblich gesenkt werden; gleichzeitig kann kostbarer Deponieraum eingespart werden.

Trotz aller Bemühungen wird man auf einen Einsatz neuer Rohstoffe nicht verzichten können, die Bedarfsmenge für Primär-Rohstoffe kann jedoch gesenkt werden.

Minderwertige Flächen

Je nach der jeweiligen rohstoffwirtschaftlichen Marktsituation und dem Stand der Aufbereitung und Verarbeitung sind Lagerstättenbestandteile, wie z. B. Abraum, nicht abbauwürdige oder verlehnte oder teilverwitterte Partien, Sieb- oder Schlämmrückstände auf Halde verstürzt, in die Grube zurückverfüllt oder in der Grube stehen gelassen worden. Im Hinblick auf die im überregionalen Maßstab geringe Ausdehnung der meisten hiesigen Lagerstätten und der verbliebenen Laufzeit zwischen < 10 und max. 50 Jahren ist eine vollständige Gewinnung und Aufbereitung minderwertiger Partien zur Streckung der Vorkommen und zur abbaubedingten Vermeidung von Umweltbelastungen an anderer Stelle oder zu einem vermeidbar frühen Zeitpunkt nach den Belangen der Raumordnung geboten. Bestehende Halden sollten aufbereitet werden.



(4) Folgenutzungen

Für die Planung und Durchführung des Abbauvorhabens, und insbesondere für die Wiedereingliederung der Abbaustätte in die Landschaft, ist die Eingriffsregelung des NAGBNatSchG¹⁰⁸ anzuwenden. In der Mehrzahl der Fälle ist der Eingriff, der in der Regel zu unvermeidbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führt, durch Rekultivierungsmaßnahmen ausgleichbar. Der Ausgleich ist durch den Verursacher herzustellen. Nach dem Eingriff darf keine erhebliche oder nachteilige Beeinträchtigung von Natur und Landschaft zurückbleiben. Ist der Eingriff nicht ausgleichbar, ist er zu untersagen, solange andere schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls nicht dennoch den Eingriff erfordern. Der Verursacher hat – sofern der Eingriff zulässig, ein Ausgleich aber nicht möglich bzw. nicht ausreichend – ist eine Ersatzmaßnahme durchzuführen bzw. ein Ersatzgeld zu zahlen.

Die Wiedereingliederung der Abbaufäche in die Landschaft ist ein maßgebliches Kriterium für die Genehmigung des jeweiligen Abbauvorhabens. Voraussetzung hierzu ist eine vom Antragsteller jeweils zu veranlassende und vorzulegende detaillierte Planung, die einen zeitlichen, flächenmäßigen und funktionellen Abbau- und Rekultivierungsplan erfordert.

Der Abbau muss räumlich und zeitlich geordnet in Teilabschnitten erfolgen, denn hierdurch kann die gestalterische und ökologische Wiedereingliederung der Abbaufäche beschleunigt, und die Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes möglichst schnell ausgeglichen werden.

Raumordnerische Zielsetzung ist es, abgebaute Bereiche möglichst schnell wieder in die Landschaft einzugliedern, d. h. die Herrichtung ist bereits während des Abbaus soweit wie möglich zu vollziehen oder vorzubereiten.

Rekultivierung bzw. Renaturierung heißt heute nicht mehr nur „Herstellen des alten Zustandes“ (z. B. Verfüllen mit dem Ziel der landwirtschaftlichen Nutzung), sondern soll auch verstärkt zur Sicherung des Funktionshaushaltes von Natur und Landschaft beitragen (z. B. Steilböschungen belassen für Uferschwalben etc.).

¹⁰⁸ Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

Aufgrund der vorherrschenden intensiven Nutzung der Kulturlandschaft ist in der Regel auf das Herrichtungs- und Folgenutzungsziel „Naturschutz“ und „naturnahe Nutzung“ hinzuwirken, im Einzelfall ist naturschutzfachlich sogar die Herstellung der ursprünglichen Morphologie geboten.

Durch die Abbaumaßnahme entstehende Wasserflächen sind vorrangig für Zwecke des Naturschutzes zu verwenden. Andere Folgenutzungen für Erholung, Freizeit, Sport und hierzu zählen auch die fischereirechtlichen Nutzungen, sind im Einzelfall jedoch ebenfalls möglich, vor allem dort, wo Abbaustellen im Randbereich größerer Siedlungen liegen (z. B. Bramburg).

Bei der Wiederherrichtung von Bodenabbaustätten sollen neben der möglichen Rekultivierung für Belange der Land- und Forstwirtschaft, insbesondere naturnahe Lebensräume für seltene oder gefährdete Arten oder Lebensgemeinschaften geschaffen werden.

Die Verwertung von Boden, d. h. die planvolle Ablagerung bzw. der zweckgerichtete Einsatz anfallender Bodenüberschussmassen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen (Deponien), ist als gesetzlich begründete abfallwirtschaftliche Zielvorgabe, somit auch bei Festlegung von Herrichtungsinhalten von Bodenabbauten ebenfalls zu berücksichtigen, da die Verwertung von Boden gesetzlichen Vorrang vor der Ablagerung auf Deponieflächen hat.

Die Auffüllung darf nur mit reinem, unbelasteten Erdaushub (Boden) erfolgen. Vorrangig zu verfüllen sind: Kiesabbaufächen im Nordteil der Herzberger Aue, östlich von Hörden und nördlich von Badhausen. Festgesteinsabbaustätten sind nur dann ganz oder teilweise zu verfüllen, wenn erst hierdurch die Eingriffskompensation ermöglicht wird. Wegen der begrenzten Verfügbarkeit von Füllboden sollen zur vorstehenden Zielerfüllung andere Abbaustätten nicht verfüllt werden.

Im Hinblick auf die Herrichtungsmaßnahmen nach Beendigung von Bodenabbauten bleibt jedoch als negative Tatsache, dass durch den oberflächennahen Rohstoffabbau z. T. landschaftsprägende Elemente unwiderruflich zerstört werden. So sind z. B. die typisch ausgebildeten Basaltkegel und Kuppen, eine Besonderheit der Dransfelder Hochfläche, nach ihrem



Abbau nicht wieder herstellbar bzw. in ihrem Erscheinungsbild erheblich beeinträchtigt. Vor allem auch im Gipsabbau sind landschaftsbildprägende karstmorphologische Erscheinungen nicht wieder herstellbar.

Durch z. T. überlagernde Darstellungen der Rohstoffgewinnungsgebiete mit Festlegungen des Naturschutzes, der Erholung, Wasser-, Land- und Forstwirtschaft in der zeichnerischen Darstellung des RROP (s. a. Tab. 18) wird zum einen auf die Wahrung dieser Belange im Zuge des Abbaus, insbesondere aber auf die angestrebte Nachfolgenutzung hingewirkt.

Zu Ziffer

3.2.2 02–03 Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP

02–03 (1) Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung gemäß LROP

Grundlage für die Ausweisung von **Vorranggebieten** Rohstoffgewinnung sind die in der zeichnerischen Darstellung des LROP und die dazu in der Anlage 2, 3 und 4 aufgeführten Bereiche. Es handelt sich hauptsächlich um Gebiete, die in den Rohstoffsicherungskarten (RSK) des LBEG als Lagerstätten 1. Ordnung ausgewiesen sind und die aufgrund ihrer hohen Qualität und/oder Seltenheit eine landesweite, überregionale volkswirtschaftliche Bedeutung besitzen.

Weitere für die Versorgung des Planungsraums bedeutende Abbauvorhaben sind ergänzend als Vorranggebiete ausgewiesen (siehe 3.2.2 07 (1)).

Zusätzlich zu den Vorgaben des LROP wurden in der Abwägung weitere geologische Unterlagen, betriebliche Abbauplanungen, Abbaugenehmigungen sowie Stellungnahmen für die zeichnerische und beschreibende Darstellung herangezogen. Spezielle weitere Fachgutachten wurden nicht in Auftrag gegeben. Die Aufgabe der Erstellung von Bedarfsprognosen bzw. als Basis hierfür die Überwachung der zur Verfügung stehenden Vorräte der einzelnen Rohstoffarten für die landesweite und sogar bundesweite Versorgung der Wirtschaft und Gesellschaft wird beim LBEG gesehen.

Die raumordnerische Bewertung der Rohstoffvorkommen wird in Tab. 17 und Tab. 18 zusammengestellt. Die Übersicht zeigt, dass es bei vielen Rohstoffsicherungsgebieten eine Reihe konkurrierender

Raumansprüche gibt (vgl. auch Umweltbericht zum RROP). Nur wenige Gebiete sind frei von anderen Nutzungsansprüchen. Den zwingenden Landesvorgaben des LROP zur Rohstoffsicherung ist dabei vor anderen Nutzungskonkurrenzen besonders Rechnung zu tragen.

Durch die Ausweisung von Vorranggebieten soll eine langfristige regionale Bedarfsdeckung (ca. 25–30 Jahre) gesichert werden.

Die Verträglichkeit der Vorranggebiete mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete wird auf der Ebene der Regionalplanung im Rahmen einer FFH-Vorprüfung sichergestellt (vgl. Umweltbericht zum RROP).

Im Planungsraum sind folgende Festlegungen vorgesehen:

Kalkstein	
K-1	Bad Grund / Winterberg
	<p>Überregionale Bedeutung aufgrund ihrer Qualität hat die Lagerstätte Bad Grund / Winterberg (K-1) im Harz. Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens in den 2000er-Jahren führte zur Aufnahme einer östlich liegenden Erweiterungsfläche um ca. 10 ha in das LROP 2012. Die Abbaustätte hat insgesamt mehr als 100 ha Umfang. Das gewonnene Material wird über ein mehrere Kilometer langes Förderband zum Werk nach Münchehof im Landkreis Goslar transportiert.</p> <p>Der gegenwärtige Abbau kann noch bis zum Spiegel desjenigen Grundwassers geführt werden, das auch Trinkwasser für die Bergstadt Bad Grund ist, entsprechend einem Vorrat von ca. 20 Jahren, was in etwa mit dem Ende des zunächst bis ins Jahr 2040 befristeten Abbaus zusammenfällt. Die geologischen Vorräte, sind bei über 400 m Mächtigkeit „unbegrenzt“. Die Verarbeitung erfolgt in Münchehof (LK Goslar). Bei erkennbarer Bewältigung hydrogeologischer Probleme unter Vorrang der qualitativen Sicherung des Grundwassers und der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, insbesondere auf die Vegetation des Iberges (benachbartes FFH-Gebiet) sollte die Sicherung der Abbau- und der Verarbeitungsstätte über die genannten 20 Jahre ausgedehnt werden können.</p>



Kies	
Im Harzvorland sind ganz überwiegend in den Mittelterrassen der Oder großflächig Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Ki) bereits im LROP festgelegt und ins RROP übernommen und konkretisiert worden. Zusätzlich sind einige kleinflächige Bereiche nur als Vorbehaltsgebiete festgelegt.	
Ki-1	Hattorf am Harz / Wulfen am Harz / südlich Oder (Röderholzfeld)
	Das Vorranggebiet (Kies) liegt im Bereich von wertvollen Ackerböden und Grünländern der Oderaue. Es befindet sich derzeit noch nicht im Abbau. Kleinflächig grenzt die Fläche unmittelbar an das NSG „Oderaue“ bzw. das FFH-Gebiet 134 „Sieber, Oder, Rhume“.
Ki-2	Hattorf am Harz / westlich Auekrug, südlich Oder
	Die Lagerstätte liegt im Bereich von wertvollen Ackerböden und Grünländern der Oderaue, parallel zum NSG „Oderaue“ bzw. zum FFH-Gebiet Nr. 134. Für den nordöstlichen Bereich der Vorrangfläche ist bereits eine Abbaugenehmigung bis Ende 2050 erteilt (siehe hierzu auch Ki-3, Ki-5). Der Beginn des Abbaus wird jedoch frühestens 2035 erfolgen.
Ki-3	Hattorf am Harz / westlich Auekrug, nördlich Oder
	Die Lagerstätte liegt im Bereich von wertvollen Ackerböden der Oderaue, parallel zum NSG „Oderaue“ bzw. zum FFH-Gebiet Nr. 134. Für die Vorrangfläche ist bereits eine Abbaugenehmigung bis Ende 2050 erteilt (siehe hierzu auch Ki-2, Ki-5). Der Beginn des Abbaus wird jedoch frühestens 2035 erfolgen.
Ki-4	Herzberg am Harz / Aue
	Der Abbau ist weit fortgeschritten und neigt sich dem Ende zu.
Ki-5	Pöhld / Pöhlder Becken Mitte
	Der großflächige Abbau verfügt über jahrzehntelange Abbaugenehmigungen und erhebliche Reserven. Mittlerweile wird insbesondere die Ortschaft Pöhld in der Oderaue durch den Bodenabbau optisch beeinträchtigt und eingeengt. Die Flächen der Rohstoffsicherungskarte wurden daher nicht in vollem Umfang bei den Kieslagerstätten in der Oderaue, also auch Hattorf am Harz betreffend, übernommen. In dem bereits abgebauten Bereich der Lagerstätte sind naturschutzfachlich wertvolle Kieseeseen entstanden, die teilweise im NSG „Oderaue“ bzw. im FFH-Gebiet 134 „Sieber, Oder, Rhume“ liegen. Dieser Bereich grenzt von Westen an das Vorranggebiet für Kiesabbau an. Ferner verlaufen o. g. Schutzgebiete entlang der Südgrenze des Vorranggebietes. Für die Lagerstätte und das nördlich, durch eine Straße getrennte Vorbehaltsgebiet für Kiesabbau liegt bereits eine Abbaugenehmigung (14.05.2010) vor. Der Kiesabbau wird für diese Flächen frühestens 2035 beendet sein (siehe hierzu auch Ki-2, Ki-3).

Ki-6	Scharzfeld / Pöhlder Becken-Ost
	Dieses sehr großflächige Vorranggebiet ist bisher nur am Nordrand kleinflächig erschlossen. Nördlich der Lagerstätte befindet sich das NSG „Oderaue“ bzw. das FFH-Gebiet 134. Der Kiesabbau in der Lagerstätte wurde 1984 und 1988 unbefristet genehmigt. Die Lagerstätte ist etwa zu 50% abgebaut. Die teilweise schon erfolgte Rekultivierung hat sich sehr gut entwickelt.
Als Vorranggebiete im Bereich von Weser und Leine sind die folgenden bestehenden Abbaugebiete aus dem LROP übernommen worden:	
Ki-8	Niedernjesa (Reinshof)
Ki-9	Gimte / Ballertasche
	Im bereits abgebauten Teil der Lagerstätte sind naturschutzfachlich hochwertige Seen entstanden, die als FFH-Gebiet 141 Ballertasche gesichert sind.
Dolomit	
Do-1	Scharzfeld / Oderberg
	2009 wurde für die Erweiterung des großflächigen Abbaus ein Raumordnungsverfahren (ROV) beim früheren Landkreis Osterode am Harz beantragt. Nach Prüfung der Unterlagen stellte die untere Landesplanungsbehörde fest, dass für die Erweiterung des Steinbruchs Oderberg in Scharzfeld auf die Durchführung eines ROV verzichtet werden konnte, da eine wesentliche Beeinträchtigung der Grundsätze und Ziele der Raumordnung nicht erkennbar war, noch konkurrierende raumbedeutsame andere Planungen im Untersuchungsraum bekannt waren, die im Rahmen eines ROV einer Abstimmung bedurften. Die Erweiterung fand im Rahmen eines Änderungsverfahrens Eingang in das LROP 2012 und wurde dort erstmals als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung festgelegt. Die Vorräte reichen für viele Jahrzehnte.
Do-3	Ührde / Härkenstein-Ost
	Die Lagerstätte ist einschließlich großflächiger Erweiterung ebenfalls seit dem LROP 2012 als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt. Ein Abbau ist genehmigt bis 2090, die Vorräte reichen viele Jahrzehnte.
Do-4	Bad Sachsa Nüxei (Wolfskuhle)
	Der Vorrat reicht noch mindestens ca. 17 Jahre (Abbaugenehmigung bis 2037) Bei der Abbaugeschwindigkeit der letzten Jahre reichen die Vorräte deutlich darüber hinaus.
Ton	
To-2	Rosdorf
	Von der Tonlagerstätte Rosdorf / Göttingen (To-2), die sich grenzüberschreitend auch auf das Gebiet der Stadt Göttingen ausdehnt, ist ein Teil bereits abgebaut, der Abbau ist jedoch noch nicht beendet; der Bereich westlich der Bahn wird weiterhin als Vorranggebiet dargestellt.

To-3	Gieboldehausen / Rollshausen (Marsfelder Berg)
	Die aus Landessicht überregional bedeutsame Lagerstätte Rollshausen / Marsfelder Berg (To-3) wird in vollem Umfang gem. RSK als Vorranggebiet dargestellt, ein Abbau ist hier jedoch zurzeit nicht vorgesehen.
To-4	Duderstadt / Im Leeren
	Ein Abbau ist hier derzeit nicht vorgesehen.
To-5	Westerode / Hörberg
	Die Tonlagerstätte bei Westerode wird bis auf den bereits rekultivierten Teil gem. der LROP-Vorgabe als Vorranggebiet festgelegt; für eine Vergrößerung besteht kein Bedarf.
To-6	Duderstadt / Tiftlingerode
	Planungen der Stadt Duderstadt hinsichtlich der Umwandlung eines alten Ziegeleigeländes in neue Nutzungen haben die Vorrangfestlegung für Rohstoffgewinnung einschließlich von Pufferzonen, die einen späteren Abbau ermöglichen, zu beachten.
Alle genannten Rohstoffvorkommen werden entsprechend der LROP-Vorgabe weiterhin als Vorranggebiete dargestellt. Eine Ausweitung der Gebiete bei Duderstadt und Rosdorf entsprechend der RSK kann aufgrund konkurrierender Raumansprüche (bauleitplanerisch abgesicherte Siedlungsbereiche / § 30 Biotop BNatG) nicht in vollem Umfang vorgenommen werden.	
Basalt	
Basalt-Lagerstätten gibt es in Niedersachsen nur im Landkreis Göttingen. Aufgrund ihrer besonderen volkswirtschaftlichen Bedeutung wurden im LROP die Lagerstätten Bramburg, Backenberg und Grefenburg mit der Vorrangfunktion für Rohstoffgewinnung belegt.	
N-1	Adelebsen / Bramburg
	Der einzige z. Z. laufende Abbau von Basalt liegt im Bereich der Bramburg / Adelebsen.
N-2	Güntersen / Backenberg
N-3	Barterode / Grefenburg
Die Basaltvorkommen in der z. Z. ruhenden Gewinnungsanlage an der Grefenburg / Barterode (N-3) sind zu einem Teil größtenteils abgebaut, besitzen aber noch beschränkte Restvorräte; der Backenberg (N-2), der noch die größten Vorräte aufweist, wird gem. der RSK großflächig als Vorranggebiet gesichert. Bei der Lagerstätte Grefenburg bestehen z. T. Konflikte bzw. Eignungsansprüche für Natur und Landschaft (wertvolle naturschutzwürdige Strukturen / Erhalt vom Aussterben bedrohter Pflanzenarten und gefährdeter Tierarten), so dass hier die lt. RSK abgegrenzte Lagerstätte nur zum Teil dem Vorranganspruch zugeordnet werden konnte.	

Da die Basalt-Lagerstätten am Backenberg (N-2) und an der Bramburg (N-1) lt. RSK mit abbauwürdigen Sand- und Tonvorkommen vergesellschaftet sind, ist bei Abbauanträgen auch zu prüfen, inwieweit die miteinander vergesellschafteten Rohstoffe berücksichtigt und abgebaut werden können um eventuell irreversible Folgenutzungen auszuschließen.

03 (2) Gipslagerstätten der Anhänge 4a und 4b und Anlage 2 des LROP

Gips- und Anhydritstein:

Die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung (Gips) sind seit LROP 2002 im Anhang 4a und 4b im Maßstab 1:50.000 festgelegt. Mit dem vorgelegten RROP des Landkreises Göttingen wird erstmals eine Anpassung durch den Träger der Regionalplanung vorgenommen. Prinzipiell gäbe es keinen Spielraum für eine Konkretisierung. Faktisch haben sich aber die Rahmenbedingungen vor Ort verändert infolge von Abbaugenehmigungen, Beendigung von Abbaustätten und durch Neuausweisung von Naturschutzgebieten und FFH-Gebieten. Daher wurden die Abgrenzungen der Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung (Gips) den realen Bedingungen und der Entwicklung angepasst. Einige im LROP als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung festgelegte Bereiche sind zwischenzeitlich als NSG rechtskräftig festgesetzt und nicht mehr umsetzbar. Zudem sind einige Abbaustätten abgeschlossen und es laufen bereits Renaturierungen oder diese sind ebenfalls bereits abgeschlossen. Unmittelbar vor Beendigung stehende Abbaustätten sind ebenfalls nicht mehr als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung dargestellt.

Im Folgenden wird auf die wesentlichen Lagerstätten im Einzelnen kurz eingegangen:

G-1	Katzenstein / nördl. Pipinsburg
	Es handelt sich wie im Bereich G-2 um eine stark landschaftsbildwirksame Lagerstätte. Sie ist aus vielen Bereichen des Stadtgebietes sowie von der durch die Stadt führenden B 243 wahrnehmbar. Die ursprünglich natürliche Gipssteilwand ist seit Jahrhunderten anthropogen überprägt. Der Abbaubereich G-1 allerdings hat in den letzten Jahrzehnten das Erscheinungsbild stark beeinflusst. Abbaubedingt erfolgt räumlich eine „Rückverlegung“ der Osteroder Söseklippen weg vom Gewässerlauf der Söse. Nur hier wird neben Gips auch Anhydrit ausgeteint. Es liegt eine unbefristete Abbaugenehmigung vor.
G-2	Lasfelde / südl. Pipinsburg
	Alle Aussagen unter G-1 treffen für G-2 ebenfalls zu, mit der Ausnahme, dass kein Anhydrit abgebaut wird.

G-3	Dorste / Lichtenstein
	Es liegen mehrere Genehmigungen verschiedener Bescheidinhaber vor. Die Abbaustätten liegen weitgehend unmittelbar angrenzend an das FFH-Gebiet 133. Teilweise sind die bereits ausgesteinten Abbaustätten noch in der Herrichtungsphase. Sie befinden sich noch in dem als NSG geschützten Teil des FFH-Gebietes. Die Dauer des Abbaus ist z. T. bis ins Jahr 2086 genehmigt.
G-4	Dorste / Hannersberg
	Die Lagerstätte liegt unmittelbar angrenzend an ein NSG und das FFH-Gebiet 133. Der Bescheidinhaber verzichtete auf bereits abbaugenehmigte Teilflächen im Kontext einer Erweiterungsgenehmigung. Die „Verzichtsflächen“ sind im Jahre 2007 Teil des unmittelbar angrenzenden NSG geworden. Die Dauer des Abbaus geht bis ins Jahr 2090.
G-5	Osterode am Harz / Kreuzstiege
	Es handelt sich um eine Lagerstätte, in der unterhalb des genehmigten Gipsabbaus Dolomit als Rohstoff lagert. Ausgesteint wird bescheidgemäß nur der Gips, während in unmittelbarer Nachbarschaft von einem anderen Bescheidinhaber Dolomit ausgesteint wird. Die Abbaustätte ist vollständig vom FFH-Gebiet umgeben. Da die Abbaustätte angesichts der bisherigen Abbaugeschwindigkeit noch in mehr als 10 Jahren nicht vollständig ausgesteint sein wird, sollte diese Fläche vordringlich Gegenstand eines eventuellen zukünftigen Abbauleitplanes werden (vgl. Abschnitt 3.2.2 10).
G-6	Osterode am Harz / Blossenberg
	Der Abbau in der Lagerstätte ist zwar im Jahr 1998 und 2004 genehmigt, aber noch nicht erfolgt. Der Abbau ist erst zulässig, wenn der Abbau von G-5 erfolgt ist. Die Abbaustätte ist vollständig vom FFH-Gebiet umgeben. Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit des genehmigten Bereiches sollte aus Sicht des Naturschutzes z. B. mittels eines Abbauleitplanes hier besonders vordringlich eine Entflechtung widersprüchlicher Interessen erreicht werden.
G-7	Osterode am Harz / Kipphäuser Berg
	Es handelt sich um eine Lagerstätte, in der unterhalb des genehmigten Gipsabbaus Dolomit als Rohstoff lagert.
G-8	Ührde / Härkenstein
	Es handelt sich um eine der wenigen Lagerstätten, in der neben dem Gips (der hinsichtlich der Vorratsmengen untergeordnet ist) <u>maßgeblich Dolomit</u> abgebaut wird. Der Abbaubescheid geht bis ins Jahr 2090.
G-9	Tettenborn / Postreiterskopf
	Für diese Lagerstätte gibt es einen Abbaubescheid nur für den Gipsabbau, der aufliegende Dolomit wird nicht wirtschaftlich verwendet. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer vollständigen, effizienten Aussteinerung bedarf es eines Abbauleitplanes.

G-10	Neuhof / Kranichstein
	Der im LROP 2017 (seit 2002 unverändert) dargestellte Bereich ist großteils ausgesteint und hergerichtet. Teilflächen sind als NSG im angrenzenden FFH-Gebiet 136 ausgewiesen. Daher erfolgt eine der heutigen Realität angepasste, vom LROP abweichende, d. h. flächenreduzierte Darstellung.
G-11	Tettenborn-Kolonie, Pfaffenholz
	Die Lagerstätte ist größtenteils vom angrenzenden FFH-Gebiet 136 umgeben. Der räumliche Geltungsbereich der genehmigten Abbaustätte ist das Ergebnis aus dem, dass der Bescheidinhaber auf ökologisch hochwertige Flächen, die abbaugenehmigt waren, zugunsten einer ökologisch geringer wertigen Fläche im Rahmen einer Änderungsgenehmigung verzichtet hat.
G-12	Neuhof / Mehholz
	Die Lagerstätte ist vollständig vom FFH-Gebiet 136 umgeben. Mehr als die Hälfte der Abbaustätte ist ausgesteint. Die Darstellung weicht von der Darstellung im LROP 2017 geringfügig ab, da der Bescheidinhaber im Rahmen einer Änderungsgenehmigung auf eine Teilfläche verzichtete.
G-13	Walkenried / Röseberg-Ost
	Nur die Lagerstätte Röseberg-Ost befindet sich im Abbau. Alle westlich angrenzenden Bereiche befinden sich entweder in Herrichtung oder sind teils hergerichtet. Röseberg-Ost grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 136.
G-14	Walkenried / Juliushütte / Pontelberg
	Die Lagerstätte grenzt unmittelbar an das FFH-Gebiet 136.

Zu Ziffer

3.2.2 04 (1) Angrenzende Natura-2000-Gebiete

Soweit Natura-2000-Gebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden können, sind nach § 7 Abs. 6 und 7 ROG bei der Aufstellung bzw. der Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Raumordnungsplänen die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (§§ 34 und 35) über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen anzuwenden. Gemäß § 34 bzw. § 35 BNatSchG sind Projekte oder Pläne, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein FFH-Gebiet oder ein europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets zu prüfen. Die Prüfung ist als umweltbezogene Teilprüfung zugleich Bestandteil der SUP.



Die Prüftiefe der FFH-Prüfung auf der Ebene des RROP muss sich an den Leistungsgrenzen und der Maßstabebene des Plans sowie am Konkretisierungsgrad der jeweiligen Planfestlegung orientieren. Auf der Ebene des RROP kann die Prüfung notwendigerweise nur auf der Grundlage vorhandener Daten und Informationen zum Vorkommen von Arten und Lebensräumen sowie akzeptierter Erfahrungswerte zur Reichweite und Intensität von potenziellen Beeinträchtigungen erfolgen. Auf dieser Grundlage ist überschlägig zu prognostizieren, ob für die spezifischen Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch die Auswirkungen der jeweiligen Planfestlegung erhebliche Beeinträchtigungen ernsthaft in Betracht kommen oder ob sich diese offensichtlich ausschließen lassen. Unsicherheiten in der Beurteilung, die sich z. B. aufgrund einer fehlenden Konkretisierung des Eingriffsgeschehens im Detail in einem durch das RROP festgelegten Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes nicht auflösen lassen, sind auf der nachfolgenden Ebene in einer vertieften FFH-Verträglichkeitsprüfung zu klären.

Die Gipskarstlandschaft Südharz mit oberflächlich anstehendem Gips und Anhydrit und damit verbundenen Karsterscheinungen ist von herausragender natur- und kulturlandschaftlicher Bedeutung. Aber auch der Abbau von Gips hat eine lange Tradition und eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für die Region. Aufgrund der räumlichen Überschneidung der Lagerstätten mit sehr hohen naturschutzfachlichen Wertigkeiten ist die Festlegung der Vorrangflächen besonders konfliktrichtig. Hiervon betroffen sind die im Bereich der Gipskarstlandschaft Südharz ausgewiesenen FFH-Gebiete „Gipskarstgebiet bei Bad Sachsa“ (DE-4329-303) und „Gipskarstgebiet bei Osterode“ (DE-4226-301). Aufgrund des Konfliktpotenzials gibt es im LROP für die Gipslagerstätten bereits eine vergleichsweise konkrete Festlegung von Vorranggebieten. Der LROP legt die Gips-Abbauflächen als Vorranggebiete mit indirekter Ausschlusswirkung im Maßstab 1:50.000 abschließend fest (VR Gips). Die Vorranggebiete sind zudem häufig bereits abbaugenehmigt. Die aus dem Jahr 2002 stammenden Festlegungen des LROP wurden aber für das RROP vor allem auf der Grundlage der zwischenzeitlich rechtskräftig festgesetzten Naturschutzgebiete in ihren Abgrenzungen weiter konkretisiert. Dabei wurden räumliche Überlagerungen mit den NSG-Flächen und den sich mit diesen Flächen überlagernden FFH-Gebieten weitestgehend

vermieden. Dennoch verbleiben potenzielle Konflikte aufgrund der direkten Nachbarschaft zahlreicher Vorranggebiete für den Gipsabbau.

Ein weiterer Konfliktschwerpunkt besteht im Bereich der Kiesabbauflächen entlang des Odertals. Auch hier grenzen zahlreiche Vorrangflächen unmittelbar an das FFH-Gebiet „Sieber, Oder, Rhume“ an, so dass hier das besondere Risiko von Störungen im Wasserhaushalt besteht, die sich auf grundwasserbeeinflusste Lebensräume innerhalb des FFH-Gebietes auswirken.

Im Rahmen der FFH-Prüfung auf der Ebene des RROP konnten diese potenziellen Konfliktlagen nicht vollständig aufgeklärt werden. Es verbleiben Beurteilungsunsicherheiten, die erst auf Grundlage einer konkretisierten Planung sowie weiterer Daten zu aktuellen Vorkommen störungsempfindlicher Arten sowie zu den hydrogeologischen Verhältnissen vor Ort im Rahmen vertiefender FFH-Verträglichkeitsprüfungen auf der Zulassungsebene beseitigt werden können.

Das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Ki-9 Gimte / Ballertasche (VR 272 LROP) entspricht dem in 3.2.2 04 Satz 2 LROP verfolgten Regelungsinhalt und wird daher an dieser Stelle aufgeführt. Die Verträglichkeit mit Natura 2000 wurde im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung des LROP beurteilt und im Umweltbericht zur LROP-Änderung 2012 dokumentiert.

Die in Ziffer 3.2.2 04 Satz 3 genannten Vorranggebiete liegen in unmittelbarer Nähe zu Natura-2000-Gebieten:

- 242 Bad Grund, Winterberg (K-1),
- 249.1 Osterode, Härkenstein (G-8 / Do-3),
- 262.2 Walkenried, Röseberg (G-13),
- 1282 Nüxei / Steina, Wolfskuhle (Do-4).

Nach dem Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsprüfung (zum LROP) können bei einem Abbau in diesen Gebieten erhebliche Beeinträchtigungen der Natura-2000-Gebiete nicht ausgeschlossen werden. Es gelte daher die in Satz 3 aufgeführten Regelungen des LROP.

Im Rahmen von FFH-Verträglichkeitsprüfungen bei Raumordnungsverfahren (K-1) oder Genehmigungs-



verfahren konnte für alle genannten Abbaustätten im Zuschnitt der im RROP festgelegten Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung eine FFH-Verträglichkeit dokumentiert werden.

Zu Ziffer

3.2.2 06 Beschränkung des Gipsabbaus durch das LROP 2017

Ziffer 3.2.2 06 LROP formuliert eine Beschränkung des obertägigen Gipsabbaus auf die im Anhang 4a und 4b im Maßstab 1:50.000 festgelegten Vorranggebiete (faktische Ausschlusswirkung). Damit gibt es keine weiteren Optionen auf zusätzliche Flächen für den Gipsabbau im RROP.

Zu Ziffer

3.2.2 07 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung

(1) Vorranggebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung

Erschlossene und noch nicht erschlossene, groß- und kleinflächige oberflächennahe Sand-, Kies-, Ton, Kalkstein- und Dolomitsteinvorkommen von regionaler volkswirtschaftlicher Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung festgelegt.

Kalkstein	
Die laufenden Abbauvorhaben, die für die örtliche Wirtschaft von Bedeutung sind, werden als Vorranggebiete festgelegt:	
K-2	Emmenhausen
K-3	Ossenfeld
K-4	Imbsen
	Einer Vergrößerung des Vorranggebietes gem. RSK steht bei Imbsen die langfristige Nutzung von Erweiterungsflächen für die Boden- und Bauschuttdeponie entgegen.
K-5	Jühnde
	Der Abgrenzung bei Jühnde ist ein Raumordnungsverfahren vorausgegangen, welches die naturschutzfachlich besonders wertvollen FFH-Gebiete ausspart.
Kies	
Ki-10	Klein Schneen
Ki-11	Volkmarshausen
	Die für eine mittelfristige Versorgung vorgesehenen Kiesvorkommen westlich von Volkmarshausen (Ki-11) und Klein Schneen (Ki-10) werden aufgrund ihrer regionalen Bedeutung als Vorranggebiet festgelegt.

Dolomit	
Do-2	Tettenborn / Trogstein
	Es handelt sich um eine der wenigen Lagerstätten, in der neben dem Gips (der hinsichtlich der Vorratsmengen untergeordnet ist) <u>maßgeblich Dolomit</u> abgebaut wird. Es bedarf einer Klärung, ob im Rahmen eines zukünftigen Abbauleitplanes eine vollständige Aussteinerung der Lagerstätte geregelt werden kann.
Tonstein	
To-1	Wulften / Rotenberg
	Im Rotenberg zwischen Gieboldehausen und Strokrug ist eine Lagerstätte auf Wulftener Gebiet (To-1) als Vorranggebiet festgelegt, die sich im laufenden Abbau befindet.
To-7	Friedland
To-8	Löwenhagen, Im Roten Felde
	Friedland und Löwenhagen werden als Lagerstätten von regionaler Bedeutung festgelegt
To-9	Niedergandern / Hottenrode
To 9a	östlich Niedergandern
	Die Lagerstätte kann nicht in vollem Umfang dargestellt werden, da ein § 30BNatG-Biotop vorliegt und der Verlauf der A38 zu berücksichtigen waren.
To-10	Gieboldehausen / Bremketal
	Die Lagerstätte Gieboldehausen (Bremketal To-10) kann nur im nördlichen Bereich als Vorranggebiet dargestellt werden, da im Süden hochwertige, naturschutzwürdige Bereiche liegen.
Sandvorkommen	
Die aktuellen Abbaugelände bei Meensen, Reinhausen / Ischenrode und Bühren haben aus Landessicht nur untergeordnete Bedeutung, werden aber als Vorranggebiete ausgewiesen, da sie von zentraler Bedeutung für den Planungsraum sind.	
S-1	Meensen / Steinberg
	Eine Vergrößerung des dargestellten Gebietes bei Meensen nördlich der Kreisstraße, wie in den RSK verzeichnet, kann zum einen wegen entgegenstehender Ziele für Forstwirtschaft, Natur und Landschaft und Erholung, zum anderen aufgrund der angrenzenden Altdeponie Meensen, von der negative Einflüsse auf die Lagerstätte nicht ausgeschlossen werden können, nicht berücksichtigt werden. Zudem lässt der Bereich südlich der Kreisstraße ausreichend Rohstoffe für die nächsten Jahre erwarten.
S-2	Reinhausen / Ischenrode
	Der Abbau der Lagerstätte bei Ischenrode ist derzeit eingestellt, die vorrangige Sicherung des Gebietes wird beibehalten, eine Verkleinerung aber zugunsten des angrenzenden FFH-Gebietes „Reinhäuser Wald“ vorgenommen. Ein Konflikt bzgl. der überlagernden Vorrangfunktion für Trinkwassergewinnung besteht nicht, da zum einen Grundwasserleiter nicht angeschnitten werden, zum anderen durch geeignete Auflagen gewährleistet wird, dass ein Einbringen wassergefährdender Stoffe ausgeschlossen wird.

S-3	Bühren / Schedequelle
	Einer Vergrößerung des dargestellten Gebietes bei Bühren stehen Ziele für Forstwirtschaft (u. a. mit Landesmitteln geförderte Aufforstungsmaßnahmen), Wasserwirtschaft, Natur und Landschaft (Bereich der Schedequelle) und vorrangige Erholungsansprüche gegenüber.

(2) Konzentration auf die Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung

Da Rohstoffe mengenmäßig begrenzt und nicht vermehrbar sind, aber eine möglichst langfristige Versorgung des Planungsraumes gewährleistet bzw. gesichert werden soll, ist auf eine bedarfsgerechte Erschließung und umweltgerechte Nutzung der Vorranggebiete abzielen.

Zur weitestgehenden Schonung und hinsichtlich der begrenzten Verfügbarkeit natürlicher Rohstoffe sollte so früh wie möglich bei der Planung der Erschließung einer Lagerstätte eine Bedarfsprognose bzw. ein Bedarfsnachweis erstellt werden (siehe 3.2.2 10).

Unter Berücksichtigung wasserrechtlicher, naturschutzfachlicher und anderer Umweltbelange sind Lagerstätten vollständig abzubauen, daher ist einer Erweiterung in der Tiefe und einer Erweiterung in der Fläche zu gegebener Zeit der Vorzug vor einer Neuerschließung zu geben.

Grundsätzlich sollten oberflächennahe Rohstoffe nur dort abgebaut werden, wo Nutzungskonkurrenzen am geringsten sind (in den letztabgewogenen Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung) und der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild mittel- und langfristig wieder ausgeglichen werden kann. Da Eingriffe die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt notwendig beeinträchtigen dürfen (§ 8 NNatG), sind Genehmigungs- und insbesondere Renaturierungszeiträume so kurz wie technisch und wirtschaftlich vertretbar festzulegen. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind auf der Grundlage von Rekultivierungsplanungen und landschaftspflegerischen Begleitplänen im Genehmigungsverfahren verbindlich festzulegen.

Negative Auswirkungen des Rohstoffabbaus können bestehen aufgrund von:

- erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts durch Zerstörung von Lebensstätten, Zerstörung und Verlust des natürlich anstehenden Bodens innerhalb der Abbaustätte, Veränderungen des Wasserhaushalts und von Gewässern, Veränderungen des Ortsklimas sowie Zerstörung von Lebensräumen innerhalb und außerhalb der Abbaustätte;
- erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch Veränderung der naturraumtypischen Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft;
- Luftbelastungen infolge von Staubentwicklung durch Steinbrüche;
- Lärmbelastungen durch Produktionsanlagen und Lieferverkehr;
- Beseitigung von Bodenschichten mit hoher Filterwirkung für das Grundwasser und
- mögliche Schadstoffeinträge in das freigelegte Grundwasser über die Luft oder durch Betriebsstörungen.

(3) Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung

Grundlage für die Ausweisung von **Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung** sind neben wenigen Lagerstätten 1. Ordnung in der Regel die Lagerstätten 2. Ordnung und ggf. Gebiete mit wertvollen Rohstoffvorkommen der RSK in Verbindung mit Darstellungen des LROP. Die Festlegung von Vorbehaltsgebieten ist unter Abwägung mit konkurrierenden Nutzungsansprüchen wie Naturschutz, Forstwirtschaft, Erholung, Wassergewinnung und Siedlungsentwicklung getroffen worden. Als Vorbehaltsgebiete werden Lagerstätten ausgewiesen, in denen die Belange der Rohstoffgewinnung nicht abschließend mit anderen Raumansprüchen abgewogen worden sind.

Vorbehaltsgebiete sollen die langfristige Versorgung des Planungsraumes mit Rohstoffen gewährleisten.

Kies	
Im Harzvorland werden entlang der Söse folgende Lagerstätten aufgenommen:	
Ki-12	Teichhütte (Radebrak)
Ki-13	Förste / Eisdorf (Am Kiessee)



Ki-15	Förste (Flöt)
entlang der Oder:	
Ki-14	Pöhlder Becken Nord (nördlich der Kreisstraße K9)
Ki-17	Hattorf am Harz, östlich Hattorf
Alle Lagerstätten sind nicht im Betrieb.	
Aufgrund der sehr umfangreichen vorhandenen und genehmigten Lagerstätten im Pöhlder Becken und deren großflächiger Ausweisung als Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung mit langer perspektivischer Versorgung (Ki-2, Ki-3, Ki-5, Ki-6, Ki-14) werden Teile des Vorranggebietes VR 257.3 des LROP (Ki-14) und eine größere Fläche östlich Hattorf am Harz nur als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffsicherung ausgewiesen (Ki-17). Beide Flächen befinden sich nördlich der Oderaue und des dortigen FFH-Gebietes.	
Im westlichen Landkreis werden als Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung aufgenommen:	
Ki-8a	Niedernjesa, Reinshof
Ki-19	Bovenden
Ki-20	Hedemünden
Ki-21	Hemeln / Glashütte
Bei den Vorbehaltsgebieten Ki-19 Bovenden und Ki-21 Hemeln mussten Flächenreduzierungen der in den RSK enthaltenen Lagerstätten vorgenommen werden. Bei Ki-19 Bovenden waren Abstände zu siedlungsstrukturellen Entwicklungsmöglichkeiten zu wahren. Bei Ki-21 Hemeln handelt es sich um siedlungsnahen Erholungsraum, der durch Rohstoffgewinnung unverträglich beeinträchtigt würde.	
Die beiden Lagerstätten nordwestlich Niedernjesa (RSK 4525, Ki/14 + Ki/15) werden raumordnerisch nicht gesichert, hier stehen regional bedeutsame Radwanderwege und ein raumordnerisch abgestimmter Korridor für eine überregional bedeutsame Gasfernleitung als Nutzungskonkurrenzen gegenüber.	
Der Abbau der einstigen Kieslagerstätte bei Bad Sachsa, Heideberg (RSK 4429, Ki/12), wurde 2018 beendet und diese daher nicht mehr im RROP aufgenommen.	
Dolomit	
Do-5	Förste (Reineckenberg)
Do-6	Förste (Schulberg)
Angesichts großer Vorratsmengen in den Lagerstätten Ührde und Scharzfeld sowie (untergeordnet) im Bereich G-2 (Lasfelde/südlich Pipinsburg) sind diese beiden kleinen Flächen aus der RSK des LBEG für eine mögliche Gewinnung in einer sehr langfristigen Perspektive als Vorbehalt festgelegt.	
Ton	
To-11	Wollershausen
To-14	Rollshausen / Rehtal
To-15	Gieboldehausen / Hopfenberg
Als Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung werden Wollershausen (To-11), Rollshausen / Rehtal (To-14) und der Hopfenberg nördlich von Gieboldehausen (To-15) festgelegt, die alle der langfristigen Versorgung des Planungsraumes dienen sollen.	

Sand	
S-4	Wiershausen
Die Lagerstätte nordöstlich von Wiershausen (S-4) kann in den Grenzen der RSK als Vorbehaltsgebiet festgelegt werden.	
Kalk	
K-6	Güntersen
Die noch vorhandenen Restvorräte beim ruhenden Abbau Güntersen (K-6) werden vorsorglich als Vorbehaltsgebiet gesichert.	
Basalt	
N-3a	Grefenburg
Die südlichen Teile der Basalt-Lagerstätte Grefenburg (N-3a) werden als Vorbehaltsgebiet gesichert.	

Zu Ziffer

3.2.2 08 Vorranggebiete Rohstoffsicherung

Mit dem LROP 2017 wird die Möglichkeit eröffnet, in Planungsräumen, die erheblich belastet sind, zur geordneten räumlichen Steuerung die zeitliche Abfolge im RROP zu steuern, indem **Vorranggebiete Rohstoffsicherung** festgelegt werden können, welche der langfristigen Sicherung von Rohstoffvorkommen dienen. Für die Umsetzung und Ausfüllung derartiger Festlegungen fehlen für den Planungsraum jedoch detaillierte, verifizierte und vollständige Informationen über Abbauvorräte und -zeiträume sowie die strategischen Überlegungen der Abbaufirmen, sodass diesbezüglich von dem Instrument einer Rohstoffsicherung kein Gebrauch gemacht wird.

Zu Ziffer

3.2.2 09 Vorranggebiete Rohstoffgewinnung mit Ausschlusswirkung

Ebenso eröffnet das LROP die Möglichkeit, **Vorranggebiete** mit einer **Ausschlusswirkung** an anderer Stelle zu versehen (entsprechend § 35 Abs. 3 BauGB); dieses trifft jedoch nur für Räume zu, die durch Rohstoffgewinnung bereits erheblich belastet sind und für die ein umfangreiches Erfordernis eines Bodenabbauleitplanes besteht. Eine besondere Betroffenheit ist im Teilbereich des Harzvorlandes hinsichtlich des Rohstoffes Gips vorhanden, dessen Abbau im erheblichen Konflikt mit Zielsetzungen des Naturschutzes steht; es ist eine Vielzahl an Karsterscheinungen wie Dolinen etc. und seltenen Pflanzengesellschaften vorhanden. Das LROP 2017 hat in Ziel 3.2.2 06 faktisch eine Ausschlusswirkung für Gipsabbauflächen außerhalb der



im Maßstab 1:50.000 in den Anhängen 4a und 4b des LROP festgelegten Vorranggebieten festgelegt, wenn gleich eine Abbauleitplanung nur fragmentarisch existiert (u. a. sogenannter Lichtenstein-Kompromiss Ende der 80er-Jahre). Eine deutliche Abweichung im RROP des Landkreises Göttingen von den LROP-Festlegungen ist daher nicht möglich. Es wurden in der zeichnerischen Darstellung nur sehr beschränkt Abweichungen aufgrund der Kenntnis der jeweiligen Abbaustände bzw. aufgrund zwischenzeitlich festgelegter Naturschutzgebiete, die zu einer Reduzierung der möglichen Vorrangflächen führten, vorgenommen.

Für die Zukunft erscheint aufgrund der hohen Nachfrage nach Gipsrohstoffen, verbunden mit Erweiterungsvorhaben bestehender Abbauflächen, und dem Konflikt mit Interessen des Naturschutzes die Erarbeitung einer Strategie zum Interessenausgleich zwischen den Ansprüchen einer Versorgung der Volkswirtschaft mit dem Rohstoff Gips und dem Naturschutz notwendig. Ggf. wäre hierbei länderübergreifend und unter Federführung der Länder Niedersachsen und Thüringen zu agieren. In Thüringen sind mindestens ebenso umfangreiche Vorkommen an Gips und weitere Abbaustätten, in der Regel im Besitz derselben Firmen wie in Niedersachsen, vorhanden. Von daher beeinflussen sich die Fortschritte des Abbaus in den beiden Bundesländern gegenseitig (siehe auch 3.2.2 10).

Zu Ziffer

3.2.2 10 (1) Erstellung eines Bodenabbauleitplans / Räumliche Abbauplanung

In Teilbereichen und für bestimmte Rohstoffe (Gips, Dolomit, Kies) befindet sich die Ausbeutung oberflächennaher Lagerstätten im Landkreis Göttingen in einem fortgeschrittenen Stand. Aufgrund wiederkehrender Problemstellungen ist die Aufstellung eines Abbauleitplanes (siehe auch 3.2.2 09) grundsätzlich für die Zukunft in Erwägung zu ziehen, auch wenn ganz überwiegend bereits Abbaugenehmigungen existieren.

In der Vergangenheit sind Bodenabbauten im Regelfall aufgrund der Eigentumsverhältnisse und der jeweils aktuellen Nachfrage entstanden. Einzelne Abbautätigkeiten stehen nicht im Einklang mit dem gesetzlichen Auftrag (z. B. § 12 NAGBNatSchG) eines sparsamen, d. h. möglichst vollständigen, räumlich konzentrierten und damit insgesamt möglichst umweltverträglichen Lagerstättenabbaus. Das kann z. B. bedeuten, dass beim Abbau von Gips oder Dolomit der darüber oder darunter liegende Rohstoff ebenfalls abgebaut wird. Eine umweltverträgliche Rohstoffgewinnung lässt sich jedoch nur bei Steuerung des Abbaus auf übergeordneter Planungsebene auf der Basis einer umfassenden Planungskonzeption erzielen.

Durch eine derartige Bodenabbauleitplanung könnten Fehlplanungen vermieden, Bedarfsanalysen für neue Rohstoffgewinnungen und angestrebte Folgenutzungen aufgezeigt werden. Ein Abbauleitplan, gemeinsam mit allen Betroffenen erstellt, kann eine geeignete fachliche Grundlage für die Festlegung der zeitlichen Abfolge im RROP sein und führt auch zu mehr Planungssicherheit für die Unternehmen.

Wenn eine Planungskonzeption wie ein Bodenabbauleitplan in ein späteres RROP übernommen werden soll, wären daran bestimmte Bedingungen geknüpft:

- die Erarbeitung unter Mitarbeit aller Betroffenen, also ein abgestimmtes Konzept;
- die anschließende Übernahme in die Landeskonzeptionen und das LROP;
- erst danach die Übernahme raumrelevanter Aussagen des Konzeptes in das RROP.

Die konstruktive Lösung der Standortfrage unter der Einbeziehung von Alternativen ist auf der Ebene der Vorhabengenehmigung oder vorgelagerter Verfahren nicht möglich, da sowohl im Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als auch im Genehmigungsverfahren mit und ohne UVP nur die vom Antragsteller eingebrachten Standorte und somit keine Alternativstandorte betrachtet werden können (Ausnahme: Planfeststellungsverfahren). Der Bedarf nach einer räumlichen und zeitlichen Steuerung des Lagerstättenabbaus auf regionaler und kommunaler Ebene ist vorhanden.

Nr.	Gestein	TK 25 / Nr. RSK	Ordnung	Fläche (ha)	Überlagernde Nutzungsansprüche			Gemarkung (Lage)	Laufender Abbau	Mögliche Folgenutzung
					Land	Forst	N+L			
Ki-8a	Kies	4425 Ki/6 u. Ki/10	1./3.	30,9	X				X	
Ki-12	Kies	4227 Ki/25	3.	8,4	X					Verfüllung, Laubwald
Ki-13	Kies	4227 Ki/3	1.	38,5	X					
Ki-14	Kies	4328 Ki/2	2.	61,5	X				X	Verfüllung, Laubwald oder ext. landwirtschaftliche Nutzung
		4327 Ki/12	1.							
Ki-15	Kies	4227 Ki/19	1.	18,7	X				X	Naturnahes Gewässer,
Ki-17	Kies	4327 Ki/10	1.	44,6	X				X	
Ki-19	Kies	4425/ 4325 Ki/1 und Ki/7	2.	39,4	X				X	nicht begonnen
Ki-20	Kies	4624 Ki/1	2.	33,4	X				X	nicht begonnen
Ki-21	Kies	4423 Ki/2	2.	24,3	X				X	nicht begonnen
Do-5	Dolomit	4227 Do/9	2.	25,2	X					Abbau erst nach Renaturierung von VR Dolomit Uhrde u. Scharzfeld
Do-6	Dolomit	4227 Do/11	2.	11,7	X					Abbau erst nach Renaturierung von VR Dolomit Uhrde u. Scharzfeld
To-11	Ton	4327 To/18	1.	32,4	X	X			X	nicht begonnen
To-14	Ton	4427 To/2	1.	23,3	X	X				nicht begonnen
To-15	Ton	4327 To/16		24,1	X	X			X	nicht begonnen
S-4	Sand	4524 S/1	2.	9,5		X			X	nicht begonnen
K-6	Kalk	4424 Ki/7	2.	10,5	X					ruhend
N-3a	Basalt	4424 N/1	1.	7,0		X			X	

Tab. 17 Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung RROP

Nr.	Gestein	VR Nr. (LROP)	TK 25	Nr. RSK	Ordnung in der RSK	Fläche (in ha)	Überlagernde Nutzungsansprüche				Gemarkung (Lage)	Abbau	Folgenutzungen
							Land	Forst	N+L	Erholung			
K-1	Kalk	242	4127	K/1	1.	137,4		X		X		laufend	Mischwald, Felsen, Sukzession
K-2	Kalk	4425	4425	K/7	1.	40,1	X					laufend	
K-3	Kalk	4424	4424	K/6	1.	6,4	X					laufend	
K-4	Kalk	4424	4424	K/5	1.	10	X					laufend	
K-5	Kalk	4524	4524	K/14	1.	63,1		X		X		laufend	
Ki-1	Kies	252.3	4327	Ki/9s	1.	137,4	X	X	(x)	X		Nicht begonnen	Auwald, z.T. Verfüllung, extensive landwirtschaftliche Nutzung
Ki-2	Kies	257.2	4327	Ki/10s	1.	58,6	X			X		Nicht begonnen	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Ki-3	Kies	4327	4327	Ki/10h	1.	19,9	X			X		Nicht begonnen	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Ki-4	Kies	257.1	4327	Ki/11n	1.	28,6		X		X		laufend	Verfüllung, Laubwald
Ki-5	Kies	257.3	4327	Ki/12n	1.	84,8	X	X	(x)			laufend	Altarme, Auwald, ext. lw. Nutzung
Ki-6	Kies	257.4	4328	Ki/4n	1.	242,1	X	X		X		begonnen (nur kleinflächig)	Naturnahes Gewässer, Laubwald, Sukz.
Ki-8	Kies	271	4525	Ki/1 + Ki/12	1./3.	63,8	X			X		laufend	
Ki-9	Kies	272	4523	Ki/1	1.	22,2	X	X		X		laufend	
Ki-10	Kies	4525	4525	Ki18	3.	10,2	X			X		laufend	
Ki-11	Kies	4523	4523	Ki/3	2.	36,9	X			X		Nicht begonnen	
G-1	Gips	243	4227	G/7n	1.	46,4	X	X	(x)	X		laufend	Sukzession, Gehölz
G-2	Gips	245	4227	G/7s	1.	28,8		X		X		laufend	Sukzession, Gehölz
G-3	Gips	246.1	4227	G/12s	1.	47,7		X		X		laufend	Laubwald, Sukzession
G-4	Gips	246.2	4227	G/13	1.	27,1	X	X		X		laufend	Laubwald, Sukzession
G-5	Gips	249.3	4227	G/18	1.	7,2	X			X		laufend	ext. Grünland, Sukzession
G-6	Gips	249.4	4227	G/10	1.	7,5	X	X		X		Nicht begonnen	ext. Grünland, Sukzession
G-7	Gips	249.1	4227	G/16	1.	9,7	X	X		X		laufend	Laubwald

Tab. 18 Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP 2020 (3 Teile)

Nr.	Gestein	VR Nr. (LROP)	TK 25	Nr. RSK	Ordnung in der RSK	Fläche (in ha)	Überlagernde Nutzungsansprüche				Gemarkung (Lage)	Abbau	Folgenutzungen
							Land	Forst	N+L	Erholung			
G-8	Gips/ Dolomit	249.1	4227	G/17/ Do/17	1.	29,2	X		X		Uhrde (Härkenstein)	laufend	Gewässer, Sukzession, Naturschutz
G-9	Gips	264	4429	G/4	1.	15,6		X			Tettenborn (Postreiterskopf)	laufend	Laubwald, Sukzession
G-10	Gips	265.1	4429	G/5e	1.	4,2					Neuhof (Kranichstein)	laufend	Laubwald, Sukzession
G-11	Gips	265.3	4429	G/5w	1.	1,6		X			Tettenborn-Kolonie (Pfaffenholz)	laufend	
G-12	Gips	262.1	4429	G/7e	1.	15,1	X	X	C		Branderode (Mehholz)	laufend	Laubwald
G-13	Gips	262.2	4429	G/8	1.	7		X	X		Walkenried (Röseberg/Röseberg- Ost)	laufend	Laubwald
G-14	Gips	263	4429	G/11e	1.	24,4	X	X	X		Walkenried (Lulushütte)	laufend	Laubwald
Do-1	Dolomit	258	4328	Do/3	1.	87,1	X	X			Scharzfeld (Oderberg)	laufend	Laubwald, Sukz., ext. Grünland
Do-2	Dolomit		4429	Do/13	1.	11,9					Tettenborn (Tragstein)	laufend	Sukz., Magerrasen
Do-3	Dolomit	249.1	4227	Do/28	1.	44,9	X	X	X		Uhrde (Härkenstein Ost)	laufend	
Do-4	Dolomit Werkstein	1282	4429	Do/2 /Nw/2	1.	18,8					Osterhagen/Steina (Wolfskuhle)	laufend	Sukz., evtl. teilweise Verfüllung
To-1	Ton		4327	To/15	1.	16,0		X	X		Wulfen (Rotenberg)	laufend	Laubwald
To-2	Ton	269	4425	To/4	1.	18,8	X				Rosdorf	ruhend	
To-3	Ton	261	4427	To/1	1.	59,8	X				Gieboldehausen/ Rollshausen (Marsfelder Berg)	Nicht begonnen	
To-4	Ton	1340	4427	To/5	1.	19,4	X	X	X		Duderstadt (Im Leeren)	Nicht begonnen	
To-5	Ton	1268	4427	To/4	1.	19,7	X				Westerode (Hörberg)	laufend	
To-6	Ton	1270	4427 4527	To/8 To/1	1.	26,5	X				Tiftingerode/ Duderstadt (Südlich Dud.)	ruhend	
To-7	Ton		4525	To/7	1.	19,1	X				Friedland		
To-8	Ton		4424	To/9	2.	9,2	X				Löwenhagen (Im Roten Felde)	laufend	
To-9	Ton		4625	To/2	1.	6,6	X		X		Niedergandern (Hottenrode)	laufend	
To-9a	Ton		4625	To/1	1.	10,2	X				Östlich Niedergandern	Nicht begonnen	

Nr.	Gestein	VR Nr. (LROP)	TK 25	Nr. RSK	Ordnung in der RSK	Fläche (in ha)	Überlagernde Nutzungsansprüche				Gemarkung (Lage)	Abbau	Folgenutzungen
							Land	Forst	N+L	Erholung			
To-10	Ton		4327	To/17	1.	8,0	X		X		Gieboldehausen (Bremketal)	Nicht begonnen	
S-1	Sand		4524	S/9	2.	30,1	X	(X)			Meensen (Steinberg)	laufend	
S-2	Sand		4526	S/1	2.	9,2		X			Reinhausen (Schenrade)	ruhend	
S-3	Sand		4524	S/1	2.	11,1	X	X			Bühnen (Schedequelle, Teichberg)		
N-1	Naturstein Basalt	260	4324	N/4 (N-S/5)	1.	115,4		X			Adelebsen (Bramburg)	laufend	
N-2	Naturstein Basalt	267	4424	N/2	1.	102,2	X	X			Güntersen (Backenberg)	ruhend	
N-3	Naturstein Basalt	1266	4424	N/1	1.	14,7		X	X		Barterode (Grefenburg)	ruhend	
Ba-1	Baryt (Schwerspat)		4328			9,3		X	X		Bad Lauterberg/Forst (Krumme Lutter)	ruhend	
Abkürzungen: K: Kalk Ki: Kies Ks: Kiessand G: Gips und Anhydrit Do: Dolomit To: Tonstein N: Naturstein, Basalt Nw: Naturwerkstein Ba: Baryt, Schwerspat S: Sandstein n, e, s, w: nördlich, östlich,...von RSK: Rohstoffsicherungskarte NIFB													
												N+L: Natur und Landschaft LROP: Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen VR: Vorranggebiet VB: Vorbehaltsgebiet	



Zu Ziffer

3.2.2 11 (1) Obertägige Anlagen

Als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung sind obertägige Anlagen zur Gewinnung tiefliegender Rohstoffe im Planungsraum einzig zwei obertägige Betriebsflächen der Deutschen Baryt Industrie im Tal der Krümmen Lutter, nördlich von Bad Lauterberg im Harz, festgelegt. Diese Lagerstätten werden seit 2007 nicht mehr aktiv abgebaut. Die Rohstoffe werden heute aus dem Ausland importiert. Die Dt. Baryt Industrie in Bad Lauterberg im Harz ist weltweit führend in der Herstellung hochwertiger Schwespatprodukte. Die Baryt-Lagerstätten werden weiterhin raumordnerisch gesichert, da Vorräte noch vorhanden sind.

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

Im Gegensatz zu anderen raumbeanspruchenden Nutzungen existiert für Erholung und Tourismus keine eigene Fachplanung. Daher kommt der Regionalplanung hier eine besondere Rolle zu. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden und die Festlegungen in diesem Bereich fundiert und transparent zu gestalten, wurde für den Landkreis Göttingen ein Fachbeitrag als Grundlage für die Festlegungen im Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus mit Beteiligung der Gemeinden erarbeitet¹⁰⁹. Dieser enthält neben der Analyse des Tourismus im Landkreis und dem Leitbild für die touristische Entwicklung Steckbriefe für alle Orte und touristische Infrastruktureinrichtungen zur Überprüfung der Zuerkennung der Planzeichen. Die Methodik basiert weitgehend auf den Vorschlägen der NLT-Arbeitshilfe „Planzeichen in der Regionalplanung“ (NLT 2017). Wesentliche Ziele und Grundsätze im Abschnitt 3.2.3 basieren auf den Ergebnissen dieses Fachbeitrags.

Zu Ziffer

3.2.3 01 Sicherung und Entwicklung von Potenzialen für Erholung und Tourismus

(1) Vielfältige Landschaftsräume und Klimawandel

Die vielfältigen Landschaftsräume des Landkreises Göttingen bieten im Zusammenspiel mit historisch gewachsenen Städten und Gemeinden, Baudenkmalern, einer abwechslungsreichen Kulturlandschaft, den Höhenzügen mit ihren ausgedehnten Wäldern

¹⁰⁹ PU in Zusammenarbeit mit KoRiS und IfT (2019): Fachbeitrag zum Funktionsbereich „Erholung und Tourismus“ für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des fusionierten Landkreises Göttingen. Vorschläge für die regionalplanerische Abwägung.

zwischen dem Kaufunger Wald und dem Bramwald, dem Rotenberg sowie dem Mittelgebirge des Harzes die wesentliche Grundlage für die Erholung und den Tourismus im Landkreis Göttingen. Ein breites Angebot an Rad- und Wanderwegen sowie abwechslungsreiche Sport- und Freizeiteinrichtungen ermöglichen attraktive und umfassende Freizeit- und landschaftsbezogene Erholungsaktivitäten.

Die Regionalplanung setzt in Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen die Rahmenbedingungen und betreibt eine planerische Vorsorge für die Sicherung und Entwicklung der Erholungs- und Tourismusfunktion. Damit sollen die regionalwirksamen Funktionen von Erholung und Tourismus gesichert, geordnet und entwickelt werden, um die Entwicklungsvorstellungen der Akteure vor Ort in den Bereichen Naherholung und Tourismus wirkungsvoll zu unterstützen.

Die Nutzungsansprüche an die landschaftsgebundene Erholung sind in den letzten Jahren gestiegen. Von besonderer Bedeutung sind Ausstattung, Ausbau und Qualität der Infrastruktur und gute Erreichbarkeit von Erholungsräumen sowie zielgruppenspezifische Angebote.

In Zeiten des Klimawandels wird der landschaftsbezogenen Erholungsnutzung besonders im Umfeld der klimatisch zunehmend belasteten Ortslagen künftig eine erhöhte Bedeutung zukommen. Die günstigen klimatischen Verhältnisse der siedlungsnahen Landschaftsräume können im Zuge der Wochenend- und Feierabenderholung dazu beitragen, dem „Klimastress“ der innerörtlichen Wärmeinseln entgegenzuwirken.

Gleichzeitig führen die Auswirkungen des Klimawandels mit langanhaltenden Dürreperioden, Sommer-trockenheit, schneearmen Wintern zu großen Einflüssen auf die Naturräume, insbesondere die Wälder. Die Grundeigentümer, Forstbetriebe und Natur- und Nationalparkverwaltungen sehen sich aufgrund von massiven Baumschädigungen (wegen Borkenkäferbefall, Kronenbruch, Sturmschäden usw.) zunehmend gezwungen, temporär (z. T. aber auch längerfristig) wichtige Wege und Routen für aktivtouristische Angebote sperren zu müssen, da die Verkehrssicherungspflicht nicht gewährleistet werden kann. Dies kann bislang noch nicht absehbare Folgen für den Tourismus entfalten.



(2) Raumordnerisches Leitbild für Tourismus und Erholung

Eine wichtige strategische Zielsetzung der Raumordnung besteht darin, die Bedeutung des Tourismus im Landkreis Göttingen zu steigern und damit die touristische Wertschöpfung auszubauen sowie insgesamt die Lebensqualität für Bürger und Gäste zu erhöhen. Hierzu bildet das raumordnerische Leitbild den konzeptionellen Rahmen.

Darüber hinaus ist der Fachbeitrag zu Tourismus und Erholung eine wichtige Grundlage, um für den neugebildeten Landkreis Göttingen künftig Fördermittel für Tourismusprojekte erhalten zu können.

Den Festlegungen zum Bereich Erholung und Tourismus für das RROP Landkreis Göttingen liegt folgendes raumordnerisches Leitbild zu Grunde:

Der Tourismus ist für den Landkreis Göttingen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und ein wichtiger weicher Standortfaktor. Die touristischen Schwerpunkte liegen in den Bereichen Naherholung, Tagesausflüge, Kurzurlaube sowie Kuraufenthalte. Die wichtigen touristische Destinationen im Landkreis Göttingen sind der Harz, das Weserbergland und das Eichsfeld, die sich alle drei jeweils über mehrere Landkreise und Bundesländer ausdehnen.

Die Bedeutung des Tourismus im fusionierten Landkreis Göttingen ist zu steigern und damit die touristische Wertschöpfung auszubauen sowie insgesamt die Lebensqualität für Bürger und Gäste zu erhöhen. Dazu müssen die verschiedenen touristischen Kernthemen weiterentwickelt werden, mit denen die Städte, Gemeinden und Teilräume im Landkreis ihr touristisches Profil am besten schärfen können. Folgende touristische Themen stehen dabei im Vordergrund:

- Aktivtourismus mit Wandern und Radfahren/ Mountainbiking, Winter-Aktivtourismus (Ski-Alpin und Langlauf), Klettern, Wassersport sowie Pilgern (als Querschnittsthema zum Kulturtourismus);
- Naturtourismus (Nationalpark Harz, Naturpark Münden und Naturpark Harz, besondere Naturräume);
- Städte- und Kulturtourismus (Besichtigungen, Erleben historischer Orte und Stätten, Veranstaltungen);

tungen);

- Burgen, Klöster, Schlösser und UNESCO-Weltkulturerbe;
- Kur- und Gesundheitstourismus in Einzelstandorten und -anlagen mit gesundheitstouristischen Angeboten (z. B. Wellness, Vorsorge, Ruhe und Waldbaden als Querschnittsthema zum Naturtourismus) und Entwicklung von Kurorten.

Die touristische Entwicklung soll ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig erfolgen und intensiv mit anderen Raumansprüchen abgestimmt werden. Regional bedeutsame touristische Ziele (Einzelstandorte und -attraktionen) und Erholungsgebiete sollen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein und in das regionale Rad- und Wanderwegenetz eingebunden werden. Sie sollen vor negativen Auswirkungen anderer Raumnutzungen geschützt werden.

Die Teilräume des Landkreises Göttingen weisen touristische Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale auf, die differenziert betrachtet und als Grundlage für die touristische Weiterentwicklung genutzt werden müssen.

Innerhalb des Landkreises und darüber hinaus sollen Achsen und Themen die Orte und Teilräume verbinden und die Basis für eine intensivere Kooperation der jeweiligen Teilräume bzw. Orte bilden.

Neben der thematischen Achsenbildung innerhalb des Landkreises Göttingen ist die Landkreis- bzw. Landesgrenzen überschreitende Zusammenarbeit zielgerichtet fortzuführen.

Aus den geschilderten Rahmenbedingungen in Zusammenhang mit dem übergreifenden Leitbild ergeben sich die folgenden Leitvorstellungen:

Destinationsorientierte Teilraumentwicklung

Der Landkreis Göttingen ist keine klar abgrenzbare touristische Einheit mit typischen Charaktermerkmalen einer touristischen Destination. Der Landkreis ist geprägt durch die Teilräume Harz, Weserbergland, Eichsfeld sowie die Stadt Göttingen, die sich durch jeweils eigene Besonderheiten und Alleinstellungsmerkmale auszeichnen. In einem ländlich geprägten Naturraum mit bedeutenden Kulturlandschaften, der sich durch eine große landschaftliche Vielfalt aus-



zeichnet, bietet der Landkreis u. a. die mittelzentralen mittelalterlichen Fachwerkstädte Hann. Münden, Osterode und Duderstadt als (kultur-) touristische Schwerpunkte. Vor diesem Hintergrund muss die Weiterentwicklung des Tourismus im Landkreis Göttingen von den spezifischen regionalen Besonderheiten der Teilräume und der touristisch individuell geprägten Orte ausgehen. Daher kommt der Zugehörigkeit von Teilräumen des Landkreises zu den touristischen Destinationen Weserbergland, Harz und Eichsfeld, insbesondere im Hinblick auf die Vermarktung, eine besondere Bedeutung zu. Die Städte und Gemeinden sowie die Teilräume sollen in ihren wichtigsten touristischen Angebotsbereichen Alleinstellungsmerkmale entwickeln und kontinuierlich ausbauen, um so ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und zu steigern.

Kooperation

Da die Aktivitäten im Bereich Erholung und Tourismus sich auf touristische Destinationen beziehen, die im Allgemeinen einen gemeindeübergreifenden Charakter aufweisen, kommt gemeindeübergreifenden Kooperationen bei der Sicherung und Entwicklung bedarfsgerechter Angebote eine wesentliche Bedeutung zu. Dies gilt auch für die zu Freizeit- und Sportzwecken dienenden Infrastrukturen, soweit sie regionale Bedeutung aufweisen.

Für die Konkretisierung von Entwicklungsabsichten kommt den Themenachsen sowie den Touristischen Schwerpunktthemen der verschiedenen Destinationen eine maßgebliche Bedeutung zu.

Thematische Achsenbildung

Die Teilräume des Landkreises sind durch unterschiedliche (touristische) Achsen bzw. Themen miteinander verbunden (z. B. Rad- und Wanderwege, Flüsse, Stauseen, touristische Straßen und Themen wie Mittelalter, Fachwerk, ehemalige innerdeutsche Grenze (Nationales Naturmonument Grünes Band), Wald- und Wasserwirtschaft, Bergbaugeschichte, Weltkulturerbe, vielfältige geologische Erscheinungen und Gipskarst, Zeugnisse der Zeitgeschichte). Die folgenden Achsen bzw. thematischen Gemeinsamkeiten sollen stärker als verbindende Elemente ausgebaut und damit die themenbezogene touristische Zusammenarbeit der einzelnen Teilräume, Städte und Gemeinden intensiviert werden.

- Radwege: Fulda-Radweg, Harzrundweg, Leine-Heide-Radweg, Radfernweg Werratal, Rhume-Leine-Erlebnispfad, Südharz-Eisenbahn-Radweg, T-Wege, Weser-Harz-Heide-Radweg, Weser-Radweg (abschnittsweise identisch mit Radweg deutscher Einheit), in Entwicklung Eurovelo 13 Iron Curtain Trail;
- Wanderwege: Europäischer Fernwanderweg 6, Harzer Grenzweg (teilweise auf dem Grünen Band), Harzer Hexen-Stieg, Förstersteig, Harzer Bauden-Steig, Kaiserweg, Karstwanderweg, Pilgerweg Loccum-Volkenroda, Werraburgensteig, Eichsfeld Wanderweg, Frau-Holle-Pfad, Kasselsteig, Nieste-Werra-Weg, Studentenpfad;
- Flüsse: Fulda, Weser, Werra, Leine und Rhume;
- Übergreifende Themen: Geopark Harz-Ostfalen-Braunschweiger Land, Gipskarst Südharz, innerdeutsche Grenze, Mittelalter, Fachwerk (Fachwerkfünfeck), Bäderarchitektur, Märchen, Naturpark Münden, Naturpark Harz, Nationalpark Harz, Zeugnisse der Zeitgeschichte (thematische Zusammenarbeit des Grenzlandmuseum Eichsfeld, Museum Friedland und KZ-Gedenkstätte Moringen, KZ-Gedenkstätte Mittelbau-Dora bei Nordhausen (Nordthüringen), Helmetalbahn);
- Touristische Straßen: Deutsche Märchenstraße und Deutsche Fachwerkstraße.

Verträglich dynamische Tourismusedwicklung

Um den Tourismus wirtschaftlich weiter zu entwickeln soll das Angebot mit Augenmaß ausgebaut, der Schutz sensibler Bereiche beachtet und die Zielgruppenansprache ausgeweitet werden. Dazu gehören auch Angebote im Bereich Reisen für alle und Barrierefreiheit. Als gemeinsame Grundlage gelten Qualitätsorientierung, Innovationsorientierung und Kooperationsorientierung.

Weiterentwicklung der potenzialstärksten Tourismusthemen im Landkreis

Aktivtourismus

Der Aktivtourismus ist insbesondere für die ländlich geprägten Teilräume des Landkreises das zentrale touristische Thema. Vor dem Hintergrund der stetig wachsenden Konkurrenz in diesem Segment muss die Qualität der bestehenden Angebote (z. B. Wegenetze und begleitende Infrastruktur, Wintersport, Wasser-



sport- und Badeinfrastruktur, Golfplätze, Kletterangebote etc.) nachhaltig gefördert und zielgruppenorientiert ausgebaut werden (Prüfung neuer Angebote wie z. B. Kletterparks, spezielle Mountainbike-Routen, E-Bike-Netz, Rollitouren). Beim Motorradtourismus ist die Verträglichkeit mit anderen Tourismusarten zu beachten.

Städte- und Kulturtourismus

Zur Steigerung der Bedeutung des Städte- und Kulturtourismus im Landkreis sollen in erster Linie die wichtigsten kulturhistorischen Standorte (Hann. Münden, Duderstadt, Osterode) weiterentwickelt werden. Hier gilt es vor allem die Aufenthaltsqualität in den Ortszentren und die (authentische) Erlebbarkeit ihrer kulturtouristischen Angebote und Veranstaltungen weiter zu steigern. Darüber hinaus sollen die potenziell stärksten Einzelstandorte kontinuierlich entwickelt, der Betrieb professionalisiert, neue Nutzungsformen geprüft und die Vermarktung, auch in Kooperation mit den anderen Einrichtungen, optimiert werden. Kulturtouristisch besonders interessant sind das UNESCO-Weltkulturerbe „Oberharzer Wasserwirtschaft“ (im Landkreis Göttingen insbesondere bestehend aus den Welterbestätten Kloster Walkenried, Wiesenbeker Teich und dem Ernst-August-Stollen) sowie die Schlösser und Burgen wie die Welfenschlösser in Hann. Münden und Herzberg am Harz oder die Burgen Adelebsen und Plesse. Archäologische Stätten wie Wüstungen, Ruinen und Römische Heerlager erweitern das kulturtouristische Angebot. Die Themen Bergbaukultur, Industriekultur und Eisenhütten sollten aufbereitet und weiter erschlossen werden.

Naturtourismus und Kulturlandschaften

Natur erleben und Kulturlandschaften kennen zu lernen sind wichtige Reisemotive. Um dieses Nachfragepotenzial noch stärker für den Landkreis Göttingen zu nutzen, müssen herausragende Standorte und Gebiete mit ihren typischen Merkmalen profiliert und für den Gast stärker erlebbar gemacht werden. Zu den Angeboten im Naturtourismus zählen insbesondere der Naturpark Münden, der Geopark Harz, die Gipskarstlandschaft Südharz mit Höhlen- und Karstphänomenen sowie der Nationalpark Harz. Diese Gebiete sind eingebettet in die Kulturlandschaften Weserbergland, Leinebergland, Eichsfeld sowie den Harz mit seinem Vorland und dem Zechsteingürtel.

Kur- und Gesundheitstourismus

Der Kur- und Gesundheitstourismus mit Vorsorge-, Wellness- und Spa-Angeboten ist auf Einzelstandorte konzentriert und hat hier eine besondere Bedeutung (insbesondere Bad Lauterberg, Bad Sachsa, Bad Grund und Zorge). Aufgrund seiner Ganzjahresnachfrage und einzelörtlich besonderen Bedeutung soll dieses Angebotssegment gesichert werden.

Nachhaltige Entwicklung

Alle künftigen touristischen Entwicklungen müssen nach dem Prinzip des sanften Tourismus ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltig sein.

Ökologische Entwicklung

Der verantwortliche Umgang mit den natürlichen Ressourcen steht im Mittelpunkt einer nachhaltigen Tourismusentwicklung. Sensible Naturräume werden durch gezielte Besucherlenkung nicht überbelastet und für nachfolgende Generationen erhalten.

Ökonomische Entwicklung

Die für nachhaltige touristische Projekte erforderliche Ressourcenausstattung ist langfristig zu sichern. Nachhaltige touristische Infrastruktur, Angebote und Produkte treffen die Bedürfnisse der Zielgruppe und führen durch die aktive Einbindung in die Vermarktung zu auskömmlicher Marktnachfrage. Förderung und Sicherung von Nutzungen sind ebenfalls nachhaltig (ökonomisch) zu betrachten.

Soziale Entwicklung

Die Interessen der ortsansässigen Bevölkerung werden bei der Entwicklung touristischer Produkte und Leistungen durch die Einbindung relevanter Akteure berücksichtigt. Die regionale Identität wird gezielt in die Vermarktung touristischer Produkte und Leistungen eingebracht. Attraktive Arbeitsbedingungen und Qualifizierung helfen bei der künftig wichtiger werdenden Fachkräftegewinnung und -bindung. Barrierefreiheit spielt eine entscheidende Rolle bei der touristischen Angebots- und Infrastrukturentwicklung im Landkreis.



(3) Sicherung kulturlandschaftsbezogener Potenziale

Der Landkreis Göttingen weist in weiter räumlicher Verteilung eine vielfältig strukturierte Kulturlandschaft auf. Bewaldete Höhen der Mittelgebirge wechseln mit Flussniederungen mit teils großflächig ausgeprägten naturnahen Landschaftsräumen. Diese Qualitäten sollen in ihrer ganzen räumlichen Ausdehnung für die Erholungsnutzung gesichert und entwickelt werden. Zugleich ist durch Unterschutzstellung in Verbindung mit Konzepten der Besucherlenkung eine teilräumliche Übernutzung empfindlicher Landschaftsräume durch Aktivitäten im Bereich Erholung und Tourismus zu vermeiden.

(4) Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus

Die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ besitzen eine regionale bzw. überregionale Bedeutung für den Tourismus. Hier weist der Tourismus eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung auf. Kriterien für die Festlegung sind das Vorhandensein einer regional bedeutsamen Erholungs- und Tourismusinfrastruktur, eine hohe wirtschaftliche Bedeutung des Tourismus für den Ort, die Eignung der umgebenden Landschaft für die Erholung, eine Anbindung an das überörtliche Erholungswegenetz und die Erreichbarkeit mit dem ÖPNV. Sonderkriterium für die Festlegung ist die staatliche Anerkennung als Kur- bzw. Erholungsort.

Die „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus“ erfüllen gleichzeitig die Kriterien für die Festlegung als „Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“. Daher erfolgt keine „Doppel-Festlegung“. Der wesentliche Unterschied zwischen den beiden Standortfestlegungen ist die deutlich höhere wirtschaftliche Bedeutung der touristischen Aktivität (Wertschöpfung).

Folgende Standorte werden festgelegt (das Planzeichen bezieht sich auf den genannten Ort):

Bad Grund: Heilklimatischer Kurort im Westharz mit vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten und ausgeprägter touristischer Infrastruktur (u. a. Höhlenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle, WeltWald Harz, Uhrenmuseum und Bergbaumuseum Schachtanlage Knesebeck sowie Anbindung an das Erholungswege-

netz des Harzes (Karstwanderweg, Harzer Baudensteig, diverse Rundwege, Mountainbike Volksbank Arena Harz).

Bad Lauterberg im Harz: Staatlich anerkanntes Kneippheilbad im Südharz mit sehr hohen Übernachtungszahlen, ausgeprägter touristischer Infrastruktur (Weltkulturerbe Wiesenbeker Teich, VITAMAR Freizeit- und Erlebnisbad, Kirchberg Therme, Einhornhöhle, Burg Scharzfels, Kurpark, Königshütte, Hausberg mit Burgseilbahn usw.) sowie Anbindung an das Erholungswegenetz des Harzes (Harzer Baudensteig, Karstwanderweg Südharz, diverse Rundwege, Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.).

Bad Sachsa: Heilklimatischer Kurort im Südharz mit sehr hohen Übernachtungszahlen, ausgeprägter touristischer Infrastruktur (Salztal Paradies Erlebnisbad, verschiedene Museen, Feriendorf, Vitalpark, usw.) sowie Anbindung an das Erholungswegenetz des Harzes (Harzer Baudensteig, Anbindung an den Karstwanderweg Südharz, diverse Rundwege, Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.).

Duderstadt: Staatlich anerkannter Erholungsort mit vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten, ausgeprägter touristischer Infrastruktur, Mitglied im Landkreis übergreifenden FachwerkFünfeck mit historischer Altstadt, Kirchen, Museen u. a. im Rathaus und Westerturmensemble, HKN Kunsthalle, Gut Herbigshagen Heinz Sielmannstiftung, Freibad) sowie Anbindung an bedeutende Erholungswege u. a. des „Grünen Bandes“ Eichsfeld-Rundwanderweg, Weser-Harz-Heide-Radfernweg.

Hann. Münden: Staatlich anerkannter Erholungsort mit vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten, ausgeprägter touristischer Infrastruktur (Welfenschloß, historisches Rathaus, St. Blasiuskirche, Hochbad), Mitglied im Landkreis übergreifenden FachwerkFünfeck mit historischer Altstadt, einzigartiger Lage am Zusammenfluss von Fulda und Werra und Ursprung der Weser, sowie Anbindung an bedeutende Erholungswege des Naturpark Münden und Weserberglandes (u. a. Weserbergland Wanderweg, Werraburgensteig, Frau-Holle-Weg, Märchenlandweg), Drehscheibe für 5 Radfernwege (Werra, Fulda, Weser, Radweg Deutsche Einheit und Weser-Harz-Heide-Radweg).



Osterode am Harz: Tourismusschwerpunkt gem. der Definition der N-Bank mit vielfältigen Übernachtungsmöglichkeiten, ausgeprägter touristischer Infrastruktur (Aloha-Freizeitbad, Museum im Ritterhaus u. a.), Mitglied im Landkreis übergreifenden Fachwerk-Fünfeck mit historischer Altstadt, besonderer Lage zwischen Harzrand und Zechsteingürtel (Gipskarstlandschaft Südharz) mit Anbindung an bedeutende Erholungswege wie Harzer Hexen-Stieg, Karstwanderweg u. a. (Weser-Harz-Heide-Radfernweg, Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.).

Walkenried: Luftkurort. Die Übernachtungszahlen liegen deutlich über dem Durchschnitt des Landkreises Göttingen. Maßgeblich für die Bedeutung ist das ehemalige Kloster Walkenried (Weltkulturerbe Zisterzienser Museum Kloster Walkenried) mit Anbindung an bedeutende Erholungswege zwischen Harzrand und Gipskarst Südharz sowie entlang des Grünen Bandes, Harzer Baudensteig und Karstwanderweg und Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.

Zorge: Luftkurort im Südharz mit sehr hohen Übernachtungszahlen insbesondere aufgrund einer großen Kurklinik und als Geheimtipp für Tagesauflüge die Whiskybrennerei und Spirituosenmanufaktur Hammerschmiede mit Anbindung an bedeutende Erholungswege des Harzes sowie entlang des Grünen Bandes, Harzer Baudensteig und Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.

An diesen Standorten ist eine Konzentration des regionalen Tourismusangebotes zu sichern und zu entwickeln.

Hierzu soll eine vielfältige und attraktive Erholungs- und Tourismusinfrastruktur vorgehalten sowie gezielt und qualitativ hochwertig weiterentwickelt werden. Finanzielle Fördermöglichkeiten im Bereich Tourismus im Bereich der Wirtschafts- und Strukturförderung sollen konzentriert auf diese Standorte gelenkt werden. Ausgenommen sind Projekte im Rahmen der Regionalentwicklung Leader, welche in der Regel auch keine raumbedeutsamen Auswirkungen haben. Für alle Bevölkerungsgruppen soll eine gute Erreichbarkeit auch mit dem ÖPNV sichergestellt sein.

Auf örtlicher Ebene ist im Rahmen der Bauleitplanung und / oder von Entwicklungskonzepten die touristische Funktion zu sichern und zu entwickeln. Raum-

bedeutsame Planungen und Maßnahmen sind mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus abzustimmen. Die Vernetzung benachbarter Kommunen und touristischer Akteure soll ausgebaut werden und gemeinsame Konzepte und Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden.

Für die als Teil des „Fachwerkfünfecks“ d. h. als Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus festgelegten historischen Altstädte von Duderstadt, Hann. Münden sowie Osterode am Harz ist ihre Bedeutung sowohl für den Städtetourismus, als auch für den Tagungs- und Geschäftstourismus besonders zu berücksichtigen.

(5) Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung

Als „Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung“ sind Orte mit einer regionalen Bedeutsamkeit für die Erholungsfunktion festgelegt. Das Planzeichen bezieht sich auf Gemeinde-, Stadt- bzw. Ortsteile. An diesen Standorten ist eine vielfältige und attraktive Erholungsinfrastruktur vorzuhalten sowie gezielt und qualitativ hochwertig weiterzuentwickeln. Darüber hinaus soll für alle Bevölkerungsgruppen eine gute Erreichbarkeit, auch mit dem ÖPNV, sichergestellt sein.

Für die Funktion der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung ist deren Einbindung in eine attraktive landschaftliche Umgebung von zentraler Bedeutung. Daher bildet die Sicherstellung und Entwicklung der landschaftlichen Einbindung der festgelegten Standorte unter besonderer Berücksichtigung des Erholungswegenetzes einen wichtigen Handlungsauftrag.

Kriterien für die Festlegung sind die vorhandene Erholungsinfrastruktur einschließlich des kulturellen Angebotes mit regionaler Bedeutung, die Eignung der umgebenden Landschaft für die Erholung, eine Anbindung an das überörtliche Erholungswegenetz und eine Erreichbarkeit mit dem ÖPNV.

Folgende Standorte werden festgelegt:

Bursfelde (Stadt Hann. Münden): Beliebtes Ausflugsziel mit Tagungszentrum und Pilgerherberge im ehemaligen Benediktinerkloster aus der Romanik, Er-



holungsinfrastruktur (Gastronomie, Kanuanleger mit besonderer Lage an der Weser und am Bramwald als Ausgangspunkt für Wanderungen im Naturpark Münden: Frau-Holle-Weg, Pilgerweg Loccum-Volkenroda, Rundwege) und Radtouren und Radfernwege (Weser Radweg, Radweg Deutsche Einheit).

Dransfeld (Samtgemeinde Dransfeld): Bei ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Erlebnisbad), 5-Sterne-Campingplatz, Gaußturm sowie Übernachtungsmöglichkeiten zugleich Anbindung an gut erschlossenes Erholungsgebiet im Naturpark Münden und Rundwanderwege im Dransfelder Wald und Weser-Harz-Heide-Radfernweg.

Ebergötzen (Samtgemeinde Radolfshausen): Abwechslungsreiches kulturtouristisches Ensemble (z. B. Wilhelm-Busch-Mühle, Europäisches Brotmuseum), das viele Tagesgäste anlockt, zugleich Anbindung an Rad- und Wanderwege (u. a. Radolfshäuser Rundweg) und Rollitouren (barrierefreie Wanderwege).

Friedland (Gemeinde Friedland): Die Bedeutung von Friedland ergibt sich aufgrund ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Hotels und Gastronomie, insbesondere Museum zur Flucht- und Migrationsgeschichte auf dem Gelände des Grenzdurchgangslagers Friedland, Rittergut Besenhausen) sowie Anbindung an Rad- und Wanderwege u. a. Pilgerweg Loccum Volkenroda, Leine-Heide-Radweg.

Herzberg am Harz (Stadt Herzberg am Harz): Vielfältige Erholungsinfrastruktur (z. B. Welfenschloss), Anbindung an Erholungswegenetz (Harzer Baudensteig und Karstwanderweg, Weser-Harz-Heide-Radweg, Rhome-Leine-Erlebnisweg und Mountainbike Volksbank Arena Harz u. a.) und Erreichbarkeit durch den ÖPNV lässt Herzberg am Harz alle Kriterien des Planzeichens erfüllen.

Lerbach (Stadt Osterode am Harz): Aufgrund ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Harzer Hexenstieg, Harzklub Wanderwege und Mountainbike Volksbank Arena Harz) und seiner Lage im Südharz sind alle Kriterien für die Festlegung erfüllt.

Lonau (Stadt Herzberg am Harz): Aufgrund ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Harzklub Wanderwege und Mountainbike Volksbank Arena Harz) und seiner Lage im Südharz sind alle Kriterien für die Festlegung

erfüllt.

Seeburg (Samtgemeinde Radolfshausen): Der Seeburger See ist ein intensiv genutztes Naherholungsgebiet. Der Ortsteil Seeburg weist umfangreiche Erholungsinfrastruktur auf (u. a. Naturschwimmbad, Campingplatz, Minigolf, Reiterhof, Gastronomie) und Anbindung an das Rad- und Wanderwegenetz (Radolfshäuser Rundweg, Eichsfeldrundwanderweg) und Rollitouren (barrierefreie Wanderwege).

Sieber (Stadt Herzberg am Harz): Aufgrund ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Harzklub Wanderwege und Mountainbike Volksbank Arena Harz) und seiner Lage im Südharz sind alle Kriterien für die Festlegung erfüllt.

Wieda (Gemeinde Walkenried): Aufgrund ausgeprägter Erholungsinfrastruktur (Harzer Baudensteig, Harzklub Wanderwege und Mountainbike Volksbank Arena Harz) und seiner Lage im Südharz sind alle Kriterien für die Festlegung erfüllt.

Auf örtlicher Ebene soll im Rahmen der Bauleitplanung und / oder von Entwicklungskonzepten die Erholungsfunktion gestärkt werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung abzustimmen.

Die Entwicklung der Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung findet ihre Grenzen in der Vermeidung erheblicher Neubelastung von Natur und Landschaft bzw. Inanspruchnahme von Freiraum. Da die landschaftliche Umgebung der Ortsteile eine wesentliche Grundlage für deren Funktion und regionale Bedeutung darstellt, ist eine Inanspruchnahme besonders empfindlicher bzw. schützenswerter Gebiete im Zuge der Standortentwicklung zu vermeiden.

(6) Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt

Die festgelegten Vorranggebiete Tourismusschwerpunkt haben eine erhebliche und regional bedeutsame Funktion für den Übernachtungs- oder den Tagestourismus. Sie stellen für die Region einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Dabei handelt es sich um größere Anlagen, die außerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile lokalisiert sind oder am Rand der Siedlung liegen und ein regional bedeutsames Aufkommen an Tagesgästen (> 100.000 Tagesbesucher



pro Jahr) oder / und Übernachtungstourismus aufweisen.

Folgende Standorte werden festgelegt:

- **Höhenerlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhlen** (Gemeinde Bad Grund) mit Museum und Veranstaltungsort, aufgrund sehr hoher Frequentierung;
- **Ravensberg** (Gemeinde Bad Sachsa) mit Spiel- und Märchenwelt, Greifvogelpark, Ausflugsgastronomie Berghof Ravensberger Baude, Ski- und Sportzentrum (zugleich Regional bedeutsame Sportanlage);
- **Heinz-Sielmann Natur-Erlebniszentrum** (Stadt Duderstadt) mit gebündeltem Angebot an regional bedeutsamen Naherholungs- und Kurzeiteinrichtungen. (u. a. Regionales Umweltbildungszentrum (RUZ), moderne Natur-Erlebnisausstellung, Kletterpfad, Wildgehege, Spielplatz, Tagungsstätten, Gastronomie);
- **Einhornhöhle Scharzfeld** (Stadt Herzberg am Harz) offizielles Infozentrum des UNESCO-Geoparks, Führungen, Museum und Café unter Berücksichtigung des Entwicklungspotentials;
- **Golf- und Sportresort Gut Wissmannshof** (Gemeinde Staufenberg) Golfplatz mit einer 18-Loch-Anlage, Ausbau auf 27-Loch-Anlage geplant, mit Beherbergung und Restauration und diversen Familienangeboten.

Die Festlegung umfasst die zur Anlage gehörigen Flächen, die für den Betrieb notwendig sind. Die Darstellung erfolgt mit Umrandung der Fläche, soweit im RROP-Maßstab sinnvoll.

Die Festlegung dient

- der Förderung regionaler Naherholungs- und Tourismuseinrichtungen durch Sicherung und Entwicklung;
- der Erschließung bzw. Sicherung von Fördermitteln;
- der Standortsicherung als Grundlage für die Weiterentwicklung der regionalen Erholungsfunktionen;
- der Entflechtung mit entgegenstehenden Nutzungen, die erholungsbezogene und touristische Funktionen beeinträchtigen können;
- der Konzentration der Erholungsfunktion auf festgelegte Gemeinden bzw. Gemeindeteile;

- der begleitenden Unterstützung bei der Sicherung der erforderlichen Rahmenbedingungen (z. B. Verkehrsanbindung, technische Infrastruktur).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der Festlegung vereinbar sein.

(7) Vorranggebiete regional bedeutsame Sportanlage

Als „Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage“ sind raumbeanspruchende und raumbeeinflussende Sportanlagen festgelegt. Sie sind aufgrund ihrer Erreichbarkeit sowie der Beschaffenheit und des Angebots zur Ausübung besonderer Sportarten, wie z. B. für Golf-, Wasser- oder Flugsport, geeignet und weisen mindestens eine regionale Bedeutung für die Erholungs- und Freizeitnutzung auf.

Die Festlegung dient auch der Entflechtung und Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumfunktionen / -nutzungen.

Folgende Standorte werden festgelegt:

- **Sport- und Golfresort Gut Wissmannshof** (Gemeinde Staufenberg): Golfplatz mit einer 18-Loch-Anlage, 45 überdachte Abschläge, 3-stöckige Driving-Range, Indoor-Golf-Angebot mit Simulator, Ausbau auf 27-Loch-Anlage geplant, Adventure Golf mit 18 Bahnen; Beherbergung im Resort Center und Rundhäusern;
- **Golf-Club Rittergut Rotenberger Haus** (Stadt Herzberg am Harz): 80 Hektar große Golfanlage mit 18-Loch-Golfkurs, Driving Range, Golfshop;
- **Segelfluggelände Aue** (Samtgemeinde Hattorf): Segelflugplatz des LSV Osterode, Gastflüge in Motor- und Segelflugzeugen zwischen April und Oktober möglich;
- **Ski- und Sportzentrum Ravensberg** (Stadt Bad Sachsa): Wintersportangebot mit 4.400 m Abfahrts Streckennetz, Rodelbahn, Liften und Loipen.

Die Anlagen sollen bedarfs- und standortgerecht gesichert werden. Aufgrund der hohen Nutzer- und Besucherzahlen sollen sie mit einer angemessenen Verkehrsanbindung versehen sein. Angesichts der zeitlichen Ausprägung der Nutzungsschwerpunkte gilt dies auch für die Wochenenden.



Soweit diese Anlagen für die Ausrichtung größerer Veranstaltungen genutzt werden, besteht das Risiko, dass erhebliche Umweltbeeinträchtigungen verursacht werden z. B. durch ungeordnete Anreise und ungeordnetes Parken von Besuchern, durch die mit der Veranstaltung verbundenen Aktivitäten, oder aufgrund einer Übernutzung der vorhandenen infrastrukturellen Ausstattung der Anlage. Daher hat bei der Durchführung großer Veranstaltungen der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass solche Auswirkungen vermieden werden.

Eine Weiterentwicklung hat unter Einbeziehung der Belange des Naturschutzes zu erfolgen. Insbesondere ist eine Inanspruchnahme besonders empfindlicher bzw. schützenswerter Gebiete zu vermeiden. Bei Erweiterungsmaßnahmen ist die Flächenneuanspruchnahme zu minimieren.

(8) Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung

Als „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ werden in Abwägung mit anderen Raumfunktionen und -nutzungen regional bedeutsame zusammenhängende Erholungsräume mit einer außergewöhnlichen landschaftlichen und / oder kulturhistorischen Attraktivität und Eignung für das ungestörte Landschaftserleben und die ruhige Erholung festgelegt.

Eine wesentliche Voraussetzung für die Erholung in Natur und Landschaft ist ein weitgehend unbeeinträchtigtes Landschaftsbild, das die Umgebung erst erlebbar macht.

Zum einen handelt es sich hierbei um die vielfältige, kleinstrukturierte Landschaft im westlichen und mittleren Landkreisgebiet (Weserbergland-Kaufunger Wald, Leinebergland), deren Landschaftsteile besonders wertvoll sind und die typische Besonderheiten und prägende Elemente aufweisen und im östlichen Landkreisgebiet der Harz, das höchste Mittelgebirge in Niedersachsen und das Harzvorland. Beide Landschaftsbestandteile sind bezogen auf das Landschaftsbild meist von hoher bis sehr hoher Bedeutung. Insbesondere die Morphologie des Südhärzer Zechsteingürtels, die entlang der Harzflüsse bewaldeten und sonst meist landwirtschaftlich genutzten Auen und der vielfältige Wechsel der sanft ansteigenden bis steil aufragenden Hügelketten des Buntsandsteinaustrichs bzw. Kalksteines sind prägend und weisen ein

meist ungestörtes Landschaftsbild auf.

Der Höhenzug des Harzes weist zudem Aussichtspunkte auf, von denen bei guter Sicht Sichtweiten von mehr als 200 km möglich sind.

Den Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung liegen diese o. g. Besonderheiten und Merkmale der Landschaftsraum- und Landschaftsbildbewertung des Landkreises Göttingen zugrunde.

In den Vorranggebieten ist die vorhandene Infrastruktur sowie die Erschließung für die landschaftsbezogene Erholung zu erhalten und weiterzuentwickeln. Hierbei ist besonders auf die Qualität des Wegenetzes und die erholungsbezogene Infrastrukturausstattung zu achten. Soweit das freizeitorientierte Wegenetz oftmals auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Wirtschaftswegen verläuft, sollen diese in Abstimmung mit der Land- und Forstwirtschaft gesichert und weiterentwickelt werden. Aufgrund der Veränderungen der Wälder im Zuge des fortschreitenden Klimawandels müssen bei Bedarf fortwährend notwendige Anpassungen durchgeführt werden, so dass eventuell vorübergehende oder längerfristige Streckensperrungen notwendig werden.

Die landschaftsbezogene Erholungsnutzung ist auf zusammenhängende störungsarme Landschaftsräume angewiesen. Daher sind die festgelegten „Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung“ von störungssensitiven Nutzungen – beispielsweise durch Lärmemission – und von großen (über)regional bedeutsamen Infrastrukturtrassen freizuhalten.

Andererseits kann die landschaftsbezogene Erholungsnutzung selber zu Beeinträchtigungen von Landschaftsteilen führen, die aus ökologischer Sicht besonders empfindlich sind und oft einem gesetzlichen Schutz unterliegen, beispielsweise aufgrund des Vorkommens störungssensibler Tierarten, oder trittempfindlicher Pflanzengesellschaften bzw. Bodenformen. Soweit die Vorranggebiete landschaftsbezogene Erholung an derartige Bereiche angrenzen oder solche Flächen im Einzelfall auch innerhalb davon vorhanden sind, ist (u. a.) durch geeignete Maßnahmen der räumlichen bzw. zeitlichen Besucherlenkung sicherzustellen, dass durch die Erholungsnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt werden.



Gebietsblätter

Bramwald nördlich von Hann. Münden	Gebietsnummer: 1
<p>Der Bramwald liegt nördlich von Hann. Münden und östlich des Wesertals. Die nördliche Grenze wird durch das Niemetal östlich von Bursfelde mit dem südlich davon gelegenen FFH-Gebiet markiert. Im Süden schließt sich das VR „Mündener Stadtforst“ (Nr. 2) an.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung, besondere Bedeutung besteht insbesondere im westlichen, an das Wesertal grenzenden Bereich.▪ Siedlungsnahes Gebiet (Hann. Münden Nord, Volkmarshausen) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und sehr hoher Bedeutung für die Erholung.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Mischwald mit hohem Laubholzanteil bestanden. Das Waldgebiet setzt sich im angrenzenden Landkreis fort. Westlich des Vorranggebiets befindet sich die Weser.▪ Mehrere Parkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg: <i>Frau-Holle-Weg</i>, Pilgerweg Locom–Volkenroda, Radweg: <i>Weser Radweg</i>, Wasserwandern: <i>Weser</i>.▪ Erholungsformen: Wandern und Radfahren; regional bedeutsamer Wanderweg <i>Frau-Holle-Weg</i> sowie zahlreiche lokal bedeutsame Wege; angrenzend <i>Weser-Radweg</i>; mehrere Schutzhütten, Rastplätze, Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte (u. a. Aussichtspunkt Nr. 20, 23, 24, vgl. Karte Bestandserfassung).▪ Besonderheit: Im westlichen Gebietsteil befinden sich die Steil abfallenden Hänge des Wesertals mit ausgeprägten Seitentälern. Viele Kulturdenkmale vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird im Norden von der K 201 und im Süden von der B 3 begrenzt. Die L 560 quert das Vorranggebiet zwischen Hemeln und Ellershausen.	
<p>Besondere Hinweise:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Große Flächen, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.	



Mündener Stadtforst östlich von Hann. Münden	Gebietsnummer: 2
<p>Der Mündener Stadtforst befindet sich östlich von Hann. Münden. Nördlich schließt sich das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Nr. 1 „Bramwald“ an, im Süden das Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung Nr. 3 „Kaufunger Wald“ (südlich der BAB 7).</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung. ▪ Siedlungsnahes Gebiet (Hann. Münden) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. ▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Laubwald mit geringem Nadelholzanteil bestanden. ▪ Eine Vielzahl von Parkplätzen und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher. ▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg: Studentenpfad, Frau-Holle-Weg, Werra-Burgen-Steig, Radweg: Weser-Harz-Heide-Radweg, Werratal-Radweg, Wasserwandern: Werra. ▪ Erholungsformen: Wandern; Wasserwandern und Radfahren; regional bedeutsamer Wanderweg <i>Frau-Holle-Weg, Werraburgensteig x5H, Fernwanderweg E 6</i> sowie zahlreiche lokal bedeutsame Wanderwege; <i>Werra</i> (Wasserwandern); Waldhotel Jagdhaus Heede, mehrere Schutzhütten, Rastplätze, Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte. ▪ Besonderheit: Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden. 	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorranggebiet wird im Norden von der B 3 und im Süden von der BAB 7 begrenzt. Die K 217 quert das Vorranggebiet im südlichen Bereich. ▪ Zum Siedlungsgebiet von Hann. Münden bildet teils eine ehemalige Bahntrasse die Abgrenzung. ▪ Das Gebiet wird im südlichen Bereich vom Planungskorridor der 380-kV-Leitung „Wahle-Mecklar“ tangiert. 	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <p>—</p>	



Hann. Münden-Bonaforth südlich von Hann. Münden

Gebietsnummer: 3

Das Gebiet befindet sich südlich von Hann. Münden im Bereich der Fuldahänge und wird in südöstlicher Richtung von der BAB A 7 begrenzt. Im Osten schließt sich das Vorranggebiet Nr. 4 „Kaufunger Wald“ an. Südlich befindet sich das Ferien- und Freizeitresort Wissmannhof mit Golfplatz Gut Wissmannhof als „Regional bedeutsame Sportanlage /Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt“

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung.
- Teils siedlungsnahes Gebiet (Hann. Münden) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und sehr hoher Bedeutung für die Erholung.

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. Aufgrund der siedlungsnahen Lage werden teils auch direkt an die BAB A 7 angrenzende Flächen hinzugenommen.
- Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist überwiegend mit einem Mischwald bestanden.
- Parkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg: Studentenpfad, Radweg: Fulda Radweg, Wasserwandern: Fulda.
- Erholungsformen: Wandern und Radfahren; regional bedeutsamer Wanderweg *Studentenpfad*; *Fernwanderweg E 6* und *Weserberglandwanderweg* sowie zahlreiche lokal bedeutsame Wege; angrenzend *Fulda-Radweg* und *Wasserwanderweg Fulda*; eine Schutzhütte.
- Die stadtnahen bewaldeten Hänge an der „Tillyschanze“ bis zur Landesgrenze werden diesem Gebiet als abgesetzte Teilfläche zugeordnet.
- Besonderheit: Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Vorranggebiet wird von der B 496 sowie einer Freileitungstrasse gequert und ist aufgrund dessen in zwei Teilflächen geteilt, es wird begrenzt u. a. von der BAB A 7, einer Bahnstrecke und einer Freileitungstrasse.

Hinweise und Empfehlungen:

—



Niedersächsischer Teil des Kaufunger Waldess	Gebietsnummer: 4
<p>Das Gebiet sichert den niedersächsischen Teil des Kaufunger Waldes. Das Waldgebiet setzt sich im angrenzenden Nordhessen fort. Im Norden schließt sich das VR Nr. 2 „Mündener Stadtforst“ an; im Westen befindet sich das VR Nr. 3 „Hann. Münden-Bonaforth“.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung. ▪ Teils siedlungsnahes Gebiet (Hann. Münden) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und sehr hoher Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft entspricht großflächig den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. ▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Mischwald bestanden, der teilweise durch größere Freiflächen gegliedert ist. ▪ Mehrere Parkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher. ▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg: Frau-Holle-Weg, Nieste-Werra-Weg, Radweg: Werratal Radweg, Wasserwandern: Werra. ▪ Erholungsformen: Wandern und Radfahren; zahlreiche lokal bedeutsame Wege; mehrere Schutzhütten, Rastplätze, Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte. Großflächig ungestörtes Gebiet. ▪ Besonderheit: Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden. Im angrenzenden Hessen wird der Naturpark fortgeführt als Meißner-Kaufunger-Wald. 	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorranggebiet wird im Norden von einer Freileitungstrasse begrenzt (zugleich Planungskorridor der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar). Die K 222 tangiert das Vorranggebiet im Nordwesten. 	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich das Mittelalterdorf Steinrode und das Waldpädagogikzentrum. (Infrastrukturbezogene Erholung) ▪ Große Flächen, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. Entsprechende Schutzwürdigkeit besteht für mehrere kleinflächige Bereiche, die nicht in die zeichnerische Darstellung aufgenommen werden. 	



Dransfelder Stadtwald südlich von Dransfeld	Gebietsnummer: 5
<p>Das südlich von Dransfeld gelegene Gebiet weist ein bewegtes Relief mit Wechsel von Wald und Offenland auf.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung.▪ Siedlungsnahes Gebiet (Dransfeld) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Laubwald mit einigen Nadelholzparzellen bestanden, eingelagert finden sich offene Täler mit Streuobstwiesen.▪ Mehrere Parkplätze, u. a. ein Waldparkplatz am Gaußturm, und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg Pilgerweg Loccum–Volkenroda, Radweg: Weser-Harz-Heide-Radweg.▪ Erholungsformen: Wandern und Radfahren; zahlreiche lokal bedeutsame Wege; angrenzend mehrere Schutzhütten, Rastplätze, Sehenswürdigkeiten, Spielplatz, Gaußturm und weitere Aussichtspunkte (bspw. östlich Hoher Hagen – Blick ins Leinetal); zwei Rodelbahnen im Winter.▪ In Dransfeld als Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung befindet sich angrenzend an das VR ein Campingplatz, ein beheiztes Erlebnisbad (Freibad), Tennisplätze, Minigolfbahn, Tischtennis sowie ein Kinderspielplatz.▪ Besonderheit: Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden. Neben einer Anzahl an Kulturdenkmälern ist der Gaußturm hervorzuheben. Interessante Geologie, Bergbaupfad	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird z. T. durch die L 559 und durch die B 3 begrenzt.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Teilräumlich ist am Gaußturm eine Festlegung als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung vorgesehen. Dort wird ein Seilrutschenpark geplant.	



Brackenberger Holz zwischen Hedemünden und Atzenhausen	Gebietsnummer: 6
<p>Zur Festlegung vorgesehen ist der nordöstliche Teil des Höhenzuges zwischen Hedemünden und Atzenhausen.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung. ▪ Gebiet mit mindestens hoher landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung. ▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Laubwald mit einigen Nadelgehölzen bestanden. Im nördlichen Bereich ist das Gebiet durch strukturiertes Offenland gekennzeichnet. ▪ Mehrere Parkplätze stellen die Erreichbarkeit sicher. ▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg Werraburgensteig x5H. ▪ Erholungsformen: Wandern und Radfahren; zahlreiche lokal bedeutsame Wege; mehrere Schutzhütten (z. T. im angrenzenden VR Natur und Landschaft), ein Rastplatz, Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte (bspw. oberhalb Atzenhausens / Waldkante). ▪ Besonderheit: Das Vorranggebiet befindet sich im Naturpark Münden. 	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorranggebiet wird durch die K 206 gequert. Der Planungskorridor der 380-kV-Leitung Wahle-Mecklar quert das Gebiet im westlichen Bereich. 	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Große Flächen, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. 	



Wendebachstausee westlich von Reinhausen	Gebietsnummer: 7
<p>Der Wendebachstausee mit Teilen der Wendebach-Aue befindet sich westlich von Reinhausen.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung.▪ Bedeutender Badensee der Region und der Stadt Göttingen.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets für Erholung.▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet umfasst den Wendebachstausee sowie Teile der Wendebach-Aue.▪ Ein Parkplatz und eine Bushaltestelle stellen die Erreichbarkeit sicher.▪ Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Radweg: Weser-Harz-Heide-Radweg.▪ Erholungsformen: Baden und Radfahren. Es gibt Rastplätze, einen Spielplatz, Badestege, einen Lehrpfad mit Erläuterungstafeln und mobile Versorgungsstände. <i>Blaubachschänke</i>.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird im Norden von der L 568 zwischen Reinhausen und Niedernjesa begrenzt.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Uferbereiche sollten weiterhin naturnah gestaltet werden.▪ Teilräumlich ist eine Festlegung als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung vorgesehen.	

**Reinhäuser Wald****Gebietsnummer: 8**

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung.
- Gebiet mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung.

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.
- Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist mit einem Mischwald bestanden, der einen hohen Laubholzanteil aufweist.
- Mehrere Parkplätze sowie Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher.
- Vorranggebiete regional bedeutsame Wege: Wanderweg: Pilgerweg Loccum–Volkenroda; Radweg: Weser-Harz-Heide-Radweg.
- Erholungsformen: Wandern (Pilgerweg Loccum–Volkenroda berührt das Gebiet im Süden) sowie weitere lokal bedeutsame Wege: Es gibt mehrere Schutzhütten, einen Grillplatz sowie verschiedene Sehenswürdigkeiten und Aussichtspunkte (bspw. Appenröder Kuppe zwischen Gelliehausen und Bremke und zwischen Reinhausen und Diemarden Blick ins Bramketal), Burgruinen.
- Besonderheit: Stark zertaltes und reliefiertes Gebiet mit Buntsandstein Felsformationen, die teils für Kletteraktivitäten geeignet und ausgewiesen sind („Ischenröder Schweiz“).
- Nördlich angrenzend befindet sich die historische Spinnerei Gartetal mit Hofcafé (am Wochenende) und Ausstellungs- und Veranstaltungsangeboten.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Vorranggebiet wird im Norden von der L 569 begrenzt sowie von der L 568 zwischen Reinhausen und Bremke und der K 22 zwischen Groß Schneen und Reiffenhausen gequert.

Hinweise und Empfehlungen:

- Große Flächen, die als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen sind, erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.
- Durch die Erholungsnutzung sollen schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht beeinträchtigt werden. Dies gilt besonders für Kletteraktivitäten.



Umgebung des Pferdeberges südlich von Duderstadt	Gebietsnummer: 9
<p>Das vergleichsweise kleinflächige Gebiet befindet sich südlich von Duderstadt in stadtnaher Lage und umfasst zugleich einen Teil des „Grünen Bandes“, welches sich als Gebiet Nr. 10 östlich anschließt.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung.▪ Siedlungsnahes Gebiet (Duderstadt) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebietes für Erholung.▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine sehr hohe bis hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet weist eine enge Verzahnung von Offenland, Gehölzen und kleineren Waldparzellen sowie Bachniederungen auf.▪ Ein Parkplatz stellt die Erreichbarkeit sicher.▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Eichsfeldwanderweg, Eichsfelder-Grenzspuren-Wanderweg am Grünen Band, Der Grenzlandweg (6 km Rundweg um das Grenzlandmuseum Teistungen auf niedersächsischer und thüringischer Seite, Erholungsformen: lokal bedeutsame Wege. Es gibt mehrere Schutzhütten sowie verschiedene Aussichtspunkte, Grillplatz und Spielplatz.▪ Besonderheit: Das Vorranggebiet grenzt an das Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung „Kolping – Ferienparadies Pferdeberg“. Im angrenzenden Thüringen befindet sich das Grenzlandmuseum Teistungen.▪ Es ist Teil des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ (Sielmanns Biotopverbund).	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird im Osten von der B 247 begrenzt.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Der Offenlandbereich sollte strukturreich erhalten bleiben. Die alten Streuobstwiesen sollen erhalten und gepflegt werden.	



Grünes Band zwischen Duderstadt und Brochthausen	Gebietsnummer: 10
<p>Das Gebiet liegt östlich und südöstlich von Duderstadt im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Staatsgrenze. Nach Westen grenzt das Gebiet Nr. 9 an.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung. ▪ Teils siedlungsnahes Gebiet (Duderstadt) mit mindestens mittlerer landschaftlicher Attraktivität und hoher Bedeutung für die Erholung. 	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet für landschaftsbezogene Erholung:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebietes für Erholung. ▪ Die Landschaftsbildbewertung gibt für Teile des Gebietes eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an. Das Vorranggebiet ist gekennzeichnet durch eine hohe Strukturvielfalt von kleineren Wäldern und Feldgehölzen, gehölzbestandenen Bachläufen sowie Grünland. ▪ Parkplätze in Duderstadt, im Duderstädter Stadtwald und bei der Heinz-Sielmann-Stiftung sowie Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher. ▪ Erholungsformen: Es gibt mehrere Grillplätze und einen Rastplatz mit Schutzhütte sowie verschiedene Aussichtspunkte entlang der ehemaligen Grenze (bspw. Harzblick von Sielmannstiftung). ▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Radwege: Weser-Harz-Heide-Radweg, Wanderwege: Eichsfeldwanderweg, Eichsfelder-Grenzspuren-Wanderweg am Grünen Band sowie weitere Wanderwege. ▪ Das Vorranggebiet grenzt an das Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt der Heinz-Sielmann-Stiftung „Gut Herbigshagen“. Es ist Teil des Naturschutzgroßprojektes „Grünes Band Eichsfeld-Werratal“ (Sielmanns Biotopverbund: https://www.sielmann-stiftung.de/natur-erleben-schuetzen/biotopverbund-eichsfeld-werratal/). ▪ Eine Gaststätte, Tagungs- und Ausstellungsräume, Erlebnisschulbauernhof und großes Außengelände mit Streuobstwiesen, Naturerlebnisangeboten sowie eine Kapelle sind vorhanden. 	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorranggebiet wird westlich von der L 531 begrenzt sowie im Norden von der K 115 gequert. 	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Der Bereich um die Fließgewässer Brehme/Sandwasser ist als Vorranggebiet für Natur und Landschaft festgelegt. ▪ Für die weitere Entwicklung des „Grünen Bandes“ ist eine enge Kooperation mit dem Land Thüringen notwendig. 	



Rotenberg / Rhumequelle und Umgebung	Gebietsnummer: 11
<p>Der Rotenberg ist ein Höhenzug des südlichen Harzvorlandes. Im östlichen Bereich markiert er die ehemalige innerdeutsche Grenze (Grünes Band).</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus.▪ Hohe Landschaftsbildqualität.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. Die Landschaftsbildbewertung des Landschaftsrahmenplanes (LRP) gibt eine hohe bis sehr hohe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit an.▪ Der Höhenzug ist teilweise stark zertalt sowie von Karsterscheinungen (Dolinen, Quellen, Teiche) geprägt. Südlich liegt mit der Rhumequelle eine der größten Karstquellen Deutschlands. Im östlichen Teil befindet sich bei Pöhle das Waldpädagogikzentrum Göttingen – Haus Rotenberg.▪ Der Bereich ist überwiegend mit einem Laubwald bedeckt.▪ Wanderkarten und Infotafeln weisen auf eine Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Schutzhütten, Aussichtspunkte).▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Karstwanderweg, Eichsfeldwanderweg, Weser-Harz-Heide-Radweg, Themen-Radrundweg T 4, Rhume-Leine-Erlebnisweg, hohe Wegedichte, verschiedene Aussichtspunkte (bspw. Hohe Warte).▪ Besonderheit: Das Gebiet wird durch die B 27 in einen westlichen und einen östlichen Bereich unterteilt.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird durch die L 530 gekreuzt. Das Belastungsband der B 27 ist aus dem Vorranggebiet herausgenommen.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Insbesondere im direkten Erlebnisraum in der Nähe von Wegen sollten geologische Besonderheiten / Formenschatz des Karstes erhalten, gepflegt und entwickelt werden.▪ Im östlichen Bereich des Rotenbergs werden große Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.	



Umgebung der Ortslage Bad Grund bis südlich nach Windhausen	Gebietsnummer: 12
<p>Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung in der Umgebung der Ortslage Bad Grund in Verbindung mit dem Höhlen-erlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle und südwestlich der Ortslage nördlich der L 524 bis Windhausen. Die südliche Grenze wird durch das Tal der Großen Sülpe markiert (in dem südlich davon gelegenen Einzugsgebiet des Uferbachs gibt es keine markierten Wanderwege und die Erreichbarkeit ist auf einen Zugangspunkt von Badenhausen beschränkt).</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Überwiegend sehr hohe Landschaftsbildqualität. ▪ Siedlungsnahes Gebiet mit mindestens hoher landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung der Wohnbevölkerung und der Kurgäste und beliebtes Tagesausflugsziel im Harz. 	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets. ▪ Die Umgebung von Bad Grund mit dem Iberg ist ein Gebiet mit einer hohen Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Der Bereich ist stark reliefiert und überwiegend mit Nadelwald bedeckt. Im Westen nimmt der Laubbaumanteil zu. Der Wald wird zudem durch einige Offenbereiche strukturiert. Von den Waldrändern aus teils gute Fernsicht. ▪ Wanderkarten mit hoher Wegenetzdichte weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Aussichtspunkt Albertturm). ▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Harzer Bauden-Steig; Harzer Försterstieg, Karstwanderweg. ▪ Dem Individualverkehr stehen mehrere Parkplätze zur Verfügung. Eine ÖPNV-Anbindung ist gewährleistet. ▪ Die Bergstadt Bad Grund ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus. Das Höhlen-erlebniszentrum Iberger Tropfsteinhöhle ist als VR Tourismusschwerpunkt festgelegt, das Arboretum WeltWald Harz als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung. Alle Festlegungen grenzen direkt an das Vorranggebiet an. 	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Das Vorranggebiet wird von der B 242 (Harzhochstraße) sowie der L 524 gequert. Im Bereich des Iberg begrenzt ein großflächiger Steinbruch das Gebiet. 	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Dem Gebiet kommt insbesondere eine Bedeutung für die ruhige Erholungsnutzung der Kurgäste, Touristen und der Wohnbevölkerung von Bad Grund sowie für die angrenzende infrastrukturbezogene Erholung (WeltWald Harz) sowie als Zugangsbereich von Windhausen zu. ▪ Das FFH-Gebiet am Iberg wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhält nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung. 	



Umgebung des Bremketals zwischen Osterode am Harz–Lerbach

Gebietsnummer: 13

Das Bremketal ist ein stark reliefiertes Gebiet mit einer sehr hohen Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die überwiegend Nadelwaldbereiche werden in Richtung Osterode und Lerbach durch zunehmende Laubwaldanteile aufgelockert.

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus nordöstlich der Ortslagen von Osterode und Lerbach.
- Überwiegend sehr hohe Landschaftsbildqualität.
- Gebiet mit hoher Bedeutung für die Naherholung sowie touristische Nutzung.

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Aufgrund der ortsnahen Lage zum Mittelzentrum Osterode sowie der Zugänglichkeit von Lerbach aus starke Inanspruchnahme. Im Gebiet befinden sich verschiedene Sportanlagen.
- Wanderkarten weisen auf eine starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Eisensteinlehrpfad, Rastplätze, Aussichtspunkte, Waldschwimmbad, Camping); Skihang mit Lift und Flutlichtanlage.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Harzer Bauden-Steig, Harzer Försterstieg, Harzer-Hexen-Stieg.
- Dem Individualverkehr stehen mehrere Parkplätze zur Verfügung. Eine ÖPNV-Anbindung ist gewährleistet.
- Die Stadt Osterode am Harz ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, Lerbach ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Vorranggebiet ist frei von Vorbelastung bis auf die querende B 241.

Hinweise und Empfehlungen:

- Teile im südwestlichen und im nordöstlichen Gebiet werden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.



Sösestausee nordöstlich Osterode am Harz bis Riefensbeek-Kamschlacken	Gebietsnummer: 14
<p>Das langgestreckte Gebiet bezeichnet die Talhänge südöstlich des Sösetalsperre und des weiteren Verlaufs der Söse bei Riefensbeek-Kamschlacken.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung östlich von Riefensbeek-Kamschlacken.▪ Überwiegend sehr hohe Landschaftsbildqualität.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.▪ Das bewaldete und stark reliefierte Gebiet weist eine überwiegend sehr hohe Bedeutung für die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft auf und wird durch Offenbereiche gut strukturiert. Als Besonderheit sind unterschiedliche Felsformationen zu nennen. Zu den Ortsrändern nimmt der Anteil von Laubgehölzen und Grünlandnutzung zu.▪ 3-Sterne-Hotel Landhaus Meyer und Pension Sonneneck; beide haben Cafébetrieb.▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Harzer Bauden-Steig, Radweg: Weser-Harz-Heide.Radweg.▪ Dem Individualverkehr stehen mehrere Parkplätze zur Verfügung. Eine ÖPNV-Anbindung ist ebenfalls gewährleistet.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken und der Festlegung u. u. teilräumlich entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet bis auf die B 498 im westlichen Teil frei von Vorbelastungen.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die längerfristige Sperrung der B 498 wegen der Dammsanierung der Sösetalsperre gefährdet den Weiterbetrieb der örtlichen Gastronomie und Hotelbetriebe im Ort Riefensbeek-Kamschlacken.	



Oberharz bei Sieber Herzberg-Scharzfeld

Gebietsnummer: 15

Der Bereich zwischen Herzberg, dem Siebertal und Scharzfeld sowie um Sieber Richtung Acker grenzt in südöstlicher Richtung an die Flächen des Nationalparks Harz an.

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung, teils siedlungsnahes Gebiet.
- Sehr hohe bis hohe Landschaftsbildqualität.

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Der Bereich wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bis hoch bewertet. Der Bereich ist mit einem Mischwald bedeckt. Er grenzt teils an den Nationalpark Harz. Die Hänge östlich von Herzberg sind überwiegend als Grünland genutzt.
- Wanderkarten und Infotafeln weisen auf eine sehr starke Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Rastplätze, Waldspielplatz, Sehenswürdigkeiten, Aussichtspunkte). Wichtige Zugänge bestehen von Herzberg, Scharzfeld sowie Barbis aus. Im Bereich Herzberg-Scharzfeld Wochenendhäuser, Schwimmbad, Campingplatz, Burgruine Scharzfeld vorhanden.
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Karstwanderweg, Harzer Bauden-Steig, Loipen: Ackerloipe (angrenzend), Radwege (angrenzend): Harzrundweg, Themen-Radrundweg T 4.
- Dem Individualverkehr stehen mehrere Parkplätze zur Verfügung. Eine ÖPNV-Anbindung ist gewährleistet.
- Herzberg sowie Sieber sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Die Einhornhöhle bei Scharzfeld ist als Vorranggebiet Tourismusschwerpunkt vorgesehen (Entwicklungsziel).

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Das Vorranggebiet wird z. T. durch die L 521 zwischen Herzberg und Sieber und im südlichen Bereich durch die B 243 belastet.

Hinweise und Empfehlungen:

- Das Gebiet ist grenzt direkt an die FFH-Gebiete DE 4129-302 „Nationalpark Harz“, DE 4228-331 „Sieber, Oder, Rhume“ und DE 4328-301 „Steinberg bei Scharzfeld“ an. Die Errichtung möglicher touristischer Anziehungspunkte sowie intensivere Nutzungen müssen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele erfolgen.
- Zwischen Sieber und Scharzfeld werden Teilflächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.



Bad Lauterberg Hausberg-Wiesenbeker Teich	Gebietsnummer: 16
<p>Das Gebiet besteht aus drei Teilflächen, die sich nördlich bzw. östlich der Ortslage von Bad Lauterberg befinden.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus.▪ Hohe Landschaftsbildqualität.▪ Siedlungsnahes Gebiet mit hoher landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung der Kur- und Wohnbevölkerung und Touristen.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.▪ Das Gebiet um den Hausberg wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit hoch bewertet. Der Bereich ist mit einem Mischwald bedeckt. Das Gebiet vom Dietrichstal bis zum Wiesenbeker Teich wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bewertet. Der Bereich ist überwiegend mit einem Laubwald bedeckt, in dem sich kleine Areale mit Nadelwald befinden. Des Weiteren befinden sich einige Quellen und zahlreiche Bäche im Gebiet.▪ Siedlungsnaher Lage, Wanderkarten und Infotafeln weisen auf eine Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Schutzhütten, Gaststätten, Bootsverleih, Camping, Rastplätze, Burgruine Lutterberg, Seilbahn).▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Harzer Bauden-Steig, Karstwanderweg, Radweg: Harzrundweg, Loipe: Südharz-Loipe.▪ Bad Lauterberg ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Keine.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ In dem nördlich angrenzenden Bereich findet sich eine Vielzahl von Bergbaurelikten, der Wiesenbeker Teich ist Teil des UNESCO-Weltkulturerbes Oberharzer Wasserregal unter der Bezeichnung Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft.▪ Auf Teilflächen ist die Einrichtung von insges. 3 Naturschutzgebieten vorgesehen. Diese werden als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für Erholung.	



Bad Sachsa-Ravensberg	Gebietsnummer: 17
<p>Das Gebiet sichert den nordwestlich von Bad Sachsa gelegenen Ravensberg.</p>	
<p>Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus.▪ Hohe Landschaftsbildqualität.▪ Siedlungsnahes Gebiet mit hoher landschaftlicher Attraktivität und herausgehobener Bedeutung für die Erholung der Kur- und Wohnbevölkerung und Touristen.	
<p>Begründung der Eignung als Vorranggebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.▪ Das Gebiet um den Ravensberg wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bewertet. Der Bereich ist mit einem Mosaik aus Laub- und Nadelwald bedeckt, durch die sich kleinere Bäche ziehen.▪ Wanderkarten weisen auf eine Inanspruchnahme hin (Wanderwege Schutzhütten, Aussichtspunkte), hinzu kommt das Skizentrum Ravensberg mit Abfahrten und Loipen.▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Karstwanderweg, Harzer Bauden-Steig, Radweg: Harzrundweg, Themen-Radrundweg T 3, Loipe: Südharz-Loipe.▪ Bad Lauterberg und Bad Sachsa sind Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus.	
<p>Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Keine.	
<p>Hinweise und Empfehlungen:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Nördlich von Bad Sachsa ist die Einrichtung eines Naturschutzgebietes vorgesehen. Die Fläche wird als Vorranggebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen und erhält nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.	



Oberharz bei Wieda und Zorge	Gebietsnummer: 18
Die Festlegung sichert den Oberharz bei Wieda und Zorge.	
Kriterien: <ul style="list-style-type: none">▪ Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus.▪ Hohe Landschaftsbildqualität.	
Begründung der Eignung als Vorranggebiet: <ul style="list-style-type: none">▪ Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.▪ Das Gebiet wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bewertet. Der Bereich ist mit einem abwechslungsreichen Mosaik aus Laub- und Nadelwald bedeckt. Zahlreiche Bäche finden hier ihren Ursprung.▪ Wanderkarten weisen auf eine Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Schutzhütte, Wildfütterung).▪ Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Wanderweg: Harzer Bauden-Steig, Kaiserweg, Radweg: Südharz-Eisenbahn-Radweg, Loipe: Südharz-Loipe.▪ Die Orte Wieda und Zorge sind Standorte mit besonderer Entwicklungsaufgabe Erholung.	
Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen: <ul style="list-style-type: none">▪ Das Vorranggebiet wird durch die L 600 und L 601 gekreuzt.	
Hinweise und Empfehlungen: <ul style="list-style-type: none">▪ Das Gebiet grenzt direkt an die Vogelschutzgebiet DE 4329-401 „Südharz bei Zorge“ an. Die Errichtung möglicher touristischer Anziehungspunkte sowie die intensivere Nutzung müssen unter Berücksichtigung der Erhaltungsziele erfolgen.	



Östlich Zorge / Walkenried-Himmelreich

Gebietsnummer: 19

Dieses Gebiet bei Walkenried sichert einen Ausschnitt der Vorharzlandschaft des Gipskarstes.

Kriterien:

- Nutzungsschwerpunkt der landschaftsbezogenen Erholung / des landschaftsbezogenen Tourismus.
- Hohe Landschaftsbildqualität.
- Siedlungsnahes Gebiet mit hoher landschaftlicher Attraktivität und Bedeutung für die Erholung der Kurgäste, Touristen und Wohnbevölkerung.

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Die Landschaft entspricht den Kriterien eines Vorbehaltsgebiets.
- Das Gebiet wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bewertet. Der stark reliefierte Bereich ist mit einem Mosaik aus Laub- und Nadelwald bedeckt, durch die sich kleinere Bäche ziehen. Einzelne Bergwiesen sind eingelagert. Auch das Teilgebiet Himmelreich wird aufgrund seiner Eigenart und Schönheit der Landschaft mit sehr hoch bewertet. Der Bereich weist ein ausgeprägtes Relief mit prägenden Karststrukturen, wertvollen alten Baumbeständen und ein vielfältiges Landnutzungsmuster auf.
- Wanderkarten weisen auf eine Inanspruchnahme hin (Wanderwege, Schutzhütten, Aussichtspunkte).
- Vorranggebiete regional bedeutsamer Wanderweg: Kaiserweg, Karstwanderweg, Radwege: Harzrundweg, Südharz-Eisenbahn-Radweg, Themen-Radrundweg T 3.
- Walkenried mit der Zisterzienser Klosteranlage (UNESCO-Weltkulturerbe) ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus, Zorge ist Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. U. a. sind ein Campingplatz und ein Schwimmbad vorhanden.

Belastungen, die die Erholungseignung lokal einschränken, der Festlegung jedoch nicht entgegenstehen:

- Bahnlinie, L 602 und K 424 queren das Gebiet.
- Angrenzender Rohstoffabbau / Gips.

Hinweise und Empfehlungen:

- Große Flächen, die als NSG ausgewiesen sind, die Bachtäler von Zorge und Breitenbach sowie eine Teilfläche östlich von Zorge erhalten nur die Festlegung Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung.
- Das Gebiet ist geologisch sowie geschichtlich (u. a. Grünes Band, ehemaliges KZ-Außenlager Juliushütte bei Ellrich) hochinteressant.



(9) Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung

Als „Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung“ werden außerhalb geschlossener Ortslagen gelegene regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte mit einer konzentrierten Ausstattung an Freizeit- und Erholungsinfrastruktur und einer hohen Nutzungsdichte festgelegt. Die Festlegung bezieht sich jeweils auf die funktional der intensiven Erholungsnutzung zuzuordnenden Flächen. Mit der Festlegung werden folgende regionalplanerische Zielsetzungen verfolgt:

- Sicherung der Daseinsgrundfunktion innerhalb der Region und ggf. Konzentration entsprechender Einrichtungen;
- Schutz vor entgegenstehenden Nutzungsansprüchen;
- Entflechtung von Nutzungskonflikten;
- Nutzung von Entwicklungsmöglichkeiten anhand vorhandener Planungen und Konzepte.

Folgende Gebiete sind als Vorranggebiet infrastrukturbezogene Erholung festgelegt:



Gebietsblätter

WeltWald Harz bei Bad Grund

Gebietsnummer: 1

Begründung der Eignung als Vorranggebiet:

- Der WeltWald Harz (vormals Arboretum Bad Grund) ist 1975 mit der Anpflanzung der ersten fremdländischen Bäume im Rahmen eines Anbauversuches entstanden. Im WeltWald gibt es verschiedene Wander- / Spazierwege, die z. T. Senioren- und sogar rollstuhlgerecht angelegt sind. Rundweg 1 führt durch die Pflanzenwelt von Europa, dem Mittelmeerraum und Asien. Rundweg 2 führt durch die Flora Nordamerikas und Rundweg 3 durch das östliche Nordamerika. Angrenzend befinden sich Kalk-Buchenwälder des Harzrandes.
- Im Süden angrenzend befinden sich eine Gaststätte, ein Campingplatz und ein Parkplatz. Ein weiterer Parkplatz befindet sich im Norden an der B 242 (Hübichenstein).
- Das Gebiet ist über die Bundesstraße B 242 und über Bad Grund gut erreichbar, eine leistungsfähige Anbindung mit dem ÖPNV ist gegeben. Zudem besteht eine siedlungsnahe Lage zu Bad Grund.
- Eine regionale Bedeutung ist aufgrund der Nutzung und Flächengröße gegeben.
- Angrenzend befindet sich ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
- Der regional bedeutsame Wanderweg Bauden-Steig-Rundweg Nr. 1 „Bad Grund“ verläuft östlich am WeltWald Harz vorbei.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die angrenzenden Flächen sollten so gestaltet werden, dass ein naturraumtypischer Übergangsbereich vom Wald in das strukturierte Offenland entsteht.

Wiesebeker Teich bei Bad Lauterberg

Gebietsnummer: 2

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Camping-Sport-Freizeitpark mit Gastronomie.
- Ein großer Parkplatz stellt die Erreichbarkeit sicher. Zudem besteht eine siedlungsnahe Lage zu Bad Lauterberg.
- Der Wiesebeker Teich ist Teil des Weltkulturerbes Oberharzener Wasserwirtschaft. Angrenzend Gebietsvorschlag für ein Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung.
- Regional bedeutsame Wege: Harzer Bauden-Steig sowie Harzrundweg (Rad) sind benachbart.

Hinweise und Empfehlungen:

- Aktuell ist eine Wasserkiseilbahn in Planung. Mit der Genehmigung der Anlage ist Mitte 2020 zu rechnen.
- Aus der Bedeutung als UNESCO-Weltkulturerbe können sich Entwicklungseinschränkungen ergeben.

Burg Plesse bei Bovenden

Gebietsnummer: 3

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Infrastruktur: Burg Plesse mit romantischem Burggarten, Gastronomie, Kulturveranstaltungen, FriedWald, Spielplatz, Pfad der Menschenrechte, Anbindung an das regionale Rad- und Wanderwegenetz.
- Parkplätze und Buslinien stellen die Erreichbarkeit sicher. Zudem besteht eine siedlungsnahe Lage zu Bovenden sowie der Stadt Göttingen.

Hinweise und Empfehlungen:

- Durch die Erholungsnutzung sind schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere für das angrenzende Vorranggebiet Natura 2000. Auf ein striktes Wegegebot ist zu achten.


Gaußturm Hoher Hagen bei Dransfeld
Gebietsnummer: 4

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Mit Wanderwegen erschlossenes Erholungsgebiet mit dem Gaußturm als Aussichtsplattform und gastronomischem Angebot. Der Turm ist barrierefrei und mit einem Aufzug ausgestattet, Parkmöglichkeiten sind vorhanden.
- Am nahegelegenen Ortsrand von Dransfeld befindet sich der Campingplatz „Am Hohen Hagen“ und das Erlebnisbad Dransfeld.
- Ein Seilrutschenpark ist geplant, im Winter gibt es einen Rodelhang.

Hinweise und Empfehlungen:

- Im Frühjahr 2019 waren weder Gaußturm noch Gastronomie geöffnet, Gebäude weist Instandhaltungsstau auf. Es handelt sich daher um eine Perspektivfestlegung zur Sicherung des Entwicklungspotentials am Standort.

Campingplatz Dransfeld
Gebietsnummer: 5

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Touristischer Leitbetrieb: 150 Ferienplätze, 20 Mobilplätze, 180 Dauerstellplätze und einige Mietwohnwagen, Pilgerhütten.
- Erlebnisbad mit drei Becken, Wildwasserkanal, Sitzbrodel, Wasserpilze, Wasserrutsche, Kinderbereich, ausreichend Parkplätze sind vorhanden.
- Ortsnahe Lage zu Dransfeld.
- Naherholungsgebiet „Hoher Hagen“ angrenzend, Anbindung durch Wanderwege, Pilgerweg Loccum-Volkenroda.

Hinweise und Empfehlungen:

- Die sich aus der Nähe zum Gebiet Nr. 4 „Gaußturm-Hoher Hagen“ ergebenden Entwicklungsmöglichkeiten sollten genutzt werden.

Kolping Ferienparadies Pferdeberg südlich Duderstadt
Gebietsnummer: 6

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Bedeutende Anlage des Kolping-Familienferienwerk Diözesanverband Hildesheim e. V.
- Infrastruktur: Kaffee- und Biergarten, Fußball- und Beachvolleyballplatz, große Spiel- und Grünfläche mit Abenteuerspielplatz, Grill- und Feuerstelle, Fahrradverleih, Verleih von Hand- oder Elektrobike mit vorgespanntem Rollstuhl. Im Haus diverse Angebote, wie Billard, Dart, Kicker und Tischtennis, Kegelbahn, Bibliothek mit Leseraum und 6 Gruppenräume für Tagungen. Schwerpunkt: Barrierefreie Angebote für Gruppen und Familien.
- Angrenzend Vorranggebiet landschaftsbezogene Erholung mit Aussichtsturm „Pferdebergswarte“, Waldlehrpfad, Trimm-Pfad.
- Ortsnahe Lage. Ein Parkplatz stellt die Erreichbarkeit sicher.
- Über den Grenzlandweg besteht Anbindung an das Grenzlandmuseum Eichsfeld in Teistungen und entlang des „Grünen Bandes“ (Grenzspuren) zum Heinz-Sielmann-Natur-Erlebnis-Zentrum.

Hinweise und Empfehlungen:

- Aktuelle Freizeit- und Aktivitätstrends sollten aufgenommen werden, bspw. Kletterwand, Baumpfad, Klettergarten.



Wendebachstausee (Teilflächen)

Gebietsnummer: 7

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Natursee mit Holz-Badesteg und Liegewiese, in der Saison durch DLRG betreut; Erlebnispfad rund um den See, bei Badewetter mobiler Kiosk und mobiles Toilettenhäuschen, Grill- und Rastplatz.
- Umgebend attraktives Naherholungsziel mit regionalem Einzugsgebiet, Gastronomie vorhanden, Anbindung an Weser-Harz-Heide-Radfernweg.

Hinweise und Empfehlungen:

- Durch geringen Zulauf des Wendebaches und Verlandungstendenzen des Stausees besteht die Gefahr, dass die Wasserqualität (Badequalität) nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Hierdurch können sich Einschränkungen ergeben.

Steinberg/Mittelaltdorf Steinrode

Gebietsnummer: 8 und 9

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Zwei separate Standorte: Waldpädagogikzentrum Göttingen (Haus Steinberg) und Mittelaltdorf Steinrode.
- Haus Steinberg (Waldpädagogikzentrum): Angebot mehrtägiger Jugendwaldeinsätze, Projektklassenfahrten und Erlebnisklassenfahrten mit Übernachtung für Schulklassen, Bolz-/Spielplatz. Wichtiger Ausgangspunkt im Winter für Langläufer und Rodler.
- Mittelaltdorf Steinrode: Auf dem Gelände des Jugendwaldheims Steinrode rekonstruiertes mittelalterliches Hüttendorf, betrieben vom Förderverein Libellula für Umweltbildung und Waldpädagogik an Schulen e. V., überregional bedeutsam für Schulklassen und Jugendgruppen mit Übernachtungsmöglichkeit, regelmäßige Veranstaltungen für die Zielgruppe „Familien“ an Wochenenden und in Schulferien.
- Umgeben von großflächigen Vorranggebieten für landschaftsbezogene Erholung.

Hinweise und Empfehlungen:

- Durch die Erholungsnutzung sind schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft nicht zu beeinträchtigen. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit dem angrenzenden Vorranggebiet Natura 2000. Auf ein striktes Wegegebot ist zu achten.

Jugendzeltlager Stolle

Gebietsnummer: 10

Begründung der Eignung als Vorranggebiet für infrastrukturbezogene Erholung:

- Bedeutender Jugendzeltlagerplatz des Kreissportbundes Göttingen. 50.000 qm großes Gelände mit 30 Großzelten und 6 Häusern.
- Infrastruktur: Freibad, Köhlerhütte, Blockhäuser, Beachvolleyballfeld, Fußballplatz, Basketballkörbe, Turn- und Klettergeräte, Niedrigseilparcours sowie Tischtennisplatten (Zeltlager Stolle, www.zeltlager-stolle.de, 2018).
- Ein Parkplatz stellt die Erreichbarkeit sicher.

Hinweise und Empfehlungen:

- Aktuelle Freizeit- und Aktivitätstrends sollten aufgenommen werden, bspw. Kletterwand, Baumpfad, Klettergarten, Half-Pipes etc.
- Das Vorranggebiet liegt ca. 200 m westlich der BAB 7.



Die Gebiete sind auf eine gute Erreichbarkeit mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) und auf eine angemessene Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sowie das überörtliche Erholungswegenetz angewiesen. Die Attraktivität und nachhaltige Unterhaltung der Freizeit- und Erholungsinfrastruktur ist bei einer Weiterentwicklung zu berücksichtigen. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität betrifft dies insbesondere Aspekte der Lenkung des MIV und der ÖPNV-Anbindung sowie Lärmemissionen – Freizeit- und Verkehrslärm – und Abfallvermeidung/-beseitigung. Die Festlegung dient auch der Entflechtung und Vermeidung bzw. Minimierung von Konflikten mit entgegenstehenden Raumfunktionen/-nutzungen. Die Wirkungen, die von Vorranggebieten für infrastrukturbezogene Erholung auf angrenzende Flächen ausgehen können, sind daher bei Planungen und Genehmigungen zu berücksichtigen, denn die infrastrukturbezogene Erholungsnutzung kann zu Beeinträchtigungen von Landschaftsteilen führen, die aus ökologischer Sicht besonders empfindlich sind und oft einem gesetzlichen Schutz unterliegen, beispielsweise aufgrund des Vorkommens störungssensibler Tierarten, oder trittempfindlicher Pflanzengesellschaften bzw. Bodenformen. Soweit die Vorranggebiete infrastrukturbezogene Erholung an derartige Bereiche angrenzen oder solche Flächen benachbart sind, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass durch die Erholungsnutzung keine erheblichen Beeinträchtigungen bewirkt werden.

(10) Vorbehaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung

Erholungsräume die sich aufgrund ihrer Struktur, Ungestörtheit bzw. ihrer kulturhistorischen Bedeutung und ihrer Erreichbarkeit für die landschaftsgebundene Erholung eignen, sowie Gebiete mit aktueller Bedeutung für Naherholung oder Tourismus sind als „Vorbehaltsgebiet landschaftsbezogene Erholung“ festgelegt.

Diese Gebiete weisen regionale Bedeutung der natürlichen Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft auf und sollen als Teil der Daseinsvorsorge für die Erholungsnutzung gesichert und weiter entwickelt werden.

Als Grundlage für die Festlegung der „Vorbehaltsgebiete Erholung“ sind insbesondere die landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit entscheidend. „Vor-

behaltsgebiete landschaftsbezogene Erholung“ weisen i. d. R. ein mindestens als hoch bewertetes Landschaftsbild auf. Des Weiteren werden die historischen Kulturlandschaften berücksichtigt. Hinzu kommen potenzielle und aktuelle Eignung der Landschaftsräume für die Erholung, vorhandene Erholungsinfrastruktur sowie die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit. Als Restriktionskriterien werden insbesondere Einrichtungen und Trassen der technischen Infrastruktur berücksichtigt, da sie die Erholungsfunktion in einem erheblichen Maße beeinträchtigen.

Die festgelegten Vorbehaltsgebiete sind bei der Planung störungsintensiver Nutzungen und von großen (über)regional bedeutsamen Infrastrukturtrassen zu berücksichtigen.

(11) Landschaftsbezogene Erholungsnutzung zu sichern und zu entwickeln

Die gem. der Ziffern (7) und (9) festgelegten Flächen sind vornehmlich für die landschaftsbezogene Erholungsnutzung zu sichern und zu entwickeln.

Die Entwicklung intensiverer Freizeit- und Sportnutzungen ist auf die gem. der Ziffern (6) und (8) festgelegten Vorranggebiete sowie auf die Umgebung der Grund- und Mittelzentren zu konzentrieren.

(12) Beschränkung der Wassersportnutzungen

Die Fließgewässer im Landkreis Göttingen haben zu meist eine hohe ökologische Bedeutung. Zugleich besteht in vielen Fällen eine erhöhte Stömpfindlichkeit für Pflanzen und Tiere. Dies findet seinen Ausdruck nicht zuletzt darin, dass ein wesentlicher Teil der Fließgewässer zugleich naturschutzrechtlichem Schutz unterliegt. Aufgrund dessen werden motorisierte Wassersportnutzungen auf die Gewässer 1. Ordnung, die zugleich als Bundeswasserstraßen für den Schiffsverkehr freigegeben sind und entsprechend unterhalten werden, beschränkt.

Wasserskisport darf nur im festgelegten Bereich auf der Werra bei Laubach betrieben werden. Zum Schutz empfindlicher Uferbereiche sind Bootsanleger innerhalb von Schutzgebieten nur nach Maßgabe der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen zulässig. Darüber hinaus sind sie nur an umweltverträglichen Standorten ohne Inanspruchnahme geschützter

Biotope durch den Anleger und damit verbundene Erschließungsmaßnahmen und in verträglicher Bauweise vorzusehen.

Die Angelfischerei stellt eine wichtige Freizeitaktivität dar und soll durch Erhalt und Entwicklung der geeigneten Gewässer gefördert werden.

(13) Regional bedeutsame Wege

Regional bedeutsame Wanderwege sind vorhandene und geplante Freizeitwege (Wandern, Radfahren, Reiten, Wasserwandern, Skiwandern) mit mindestens regionaler Bedeutung, welche die Erholungs- und Tourismusfunktionen der Region stärken bzw. die Erreichbarkeit und Vernetzung der regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte und -standorte innerhalb des Landkreises Göttingen unterstützen. Folgende regional bedeutsamen Wege werden festgelegt:

Radwanderwege	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fulda-Radweg ▪ Harzrundweg ▪ Leine-Heide-Radweg ▪ Leine-Weser-Verbindung (Radroutenplan 2015) ▪ RadTourFachwerkfünfeck (textliche Festlegung) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Rhume-Leine-Erlebnispfad ▪ Südharz-Eisenbahn-Radweg ▪ T3-, T4-, T5- und T7-Radrundwege ▪ Werratal-Radweg ▪ Weser-Harz-Heide-Radweg ▪ Weser-Radweg
Wanderwege	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eichsfeld-Wanderweg ▪ Europäischer Fernwanderweg Nr. 6 Ostsee-Harz-Adria ▪ Frau-Holle-Pfad ▪ Harzer BaudenSteig ▪ Harzer Försterstieg ▪ Harzer Grenzweg ▪ Harzer-Hexen-Stieg 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kaiserweg ▪ Karstwanderweg ▪ Kasselsteig ▪ Nieste-Werra-Weg ▪ Pilgerweg Loccum-Volkenroda ▪ Studentenpfad ▪ Werra-Burgen-Steig x5H ▪ Weserbergland-Weg
Wasserwanderwege	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fulda ▪ Werra 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Weser
Skiwanderwege / Loipen	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ackerstraße vom Stieglitzteck zur Hanskühnenburg (Ackerloipe-Hanskühnenburg-Reitstieg) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Südharzloipe

Den festgelegten Wegen kommt eine wichtige Funktion für die Sicherung und Entwicklung der Erholungsnutzung zu. Es ist daher wichtig, die Erholungsfunktion der Wege zu sichern und möglichst attraktiv zu entwickeln, um damit zur Erschließung und Anbindung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, der Erholungsschwerpunkte und -standorte beizutragen.

Dies trägt insgesamt zur Attraktivität des Landkreises für den Tourismus bei.

Für die bedarfsgerechte Entwicklung des Wegenetzes kommt der Beschilderung, sowie Besucherlenkungsmaßnahmen und Lückenschlüssen eine besondere Bedeutung zu.

In Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren sollen die regional bedeutsamen Wege auch über die Grenzen des Landkreises Göttingen hinaus entwickelt und gesichert werden. Hierzu gehört eine überregional einheitliche Beschilderung und Vermarktung, wie dies z. B. für die „Qualitätswege Wanderbares Deutschland“¹¹⁰ entwickelt und umgesetzt wird.

Die „Vorranggebiete regional bedeutsame Wanderwege“ sollen aufgrund ihrer herausragenden Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholung und den Tourismus im funktionalen und räumlichen Zusammenhang erhalten und qualitativ weiterentwickelt werden. Die Radwege umfassen sowohl (Fern)Radwege als auch Mountainbike-Routen.

An Weser, Werra und Fulda soll das Wasserwandern gesichert und weiterentwickelt werden.

Für den Wintersport im Oberharz bilden die Südharz- und die Ackerloipe eine wesentliche Grundlage. Die Langlaufmöglichkeiten im Oberharz sind von ausreichenden Schneeverhältnissen abhängig. Die Option einer künstlichen Beschneigung ist mit der Festlegung nicht verbunden. Angesichts der Zunahme von schneearmen und deutlich wärmeren Wintern sind der Ausbau der Infrastruktur und der hohe Ressourcenverbrauch (Energie, Wasser) für künstliche Beschneigung angesichts der zu erwartenden abnehmenden Nutzbarkeit kritisch zu beurteilen.

Durch lokale Rundwege können bei Bedarf die regional bedeutsamen Rad- und Wanderwege in den dafür geeigneten Landschaftsräumen ergänzt werden, wenn ausreichend Kapazitäten und Ressourcen für die Unterhaltung der Rundwege vorhanden sind.

Es kann erforderlich sein, bei Bedarf die Routenführung von Rad- und Wanderwegen zu optimieren. Kleinräumige Abweichungen bzw. Änderungen vom

¹¹⁰ Siehe https://www.wanderverband.de/conpresso/_rubric/index.php?rubric=Fachbereiche+Wege.



festgelegten Vorranggebiet sind in Abstimmung mit anderen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich möglich.

Im Zuge der Qualitätssicherung der vorhandenen Wegenetze kann sich für intensiv genutzte Radwegeverbindungen mit Zweirichtungsverkehr aufgrund des zunehmenden Einsatzes von Pedelecs / E-Bikes / Lastenräder bzw. Fahrradanhänger bei steigender Nutzungsintensität aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Ausbaubedarf ergeben.

(14) Entwicklung von Erholungswegen für mobilitäts-eingeschränkte Menschen

Nicht zuletzt aufgrund des demographischen Wandels erlangt die barrierefreie Gestaltung von Erholungswegen zunehmende Bedeutung. Der Landkreis Göttingen will seiner Vorreiterrolle bei der Entwicklung von Erholungswegen für mobilitätseingeschränkte Menschen auch künftig gerecht werden. Im Landkreis Göttingen sind bereits vier Routen im Untereichsfeld entsprechend ausgeschildert und vermarktet. Die bestehenden Routen für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen („Rolliwandern“) sind zu erhalten und weitere geeignete Routen im Wegenetz sind für „Reisen für alle“ weiter zu entwickeln und entsprechend zu beschildern.

Auf geeigneten Wegen mit geringem Rollwiderstand (v. a. asphaltierte Wirtschaftswege und Gemeindeverbindungswege) können Gemeinden zusätzlich zur Radwegweisung analog zur FGSV-Wegweisung sogenannte „Rollitouren“ in die Wegweisung aufnehmen. Ziel ist es insbesondere, auf ausgewählten Routen des regionalen Radwegenetzes einen Zusatznutzen für Rollifahrer zu schaffen, und attraktive barrierefreie Sportangebote zu schaffen. Synergieeffekte bestehen u. a. durch die Paraboote auf dem Seeburger See, die ebenfalls von Querschnittsgelähmten selbstständig genutzt werden können.

(15) Regional bedeutsame Grünverbindung „Grünes Band“

Aufgrund seiner Grenze zum Thüringer Eichsfeld weist der Landkreis Göttingen im Bereich seiner östlichen Grenze einen großen Anteil am Grünen Band auf. Der ehemalige Eiserne Vorhang soll als durchgängiges deutschlandweites Grünes Band in seiner über-

regionalen Bedeutung für den Naturschutz und die Erholungsnutzung gesichert und entwickelt werden. In Thüringen ist dies durch die Festlegung des Grünen Bandes als nationales Naturmonument bereits erfolgt. Dabei sollen insbesondere die entlang der ehemaligen Grenze auf niedersächsischem wie thüringischem Gebiet vorhandenen historisch bedeutenden Zeugnisse (POIs) für die Erholungsnutzung zugänglich und erlebbar gemacht werden. Die länderübergreifende Radroute Iron Curtain Trail (Eurovelo 13) befindet sich derzeit im Abstimmungsprozess mit den Nachbarbundesländern Thüringen, Sachsen-Anhalt, Hessen und Bayern.

(16) Gemeindeübergreifende Kooperation

Die gemeindeübergreifende Kooperation bildet einen wesentlichen Erfolgsfaktor für eine zielgerichtete und effektive Entwicklung von Angeboten der Erholungs- und Tourismusinfrastruktur, angefangen von der Fördermittelakquise bis hin zur Umsetzung und Unterhaltung entsprechender Infrastrukturen.

(17) Naturparkpläne

Soweit die Naturparkpläne für den jeweiligen Geltungsbereich Entwicklungsvorstellungen für die Erholungsnutzung oder touristische Aktivitäten konkretisieren, sind diese – abhängig von der jeweiligen Detaillierung und Bindungswirkung – bei der Entwicklung entsprechender Angebote durch die Kommunen bzw. den Landkreis Göttingen zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Andere Akteure sollten die Inhalte der Naturparkpläne in ihren Konzepten berücksichtigen. Aktuelle Naturparkpläne wurden 2018/19 für den Naturpark Münden und 2015 für den Naturpark Harz (Niedersachsen) erstellt.

(18) Nationalpark Harz

Im Gebiet des Nationalparks besteht bei höchstem naturschutzrechtlichem Schutz zugleich auf Teilflächen eine intensive Erholungsnutzung. Die notwendige Besucherlenkung wird durch Maßnahmen gemäß Nationalparkverordnung geregelt. In diesem Bereich erfolgt die regionalplanerische Darstellung vor dem Hintergrund einer landkreisweit einheitlichen Darstellung der Erholungsfunktion.



3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

Die grundlegende raumordnerische Zielsetzung, die natürlichen Lebensgrundlagen zu sichern und gleichwertige Lebensbedingungen zu schaffen und zu erhalten, beinhaltet analog dem niedersächsischen Wassergesetz den Schutz und die langfristige Sicherung der Ressource Wasser in ausreichender Menge und Güte sowie den Erhalt der ökologischen Funktionen.

In der entwickelten Industriegesellschaft mit vielfältigen Ansprüchen und Einwirkungen (Industrie, Landwirtschaft, individueller Gebrauch, Freizeitverhalten, Infrastruktur), wie sie auch den Landkreis Göttingen kennzeichnet, haben sich situationsbedingt für die Nutzung sowohl des Grundwassers als auch der oberirdischen Gewässer Gefährdungen herausgebildet. Die Gefahr besteht darin, dass Wasser in absehbarer Zukunft nicht in ausreichender Qualität oder nur nach aufwendigen Aufbereitungsverfahren zur Verfügung steht und dass die prägende Gestaltung der Fließgewässer und Teiche für die Landschaft und ihre Bedeutung für die Artenvielfalt verloren gehen kann.

Der Wasserhaushalt muss daher als Teil eines Naturhaushalts gesichert werden, der in der Lage ist, sein Gleichgewicht zu erhalten und den Menschen, den Nutztieren sowie den Tier- und Pflanzenarten eine dauerhafte Lebensgrundlage auch für die Zukunft zu geben.

Zu Ziffer

3.2.4 01 Wassermanagement und Gewässerschutz

(1) Gewässerverträgliche Bodennutzung

Zielsetzungen einer gewässerverträglichen Bodennutzung beziehen sich auf Maßnahmen der Landwirtschaft mit denen die Eintragsgefährdung von Nähr- und Schadstoffen herabgesetzt werden soll, denn das Problem der Nitratbelastung der Gewässer ist prinzipiell nur hierdurch lösbar.

Die in den Wasserschutz- / Wassereinzugsgebieten eingerichteten Kooperationen zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft sind in diesem Sinne zu nutzen und eine auf den Gewässerschutz ausgerich-

tete landwirtschaftliche Wasserschutzberatung zu verstärken.

Eine große Bedeutung wird der Extensivierung und dem ökologischen Landbau zugemessen, die langfristig auf eine weitestgehende Einschränkung von Düngemitteln hinwirken.

In den Talauen / Überschwemmungsgebieten sollte allenfalls eine extensive Grünlandbewirtschaftung angestrebt werden, die eine natürliche Auendynamik (unter Beachtung der Hochwassersicherheit) zulassen kann.

Ein weiterer großer Bodennutzer ist die Forstwirtschaft. Wald, der eine hohe Wasserspeicherwirkung hat, ist daher grundsätzlich zu erhalten, da er erosionsmindernd wirkt und Abschwemmungen und somit Gewässerbelastungen verhindert.

Auentypische Sumpf- und Bruchwälder sind – sofern der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet wird – in Überschwemmungsgebieten verstärkt anzulegen und wiederherzustellen.

(2) Förderung der Regenwasserrückhaltung und -versickerung

Die Regenwasserrückhaltung und -versickerung ist unter Berücksichtigung der Belange des Boden- und Wasserschutzes eine ökologisch sinnvolle Alternative zur Regenwasserableitung im Kanal. Sie kann neben qualitativen Effekten (s. Überbelastung bei Hochwasser) auch durch die Vergrößerung der Grundwasserneubildung zur Verbesserung des Wasserhaushaltes insgesamt beitragen.

In diesem Zusammenhang sind im Planungsraum auch Entsiegelungen nicht mehr genutzter Flächen, der Ausbau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien und insgesamt ein möglichst geringer Versiegelungsgrad anzustreben sowie Anlagen zur Regenwasserrückhaltung mit anschließender Versickerung zu schaffen (diese können als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen werden). Eine aus raumordnerischer Sicht angestrebte Versickerung auf privaten und auf öffentlichen Grundstücken trägt dazu bei,



- dass ein schneller und hoher Oberflächenabfluss und somit auch Hochwasserspitzen vermindert werden;
- dass die Bodenerosion reduziert wird;
- dass die Grundwasserneubildungsrate durch einen größeren Versickerungsbetrag erhöht wird;
- dass der Abwasseranfall reduziert, das Abwasserleitungssystem entlastet und die Gefahr der Einleitung von Schmutzwasser bei Überlastung der Kläranlagen reduziert wird und
- dass durch Vegetation und Feuchtigkeit (durch die Rückhaltung in bewachsenen Teichen, Gräben etc.) das Mikroklima verbessert wird.

Bei der Genehmigung von Regenwasserversickerungen muss im Rahmen der Erlaubnis festgestellt werden, ob der Untergrund ein Versickern erlaubt, der Abfluss schadlos möglich ist und wie, angepasst an die Untergrundverhältnisse, der Einbau bestimmter Filterschichten (Kies / Sand) vorgeschaltet werden muss, um Belastungen des Grundwassers zu vermeiden. Insbesondere bei Neubaugebieten sind alle Möglichkeiten der Regenwassersammlung und Versickerung im Sinne der Zielsetzung einer möglichst hohen Versickerungsrate und Grundwasserneubildung zu prüfen und zu realisieren.

Darüber hinaus soll Regenwasser jedoch auch in Zisternen gesammelt und zur Bewässerung von Garten- und Freiflächen genutzt werden.

Zu Ziffer

3.2.4 02 (1) Umweltverträgliche Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässern

Die Nutzung eines Gewässers bedarf gem. niedersächsischem Wasserhaushaltsgesetz der behördlichen Genehmigung oder Erlaubnis. Als Bestandteil des Naturhaushaltes sind Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen und vermeidbare Beeinträchtigungen unterbleiben.

Mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden europaweit neue einheitliche, vergleichbare, umfassende und verbindliche Vorgaben für den Zustand aller Gewässer gemacht. Der Schutz und die Bewirtschaftung der Gewässer soll künftig aus der Betrachtung ganzer Flussgebietseinheiten (unabhängig administrativer Grenzen) heraus vorgenommen werden. Die Mitgliedsstaaten sind aufgefordert einen „guten ökologischen Zustand“ für die Oberflächengewässer

und einen guten mengenmäßigen und chemischen Zustand für das Grundwasser zu erreichen. Der gute ökologische Zustand ist in erster Linie auf die Vielfalt vorhandener aquatischer Pflanzen- und Tierarten ausgerichtet; dabei werden eine naturnahe Gewässerstruktur und die Einhaltung chemischer Grenzwerte vorausgesetzt.

Grundlage für die wasserwirtschaftliche Ordnung stellen die wasserwirtschaftlichen Rahmenpläne dar, die jedoch keine Ausführungspläne, sondern nur eine Vorstufe für Einzelpläne (z. B. Bewirtschaftungs-, Unterhaltungsrahmen- und Abwasserbehandlungspläne) darstellen.

Der Planungsraum wird durch Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser sowie niedersächsische Beiträge für die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser inklusive Umweltberichte (Bekanntmachung des NLWKN v. 16.12.2009) abgedeckt.

Im Hinblick auf einen umfassenden raumordnerischen Gewässerschutz ist darauf hinzuwirken, dass Immissionsgrenzwerte eingehalten und Überschreitungen durch Maßnahmen abgebaut werden.

Geeignete Maßnahmen sind insbesondere:

- Bau / Sanierung von Anlagen der Kanalisation, Neubau von Abwasserreinigungsanlagen;
- Verminderung der Abwassereinleitung bei industriellen oder gewerblichen Direkteinleitern durch innerbetriebliche Maßnahmen;
- Erhöhung des natürlichen Selbstreinigungsvermögens;
- Verminderung des Bodenabtrags und Nährstoffeintrags von landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- weitestgehende Wiederherstellung der Eigendynamik von Gewässern und ihrer Auenbereiche.



Während die Unterhaltungspflicht für die Gewässer I. und III. Ordnung in der Regel bei den jeweiligen Eigentümern der Gewässer liegt, sind die Gewässer II. Ordnung grundsätzlich von den Unterhaltungsverbänden zu unterhalten. Im Zusammenhang mit den angestrebten Maßnahmen ist daher eine Abstimmung mit den Unterhaltungsverbänden erforderlich.

Die im Bewirtschaftungsplan für ein Einzugsgebiet vorgesehenen Maßnahmen zielen darauf ab:

- eine Verschlechterung des Zustands aller Oberflächenwasserkörper zu verhindern, sie zu verbessern und zu sanieren, einen guten ökologischen und einen guten chemischen Zustand zu erreichen sowie die Verschmutzung durch Einleitungen und Emissionen gefährlicher Stoffe einzugrenzen;
- die Grundwasserkörper zu schützen, zu verbessern und zu sanieren, ihre Verschmutzung und Verschlechterung zu verhindern und ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und -neubildung zu gewährleisten;
- die Schutzgebiete zu erhalten.

Die Gewässer werden rechtlich nach Ordnungsgraden klassifiziert.

Als Gewässer *I. Ordnung* werden die schiffbaren Flüsse mit überregionaler Bedeutung (Bundeswasserstraßen) eingestuft:

- Fulda von Kilometer 76,78 bis zur Weser,
- Werra von Staustufe „Letzter Heller“ bis zur Weser,
- Weser auf gesamter Länge.

Von *II. Ordnung* sind die Gewässer mit überörtlicher Bedeutung. Die Unterhaltung obliegt nach dem niedersächsischen Wassergesetz (NWG) Unterhaltungsverbänden:

- *Unterhaltungsverband Münden*: Ilksbach, Ingelheimbach, Nieme, Nieste, Schede, Wandersteinbach, Wellebach;
- *Schwülmeverband*: Auschnippe, Schwülme einschließlich Notgraben in Adelebsen und Lödingsen;
- *Rhumeverband*: Apenke, Aue mit Seeburger See, Alte Söse einschl. Mühlengraben, Barbiser Bach, Bebber (Pöhlder Bach), Betzelföhrbeek, Brehme mit Sandwasser, Bremke, große Bremke Eller, Dorster Mühlenbach, Eller, Ellerbach, Gothenbeek,

Hackenbach, Hahle einschließlich Mühlengraben in Oberfeld, Krebsgraben, Langenhagen-Hilkeröder Bach, Lerbach, Lonau, Lutter, Markau, Muse, Nathe, Oder, Oehrsche Beeke, Renshäuser Bach, Rhume, Schlungwasser, Schmalau, Sieber, Söse, Soolbach, Sperrlutter, kleine und große Steinau, Sülpkewach, Suhle, Totenhäuser Graben, Uferbach, Wiesenbek, Wipper;

- *Leineverband*: Beverbach, Bischhäuser Bach, Dramme, Dungbach, Garte, Gladebecker Hauptgraben, Glasehausener Bach, Grone, Grundbach, Harste, Hebenhäuserbach, Hochwasserentlastungsgraben bei Obernjesa, Horlgraben, Hottenbach, Leine mit Mühlengraben und Flüte in Göttingen, Lindenbach, Lutter, Molle, Mühlgraben, Rase, Rauschenwasser, Rodebach, Schleierbach, Schneenbach, Warteangergraben, Weende, Wendebach, Roringen Talgraben, Bruchweggraben, Flütegraben.
- *Unterhaltungsverband Bode/Zorge*: Ichte, Uffe, Steinaer Bach, Wieda, Zorge.

Gewässer der *III. Ordnung* sind alle übrigen oberirdischen Gewässer; ihre Unterhaltung obliegt den Eigentümern/Eigentümerinnen, Anliegenden, Realverbänden, Interessengemeinschaften oder Sonstigen.

Die Verpflichtung zur Gewässerunterhaltung ergibt sich aus den Vorschriften des niedersächsischen Wassergesetzes (§ 61 NWG), Rezessen o. ä.

Während frühere Bestimmungen des WHG unter der Unterhaltung der Gewässer nur die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Zustandes für den Wasserabfluss verstanden, wurde die Unterhaltungspflicht derart umgestaltet, dass nunmehr die ökologischen Funktionen des Gewässers verstärkt in den Fokus gerückt werden. Jeder notwendige Eingriff ist somit nur schonend unter Beachtung biologischer/ökologischer Zusammenhänge durchzuführen.

Um die vielfältigen wichtigen Funktionen für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild ausüben zu können, wird die Erhaltung bzw. Entwicklung naturnaher Gewässerläufe und ihre standortgerechte Vegetation als Raumordnungsziel festgelegt.

Die Unterhaltung der Fließgewässer soll – nach ökologischen Maßstäben – auf das unbedingt notwendige Maß reduziert werden, um das gesamte Ökosystem

Fließgewässer soweit wie möglich unangetastet zu lassen. Dazu gehören auch das Belassen natürlich bedingter, eigendynamischer Flusslaufentwicklungen (Anlandung und Abbrüche), sowie das Entwickeln eines standortgerechten Bewuchses. Eine Realisierung dieser Zielsetzung bzw. eine derartige Entwicklung ist in der heutigen Kulturlandschaft jedoch nur möglich, wenn der größte Teil der Aue eines Fließgewässers zur Verfügung steht und keine darin befindlichen Objekte, wie z. B. Gebäude beeinträchtigt werden.

Durch die vermehrte Anlage von Gewässerschutzstreifen in ausreichender Breite kann der Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen erhöht werden, indem diese als natürliche Puffer oberflächige Abflüsse und Niederschläge filtern und den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln reduzieren. Darüber hinaus sollen sie zur Biotopvernetzung beitragen und die Lebensräume am Gewässer räumlich und funktional untereinander verbinden, sodass tierökologische Wander- und Austauschbeziehungen stattfinden können.

Die Benutzung der Ufergrundstücke ist gem. § 38 WHG, § 41 WHG, § 58 NWG festgelegt; beschränkende Nutzungsvorschriften beziehen sich bei Gewässern I. und II. Ordnung im Außenbereich auf einen Geländestreifen von bis zu 5 m von der Böschungsoberkante. Für eine zukünftige Weiterentwicklung in Richtung naturnaher Zustand sollen die Gewässerschutzstreifen in der Breite weiter ausgedehnt werden. Dort wo Eigentümer*innen den Schutzstreifen aus der bestehende Nutzung herausnehmen und dem Gewässer eine eigendynamische Entwicklung erlauben, kann sich häufig schon auf diese Weise eine Sukzession zum naturnahen Gewässerbiotop einstellen. Im Rahmen der Biotopvernetzung sollten diese genutzt werden.

Grundsätzlich ist die Akzeptanz für eine ökologisch ausgerichtete Gewässerunterhaltung bei den Grundstückseigentümern zu erhöhen und durch geeignete Maßnahmen (Informationen, Beratungen u. s. w.) sicherzustellen, dass naturnahe Lösungen bevorzugt werden.

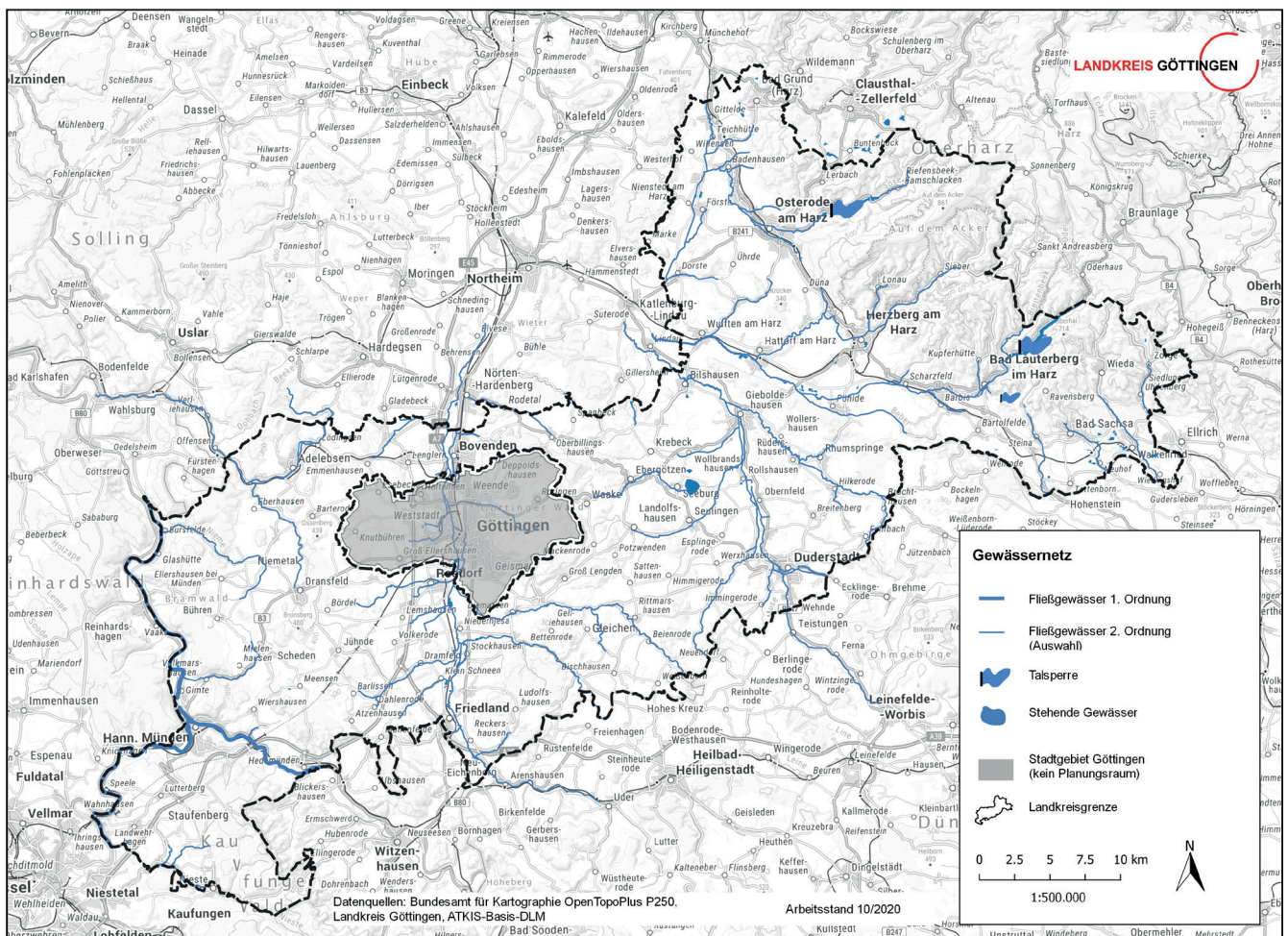


Abb. 55 Gewässernetz



Durch naturnahe Gewässerbewirtschaftung sind Wasserrückhaltevermögen und Selbstreinigungskraft des Gewässers zu erhöhen. Zu erreichen ist dieses auch durch Verbesserungen der Randbedingungen im Einzugsgebiet, u. a. Minderung von Versiegelungen und umweltverträgliche Landwirtschaft.

Eine naturnahe Gewässerunterhaltung und -gestaltung soll neben den fachgesetzlichen Vorgaben dazu beitragen, dass die Wasserwirtschaft weiterhin ihre vielfältigen Aufgaben erfüllen kann.

Zu Ziffer

3.2.4 03 Verbesserung von Gewässergüte und Gewässerstruktur

(1) Verbesserung der Gewässergüte

Die Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verlangt die Klassifizierung der Gewässer nach ihrem ökologischen Zustand.

In Niedersachsen wurden für die Umsetzung der WRRL rd. 1.500 Gewässerabschnitte identifiziert und Gewässertypen zugeordnet. Als Ergebnis war festzuhalten, dass bei der Gewässergüte deutliche Verbesserungen, insbesondere durch die Anstrengungen, die beim Ausbau der Abwasserentsorgung unternommen wurden, erzielt werden konnten.

Die erste Gewässergütekarte des Landes Niedersachsen 1970 wies im südlichen Niedersachsen verbreitet die Güteklasse III, III–IV und IV aus (stark bis übermäßig verschmutzte Gewässer).

Im Vergleich zur Gewässergütekarte 2000 handelt es sich um eine umfassendere Bewertung, in die alle physikalischen, chemischen und biologischen Einflüsse auf die aquatischen Lebensgemeinschaften einbezogen werden. Zudem werden die Gewässer typspezifisch eingeordnet.

Aus Sicht der Raumordnung wird die regionale Zielsetzung des Erreichens mindestens von Güteklasse II weiterverfolgt (der Saprobienindex ist als eine wichtige Basiskomponente der Beurteilung auch in die Bestandsaufnahme der Oberflächengewässer gem. WRRL eingeflossen). Die bisherigen Anstrengungen zur Güteverbesserung sind daher fortzusetzen.

Eine minderwertige Gewässerqualität wird durch Verschmutzungen hervorgerufen, die aus organischen und anorganischen Schadstoffen resultieren, welche durch Bodenabtrag und Bodenauswaschung (Erosion), über Niederschläge, Abwässer und Drainagewässer in die Fließgewässer gelangen. Eine bleibende Gewässerverschmutzung tritt bei Überforderung des Selbstreinigungsvermögens des Wassers auf, d. h., wenn der Abbau von Schmutzstoffen durch Mikroorganismen mangels Sauerstoffgehalt im Wasser nicht mehr gewährleistet ist. Durch algenfördernde Nährstoffanreicherungen (Stickstoff, Phosphor) kommt es zur Eutrophierung, was vor allem bei langsam fließenden Gewässern und Binnenseen zu kritischen Belastungen führen kann („Umkippgefahr“). Ursache für eine Eutrophierung sind vor allem Düngemittelschwemmungen aus der Landwirtschaft, die es zu verringern gilt.

Hinsichtlich des Verschmutzungsgrades bei Fließgewässern I. und II. Ordnung spielt auch die Einleitung von gereinigten Abwässern eine Rolle. Raumordnerische Zielsetzung ist es, diese Belastungen so gering wie möglich zu halten. Der Anschlussgrad der Bevölkerung im Planungsraum an das Kanalisationssystem ist sehr hoch und die vorhandenen Kläranlagen erfüllen generell die Anforderungen an die Abwasserreinigung, dennoch kann es im Rahmen der WRRL, die den guten ökologischen Zustand der Gewässer fordert, in Zukunft zu erhöhten Anforderungen an die Emissionswerte der Kläranlagen kommen.

Die biologische Gewässergüte wird in einem siebenstufigen Bewertungssystem klassifiziert. Der Gewässergütekarte aus dem Jahr 2019 lässt sich entnehmen, dass im Planungsraum im Bereich der Gewässersanierung sowohl bei den größeren Fließgewässern I. und II. Ordnung immer noch ein Handlungsbedarf besteht als auch bei kleineren Gewässern, wo aufgrund intensiver landwirtschaftlicher Nutzungsansprüche Fließgewässer in verstärktem Maße verändert wurden.

Der überwiegende Teil (>80%) der Gewässer des Planungsraumes weist jedoch die Güteklasse II (mäßig belastet) und besser auf. Kritisch belastet (Güteklasse II bis III) sind kleine Abschnitte der Leine und ihrer Zuflüsse Wartanger-, Horlgraben, Rehbach, der Wendebach unterhalb des Hochwasserrückhaltebeckens (Wendebachstausee), die Hahle, der Ellerbach,



Wipper, Brehme u. a. kleinere Gewässer. Besonders schlecht ist die Wasserqualität der Werra (Güteklasse III) infolge der Salzbelastung.¹¹¹

Zur Verbesserung der Gewässergüte sind folgende Maßnahmen anzustreben:

- eine weitestgehende Reinigung der Abwässer in kommunalen Klärwerken;
- die Anlage von breiten Gewässerschutzstreifen, insbesondere an landwirtschaftlich intensiv bewirtschafteten Flächen, um den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen zu verhindern;
- eine möglichst schonende Gewässerunterhaltung, teilweise Bepflanzung der Ufer mit schattenspendenden Gehölzen sowie eine behutsame Renaturierung unter Berücksichtigung der Erhaltung intakter Lebensgemeinschaften;
- Rückhaltung von Sedimenten.

(2) Verbesserung der Gewässerstruktur

Zahlreiche Fließgewässer wurden in früheren Zeiten nach rein wasserbautechnischen Gesichtspunkten ausgebaut und dadurch als Biotope entwertet. Meist geschah dies im Rahmen früherer Flurbereinigungsverfahren und wurde damit begründet, die ökonomischen Bedingungen für die Landwirtschaft zu verbessern und die Unterhaltung der Gewässer zu erleichtern. Die begradigten, an Lebensgemeinschaften verarmten Fließgewässer weisen nur noch ein eingeschränktes Selbstreinigungsvermögen auf und verlieren zudem ihren Erholungswert. Die meisten Flüsse im Flachland haben eine natürliche Tendenz zur Bildung von Mäandern und daher zum langsamen Fließen, was bei seitlichen Brachflächen eine natürliche Dämpfung von Hochwasser mit sich bringt. Die Flussbegradigung verschlechtert die Hydromorphologie und führt dazu, dass stromabwärts die Überschwemmungsgefahr steigt.

Der Gewässerstruktur kommt ebenso wie der Wasserreinigung eine zentrale Funktion für die Entwicklung der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt und damit für den guten Zustand der Flüsse und Seen zu. Es ist daher anzustreben, die charakteristischen Strukturen natürlicher Gewässer überall dort wiederherzustellen

bzw. zu entwickeln, wo dieses vor dem Hintergrund bestehender Nutzungen möglich ist.

Mit dem Inkrafttreten der WRRL kommt der Durchgängigkeit der Fließgewässer als morphologischer Qualitätskomponente eine wichtige Bedeutung bei der Einschätzung des ökologischen Zustands der Gewässer zu. So ist eine Durchgängigkeit der Bäche und Flüsse herzustellen, die für die biologischen Komponenten einen guten Zustand ermöglicht bzw. Bedingungen schafft, die das Erreichen des guten ökologischen Zustands ermöglicht.

Zur Umsetzung und Zielerreichung der EG-WRRL sind für die Verbesserung der Gewässerstruktur grundsätzlich folgende Maßnahmen anzustreben:

- Zulassen und Förderung der eigendynamischen Gewässerentwicklung;
- Herstellung der linearen Durchgängigkeit;
- Vitalisierung im vorhandenen Profil;
- Laufverlängerungen und aktive Gestaltung des Gewässerbettes;
- Einbringen von autochthonen Gehölzen;
- Vermeidung und Verminderung von Sedimenteträgern benachbarter Ackerflächen;
- Auenentwicklung.

(3) Schutz der Flachseen und ihrer Einzugsgebiete

Der Seeburger See ist der bedeutendste Flachsee Südniedersachsens. Aufgrund der starken Begradigung und der Erhöhung des natürlichen Gefälles der dem See zufließenden Aue und der Nebenzuflüsse wurde dem See in der Vergangenheit eine hohe Sedimentfracht beschert, die zu einer beschleunigten Verlandung im Flachwasserbereich und zu starken Eutrophierungserscheinungen führte. Weiterhin trug und trägt die nicht standortgerechte ackerbauliche Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Einzugsgebiet der Zuflüsse zur Erhöhung der Erosionserscheinungen bei, so dass es in den Sommermonaten verstärkt zu Algenwachstum kommt. Nach der gem. WRRL vorgenommenen Bestandsaufnahme und der Einschätzung, ob beim Seeburger See in naher Zukunft das Ziel eines guten ökologischen Zustandes erreicht werden kann, wird dieses auch weiterhin als unwahrscheinlich eingeschätzt (s. MU Abschätzung der Zielerreichung an Strömen, Flüssen und Seen in

¹¹¹ (https://www.nlwkn.niedersachsen.de/startseite/wasserwirtschaft/flusse_bache_seen/fliessgewassergute/gewassergutkarte_regionalspezifisch/gutkarten_weser/-42260.html).



Niedersachsen 2005)¹¹².

Zum erhöhten Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat werden durch die niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat (NDüngGewNPVO) für die in § 2 dieser Verordnung bestimmten Gebiete Vorschriften erlassen, die von den Vorgaben der Düngeverordnung (DüV) abweichen. Die abweichenden Vorschriften gelten nach § 2 NDüngGewNPVO für die Gebiete, die u. a. zum Schutz von oberirdischen Gewässern (Gebietskulisse Oberflächengewässer) festgelegt wurden. Das Einzugsgebiet des Seeburger Sees ist in der Gebietskulisse Oberflächengewässer enthalten.

In den phosphatsensiblen Gebieten greifen damit die folgenden Regelungen:

- verpflichtende Wirtschaftsdüngeranalysen vor Aufbringung auf die Flächen, um den genauen Nährstoffgehalt zu kennen und so die Düngung noch präziser zu gestalten;
- Erhöhung der Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger und Gärreste von sechs auf sieben Monate und
- auf hoch und sehr hoch versorgten Böden ist eine reduzierte P-Düngung möglich, um eine P-Abreicherung im Boden zu erzielen.

Zur Sicherung und Entwicklung eines umfassenden „NSG Seeburger See“ wurde ein Renaturierungskonzept entwickelt, das eine Verbesserung des ökologischen Zustandes zum Ziel hat. Die Wiederherstellung des alten Auelaufes, des Retlake-Abflusses, die Extensivierung auf den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen sowie die Wiederherstellung des Lutterangersees sind daher konkrete Ziele dieses Konzeptes und auch konkretes Ziel der Raumordnung. In diesem Zusammenhang ist auch eine Verbindung der wichtigsten großflächigen Feuchtgebiete des Planungsraumes (Seeanger und Retlakeniederung, Lutteranger und Seeburger See) durch geeignete Strukturen herzustellen.

Insgesamt soll ein großräumiges Konzept entwickelt werden, das die Schweckhäuser Wiesen und den

¹¹² Siehe www.umwelt.niedersachsen.de → Wasser → EG Rahmenrichtlinie → Zustand der Gewässer → Ströme, Flüsse, Seen.

gesamten Suhleverlauf mit einbezieht und die Vernetzungsfunktion zum NSG Rhumeaue herstellt.

Der Wendebachstausee bei Reinhausen ist ursprünglich für den Hochwasserschutz entstanden. Nach dem Umbau der undicht gewordenen Erddämme dient er neben dem Naturschutz auch der Naherholung und wird als Badegewässer mit entsprechender Überwachung der Wasserqualität geführt.

(4) Verringerung der Salzbelastung von Fließgewässern

Ein weiteres Qualitätsmerkmal ist der Salzgehalt. Während im Leine- und Rhumegebiet die Chloridkonzentration unbelastend ist, werden Werra und Weser nach wie vor durch kalium- und magnesiumhaltige Salze belastet. Seit Ende des 19. Jahrhunderts werden entlang der Werra in Hessen und Thüringen Kalilagerstätten ausgebeutet, in denen hochwertige Düngesalze bergmännisch gewonnen werden. Aus der Produktion fallen Salzlösungen an, die derzeit noch teilweise in die Werra entsorgt werden.

In Konzentrationen ausgedrückt betrug 1989 die Chloridkonzentration im Jahresdurchschnitt noch 2,4 Gramm pro Liter (eine Konzentration, bei der die tierische Besiedlung nachhaltig deutlich beeinträchtigt wird), 2017 lag sie im Jahresdurchschnitt nur noch bei rund 0,5 g/l. (FGG-Weser, Messstelle Hemeln 2017). Für das Ökosystem von Werra und Weser haben diese Salzschwankungen gravierende Folgen. Das ehemals typische Süßwasserökosystem wies in Zeiten starker Salzbelastung brackwasserähnliche Bedingungen auf. Für die Lebensverhältnisse der Wassertiere bedeutet dies, dass sie einem sog. osmotischen Stress ausgesetzt sind, dem sie sich nicht widersetzen können. Limnische Organismen werden jedenfalls ab Salzgehalten von 0,2 g/l Chlorid beeinträchtigt.

Die Flussgebietsgemeinschaft Weser hat die Umsetzung der im Bewirtschaftungsplan festgesetzten Maßnahmen zur Reduzierung der Salzbelastung in Weser und Werra im Jahr 2016 festgelegt und seitdem vorangetrieben. Im „Detaillierten Maßnahmenprogramm 2015 bis 2021 für die Flussgebietseinheit Weser bzgl. der Salzbelastung gemäß § 82 WHG“ (www.fgg-weser.de) (kurz: MNP Salz 2015) wurden zur Reduzierung der Salzbelastung von Werra und Weser folgenden drei Maßnahmen festgelegt, die bereits umgesetzt



sind bzw. sich in Umsetzung befinden:

- Eindampfung mittels der Kainit-Kristallisations-Flotationsanlage (KKF-Anlage),
- Einstapelung unter Tage und
- Haldenabdeckung.

Zur Absicherung wurde ergänzend die optionale Maßnahme „Bau eines temporären Werra-Bypasses“ in das Maßnahmenprogramm aufgenommen.

Mit der am 15.08.2019 erfolgten Entscheidung der Weser-Ministerkonferenz wurde die Umsetzung des Werra-Bypasses für nicht notwendig erachtet, da wirkungsgleiche und kosteneffizientere alternative Maßnahmen zur Verfügung stehen. Der Düngemittelhersteller K+S will die stillgelegte Kaligrube in Springen im Wartburgkreis mit Salzabwässern fluten. Die Grube in Springen soll die Produktionsabwässer der nächsten 40 Jahre fassen – dann endet voraussichtlich der Kalibergbau, weil das Rohstoffvorkommen erschöpft ist. Der angepeilte Start für die Einstapelung im Wartburgkreis ist zwischen 2021 und 2022 geplant; dann fällt die Versenkung salzhaltiger Abwässer in die Gesteinsschicht Plattendolomit als möglicher Entsorgungsweg weg.

Durch die Einstapelung – so der Fachbegriff für dieses Vorhaben – sollen dann in absehbarer Zeit keine flüssigen Produktionsrückstände mehr in die Werra eingeleitet werden.

Zu Ziffer

3.2.4 04 (1) Leistungsfähige Abwasserbehandlung

Die leistungsfähige Abwasserbehandlung der letzten Jahre hat zu einer verbesserten Gewässerqualität geführt, dennoch wird das landespolitische Ziel, nämlich das Erreichen mindestens der Gewässergüteklasse II, noch nicht überall erreicht. Eine weitere Begrenzung der Gewässerverschmutzung bezieht sich jedoch in erster Linie auf die Begrenzung der Stoffeinträge aus diffusen Belastungsquellen (z. B. der Landbewirtschaftung) und nur eher zweitrangig auf die Verunreinigungen durch Abwassereinleitungen. Die Zielsetzung, Verunreinigungen der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers, die aus der Belastung mit Abwasser bestehen, so gering wie möglich zu halten, wird beibehalten. Raumordnerische Zielsetzungen bezie-

hen sich daher auf Maßnahmen, die das Abwasser selbst, das Niederschlagswasser sowie die technische Infrastruktur zur Ableitung/Beseitigung betreffen.

Nahezu alle Siedlungsbereiche des Planungsraumes sind mittlerweile über die öffentliche Schmutzwasserkanalisation an zentrale mechanisch-biologische Kläranlagen angeschlossen, die zumeist auch mit einer weiteren chemischen Reinigungsstufe betrieben werden.

Bei den gegenwärtigen Reinigungsverfahren kann das Abwasser bei vollbiologischer Klärung zu 95 % gereinigt werden; die Restverschmutzung verbleibt im geklärten Abwasser und belastet die Gewässer; daher sind die Kläranlagen zum Abbau der Restverschmutzung auf Vorfluter mit ausreichender Wasserführung angewiesen.

Eine bleibende Gewässerverschmutzung tritt bei Überforderung des Selbstreinigungsvermögens von Wasser auf, d. h. wenn der Abbau von Schmutzstoffen durch Mikroorganismen mangels Sauerstoffgehalt im Wasser nicht mehr gewährleistet ist. Nach dem Verschmutzungsgrad in Abhängigkeit vom Sauerstoffgehalt werden die Fließgewässer in Güteklassen von I bis IV eingestuft (s. o.).

Die regionalen Raumordnungsziele zur Gewässerreinhaltung und Abwasserbeseitigung richten sich zum einen auf die Sicherung der erreichten Entsorgungsstandards und der Gewässerqualitäten bei den Gewässern, die bereits Güteklasse II oder besser erreicht haben, sowie zum anderen auf die Verbesserung der Gewässerqualitäten bei den Fließgewässern mit Güteklasse schlechter als II.

Die meisten Klärwerke zeigen bei normalem Betrieb eine sehr gute Reinigungsleistung, bei hohen Niederschlägen werden die wasserrechtlichen Anforderungen hinsichtlich der zulässigen Stoffkonzentrationen im Kläranlagenablauf ebenso erfüllt. Jedoch resultiert aus der erhöhten hydraulischen Belastung eine erhöhte Einleitmenge und damit eine erhöhte Fracht eingeleiteter Stoffe. Hier muss eine Überprüfung und Sanierung der öffentlichen und privaten Leitungsnetze und eine Überprüfung der Grundstücke erfolgen, damit künftig die hydraulische Belastung der Anlagen minimiert wird.

Das kommunale Abwasser und Regenwasser wird in der Ortskanalisation im Trenn- oder noch im Mischsystem gesammelt. Beim Trennverfahren sind zwei voneinander unabhängige Leitungssysteme vorhanden: eines führt das kommunale Schmutzwasser ab, das zweite ist für die Ableitung des Regenwassers vorgesehen. Beim Mischverfahren werden Schmutz- und Regenwasser in *einem* Kanalnetz abgeführt. Dadurch werden beim Mischverfahren auch die bei geringeren Niederschlägen bzw. bei Beginn des Niederschlags abgeschwemmten Schmutzstoffe der Straßenflächen (ebenso wie die Ablagerungen in den Kanälen) der Kläranlage zugeführt und so vom Gewässer ferngehalten. Es ist im Mischsystem aber nicht möglich, das gesamte im Kanal abgeleitete Abwasser biologisch zu reinigen, da der biologische Teil der Klärwerke, insbesondere auch deren Nachklärbecken, in der Regel höchstens mit der doppelten Wassermenge des bei Trockenwetter zufließenden Abwassers belastet werden kann (ansonsten wird deren Funktion gestört). Um bei Starkregenereignissen die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Abwasseranlage erhalten zu können, erfolgen bei Mischwassersystemen Abschlüsse in die Gewässer. Daher werden diese in Anpassung an die zu erwartenden Niederschlags- und Abwasserverhältnisse unter technisch-betrieblichen Gesichtspunkten dimensioniert. Wirtschaftliche und technische Aspekte bei Bau und Betrieb begrenzen die Dimensionierung, sodass Mischwasserkanalisationen nicht unbegrenzt groß ausgeführt werden können. Deshalb ist es technisch bedingt, dass bei besonderen Starkregenereignissen ein Teil des stark verdünnten Abwassers zur Entlastung der Mischwasserkanalisation in den Vorfluter abgegeben werden muss. Zumindest in verdichteten Gebieten entstehen durch Mischwassersysteme, insgesamt betrachtet, höhere Gewässerbelastungen (bzw. Gewässerbelastungen durch andere Stoffe) als durch Trennsysteme.

Raumordnerische Zielsetzung ist es daher, die in einzelnen Ortschaften betriebenen Mischwassersysteme unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Vorfluter so zu optimieren, dass die Belastung der Vorfluter nicht höher ist, als nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zugelassen. Alternativ ist die Umstellung auf Trennsysteme voranzutreiben.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die überörtlich bedeutsamen Kläranlagen, die den mittel- und langfristigen Anforderungen genügen, dargestellt.

Zentrale Standorte für neue Anlagen werden nicht benötigt. Zusätzlich sind die vorhandenen überörtlichen Abwassertransportleitungen dargestellt.

Das Abwasser der Grundstücke, die nicht an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden können (z. B. Einzelgehöfte, Splittersiedlungen), wird über dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen (Kleinkläranlagen) entsorgt. Eine ordnungsgemäße dezentrale Abwasserreinigung durch Kleinkläranlagen erfordert, dass die Kleinkläranlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben wird.

Zu Ziffer

3.2.4 05 (1) Qualitativer und quantitativer Grundwasserschutz

Dem Ziel 3.2.4 05 entsprechend ist die Versorgung des Planungsraumes mit Trinkwasser in ausreichender Menge und Qualität sicherzustellen.

Die Bevölkerung im Planungsraum erhält das notwendige Trinkwasser fast vollständig aus zentralen Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung.

Für die Wasserversorgung sind öffentliche Wasserversorgungsträger zuständig: Städte, Gemeinden, Verbände und Gesellschaften.

Die Wasserentnahme ist grundsätzlich nicht über die bewilligten Entnahmemengen auszuweiten. Darüber hinaus soll der Versorgung aus bestehenden, ortsnahen Anlagen der Vorrang vor einer Inanspruchnahme neuer Grundwasservorkommen gegeben werden.

Wasserverbrauch / Wasserbedarf

Der Wasserverbrauch ist in den einzelnen Gemeinden sehr unterschiedlich. Im Jahr 2012 betrug der Durchschnittsverbrauch im Planungsraum 130l/E/Tag, im Jahr 2016 lag er bei 128l. Ein Spitzenverbrauch von bis zu 250l/E/Tag kann in den Sommermonaten erreicht werden. Mit einem Pro-Kopf-Trinkwasserverbrauch von durchschnittlich 130l je Tag liegt der Landkreis Göttingen im Vergleich aller Bundesländer im oberen Drittel¹¹³.

Grundlage der Wasserversorgungsplanung ist eine

113 Durchschnitt Wasserverbrauch pro Kopf Deutschland gesamt: 127l (Quelle: Statista 2020, Veröffentlichung April 2019).



Bilanzierung des Wasserbedarfs und des Wasserdargebots.

Der Wasserbedarf setzt sich grundsätzlich zusammen aus:

- dem Haushaltsbedarf, der mit einem durchschnittlichen Normalbedarf von täglich bis zu 150l pro Einwohner und einem $\frac{2}{3}$ höheren Spitzenbedarf von täglich 250l pro Einwohner angenommen wird;
- dem Industriebedarf, der anhand gemeindespezifischer Verbrauchswerte angesetzt wird;
- dem landwirtschaftlichen Bedarf.

Die mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers ist nach RdErl. d. MU vom 29.05.2015 geregelt („Mengenmäßige Bewirtschaftung des Grundwassers“, Nds. Mbl. S. 818; Tabellen Stand 2012¹¹⁴). Danach beträgt das nutzbare Dargebot aller Grundwasserkörper auf dem Landkreisgebiet (ohne Stadt Göttingen) ca. 33,5 Mio. Kubikmeter.

Die zuständige Wasserbehörde hat im Rahmen der Prüfung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis, gehobenen Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser neben den örtlichen Auswirkungen auch zu prüfen, ob die Ziele hinsichtlich der mengenmäßigen Bewirtschaftung gemäß der Wasserhaushaltsgesetze eingehalten werden oder künftig erreicht werden können.

Die Verfahrensweise zur Abschätzung des nutzbaren Dargebots von Grundwasserkörpern und seine Aufteilung auf die Teilkörper, die den Unteren Wasserbehörden zugeordnet werden, berechnet sich nach der Methode GROWA06-v2 des LBEG.

Grundlage der Wasserversorgungsplanung ist die Bilanzierung des Wasserbedarfs und des Wasserdargebots. Da das Grundwasserdargebot in der Vergangenheit auf den Bilanzierungen des Wasserhaushaltes, auf Wasserwerksdaten und auf der flächendifferenzierten Grundwasserneubildung nach DÖRHÖFER & JOSOPAIT 1980 beruhte, die Berechnung des nutzbaren Dargebots jedoch nun nach der Methode GROWA06-v2 durchgeführt wird, ergeben sich derzeit

erhebliche Differenzen bei der Dargebotsermittlung. Die in der Vergangenheit angesetzten Grundwasserneubildungsraten betragen etwa das Doppelte der Raten, die nach der Methode GROWA aktuell ermittelt werden. Besonders bei der wasserrechtlichen Neubeantragung von Entnahmemengen wird es auf Grund der Flächenkonstanz der Wassereinzugsgebiete und der Wasserschutzgebiete sowie der rechnerisch deutlich geminderten Grundwasserneubildung und damit entsprechend zu deutlich geminderten Entnahmemengen kommen.

Die quantitative Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Landkreis Göttingen kann dennoch bestätigt werden, da die Bedarfsmengen durch aktuelle Grundwasserdargebotsberechnungen (noch) gedeckt sind.

Für die Ermittlung des Wasserdargebots werden neben kleineren Anlagen für die lokale Versorgung insbesondere diejenigen Gewinnungsanlagen herangezogen,

- die über eine wirtschaftliche Förderkapazität von mindestens 5 cbm pro Stunde verfügen;
- die über qualitativ gutes Wasser verfügen (z. B. Härtegrade von weniger als 25 °dH);
- deren Einzugsbereiche durch Schutzgebietsausweitung gegen Verunreinigungen gesichert werden können;
- die für eine ausgeglichene Wasserbilanz in den einzelnen Versorgungsräumen unter Berücksichtigung einer Verbundverteilung benötigt werden.

Grundwasserförderungen dürfen grundsätzlich keine negativen Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt hervorrufen. Eine übermäßige Grundwasserentnahme ist daher zu vermeiden.

Voraussetzung für eine ausgeglichene Wasserbilanz in den Versorgungsräumen ist, dass die für eine zukünftige Versorgung geeigneten Anlagen innerhalb der Versorgungsräume langfristig in einem regionalen Verbundsystem zusammengeschlossen werden. Als Raumordnungsziel ist daher festgelegt, dass zur Verteilung des Wassers aus den Vorranggebieten zu den Siedlungsbereichen ein leistungsfähiges Verbundleitungsnetz zu installieren ist. Die entsprechenden Hauptwasserleitungen überregionaler Bedeutung sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

114 Auskunft Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD): Tabellen für LK Göttingen (Gö + OHA) sollen noch im Jahr 2019 aktualisiert und veröffentlicht werden.



Gem. der WRRL soll auch ein guter mengenmäßiger und chemischer Zustand für das Grundwasser erreicht werden. Wasserentnahmen dürfen daher die Rate der Grundwasserneubildung nicht überschreiten, der gute chemische Zustand ist gegeben, wenn die Schadstoffkonzentrationen die geltenden Qualitätsnormen nicht überschreiten und die anthropogene stoffliche Belastung nicht zur signifikanten Schädigung von Oberflächengewässern und Feuchtgebieten führt.¹¹⁵

Um einen wirkungsvollen, langfristigen Schutz des Grundwassers zu erreichen, ist zudem die Erfassung der hydraulischen Grundwasserhältnisse sowie eine kontinuierliche Überwachung der Gewässergüte notwendig.

Ziel muss daher sein, ein flächendeckendes Grundwassergütemessnetz einzurichten, um so Kenntnisse für einen vorsorgenden Grundwasserschutz verwerten zu können.

Zu Ziffer

3.2.4 06 (1) Sparsamer Umgang mit Wasser

Durch die Verringerung des Verbrauches und durch die Substitution des Trinkwassers durch Regen- oder Brauchwasser an geeigneter Stelle sind Einsparungen von Trinkwasser möglich. Besonders hohe Einsparpotenziale sind in Industrie, Gewerbe und öffentlichen Einrichtungen, geringere in privaten Haushalten zu erzielen.

Aufgefangenes Regenwasser kann für die Bewässerung von Grünanlagen u. ä verwendet werden. Der Einsatz wassersparender Technik kann ebenfalls den Verbrauch verringern. Da mit der Nutzung von Regenwasser, vor allem aber auch durch die Wiederverwendung von Brauchwasser, die regionalen Wasservorkommen geschützt werden können, ist es Ziel der Raumordnung, *alle* Möglichkeiten der Wassereinsparung zu nutzen. Dies gilt sowohl für öffentliche Planungsträger als auch für den privaten Bereich.

Zu Ziffer

3.2.4 07 (1) Sicherung der Trinkwasserqualität

Dem Raumordnungsziel 3.2.4 07 (1) entsprechend ist neben der Bedarfsdeckung die Sicherung der Trinkwasserqualität zu gewährleisten.

Das Wasser ist, hydrogeologisch bedingt, von sehr unterschiedlicher Qualität. Die Brunnen aus den Muschelkalkgebieten um Göttingen liefern z. B. ein 26 °dH, die aus dem Röt des Buntsandsteins bei Ballenhausen sogar ein 38 °dH hartes Grundwasser. Die Brunnen im Buntsandstein des Kaufunger Waldes und des Bramwaldes liefern weiches bis mittelhartes Wasser, das wegen des hohen Gehalts an aggressiver Kohlensäure und teilweise wegen Eisen- bzw. Manganbeimengungen aufbereitet werden muss. Die Qualität des Rhumewassers unterliegt starken Schwankungen (16–35 °dH). Mittels einer Umkehr-Osmose-Anlage wird eine konstante Wasserqualität von 13–14 °dH erreicht.

Das Trinkwasser der Gemeinden Friedland und Rosdorf wird ebenfalls durch Umkehr-Osmose-Anlagen enthärtet.

Eine Gefährdung der Trinkwasserqualität ist bei einigen Wassergewinnungsanlagen insb. durch Nitratbelastungen gegeben. Im Zusammenhang mit dem in der Trinkwasserverordnung festgelegten Grenzwert einer Nitratbelastung von 50 mg/l wurden verschiedene Wasserwerke in der Vergangenheit nachgerüstet, stillgelegt, Rohwasser gemischt und Förderschwerpunkte in weniger belastete Gebiete verschoben.

Aus Sicht der Raumordnung ist anzustreben, dass Beeinträchtigungen des Trinkwassers reduziert bzw. grundsätzlich vermieden werden sollen. Eine vorrangliche Verbesserung sollte vor allem bei den Brunnen mit erhöhten Nitratwerten im Bereich von 37,5–50 mg/l erfolgen.

Im Sinn der raumordnerischen Qualitätssicherung sind Verbesserungen aber auch dort anzustreben, wo die Nitratbelastung über dem EU-Richtwert von 25 mg/l liegt.

Als Hauptnutzer der Flächen gehen die Nitratbelastungen vorwiegend auf die landwirtschaftliche

115 www.umwelt.niedersachsen.de →Themen→Umweltbericht→Schutzgüter→Wasserqualität



Nutzung zurück (Düngemittelsatz). Einen wirksamen Schutz gegen überhöhten Eintrag belastender Stoffe bieten die Wasserschutzgebietsverordnungen. Grundsätzlich ist eine Minimierung des Schadstoffpotenziales jedoch durch veränderte landwirtschaftliche Anbaumethoden zu erzielen, was in den Raumordnungszielen zu 3.2.1 01 festgelegt ist.

Um Grundwasser flächendeckend schützen zu können, muss der Schutz über die bestehenden Wasserschutzgebiete hinaus ausgedehnt werden. Maßnahmen der Flächenstilllegung, landwirtschaftliche Extensivierungsmaßnahmen und der ökologische Anbau helfen mit, negative Beeinträchtigungen des Grundwassers zu reduzieren.

Verunreinigungen resultieren aber auch aus sanierungsbedürftigen Kanalisationssystemen. Im Vergleich zu Verunreinigungen von Fließgewässern sind Grundwasserverunreinigungen erst spät zu erkennen und breiten sich im Grundwasserstrom weitflächig aus. Dadurch ist eine Sanierung äußerst schwierig und aufwendig. Vorsorgende Maßnahmen sind daher notwendig.

Neben der Qualität ist die Grundwasserneubildung zu fördern. Die Entsiegelung nicht mehr genutzter Flächen, der Ausbau von Wegen mit wasserdurchlässigen Materialien, ein möglichst geringer Versiegelungsgrad und die Förderung der Regenwasserversickerung in neuen Siedlungsgebieten sind anzustrebende Maßnahmen, die zur Reduzierung der Abflussverschärfung beitragen sollen.

Renaturierungen im Fließgewässerbereich, die Wiederherstellung von Feuchtgebieten, standortgerechte Baumartenwahl u. a. können durch die verstärkte Wasserrückhaltung ebenfalls positive Erhöhungen der Grundwasserneubildungsrate und der Trinkwasserqualität bewirken.

(2) Sicherung von Wasserversorgungsanlagen

In der zeichnerischen Darstellung werden nur die Wassergewinnungsanlagen mit dem Planzeichen „Wasserwerk“ dargestellt, die von *überörtlicher Bedeutung* sind, d. h. die nicht nur einer geringfügigen lokalen Ortsversorgung, sondern einer weitreichenden, größere Einwohnerzahlen umfassenden Versorgung dienen. Zur Gewährleistung der Wasserversor-

gung der Bevölkerung umfasst die raumordnerische textliche Zielsetzung jedoch auch die Sicherung der funktionstüchtigen kleinen Wasserversorgungsanlagen.

Grundsätzlich soll aus Gründen der Versorgungssicherheit das Ausfallrisiko durch die Verbindung der einzelnen Versorgungssysteme reduziert werden.

Für Wassergewinnungsanlagen, die innerhalb von Siedlungsgebieten liegen und für die – u. a. aufgrund eines erhöhten Gefährdungspotenziales – (z. B. Gefahrgütertransport-Strecken, starker Straßenverkehr) kein dauerhafter Schutz geleistet werden kann, ist langfristig Ersatz anzustreben.

Zu Ziffer

3.2.4 08 (1) Sicherung von regional bedeutsamen Wasserversorgungsanlagen

Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen sind in der zeichnerischen Darstellung festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Sie sind den Vorranggebieten Trinkwassergewinnung zugeordnet.

Ebenfalls in der zeichnerischen Darstellung enthalten sind der Oderstausee und der Sösestausee in ihrer Funktion als Vorranggebiete Talsperren/Speicherbecken.

Zu Ziffer

3.2.4 09 Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung

(1) Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung

In der zeichnerischen Darstellung werden Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die der Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung im Planungsraum und dem Schutz vor Beeinträchtigungen dienen sollen.

Die Festlegungen erfolgen anhand der Vorgaben des LROP, in dem aus Landessicht bedeutende Vorranggebiete für Trinkwasserversorgung dargestellt sind, die auf der Grundlage fachlicher Abgrenzungen des LBEG¹¹⁶ basieren. Die hieraus für den Planungsraum im RROP festzulegenden Gebiete wurden anhand

116 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (ehemals NLFb, Niedersächsisches Landesamt für Bodenforschung).

fachlicher Informationen der unteren Wasserbehörde auf Landkreisebene räumlich konkretisiert und um solche von regionaler Bedeutung ergänzt.

Die Einzugsbereiche aller für den Planungsraum *bedeutsamen* Gewinnungsanlagen mit *und* ohne Wasserschutzgebietsausweisung werden als „Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung“ festgelegt. Mit der planerischen Ausweisung dieser Gebiete wird der Trinkwassersicherung/ -gewinnung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen gegeben. Nutzungen, die diesem Vorrang entgegenstehen, sind auszuschließen, damit der Grundwasserschutz in vollem Umfang, d. h. flächendeckend, gewährleistet werden kann und Auswirkungen auf den Wasserhaushalt möglichst geringgehalten werden (siehe 3.2.4 06).

Die Festlegung von Vorranggebieten umfasst auch Einzugsbereiche von außerhalb des Planungsraumes liegenden Wassergewinnungsanlagen.

Um die für die öffentliche Wasserversorgung genutzten Wasservorkommen gegen schädliche Einflüsse soweit wie möglich zu schützen, können durch die Wasserbehörde Wasserschutzgebiete durch Verordnung festgesetzt werden. In den folgenden Gebieten wird Wasser für die öffentliche Wasserversorgung genutzt:

Tab. 19 Gebiete für Trinkwassergewinnung (öffentliche Wasserversorgung)¹¹⁷

Nr.	Gebiet / Einzugsbereich	Status	Anmerkung
1	Elvershausen	WSG	Landkreis Northeim (z. T. LK GÖ)
2	Eisdorf	WSG	
3	Seesen	WSG	Landkreis Goslar (z. T. LK GÖ)
4	Willershausen	WSG	Landkreis Northeim (z. T. LK GÖ)
5	Barbis	WSG	
6	Steinatal Sperre	WSG	
7	Bad Sachsa	WSG	

¹¹⁷ WSG = Wasserschutzgebiete: Sind Gebiete, in denen zum Schutz von Gewässern/Grundwasser vor schädlichen Einflüssen besondere Ge- und Verbote gelten; mit bestimmten Handlungsbeschränkungen soll das Wasser vor Verunreinigungen geschützt werden. Hierzu wird eine Wasserschutzgebiets-Verordnung förmlich festgesetzt und durch Verordnung geregelt, welche Handlungen erlaubt sind. WEG = Wassereinzugsgebiete: Bezeichnen die Flächen, unter denen das Grundwasser gebildet wird und dem Brunnen oder der Quelle zufließt. Sie sind in der Regel nur vorläufig gesichert und können zu einem späteren Zeitpunkt in WSG überführt werden.

Nr.	Gebiet / Einzugsbereich	Status	Anmerkung
8	Zorge	WSG	
9	Magdeburger Stollen	WSG	
10	Granetalsperre	WSG	Landkreis Goslar (z. T. LK GÖ)
11	Sösetalsperre	WSG	
12	Lonau	WSG	
13	Sieber	WSG	
14	Alte Riefensbeek	WSG	
15	Hattorf	WSG	
16	Wulften	WSG	
17	Elbingerode	WEG	
18	Lerbach	WEG	
19	Scharzfeld	WEG	
20	Nonnenwiese	WEG	
21	Pöhlder Becken	WEG	
22	Bartolde und Bad Sachsa	WEG	
23	Marke	WEG	
24	Walkenried	WEG	
25	Wieda	WEG	
26	Badenhausen	WEG	
27	Dorste	WEG	
28	Dorste (Beckerhai)	WEG	
29	Masttal	WEG	
30	Langental	WEG	
31	Gronespring	WSG	Stadt Göttingen (z. T. LK GÖ)
32	Stegemühle	WSG	Stadt Göttingen (z. T. LK GÖ)
33	Weendespring	WSG	Stadt Göttingen (z. T. LK GÖ)
34	Blümer Berg, Klus, Mielenhausen	WSG	
35	Oberode	WSG	
36	Adelebsen	WSG	z.T. LK NOM, Erweiterung Br. 3, geändertes WEG
37	Lenglern	WSG	
38	Bühren	WSG	später WSG Bramwald
39	Dankelshausen	WSG	später WSG Bramwald
40	Ellershausen, Bühren, Dankelshausen (Bramwald)	WEG	umfasst u. a. WSG Bühren und Dankelshausen
41	Scheden	WSG	geändertes WEG
42	Friedland-Reckershausen	WSG	z. T. Hessen, neuer Br. innerhalb WSG, geändertes WEG
43	Reiffenhausen	WSG	geändertes WEG

Nr.	Gebiet / Einzugsbereich	Status	Anmerkung
44	Renshausen	WSG	
45	Gelliehausen	WSG	
46	Moosgrund	WSG	
47	Reinhausen	WSG	
48	Sattenhausen	WSG	
49	Tiefenbrunn	WSG	
50	Uschlag	WSG	
51	Kleinalmerode	WSG	z. T. Hessen
52	Nordwestlich Witzenhausen	WSG	Land Hessen (teilw. LK GÖ)
53	Nieste	WSG	Land Hessen (teilw. LK GÖ)
54	Ziegenhagen	WSG	Land Hessen (teilw. LK GÖ)
55	Hettensen	WSG	LK Northeim (teilw. LK GÖ)
56	Nienhagen	WEG	
57	Obernfeld	WEG	
58	Speele	WEG	
59	Landolfshausen	WEG	
60	Laubach	WEG	
61	Pöhlder Becken	WEG	
62	Brunnen 1, 2 u. 7 Städt. Werke Kassel	WEG	Land Hessen (teilw. LK GÖ)
63	Barterode	WEG	
64	Ludolfshausen	WEG	
65	Mollenfelde	WEG	
66	Bremke	WEG	
67	Etzenborn	WEG	
68	Atzenhausen	WEG	
69	Reyershausen / Schneebreite	WEG	z. T. in WSG Weende-spring (Ifd. Nr. 33)
70	Bursfelde	WEG	
71	Kattenbühl	WEG	
72	Wiesenpfad	WEG	
73	Wissmannshof	WEG	

Die WSG-Festsetzungen sind in Abhängigkeit vom Einzugsbereich des geförderten Trinkwassers und der Entfernung zur Wassergewinnungsanlage in Schutz-zonen I bis III unterteilt. In der Verordnung ist festge-legt, in welchen Schutz-zonen bestimmte Handlungen verboten oder beschränkt zulässig sind. Ausnahmen davon können die zuständigen Wasserbehörden er-lassen, wenn die Belange des Trinkwasserschutzes dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Ziel der Ausweisung von WSG ist es, die Gefahr von

Verunreinigungen von Boden und Wasser durch Nutzungs- und Handlungsbeschränkungen, die sich an hydrologischen und geologischen Gegebenheiten orientieren, herabzusetzen, und so einen wirksamen Grundwasserschutz zu gewährleisten.

Die Vorranggebietsausweisungen, die mit dieser Zielsetzung konform sind, sollen darüber hinaus den Schutz auch für noch nicht festgesetzte Wasserschutz-gebiete gewährleisten, um die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ langfristig zu sichern.

Im Planungsraum waren im Jahr 2019 40 Wasser-schutzgebiete festgesetzt.

Der Flächenanteil der festgesetzten Wasserschutz-gebiete für öffentliche Trinkwassergewinnung an der Gesamtfläche des Landkreises Göttingen beträgt ca. 15% und liegt somit genau im Mittel Niedersachsens (s. LROP 2017 Begründung Seite 163).

(2) Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung

In der zeichnerischen Darstellung sind Vorbehalts-gebiete für Trinkwassergewinnung festgelegt, die der langfristigen Vorsorge und Sicherung der Wasser-versorgung im Planungsraum und dem Schutz vor Beeinträchtigungen dienen sollen. Es handelt sich um Reservegebiete für Wassergewinnungsgebiete, die möglicherweise aufgrund unterschiedlicher Gefähr-dungen aufgegeben werden müssen.

Die Festlegungen erfolgen aufgrund der Vorgaben des LROP, in dem aus Landessicht bedeutende Vorrang-gebiete für Trinkwassergewinnung dargestellt sind, die auf der Grundlage fachlicher Abgrenzungen des LBEG basieren (s. o. VR-Trinkwassergewinnung).

In zwei Fällen wird von der LROP-Vorgabe eines „Vor-ranggebietes“ abgewichen: südwestlich von Adelebsen und östlich von Escherode.

Bei dem Bereich südwestlich von Adelebsen handelt es sich um ein Gebiet, das seinerzeit zur Erschlie-ßung von Grundwasser in der weiteren Umgebung der Stadt Göttingen ausgewiesen wurde und für das nach Inbetriebnahme der Mischwerke Springmühle und Schillerplatz durch die Stadtwerke Göttingen mit Trinkwasser aus den Talsperren des Harzes eine vor-rangige Ausweisung aus regionaler Sicht nicht mehr

gerechtfertigt ist. Es wird daher als Vorbehaltsgebiet weiter raumordnerisch gesichert.

Bei dem zweiten im LROP vorgegebenen Gebiet auf Höhe der Ortslage Escherode, direkt an der östlichen Landkreisgrenze, handelt es sich um die inzwischen aufgegebene Trinkwassergewinnung des ehemaligen Wasserbeschaffungsverbandes Obergericht.

Um die (derzeit) nicht genutzten Wasservorkommen gegen schädliche Einflüsse soweit wie möglich zu schützen, wird dieses Gebiet ebenfalls nur in der Funktion eines Vorbehaltsgebietes umgesetzt.

Zu Ziffer

3.2.4 10 Planungen und Maßnahmen für den Hochwasserschutz

(1) Wiederherstellung von Retentionsräumen

Die bundesweit aufgetretenen Flutkatastrophen der letzten Jahrzehnte sowie die offensichtlich gehäuft auftretenden regionalen Hochwasserereignisse haben vor allem deutlich werden lassen, dass die bestehenden und förmlich festgestellten Überschwemmungsgebiete für die Gefahrenabschätzung hilfreiche Anhaltspunkte liefern können, ein absoluter Hochwasserschutz hierdurch aber nicht sichergestellt werden kann.

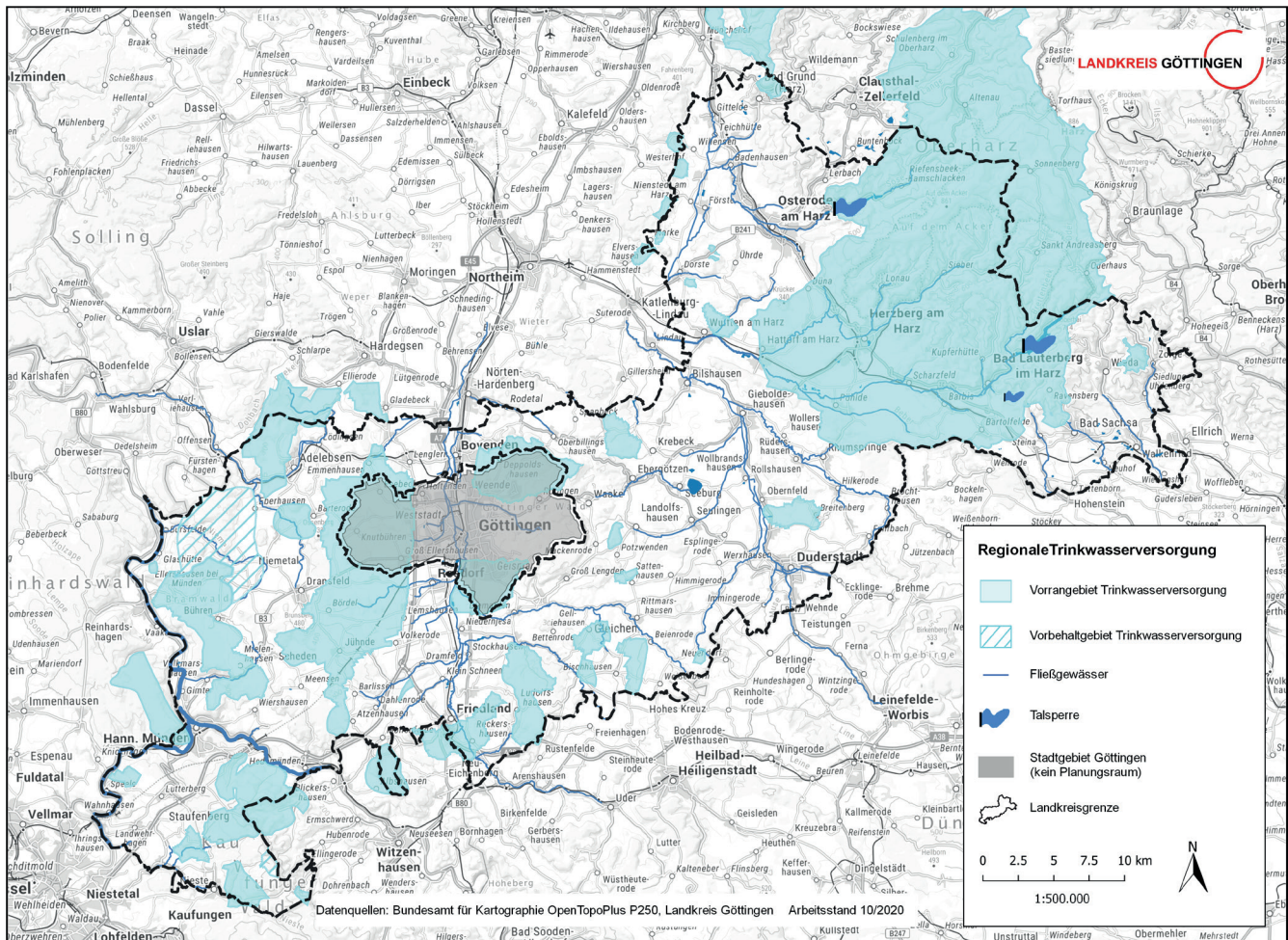


Abb. 56 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung

Anmerkung: Diesbezüglich kann es noch Änderungsbedarf geben, da das LROP derzeit eine Aktualisierung erfährt – LROP Entwurf soll im August 2020 vorgelegt werden.



Wurde bis in das 20. Jahrhundert ein rein technischer Hochwasserschutz insbesondere durch Flussbegradigungen, Profilvergrößerungen, Staustufen und Stauseen als Vorrangvarianten gegen Hochwasserereignisse gesehen, ist mittlerweile die Erkenntnis gereift, dass die Schaffung zusätzlicher Überschwemmungsgebietsflächen und die Wiederherstellung ehemaliger Retentionsräume dem Auftreten extremer Abflussspitzen entgegenwirken könne. Dieser Effekt kann durch landschaftsökologische Maßnahmen, wie z. B. einer wechselnden Gewässermorphologie mit abwechslungsreicher Uferbepflanzung, die Anlage von Gehölzsäumen und auewaldähnlichen Gehölzbeständen sowie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fleißgewässer verstärkt werden.

In der Sicherung von Optionen zur Rückgewinnung von Retentionsräumen und dem Rückbau von Gewässerausbauten liegt dabei das besondere Potenzial der Regionalplanung, denn aus entsprechenden Zielfestlegungen heraus kann sich der Rahmen für weitere fachliche Konkretisierungen zur Gewinnung zusätzlicher Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen ergeben.

(2) Hochwasserrückhaltemaßnahmen zum Schutz von Siedlungsbereichen

Für das Gebiet des Landkreises Göttingen ist nach wie vor das große Hochwasserereignis vom März und Juni 1981 im Gedächtnis der Bevölkerung verankert. Hier waren große Teile des Kreisgebietes betroffen. Insbesondere traten an der Leine und ihren Nebengewässern sowie an Hahle, Rhume und Eller erhebliche Überschwemmungen mit umfangreichen Schadensereignissen auf. Teilweise wurde eine statistische Wiederkehrhäufigkeit von 200 Jahren erreicht.

Aber auch in den darauffolgenden Jahren sind zunehmend regionale und kleinräumige Hochwasserereignisse wiederum mit erheblichem Schadenspotenzial aufgetreten. Dafür, dass der prognostizierte Klimawandel als Ursache herangezogen werden kann, gibt es einige Hinweise. Eine Einbeziehung höherer Abflussmengen in die strategischen Überlegungen zum Hochwasserschutz und der Hochwasservorhersage sind deshalb sinnvoll und zweckmäßig.

Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Talsperre/Speicherbecken / Hochwasserrückhaltebecken

Neben der Förderung der natürlichen Hochwasserrückhaltung durch die o. g. Maßnahmen wird aber zum Teil auch der Einsatz anderer technischer Varianten in Form von Hochwasserrückhaltebecken bzw. einer Eindeichung (Wälle, Mauern, Schutzvorrichtungen) erforderlich sein, da eine vollkommene Beherrschung des Hochwassers (schadloser Abfluss) in Bezug auf den Siedlungsschutz nicht vollständig gewährleistet werden kann.

Für den Planungsraum werden zur Risikominimierung Rückhaltebecken in Varlosen (Nieme), Duderstadt (Sandwasser / Brehme), Langenhagen, Hilkerode, Rüdershausen, Seulingen usw. genutzt. Eindeichungen sind in Friedland, Niedernjesa und Bovenden sowie in Herzberg am Harz und in Hattorf am Harz (Sieberdeiche) zum Schutz der Wohnbebauung und der Gewerbegebiete umgesetzt worden. In der Stadt Hann. Münden wird ein mobiler Hochwasserschutz im Bedarfsfall eingesetzt. Die Flutmulde der Söse nördlich Dorste dient ebenfalls der Bewältigung der Hochwasserproblematik. In der folgenden Abbildung sind alle räumlich konkret festgelegten Maßnahmen / Gebiete aufgeführt:

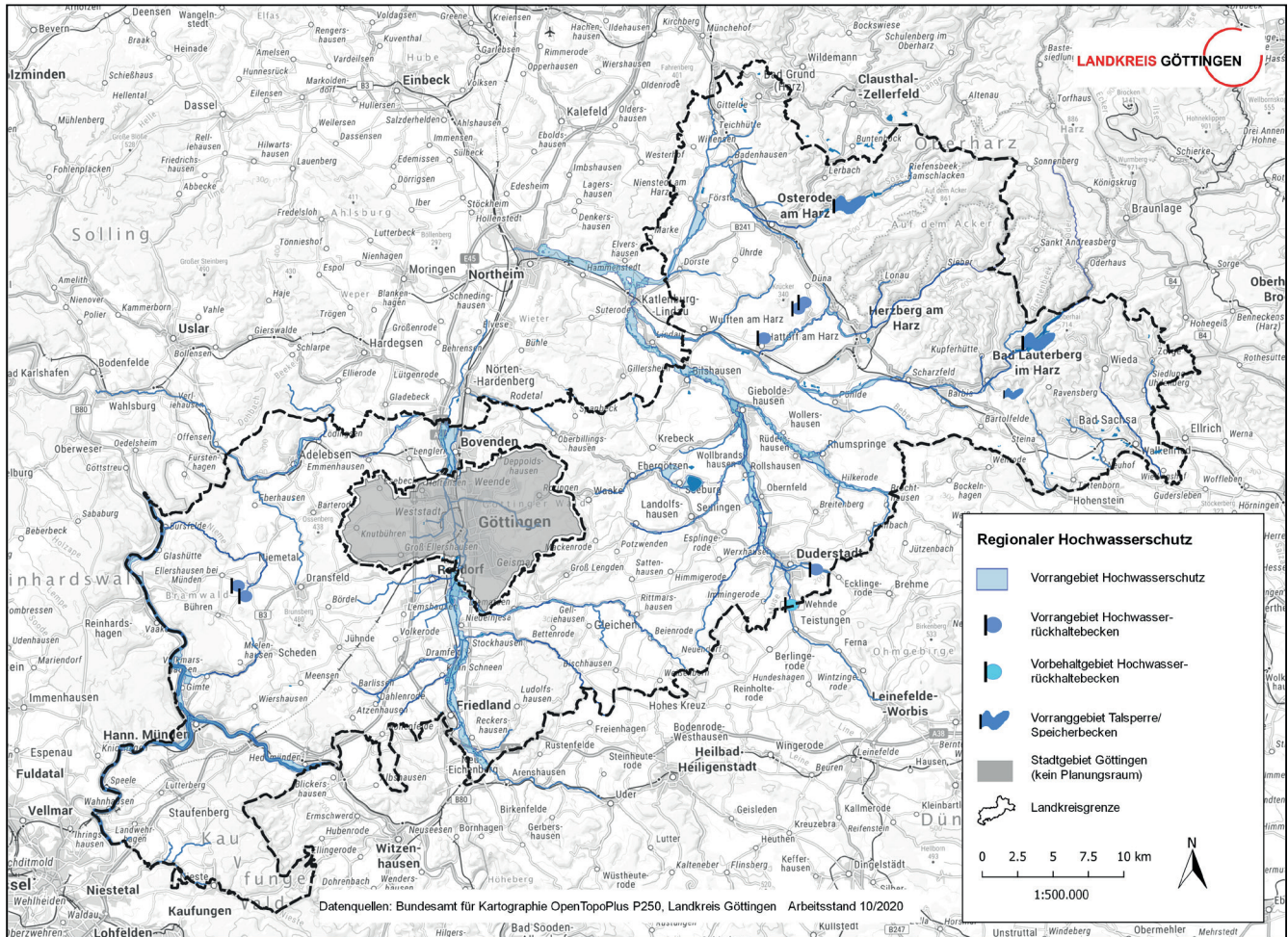


Abb. 57 Regionaler Hochwasserschutz

Folgende dem Hochwasserschutz aktiv dienende Maßnahmen werden als **Vorranggebiete Talsperre/Speicherbecken** in der zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt:

- Sösetalsperre,
- Odertalsperre,
- Wiesenbeker Teich.

Als **Vorranggebiete Hochwasserrückhaltebecken** werden festgelegt:

- Regenrückhaltebecken nordwestlich von Hattorf am Harz,
- 2 Regenrückhaltebecken nordwestlich Hörden,
- Regenrückhaltebecken Brehme/Sandwasser östlich Duderstadt,
- 2 Regenrückhaltebecken der Nieme bei Varlosen.

Als **Vorbehaltsgebiet Hochwasserrückhaltebecken**

wird das Regenrückhaltebecken der Hahle bei Gerblingerode festgesetzt. Hier ist weiterer Abstimmungsbedarf erforderlich.

Einhergehend mit dem technischen, aktiven Hochwasserschutz können weitere Raumordnungsziele koordiniert werden. Da Feuchtgebiete, Fließgewässer und Niederungen neben den wichtigen ökologischen Funktionen (für Fauna, Flora, Boden- und Wasserhaushalt, Klima) auch eine hohe Bedeutung für die Erholung haben, ist bei Hochwasserschutzmaßnahmen darauf zu achten, dass der Erholungswert der Landschaft erhalten bleibt.

Weiterhin sollen mit dem Hochwasserschutz positive landschaftsökologische Maßnahmen verbunden werden: z. B. eine wechselnde Gewässermorphologie mit abwechslungsreichen Uferbepflanzungen, die Anlage von auenwaldähnlichen Gehölzbeständen sowie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer.



Weitere Hochwasserschutzmaßnahmen sind derzeit in der Planungsphase.

Darüber hinaus wird seit mehreren Jahrzehnten bei der Erschließung von neuen Siedlungsräumen unter Vorgabe geringer Einleitungsmengen sichergestellt, dass für das Vorflutsystem keine erhöhte Wassermenge die angespannte Situation verstärkt.

Dennoch bedarf es weiterer Anstrengungen, um zu einer zufriedenstellenden Gesamtsituation zu kommen. Insbesondere in topographisch ungünstigen Gebieten ist bei kleinräumigen Extremereignissen ein ausreichender Schutz von Gebäuden und Siedlungen nur bedingt realisierbar. Hier ist zum einen die Daseinsvorsorge der Gemeinde gefragt und zum anderen ein Objektschutz seitens der jeweiligen Grundstückseigentümer sicherzustellen.

(3) Verrohrungen

Gewässerverdohlungen sind bereits in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Freiheit und Lerbach zum Ausbau der Nutzbarkeit der engen Talsohle begonnen worden. Untersuchungen (1996) haben für diese Ortsteile die inzwischen hohen Sicherheitsrisiken der inzwischen wandelbaren Gewölbe aus Werkstein oder bergmännischen Eisenausbau nachgewiesen. Wegen der Folgen eines Kollabierens in Verbindung mit Hochwasser ist hier vorrangiger Sanierungsbedarf. Soweit solche Abschnitte nicht überbaut sind, sollte das Gewässer zur Minderung des Schadensrisikos und aus gewässerökologischen und ortsplannerischen Gründen wieder dauerhaft freigelegt werden. Entsprechendes gilt für weitere Ortslagen im Landkreis, in denen der Hauptvorfluter ganz oder auf längere Abschnitte (z. B. Bad Grund, Bilshausen, Hörden, Eisdorf, Willensen) verrohrt ist.

(4) Nutzungsmöglichkeiten Naturschutz und Erholung

Einhergehend mit dem Hochwasserschutz sollen positive landschaftsökologische Maßnahmen verbunden werden: z. B. eine wechselnde Gewässermorphologie mit abwechslungsreichen Uferbepflanzungen, die Anlage von auenwaldähnlichen Gehölzbeständen sowie die Wiederherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Fließgewässer.

Da Feuchtgebiete, Fließgewässer und Niederungen neben den wichtigen ökologischen Funktionen (für Fauna, Flora, Boden- und Wasserhaushalt, Klima), auch hohe Bedeutung für die Erholung haben, ist bei Hochwasserschutzmaßnahmen darauf zu achten, dass der Erholungswert der Landschaft erhalten bleibt. In Bereichen, wo die ökologische Funktionstüchtigkeit der Gewässer und der Erholungswert eingeschränkt sind, sollen Fließgewässer renaturiert und natürliche Feuchtgebiete wiederhergestellt werden.

Hierzu gehört auch, dass sich Unterhaltungsmaßnahmen auf das notwendige Maß beschränken und möglichst ökologisch ausgerichtet sind.

Zu Ziffer

3.2.4 11 (1) Vorbeugender Hochwasserschutz

Die retentionswirksamsten Funktionen üben Waldgebiete aus, die ein hohes Wasserrückhaltevermögen haben und die hinsichtlich eines umfassenden Hochwasserschutzes unbedingt zu erhalten bzw. zu vergrößern sind. Auch der Aufbau autotypischer, bodenschützender und abflussmindernder Vegetationsstrukturen, die den raumordnerischen Zielsetzungen des Freihaltens nicht entgegensteht, ist zu fördern.

Neben der klimatischen Situation sind Siedlungsentwicklungen, land- und forstwirtschaftliche Aktivitäten, Retentionsraumverlust und die Auswirkungen von Gewässerausbaumaßnahmen als Gründe für das gestiegene Gefährdungspotential heran zu ziehen. Entsprechende Gegenmaßnahmen (gezielte Waldentwicklung, Reduzierung des Niederschlagabflusses von landwirtschaftlichen Flächen, dezentrale Wasserbewirtschaftungskonzepte in Siedlungsbereichen, Schaffung von Retentionsflächen und Reaktivierung ungenutzter Retentionsgebiete sowie eine ökologische Anpassung des Vorflutsystems an die geänderte Abflusssituation) sind hier schnellstmöglich erforderlich.

In diesem Zusammenhang sind grundsätzlich folgende Maßnahmen in Verbindung mit einem technischen Hochwasserschutz zielführend:

- Entwicklung, Erhaltung und Sicherung von natürlichen Überschwemmungsbereichen der Fließgewässer, insbesondere verloren gegangene Überflutungsräume sollen in geeigneten Fällen

- zurückgewonnen werden.
- Fließgewässer sind zu renaturieren und die Eigendynamik wiederherzustellen. Die Durchgängigkeit (Ab-/ Umbau von Querbauwerken, Fischteichen, Rückbau von Quellfassungen) ist, wo es möglich ist, zu veranlassen.
- Der natürliche Flächenabfluss darf nicht weiter durch Drainagen und verbauten Entwässerungsgräben sowie einer erhöhten Bodenverdichtung und Vernichtung der Speicherkapazität von Waldgebieten verändert werden.
- Flussauen sind von Bebauung freizuhalten, Rückbaumöglichkeiten vorhandener Bebauung sind zu prüfen.
- Verringerung der Erosion durch boden- und standortangepasster Nutzung.

Zu Ziffer

3.2.4 12 (1) Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Hochwasserschutz

Mit der raumordnerischen Sicherung der Überschwemmungsbereiche, sei es als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete sollen diese vor dem Zugriff durch andere, entgegenstehende Nutzungen gesichert werden. Als **Vorranggebiete Hochwasserschutz** werden festgesetzte alte, neue und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, allerdings nur insoweit sie maßstabsbedingt auch darstellbar sind. Für die aus Maßstabsgründen nicht als Vorranggebiete Hochwasserschutz darstellbaren sehr schmalen Gewässerläufe und Täler gilt die vorrangige Zielsetzung Hochwasserschutz gleichermaßen (s. Aufzählung unten).

Überschwemmungsgebiete sind Flächen, die bei Hochwasser überschwemmt, durchflossen oder die für die Hochwasserentlastung oder -rückhaltung beansprucht werden und hier ein wirtschaftlicher Schaden zu erwarten ist. 2007 wurden die entsprechenden Gebiete, für die Überschwemmungsgebiete auszuweisen sind, durch Verordnung des Niedersächsischen Umweltministeriums vorgegeben und die Vorgehensweise im Ausweisungsverfahren festgelegt (auf Grundlage der Abflussmenge eines statistisch im Mittel einmal in 100 Jahren (HQ100) auftretenden Hochwassers).

Im Landkreis Göttingen sind an folgenden Gewässern Überschwemmungsgebiete vorhanden:

- **Schwülme** (neu festgesetzt am 12.12.2012)
- **Leine** (neu festgesetzt am 12.06.2013)
- **Weser** (neu festgesetzt am 30.09.2013)
- **Werra** (neu festgesetzt am 30.09.2013)
- **Fulda** (neu festgesetzt am 30.09.2013)
- **Rhume** (neu festgesetzt am 4.12.2013)
- **Harste** (neu festgesetzt 12.11.2014)
- **Garte** (neu festgesetzt 21.05.2014)
- **Dramme** (neu festgesetzt 16.03.2016)
- **Schneenbach** (neu festgesetzt 16.03.2016)
- **Rase-Grundbach** (neu festgesetzt 12.11.2014)
- **Aue** (neu festgesetzt 29.04.2015)
- **Schede** (Ortslage Volkmarshausen bis Weser neu festgesetzt 19.08.2003)
- **Schede** (Ortslage Scheden bis Ortslage Volkmarshausen vorläufig gesichert 12.03.2014)
- **Wendebach** (vorläufig gesichert 28.11.2012)
- **Hahle** vorläufig gesichert seit 05.03.2014
- **Nathe** vorläufig gesichert seit 05.03.2014
- **Nieme** vorläufig gesichert seit 12.03.2014
- **Suhle** vorläufig gesichert seit 19.03.2014
- **Söse** (vorläufig gesichert 14.01.2009)
- **Eller** (vorläufig gesichert 14.01.2014)
- **Oder** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)
- **Markau** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)
- **Sieber** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)
- **Sperrlutter** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)
- **Wieda** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)
- **Zorge** (altes, gesetzlich festgestelltes Überschwemmungsgebiet)

Darüber hinaus sind an folgenden Gewässern Hochwasserrisikogebiete ausgewiesen worden: Leine, Fulda, Werra, Weser und Rhume.

Die Hochwasserrisiko- und Gefahrenkarten sind für alle Gewässerabschnitte erstellt worden, bei denen ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko identifiziert wurde. Hauptkriterium war, dass bedeutsame nachhaltige Folgen für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe und die wirtschaftliche Tätigkeit durch ein historisches Hochwasser belegt sind oder für wahrscheinlich gehalten werden.



Für ein effektives Hochwasserrisikomanagement und als Maßnahmen der Anpassung an Klimaänderungen müssten vorsorgliche Bereiche, die bei Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (= HQ extrem) überflutet werden können, als **Vorbehaltsgebiete Hochwasserschutz** festgelegt werden.

Da es sich größtenteils um schmale enge Täler und um eher kleinflächige Bereiche mit Überschneidungen zu Vorranggebieten handelt, ist eine Festlegung in der Zeichnerischen Darstellung des Landkreises Göttingen maßstabsbedingt jedoch nicht möglich.

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

4.1.1 Entwicklung der technischen Infrastruktur, Logistik

Zu Ziffer

4.1.1 03 Stärkung der Logistikregion Südniedersachsen

(1) Logistikregion Südniedersachsen

Deutschlands Qualität und Erfolg als Produktionsstandort und Exportnation hängt maßgeblich von hoch effizienten Logistikprozessen und -strukturen ab.

Die Logistikbranche hat sich zu einem der bedeutenden Wirtschaftszweige entwickelt mit hohem Wachstums- und Innovationspotenzial für neue, zukünftige Arbeitsplätze. Die Bedeutung der Logistik ist seit vielen Jahren unablässig gewachsen und stellt nach dem Handel und der Automobilindustrie die drittgrößte Branche sowohl nach Umsatz als auch nach Beschäftigung dar.

Das Gesamtvolumen des Logistikmarktes beträgt allein in Niedersachsen 279 Mrd. Euro / Jahr. Mit über 260.000 Beschäftigten, die im Kernsektor der Logistikbranche arbeiten, hat sie einen besonderen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Stellenwert in Niedersachsen und gehört damit zu den drei größten Wirtschaftszweigen im Land.

Für die europäische und weltweite Logistik hat sich Niedersachsen aufgrund seiner zentralen Lage und seiner Verkehrsinfrastruktur zu einem sehr attraktiven Standort entwickelt. In diesem Zusammenhang wird der Bereich des E-Commerce zukünftig eine noch bedeutendere Rolle spielen, denn die allgegenwärtigen

Möglichkeiten der Bestellung mittels Tablet oder mobilem Endgerät werden an die Logistik und Distribution wesentlich komplexere Anforderungen stellen, die für die niedersächsischen Standorte entsprechenden Möglichkeiten und Marktpotenziale bieten.

Die Logistikregionen sind Räume mit hohem Güterverkehrsaufkommen und Potenzial für logistikaffine Branchen. Im LROP 2017 sind insgesamt 8 logistische Teilregionen mit unterschiedlichen Standortprofilen und -perspektiven festgelegt worden. Die Logistikregionen definieren sich dabei über logistische Knoten (See- / Binnen- / Flughäfen, Güterverkehrszentren (GVZ)) und Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs (KV).

Für den Planungsraum ist die Logistikregion Südniedersachsen mit den logistischen Knoten Göttingen und Bovenden und als Umschlaganlage des kombinierten Verkehrs (KV) der Standort Adelebsen relevant. Die logistikaffinen Investitionen haben am Wirtschaftsstandort Göttingen in den letzten Jahren deutlich zugenommen.¹¹⁸

Auch zukünftig wird mit stark steigenden Güterverkehrsmengen gerechnet, auch wird der Flächenbedarf an wichtigen Standorten noch steigen. Sorgfältige Planung bei der Standortauswahl und Ausstattung wird dabei immer wichtiger. Grundlegende Standortfaktoren in der Logistik sind:

¹¹⁸ <https://www.logistikportal-niedersachsen.de/aktivitaeten/aktuelles/aktuelle-meldungen/marktspiegel-logistik-20172018-logistik-ist-und-bleibt-wachstumsmotor-fuer-niedersachsen.html>

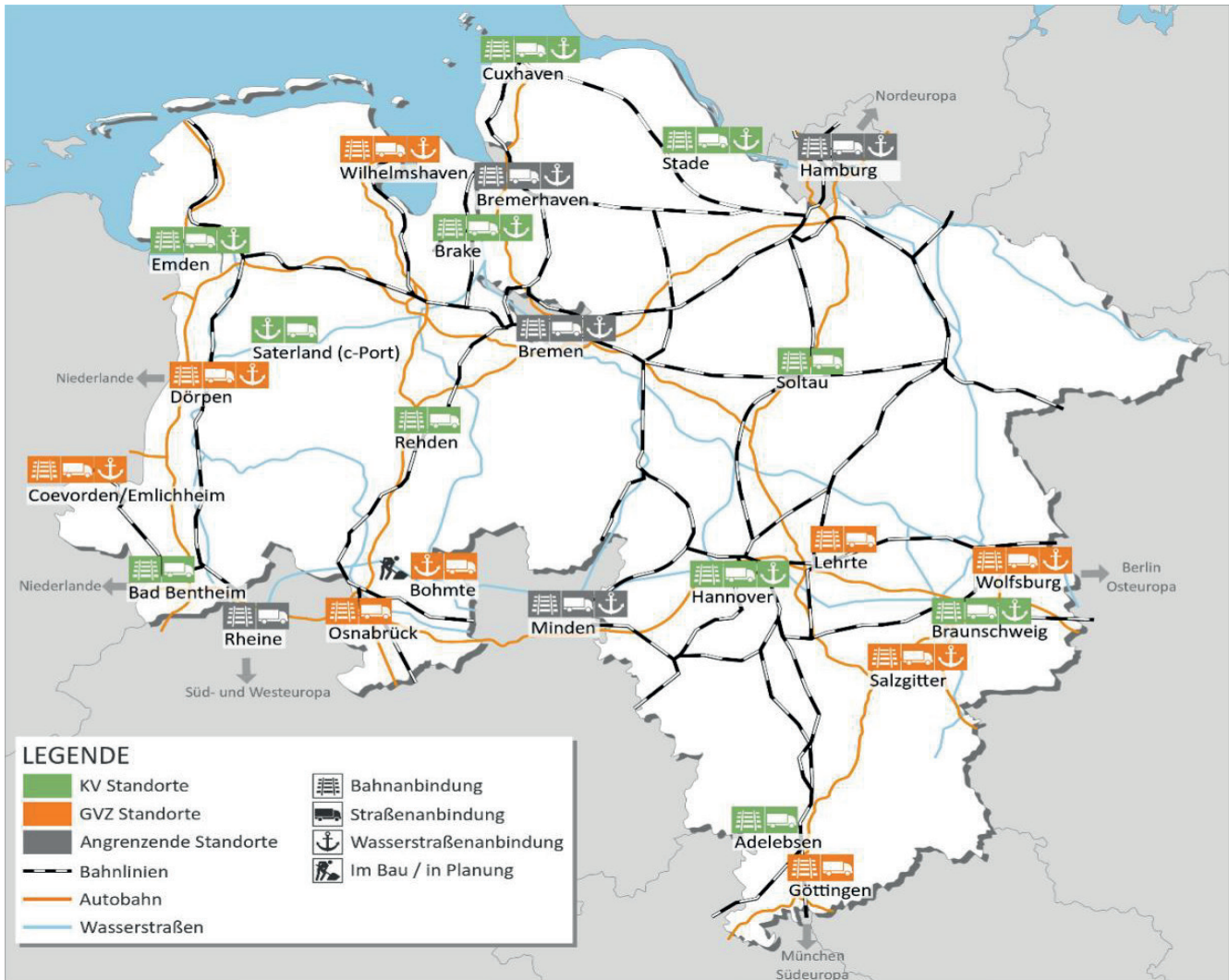


Abb. 58 GVZ und KV Landschaft in Niedersachsen

- bedarfsgerechte, große Flächen (möglichst mit geeigneter Topografie);
- Nähe zur Autobahn (Sichtkontakt);
- leistungsfähige logistische Knoten der Verkehrsträger;
- leistungsfähige Verkehrsinfrastrukturen von Straße und Schiene;
- gute Anbindungsqualität / Vernetzungsqualität;
- ohne Ortsdurchfahrt;
- möglichst „Rund-um-die-Uhr“-Betrieb (7 Tage / 24 Stunden);
- hohe Zentralität / Marktnähe;
- hohe logistische Kompetenz.

Ein GVZ ist definiert als ein gewerbliches Baugebiet, in dem sich verkehrswirtschaftliche Betrieb, logistische Dienstleister, ergänzende Serviceeinrichtungen sowie logistikintensive Industrie- und Handelsunternehmen ansiedeln und das an mehrere, mindestens zwei Verkehrsträger angebunden ist.

Zuständig für die Ausweisung von GVZ sind die kommunalen Gebietskörperschaften (alle Angaben siehe Fußnote 119).

Südniedersachsen ist aufgrund der zentralen Lage in Deutschland und Europa in Kombination mit guter Schienen- und Straßenanbindung in der Lage überregionale Bedeutung zu erlangen. Die Lage innerhalb der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg (s. Kap. 1.2) und die Nähe zu den Bundesländern Hessen, Nordrhein-Westfalen, Thüringen und Sachsen-Anhalt, mit denen es durch eine leistungsstarke N-S-Verbindung der A 7 und der neuen W-O-Verbindung der A 38 verbunden ist, bescheinigt dem Raum eine hohe Vernetzungsqualität. So ist mit der Ansiedlung von globalen Logistikbetrieben am Standort Hedemünden / Hann. Münden, Lutterberg / Staufenberg, Logistikpark Siekanger und am

119 <https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/verkehr/logistik/guterverkehrszentren/guterverkehrszentren-und-kombinierter-verkehr-15435.html>



Güterbahnhof (beide Stadt Göttingen) bereits logistische Kompetenz vorhanden.

Insbesondere mit dem im Oberzentrum etablierten GVZ Göttingen ist ein leistungsfähiger Knoten zwischen den Verkehrsträgern Straße und Schiene vorhanden, der am Kernstandort jedoch begrenzte Verhältnisse aufweist und der durch eine Flächenausweisung in enger räumlicher Zuordnung ergänzt und gestärkt werden soll. Das LROP 2017 hat in Südniedersachsen daher einen weiteren Standort im Bereich des Flecken Bovenden als Vorranggebiet festgelegt.

(2) Vorranggebiet GVZ Göttingen / Bovenden

Das LROP legt unter Ziffer 4.1.1 03 Satz 5 landesbedeutsame Vorranggebiete Güterverkehrszentren abschließend fest, für den Planungsraum ist ein Vorrangstandort im Bereich Bovenden vorgesehen. Laut LROP 2017 (siehe dort Seite 170) soll das Vorranggebiet in Bovenden durch Flächenausweisungen in enger räumlicher Zuordnung zum Standort Göttingen gestärkt und die Ansiedlungspotenziale ausgeschöpft werden.

Die Regionalplanung hat diese Zielvorgabe umzusetzen und für eine räumlich konkrete, bedarfsgerechte Flächensicherung und -Weiterentwicklung dieses aus Landessicht überregional bedeutsamen Vorrangstandortes zu sorgen.

In Bezug auf den Altkreis Göttingen wurden im Rahmen eines von der TU Berlin betreuten Coachingverfahrens die grundsätzlichen regionalen Potenziale ermittelt und einer interkommunalen Gewerbeflächenbetrachtung unterzogen. Für die Eignungsbewertung wurde vom Landkreis Göttingen ein Kriterienkatalog entwickelt, anhand dessen die geeignetsten Standorte ermittelt wurden. Diese befinden sich an den Standorten Lutterberg (festgelegt als Arbeitsstättenschwerpunkt), Hedemünden (festgelegt als Arbeitsstättenschwerpunkt), Rosdorf / Friedland (festgelegt als Vorranggebiet industrielle Anlagen und Gewerbe), Rosdorf (in ergänzender Lage zum Logistikpark Siekanger), Göttingen (bestehendes GVZ) und Bovenden / Lenglern.

Am Standort Bovenden / Lenglern besteht sicherlich neben der großräumig günstigen Lage (s. o.) eine günstige überörtliche Straßenanbindung zur BAB 7

über die B 27 sowie die Ortsumgehungen der L 554 von Lenglern und Holtensen. Zur besseren Anbindung ist allerdings noch der Bau einer Südostspange der L 544 im Süden von Lenglern erforderlich, um einen verbesserten überörtlichen Anschluss zur B 3 Richtung Bovenden gewährleisten zu können. Durch diese Straßen ist eine zweite Anbindung ohne Ortsdurchfahrten möglich. Gutachterliche Aussagen dazu sind mittlerweile als sehr veraltet einzuschätzen (siehe Gutachten 1988 / 89 Dr. Theine in Verbindung mit UVS Büro Sollmann).

Das Grundgerüst einer möglichen Schienenerschließung bildet die Bahnstrecke Göttingen–Bodenfelde. Aufgrund dieser guten Anbindungsmöglichkeiten kann auch die wichtige Kooperation mit dem in Göttingen befindlichen GVZ-Standort erfolgen.

Das GVZ Bovenden liegt zum geringeren Teil im Bereich der Stadt Göttingen. In ihrem Flächennutzungsplan ist dieser Flächenanteil entsprechend als gewerbliche Baufläche festgelegt. Die insgesamt zur Verfügung stehende Flächengröße von ca. 90 ha (Endausbau bis 130 ha möglich) bietet theoretisch ausreichend logistisch / gewerbliche Entwicklungspotenziale, die dazu geeignet sind, in enger räumlicher Zuordnung zum GVZ Göttingen und der dortigen KV-Umschlaganlage zur Stärkung der Region als Logistikstandort beizutragen. Die Festlegung eines Wohn- und Arbeitsstättenschwerpunktes in Lenglern basiert u. a. auf der Ansiedlung großer logistischer Betriebe¹²⁰.

Die reale Entwicklung der letzten Jahre hat aber aufgezeigt, dass entgegen planerischer Weichenstellungen kein Interesse an einer Ansiedlung an diesem Standort bestehen. Die Entwicklung konzentriert sich auf das Gebiet Area 3 in Bovenden und auf den Bereich Rosdorf und Siekanger im Südwesten Göttingens. Zudem bestehen im Bereich Lenglern zunehmend erhebliche Nutzungskonflikte mit z. B. Wohnbauentwicklung oder auch für die Windenergie geeigneten Standortansprüchen. Die Gemeinde Bovenden sieht erhebliche negative Betroffenheiten durch das GVZ, sie zweifelt die dem GVZ Bovenden zugrunde liegenden Gutachten und damit die Notwendigkeit des GVZ insgesamt an; diese Haltung ist

¹²⁰ Laut Gutachten der Logistik Network Consulting (LNC Beratungsfirma für Kommunen und die niedersächsische Landesregierung zu logistischen Fragestellungen) sind aufgrund der zur Verfügung stehenden Nettobaufläche von 70–80 ha ca. 2.450–3.200 neue Arbeitsplätze prognostiziert.

durch Ratsbeschluss dokumentiert. Ebenso wurde die Ablehnung des GVZ Bovenden in Stellungnahmen der Gemeinde zum LROP geäußert.

Zentraler Ansprechpartner zum Thema Logistik und Mobilität am Standort Göttingen und in der Region ist die Gesellschaft für Wirtschaftsförderung und Stadtentwicklung Göttingen mbh (GWG) mit dem Logistiknetzwerk „Logistik- & MobilitätsCluster Göttingen / Südniedersachsen (L|MC)“. Durch die Unterstützung und Förderung der Logistikunternehmen und -dienstleister, Weiterentwicklung wichtiger Infrastrukturmaßnahmen und neuer Logistikimmobilien bekommt die Region wichtige Impulse und soll zu einem der führenden Logistikstandorte in Deutschland etabliert werden.

4.1.2 Schienenverkehr, öffentlicher Personennahverkehr, Fahrradverkehr

Zu Ziffer

4.1.2 01 (1) Leistungsfähiges Schienenverkehrsnetz

Das vorhandene, zu sichernde und zu entwickelnde Schienennetz ist in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Schienenverkehr dargestellt.

Seit dem Ende des 2. Weltkrieges verlaufen die Hauptschienenverbindungen in Nord-Süd-Richtung. Die Hauptmagistrale Skandinavien-Südeuropa führt über Göttingen. Der Ausbau des deutschen und europäischen – auch nach Osteuropa – abgestimmten Hochgeschwindigkeitsnetzes leistet einen wichtigen Beitrag zur besseren und schnelleren Verknüpfung der hochrangigen Zentren untereinander. Eine Verlagerung des internationalen Individualverkehrs und Güterverkehrs auf die Schiene ist anzustreben.

Kurz nach der Wiedervereinigung wurden die Gleisverbindungen in der Ost-West-Relation geschlossen. Durch den Bau der „Eichenberger Nordkurve“ (Friedländer Kurve, Nordtangente Eichenberg) wurde eine Direktverbindung Göttingen–Erfurt geschaffen. Der Raum Halle / Saale–Leipzig ist im Schienenverkehr durch Umsteigeverbindungen erreichbar.

Durch die deutsche Wiedervereinigung 1990 erlangte auch die Bahnstrecke Altenbeken–Northeim–Nordhausen–Halle (Erfurt) ihre einstige Funktion im Ost-West-Personenverkehr – jedenfalls im Hinblick auf

den Personenbeförderungsbedarf – zurück. Wegen des früheren innerdeutschen Güterverkehrs war diese Strecke zwischen den beiden Teilen Deutschlands nicht demontiert. Zwischen Northeim und Herzberg am Harz besteht ein stündliches RE / RB-Angebot mit zum Teil bis Erfurt durchlaufenden Zügen (teils zweigleisig). Teilweise bestehen jedoch erhebliche Geschwindigkeitsbeschränkungen aufgrund von Senkungsstellen; einer Folge der Gesteinsauflösung des Gipsgesteins im Untergrund.

Damit sich die Konkurrenzfähigkeit des SPNV im Vergleich zum motorisierten Individualverkehr nicht verschlechtert, ist in vielen Relationen eine Senkung der Fahrtzeiten erforderlich. Dazu ist – neben dem Einsatz beschleunigungsstarker Fahrzeuge – die punktuelle Anhebung der Streckenhöchstgeschwindigkeit unumgänglich. Dringender Handlungsbedarf besteht dabei insbesondere auf den Strecken Seesen–Herzberg am Harz und Herzberg am Harz–Nordhausen.

Die DB Netz AG plant nördlich von Kassel eine eingleisige Neubaustrecke für den Güterverkehr zwischen den bestehenden Schienenstrecken Kassel–Hann. Münden und Kassel–Altenbeken. Diese „Nordkurve Kassel“ bildet ein Projektabschnitt des Bedarfsplanvorhabens Paderborn–Halle des Bundesschienenwegeausbaugesetzes. Das Regierungspräsidium Kassel und der Landkreis Göttingen haben für den Projektabschnitt nördlich von Kassel gemeinsam mit der DB Netz AG eine Antragskonferenz zur Aufnahme von Planungen für eine eingleisige Güterverkehrsspanne durchgeführt. Damit sind erste Vorbereitungs-schritte zur Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das länderübergreifende Vorhaben eingeleitet worden.

Mit der geplanten Maßnahme beabsichtigt die DB Netz AG, den Knoten Hannover und Magdeburg sowie die Strecke Minden–Hannover–Braunschweig–Magdeburg zu entlasten. Gleichzeitig soll der bisherige zeit- und kostenaufwendige Fahrtrichtungswechsel im Rangierbahnhof Kassel eingespart werden.

Mit Stand Ende 2020 liegt noch keine Vorzugsvariante vor, sodass eine Festlegung in der zeichnerischen Darstellung bzw. konkrete Zielfestlegungen nicht möglich ist. Das Vorhaben berührt den Regierungsbezirk Kassel in Hessen und je nach Variantenkorridor nur geringfügig den Landkreis Göttingen.



Zu Ziffer

4.1.2 02 Verbesserung der Angebotsqualität

(1) Verbesserung der Qualität der Verkehrsverbindungen

Insbesondere die Bahnverbindungen von Göttingen in westlicher Richtung (Dortmund und Rhein-Ruhr-Raum) sind hinsichtlich der Reisezeit optimierbar. Derzeit müssen zeitintensive Umwege über Hannover oder Kassel in Kauf genommen werden, wodurch Zeitverluste und Umstiege erforderlich werden.

Eine vollständige Elektrifizierung der eingleisigen Strecke mit zusätzlichen Doppelspurabschnitten würde eine erhebliche Verbesserung des Personennahverkehrs bedeuten und die Anschlusssicherheit erhöhen.

Die Elektrifizierung aller Bahnstrecken ist auch aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm und Feinstaub) angebracht. Dies bedarf einer Planfeststellung; einhergehend damit sind ggf. auch wirksame Lärmschutzmaßnahmen verbunden.

Nach Ansicht des Eisenbahnbundesamtes birgt der Verkehr auf eingleisigen Strecken erhebliche Sicherheitslücken, die zu Zug-Kollisionen führen können (z. B. Unfälle in Italien und Bayern im Jahr 2016). Das Bundesamt warnt vor dem „enormen Gefahrenpotential“ bei rein eingleisigen Bahnstrecken.

(2) und (3) Sicherung der Bahnhöfe und Haltepunkte sowie neue Haltepunkte

Als Ziel ist die Verbesserung der Ausstattung und Gestaltung der vorhandenen Bahnhöfe und Haltepunkte zu nennen, da wesentliche Mängel im SPNV des Planungsraums, im z. T. schlechten Zustand der Bahnhöfe und Haltepunkte sowie in den niedrigen Bahnsteighöhen bestehen. Ein Zugang für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste ist z. T. ohne fremde Hilfe nicht möglich. Auch für ältere Menschen und Fahrgäste mit Kinderwagen stellen Treppen und hohe Fahrzeugeinstiege mitunter ein erhebliches Problem dar. Zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Grundgerüsts des ÖPNV im ländlichen Raum sind alle Bahnhöfe und Haltepunkte des SPNV im Planungsraum in ihrem Bestand zu sichern. Dies sind im Personenverkehr die Bahnhöfe in Hann. Münden, Herzberg am Harz (Umsteigebahnhof), Adelebsen, Walkenried,

Gittelde, Hedemünden und Speele sowie die vorhandenen Haltepunkte in Wulften am Harz, Hattorf am Harz, Barbis, Bad Sachsa, Osterode am Harz, Lenglern, Lödingsen und Friedland.

Das Ziel der Stärkung des SPNV führt unter dem Aspekt der verbesserten Erschließungsqualität zur Diskussion über die Neueinrichtung oder Wiedereröffnung von Bahnhöfen bzw. Haltepunkten. Potenzial aufgrund hoher Nachfragepotenziale wird insbesondere für den Haltepunkt Rosdorf gesehen¹²¹. Für den Bahnhof Rosdorf bestehen bereits Planungen zum Neubau und der Reaktivierung des Haltepunktes im SPNV. Die Planungen sehen eine Umsetzung inklusive B+R- sowie P+R-Anlagen und entsprechenden Zuwegungen im südlichen Teil des Kernortes vor. Für den Haltepunkt Obernjesa konnten im Rahmen einer Analyse keine signifikanten Nachfragepotenziale nachgewiesen werden und die Errichtung eines Haltepunktes nicht in das RROP aufgenommen¹²².

Zu Ziffer

4.1.2 03 (1) Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke (ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke)

Gemäß der Vorgabe LROP Ziffer 4.1.2 03, Anlage 2, wird die Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover–Göttingen–Würzburg, die Teil des europäischen Schienennetzes ist, in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Der Landkreis Göttingen wird in Nord-Süd-Richtung durch die Schienenmagistrale Hannover–Göttingen–Kassel–Würzburg (Neubaustrecke) und die Strecke Hannover–Göttingen–Eichenberg–Bebra–Fulda–Frankfurt gut erschlossen (vgl. 4.1.2 04).

Das Oberzentrum Göttingen ist ICE-Haltepunkt. Es halten sämtliche ICE-Züge der folgenden Strecken:

- Hamburg/Bremen–Würzburg–Nürnberg–München/Innsbruck,
- Hamburg–Frankfurt/Main–Karlsruhe–Basel/Zürich,
- Hamburg/Bremen–Frankfurt/Main–Stuttgart–München bzw.
- Berlin–Braunschweig–Hildesheim–Stuttgart–München.

¹²¹ LK Argus Kassel GmbH in Zusammenarbeit mit plan:mobil: Potenzialanalyse und Kostenschätzung zur Reaktivierung von Bahnhaltepunkten in Rosdorf und Obernjesa, Juni 2014, S. 41.

¹²² Ebd., S. 48.



Ohne Halt passieren nur spezielle Sprinterzüge den Raum Göttingen. Mit ca. 130 täglichen ICE-Haltestopps ist Göttingen sehr gut angebunden. Rund 100 weitere Züge halten in Göttingen.

Die Fahrzeiten mit dem ICE von Göttingen in die Bundeshauptstadt Berlin (Hauptbahnhof, ca. 370 km) betragen derzeit zwischen 2 Stunden und 10 Minuten und 2 Stunden 38 Minuten, zur Landeshauptstadt Hannover (110 km) 32–36 Minuten, zum benachbarten Oberzentrum Kassel 18–21 Minuten. Durch die Neubau- und Ausbaustrecken wurden hier hervorragende Verbindungen geschaffen. Die thüringische Landeshauptstadt Erfurt erreicht man von Göttingen am schnellsten mit dem Regionalexpress in 1 Stunde und 38 Minuten.

Zu Ziffer

4.1.2 04 Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke, Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke, Vorranggebiet Anschlussgleis

(1) Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke und Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke

Gemäß der Vorgabe LROP Ziffer 4.1.2 04, Anlage 2, wird für den konventionellen Eisenbahnverkehr im europäischen Netz die Strecke Hannover–Alfeld–Northeim–Göttingen–Bebra in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Haupteisenbahnstrecke festgelegt.

Folgende Strecken werden als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke festgelegt:

Schienenstrecken Göttingen–Adelebsen–Bodenfelde und Northeim–Nordhausen

Die Strecke Göttingen–Adelebsen–Bodenfelde–Altenbeken bzw. Göttingen–Northeim–Bodenfelde–Altenbeken ist entfernungsmäßig die kürzeste Verbindung zum Rhein/Ruhr-Raum. In östlicher Richtung führt sie über Northeim–Nordhausen in den Raum Halle/Leipzig (vgl. auch 4.1.2 01).

Eine Erhöhung der Streckengeschwindigkeit ist zur Attraktivitätssteigerung dringend erforderlich. Die Langsamfahrabschnitte sind zu beseitigen. Die Bahnübergänge sind durch technische Sicherungen mit Lichtzeichen und Halbschranken zu versehen.

Der Bahnhof in Adelebsen und der Haltepunkt in Lödingsen sind nach neuestem Standard zu sanieren.

Schienenstrecke Herzberg am Harz–Braunschweig

Die Strecke für den Personenverkehr ist in der Vergangenheit vielseitig aufgewertet und in ihrer Leistungsfähigkeit ausgebaut worden. Das Bedienungskonzept soll die Verbindungsfunktion der Strecke stärken. Dies erfolgte u. a. durch die Schließung aufkommenschwacher Haltepunkte und Maßnahmen zur Verkürzung der Fahrzeiten sowie eine Durchbindung nach Braunschweig.

Eine Begrenzung auf den Abschnitt Braunschweig–Herzberg ist deshalb sinnvoll, weil in Herzberg als Integralen-Taktfahrplan-Netzknotten attraktive Umsteigeverbindungen in Richtung Göttingen und Thüringen hergestellt werden können. Andererseits lässt der Verzicht auf eine Durchbindung nach Erfurt auch die Bedienung zusätzlicher Halte zu. Die bessere Netzeinbindung bewirkt auch eine stärkere Wettbewerbsposition im Marktsegment Tourismusverkehr.

Auf der Strecke werden moderne Leichttriebfahrzeuge eingesetzt. Des Weiteren erfolgte der Neubau des Haltepunktes „Osterode Mitte“, die Schließung der Haltepunkte Münchehof (Landkreis Goslar), Gittelde-Nord, Bahnhof Osterode a. H. und Osterode-Süd, ein Aufwerten bestehender Halte (Gittelde Bf. modernisiert und andere Maßnahmen) und ein Neubau des Haltepunktes Osterode-Leege (nahe der BBS II).

(2) Vorranggebiet Anschlussgleis Industrie und Gewerbe

Das Adelebser Container Terminal liegt am Rande der Ortschaft Adelebsen, ca. 15 km westlich von Göttingen. Es handelt sich dabei um einen bimodalen Standort Straße-Schiene. Die Bahnanbindung erfolgt über die Bahnstrecke VzG-Nr. 1801, welche am östlichen Endpunkt in Göttingen Anschluss Richtung Bebra und Hannover bietet. Am westlichen Endpunkt Bodenfelde können Züge weiterfahren in Richtung Paderborn und Ruhrgebiet. Da diese Verbindung allerdings über 77 km Dieseltraktion erfordert, sind Transporte oftmals unwirtschaftlich.

Der Terminal hat in den letzten Jahren eine sehr positive Entwicklung erfahren. Auch in Zukunft ist



mit einer deutlichen Mengensteigerung zu rechnen. Gegenwärtig bestehen regelmäßige Transportverbindungen nach Hamburg, Bremerhaven und Wilhelms- haven über Gateways. Es bestehen umfangreiche Erweiterungsmöglichkeiten auf einem angrenzenden Nachbargrundstück mit rund 80.000 m². Auf diesem Grund ist bereits ein weiteres aktives Anschlussgleis vorhanden. Für einen dauerhaften Schienenum- schlagbetrieb müssen die Gleisanlagen ausgebaut und die Flächen hergerichtet werden.

Zu Ziffer

4.1.2 05 Sicherung und bedarfsgerechter Ausbau des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs

(1) Schienengebundener öffentlicher Personennahverkehr sowie der Nahverkehrsplan des Zweckverbandes Verkehrsverbund Südniedersachsen (ZVSN)

Innerhalb des ÖPNV wird hinsichtlich der angestrebten Erschließungswirkung eine sinnvolle Aufgabenteilung zwischen dem SPNV und einer ergänzenden Busbedienung angestrebt. Durch eine konsequente Linienbildung und Angebotsvertaktung ist das Verkehrsangebot wesentlich transparenter zu gestalten. Den einzelnen Linien werden dabei unterschiedliche Funktionen zugeordnet. Auf den Streckenabschnitten, in denen die Bahnhaltstellen günstig zur Besiedlung liegen (z. B. Bahnstrecke Herzberg am Harz–Göttingen), soll die Bahn das Grundangebot im ÖPNV abdecken.

Die SPNV- und ÖPNV-Linien sollen im Planungsraum untereinander vernetzt werden. Dazu sollte die Schaffung von Anschlussknoten vorgesehen werden, bei denen nach Möglichkeit in alle Richtungen umgestiegen werden kann. Nach dem Prinzip des integralen Taktfahrplans kommen dabei die Züge jeweils kurz vor einem bestimmten Zeitpunkt (z. B. zur vollen oder zur halben Stunde) im jeweiligen Knotenbahnhof an. Sie verlassen diesen wieder, nachdem alle Reisenden umgestiegen sind.

Der Nahverkehrsplan dient als Werkzeug zur Prüfung und Entwicklung von regionalen Qualitätsstandards im Rahmen verkehrsplanerischer Maßnahmen und gesamtwirtschaftlicher Betrachtungen. Der NVP definiert im Rahmen von entwickelten Qualitätsstandards, inwieweit entsprechende Infrastruktur und

Mobilitätsangebote vorhanden sind und wie diese für die Zukunft auf dem entsprechenden Niveau weiterentwickelt bzw. gesichert werden können. Um das bisherige regionale Mobilitätsangebot weiterhin zu sichern, werden einzelne Teilnetze geprüft und Handlungsempfehlungen für die jeweiligen Teilnetze aufgezeigt. Zusätzlich dazu werden Maßnahmen zu Schnittstellen bzw. Verknüpfungspunkten entwickelt. Auch Handlungsempfehlungen und Maßnahmen zu den Themenfeldern Tarif, Vertrieb und Kommunikation werden im Rahmen des NVP erarbeitet.

Nachdem der Landkreis Holzminden zum 01.01.2020 dem Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen (ZVSN) beigetreten ist, mussten die beiden bisher eigenständigen Nahverkehrspläne harmonisiert und zu einem ab 01.01.2021 gültigen Nahverkehrsplan zusammengeführt werden.

(2) Haltestellenprogramm

Im Rahmen des 2006 gestarteten ZVSN-Haltestellenprogramms werden die Haltestellen im Verbandsgebiet sukzessive barrierefrei ausgebaut. Des Weiteren werden Haltestellenmasten, Schilder und Aushangkästen erneuert bzw. ein Witterungsschutz eingerichtet oder erneuert. Ende 2020 werden 77,5 % der ausbauwürdigen Haltestellen modernisiert sein. Insgesamt gibt es 1.226 Haltestellenpositionen im Gebiet des Zweckverbandes Verkehrsverbund Südniedersachsen (ZVSN). Ein barrierefreier Ausbau ist auf 842 Positionen umgesetzt worden.

Vordringlich sind für Fußgängerinnen und Fußgänger und Radfahrerinnen und Radfahrer kurze, sichere Wege zwischen den Wohnbereichen und den Haltestellen des ÖPNV, der Schulen, Kindergärten, Sport- und Freizeiteinrichtungen, den Einkaufsschwerpunkten und sonstigen zentralen Einrichtungen zu schaffen.

(3) Spezielle Mobilitätsbedürfnisse

Das regionale Nahverkehrssystem im Landkreis Göttingen soll den spezifischen Mobilitäts- und Sicherheitsbedürfnissen von Personen mit eingeschränkter Beweglichkeit, älteren Menschen, Kindern und Personen mit Kindern sowie den Belangen von Frauen angemessen Rechnung tragen.



Der öffentliche Personennahverkehr muss daher auch weiterhin für alle die Individualverkehrsmittel nicht nutzen können oder wollen im Sinne einer Mindestmobilitätssicherung Angebote machen. Dabei sollen öffentliche Räume neben der Barrierefreiheit bzw. -armut so gestaltet werden, dass Sicherheit auch in den Abend- und Nachtstunden gewährleistet ist. Bei der Gestaltung von Fahrplänen, bei Nahverkehrsmitteln sollen die Interessen von Eltern mit Kindern und Kindern berücksichtigt werden.

(4) Einbindung von Erholungsgebieten

An Wochenenden und Feiertagen verkehren die Busse im Landkreis Göttingen in einem reduzierten Takt. Um mehr Personen im Freizeit- und Ausflugsverkehr zum Umstieg vom Pkw auf den ÖPNV zu gewinnen, soll das Fahrplanangebot in diesem Bereich weiter ausgebaut werden. Des Weiteren müssen Erholungsgebiete und Sport- und Freizeitanlagen im Rahmen der Nahverkehrsplanung in den ÖPNV integriert werden.

Soweit entsprechende Angebote für den Harztourismus entwickelt werden, haben sich diese in den ÖPNV zu integrieren und sind mit den davon betroffenen Trägern des ÖPNV abzustimmen.

Zum 01.01.2020 wurde im Südhartzbereich des Landkreises Göttingen das Harzer-Urlaubsticket HATIX eingeführt. Das Ticket wird in den meisten Kommunen über einen angepassten Gästebeitrag mitfinanziert und ermöglicht die kostenlose Nutzung der öffentlichen Bus- und Straßenbahnlinien im Altkreis Osterode am Harz, dem Landkreis Goslar, Landkreis Harz sowie aus ausgewählten Linien im Landkreis Mansfeld-Südharz. Diese Initiative ist im Sinne eines umweltverträglichen Tourismus im Harz auszubauen.

Zu Ziffer

4.1.2 06 (1) Verknüpfung SPNV mit dem ICE-Bahnhof Göttingen

Der eigenwirtschaftlich zu erbringende Schienenpersonenfernverkehr soll die überregionale Erreichbarkeit des Landes sichern und Niedersachsen in das nationale und internationale Fernverkehrsnetz einbinden.

Aufbauend auf den verkehrspolitischen Zielstellungen des Landes, schnelle Verbindungen der Zentren

untereinander sowie eine bestmögliche Flächenerschließung zu gewährleisten, wird der SPNV unter Beachtung der finanziellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen kontinuierlich weiterentwickelt. Bei der Planung des SPNV spielt insbesondere die Ausrichtung auf die Angebote des Schienenpersonenfernverkehrs eine zentrale Rolle. Der SPNV dient als Zu- und Abbringer zum Fernverkehr und nimmt (über-)regionale Erschließungsfunktionen wahr. Neben der Anbindung an den Fernverkehr in Hannover und Kassel liegt die Verknüpfung mit benachbarten Knotenbahnhöfen, wie etwa Erfurt im Focus. Ein wesentlicher Maßstab für die Qualität und Akzeptanz von Angeboten des SPNV sind die Reisegeschwindigkeiten. Diese sind vor allem durch die Infrastruktur, die Haltekonzeption und die eingesetzten Fahrzeuge bestimmt, d.h. ausschlaggebend sind Integrierte Taktfahrpläne, modernes Zugmaterial und entsprechende Bahnhofsausstattung.

Zu Ziffer

4.1.2 07 Alltagstaugliches Radverkehrsnetz

(1) Alltagstaugliches Radverkehrsnetz

Es ist ein wichtiges Alltagsziel (siehe Festlegungen zu Ziffer 2.2 und 2.3.10), dass vor allem die in Grund- und Mittelzentren und im Oberzentrum gelegenen Einrichtungen möglichst im Umkreis von 7 km Luftlinie bzw. rund 10 km Fahrtstrecke per Fahrrad (und Pedelec) erreichbar sind und entsprechend erschlossen werden. Hierfür ist unter anderem der Aus- und Neubau von schlecht befahrbaren Rad-Routenabschnitten für den Radverkehr erforderlich.

Eine möglichst entsprechende Erreichbarkeit ist auch bei den für den Alltagsradverkehr bedeutenden Strecken im Hinblick auf die festgelegten Arbeits- und Wohnstättenschwerpunkte von Bedeutung (siehe Festlegungen zu Ziffer 2.1.05, 2.1.07); auch diese sind im Alltagsradstreckennetz zu berücksichtigen und in dieses einzubinden.

Entsprechend stellt sich das in Beikarte Nr. 5 gezeigte Alltagsstreckennetz für den Radverkehr dar. Es überschneidet sich z. T. mit den touristischen Radrouten aus Ziffer 3.2.3 Erholung.

Tab. 20 Alltagstaugliches Radwegenetz

Routenname	Radroute vorrangig Alltagsverkehr
Radfernwege	
RFW Weser	Hann. Münden–Hemeln
RFW Werratal	Hann. Münden–Hedemünden
RFW Fulda	Wilhelmshausen–Hann. Münden
RFW Weseer–Harz–Heide	Hann. Münden–Göttingen Göttingen–Duderstadt Rhumspringe–Osterode
RFW Leine–Heide	Kirchgandern–Nörten–Hardenberg
regionale Radrouten	
R 1	Offensen–Bovenden
R 2	Göttingen–Gladebeck
R 3	Bursfelde–Dransfeld
R 4	Löwenhagen–Adelebsen
R 5	Varmissen–Göttingen
R 6	Volkerode–Göttingen
R 8	Kassel–Lutterberg
R 9	Lutterberg–Hann. Münden
R 10	Bahnhof Eichenberg–Niedergandern Seulingen–Seeburg
R 11	Göttingen–Niedernjesa Reinhausen–Bremke
R 12	Göttingen–Klein Lengden
R 15	Göttingen–Herzberg
R 17	Bovenden–Eddigehausen Ebergötzen–Seeburg
R 18	Göttingen–Billingshausen Gieboldehausen–Rhumspringe
R 19	Duderstadt–Bilshausen
R 20	Teistungen–Duderstadt
R 101	Münchehof–Ellrich
R 102	Eisdorf–Wildemann
R 103	Dorste–Eisdorf
R 104	Bilshausen–Buntenbock
R 105	Lindau–Scharzfeld
R 106	Geiboldehausen–Herzberg
R 108	Barbis–Bad Lauterberg
R 109	Mackenrode–Siedlung Tettenborn
R 110	Klettenberg–Bad Sachsa Bad Sachsa–Wieda
regionale Verbindungsrouuten	
V 1	Göttingen–Nörten Hardenberg
V 2	Bovenden–Eddigehausen
V 9	Olenhusen–Groß Ellershausen
V 10	Obernjesa–Göttingen
V 22	Uschlag–Lutterberg
V 30	Friedland–Groß Schneen
V 31	Groß Schneen–Niedernjesa
V 33	Göttingen–Diemarden
V 39	Nörten–Hardenberg–Reyershausen
V 47	Wollbrandshausen–Lindau
V 60	Seulingen–Westerode
V 66	Teistungen–Duderstadt
V 101	Teichhütte–Gittelde
V 107	Dorste–Osterode
V 111	Hattorf–Hörden
V 115	Hattorf–Herzberg
V 124	Siedlung Tettenborn–Bad Sachsa

Die Alltagsrouten sind möglichst direkt, umwegfrei und in gut befahrbarem Zustand, soweit wie möglich mit gebundener Decke (Bitumen oder Beton) mit Winterdienst und Beleuchtung zu führen.

Der Bau von straßenbegleitenden Radverkehrsanlagen an klassifizierten Straßen muss kontinuierlich fortgesetzt werden. Abhängig von den lokalen Bedingungen ergänzen sich das Alltags- und Freizeitradroutennetz; die Radfahrenden nutzen die Synergien zwischen den Netzen.

Um eine Wirkung im Radroutennetz zu erzielen, muss die Planung baulastträgerübergreifend erfolgen. Insbesondere durch den Aus- und Neubau von schlecht befahrbaren Routenabschnitten und die Herstellung sicherer Abstellanlagen am Quell- und Zielort soll der Alltagsradverkehr attraktiver gemacht werden.

Für die beiden Altkreise Göttingen und Osterode am Harz wurde in den Jahren 2012–2015 je ein Radroutenplan nach identischem Muster aufgestellt. Diese wurden fortgeschrieben im „Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr“ (2018). Darin werden Ergebnisse der Radroutenpläne und Gutachten in sechs Handlungsfeldern priorisiert und Maßnahmen festlegt. Neben den Handlungsfeldern Planen, Bauen, Verknüpfen (intermodale Verknüpfung von Rad, Bus und Bahn) werden zusätzliche Maßnahmen aus den Handlungsfeldern Sichern (Verkehrssicherheit und Qualitätssicherung), Motivieren (Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung) und Fördern (Förderberatung und kreiseigene Förderprogramme) in das Gesamtkonzept integriert und die Umsetzung vom Landkreis mitfinanziert.

Beide Planungsgrundlagen wurden unter Beteiligung der Kommunen erarbeitet und kontinuierlich umgesetzt. Eine Änderung des Mobilitätsverhaltens wird mit einer angebotsorientierten und baulastträgerübergreifenden Maßnahmenplanung gefördert und ist entscheidend für eine signifikante Änderung des Mobilitätsverhaltens.

Die Radroutenpläne fußen auf den Ergebnissen einer Radroutenbefahrung, -erfassung und -bewertung. Mittels dieser Erhebungen wurden Maßnahmen ermittelt. Die systematische Abarbeitung beschränkt sich nicht auf bestimmte Zuständigkeiten, sondern verfolgt einen baulastträgerübergreifenden Ansatz.



Die Umsetzung von Maßnahmen verschiedener Baulasten sollen ineinandergreifen, in Kombination Lücken im Netz schließen und zu einem zusammenhängenden Netz führen.

Der Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr dient als politischer Handlungsfahrplan, indem sämtliche erhobenen Maßnahmen 2018 zusammengeführt, für die Umsetzung priorisiert und politisch beschlossen worden sind.

Schaffung von Fördermöglichkeiten und Förderberatung

Die Schaffung von finanziellen Anreizen für Kommunen durch den Landkreis sowie die Unterstützung durch Förderberatung leisten einen Beitrag für die Umsetzung der im Masterplan definierten Maßnahmen. Die Förderrichtlinie des Landkreises ist selbst Bestandteil des Masterplans Zukunftsfähiger Radverkehr.

(2) Radschnellweg Göttingen

Der Radschnellweg Göttingen soll neben dem innerstädtischen Verkehr im Oberzentrum auch den Alltagsradverkehr von und zu den Grundzentren Bovenden und Rosdorf führen und die Radverkehrsverbindung zu den umgebenden Ortschaften attraktiver machen. Zudem dient er der besseren Erreichbarkeit wichtiger Infrastruktureinrichtungen. Im Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr festgeschriebene Maßnahmen erweitern und ergänzen den Routenverlauf des Radschnellweges weiter in das Landkreisgebiet, so dass Achsen eines möglichst durchgängigen und alltagstauglichen Netzes in der unmittelbaren Umgebung Göttingens durch die Umsetzung des Radschnellweges und der Routenfortführungen entstehen sollen.

(3) Verkehrssicherheit von Fahrradfahrern

Die Verkehrssicherheit von Fahrradfahrern ist im Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr unter dem Handlungsfeld „Sichern“ verankert.

Ziel der Vision Zero sind keine Toten und Schwerverletzten im Straßenverkehr. Um das zu erreichen, muss ein sicheres Verkehrssystem geschaffen werden. Verkehrsmittel – Pkw, Lkw, Fahrräder, Busse, Motorräder – aber auch die Infrastruktur müssen also so

gestaltet werden, dass Unfälle mit Getöteten und Verletzten vermieden werden.¹²³

Neben den in der Begründung zu Ziffer 4.1.2 07 (1) genannten festgelegten Maßnahmen tragen durch fahrradspezifische Verkehrsschauern festgelegte Einzelmaßnahmen entscheidend zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und zur weiteren Attraktivitätssteigerung des Radverkehrs bei. Die Behebung von Engstellen, Verbesserung von Einsehbarkeiten und Radverkehrsführungen, Ausstattung, Änderung oder Reduzierung von Verkehrszeichen, sowie Aufbringen und Demarkierungen von Fahrbahnmarkierungen gehören zu diesen Kleinmaßnahmen. Zudem leisten Verkehrssicherheitsinitiativen seitens der Polizei und der Verkehrswacht zusätzlich einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Das reicht von präventiven, zielgruppenspezifischen Maßnahmen zur Verkehrserziehung und Mobilitätsbildung (von Kindergartenkindern bis zu Senioren als sicheren Verkehrsteilnehmer*innen), begleitender Infrastruktur an Fahrzeugen (Abbiegeassistenten) und Einrichtungen wie z. B. speziellen Spiegeln an Ampeln für bessere Einsehbarkeit von Radrouten für Rechtsabbieger.

(4) Ausbau intermodaler Knoten

Zur Verknüpfung der Verkehrsarten sollen die Bahn- und großen Bushaltepunkte gestärkt werden, damit auch eine Kombination von Verkehrsarten attraktiv wird. Somit sollen die sogenannten intermodalen Knotenpunkte entsprechend angebunden (inkl. Taktfrequenz), ausgebaut und mit sicheren Abstellanlagen für Fahrräder ausgestattet werden.

In der Umsetzung und Planung befindliche Vorhaben unter Beteiligung des Landkreises weisen eine verkehrsträgerübergreifende Verknüpfung von Verkehrsmitteln für unterschiedliche Bedürfnisse aus. Hierbei erfolgt die Wahl des Verkehrsmittels orientiert am jeweiligen Zweck und Bedürfnis vor dem Hintergrund von Entfernung, Witterung sowie Zeit. Entsprechende Knotenpunkte (z. B. ÖPNV-Verknüpfungspunkt in Ebergötzen sowie Bahnhof Rosdorf) werden durch den Landkreis im Rahmen seiner Programme fachlich sowie finanziell gefördert. Sichere und qualitätsvolle Radabstellanlagen sollen an den Schnittstellen des „Bike-and-ride-Netzes“ vorgehalten und

¹²³ Deutscher Verkehrssicherheitsrat: <https://www.dvr.de/ueber-uns/vision-zero>.



weiter ausgebaut werden. Dabei sollen hinsichtlich der Unterstellung und der Lademöglichkeit auch Elektrofahrräder in die Planungen einbezogen werden.

4.1.3 Straßenverkehr

Zu Ziffer

4.1.3 01 (1) Vorranggebiete Autobahn

Die überregionale Erschließung des Planungsraumes ist durch die vorhandenen Autobahnen A 7 und A 38 gesichert, diese sind als Vorranggebiete Autobahn in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die A 7 verbindet Nord- mit Südeuropa (Norwegen, Schweden, Dänemark–Österreich, Italien). Sie verläuft mit einer Länge von 49 km durch den Landkreis Göttingen.

Folgende Anschlussstellen (AS), die in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Anschlussstelle festgelegt sind, liegen im Landkreis Göttingen (von Nord nach Süd):

- Göttingen Nord (Anschluss B 27),
- Göttingen (Anschluss B 3),
- Autobahndreieck Drammetal (A 7 / A 38),
- Hann. Münden / Hedemünden (Anschluss B 80),
- Hann. Münden / Staufenberg-Lutterberg (Anschluss B 496).

Die Bedarfsausfahrt Mengershausen an der Rastanlage Göttingen wird zu einer vollwertigen Anschlussstelle ausgebaut.

Die A 7 ist im Planungsraum – zwischen der Kreisgrenze zum Landkreis Northeim und der Landesgrenze zu Hessen – 6-streifig ausgebaut.

Die Anbindung an die neuen Bundesländer wurde mit dem Bau der A 38 (Halle / Leipzig) entscheidend verbessert. Sie verläuft mit einer Länge von knapp 14 km durch den Landkreis.

Folgende Anschlussstellen, als Vorranggebiet Anschlussstelle in der zeichnerischen Darstellung festgelegt, liegen im Landkreis (von West nach Ost):

- Drammetal (Autobahndreieck A 7 / A 38),
- Drammfeld (Anschluss L 564),
- Deiderode (Anschluss K 29),

- Friedland (Anschluss B 27).

Über die südlich von Kassel an die A 7 anschließende A 44 besteht eine Autobahnverbindung zum Rhein-Ruhr-Raum.

Zu Ziffer

4.1.3 02 Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen, Ortsumgehungen

(1) Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Hauptverkehrsstraßen, überregionale und regionale Erschließung

Die im Landes-Raumordnungsprogramm 2017 dargestellten Hauptverkehrsstraßen sind im Regionalen Raumordnungsprogramm als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen (von überregionaler Bedeutung) übernommen worden. Sie sind durch Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung ergänzt worden. Solche sind weitere Bundesstraßen sowie Landesstraßen, wenn diese Straßen insbesondere einem der nachfolgenden Zwecke dienen:

- Verbindung von zentralen Orten,
- Verknüpfung mit einer Autobahn,
- Verknüpfung mit einer Hauptverkehrsstraße von überregionaler Bedeutung.

Außerdem kann in Einzelfällen auch dann eine regionale Bedeutung vorliegen, wenn die Straße der äußeren Erschließung regional bedeutsamer Nutzungen dient, z. B. einem regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkt.

Als Vorranggebiete Hauptverkehrsstraße sind im Landesraumordnungsprogramm 2017 festgelegt und dementsprechend in der zeichnerischen Darstellung des RROP übernommen:

- B 3 (Northeim–Bovenden–Göttingen–Dransfeld–Hann. Münden–Kassel),
- B 27 (Braunlage–Herzberg am Harz–Gieboldehausen–Radolfshausen–Göttingen / A 7–Friedland–A 38),
- B 80 (Abschnitt nördlich Hann. Münden–Bad Karlshafen),
- B 247 (Northeim–Gieboldehausen–Duderstadt–Worbis),
- B 446 (Nörten–Hardenberg–Ebergötzen–Duderstadt),



- B 243 (Seesen–Herzberg am Harz–Nordhausen/Thüringen; als Hauptverkehrsstraße, 4-streifig),
- B 241 (Northeim–Osterode am Harz–Clausthal-Zellerfeld),
- B 242 (Bad Grund (Harz)–Clausthal-Zellerfeld).

Die überwiegend 4-streifig ausgebaute Schnellstraße B 243 stellt neben der A 38 eine weitere überregionale (Quer)-Verbindung zwischen Niedersachsen und den östlichen Bundesländern dar; sie verbindet die A 7 mit der A 38. Die B 27 als Nordtangente Göttingen führt Richtung Harz bzw. anschließend über die B 243 nach Thüringen, Sachsen-Anhalt und Sachsen.

Die Bedarfsplanung für die Bundesfernstraßen 2016 sieht für den Planungsraum Neu- und Ausbaumaßnahmen in folgenden Prioritätenstufen vor:

Neue Vorhaben – vordringlicher Bedarf

B 247 Neutrassierung nördlich Obernfeld bis südlich Gerblingerode (in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße festgelegt):

Die Verlegung der B 247 von nördl. Duderstadt bis Worbis (A 38) (TH) wurde als eine der ersten und wichtigsten Maßnahmen unmittelbar nach Öffnung der innerdeutschen Grenze 1990 geplant. Bis auf dieses Projekt sind alle Abschnitte der gesamten Verlegung inzwischen planerisch fortgeschritten bzw. in Bau. Die volle verkehrliche Wirkung der Gesamtmaßnahme wird sich erst mit Realisierung dieses Projekts einstellen.

Die Projektbegründung basiert auch auf dem Verfahren zur Bewertung von Ortsdurchfahrten des Bundesverkehrswegeplans 2016. Im Bereich der bestehenden Ortsdurchfahrt Obernfeld-Mingerode ergeben sich erhebliche Mängel. Der DTV-Wert¹²⁴ liegt abschnittsweise bei etwa 7.000 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 9,2 %. In einigen Abschnitten der Ortsdurchfahrt wurden Unfälle mit Personenschaden und überdurchschnittlich viele Unfälle beim Überschreiten der Fahrbahn festgestellt. Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu der angestrebten Entlastung der Ortsdurchfahrt.

¹²⁴ DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke. Der DTV-Wert ist eine der zentralen Größen für die Bewertung von Straßenausbaumaßnahmen z. B. im Bundesverkehrswegeplan.

Neue Vorhaben – weiterer Bedarf

B 243 / B 27 Ortsumgehung Herzberg am Harz (in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Hauptverkehrsstraße-4-streifig festgelegt):

Die B 243 hat durch den Wegfall der innerdeutschen Grenze ihre ehemalige Bedeutung als wichtige Verbindungssachse zwischen Niedersachsen und Thüringen wiedererlangt. Sie verbindet die A 7 und die A 38. Zur Erfüllung des Gesamtkonzepts ist dieses Teilprojekt erforderlich, die anderen Teilprojekte sind umgesetzt. Durch die stark belastete 4-streifige Ortsdurchfahrt (OD) werden die innerörtlichen Ansprüche (Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Aufenthalt, Querungsbedarf) erheblich beeinträchtigt.

Die Begründung des Projekts ergibt sich auch aus den Ergebnissen des Verfahrens zur Bewertung von Ortsdurchfahrten des Bundesverkehrswegeplans 2016. Im Bereich der OD Herzberg ergeben sich Mängel. Der DTV liegt abschnittsweise bei ca. 20.000 Kfz / 24 h (Lkw-Anteil 10,5 %). In einigen Abschnitten der OD wurden sowohl auffällig viele Unfälle mit Personenschaden, als auch überdurchschnittlich viele Überschreitungen festgestellt. Nennenswerte Mängel im Straßenumfeld ergeben sich durch einen deutlich erhöhten Grad der Lärmimmissionen (74,2 dB(A) am Tag, 66,8 dB(A) nachts) und Abgasimmissionen (7,4 CO₂ mg / m³). Die geplante Maßnahme führt in allen Bereichen zu Verbesserungen der Situation in der Ortsdurchfahrt und im Gesamtstreckenzug.

(2) Regional bedeutsame Ortsumgehungen

L 544 Südostumfahrung Lenglern in Verbindung mit dem neuen Vorranggebiet Güterverkehrszentrum Göttingen-Bovenden (Lenglern)

Die Ortsumfahrung ist erforderlich, um den inneren Ortsbereich von Lenglern (Kreuzung L 554 / L 556 / L 544) verkehrlich zu verbessern und den künftigen Logistikverkehr zum Güterverkehrszentrum aus der Ortslage Lenglern fernzuhalten.

L 554 Linienverbesserung

Im Bereich der Landesstraßen ist langfristig eine Linienverbesserung der L 554 (westl. Lenglern) zur L 555 (westl. Harste) mit Beseitigung des höhengleichen



Bahnübergangs Wellbrückenkrug/Emmenhausen vorgesehen. Außer einigen Sanierungs-/Unterhaltungsmaßnahmen sind ansonsten keine größeren Vorhaben an Landesstraßen geplant.

Ortsdurchfahrten sind – vor allem im überregionalen und regionalen Netz – durch Reduzierung des motorisierten Verkehrs zu entlasten. Dies kann durch den Ausbau von umweltfreundlichen Verkehrsangeboten geschehen.

Erforderliche qualitative Verbesserungen sind zur Erhöhung der Verkehrssicherheit, Verkehrsentlastung im Siedlungsbereich und somit auch zur Verkehrslärmentlastung, Akzeptanzerhöhung, z. B. Fahrradnutzung, regionale ÖPNV-Nutzung und Siedlungsentwicklung durch den Bau von Ortsumgehungen zu erreichen.

Die Notwendigkeit zum Bau einer Ortsumgehung muss aus Gründen der Verkehrsbelastung jedoch zweifelsfrei nachgewiesen werden. Für Ortsdurchfahrten ländlicher Gemeinden mit bis zu 5.000 Kfz/24 h und bei regional bedeutsamen Ortsdurchfahrten mit bis zu 8.000 Kfz/24 h sind in der Regel Ortsumgehungen nicht notwendig und als zweckmäßig anzusehen. Die Belange des Natur-, Landschafts- und Lärmschutzes sind zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der abfallwirtschaftlichen Zielsetzung, die ein Minimierungsgebot bei der Bodenmassendeponierung vorsieht, ist der Linien- und Gradientenverlauf (Straßenhöhe) so zu wählen, dass möglichst ein Bodenmassenausgleich stattfindet. Unvermeidbare Überschussmassen sind landschaftsgerecht in Dämme, Wälle (Lärmschutz) oder Böschungsfächen einzubauen.

Ortsdurchfahrten, die durch Umgehungen entlastet werden, sind zurückzubauen. Die Umgestaltung soll neben einer geschwindigkeitsdämpfenden Wirkung möglichst umfassende, funktionale Verbesserungen für alle Straßenraumnutzer ergeben.

Zu berücksichtigen ist, dass bei der Straßenraumgestaltung Bereiche mit einheitlichem Charakter individuell durch sorgfältige Wahl der Gestaltungselemente in ihrer Eigenart bewahrt bzw. betont werden. Auf die reibungslose und in der Regel bevorzugte Abwicklung des ÖPNV (Schiene, Bus) sowie auf die Verbesserung

des Fußgänger- und Fahrradverkehrs, ist besonders zu achten. Vor dem Bau von Ortsumgehungen sind Möglichkeiten der Verkehrslenkung und -beruhigung unter Berücksichtigung eines leistungsstarken SPNV/ÖPNV auszuschöpfen bzw. bei den Bedarfsprognosen zu berücksichtigen.

(3) Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung

Als regional bedeutsame Straßen werden, das Netz der Vorranggebiete Hauptverkehrsstraßen ergänzend, nach raumordnerischen Gesichtspunkten einzelne Verbindungen als Vorranggebiete Straße von regionaler Bedeutung festgelegt.

Die Straßenbaulastträger (Bund, Land, Kreis, Gemeinde) haben für ihren Zuständigkeitsbereich jeweils eigene Bau-/Ausbauprogramme aufgestellt. Abgeschlossene bzw. im Bau befindliche Projekte sind nicht noch einmal aufgeführt.

Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die raumordnerische Voraussetzungen nicht erfüllen, unterliegen im regionalen Raumordnungsprogramm keiner besonderen Festsetzung. Sie erschließen gleichwohl als infrastrukturell unverzichtbarer Teil des bestehenden Straßennetzes den LK Göttingen. Sie sind deshalb zu sichern und in einem voll verkehrstauglichen Zustand zu erhalten. Ein Ausbaubedarf ist ggf. unterhalb der Planungsebene der Regionalplanung darzustellen.

4.1.4 Schifffahrt, Häfen

Zu Ziffer

4.1.4 01 (1) Wasserstraßen

Bezogen auf den Planungsraum sind die Flüsse Weser, Fulda und Werra von der Mündung bis unterhalb des Wehres „Letzter Heller“ sowie bis Fulda Kilometer 76,78 Bundeswasserstraßen im Sinne des Wasserstraßengesetzes (WaStrG). Ab dem Wehr „Letzter Heller“ in Richtung Oberwasser befindet sich die Werra im Eigentum des Bundes auf denen das Befahren mit Wasserfahrzeugen sowie sonstige zulässige Nutzungen gemäß bundesrechtlicher Vorschriften geregelt ist.

Fulda und Weser haben als Wasserstraßen eine Bedeutung für die Güter- und Personenschifffahrt sowie den Sportbootverkehr; die Werra lediglich für den Sportbootverkehr.



Die Strecken sind gem. ihrer Bedeutung als Vorranggebiet Schifffahrt in der zeichnerischen Darstellung festgelegt.

Die Weser ist jedoch nicht nur für die Schifffahrt von Bedeutung, sondern hat auch einen hohen Erholungswert und ein touristisches Potenzial, das ebenfalls zu berücksichtigen ist. Als Oberweser fließt sie im Oberen Wesertal bis zur Porta Westfalica durch das Weserbergland und gräbt sich z. T. stark in die begleitenden, bewaldeten Buntsandsteinhänge ein, deren Material für zahlreiche Bauten genutzt wurde. Viele Ortschaften sind von Fachwerk geprägt mit schrittweisem Übergang von hessischer zu niedersächsisch-westfälischer Bauweise. Von Hann. Münden bis Bad Karlshafen ist die Weser auf lange Strecke Grenze zwischen Niedersachsen und Hessen und hat als prägender Lebens- bzw. Gewässerraum auch eine hohe Bedeutung für die Erholung und für Natur und Landschaft.

Zu Ziffer

4.1.4 04 Sicherung der verkehrlichen Funktionen im Bereich der Oberweser

(1) Erhalt der Schifffahrt

Die Schifffahrt auf der Weser ist bei Niedrigwasser häufig behindert.

Zur Aufrechterhaltung der Schifffahrt ist Zuschusswasser aus der Eder- und Diemeltalsperre gemäß der Betriebsvorschrift der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes abzulassen.

Die Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes hat die ehemalige Absicht, die untere Fulda (bis Kassel) als Binnenwasserstraße der Klasse III (1.000-to-Schiff) auszubauen zwar zurückgestellt, jedoch ist bei einer neuen verkehrswirtschaftlichen Bewertung ein Ausbau nicht ausgeschlossen. Auf der kanalisierten unteren Fulda (Hann. Münden–Kassel) ist die Benutzbarkeit für die Schiffe durch die Schleusenabmessungen auf 35,00 m Länge, sowie 6,50 m Breite und 1,20 m Tiefgang beschränkt.

Die Binnenschifffahrt ist auf der Weser für ein 1.300-to-Binnenschiff mit den Abmessungen 85 m x 11 m zugelassen. Die Zuladung ist abhängig von der Wasserführung der Weser. Die verkehrliche Funktion der Weser ist zu erhalten, Ziel ist es, die Weser möglichst in die Kategorie C heraufzustufen, damit auch Investitionssicherheit für Unternehmen geschaffen wird. Eine wichtige Grundlage für die Einstufung ist die Prognose für das Verkehrsaufkommen.

Zurzeit ist die Oberweser, als Teil der Weser, im Bundesverkehrswegeplan keiner Kategorie zugeordnet und gehört nicht zum Kernnetz. Sie ist jedoch mit einem roten Stern gekennzeichnet, damit berücksichtigt der Bund, dass von Hann. Münden Schwerlasten auf dem Schiff zu den Überseehäfen transportiert werden („relevante Sondertransporte“).

(2) Binnenhafen / Weserumschlagstelle

Die Weser hat in den letzten Jahren an Bedeutung für die Güterschifffahrt gewonnen. Es werden vermehrt „Schwertransporte“ mit geeigneten „Spezialschiffen“ bis zur ehemaligen Hafenanlage im Bereich der Weserumschlagstelle durchgeführt. Die Güter werden mit speziellen Autokränen auf Tieflader verfrachtet und auf der Straße (B 80 und dann A 7) weitertransportiert. Außerdem liegen Anfragen zur Verladung von Schütt- / Massengütern (Holz, Steine, Kohle und Kali) über die Weser bis zur Nordsee vor. Durch die Einführung der Lkw-Maut auf den Autobahnen und die Begrenzung (Höhe, Breite, Tonnage etc.) für Straßentransporte gewinnen alternative Transportmöglichkeiten (insbesondere per Schiff und Bahn) an Bedeutung.

In Abhängigkeit von den transportierten Gütern soll die Infrastruktur der Umschlagstelle als Binnenhafen mit ortsfesten Einrichtungen (zum Beispiel Portalkran) weiter ertüchtigt werden.

Die Weserumschlagstelle ist daher in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Hafen von regionaler Bedeutung festgelegt.

(3) Erhalt von Standortpotenzialen an der Oberweser

Neben der Weserumschlagstelle als Binnenhafen ist die erhaltenswerte Fährverbindung über die Weser nach Hessen „Hemeln–Veckerhagen“ und die mit den



o. g. Schleusenanlagen verbundenen Staustufen an der Fulda (Wahnhausen, Wilhelmshausen, Bonaforth) sowie an der Werra („Letzter Heller“) in der zeichnerischen Darstellung enthalten. Die Schleusen sind für die Sicherung oder Herstellung der Schiffbarkeit unerlässlich. Die Schleusenanlagen im Kernstadtbereich von Hann. Münden sind aus Gründen der Lesbarkeit nicht eingetragen.

Die Fährverbindung Hemeln–Veckerhagen ist sowohl für den Rad- und Wandertourismus an beiden Flussufern als auch für den Alltagsverkehr im Wesertal eine essenzielle Verkehrsverbindung, da sie auf einer Strecke von ca. 23 km die einzige Querungsmöglichkeit der Weser darstellt.

Die nächste flussabwärts liegende Alternative zur Querung besteht mit einer Entfernung von 13 km in Oedelsheim; ebenfalls mit einer Fähre (nur in den Sommermonaten in Betrieb). Die nächstgelegene bauliche Querungsmöglichkeit flussabwärts befindet sich nach ca. 17 km in Gieselwerder. Flussaufwärts liegt die Weserbrücke im Stadtgebiet von Hann. Münden in ca. 10 km Entfernung.

Die Fähre ist auf der Distanz zwischen Hann. Münden und Oedelsheim somit die einzige Querungsmöglichkeit des Flusses, um sowohl touristische als auch geschäftliche, alltägliche Ziele am gegenüberliegenden Flussufer zu erreichen.

Verkehrsteilnehmende gelangen mit Hilfe einer Rampeanlage auf die Fähre. Die Fährverbindung und die Rampeanlage sind gemäß Niedersächsischen Straßengesetz als Bestandteil der Kreisstraße 221 anzusehen, die von der Ortslage Hemeln bis zur Rampeanlage für die Weserfähre verläuft. Die Verbindung wird als Kreisstraße 52 in Hessen fortgesetzt. Die Kreis- und Landesgrenze verläuft mittig der Weser, die hier nur durch die Weserfähre überwunden werden kann.

Zur Sicherung der brückenlosen, länderübergreifenden Verkehrsverbindung ist in der zeichnerischen Darstellung ein Vorranggebiet Fährverbindung festgelegt.

4.1.5 Luftverkehr

Zu Ziffer

4.1.5 03 Verkehrslandeplätze

(1) Sonstige Verkehrsflughäfen und Landeplätze

In den letzten Jahrzehnten war die zivile Luftfahrt weltweit der Verkehrszweig mit den höchsten Zuwachsraten. Die Luftverkehrsleistungen werden überwiegend auf den internationalen Verkehrsflughäfen, wozu auch der Flughafen Hannover-Langenhagen zählt, abgewickelt. Der Landkreis Göttingen verfügt mit der ICE-Hochgeschwindigkeitsstrecke Hannover–Göttingen–Würzburg über eine sehr gute Anbindung an diesen internationalen Verkehrsflughafen.

Von regionaler Bedeutung, vordringlich für den Süden des Planungsraumes, ist der hessische Verkehrsflughafen Kassel-Calden. Außerdem gibt es eine Vielzahl von kleineren Flugplätzen, die entweder ebenfalls als Verkehrsflughäfen oder als Landeplätze zugelassen sind. Unter dem Begriff „Flugplätze“ werden Flughäfen, Landeplätze und Segelfluggelände zusammengefasst (§ 6 LuftVG).

Hubschrauberlandeplätze befinden sich in Harste, in Göttingen am Klinikum und an der Kinderkardiologie, in Duderstadt am Krankenhaus sowie am Krankenhaus Hann. Münden und am Krankenhaus in Herzberg.

Ein Rettungshubschrauber ist am Klinikum Göttingen stationiert, der insbesondere Südniedersachsen versorgt. Der Standort ist langfristig zu sichern. (Im Bedarfsfall können auch die in Kassel und Nordhausen stationierten Rettungshubschrauber eingesetzt werden.)

Seiner Funktion entsprechend ist das Segelfluggelände bei Hattorf am Harz in Bezug auf die Sicherung der Sportausübung als regional bedeutsame Sportanlage festgelegt. Eine Entwicklung als Landeplatz (Motorbetrieb) ist nicht vorgesehen.

(2) Fluglärm

Die Fluglärmimmissionen sind unter dem Gesichtspunkt der Lärmvorsorge zu beschränken. Flugrouten sind so zu führen, dass Siedlungsschwerpunkte nicht überflogen werden. Besonders der motorisierte



Sportflugverkehr ist im Bereich der Wohn- und Erholungsgebiete zu reduzieren und zeitlich zu begrenzen.

Um dem Ruhe- und Erholungsbedürfnis der Bevölkerung Rechnung zu tragen, sind Hubschrauberrundflüge über Wohngebieten zu minimieren und nur in einer wohnerträglichen Mindestflughöhe zu genehmigen.

Die luftverkehrsbedingten Immissionen sind auf das allernotwendigste Maß zu reduzieren, d. h. Luftveranstaltungen – z. B. für Werbezwecke, Hubschrauberrundflüge usw. – sind besonders bei erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen (Ozonalarm) auf Ausnahmen einzuschränken.

Eine gesunde und menschenfreundliche Umwelt, insbesondere in Wohngebieten, den Fremdenverkehrsgebieten des Harzes und allen anderen Erholungs-

4.2 Energie

Neben der raumordnerischen Sicherung der Energieversorgung im Planungsraum ist in Anbetracht der mit der Energiebereitstellung und -anwendung verbundenen umweltbeeinträchtigenden Emissionen verstärkt darauf hinzuwirken, dass die Energieversorgung mit den Belangen des Umwelt-, insbesondere des Klimaschutzes, in Einklang zu bringen ist.

Zu Ziffer

4.2 02 Nachhaltige Energieerzeugung und Energieversorgung, Klimaschutz

(1) Energieversorgung und Klimaschutz

Eine nachhaltige Energiewende und ein zielführender Klimaschutzprozess können in besonderem Maße auf kommunaler bzw. regionaler Ebene erfolgreich initiiert und implementiert werden. In diesem Kontext bezeichnet Klimaschutz alle Maßnahmen und Schritte, die einer menschlich verursachten globalen Erwärmung entgegenwirken sollen, um mögliche Klimafolgen abzumildern oder zu verhindern. Langfristig müssen dafür Treibhausgasemissionen maßgeblich reduziert werden.

Zur Erreichung der im Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen definierten klimaschutzpolitischen Sektorenziele und vor dem Hintergrund der ange-

gebieten, erfordert einen ausreichenden Schutz vor Lärm.

Unter dem Gesichtspunkt des Lärmschutzes gilt es § 29b Abs. 2 LuftVG zu beachten, in dem es heißt auf den Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Lärm ist hinzuwirken.

Aber auch auf die Nachtruhe der Bevölkerung soll im besonderen Maße Rücksicht genommen werden (§ 29b Abs. 1 LuftVG / Planungsleitsatz).

Vor dem Hintergrund der Lärm- und Umweltbelastung durch den zivilen Luftverkehr im südlichen Landkreis Göttingen ist besonders darauf hinzuwirken, dass die Flugrouten des Regionalflughafens Kassel-Calden so geführt werden, dass die Bevölkerung Hann. Mündens vor fluglärmbedingten Beeinträchtigungen verschont wird.

streben Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040 sind hierfür insbesondere Änderungen im nachhaltigen Umgang mit Energie wichtig: Energieeinsparung, Energieeffizienz und erneuerbare Energien nehmen daher Schlüsselrollen im regionalen Klimaschutz ein, die nicht nur im öffentlichen und gewerblichen Raum sondern auch im privaten Bereich anzustreben sind.

Die komplexen Wirkungszusammenhänge in diesem Bereich erfordern dabei einen langfristigen Planungshorizont für Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategien und – bedingt durch den Querschnittscharakter der mit den Themen Klimaschutz und Klimawandel verbundenen Ursachen und Maßnahmen – die frühzeitige Abstimmung mit bzw. Einbindung von sonstiger Fachplanungen und Instrumenten – hier insbesondere das Klimaschutzkonzept des Landkreises Göttingen – (siehe hierzu Ziffer 1.1 02) in die eigene Regionalplanung (s. u.).

In Anlehnung an das Handlungskonzept der Raumordnung vom 23.01.2013 zu Vermeidungs-, Minderungs- und Anpassungsstrategien in Hinblick auf die räumlichen Konsequenzen des Klimawandels ist hierbei zwischen Vermeidungsstrategien (= Ursachenbekämpfung bzw. Klimaschutz) und Anpassungsstrategien (= Vorsorge gegenüber Folgen Klimaveränderung bzw. Klimawandel) zu unterscheiden, die bereits



mehr oder weniger in regionale Grundsätze und Ziele Umsetzung finden.

Strategien / Handlungsfelder auf regionalplanerischer Ebene zum Klimaschutz sind:

- [Handlungsfeld]: Energiesparende und verkehrsvermeidende Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (siehe Ziffer 2.1 01–2.1 04),
- [Handlungsfeld]: Räumliche Vorsorge für eine klimaverträgliche, sichere und wirtschaftliche Energieversorgung (siehe Ziffer 1.1 02 und 4.2 01–02),
- raumordnerische Sicherung von CO₂-Senken zur Bindung klimawirksamer Gase.

Strategien / Handlungsfelder auf regionalplanerischer Ebene zur Klimavorsorge sind:

- [Handlungsfeld]: Vorbeugender Hochwasserschutz in Flussgebieten (siehe Ziffer 3.2 4 10 ff.),
- [Handlungsfeld]: Schutz vor Hitzefolgen in Siedlungsbereichen (bioklimatischen Belastungsgebieten),
- [Handlungsfeld]: Vermeidung bzw. Vorbeugung von regionalen Wasserknappheiten (siehe Ziffer 3.2.4 05 ff.),
- [Handlungsfeld]: Berücksichtigung der Veränderungen im Tourismusverhalten bedingt durch die Auswirkungen des Klimawandels,
- [Handlungsfeld]: Räumliche Vorsorge hinsichtlich möglicher Verschiebungen der Lebensräume von Tieren und Pflanzen.

(2) Energieversorgung im Planungsraum und erneuerbare Energien

Zur Schonung der Umwelt und ihrer Ressourcen, insbesondere zum Klimaschutz, soll durch folgende Maßnahmen beigetragen werden:

- Energieeinsparungen,
- effektive Energieerzeugung und rationelle Energieverwendung,
- stärkere Nutzung bisher nicht (hinreichend) erschlossener Energiepotenziale (z. B. Abwärme) bei der Stromerzeugung und der industriellen Produktion,
- vermehrter Einsatz regenerativer Energien.

Für den Planungsraum, der als Standort herkömmlicher Stromerzeugung auf Basis fossiler Brennstoffe keine relevante Rolle spielt¹²⁵, können im Energiebereich Umweltentlastungen vornehmlich durch die verstärkte Nutzung regenerativer Energien und dezentraler Kraft-Wärme-Kopplung sowie durch Energieeinsparungen erzielt werden.

Die sichere und kostengünstige Verfügbarkeit von Energie ist eine Voraussetzung für die gewerblich-industrielle Entwicklung und dient auf vielfältige Weise der Versorgung der Bevölkerung. Die Bereitstellung von Energie erfolgt im Planungsraum hauptsächlich von 6 Energieversorgungsunternehmen (EVU):

- Eichsfelder Energie- und Wasserbetriebe GmbH (EWB) (Strom, Wasser),
- EAM Energie GmbH (Strom, Gas),
- Gemeindewerke Bovenden (Strom, Wasser, Gas),
- Harz-Energie GmbH (Gas, Strom, Wasser),
- Versorgungsbetriebe Hann. Münden (Strom, Wasser, Gas),
- Stadtwerke Bad Sachsa (Wasser Strom).

Ausgestaltung der Energieversorgung im Planungsraum

Eine langfristig nachhaltige Energieversorgung durch umweltgerechte Bereitstellung sowie einen umweltverträglichen, sparsamen und effizienten Einsatz von Energien ist eine zentrale Herausforderung des Klimaschutzes und führt zudem zur Senkung der Importabhängigkeit von Primärenergieträgern wie Öl, Gas, Kohle und Uran. Örtliche Möglichkeiten der ressourcenschonenden Energieerzeugung und -umwandlung, insbesondere der Kraft-Wärme-Koppelung¹²⁶, sind zu nutzen und zu fördern. Eine ökonomische und umweltgerechte Energienutzung unter Einsatz aller Maßnahmen zur Energieeinsparung ist anzustreben.

Potenziale zur Einsparung und rationellen Energieerzeugung und -verwendung werden in der Erhöhung der Effizienz der Stromerzeugung in den Kraftwerken, der Verbesserung der Wärmeisolierung im Gebäudebestand, durch Umstrukturierungen der überwiegend zentralen Energieerzeugung zu dezentralen örtlich

¹²⁵ Kein Kraftwerksstandort.

¹²⁶ Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) ist die gleichzeitige Gewinnung von mechanischer Energie, die i. d. R. unmittelbar in Elektrizität umgewandelt wird, und nutzbarer Wärme für Heizzwecke oder Produktionsprozesse (-wärme) in einem Heizkraftwerk.

angepassten Systemen der Kraft-Wärme-Koppelung, dem Ausbau der Fernwärmeversorgung durch den Bau von Heiz- und Blockheizkraftwerken und durch Nutzung industrieller Abwärme gesehen.

Die Zusammenfassung der Energieverbräuche nach Sektoren zeigt eine ähnliche Aufteilung wie in den Klimaschutzkonzepten der beiden Altkreise. Fast die Hälfte (48%) des Gesamtenergieverbrauchs des Landkreises Göttingen entfällt auf die Wärme. Die Wärmebereitstellung erfolgt dabei zu 61% aus Erdgas und zu 28% aus Öl. Die übrigen 11% entfallen auf die Energieträger Holz, Fernwärme und Solarthermie. Geothermische Anlagen sind im Landkreis Göttingen bisher nur vereinzelt in Betrieb. Bei den 536 vorhandenen Anlagen handelt es sich ausschließlich um oberflächennahe Geothermie.

Der zweitgrößte Verbrauchssektor ist der Verkehr (35%). Etwa 60% des Gesamtenergieverbrauchs in diesem Sektor entfällt auf die 47 km langen Streckenstücke der Bundesautobahnen 7 und 38. Die Summe der Streckenlängen aller Straßenkategorien beläuft sich auf 690 km. Zudem hat sich die Anzahl der Kfz-Zulassungen in den vergangenen 3 Jahren um 6.000 Fahrzeuge auf insgesamt 186.000 Fahrzeuge erhöht. Der Bestand an reinen Elektrofahrzeugen im Landkreis ist mit 111 Fahrzeugen sehr gering. Der Anteil an den Neuzulassungen beträgt 0,48%.

Der geringste Energieverbrauch entfällt mit 17% auf den Bereich Strom. Innerhalb des Stromsektors spielt der Sekundärsektor die wichtigste Rolle. Mit einem Anteil von 57% am Gesamtstromverbrauch liegt dieser deutlich vor den privaten Haushalten (31%).

ENERGIEVERBRAUCH NACH SEKTOREN [IN %]

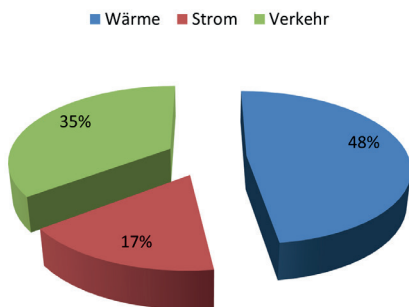


Abb. 59 Energieverbrauch nach Sektoren (Stand: 2016)

Erneuerbare Energien

Unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes ist der Ausbau erneuerbarer Energien wie Solar-, Windkraft, Geothermie sowie Biomasse mit dem Ziel steigender Bedarfsdeckung auszuweiten. Die konsequente Nutzung regenerativer Energien ist ein wichtiges Element des Klimaschutzes und spielt eine strategische Rolle für eine zukunftsfähige Energieversorgung¹²⁷. Im Zuge des Ausbaus einer regenerativen Energieversorgung gewinnt die Verzahnung zwischen räumlicher Gesamtplanung und regionalen sowie örtlichen Energiekonzepten an Bedeutung, da die Art und Intensität der Flächeninanspruchnahme in besonderem Maße Raumwirkungen entfaltet.

Im Landkreis Göttingen hat sich der erneuerbar produzierte Strom im Zeitraum 2011–2016 von 126.000 MWh auf 285.000 MWh mehr als verdoppelt. Mit jeweils etwa 80.000 MWh haben Photovoltaik, Windenergie und Biomasse den größten Anteil an der erneuerbaren Stromerzeugung. Mit einem Anteil von 31% an erneuerbarem Strom liegt der LK Göttingen im bundesdeutschen Durchschnitt (Stand 2016).

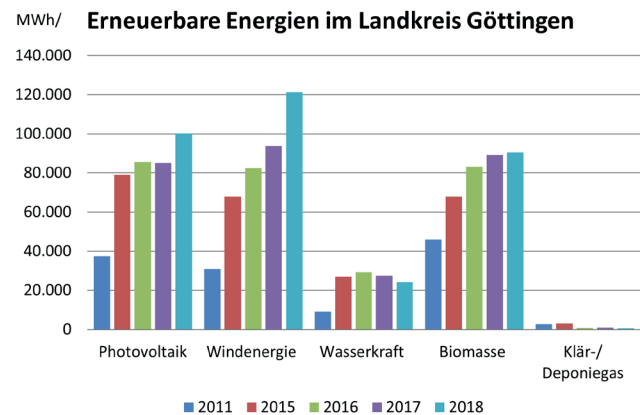


Abb. 60 Entwicklung der erneuerbaren Energien

Von Anlagen zur Nutzung der Wind- und Wasserkraft und auch teilweise der Solarenergie (große Anlagen im Außenbereich) können Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes ausgehen. Da sich derartige Anlagen überwiegend im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befinden, stehen sie häufig in Konflikt mit dem naturnahen Gewässerschutz, dem Landschaftsbild und den Erholungsfunktionen; in

¹²⁷ Bundesweit wurden im Jahre 2008 noch rd. 81% des Primärenergieverbrauchs aus fossilen Brennstoffen gedeckt, die Kernenergie hatte einen Anteil von 12%; erneuerbare Energien 7%.



Bezug auf die Siedlungsentwicklung können Konflikte durch Lärm und Lichtblendeffekte verursacht werden.

Biomasse

Auffällig in der Stromerzeugung des Landkreises ist der hohe Anteil an Biomasse. Der Biomasse wurde im Rahmen der Klimaschutzkonzepterstellung sowohl im Altkreis Göttingen als auch im Altkreis Osterode am Harz ein hohes Potenzial zugesprochen. Das theoretische Wärmepotenzial wurde auf 695 GWh/a und das theoretische Strompotenzial auf 193 GWh/a beziffert. Durch die Novellierung des EEG im Jahr 2014 hat die Installation von Biogasanlagen jedoch an Attraktivität verloren, so dass im Landkreis Göttingen seit 2014 keine neuen Biogasanlagen mehr gebaut worden sind.

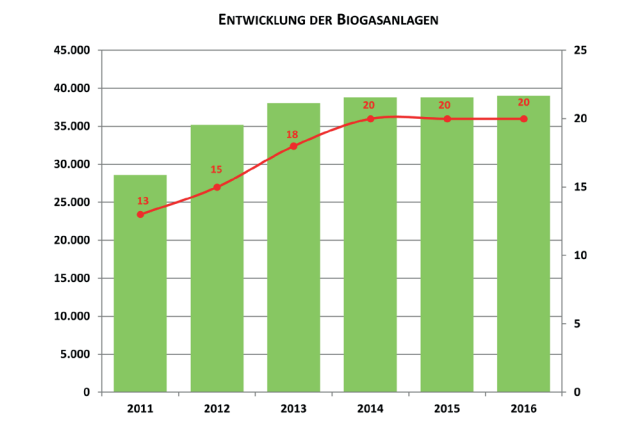


Abb. 61 Entwicklung der Biogasanlagen im Landkreis Göttingen (installierte Leistung in kW)

Wasserkraft

Aufgrund der erheblichen Eingriffe in die Ökosysteme, des relativ geringen Potenzials im Planungsraum bzw. der vorhandenen elektrischen Leistung, werden der Energiegewinnung aus Wasserkraft keine spezifischen raumordnerischen Ziele zugeordnet.

Im Landkreis Göttingen gibt es 53 Wasserkraftanlagen mit einer Gesamt-Nennleistung von 13 MW¹²⁸, sie teilen sich in 3 Größenkategorien auf (Stand 2019):

Große Anlagen Nennleistung > 1 MW	Kleine Anlagen Nennleistung 100–1.000 KW	Kleinstanlagen Nennleistung < 100 KW
3 Anlagen	12 Anlagen	38 Anlagen
Gesamtleistung: 8,6 MW	Gesamtleistung: 3,0 MW	Gesamtleistung: 1,4 MW

¹²⁸ Die tatsächliche elektrische Leistung lässt sich hieraus nicht ableiten, sie schwankt von Jahr zu Jahr unterschiedlich an jeder Anlage.

Ohne die großen Wasserkraftanlagen der Harzwasserwerke an der Oder- und Sösetalsperre sowie der Statkraft-Anlage an der Weser wird aus der Tabelle ersichtlich, dass die 50 Klein- und Kleinstanlagen zusammen nur eine Nennleistung von 4,4 MW haben.

Für die regenerative Energiegewinnung sind diese Anlagen nur von untergeordneter Bedeutung. Aufgrund der stets auftretenden Nachteile für die Gewässerökologie soll ein weiterer Ausbau mit neuen Stauanlagen nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen werden.

An den Standorten, wo eine ökologische Durchgängigkeit nicht oder nur eingeschränkt (z. B. mit Fischwanderhilfen) vorhanden ist, ist deshalb insbesondere an den prioritären Gewässern zu überprüfen, ob Anpassungen für erforderliche Mindestwassermengen und für eine Durchgängigkeit notwendig werden.

Wo dieses fachlich geboten und rechtlich möglich ist, sollen vorhandene Stauanlagen beseitigt oder durchgängig gestaltet werden (s. Ziffer 3.2.1 09).

Solarenergie (siehe auch Ziffer 4.2 13)

Die Sonne liefert täglich ein enormes Energiepotenzial, das den weltweiten Energiebedarf um ein Vielfaches übersteigt. Mit Hilfe der Photovoltaik lässt sich aus der Sonnenenergie Strom gewinnen, die Solarthermie erzeugt nutzbare Wärme. Ein großer Vorteil von Strom und Wärme aus Solarenergie ist, dass sie dezentral erzeugt und direkt vor Ort genutzt werden können. Das trägt zur Entlastung der Stromnetze bei und macht Verbraucher unabhängiger von fossilen Brennstoffen.

Als nachteilig zu bewerten ist, dass aufgrund der wetter-, tages- und jahreszeitabhängigen Sonneneinstrahlung ohne zusätzliche Speichertechnologie keine konstante Energieversorgung möglich ist. Auf Verbrauchsschwankungen kann ebenfalls nicht reagiert werden. Zudem wird Energie gerade in kalten Gebieten in den Jahreszeiten benötigt, wenn weniger Solarenergie zur Verfügung steht.

Aufgrund des Beitrages der Solarenergie zur Emissionsreduzierung ist aus raumordnerischer Sicht der Anwendungsbereich solarenergetischer Anlagen auszuweiten und die Nutzung der Solarenergie weiter zu stärken.

Für die Anbringung an Gebäuden, beispielsweise auf Dachflächen, wird eine Neigung von etwa 30–50° benötigt, es wird in der Regel keine Baugenehmigung benötigt, Ausnahmen bilden denkmalgeschützte Gebäude oder Ähnliches. Die Ausrichtung sollte Südwest bis Südost betragen, idealerweise Süden.

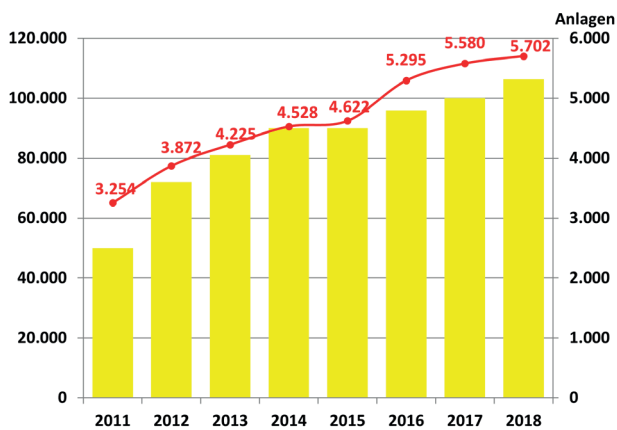


Abb. 62 Entwicklung der Photovoltaik im Landkreis Göttingen (Zahl der Anlagen und installierte Leistung in kW)

Bei der Nutzung von Solarzellen und Kollektoren auf Dachflächen sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Aspekte des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.

Die Entwicklung im Bereich Photovoltaik ist im Landkreis Göttingen positiv zu bewerten. Die installierte Leistung ist von 50 MW im Jahr 2011 auf über 110 MW im Jahr 2018 gestiegen, die Anzahl der Anlagen hat sich von 3.200 auf rund 5.700 erhöht. Laut dem Solardachkataster Südniedersachsen¹²⁹ sind erst 8% aller geeigneten Dachflächen bebaut, sodass bei der Photovoltaik noch erhebliche Potenziale vorhanden sind, die es zu nutzen gilt.

Geothermie

Geothermie, auch Erdwärme genannt, „ist die in der Erde gespeicherte Wärmeenergie“. Sie kann als Energiequelle zum Heizen und zur Stromerzeugung genutzt werden. Die Erdwärme entsteht dabei sowohl aus dem geothermischen Wärmefluss als auch aus der eingestrahlteten Sonnenenergie.

Die Potenziale zum Einsatz von Erdwärmekollektoren im Landkreis Göttingen sind mit ca. 80.000 ha (dies entspricht etwa 80% der Landkreisfläche; ohne Stadt Göttingen) als „geeignet“ bis „gut geeignet“ zu betrachten. Erdwärmesonden bestehen aus paarweise gebündelten, u-förmigen Rohrschleifen und werden über eine Bohrung vertikal in den Boden eingelassen. Für den Landkreis Göttingen zeigt sich nach Aussage des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, dass aufgrund der hydrogeologischen Gesamtsituation im Gebiet keine Zulässigkeit ohne Einschränkung vorliegt. Der überwiegende Teil mit ca. 96.000 ha (etwa 96% der Landkreisfläche) ist dabei als bedingt zulässig, also nur unter Einschränkungen, einzustufen. Weitere Gebiete sind aufgrund des Trinkwasserschutzes (Trinkwasserschutz Zone 1 und 2) nicht zulässig. Eine erste Abschätzung des theoretisch möglichen Wärmeertrags von Erdwärmesonden ergibt eine Energiemenge von 364.804 MWh. Dieses Ergebnis enthält jedoch viele Unwägbarkeiten, die nur im Einzelfall zu berücksichtigen sind.

Aus raumordnerischer Sicht ist die Anwendung von Wärmepumpen zur Nutzung von Erdwärme für Heizzwecke auszudehnen und die Nutzung der oberflächennahen Geothermie zu verstärken¹³⁰. Für den Bau und Betrieb von Anlagen zur Erdwärmenutzung sind als gesetzliche Grundlagen insbesondere das niedersächsische Wassergesetz (NWG) und das Bundesberggesetz (BBergG) zu beachten.

Grundlage für die Bewertung von Bohrvorhaben zur Erdwärmegewinnung bis 30 kW bildet der Leitfaden „Erdwärmenutzung in Niedersachsen – Rechtliche und technische Grundlagen“ vom Oktober 2012 des niedersächsischen Umweltministeriums.

Windenergie (vgl. 4.2 04)

Die Windenergie ist im landes- und bundesdeutschen Vergleich prozentual deutlich unterrepräsentiert. Der Anteil im Landkreis liegt bei etwa 29%, im Bund bei 41%, im Land Niedersachsen sogar bei 60%¹³¹.

¹²⁹ www.solardachkataster-suedniedersachsen.de

¹³⁰ Mittlerweile sind rd. 250 Anlagen mit einer Gesamtwärmeentzugsleistung von 2.500 kW installiert. Der jährliche Zuwachs betrug in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 500 kW pro Jahr.

¹³¹ Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (2018).



Die installierte Leistung¹³² hat sich zwar zwischen 2011 und 2018 von 25 MW auf über 80 MW verdreifacht und die Anzahl der installierten Anlagen ist von 36 auf 58 gestiegen, dennoch bleibt die Entwicklung der Windenergie deutlich hinter den in den Klimaschutzkonzepten (2013) gemachten Prognosen zurück. In diesen wurden die Potenziale für den Altkreis Göttingen auf 950 GWh/a und für den Altkreis Osterode a. H. auf 1.500 GWh/a beziffert.

Die diesbezüglich differenzierten Zielsetzungen zur Windkraftnutzung sind unter Ziffer 4.2 03 festgelegt.

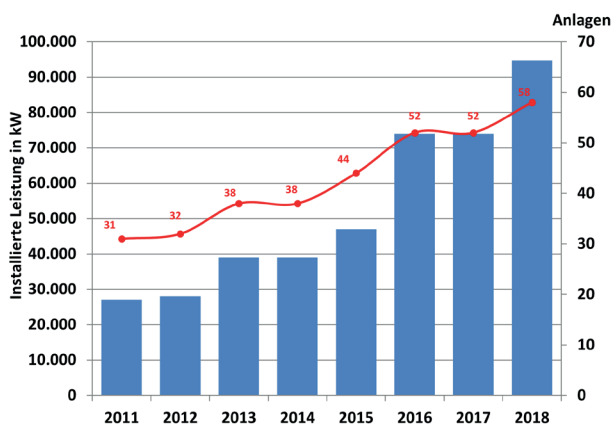


Abb. 63 Entwicklung der Windenergie im Landkreis Göttingen

(3) Energiesparende Siedlungs- und Bauformen

Bei Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Neubaumaßnahmen sollen regionale Energiepotenziale ausgenutzt, die Umstellungspotenziale von fossile auf umweltverträglichere, leitungsgebundene und regenerative Energieträger, insbesondere Fernwärme, und die Rationalisierungs- und Einsparmöglichkeiten bei der Energiegewinnung und -verwertung genutzt und ausgeschöpft werden. Mit den Möglichkeiten der Bauleitplanung können somit 10–20 % des Energiebedarfs vermieden werden.

Darüber hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen im Rahmen der Grundstücks- und Erschließungsverträge können die rationelle Energienutzung weiter befördern.

¹³² Installierte Leistung ist die elektrische Leistung, die eine Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen technisch erbringen kann (EEG 2017).

Ansatzpunkte für die Bauleitplanung können sein:

- Baugebiete in Bodensenken und Mulden, am Fuß von Hängen, insbesondere an Nordhängen, sowie stark windbelastete Standorte und windexponierte Lagen sollten vermieden werden; Kaltluftbahnen sind zu berücksichtigen.
- Gebäudelängsachsen sollten so ausgerichtet werden, dass die Sonne ungehindert auf die Hauptfassadenfläche mit den Wohn- und Aufenthaltsräumen trifft.
- Dachflächen sollten nach Süden ausgerichtet werden, um Solarnutzung zu ermöglichen.
- Zwischen Gebäuden sollte ein ausreichender Abstand eingehalten werden, um Verschattungen zu vermeiden und die Sonneneinstrahlung auch im Winter zu gewährleisten.
- Geschlossene Bauweisen sowie eine einfache und kompakte Gebäudegestaltung verringern durch wenige Außenwandflächen die Wärmeverluste.
- Geeignete Baumaterialien sollen eine hohe Wärmebewahrung und einen hohen Wärmeschutz erzielen.
- Die Möglichkeiten des Einsatzes regenerativer Energie, insbesondere der Solarenergie (Solarthermie und Photovoltaik) und der Erdwärmenutzung, sind zu nutzen.

Zu Ziffer

4.2 04 Windenergienutzung

(1) Windenergienutzung

Der Landkreis Göttingen hat die große gesamtgesellschaftliche und regionale Bedeutung des Themas Klimaschutz und Energiewende frühzeitig erkannt und in seiner Regionalentwicklung verankert. Auf Grundlage des „Klimaschutzkonzeptes 2019–2023 – Klimaschutzpolitische Ziele und Maßnahmen für den Landkreis Göttingen“ hat sich der Kreistag zudem mit Beschluss vom 30.10.2018 ambitionierte klimaschutzpolitische Ziele gesetzt. Um einen gewichtigen regionalen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, strebt der Landkreis Göttingen an, bereits bis zum Jahr 2040 – und damit noch einmal 10 Jahre früher als der Bund – eine bilanzielle Neutralität der Treibhausgasemissionen vorzuweisen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen bis zum Jahr 2030 Konzepte und Strategien für einen möglichst umwelt- und sozialverträglichen Ausbau von erneuerbaren Energien,



Energieeinsparungen und eine Erhöhung der Energieeffizienz umgesetzt werden. Klima- und Ressourcenschutz sollen hierbei im Sinne der Nachhaltigkeit als gesellschaftliche Aufgabe gelebt werden und durch vielfältige Kooperationen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden ein breiter Konsens herbeigeführt werden.

Im Landkreis Göttingen hat sich die erneuerbar produzierte Strommenge in den vergangenen Jahren von 126.000 MWh auf nunmehr 285.000 MWh bereits mehr als verdoppelt. Dies entspricht einem Anteil von ca. 31% am Stromverbrauch des Landkreises (Stand 2018). Die Windenergienutzung hat dabei stetig an Bedeutung zugenommen und zeichnet sich heute für mehr als 40% des erneuerbaren Stroms verantwortlich.

Planerischer Leitgedanke der Steuerung der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen mit Hilfe von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung ist der Ausgleich zwischen dem zur Erreichung der Klimaschutzziele weiter zu forcierenden Ausbau der Windenergienutzung auf der einen Seite und den Belangen des Landschafts-, Natur- und Artenschutzes sowie der Bevölkerung im Landkreis Göttingen auf der anderen Seite. Die Planung orientiert sich dabei am regionalplanerischen Leitbild der dezentralen Konzentration. Mit Hilfe der regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung soll der Windenergienutzung an geeigneten Stellen mit möglichst geringen Beeinträchtigungen für Mensch und Natur möglichst umfassend Raum gegeben werden, um gleichzeitig besonders empfindliche Räume im Kreisgebiet von derartigen Anlagen freihalten zu können. Überdies soll das Planungskonzept die Windenergienutzung so flächeneffizient wie möglich gestalten und einem ungesteuerten Wildwuchs von Windenergieanlagen im gesamten Kreisgebiet gleichermaßen wie einer teilräumlichen Überfrachtung vorbeugen.

Die obigen Ausführungen verdeutlichen, dass ein weiterer Ausbau der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen zur Erreichung der politisch gefassten Klimaschutzziele zwingend notwendig ist.

In seiner Funktion als untere Landesplanungsbehörde will der Landkreis daher durch eine Neuordnung und Ausweitung der Flächen für die Windenergienutzung im Zuge der Neuaufstellung des regionalen Raum-

ordnungsprogramms hierfür den Weg bereiten. Da jedoch von Windenergieanlagen auch Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und Landschaftsbildes sowie für die Bevölkerung ausgehen, ist es gleichermaßen ein Anliegen des Landkreises, den weiteren Ausbau der Windenergienutzung mit den Instrumenten der Regionalplanung verbindlich, d. h. mit Ausschlusswirkung, zu steuern und so umwelt- und sozialverträglich wie möglich zu gestalten.

Im planungsrechtlichen Außenbereich sind Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB privilegiert. Das bedeutet, sie sind immer dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Hieraus ergibt sich für den Landkreis Göttingen die Notwendigkeit einer planerischen Steuerung der Windenergienutzung, um den gebotenen Außenbereichsschutz zu gewährleisten, diese intensive Nutzungsform im Raum hinsichtlich konkurrierenden Nutzungen und Ansprüchen zu ordnen und zugleich auch eine Bündelung von Anlagen im Sinne des raumordnerischen Grundsatzes der dezentralen Konzentration zu ermöglichen. Gesetzlich legitimiert ist eine derartige Steuerung durch den Planvorbehalt des § 35 Abs. 3 BauGB, welcher die Möglichkeit eröffnet, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Diese Steuerung kann auf örtlicher Ebene im Wege der Bauleitplanung der Gemeinden erfolgen und auf überörtlicher Ebene – wie hier – mit dem Instrument der Regionalplanung. Allerdings ist diese planerische Steuerung an verschiedene Anforderungen gebunden, welche sicherstellen sollen, dass die vom Gesetzgeber gewollte Privilegierung der Windenergienutzung im planungsrechtlichen Außenbereich nicht im Wege der – scheinbar – planerischen Steuerung untergraben, die Nutzung also faktisch in unzulässiger Weise „entprivilegiert“ wird. Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat diese methodischen Anforderungen an die planerische Steuerung der Windenergienutzung im Außenbereich bestätigt und weiterentwickelt¹³³. Das niedersächsische Oberverwaltungsgericht hat sich dieser Rechtsprechung angeschlossen.

Danach bedarf eine planerische Steuerung der Windenergienutzung durch Beschränkung der Windenergienutzung auf dafür geeignete Gebiete innerhalb des

¹³³ Urteile vom 13.12.2012 – Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11.



Planungsraumes bei ihrem gleichzeitigen Ausschluss außerhalb dieser Gebiete auf Basis des § 35 Abs. 3 BauGB verschiedener zwingender Voraussetzungen, die vom Landkreis Göttingen umgesetzt werden:

1. Der Festlegung liegt ein **schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept** zugrunde, welches den allgemeinen Anforderungen des planungsrechtlichen Abwägungsgebotes gerecht wird und nachvollziehbar schriftlich dokumentiert wird. Das Planungskonzept vollzieht sich dabei abschnittsweise, d. h. **in mehreren Planungsschritten**. Zunächst werden diejenigen Flächen ausgeschieden, die entweder aus tatsächlichen oder **rechtlichen Gründen einer Windenergienutzung nicht zugänglich sind („harte“ Ausschlusszonen)** oder nach dem **Willen und Ermessen des Plangebers** nicht für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen sollen (**„weiche“ Ausschlusszonen**). Anschließend werden die hiernach verbleibenden Flächen als sog. Potenzialflächen im Zuge einer **Einzelfallprüfung** weiteren abwägungsrelevanten Belangen gegenübergestellt und auf ihre Eignung hin untersucht.
2. Eine abschließende Abwägung aller beachtlichen Belange in Bezug auf die positiv festgelegten wie auch auf die ausgeschlossenen Standorte („Letztentscheidung“) ist vorgenommen worden.
3. Als Ergebnis der Abwägung wird der Windenergie in substantieller Weise Raum geschaffen, sodass die gesetzliche Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zur Geltung kommt und die gesetzliche Privilegierung nicht durch die Planung ausgehöhlt wird. Eine bloße sog. „Feigenblatt“-Planung ist unzulässig. Das RROP schafft im Ergebnis unter Beachtung der naturräumlichen und strukturellen Begebenheiten des Planungsraumes ein hinreichendes Flächenpotenzial für die Windenergienutzung.

Aus der Verknüpfung der Punkte 2 und 3 ergibt sich überdies, dass eine Ausschlusswirkung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung unter Rückgriff auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB nur dann zulässig sein kann, wenn sich die Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete (bzw. Positivflächen) auch (zumindest im überwiegenden Flächenanteil) tatsächlich realisieren lassen. Im Rahmen der Abwägung ist dann detailliert geprüft worden, ob der Errichtung von Windenergieanlagen auf den hierfür vorgesehenen Konzentrationsflächen (auf nachfolgenden Planungs-

ebenen oder im Zulassungsverfahren) Belange unüberwindbar entgegenstehen können. (Siehe Methodenband Windenergie.)

Nach Punkt 1 bedarf es zur regionalplanerischen Steuerung der Windenergienutzung mit Hilfe der Ausschlusswirkung eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts. Dieses Planungskonzept muss nicht allein Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern insbesondere auch nachvollziehbare Gründe (Belange) offenlegen, die im übrigen Planungsraum faktisch, gesetzlich oder planerisch gegen eine Errichtung raumbedeutsamer¹³⁴ Windenergieanlagen sprechen. Über die o. g. Gesetze hinaus berücksichtigt der Landkreis Göttingen in seinem Planungskonzept diverse weitere Rechtsgrundlagen v. a. aus dem Bau-, Umwelt- und Immissionschutzrecht und zwar insbesondere als Ausgangspunkt und Bewertungsmaßstab für die Entwicklung harter und weicher Ausschlusskriterien sowie im Zuge der anschließenden Abwägung unter Berücksichtigung des Einzelfalls. Hierzu hat der Landkreis umfassende fachliche Ermittlungen angestellt um die aus den Gesetzen und Normen abzuleitenden konkreten (fach-)rechtlichen Anforderungen angemessen zu beachten.

Der Landkreis Göttingen ist daher im Rahmen der Erstellung des gesamträumlichen Planungskonzepts wie auch als Basis der Abwägung im Einzelfall von einer sogenannten „Musterwindenergieanlage“ ausgegangen. Eine solche Musterwindenergieanlage muss als tauglicher Referenzmaßstab – mit dem Ziel, potenziell negative Wirkungen weder zu unterschätzen noch zu überschätzen – dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und realistisch im Planungsraum betreibbar sein. Davon ausgehend hat der Landkreis Göttingen die im Kreisgebiet in den letzten Jahren errichteten Windenergieanlagen sowie die aus immissionschutzrechtlicher Sicht zu prüfenden Bauanträge und Bauvoranfragen gesichtet und sich auf dieser Grundlage für die folgende rahmensetzende Musterwindenergieanlage¹³⁵ entschieden, die sich zudem

¹³⁴ Raumbedeutsam ist eine Planung, durch die die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst oder Raum in Anspruch genommen wird, (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG). Bei Vorliegen einer Windfarm i. S. d. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (mindestens drei Anlagen) kann grundsätzlich von einer Raumbedeutsamkeit ausgegangen werden. In der Regel ist eine Einzelanlage im norddeutschen Tiefland mit einer Gesamthöhe von mehr als 100 Metern als raumbedeutsam anzusehen.

¹³⁵ Marktverfügbare Anlagentypen dieser Dimension sind u. a. die ENERCON E-141, die Vestas V150, die Nordex N149 oder die GE 5.3-158.



an marktgängigen und modernen Anlagengrößen für windschwächere Standorte orientiert:

Nabenhöhe:	165 m,
Rotordurchmesser:	150 m,
Gesamthöhe:	240 m,
installierte Leistung:	3–5 Megawatt (MW).

Anhand dieser Musterwindenergieanlage hat der Landkreis Göttingen potenziell negative Raumwirkungen beurteilt und nach deren Wirkungen die vorhandenen Schutzansprüche /-erfordernisse ermittelt.

Das im Folgenden beschriebene Planungskonzept des Landkreis Göttingen zur Steuerung der Windenergienutzung im gesamten Kreisgebiet durch die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung mit der Wirkung von Eignungsgebieten (gem. § 7 Abs. 3 ROG) als Ziele der Raumordnung im RROP berücksichtigt die oben dargelegten Vorgaben und gesetzlichen Anforderungen an eine solche Planung. Die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts nachvollziehend baut der Landkreis Göttingen sein gesamtträumliches Planungskonzept abschnittsweise, d. h. auf verschiedenen Ebenen, auf, welche wiederum jeweils durch mehrere voneinander abgrenzbare Arbeitsschritte gegliedert werden.

Der Planungsprozess gliedert sich somit in die folgenden vier Hauptarbeitsschritte, welche teilweise ihrerseits wiederum in weitere Zwischenarbeitsschritte unterteilt werden:

Schritt 1: Im ersten Schritt werden zunächst mit Hilfe eines Geoinformationssystems (GIS) auf Basis von Geodaten diejenigen Flächen ermittelt, auf denen eine Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zulässig / möglich ist (harte Ausschlussbereiche). Diese Flächen sind von vornherein einer Windenergienutzung entzogen, ohne dass der Landkreis Göttingen hier einen Ermessensspielraum besitzt.

Schritt 2: In einem zweiten Schritt werden erneut unter Einsatz eines GIS alle Flächen des Planungsraumes ermittelt, die nach den eigenen planerischen Vorstellungen des Landkreises Göttingen für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung stehen sollen (weiche Ausschlussbereiche). Insbesondere enthält dieser Schritt im Planungskonzept auch die

Auseinandersetzung mit den eigenen, selbst gegebenen weichen Ausschlussgründen in deren Rahmen zu verdeutlichen ist, dass der Landkreis als Plangeber hier anders als bei den harten Ausschlusskriterien einen – mithin weiten – Bewertungsspielraum hat, und welche Gründe er für seine Entscheidung gegen die Windenergienutzung in diesen Bereichen besitzt. Diese Kriterien werden für den gesamten Planungsraum einheitlich angewandt und bilden zusammen mit den harten Ausschlussbereichen jenen Bereich des Landkreises ab, in dem eine Windenergienutzung pauschal ausgeschlossen ist bzw. werden soll.

Schritt 3: Die Potenzialflächen werden im dritten Schritt einer Einzelfallprüfung unterzogen, welche unter Berücksichtigung aller abwägungsrelevanten öffentlichen und privaten Belange (insbesondere des Artenschutzes) überprüft, ob einzelne oder die Kombination mehrerer Belange einer Eignung als Vorranggebiet für Windenergienutzung entgegenstehen, sodass weitere Teil- / Flächen ausgeschlossen werden. Eine besondere Bedeutung haben dabei naturschutzrechtliche Konflikte, sodass eigenständige Prüfungen zum Artenschutz und zum Natura-2000-Gebietsschutz erfolgen, die in gesonderten Steckbriefen bzw. Formblättern dokumentiert werden. Diese naturschutzrechtlichen Prüfschritte sind der Prüfung weiterer umweltbezogener und sonstiger Abwägungskriterien vorgelagert, da sich aus der Artenschutzprüfung und aus der gebietsschutzrechtlichen Prüfung weitere Tabuflächen ergeben können, die keiner weiteren Prüfung im Hinblick auf Abwägungskriterien unterzogen werden müssen.

- **Schritt 3a:** Bewertung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos und Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.
- **Schritt 3b:** Bewertung des gebietsschutzrechtlichen Konfliktrisikos im Hinblick auf Natura 2000 und Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um unvertretbare artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Risiken zu vermeiden.
- **Schritt 3c:** Bewertung des Konfliktrisikos für weitere umweltfachliche und raumordnerische Kriterien und ggf. Flächenstreichung bzw. -zuschnitt, um die Konfliktrisiken insgesamt zu minimieren.



Im Ergebnis der Einzelfallprüfung zeigen sich die für eine regionalplanerische Konzentration der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen geeigneten Flächen.

Schritt 4: Im abschließenden vierten Schritt wird auf Basis verschiedener Kriterien / Indikatoren (siehe Methodenband Windenergie Kapitel 7.2) überprüft, ob die aus der Einzelfallprüfung hervorgegangenen Vorranggebiete der Windenergienutzung im Landkreis Göttingen substanziell Raum verschaffen können. Sofern diese Prüfung zu einem negativen Ergebnis kommt, wird die Gewichtung der öffentlichen Belange, welche die weichen Ausschlusszonen begründen oder aber zum Ausschluss im Zuge der Einzelfallprüfung führen, erneut überprüft und das gesamtäumliche Planungskonzept mit dem Ziel überarbeitet, der Windenergienutzung zusätzlichen Raum zu verschaffen. Dieser Prozess wird so lange fortgesetzt, bis im Ergebnis eine substanzielle Planung nachgewiesen werden kann. Die beschriebene Vorgehensweise fasst – unter Angabe von Zwischenarbeitsschritten – die Abb. 64 zusammen.

Zusammenfassende Übersicht der gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien

Nachfolgend werden die gewählten harten und weichen Ausschlusskriterien in einer Tabelle dargestellt. Grundlage der Ermittlung der harten und weichen Ausschlusskriterien stellen die im Methodenband Windenergie Kapitel 2, 3 und 4 beschriebenen fachplanerischen und fachgesetzlichen Anforderungen an die regionalplanerische Steuerung von Windenergieanlagen dar sowie die detaillierte Begründung der einzelnen Ausschlusskriterien.

Im Rahmen der geforderten Unterscheidung nach harten und weichen Ausschlussbereichen ist zu berücksichtigen, dass hinsichtlich mancher Kriterien auf der Maßstabsebene der Regionalplanung, bspw. aufgrund fachgesetzlicher Besonderheiten, eine genaue, trennscharfe Zuordnung nicht immer möglich ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dieser Tatsache in seiner Rechtsprechung dahingehend Rechnung getragen, dass vom Plangeber nicht mehr gefordert werden soll, als er „angemessenerweise“ leisten kann. Dem Plangeber werden insoweit ein Beurteilungsspielraum sowie die Möglichkeit einer Typisierung auf der Basis von Erfahrungswerten eingeräumt

(zuletzt OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019, 12 KN 202/17 Rn. 107). In Fällen, in denen sich der Plangeber nicht sicher ist, ob ein Belang tatsächlich die Voraussetzungen für eine harte Ausschlusszone erfüllt, soll gemäß Rechtsprechung (vgl. u. a. OVG Münster, Urteil vom 01. Juli 2013, 2D46/12.NE) von einer Festlegung als harte Ausschlusszone abgesehen werden. Diese Bereiche sollten hilfsweise als weiche Ausschlussbereiche definiert und auf diesem Wege von der Windenergienutzung freigehalten werden. Dieses Vorgehen darf jedoch nicht dazu führen, dass die vom Bundesverwaltungsgericht entwickelte Methode der Differenzierung zwischen harten und weichen Ausschlussbereichen ausgehebelt wird. Der Plangeber darf sich der Aufgabe, zwischen jenen Belangen die seiner Abwägung und seinem planerischen Wirken entzogen sind und jenen die seiner Abwägung und seinem planerischen Willen unterliegen, zu differenzieren, nicht grundsätzlich entziehen (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 05. März 2019, 12 KN 202/17).

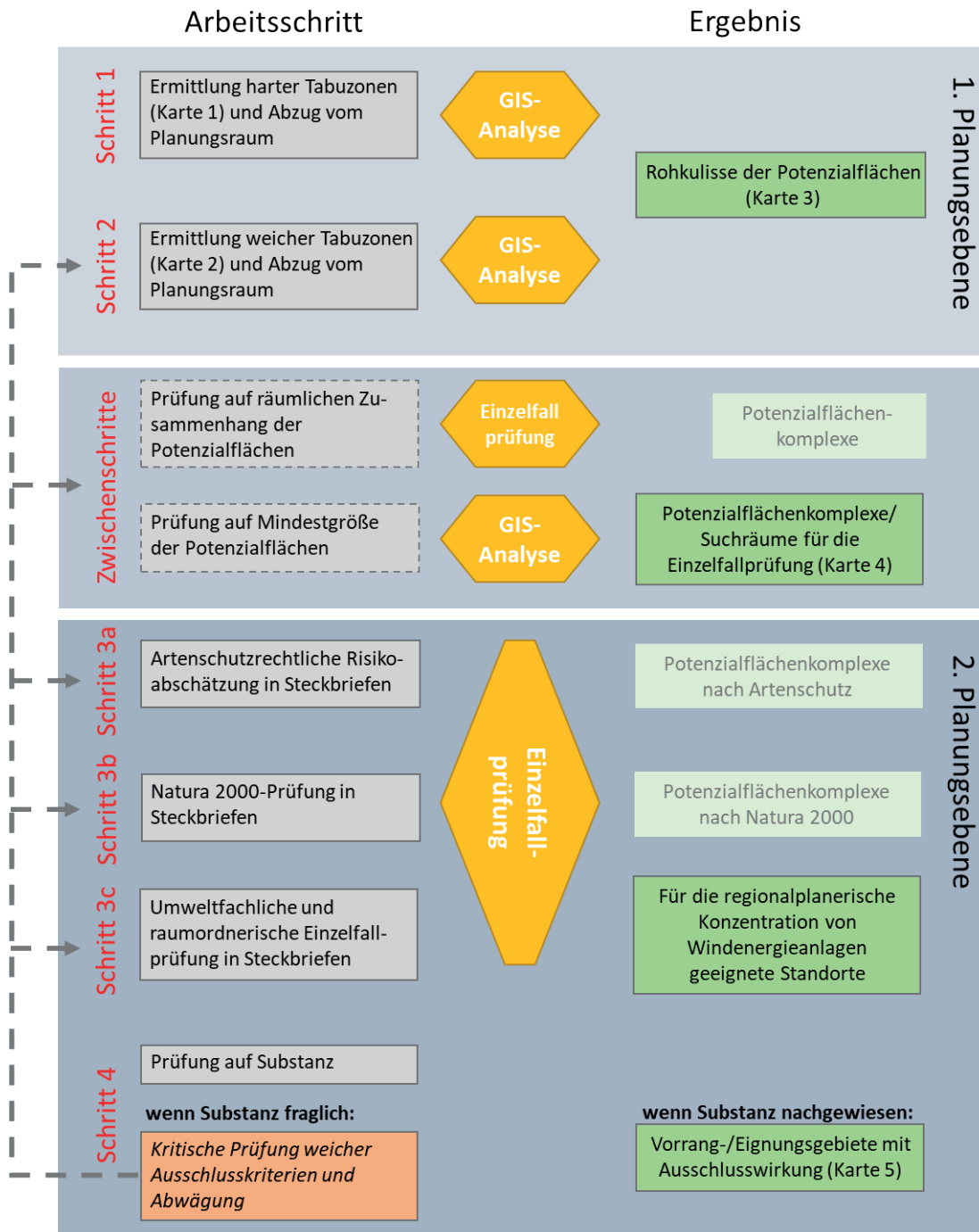


Abb. 64 Schematische Darstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorrang-/Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion im Landkreis Göttingen



Tab. 21 Übersichtstabelle über festgelegte Ausschlusszonen mit Fläche und gegebenen Schutzabstand

Schutzgegenstand	Fläche		Schutzabstand		
	Hart	Weich	Hart	Weich	Gesamt
Raum- und Siedlungsstruktur					
Gebiete mit überwiegender Wohnnutzung im Innenbereich nach §§ 30 und 34 BauGB (Geltungsbereich Bebauungsplan/Grundstücksgrenzen)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	480 m	520 m	1.000 m
Kurbereich / Kurbgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	480 m	720 m	1.200 m
Wochenendhaus-, Ferienhaus- und Campingplatzgebiete	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	480 m	520 m	1.000 m
Wohngebäude im Außenbereich (inkl. Splittersiedlungen) nach § 35 BauGB	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	480 m	120 m	600 m
Gewerbe- / Industriegebiet im Innen- oder Außenbereich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	/	480 m	480 m
Natur und Landschaft					
Fließgewässer 1. Ordnung, Bundeswasserstraßen sowie stehende Gewässer > 1 ha	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	50 m	/	50 m
Naturschutzgebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Natura-2000-Gebiet mit nicht zu vereinbarem Schutzzweck / Erhaltungsziel	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Natura-2000-Gebiet ohne direkt erkennbare erhebliche Beeinträchtigungen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Flächenhafte Naturdenkmäler ab einer Größe von 1 ha	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Gesetzlich geschützte Biotop ab einer Größe von 1 ha	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
Geschützter Landschaftsbestandteil ab einer Größe von > 5 ha	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Nationalpark	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
Wald	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	/	/	EZP ¹³⁶
Wasserwirtschaft					
Wasserschutzgebiet, Schutzzone I	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
Wasserschutzgebiet, Schutzzone II	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
gesetzlich festgesetztes oder vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	/	/	/
Infrastruktur					
Bundesautobahn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	40 m	200 m	240 m
Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit regionaler Bedeutung ¹³⁷	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	20 m	/	20 m
Gleisanlage / Schienenweg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
Gleisanlage / Schienenweg: Hochgeschwindigkeitstrasse ICE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	240 m	240 m
Elektrische Freileitungen ab 110 kV inkl. zugehörigem Umspannwerk sowie Vorranggebiet Leitungstrasse gem. LROP	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	/	/
Flughafen, Landeplatz, Segelfluggelände	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	/	Platzrunde zzgl. 400 m Gegenanflug und 850 m sonstige Teile	Betriebsgelände und Platzrunde zzgl. Schutzbereich
Sonstige regionalplanerische Kriterien					
25 ha Mindestgröße	<i>Restriktion, dem Wesen nach weich; keine flächenhafte Wirkung</i>				

136 Sofern erforderlich, wird ein gebietsspezifischer Schutzabstand im Zuge der Einzelfallprüfung / Umweltprüfung festgelegt.

137 Die Berücksichtigung der Bauverbotszone von nicht als „regional bedeutsam“ klassifizierten Straßen erfolgt im Rahmen der Einzelfallprüfung bzw. wird nach Prüfung auf die Ebene des Genehmigungsverfahrens abgeschichtet.

Nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen vom Planungsraum ergeben sich Potenzialflächen für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen als Rohkulisse potenzieller Vorranggebiete.

Diese Rohkulisse weist eine Gesamtfläche von 8.851 ha entsprechend 5,41% der Landkreisfläche auf. Aus dieser Rohkulisse werden auf der 2. Planungsebene im Anschluss an verschiedene vertiefende Arbeitsschritte, welche die sachgerechte Anwendung von weiteren Restriktionskriterien (bspw. Mindestgröße) sicherstellen sollen, die entstandenen potenziellen Vorranggebiete (sog. Suchräume) im Einzelfall geprüft und bewertet.

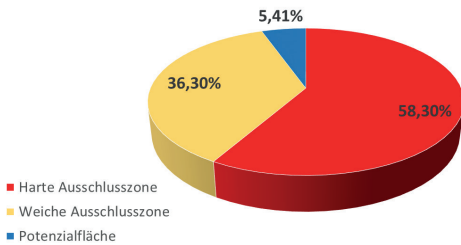


Abb. 65 Ergebnis der Potenzialanalyse in Prozent der Landkreisfläche

Allgemeine Grundlagen zur Berücksichtigung des Artenschutzes bei der Planung von Vorranggebieten für Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung

Wie im Methodenband Windenergie ausführlich dargelegt, richten sich die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG an die Ebene der Zulassungsverfahren. Auf Ebene der Regionalplanung kann demgemäß lediglich eine überschlägige Vorabschätzung im Sinne einer Risikoabschätzung erfolgen. Diese Feststellung geht im Übrigen auch aus dem niedersächsischen Windenergieerlass sowie dem ihm zugeordneten Artenschutzleitfaden hervor (siehe Nr. 1.5 Gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MS, d. MW u. d. MI v. 24.02.2016). So wird im Artenschutzleitfaden unter 4.1 ausgeführt, dass für die regionalen Raumordnungsprogramme keine rechtliche Verpflichtung für eine Artenschutzprüfung besteht, eine überschlägige Prüfung derjenigen Konflikte, die bereits auf dieser Planungsebene erkennbar sind, jedoch sinnvoll – und bei Planungen mit Ausschlusswirkung in Verbindung mit dem Gebot des substanziellen Raum-Gebens wohl auch zwingend – ist. Im Rahmen der regionalplanerischen Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung ist damit

zu prüfen, ob und in mit welcher Wahrscheinlichkeit auf einer potenziellen Vorrangfläche mit artenschutzrechtlichen Verboten zu rechnen ist und inwieweit diese nur Teile oder die gesamte Fläche betreffen können.

Im Zuge dieser Risikoabschätzung muss für alle auf Basis des gesamträumlichen Planungskonzepts identifizierten und nicht aus anderen zwingenden oder offensichtlichen Gründen ungeeigneten Potenzialflächen die Abwägung mit den auf der jeweils betrachteten Potenzialfläche konkurrierenden öffentlichen Belangen im Allgemeinen und dem Artenschutz im Speziellen erfolgen, soweit diese auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar und für die regionalplanerische Abwägungsentscheidung relevant sind. Bezogen auf die artenschutzrechtliche Risikoabschätzung im Rahmen dieser Einzelfallprüfung stehen insbesondere folgende Kriterien im Fokus:

- Vogelschutzgebiete mit Vorkommen planungsrelevanter Arten,
- avifaunistisch bedeutsame Gebiete für Gast- oder Brutvögel mit Vorkommen planungsrelevanter Arten und hinreichender Datengrundlage,
- Informationen zu Quartieren planungsrelevanter Fledermausarten,
- sonstige Fachdaten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im Planungsraum (im Anschluss an eine Plausibilitätsprüfung durch die zuständige Fachbehörde).

Als Bewertungs- und Beurteilungsgrundlage ist grundsätzlich der aktuelle Stand der Wissenschaft auf Basis einer breit gefächerten Literaturrecherche zu den planungsrelevanten Arten heranzuziehen. Darüber hinaus können bestehende Orientierungshilfen wie das sog. „NLT-Papier“ (Arbeitshilfe Naturschutz und Windenergie 2014) sowie, bezogen auf die Avifauna, das sog. „Helgoländer Papier“ (LAG-VSW 2015) und die laufend aktualisierten „Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel“ der Staatlichen Vogelschutzwarte Brandenburg herangezogen werden. Zu beachten ist, dass es sich bei allen genannten Quellen fachplanerische, naturschutzfachliche Empfehlungen handelt, die in unterschiedlicher Weise und Umfang auf wissenschaftlichen Untersuchungen einerseits und Experteneinschätzungen andererseits beruhen. Sie stellen somit zwar eine wichtige fachliche Informationsquelle und Beurteilungsgrundlage



für die vorzunehmende Abwägung dar, sind indes weder (rechts)verbindlich, noch im Sinne einer abgestimmten, streng wissenschaftlich erarbeiteten und in der Fachwelt anerkanntem Fachkonvention zu verstehen. Es reicht daher nicht aus, die dort genannten Empfehlungen ungeprüft und strikt zu übernehmen. Dies gilt in besonderer Weise für die Empfehlungen zu Mindestabständen zu besonders wertvollen Lebensräumen und Lebensstätten sowie zum vorzusehenden Untersuchungsprogramm. Die Abstandsempfehlungen müssen vom Plangeber vielmehr im Einzelfall auf ihre Aussagekraft und Anwendbarkeit geprüft und – so wie es das „Helgoländer Papier“ selbst in Kapitel 3 empfiehlt – im Sinne vorsorgeorientierter Orientierungswerte zum Ansatz gebracht werden, die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung zunächst auf eine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbote i. V. m. § 44 BNatSchG hinweisen.

Hinsichtlich der Datengrundlage der Artenschutzprüfung ist zu beachten, dass auf den Artenschutz bezogene Bewertungen im Allgemeinen basierend auf vorhandenen Daten und Informationen erfolgen. Eigenständige Erhebungen und Kartierungen sind im Regelfall nicht erforderlich und nicht zumutbar, können aber in besonderen Einzelfällen erforderlich werden. Vor diesem Hintergrund hat der Landkreis Göttingen aufgrund der bekanntermaßen hohen Dichte des besonders kollisionsgefährdeten Rotmilans innerhalb seines Kreisgebiets und seiner damit einhergehenden besonderen Verantwortung für den Erhalt der Art bereits in einer frühen Phase der Entwurfs-erarbeitungen in den Jahren 2011/2012 (damals noch begrenzt auf den Altkreis Göttingen), 2013 im Altkreis Osterode am Harz und sodann aktualisierend 2016/2017 umfassende Bestandserhebungen für den Rotmilan durchgeführt. Auch die Datengrundlage im Hinblick auf weitere potenziell planungsrelevante Arten ist nach derzeitigem Kenntnisstand für eine regionalplanerische Risikoabschätzung als ausreichend zu betrachten, sodass keine weiteren Bestandserfassungen für erforderlich gehalten werden.

Zu Beginn der artenschutzrechtlichen Risikoabschätzung erfolgt die Ermittlung der planungsrelevanten, d. h. grundsätzlich windkraftempfindlichen und im Planungsraum vorkommenden, Arten sowie die Recherche der für diese Arten zur Verfügung stehenden Daten (siehe Methodenband Windenergie Kapitel 6).

Als grundsätzlich planungsrelevant sind alle – auch potenziell – vorkommenden und artenschutzrechtlich zu behandelnden Arten zu untersuchen, für die eine Empfindlichkeit gegenüber Windenergieanlagen wissenschaftlich belegt oder zumindest plausibel vermutet wird. Windkraftunempfindliche Arten können hingegen bereits im Anschluss an diese Relevanzprüfung vernachlässigt werden. Grundsätzlich können die planungsrelevanten Arten auf die Artengruppen der **Vögel und Fledermäuse** eingegrenzt werden, da im Planungsraum allein diese Gruppen erkennbar eine artenschutzrechtliche Betroffenheit in Bezug auf die Planung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung aufweisen können. Diese Einschätzung steht überdies im Einklang mit dem niedersächsischen Artenschutz-Leitfaden, welcher ebenfalls diese beiden Artengruppen als berücksichtigungswürdig ansieht. Der Leitfaden kann zudem als rahmengebende Orientierungshilfe zu den verstärkt in den Blick zu nehmenden Vogel- und Fledermausarten herangezogen werden (siehe Methodenband Windenergie Kapitel 6). Die Zusammenstellungen des Artenschutz Leitfadens sind gleichwohl nicht als abschließend fehlzudeuten, sondern vielmehr dann, wenn im Einzelfall Vorkommen festgestellt werden, die zwar nicht im Leitfaden genannt werden, aber dennoch nach dem Stand der Wissenschaft als windkraftempfindlich anzusehen sind, entsprechend zu erweitern. Derartige Vorkommen sind jedoch im Planungsraum des Landkreises Göttingen gegenwärtig nicht erkennbar.

Im Ergebnis der arten- und gebietschutzrechtlichen Betrachtungen reduziert sich die nach der Potenzialanalyse und Bildung der Potenzialflächenkomplexe (Anwendung Mindestgröße, Bereinigung von Splitterflächen) verbleibende Potenzialfläche erheblich von 8.353 ha um mehr als 60% auf nunmehr noch gut 3.200 ha. Auch die Anzahl der potenziell als VR WEN geeigneten Potenzialflächenkulisse reduziert sich hierdurch von vormals 44 auf nun noch 31. Diese verbleibenden 31 Potenzialflächenkomplexe mit einer Gesamtfläche von gut 3.200 ha wurden anschließend der eigentlichen Einzelfallprüfung in Gebietsblättern unterzogen.

Die Bewertung des Konfliktrisikos für die weiteren umweltfachlichen und raumordnerischen Kriterien erfolgt ausschließlich für die Potenzialflächenkulisse, die nach Abzug der harten und weichen Ausschlusskriterien sowie der nicht vertretbaren arten- und ge-

bietschutzrechtlichen Konfliktrisiken verbleibt. (Siehe Methodenband Kapitel 6.3.)

Ergebnis der Einzelfallprüfung

Im Ergebnis der Einzelfallprüfung mit integrierter SUP (siehe Methodenband Windenergie Anhang a, b, c) entfallen aufgrund der hier geprüften Belange noch einmal rd. 877 ha an Potenzialflächen. Als für die Windenergienutzung geeignet, und damit im Entwurf des RROP als Vorranggebiete für Windenergienutzung für die Windenergienutzung im Landkreis Göttingen gegenüber entgegenstehenden Belangen gesicherte und zur Verfügung gestellte Gesamtfläche, verbleiben gerundet **2.197 ha**. Diese verteilen sich auf insgesamt **29 Vorranggebiete**, die der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen sind. Die Gesamtfläche von 2.202 ha entspricht einem Flächenanteil von 1,34% am 163.741 ha großen Landkreis Göttingen (Fläche ohne Stadtgebiet, für den der Regionalplan keine Geltung besitzt). Die Vorranggebiete Windenergienutzung sind in der zeichnerischen Darstellung dargestellt.

Tab. 22 Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Göttingen

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
1	Adelebsen 01	94,77
2	Adelebsen 02	107,72
3	Adelebsen 03	43,01
4	Bad Grund 01	34,26
5	Bovenden 01	30,46
6	Bovenden 02	114,82
7	Bovenden 03	46,43
8	Dransfeld 01	30,87
9	Dransfeld 02	56,89
10	Dransfeld 04	58,34
11	Dransfeld 05	43,70
12	Dransfeld 06	78,51
13	Duderstadt 01	34,07
14	Duderstadt 02	197,99
15	Duderstadt 03	44,40
16	Friedland 01	24,75
17	Gieboldehausen-Duderstadt 01	126,79
18	Gieboldehausen 01	351,52
19	Hann-Muenden 01	34,12
20	Hattorf 01	128,08
21	Herzberg-Hattorf 01	54,72
22	Herzberg 01	25,37

Nr.	Bezeichnung	Flächengröße in ha
23	Herzberg 03	146,68
24	Osterode 01	41,45
25	Osterode 02	43,23
26	Osterode 03	26,11
27	Rosdorf 01	80,84
28	Rosdorf 02	50,47
29	Rosdorf-03	46,33
Summe		
29 Vorranggebiete		2.196,7

Gesamtbeurteilung

Unter Einbezug aller untersuchten und überprüften Kriterien (siehe Methodenband Windenergie Kapitel 7) ist eindeutig belegt, dass der Landkreis Göttingen mit der geplanten Festlegung von 29 VR WEN auf einer Gesamtfläche von 2.197 ha der Windenergienutzung im Kreisgebiet substanziell Raum verschafft. Eine erneute Überprüfung des Planungskonzepts und der Abwägung ist somit nicht erforderlich.

(2) Repowering von Windenergieanlagen

Der Landkreis Göttingen greift mit seinem Planungskonzept den gegenwärtigen Handlungsbedarf zur Steuerung der Windenergie im Planungsraum auf und strebt durch Festlegung von Vorranggebieten mit Ausschlusswirkung eine grundsätzliche Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet an, welche den aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen bestmöglich Rechnung trägt und gleichzeitig auf der Annahme gegenwärtiger und in der nahen Zukunft erwartbarer Anlagendimensionen fußt und die Windenergieanlagen bündelt. Überdies hält der Landkreis Göttingen diese Vorgehensweise der Neuordnung auch vor dem Hintergrund der Harmonisierung der Windplanungen in den beiden Altkreisen Göttingen und Osterode am Harz für angemessen und planerisch sinnvoll.

Hinsichtlich des Repowerings wirkt sich die geplante Neuordnung der Windenergienutzung im Kreisgebiet durch den Landkreis Göttingen in der Weise aus, dass ein Repowering an Ort und Stelle für Anlagen, die nicht innerhalb der letztlich festgelegten Vorranggebiete stehen, nicht möglich ist. Diese Windenergieanlagen haben lediglich einen Bestandsschutz. Sie können und sollen jedoch an anderer Stelle im Kreisgebiet auf den neu ausgewiesenen Flächen repowert werden. Der Landkreis will mit diesem Vorge-



hen sicherstellen, dass moderne, oftmals über 200 m hohe Windenergieanlagen, bspw. nicht ebenso dicht an Ortslagen oder Einzelgebäuden errichtet werden können wie es 100 m hohe Anlagen in der Vergangenheit werden konnten.

(3) Keine Höhenbegrenzung von Windenergieanlagen

Zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele, insbesondere durch den weiteren Ausbau der Windenergienutzung sowie unter dem Aspekt des Repowerings, ist es grundsätzlich geboten, auf eine Höhenbegrenzung von Anlagen zur Windenergienutzung, auch im Rahmen der Bauleitplanung, zu verzichten. Im Rahmen der Regionalplanung werden gemäß LROP Abschnitt 4.2 Ziffer 04 Satz 5 keine Höhenbegrenzungen für die „Vorranggebiete Windenergienutzung“ festgelegt. Fachliche Kriterien können in der Bauleitplanung, z. B. die Gewährleistung der Flugsicherheit, im Einzelfall eine Höhenbegrenzung rechtfertigen. Höhenbegrenzungen aufgrund städtebaulicher Erfordernisse bleiben weiterhin möglich. Nach § 16 Abs. 1 und 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) kann eine Maximalhöhe für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan dargestellt bzw. im Bebauungsplan festgesetzt werden. Es muss jedoch im Einzelfall dargelegt werden, warum in diesem konkreten Fall der Verzicht auf eine Höhenbegrenzung das städtebauliche Bild in relevanter Weise negativ beeinträchtigen würde und weshalb eine Höhenbegrenzung als notwendig erachtet wird. Wird eine Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen in Konzentrationsflächen der Bauleitplanung festgesetzt, muss in die Abwägung eingestellt werden, dass dadurch voraussichtlich eine optimale Ausnutzung der Fläche durch Windenergienutzung verhindert wird. Es ist daher in der Abwägung zu berücksichtigen, dass ein ausreichend wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen (mit Höhenbegrenzung) möglich ist. Im Rahmen der Bauleitplanung sollte zudem zur Akzeptanzsteigerung in der Bevölkerung auf eine verbesserte, bedarfsgerechte und einheitlich betriebene Hinderniskennzeichnung hingewirkt werden. So kann durch die Verwendung von Sichtweitenmessgeräten bei guter Sicht die Befeuierung reduziert werden.

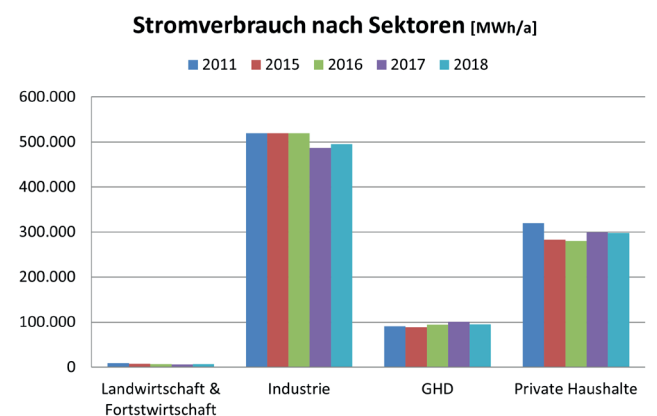
(4) Optimale Anordnung und Gestaltung von Windenergieanlagen

Die Mindestgröße von 25 ha eines „Vorranggebietes Windenergienutzung“ soll die Möglichkeit zur Errichtung eines Windparks und damit einer angestrebten räumlichen Konzentration der Windenergienutzung gewährleisten. Bei der Standortwahl für die Errichtung von einzelnen Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes kann es zu einer Fehlplatzierung kommen, infolgedessen die Anzahl der möglichen Windenergieanlagen innerhalb eines Vorranggebietes nicht erreicht wird. Deshalb ist bei der Errichtung von Windenergieanlagen auf eine optimale Anordnung zu achten, um das räumliche und letztendlich das energetische Potenzial eines Vorranggebietes bezüglich der Windenergienutzung komplett ausschöpfen zu können. Dies entspricht auch der planerischen Zielsetzung des sorgsam, flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden. Ferner können Windenergieanlagen negative Auswirkungen auf den betroffenen Landschaftsraum haben, insbesondere auf das Landschaftsbild. Durch eine entsprechende Farbwahl und Gestaltung von Windenergieanlagen kann die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimiert und die Akzeptanz in der Bevölkerung erhöht werden.

Zu Ziffer

4.2 07 Überregional und regional bedeutsame Energietransportleitungen zur Stromversorgung

(1) Energietransportleitungen zur Stromversorgung



Seit Mitte der 90er-Jahre wird die Bruttostromerzeugung vor allem durch den überdurchschnittlich steigenden Stromverbrauch der Haushalte und der deutschen Wirtschaft beeinflusst (s. Ziffer 1.1 ff.). Vor

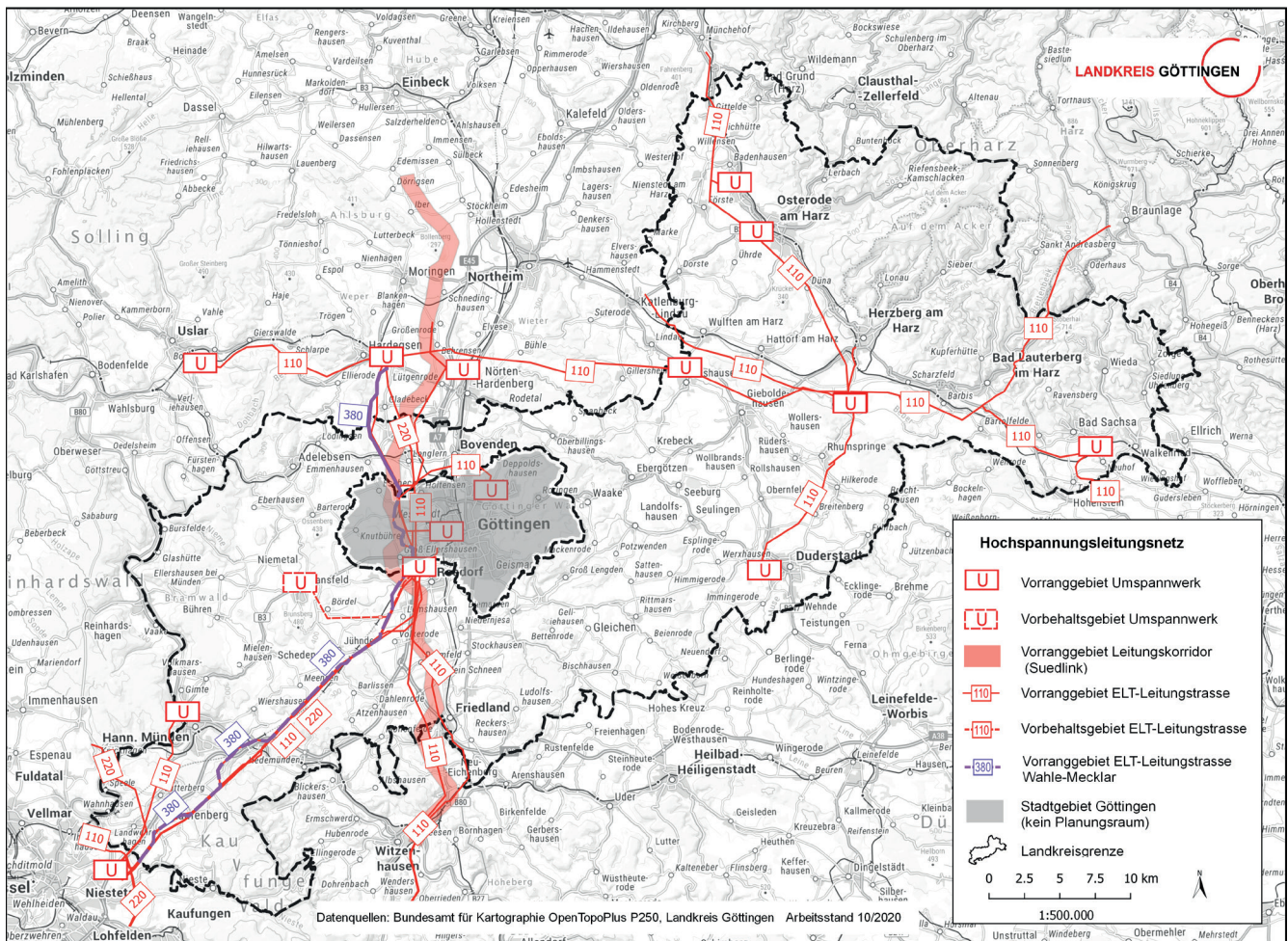


Abb. 66 Hoch und Höchstspannungsleitungsnetz

allein der Bedarf der Haushalte stieg überproportional im Vergleich zu den anderen Sektoren (+ 20,3 %), gefolgt von der Industrie (+ 9,1 %). Auch im Landkreis Göttingen sind diese beiden Sektoren die Hauptstromverbraucher.

Der Planungsraum ist über die nachfolgend genannten Hoch- und Höchstspannungsleitungen von 110–380 kV in das europäische Energieverbundnetz eingebunden:

- 380-kV-Höchstspannungsleitung Walle (Niedersachsen)–Mecklar (Nordhessen) Verbindung zum Kraftwerksstandort Waldeck / Edersee;
- 380-kV-Höchstspannungsleitung Würgassen–Bergshausen;
- 220-kV-Höchstspannungsleitung (Richtung Kassel) Sandershausen–Göttingen;
- 220-kV-Höchstspannungsleitung Göttingen–Hardegsen (Richtung Hannover);
- 110-kV-Hochspannungsleitungen: Verbindung Hardegsen–Göttingen–Rosdorf–Witzenhausen,

Verbindung Duderstadt–Pöhlde–Bilshausen–Hardegsen–Uslar, Verbindung Pöhlde–Herzberg, Verbindung Bad Sachsa–Bad Lauterberg–Sankt-Andreasberg, Verbindung Hann. Münden–Sandershausen.

Eine weitere Hochspannungsleitung, die 110-kV-Bahnstromleitung der DB Energie GmbH verläuft parallel zur ICE-Trasse Hannover–Göttingen–Kassel der Deutschen Bahn.

Die Höchstspannungsleitungen mit 220–380 kV sorgen für eine möglichst verlustarme Überbrückung größerer Entfernungen.

In Umspannwerken wird der Strom auf 110 kV heruntergespannt und an den Verbrauchsschwerpunkten übernehmen Mittelspannungsleitungen (60–10 kV) die weitere Verteilung. Im Planungsraum übernimmt die E.ON Mitte AG und Harz Energie im Wesentlichen diese Weiterverteilungsfunktion, liefert z. T. aber auch direkt an den Endverbraucher. Im Bereich der Städte Hann. Münden, Duderstadt, Bad Sachsa und



des Flecken Bovenden übernehmen gemeindeeigene Werke die Endverbraucherversorgung, die über 20 kV Mittelspannungsnetze und das Niederspannungsnetz (400/230 V) erfolgt.

In der zeichnerischen Darstellung des RROP sind die vorhandenen, regional bedeutsamen Umspannwerke und Leitungstrassen für das Hoch- und Höchstspannungsnetz, die bereits für die Energiegewinnung und -verteilung genutzt werden und die es zu sichern gilt und ggfs. bedarfsgerecht weiter auszubauen, dargestellt.

Für die neue Höchstspannungsleitung Wahle–Mecklar gibt es eine landesplanerisch festgestellte Trassenführung, die im LROP 2017 berücksichtigt wurde. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren hat es in Teilabschnitten Optimierungen gegeben, die im nördlichen Bereich vom Landkreis Göttingen zu Abweichungen geführt haben. Sie beruhen auf der Tatsache, dass hier eine bestehende 110 kV Leitung „abgängig“ ist und ersetzt werden muss, so dass nun dieser bestehende Trassenverlauf für neue, höhere Masten, auf denen beide Leitungen aufgeseilt werden können, genutzt werden kann. In der zeichnerischen Darstellung ist – abweichend von der LROP Darstellung – im nördlichen Teilabschnitt somit eine aktuelle, optimierte Trassenführung dargestellt.

Sollte in einzelnen Gemeinden die Kapazitätsgrenze erreicht und eine ausreichende Stromversorgung nicht mehr gesichert sein, so wären hier Anschlüsse an höhere Spannungsnetze notwendig. Aus diesem Grund ist eine 110-kV-Leitung Göttingen–Dransfeld in der zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse dargestellt.

Alle bestehenden Anlagen sowie regional bedeutsame Anlagen in Planung sind bei raumordnerischen Entscheidungen zu berücksichtigen, um die Versorgung mit Strom zu sichern und zu gewährleisten.

(2) Netzausbau

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes wird der Um- und Ausbaubedarf im deutschen Stromtransportnetz im Rahmen des „Netzentwicklungsplanes Strom 2030“ stetig fortgeschrieben. Die Übertragungsnetzbetreiber planen, entwickeln und bauen sodann das Netz der Zukunft.

Für die weitere Integration der erneuerbaren Energien in das Verbundnetz sind laut Bundesnetzentwicklungsplan Ausbaumaßnahmen im Höchstspannungsübertragungsnetz notwendig. Insbesondere betrifft dies die Leistungsübertragung der im Norden Deutschlands gebauten Windkraftanlagen Onshore und Offshore in die südlich liegenden Verbrauchertentren. In Zukunft werden in Norddeutschland auch noch neue fossile Kraftwerke dazu kommen¹³⁸. Dadurch fallen die Erzeugung und der Verbrauch des Stroms regional immer stärker auseinander. Ein großer Teil des im Norden erzeugten Stroms muss in den Süden transportiert werden. Hier reichen die bisherigen Trassen nicht aus. Neben der Verstärkung des bestehenden Verbundnetzes sind neue Höchstspannungstrassen als Freileitung zu bauen oder als Erdkabel zu verlegen.

Grundsätzlich soll die Umsetzung derartiger Um-, Aus- und Neubaumaßnahmen im Leitungsnetz möglichst verträglich für Mensch und Umwelt gestaltet werden.

Bei der Planung von Freileitungen und Erdkabeln, Bahnstromleitungen und Elektrospannanlagen ist daher zu prüfen, inwieweit Sicherheitsabstände zu Wohngebieten realisiert werden können. Das LROP legt bei der Ausführung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen als Freileitung Mindestabstände zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang von 400 m, im Außenbereich von 200 m fest.

Aus Sicht der Regionalplanung ist als Vorsorgemaßnahme anzustreben, Hoch- und Höchstspannungsleitungen aus besiedelten Bereichen möglichst vollständig herauszuhalten. Ausgenommen werden sollten gleichermaßen Waldgebiete, um dem Vorsorgeprinzip entsprechend, einen Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einschließlich dem Schutz von Flora und Fauna gewährleisten zu können.

Neuanschnitte im Waldbereich (Schneisen) können durch die Rodung zu Austrocknungen im Waldboden führen, was wiederum Baumschädigungen (z. B. Sonnenbrand und Windwurf) hervorruft. Vorbehaltsgebiete Wald sollten daher möglichst nicht gequert werden.

¹³⁸ Siehe Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz (MU): Kraftwerksplanungen in Niedersachsen. In: Klima und Energie. URL: http://www.umwelt.niedersachsen.de/master/C48297717_N11445_L20_DO_1598.html# (02.12.2009).



Ebenso können sowohl Freileitungstrassen als auch Kabeltrassen eine erhebliche Beeinträchtigung im Landschaftsbild hervorrufen, wenn der Trassenverlauf dauerhaft großräumig landschaftsuntypisch wirkt, wie z. B. bei der Entstehung weithin sichtbarer Korridore in Waldgebieten oder Überformung landschaftstypischer Anordnungsmuster. Zur Minderung von Konflikten mit anderen Raumnutzungen gibt das LROP daher auch der Möglichkeit der Bündelung von Hoch- und Höchstspannungsleitungen auf vorhandenen Trassen den Vorrang vor dem Leitungsneubau auf neuen Trassen; sei es durch die Übernahme vorhandener Leitungen auf ein neues gemeinsames Gestänge oder durch Parallelführungen an Verkehrsstrassen. Eine Grenze findet das Bündelungserfordernis jedoch dort, wo bereits in der Landschaft eine Vielzahl von Vorbelastungen besteht.

Grundsätzlich ist bei Parallelführungen mit Bahnstromleitungen und Hochspannungsleitungen zur Minimierung des Eingriffs in das Orts- und Landschaftsbild, in den Naturhaushalt sowie in land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Bündelung auf einem Gestänge der Vorrang zu geben.

(3) SuedLink-Trasse

Im Gesetz über den Bundesbedarfsplan werden Vorhaben europäischer Bedeutung für die Schaffung eines europäischen Verbundnetzes aufgeführt. Hierzu gehören die Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitungen (HGÜ) Brunsbüttel–Großgartach (Vorhaben Nr. 3) und Wilster–Grafenrheinfeld (Vorhaben Nr. 4), die von Schleswig-Holstein nach Bayern führen und niedersächsisches Planungsgebiet betreffen.

Diese Stromtrassen, die zusammen den sog. „Sued-Link“ bilden, werden vollständig als Erdkabeltrasse geplant und verlegt (Verlegung eines 525-Kilovolt-Kabels).

Erforderlich für die Trassenführung ist ein sog. zweistufiges Genehmigungsverfahren. Im ersten Verfahren, der Bundesfachplanung, wird derzeit ein 1.000 m breiter Korridor verbindlich festgelegt, in dem nur noch kleinräumige Optimierungs-Abweichungen möglich sind. Gegenstand des 2. Verfahrens, dem Planfeststellungsverfahren, ist es, den konkreten Leitungsverlauf innerhalb des festgelegten Korridors zu finden,

der die zahlreichen Belange von Umwelt, Natur, menschlichem Umfeld, Boden u. v. m. berücksichtigt.

Der sich derzeit noch im Bundesfachplanungsverfahren befindliche „Vorzugskorridor West“¹³⁹ verläuft durch den Landkreis Göttingen, von Nörten-Hardenberg kommend im Norden durch das Gebiet des Flecken Bovenden, westlich an der Stadt Göttingen vorbei, im Leinetal entlang durch die Gemeinden Rosdorf und Friedland und verlässt das Landkreisgebiet Richtung Witzenhausen.

Für die HGÜ-Trasse des SuedLink gilt die LROP-Vorgabe, wonach die Trasse bei allen anstehenden Planungen und Maßnahmen als solche zu berücksichtigen ist und von entgegenstehenden Nutzungen solange freizuhalten ist, bis im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Feintrassierung für den konkreten Leitungsverlauf erfolgt ist. Der vorläufig zu sichernde 1.000 m breite Trassenkorridor wird in der zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiet Leitungskorridor raumordnerisch gesichert. Mögliche Raumnutzungskonflikte (= Überlagerungen mit anderen Vorranggebietsdarstellungen) sind im Rahmen der Feintrassierung (Planfeststellungsverfahren) zu lösen.

Der endgültige Linienverlauf des SuedLink kann erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens als Vorranggebiet Leitungstrasse in der zeichnerischen Darstellung aktualisiert dargestellt werden.

Zu Ziffer

4.2 11 (1) Gasversorgung

Bei der Nutzung von Erdgas werden aufgrund seiner chemischen Zusammensetzung gegenüber Erdöl und Kohle bedeutende Mengen an klima- und luftbelastenden Emissionen eingespart.

Wegen der hohen Investitionen in die Leitungsnetze ist eine parallele bzw. konkurrierende Erschließung von Versorgungsgebieten (z. B. bei Neubaugebieten) mit Gas und Fernwärme – bei gleichzeitiger Möglichkeit der Nutzung von Öl – in der Regel nicht rentabel.

139 Der ebenfalls im Bundesfachplanungsverfahren befindliche „Vorschlagskorridor Ost“ wird raumordnerisch nicht in der zeichnerischen Darstellung des RROPs gesichert; es wird davon ausgegangen, dass dieser Korridor nicht favorisiert und nicht weiter verfolgt wird, der Abschluss und somit das Ergebnis des Bundesfachplanungsverfahrens wird voraussichtlich vor dem RROP-Entwurfs-Beschluss vorliegen, so dass aktuelle Ergebnisse für das RROP-Beteiligungsverfahren noch berücksichtigt werden können.



Die Gemeinden sollten daher in der Regel in der Bauleitplanung entsprechende Entscheidungen treffen zur Umsetzung ihrer eigenen kommunalen energie- und umweltpolitischen Ziele.

Die Gasversorgung im Planungsraum ist in Teilbereichen des Altkreises Göttingen noch lückenhaft. Die Gemeinden Gleichen und Staufenberg besitzen noch keinen Gasanschluss. In den übrigen Gemeinden werden meist die größeren Orte sowie Ortsteile, die an den regionalen Hauptleitungen liegen, versorgt.

Im Altkreis Osterode am Harz besteht eine sehr gute Ortsversorgung; die Gasversorgung im Landkreis Göttingen stellt sich wie folgt dar:

- **Adelebsen:** Adelebsen, Barterode, Güntersen;
- **Bad Grund:** vollständig an das Gasnetz angeschlossen;
- **Bad Lauterberg:** vollständig an das Gasnetz angeschlossen;
- **Bad Sachsa:** Bad Sachsa, Neuhof, Steina;
- **Bovenden:** Bovenden, Eddigehausen, Lenglern, Harste, Reyershausen, Billingshausen;
- **Dransfeld:** Dransfeld, Varlosen, Imbsen;
- **Duderstadt:** vollständig an das Gasnetz angeschlossen;
- **Friedland:** Groß Schneen, Friedland, Elkershausen;
- **Gieboldehausen:** Gieboldehausen, Rollshausen/Germershausen, Obernfeld, Bilshausen, Rhumspringe/Lütgenhausen, Rüdershausen, Wollershausen;
- **Hann. Münden:** Hann. Münden, Gimte, Volkmarshausen, Wiershausen, Hedemünden, Lippoldshausen;
- **Hattorf:** vollständig an das Gasnetz angeschlossen;
- **Herzberg:** vollständig an das Gasnetz angeschlossen;
- **Osterode am Harz:** Osterode, Petershütte, Freiheit, Lerbach, Lasfelde, Katzenstein, Nienstedt, Dorste, Förste, Schwiegershausen;
- **Radolfshausen:** Ebergötzen, Holzerode, Seeburg, Bernshausen;
- **Rosdorf:** Rosdorf;
- **Walkenried:** Walkenried, Wieda, Zorge.

Insgesamt verfügt somit der überwiegende Teil der Bevölkerung des Planungsraumes theoretisch über eine Gasanschlussmöglichkeit. Folgende Gasversorgungsträger, die das regionale Leitungsnetz stellen,

sind im Verbund tätig (vgl. Abb. 67):

- E.ON Avacon Netz GmbH (Helmstedt): überregionale Ferngasleitung Salzgitter–Kassel und Anschlussleitungen zu den Übernahmestationen der Ortsgasversorgungsunternehmen;
- Gas-Union GmbH (Frankfurt): Fernleitung Göttingen-Elliehausen bis Hoheneiche;
- E.AM Netz GmbH (Kassel): regionale Hauptleitung Hardegsen–Lütgenrode–Nörten-Hardenberg–Bovenden sowie verschiedene örtliche Anschlussleitungen;
- Harz Energie GmbH (Osterode): Ferngasleitung ab Übernahmestation Wulften (E.ON Avacon) bis Duderstadt, versorgt alle Gemeinden des Harzes;
- Nowega: Fernleitung Nord (Groß Dünden bis Göttingen-Elliehausen), Station Lenglern;
- Gemeindewerke Bovenden: nur örtliche Anschlussleitungen;
- Versorgungsbetriebe Hann. Münden GmbH: nur örtliche Anschlussleitungen.

Der Ausbau der Gasversorgung hängt aus Gründen der Wirtschaftlichkeit¹⁴⁰ besonders von der örtlichen Anschlussbereitschaft ab.

Aus raumordnerischer Sicht ist – selbst wenn eine Wirtschaftlichkeit auf längere Sicht nicht zu erzielen ist – der weitere Ausbau des Gasnetzes – auch aus Gründen der Versorgungssicherheit – weiter zu forcieren, denn im Vergleich zu anderen Primärenergien ist Erdgas mit Abstand der emissionsärmste und umweltverträglichste Brennstoff.

Der Einstieg in den Verzicht auf Verwendung und Lagerung von Heizöl für bestimmte, empfindliche Grundwasserernewungs- und Trinkwassergewinnungsgebiete ist ein geeignetes Mittel, die sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ergebenden Gefahren im Wege der Vorsorge zu minimieren. Aufgrund der Flächengröße ist hier das Trinkwassergebiet des Pöhlder Beckens besonders hervorzuheben.

¹⁴⁰ Ohne Infrastrukturkosten.

Zu Ziffer 4.2 12 (1) Mitteleuropäische Transversale (MET)

Für die von der RWE geplante Erdgastransportleitung MET wurde für den niedersächsischen Abschnitt vom Landkreis Göttingen als zuständige Behörde ein Raumordnungsverfahren durchgeführt. Das Raumordnungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung ergab, dass die geplante Erdgastransportleitung mit den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar ist. Gleichzeitig wird sie den Belangen des Umweltschutzes und der raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen der betroffenen Planungsträger gerecht.

Die festgestellte Trasse kann somit in der zeichnerischen Darstellung als Grundsatz der Raumordnung übernommen und als Vorbehaltsgebiet Rohrfernleitung (Erdgas) dargestellt werden.

Die auf die Trassenführung bezogenen, in der landesplanerischen Feststellung getroffenen Maßgaben, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu beachten sind, dienen der Sicherung der festgestellten Raum- und Umweltverträglichkeit des Vorhabens. Bei der Feintrassierung ist der Trassenverlauf daher insbesondere im Hinblick auf bestehende Siedlungsstrukturen, Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die konkrete Beanspruchung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen zu optimieren.

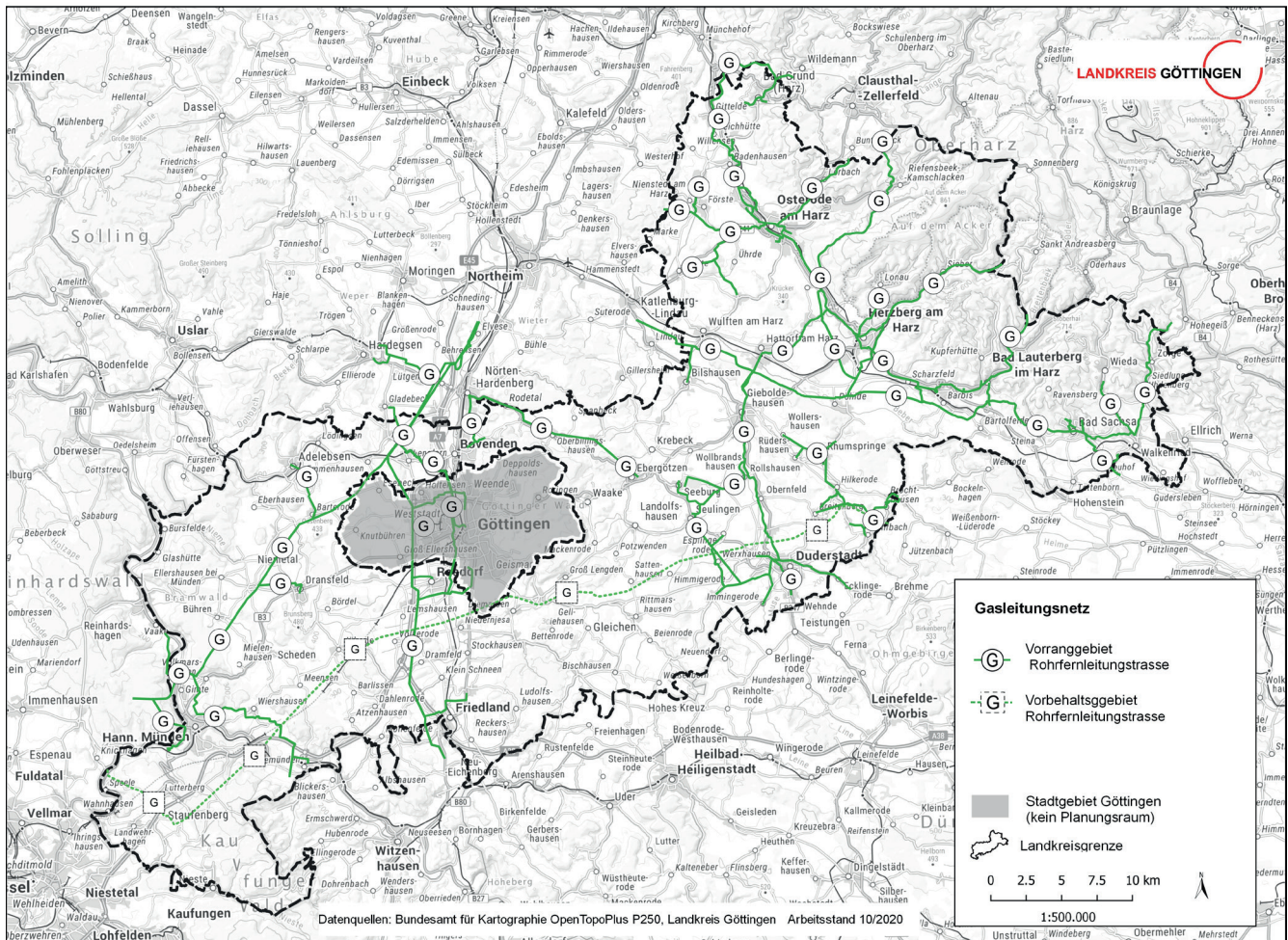


Abb. 67 Gasleitungsnetz

Die landesplanerische Feststellung (Ergebnis des ROV's) wurde im Dezember 2008 abgeschlossen und war auf 5 Jahre befristet; auf Antrag der RWE konnte sie bis zum 16.12.2016 verlängert werden, da sich in der Zwischenzeit keine wesentlichen tatsächlichen oder rechtliche Bewertungsgrundlagen geändert haben.

Diese überregional abgestimmten Gasfernleitungstrasse wird solange vorsorglich raumordnerisch gesichert, bis anderweitige Aussagen zum Bedarf der Leitung vorgelegt werden.



Zu Ziffer

4.2 13 (1) Großflächige Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz sieht einen Anteil von 80 % erneuerbarer Energien bis 2050 an der Stromversorgung vor. Bis 2025 sollen 40–45 % des Strombedarfs aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Erreicht werden soll das durch eine Steigerung der installierten Leistung um 2.500 MW pro Jahr, u. a. im Bereich Photovoltaik. Im Landkreis Göttingen bestehen noch große Potenziale für PV-Anlagen auf Dachflächen (s. a. Ziffer 4.2 02 (2)). Diese sind aber wegen ihrer Kleingliedrigkeit in der Regel nicht raumbedeutsam bzw. raumwirksam.

Raumwirksame Zuwächse bei PV-Anlagen können daher überwiegend durch die Installation von Freiflächenanlagen erzielt werden. Solche Anlagen stehen zum Teil aber im Widerspruch zu vielen anderen raumordnerischen Planungsinhalten.

Als Ausschlusskriterien können gelten: Vorranggebiete (VR) für Rohstoffgewinnung, VR Natur und Landschaft, VR Natura 2000, VR Hochwasserschutz, VR-landschaftsbezogene Erholung oder VR überregional bedeutsame Sportanlagen, außerdem Vorbehaltsgebiete (VB) Rohstoffgewinnung, VB Wald, VB Landwirtschaft und / oder VB Erholung.

Reliefbedingte Ausschlusskriterien können unter anderem sein: Wasserflächen, relevante Höhenzüge, Hänge mit ungünstiger Ausrichtung (Nord), aber auch die Nähe zu Siedlungen oder die Nähe zu anderen relevanten Einrichtungen wie Flughäfen können Konflikte hervorrufen.

Geringe Konflikte sind dagegen bei bereits versiegelten, vorbelasteten Flächen zu erwarten, wie z. B. Halden, Gruben, Altlastenflächen, Flächen an Autobahnen und / oder Schienentrassenrandgebiete.

Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind von besonderem raumordnerischen Interesse. Sie stellen aus Sicht des Umwelt- und Naturschutzes i. d. R. einen Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild dar und stehen im Widerspruch zu landwirtschaftlichen Belangen, zudem müssen Naturschutzinteressen und Belange des Landschaftsbildes sowohl bei der Standortwahl als auch bei der konkreten Ausgestaltung der

Anlage sowie bei deren Betrieb bzw. begleitenden Maßnahmen berücksichtigt werden.

Mit der Änderung des LROP 2012 folgte eine Konkretisierung, was die Photovoltaik-Freiflächennutzung anbetrifft. Demnach soll die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf besiedelte und baulich vorbelastete Flächen konzentriert werden, da es dort ausschöpfbare Standortpotenziale gibt. Dies gilt auch für den Landkreis Göttingen (s. 4.2 01 (2)). Das LROP gibt vor, dass landwirtschaftlich genutzte Freiflächen, für die der **raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft** gilt, dafür grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden dürfen.

Die in den letzten Jahren auftretende Konkurrenz zwischen der Nutzung von Ackerflächen zur Nahrungs- und Futtermittelproduktion und zur Stromerzeugung aus PV-Anlagen wurde somit zugunsten der Landwirtschaft entschieden. Zudem wird den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes hierdurch Rechnung getragen und im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung einem bedenklichen zusätzlichen Landverbrauch entgegengewirkt. Durch den Schutz der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wird sichergestellt, dass es zu keinem größeren Flächenverbrauch auf hochwertigen Ackerböden kommt.

Im Gegenzug sollen Anlagen gefördert werden, die sich längs von Autobahnen und Schienenwegen, in einer Entfernung bis zu 110 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn befinden. Diese Flächen sind durch Lärm und Abgase des Straßen- und Schienenverkehrs belastet und daher zu einem großen Teil sowohl wirtschaftlich als auch ökologisch weniger wertvoll. Allerdings müssen die besonderen Sicherheitsaspekte beachtet und die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigt werden.

Im Planungsraum wurden daher entlang der A 7, der A 38 und entlang der Hauptschienenstrecken (s. zeichnerische Darstellung Vorranggebiet Haupt-eisenbahnstrecke = ICE-Trasse Hannover–Kassel, Nord- / Südverbindung Northeim–Eschwege und Witzenhausen–Hann. Münden) Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft¹⁴¹ (s. Ziffer 3.2 01 (8)) entsprechend zurückgenommen, um einen ausreichenden Hand-

¹⁴¹ Gebiete hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit (der Stufen 7, 6, 5).

lungs- und Planungsspielraum zur Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu ermöglichen.

Neben der Erhöhung des Anteils von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen und Fassaden und hinsichtlich eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, insbesondere hochwertigen Ackerflächen, sollen großflächige PV-Anlagen zunächst auf bestehende Industrie- und Gewerbebrachen und -flächen gelenkt werden. Prädestiniert sind auch die vorbelasteten Flächen an vielbefahrenen Autobahnen und den Hauptschienenstrecken.

Im Landkreis Göttingen sind folgende Freiflächenanlagen bereits vorhanden (Stand 31.12.2019):

- PV-Freiflächenanlage auf der Zentraldeponie Deiderode (Modulfläche: ca. 4.500 m², installierte Leistung: ca. 0,56 MWp¹⁴²);
- „Hüter Solea Park“ im Hann. Müндener Ortsteil Bonaforth auf einem früheren Industriegelände (Fläche: ca. 6 ha / 10.000 Solarmodule, installierte Leistung: ca. 0,4 MWp);
- „Solarpark Adelebsen“ (Fläche: 270.000 m² / 39.000 Module, installierte Leistung gesamt: ca. 10,1 MWp);
- Osterode am Harz, ehemaliges Kasernengelände, ca. 1,5 MWp, 8.232 Module, 1,05 ha;
- Osterode am Harz, ehemaliger Truppenübungsplatz, keine Angaben;
- Wulften, 2 Flächen, u. a. „Kalte Büh“, insgesamt ca. 2,4 MWp, ca. 19.900 Module, 3,0 ha;
- Badenhausen, interkommunales Gewerbegebiet Gittelder Bahnhof, ca. 3,4 MWp, 14.208 Module, 2,3 ha;
- Herzberg am Harz, Solarpark „Birkenkreuz“ ca. 3,3 MWp, 10.944 Module, 1,85 ha.

Seit Anfang 2020 ist ein starker Zuwachs der Planungen bzw. Anträge für PV-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen zu verzeichnen. PV-Freiflächenanlagen sind im Gegensatz zu Windkraftanlagen im Außenbereich nicht privilegiert und erfordern in der Regel eine Bauleitplanung.

¹⁴² KWp/MWp gibt die Leistung einer Photovoltaikanlage an; p=peak (maximal mögliche Leistung).



4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

Zu Ziffer

4.3 01 (1) Altlastenverdächtige Flächen und Altlasten

Das Bundes-Bodenschutzgesetz regelt Verhalten und Maßnahmen zum vorsorgenden und nachsorgenden Bodenschutz. Alle auf den Boden Einwirkenden haben Vorsorge zu treffen um die Funktionen des Bodens zu sichern und schädliche Bodenveränderungen zu verhindern und abzuwehren. Bei eingetretenen Beeinträchtigungen des Bodens haben die Pflichtigen die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

Zusammen mit der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung steht ein rechtliches Instrumentarium zur Untersuchung und Bewertung von Altablagerungen und Altstandorten und zur Sanierung von Altlasten sowie schädlichen Bodenveränderungen zur Verfügung.

Als Altlasten werden Altablagerungen und Altstandorte definiert, von denen eine Gefahr ausgeht oder eine schädliche Bodenveränderung hervorgerufen wird. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie sonstige Grundstücke, auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Als Altstandorte werden Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke bezeichnet auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist.

Nach dem niedersächsischen Bodenschutzgesetz führt der Landkreis Göttingen auf Basis des Liegenschaftskatasters ein Altlastenverzeichnis, in dem die zur Kenntnis gelangenden Informationen Dritter oder eigene Erkenntnisse zusammengetragen werden. Das Altlastenverzeichnis wird bei Bekanntwerden neuer bodenschutzrechtlich relevanter Fakten aktualisiert.

Das Altlastenverzeichnis enthält Informationen zu Altablagerungen und Altstandorten sowie altlastverdächtigen Flächen, d. h. zu Altablagerungen oder Altstandorten sowie Grundstücken, bei denen Verdachtsmomente schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

Die Informationen aus dem Altlastenverzeichnis werden u. a. zur Priorisierung von Untersuchungen sowie

zur Auskunftserteilung nach dem Umweltinformationsgesetz genutzt. Sie dienen als Basis von Beurteilungen und Entscheidungen von flächenbezogenen Planungen wie beispielsweise Bauleitplanungen, Vorhaben der Flurbereinigung, Siedlungs-, Verkehrs- und Energieinfrastruktur.

In der zeichnerischen und beschreibenden Darstellung sind als „Vorranggebiet Sicherung oder Sanierung erheblicher Bodenbelastungen / Altlasten“ vier Standorte von Rüstungsaltslasten gekennzeichnet, deren Auswirkungen auf die raumstrukturelle Entwicklung derzeit noch nicht vollumfänglich abgeschätzt werden können. Entsprechende Untersuchungen werden durchgeführt.

Zu Ziffer

4.3 03 Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen

Sofern eine Verwertung von Abfällen nicht möglich ist (Kreislaufwirtschaft) sind Abfälle umweltverträglich zu deponieren. Dafür sind möglichst nah zum Ort des Abfallaufkommens von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gem. § 20 KrWG adäquate Entsorgungsmöglichkeiten zu schaffen oder in Kooperation mit anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder privaten Dritten für Entsorgungssicherheit zu sorgen.

Um die verbleibenden Restabfälle der Region wirtschaftlich und ökologisch sinnvoll zu entsorgen wurde 2003 von den Landkreisen Göttingen, Northeim und Osterode sowie der Stadt Göttingen der Abfallzweckverband Südniedersachsen (AS) gegründet und gemeinsam eine mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage (MBA) gebaut (bei gleichzeitigem Verzicht auf Müllverbrennung).

Die MBA Südniedersachsen, die September 2005 auf dem Standort der Zentraldeponie Deiderode in Betrieb genommen wurde ist *der* zentrale Baustein für die Verwertung und Beseitigung der gemischten Siedlungsabfälle in einem stoffstromspezifischen Gesamtentsorgungskonzept (s. u.).

Als „Umladestationen“ fungieren die Deponie Hattorf und die Deponie Blankenhagen des Landkreises

Northeim von denen aus die Restabfälle aus den jeweiligen Entsorgungsgebieten zur MBA transportiert werden. Die Letzt-Ablagerung des MBA-„Outputs“ erfolgt sodann wieder auf der Deponie Blankenhagen des Landkreises Northeim.

Der Handlungsbedarf der Raumordnung liegt – aufgrund der begrenzten Kapazitäten und insbesondere der erheblichen Disparitäten bei der räumlichen Verteilung in Niedersachsen – bei den Deponien der Klasse I zur Ablagerung von mäßig belasteten mineralischen Abfällen (v. a. nicht verwertbare mineralische Abfälle wie Bodenaushub mit Belastungen und nicht verwertbare Bauschuttgemische).

über eine Restkapazität von > 200.000 t Abfall (bzw. ein Restvolumen von > 130.000 m³) verfügt, als auch zugleich eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren.

Im Entsorgungsgebiet des Landkreises Göttingen sind mit 3 Deponien der Klasse I ausreichende Kapazitäten für Deponieraum für die kommenden Jahre vorhanden, so dass kein Bedarf für die Schaffung weiterer Standorte besteht. Die vorhandenen Standorte sind demnach zu sichern und ihre Erweiterungsmöglichkeiten bei anstehenden Planungen und Maßnahmen zu beachten.

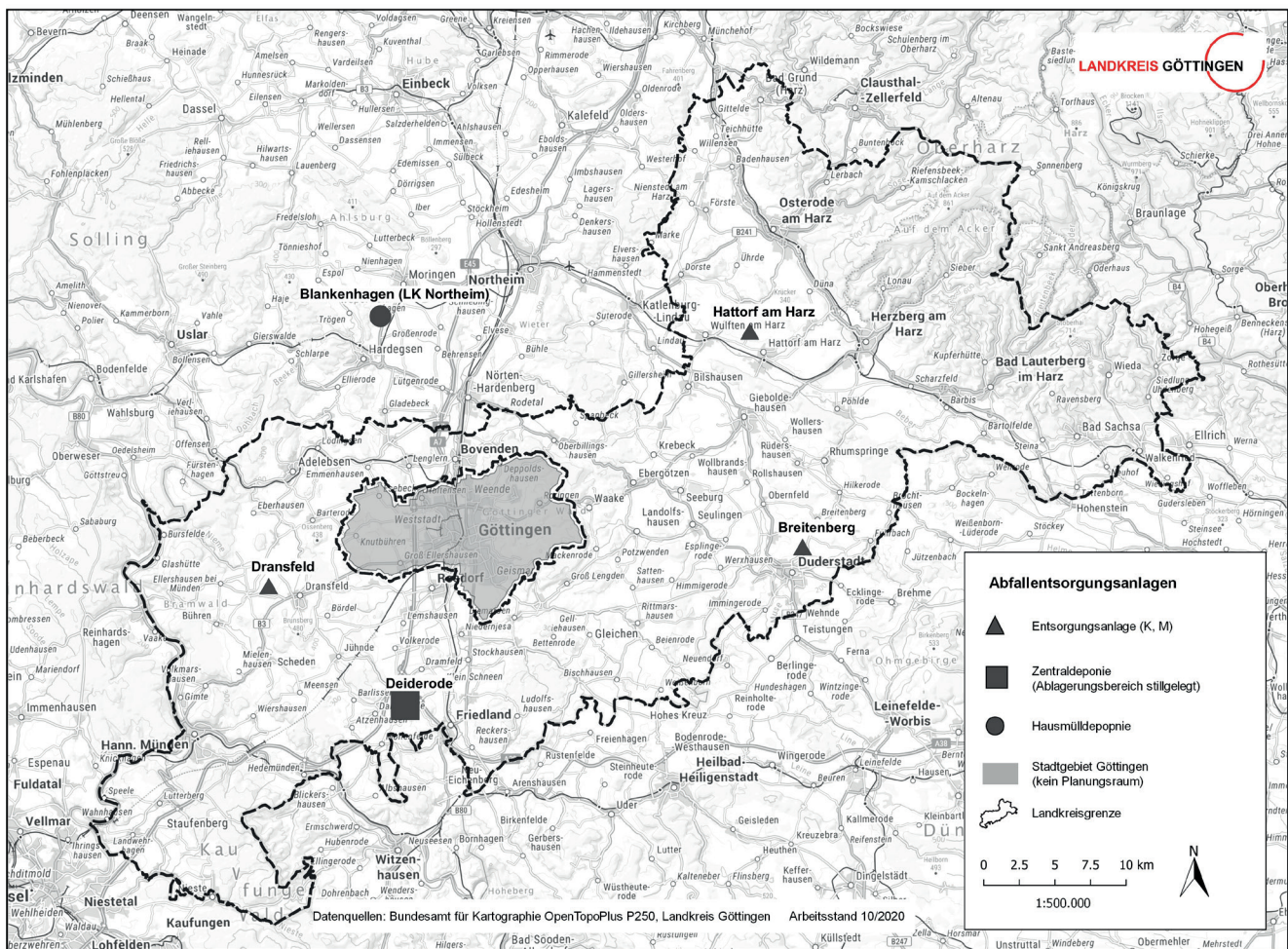


Abb. 68 Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Göttingen

In Bezug auf diese Abfalldeponien Klasse I wird besonderer Bedarf dort gesehen bzw. sind zu schaffende Kapazitäten vorzugsweise dort zu etablieren, wo eine Deponie der Klasse I weiter als 35 km (Luftlinie) vom Ort des Abfallaufkommens entfernt ist. Kein raumordnerischer Handlungsbedarf wird gesehen, wenn im Radius von 35 km Deponieraum vorhanden ist, der



(1) Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung (Z. D.)

In der zeichnerischen Darstellung werden die raumbedeutsamen und aus abfallwirtschaftlicher Sicht notwendigen Entsorgungsanlagen als Vorranggebiete Abfallbeseitigung / Abfallverwertung festgelegt und somit raumordnerisch gesichert. Es handelt sich um folgende Standorte:

- Friedland–Deiderode,
- Dransfeld–Bollenrodt,
- Duderstadt–Breitenberg,
- Hattorf am Harz.

Zentraldeponie Deiderode (ZDD) / MBA Südniedersachsen

Bei der Zentraldeponie Deiderode, deren Ablagerungsbereich am 31.05.2005 geschlossen wurde, handelte es sich um eine Deponie der Klasse II, auf der bis dato Haus- und Sperrmüll sowie hausmüll-ähnliche Gewerbeabfälle auf einer planfestgestellten Ablagerungsfläche deponiert wurden.

Seit 01.06.2005 werden die oben genannten Abfälle in der dort gebauten mechanisch-biologischen Abfallbehandlungsanlage (MBA) des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen behandelt.

Die technische Konzeption der oben genannten MBA erfolgt zurzeit (noch) in folgenden Schritten:

Der angelieferte Abfall wird zunächst mittels Schredders zerkleinert und über Förderbänder zur Aufbereitung geleitet. Im mechanischen Teil der Anlage erfolgt die Abtrennung der verwertbaren Stoffe, wie z. B. Metalle und Kunststoffe, im biologischen Teil der Anlage wird der von den Wertstoffen befreite restliche Teil des Abfalls einer Vergärung unterzogen; der Organikanteil wird weitgehend abgebaut und das dabei gewonnene Methangas zur Verstromung genutzt. Der so vorbehandelte Abfall wird getrocknet, in Container verladen und zur Deponierung auf die Deponie Blankenhagen (Landkreis Northeim) gebracht¹⁴³.

Zukünftig soll es in der MBA eine Trockenfermentation geben. Ende 2019 wurde die Änderungsgenehmigung zum Umbau der MBA von Nass- auf Trocken-

vergärung erteilt. Die Umstellung der Behandlung der biologischen Feinfraktion von einem Nassvergärungsverfahren in ein Trockenvergärungsverfahren wird unter Beibehaltung der vorhandenen Strukturen der mechanischen Aufbereitung und der Abgasreinigung bei gleichbleibender Durchsatzleistung erfolgen.

Neben der ehemaligen Ablagerungsfläche und der MBA ist auf der Entsorgungsanlage Deiderode ein Recyclinghof vorhanden, der in den letzten Jahren kontinuierlich den Entsorgungserfordernissen entsprechend erweitert und ausgebaut wurde. Ebenfalls ist ein Schadstoffsammellager zur Aufnahme von Schadstoffkleinmengen, eine Sammelstelle für Elektroschrott und eine Altholzbehandlungsanlage vorhanden.

Entsorgungsanlagen für Bauabfälle (Mineralstoffdeponien = M)

Die Entsorgungsanlage Breitenberg (Deponieklasse I, Kompostanlage und Recyclinghof) weist eine Gesamtfläche von ca. 5,7 ha, die Entsorgungsanlage Dransfeld (Deponieklasse I, Kompostanlage und Recyclinghof) eine Gesamtfläche von ca. 8,6 ha auf, in Hattorf stehen ca. 30 ha zur Verfügung (Deponieklasse I, Deponieklasse II, Schadstoffannahmestelle, Recyclinghof und Umladestation für vorzubehandelnde Abfälle).

Durch die Lage der Deponien ergibt sich eine Erreichbarkeit aus allen Kreisbereichen mit Fahrstrecken von maximal rd. 30 km. Neben den Anlieferungen aus dem Gebiet des Landkreises Göttingen werden auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg und Dransfeld auch mineralische Abfälle aus dem Stadtgebiet Göttingen abgelagert. Beide Deponien wurden in den Jahren 2012 bis 2014 erweitert, um die Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle im Landkreis Göttingen zu gewährleisten. Hierdurch ist eine Entsorgungssicherheit von rd. 5 Jahren an beiden Standorten sichergestellt. Für beide Boden- und Bauschuttdeponien ist aktuell jeweils eine Erweiterung geplant. Ebenso ist der Ausbau der Entsorgungsanlage Hattorf beschlossen.

¹⁴³ Landkreis Göttingen: Abfallwirtschaftskonzept 2005.



Kompostierungsanlagen (= K)

Als weiteren Baustein der Entsorgungsanlagen betreibt der Landkreis Göttingen 2 dezentrale Kompostierungsanlagen in Breitenberg und Dransfeld, die für die Kompostierung von je 6.500 t/Jahr organischer Abfälle ausgelegt sind. Es werden dort die Bioabfälle, der Baum- und Strauchschnitt sowie der Garten- und Parkabfall aus dem gesamten Landkreisgebiet verarbeitet.

Der erzeugte Kompost wird an Privatpersonen, Landwirtschaft und gewerbliche Abnehmer vermarktet¹⁴⁴.

Recyclinghöfe

Auf den Entsorgungsanlagen Breitenberg, Dransfeld und Hattorf besteht auch die Möglichkeit im Recyclinghof Kleinmengen an Abfällen abzugeben. Neben der Abgabe von kompostierbaren Abfällen und mineralischen Bauabfällen werden Haus- und Sperrmüll, Elektroschrott, Altmetalle, Altholz sowie Verpackungsabfälle angenommen.

Bodenaushub und Bauschutt

Eine Wiederverwertung, z. B. im Landschaftsbau für Dammschüttungen, Lärmschutzwälle oder im Hinblick auf Rekultivierungsmaßnahmen z. B. der bereits genannten Deponien, ist anzustreben.

Unbelasteter Erdaushub aus verschiedenen Maßnahmen wird über eine vom Landkreis Göttingen betriebene *Bodenbörse* für Rekultivierungsmaßnahmen oder Bodenverbesserungsmaßnahmen vermittelt und nicht auf den Entsorgungsanlagen endgelagert. Bei der Suche nach Verwertungsmöglichkeiten können überschüssige Bodenmassen den Bauvorhaben mit negativer Bodenbilanz zugeleitet werden¹⁴⁵.

(2) Deponiegasnutzung

Das aufgrund der Deponieentgasung anfallende Gas kann wegen der damit verbundenen Umweltbeeinträchtigungen – wie Geruchsbelästigungen, Brand- und Explosionsgefahren, Gesundheitsgefährdungen, Beeinträchtigungen des Pflanzenwachstums auf und in der Umgebung der Deponie, Auswirkungen auf den

¹⁴⁴ Landkreis Göttingen: Abfallwirtschaftskonzept 2005.

¹⁴⁵ Landkreis Göttingen: Abfallwirtschaftskonzept 2005.

Treibhauseffekt – nicht unmittelbar in die Atmosphäre abgeleitet werden.

Das regionale Ziel der Raumordnung soll dazu beitragen, die bei der Deponierung von Siedlungsabfällen anfallenden Energiepotenziale (Gase, Abwärme) im Hinblick auf den Klimaschutz, soweit wie möglich zu erfassen und energetisch zu nutzen.

Auf dem stillgelegten Ablagerungsbereich der Zentraldeponie Deiderode wird ein großflächiges Freiwerden von Gasen aus dem Deponiekörper weitestgehend verhindert, da das entstehende Deponiegas aus dem Deponiekörper aktiv mittels Unterdruck abgesaugt wird. Das abgesaugte Deponiegas wird im deponieeigenen Blockheizkraftwerk verbrannt und zur Stromerzeugung genutzt. Die erzeugte Energie dient in erster Linie der Eigenversorgung der Deponie. Das Betriebsgebäude wird ebenso wie die Sickerwasserpumpstation und -kläranlage mit dem Strom aus Abfall versorgt. Die entstehende Wärme wird teilweise in der Sickerwasserkläranlage genutzt. Überschussstrom wird in das Netz des Energieversorgungsunternehmens EAM eingespeist. Zur Reduzierung des Nachsorgezeitraums findet ab 2019 eine Deponiebelüftung statt.

(3) Verkehrliche Anbindung der Abfallentsorgungsanlagen

Um Belastungen durch den Transportverkehr von und zu den Entsorgungsanlagen so gering wie möglich zu halten, sollen Ortsdurchfahrten möglichst vermieden werden.

Alle bestehenden Abfallentsorgungsanlagen im Kreisgebiet sind gut an das regionale bzw. überregionale Verkehrsnetz angeschlossen¹⁴⁶. Zur Vermeidung von Immissionsbelastungen beim Abfalltransport sind die Anbindungen an das Straßennetz so erfolgt, dass zumindest enge Ortsdurchfahrten gemieden werden können. Die weiteren sich bietenden Möglichkeiten eine Minimierung der Belastungen zu erreichen (z. B. durch eine geeignete Transportwegewahl) sollen genutzt werden.

¹⁴⁶ Die Entsorgungsanlagen bzw. Boden- und Bauschuttdeponien sind über eine Anbindung an die L 559 (Dransfeld–Bollenrott), über die L 530 (Duderstadt–Breitenberg) sowie die B 27 (Gieboldehausen–Herzberg) zu erreichen. Die MBA Südniedersachsen ist über die A 7 und A 38 (Abfahrt Deiderode) zu erreichen.

Ausgewähltes Quellenverzeichnis

In der Regel sind die benutzten Quellenangaben direkt in den jeweiligen Kapiteln genannt, in Form einer Fußnote oder als eingefügter Link.

Im Folgenden werden nur noch einmal die relevantesten genutzten Dokumente, die einen direkten Landkreisbezug haben, aufgeführt.

Allgemein

- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Landesraumordnungsprogramm 2017, Hannover, November 2017
- Prologo, Dr. Michael Glatthaar, Dr. Franziska Lehmann: Zukunftsbild zum RROP des Landkreises Göttingen, Bremen / Göttingen, Januar 2019
- Bosch & Partner: Umweltbericht zur Neuaufstellung des RROP für den Landkreis Göttingen, Hannover, Oktober 2020

1. Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

1.1 Entwicklung der räumlichen Struktur des Planungsraumes

- Landkreis Göttingen / Referat Demografiemanagement: Demografiebericht 2014, Göttingen, Februar 2014
- Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018
- Landkreis Göttingen: Bevölkerungsstatistik Städte und Gemeinden: Fortschreibung 1998 bis 2019, Göttingen 2019

2. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

2.1 Entwicklung der Siedlungsstruktur

- ALP Institut für Wohnen und Stadtentwicklung: Wohnraumversorgungskonzept Landkreis Göttingen Bericht 2017, Hamburg 2017

2.2 Entwicklung der Daseinsvorsorge und zentrale Orte

- Prologo, Dr. Michael Glatthaar: Gutachten zur Prüfung der Ausweisung eines Grundzentrums mit mittelzentralen Teilfunktionen – Herzberg a. H. im Verhältnis zu den umliegenden zentralen Orten, Göttingen, Dezember 2019

2.3 Entwicklung der Versorgungsstrukturen des Einzelhandels

- CIMA: Regionales Einzelhandelskonzept für den Landkreis Göttingen, Hannover, Dezember 2019

3. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen

3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

- Landkreis Göttingen; Bericht / Stellungnahme vom FB Umwelt, Bodenschutz
- Landkreis Göttingen: Bericht / Stellungnahme FB Bauen, Untere Denkmalbehörde

3.1.2 Natur und Landschaft

3.1.3 Natura 2000

- Grundlage für die Abgrenzung der Schutzgebiete gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG war hpts. der Mapserver des MU <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>; Ausnahme: Shape-Dateien des Landkreises Göttingen für die FFH-Gebiets-Grenzen, die Grenze des LSG-OHA „Harz“, § 30 Biotope des Altkreises OHA (Stand 1992) und die Waldfunktionenkarte der nds. Landesforsten für den Altkreis OHA (Stand 2016); Avifaunistisch wertvolle Bereiche: Shape-Datei des NLWKN (Stand 06/2017)



- Landkreis Göttingen (2020): Landschaftsschutzgebiete: (<https://www.landkreis-goettingen.de/unsere-themen/umwelt/schutzgebiete-und-karten/2007-03-07/landschaftsschutzgebiete.html>)
- Altkreis Osterode am Harz: Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osterode am Harz, 1998
- Altkreis Göttingen: Landschaftsrahmen 1998 und Teilfortschreibung 2016, Göttingen 2016
- ALAND Landschafts- und Umweltplanung: Bericht zur Erstellung des Biotopverbundes für den Landkreis Göttingen, Hannover

3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- IGLU Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag, Göttingen, April 2020
- Landschaftspflegeverband Landkreis Göttingen e. V.: Stellungnahme zum Kapitel Landwirtschaft, Göttingen, August 2020

3.2.2 Rohstoffgewinnung

- Alle Gebietsabgrenzungen der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung basieren auf dem LROP 2017 und den Rohstoffsicherungskarten des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG): <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/?TH=RSK25> → Rohstoffe

3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, KoRiS – Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung, PU – Planungsgruppe Umwelt: Erarbeitung konzeptioneller und fachlicher Grundlagen für die Neuaufstellung des Bereiches Erholung und Tourismus im RROP Landkreis Göttingen, Januar 2014

- ift Freizeit- und Tourismusberatung GmbH, KoRiS – Kommunikative Stadt- und Regionalentwicklung, PU – Planungsgruppe Umwelt – Fachbeitrag zum Funktionsbereich „Erholung und Tourismus“ für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des fusionierten Landkreises Göttingen, Vorschläge für die regionalplanerische Abwägung, Juli 2019

3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

- Landkreis Göttingen (2018): Wasserschutzgebiete: <https://www.landkreisgoettingen.de/unsere-themen/umwelt/schutzgebiete-und-karten/2015-03-11/wasserschutzgebiete.html>
- Landkreis Göttingen: Bericht / Stellungnahme des FB Umwelt, FD Wasserwirtschaft

4. Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

- Landkreis Göttingen: Masterplan Zukunftsfähiger Radverkehr, Göttingen, Juni 2017

4.2 Energie und Klimaschutz

- Landkreis Göttingen / Referat Nachhaltige Regionalentwicklung Klimaschutzmanagement: Klimaschutzkonzept 2018–2023, Göttingen, Oktober 2018
- PU – Planungsgruppe Umwelt / Bosch & Partner GmbH: Methodenband zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlusswirkung, Hannover, Oktober 2020

4.3 Sonstige Standort und Flächenanforderungen

- Landkreis Göttingen: Abfallwirtschaftskonzept, 2005
- Landkreis Göttingen, FB Umwelt, Abfallwirtschaft: Entsorgungsanlagen

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht der grundlegenden räumlichen Strukturmerkmale	7
Abb. 2	Stromverbrauch LK Gö 2018	11
Abb. 3	Wärmeverbrauch LK Gö 2016	11
Abb. 4	Energieverbrauch im Verkehrssektor – Vergleich 2010/2015	11
Abb. 5	Endenergieverbrauch LK Gö 2018	12
Abb. 6	Entwicklung der Erneuerbaren Energien 2018 im LK Gö	12
Abb. 7	Komponenten des demographischen Wandels	14
Abb. 8	Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum und übergeordneten Gebieten 1989–2009	14
Abb. 9	Bevölkerungsentwicklung im Planungsraum und übergeordneten Gebieten 2011–2018	15
Abb. 10	Einwohnerdichte Landkreis Göttingen 2017	17
Abb. 11	Bevölkerungsentwicklung 2011–2018	17
Abb. 12	Prognosevarianten für den Planungsraum	18
Abb. 13	Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2010–2018	30
Abb. 14	Index-Entwicklung der Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten von 2010-2018	30
Abb. 15	Grafische Darstellung Indexwert BWS zu Marktpreisen im Vergleich	30
Abb. 16	BWS zu Marktpreisen im Vergleich 2008 bis 2010	31
Abb. 17	Prozentualer Anteil aller Wirtschaftsbereiche in Niedersachsen	31
Abb. 18	Prozentualer Anteil aller Wirtschaftsbereiche im Landkreis Göttingen	31
Abb. 19	Karte der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg	44
Abb. 20	Abstufung der Siedlungsentwicklung	57
Abb. 21	Übersicht mittelzentraler Kongruenzräume im Landkreis Göttingen	85
Abb. 22	Versorgungskern MZ Duderstadt	87
Abb. 23	Versorgungskern MZ Hann. Münden	87
Abb. 24	Versorgungskern MZ Osterode	87
Abb. 25	Versorgungskern GZ Adelebsen	87
Abb. 26	Versorgungskern GZ Bad Lauterberg	87
Abb. 27	Versorgungskern GZ Bad Sachsa	87
Abb. 28	Versorgungskern GZ Bovenden	88
Abb. 29	Versorgungskern GZ Gieboldehausen	88
Abb. 30	Versorgungskern GZ Dransfeld	88
Abb. 31	Versorgungskern GZ Reinhausen	88
Abb. 32	Versorgungskern GZ Groß Schneen	88
Abb. 33	Versorgungskern GZ Hattorf	88
Abb. 34	Versorgungskern GZ Herzberg am Harz	89



Abb. 35	Versorgungskern GZ Landwehrhagen	89
Abb. 36	Versorgungskern GZ Ebergötzen	89
Abb. 37	Versorgungskern GZ Walkenried	89
Abb. 38	Versorgungskern GZ Rosdorf	89
Abb. 39	Standorte mit herausgehobener Bedeutung für die Nahversorgung	95
Abb. 40	Nahversorgungsstandort Friedland	95
Abb. 41	Nahversorgungsstandort Hedemünden	96
Abb. 42	Nahversorgungsstandort Lenglern	96
Abb. 43	Nahversorgungsstandort Rhumspringe	97
Abb. 44	Nahversorgungsstandort Scheden	97
Abb. 45	Nahversorgungsstandort Seulingen	98
Abb. 46	Nahversorgungsstandort Uschlag	98
Abb. 47	Nahversorgungsstandort Wulften am Harz	99
Abb. 48	Senkungsgefährdete Gebiete	121
Abb. 49	Biotopverbundflächen Landkreis Göttingen	125
Abb. 50	Vorranggebiete für Natur und Landschaft und Natura 2000 (in 3 Abbildungen)	139
Abb. 51	Erosionsneigung der Böden	160
Abb. 52	Ertragsstufen im Landkreis Göttingen gesamt	161
Abb. 53	Ertragspotenziale von landwirtschaftlichen Flächen im Landkreis Göttingen	162
Abb. 54	Waldflächenverteilung	164
Abb. 55	Gewässernetz	227
Abb. 56	Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Trinkwassergewinnung	238
Abb. 57	Regionaler Hochwasserschutz	240
Abb. 58	GVZ und KV Landschaft in Niedersachsen	244
Abb. 59	Energieverbrauch nach Sektoren (Stand: 2016)	260
Abb. 60	Entwicklung der erneuerbaren Energien	260
Abb. 61	Entwicklung der Biogasanlagen im Landkreis Göttingen (installierte Leistung in kW)	261
Abb. 62	Entwicklung der Photovoltaik im Landkreis Göttingen (Zahl der Anlagen und installierte Leistung in kW)	262
Abb. 63	Entwicklung der Windenergie im Landkreis Göttingen	263
Abb. 64	Schematische Darstellung des Planungskonzepts zur Festlegung von Vorrang- / Eignungsgebieten für die Windenergienutzung mit Ausschlussfunktion im Landkreis Göttingen	268
Abb. 65	Ergebnis der Potenzialanalyse in Prozent der Landkreisfläche	270
Abb. 66	Hoch und Höchstspannungsleitungsnetz	274
Abb. 67	Gasleitungsnetz	278
Abb. 68	Abfallentsorgungsanlagen im Landkreis Göttingen	282

Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Struktur des Maßnahmenkatalogs	13
Tab. 2	Bevölkerungsentwicklung im Vergleich in absoluten Zahlen	15
Tab. 3	Einwohnerdichte, Bevölkerung und Fläche pro Gemeinde	16
Tab. 4	Altersgruppenverteilung Status Quo im Planungsraum (ohne Stadt)	16
Tab. 5	Altersanteile Bevölkerungsprognose, Ausschnitt für den Planungsraum, Fa. Arnold / ALP	18
Tab. 6	Bevölkerungsentwicklung und Prognosen im Vergleich	19
Tab. 7	Verteilungen der Flächennutzungen	29
Tab. 8	BWS im Vergleich absolut, Anteile und Index	32
Tab. 9	SVBs unterteilt nach Wirtschaftssektoren und Gemeinden von 2014 bis 2018	33
Tab. 10	Pendlerstatistik sozialversicherungspflichtig Beschäftigter von 2014 bis 2018 nach Gemeinden	34
Tab. 11	Auswahl der für ländliche Regionen relevanten Schwerpunktaussagen des LROP	40
Tab. 12	Entwicklung des Wohnungsbestandes	54
Tab. 13	Kriterienliste der Grundzentren (X = erfüllt)	65
Tab. 14	Liste der Vorranggebiete für Natur und Landschaft	132
Tab. 15	FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen	145
Tab. 16	EU-Vogelschutzgebiete im Landkreis Göttingen	152
Tab. 17	Vorbehaltsgebiete für die Rohstoffgewinnung RROP	185
Tab. 18	Vorranggebiete für die Rohstoffgewinnung im RROP 2020 (3 Teile)	186
Tab. 19	Gebiete für Trinkwassergewinnung (öffentliche Wasserversorgung)	236
Tab. 20	Alltagstaugliches Radwegenetz	251
Tab. 21	Übersichtstabelle über festgelegte Ausschlusszonen mit Fläche und gegebenen Schutzabstand	269
Tab. 22	Vorranggebiete für Windenergienutzung im Landkreis Göttingen	272



Abkürzungsverzeichnis

A

ALP	Institut für Wohnen und Stadtentwicklung
ArL BS	Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig
AS	Anschlussstelle(n)
AUM	Agrarumweltmaßnahmen

B

BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBergG	Bundesberggesetz
BfN	
BFR	natürliche Bodenfruchtbarkeit
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWS	Bruttowertschöpfung

D

DüV	Düngeverordnung
-----	-----------------

E

EE	Erneuerbare Energie
EGP	Einzelhandelsgroßprojekt(e)
EHK	Einzelhandelskonzept(e)
ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes
EVU	Energieversorgungsunternehmen

F

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
--------	--------------------------------

G

GHD	Gewerbe / Handel / Dienstleistung
GIS	Geoinformationssystem
GV	Großvieheinheiten
GVZ	Güterverkehrszentrum/-zentren

H

HGÜ	Höchstspannungsgleichstromübertragungsleitung(en)
-----	---

I

IGLU	Ingenieurgemeinschaft für Landwirtschaft und Umwelt
ILE	Integrierte ländliche Entwicklung

K

KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KVHS gGmbH	Kreisvolkshochschule Südniedersachsen gemeinnützige GmbH
KV	kombinierter Verkehr
KWK	Kraft-Wärme-Kopplung

L

LAG	Lokale Aktionsgruppe
LBEG	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
LFN	Landesamtes für Statistik Niedersachsen
LK	Lankreis
LNF	landwirtschaftliche Nutzfläche
LÖWE+	Langfristige ökologische Waldentwicklung
LPV	Landschaftspflegeverband
LROP	Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnungen

M

MBA	mechanisch-biologische Vorbehandlungsanlage
MET	Mitteleuropäische Transversale
MIV	motorisierter Individualverkehr
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung

N

NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
NDüngGewNPVO	Niedersächsische Verordnung über düngerechtliche Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat
NROG	Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung
NSG	Naturschutzgebiet
NVP	Nahverkehrsplan
NVV	Nordhessischer Verkehrsverbund
NWaldLG	Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz

O

OD	Ortsdurchfahrt
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr

P

PIK	Produktionsintegrierte Kompensation
PV	Photovoltaik



R

REHK Regionales Einzelhandelskonzept
ROG Raumordnungsgesetz
ROV Raumordnungsverfahren
RoV Raumordnungsverordnung
RROP Regionales Raumordnungsprogramm
RSK Rohstoffsicherungskarten
RUZ Regionale Umweltbildungszentrum
Reinhausen

S

SDB Standarddatenbogen
SG Samtgemeinde
SNiP Südniedersachsenprogramm
SPNV Schienenpersonennahverkehr
SUP Strategische Umweltprüfung
SVB Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte

U

UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

V

VB Vorbehaltsgebiet(e)
VKF Verkaufsfläche
VR Vorranggebiet(e)

W

WaStrG Wasserstraßengesetz
WEG Wassereinzugsgebiet(e)
WET Waldentwicklungstypen
WE Wohneinheiten
WPZ Waldpädagogikzentrum
WRG Wirtschaftsförderung Region Göttingen
WRRL EU-Wasserrahmenrichtlinie
WSG wasserrechtliche Sicherung
WSG Wasserschutzgebiet(e)

Z

ZDD Zentraldeponie Deiderode
ZVSN Zweckverband Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen



LANDKREIS GÖTTINGEN



Herausgeber

Landkreis Göttingen
Der Landrat
Fachbereich Bauen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen
Telefon: 0551/5252 – 445
Email: regionalplanung@landkreisgoettingen.de